

Glahé | Mehring | Rieß [Hrsg.]

Der Staats- und Völkerrechtler Carl Bilfinger (1879–1958)

Dokumentation seiner politischen Biographie

Korrespondenz mit Carl Schmitt,
Texte und Kontroversen



Nomos

Beiträge zum
ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Herausgegeben von
der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
vertreten durch Prof. Dr. Armin von Bogdandy
und Prof. Dr. Anne Peters

Band 331

Philipp Glahé | Reinhard Mehring | Rolf Rieß[†]

Der Staats- und Völkerrechtler Carl Bilfinger (1879–1958)

Dokumentation seiner politischen Biographie

Korrespondenz mit Carl Schmitt,
Texte und Kontroversen



Nomos

Open-Access-Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1442-2

ISBN (ePDF): 978-3-7489-1979-7

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748919797>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtplan der Edition	5
Editorische Vorbemerkung	8
Teil A: Briefwechsel Carl Bilfinger / Carl Schmitt (1924-1950)	11
Einleitung: zur Entwicklung der Beziehung	11
Korrespondenzverzeichnis	24
Formale Erfassung	28
Teil A. A.: Rezeption der Lehre (1924-1930)	31
Teil A. B.: Engagement für das Präsidialsystem (1930-1932)	101
Teil A. C.: Von Leipzig zu Hitler (1932-1934)	138
Teil A. D.: Von Schmitt zu Bruns: Umorientierung in Heidelberg? (1935-1945)	188
Teil A. E.: Trennung der Wege (1945-1950)	204
Teil B: Kleine Schriften Bilfingers (1926-1953)	245
Nr. 1 Rechtsstudium in Straßburg	245
Nr. 2 Tübinger Verfahren (1922)	248
Nr. 3 Die Diktatur des Reichspräsidenten (1924)	253
Nr. 4 Rezension: Carl Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926 (1926)	256
Nr. 5 Volksbegehren und Volksentscheid (1926)	261
Nr. 6 Auszug aus: Verfassungsrecht als politisches Recht (1928)	263
Nr. 7 Rezension von: Hermann Heller, Rechtsstaat oder Diktatur (Recht und Staat, Heft 68), Tübingen 1930 (1930)	266
Nr. 8 Notrecht (1931)	269
Nr. 9 Der Jurist zum Leipziger Urteil (1932)	275

Nr. 10	Reichsexekution (1933)	279
Nr. 11	Reichsgewalt und Staatsgerichtshof (1933)	285
Nr. 12	Das Reichstatthaltergesetz (1933)	288
Nr. 13	Nationale Politik und internationales Recht (1938)	295
Nr. 14	Schlussbetrachtung (1941)	298
Nr. 15	Bismarck und der Reichsgedanke. Eine wertvolle Äußerung Bismarcks über den Reichsbegriff (1941)	299
Nr. 16	Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme (1943)	302
Nr. 17	Viktor Bruns † (1944)	307
Nr. 18	Viktor Bruns (30. 12. 1884 – 18. 9. 1943) (1953)	309
Nr. 19	Kurzer Auszug aus: Prolegomena (1950)	311
Teil C: Materialien zu Bilfingers Wirken im Institut		313
Nr. 1	Testamentarisches Schreiben von Viktor Bruns	313
Nr. 2	Lebenslauf zur Berufung nach Berlin (1943)	314
Nr. 3	Korrespondenz mit dem Heidelberger Rektor zur Berufung nach Berlin (1943)	315
Nr. 4	„Auf ganz natürliche Weise überbrückt“: Fakultätsgutachten zur Berufung Bilfingers nach Berlin (1943)	318
Nr. 5	Heidelberg als „Ausweichstelle beziehungsweise provisorische Zweigstelle“ des Instituts (1944)	322
Nr. 6	Korrespondenz zur Berliner Tätigkeit (1944/45)	325
Nr. 7	Bilfinger über seine Nachkriegslage (1951)	329
Nr. 8	Protest von Leibholz gegen die Wiederberufung Bilfingers (1949)	331
Nr. 9	Protest von Bilfinger gegen seinen Ausschluss aus der VDStRL (1949)	339
Nr. 10	Ansprache zum Ausscheiden Bilfingers als MPI-Direktor (1954)	340

Nr. 11 Auseinandersetzungen um die Bilfinger-Festschrift (Abt. II, Rep. 44)	343
Nr. 12 Nekrologkorrespondenz	350
Nr. 13 Zwei Nachrufe Hermann Moslers auf Bilfinger	366
Teil D: Nachkriegsaspekte	389
Nr. I Marcus M. Payk – Kontinuität im Wandel. Zum deutschen Völkerrechtsdiskurs zwischen Nationalsozialismus und Bundesrepublik	389
Nr. II Felix Lange – Überraschende „Entnazifizierung“. Bilfingers Wiederberufung nach dem Zweiten Weltkrieg	405
Nr. III Martin Otto – Bilfinger gegen Grewe. Eine gescheiterte Berufung nach Heidelberg	425
Nr. IV Philipp Glahé – Kunst und Distinktion. Carl Bilfinger als Sammler	445
Literaturverzeichnis	471
1. Archivverzeichnis	471
2. Werke Carl Schmitts	471
3. Briefwechsel (BW) und autobiographische Quellen (TB)	472
4. Allgemeine Literatur	472
Personenregister der Briefkorrespondenz (Teil A)	475

Gesamtplan der Edition

Die folgende Dokumentation erschließt die politische Biographie des deutschen Staats- und Völkerrechtlers Carl Bilfinger (1879-1958) in einigen Kapiteln. Sie entstand in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das 1924 zunächst als „eingetragener Verein“ in Kooperation mit der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG) von Viktor Bruns (1884-1943)¹ begründet und dann 1938 in die KWG aufgenommen wurde.² Bilfinger war mit Bruns verwandt und befreundet und wurde von dem lange erkrankten Bruns auch 1942 bereits testamentarisch³ an erster Stelle als möglicher Nachfolger genannt. Nach Bruns' Tod wurde Bilfinger Ende 1943 dann umgehend dessen Nach-

-
- 1 Viktor Bruns (1884-1943); Vetter von Carl Bilfinger, seit 1915 verheiratet mit Marie Bode (1885-1952), Tochter des Berliner Museumsdirektors Wilhelm von Bode (1845-1929); Bruns promovierte 1910 in Tübingen und wurde umgehend Prof. in Genf und Berlin (1912), seit 1920 dort Ordinarius. 1924 wurde er der Gründungsdirektor des KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Er agierte auch als Richter und Diplomat und wirkte in zahlreichen weiteren Funktionen.
 - 2 Zur Gründungsgeschichte des Instituts vgl. Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, hrsg. von Adolf von Harnack, Berlin 1928, 159-166, sowie Bernhard v. Brocke, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik. Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation (1918-1933), in: ders. (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, Stuttgart 1990, 197-271, hier: 300-304; Ingo Hueck, Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht, in: Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus, Bd. 2, Göttingen 2000, 490-527, bes. 499 ff.; Rolf-Ulrich Kunze, Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926-1945, Göttingen 2004, 47 ff.; Rüdiger Hachtmann, Wissenschaftsmanagement im „Dritten Reich“. Geschichte der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Göttingen 2007, Bd. 1, 110 ff.; Friedrich Glum, Zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Erlebtes und Erdachtes in vier Reichen, Bonn 1964, 324 ff. Zu den Daten des Instituts und seiner Mitarbeiter vgl. Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911-2011. Daten und Quellen, hrsg. und bearb. von Eckart Henning und Marion Kazemi, Berlin 2011; allgemein jetzt auch Thomas Duve / Jasper Kunstreich / Stefan Vogenauer (Hg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft 1948-2002, Göttingen 2023.
 - 3 Viktor Bruns, Maschinenschriftl. Testament vom 2. Mai 1942 (AMPG, PA Bruns, II. Rep. 0001A, Pag. 40).

folger in der Direktion und leitete das Institut von 1943 bis 1945 sowie 1949 bis 1954. Er war also ein zentraler Akteur der Frühgeschichte des Instituts sowie des Umbruchs und Übergangs vom Nationalsozialismus in die Bundesrepublik. Zweifellos hat er sich vor und nach 1933 nationalistisch wie nationalsozialistisch stark exponiert. Es ist also zwingend, dass seine politische Biographie und Rolle in der Geschichte des Instituts erschlossen werden. Das ergibt eine exemplarische Geschichte auch von Kontinuitätslinien akademischer und juristischer Eliten vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik.

Nach seinem Studium und Referendariat war Bilfinger ab 1902 zunächst als Assessor in den Verwaltungsdienst des Königsreichs Württemberg eingetreten und dort bis 1918 zum „Legationsrat“ aufgestiegen. 1922 in Tübingen im Eilverfahren promoviert und habilitiert, wurde er 1924 nach Halle berufen. 1935 wechselte er nach Heidelberg, 1944 für wenige Monate nach Berlin. War seine Ernennung zum Nachfolger seines verstorbenen Veters Bruns noch relativ naheliegend, so verwunderte die Wiederernennung und Rückkehr an die Heidelberger Universität doch aufgrund der starken NS-Belastung weithin. Alternative Kandidaten und Standorte waren aber ausgeschieden und Bilfinger wurde im Spruchkammerverfahren, keineswegs unstrittig, nur als „Mitläufer“ eingestuft.⁴ Gerhard Leibholz protestierte dagegen umgehend beim neuen MPG-Direktor Otto Hahn mit dem ausdrücklichen Verweis, dass Bilfinger „sich freiwillig dem Nationalsozialismus (als Freund des berühmten Staatsrats C. Schmitt) zur Verfügung gestellt“⁵ hatte. Michael Stolleis schreibt in seiner maßgebenden *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*: „Bilfinger dachte deutschnational,

4 Dazu eingehend Felix Lange, Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, in: ZaöRV 74 (2014), 697-731; Übersicht über die nationalsozialistischen Vertreibungen jetzt bei Michael Kubitschek, Die Vertreibung in der deutschen Staatsrechtslehre während des Nationalsozialismus, in: ZNR 45 (2023), 37-74; zum „Abwehrreflex gegen alle biographische Reminiszenzen“ vgl. Anna-Maria Lösch, Wie hältst du’s mit der Moral? Das verdammte Andenken an die vertriebenen Staatsrechtslehrer, in: Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit, hrsg. Jakob Nolte u.a., Heidelberg 2014, 155-170.

5 Brief Leibholz am 3. 7. 1949 an Otto Hahn (AMPG II, Rep. 66, Nr. 4473); Abdruck des ganzen Briefes hier im Teil C, zitiert schon bei Lange, Bilfingers Entnazifizierung, 722.

trat aber schon im Frühjahr 1933 in die NSDAP ein und agierte auch so.“⁶ Es bedarf also einer Historisierung⁷ seiner Rolle vor und nach 1933.

Die Dokumentation rekonstruiert die politische Biographie anhand von Quellen. Die Quellenlage ist relativ schlecht: Umfangreiche Recherchen haben keinen geschlossenen Nachlass ermittelt. Wichtige Materialien finden sich aber im Berliner Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, im Heidelberger Institut sowie in mehreren Universitätsarchiven. Bilfingers Handschrift stellt im Schriftbild, verknappten Stil, Syntax und Zeichensetzung vor große Herausforderungen. Als Autor gehörte er nicht zu den Sternen erster Ordnung. Keine einzige – quantitativ wie qualitativ – gewichtige Publikation verbindet sich in der Fachgeschichte nachhaltig mit seinem Namen. In seinen Ressentiments, Anti-Positionen und Polemiken ist er aus heutiger Sicht schwer erträglich. In der Forschung wird er allenfalls beiläufig als sekundärer Autor und Satellit Schmitts erörtert, wie es schon die Bemerkung von Leibholz zeigt. Bilfinger war der älteste und erste Schmittianer. Schmitts exzentrische Brillanz aber ging ihm ab. Schmitt hat das nicht übersehen und Bilfinger mehr als Claqueur und Sekundanten geschätzt, später wohl auch zur großen „Verschwörung der Unbegnadeten“⁸ gezählt, mit der er sich seinen „Fall“ erklärte. Bruns und Schmitt waren die Anreger und Leitsterne, auch die Karrierehelfer, denen Bilfinger folgte.

In zeitgenössischen Positionierungen diente der vergleichende Verweis auf Schmitt oft als Parteibegriff: Politische Haltungen wurden in Bezug

6 Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland* Bd. III, München 1999, 272; zum Völkerrechtsdiskurs im Nationalsozialismus als knapper Überblick ebd. 380-400; aus der umfangreichen Literatur z. B. Mathias Schmöckel, *Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich*, insbesondere der Kriegszeit, Berlin 1994; als vergleichbare Fallstudie etwa Dirk Blasius, *Völkerrecht im Jahrhundert der Weltkriege. Eine Studie zu Hermann Jahrreiß*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 40 (2018), 100-115.

7 Zur Geschichte des Instituts insgesamt: Felix Lange, *Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption. Hermann Mosler als Wegbereiter der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft nach 1945*, Baden-Baden 2017; vgl. die Sammelbesprechung von Mitchell Gordon Ash, *Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus*, in: *NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* 16 (2010), 79-118; Thomas Duve u.a. (Hg.), *Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft 1948-2002*, Göttingen 2023; seit 2000 erschienen mehrere Bände der von Reinhard Rürup und Wolfgang Schieder herausgegebenen Reihe: *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus*; vgl. auch Wolfgang Neugebauer, *Das Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte im Zeitalter der Weltkriege*, in: *Historisches Jahrbuch* 113 (1993), 60-97.

8 Schmitt am 1. Dezember 1949 an Ernst Forsthoff, in: *BW Forsthoff/Schmitt*, 2007, 59.

auf ihn relationiert. Dieser Methode folgt auch die vorliegende Dokumentation: Sie profiliert die ganze politische Biographie Bilfingers, seit deren Anfängen in den 1920er Jahren, im Spiegel der Korrespondenz mit Schmitt (Teil A), durch den Wiederabdruck kürzerer Texte (Teil B) sowie weitere Spiegel der Mitwelt (Teil C). Sie schließt dann (Teil D), nach einem kurzen Überblick über die Lage des Völkerrechts um 1945 (Marcus M. Payk), noch drei Studien an: zu Bilfingers fragwürdiger „Entnazifizierung“ nach 1945 (Felix Lange), seiner Obstruktion einer Berufung Wilhelm Grewes nach Heidelberg (Martin Otto) sowie seiner ästhetisch konservativen Kunstsammlung (Philipp Glahé). Diese Studien stehen als Nachkriegsaspekte für weiteren Forschungsbedarf. Eine umfassende Historisierung von Bilfingers Werk und Wirken ist hier weder beabsichtigt noch möglich. Mit den ersten beiden Teilen betrifft die Dokumentation auch mehr die Vorgeschichte von Bilfingers Wirken als Institutsdirektor, mehr die politische Biographie vor und nach 1933. Sie ist damit auch ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte Schmitts. Da die Geschichte des KWI aber in ihren (zu einem erheblichen Teil vernichteten und verlorenen) Quellen noch kaum erschlossen ist und Bilfinger als enger Vertrauter von Viktor Bruns wie Institutsdirektor über den Bruch von 1945 hinweg zweifellos ein zentraler Akteur war, der auch und gerade für die Neuformierung des Instituts in der Bundesrepublik Weichen stellte, dient die Dokumentation auch zur Historisierung des Instituts in den Systemumbrüchen von 1933, 1945 und 1949.

Editorische Vorbemerkung

Die Transkription und Edition der Korrespondenzen hat als Leseausgabe keinen historisch-kritischen Anspruch. Die Handschrift Bilfingers ist schwer lesbar. Da die chaotische Zeichensetzung die ohnehin schwierige Syntax weiter verunklart, wurde sie hier logifiziert. Zahlreiche Kommas wurden stillschweigend gestrichen. Die Briefe sind vom Kommentar durch Sternchen (Asteriske) abgesetzt; Seitenumbrüche wurden mit / markiert, handschriftliche von maschinenschriftlichen Briefen durch Kürzel (HS, MA) unterschieden. Handschrift wurde bei maschinenschriftlichen Texten *kursiv* gekennzeichnet. Bei großen Unsicherheiten in der Entzifferung wurden Auslassungszeichen <...> bevorzugt, um semantische Irritationen zu reduzieren. Bei den hohen Schwierigkeiten von Bilfingers Handschrift lassen sich Lesefehler aber nicht gänzlich ausschließen. Der Fließtext zitiert vor allem Schmitts Tagebücher, die von 1912 bis 1934 in fünf Bänden vorlie-

gen, also den gesamten Zeitraum engerer Kooperation zwischen Bilfinger und Schmitt umfassen und hier als TB III/IV/V meist ohne Bandangabe einfach nach laufendem Datum zitiert werden.

Die Edition wird von den Herausgebern gemeinsam verantwortet, wobei Rolf Rieß die mühevollen Transkriptionen von Bilfingers handschriftlichen Briefen besorgte, Reinhard Mehring mehr Fließtext und Kommentierung schrieb und Philipp Glahé in der Gesamtleitung der Historisierung der Institutsgeschichte zahlreiche umfangreiche Recherchen und Materialien ermittelte. Rolf Rieß (1959-2023), der unermüdliche Editor und Wiederentdecker von Ludwig Feuchtwanger, wurde von Stefanie Obermeier (Thurmansbang) unterstützt. Rolf verstarb am 26. September 2023 nach Abschluss eines letzten Korrekturdurchgangs und vor der Drucklegung; die Schmitt-Forschung verliert an ihm einen ihrer wichtigsten Editoren.

Wir danken Prof. Dr. Armin von Bogdandy (Heidelberg) für die Förderung der vorliegenden Publikation, Prof. Dr. Florian Meinel (Göttingen) als Nachlassverwalter Schmitts sowie Dr. Matthias Meusch und dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Standort Duisburg, für die Genehmigung der Publikation. Die Universitätsarchive in Tübingen und Halle, Heidelberg und Berlin verfügten über wichtige Materialien, schickten Scans und halfen bei Recherchen. Das Archiv der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin lieferte weitere Quellen. Wir danken darüber hinaus Prof. Dr. Wolfgang Huber (Berlin) und Prof. Dr. Friedrich Smend (Göttingen) für die Abdruckgenehmigung einiger Briefe. Martin Otto gab zahlreiche Hinweise aus seinem reichen enzyklopädischen Wissen. Zahlreiche weitere Personen halfen mit Auskünften, denen hier nur pauschal gedankt werden kann. Bilfinger hatte keine Enkel. Seine Rechtsnachfolger in der Familie konnten trotz erheblicher Bemühungen nicht ermittelt werden. Nicht alle Fragen ließen sich klären, für weitere Hinweise sind wir dankbar.

Heidelberg, im Herbst 2023

Teil A: Briefwechsel Carl Bilfinger / Carl Schmitt (1924-1950)

Einleitung: zur Entwicklung der Beziehung

Carl Bilfinger (1879-1958) stammte aus einer alten württembergischen Familiendynastie von Beamten, Juristen, Militärs und Pfarrern und wuchs in Ulm im Pfarrhaus auf. Sein Vater war der Prälat, Garnisons- und Oberhofprediger Adolf Bilfinger (1846-1902), seine Mutter Sofie Auguste (1850-1931) eine geborene Weizsäcker.⁹ Er hatte zwei Brüder: Hermann Bilfinger (1876-1944) und Georg-Bernhard Bilfinger (1877-1963) sowie eine Schwester Sophie (1891-1901). Nach dem Gymnasium in Ulm studierte Bilfinger ab dem Wintersemester 1897/98 bis 1901 in Tübingen, Straßburg, Berlin und Tübingen. Er absolvierte dann einen kurzen Militärdienst und wurde ab 1902 Gerichtsassessor, Amtsrichter, Justizministerial-Sekretär, Landrichter, Legationsrat. 1908 heiratete er Margarete Schuler (1887-1951).¹⁰ 1910 und 1911 wurden die beiden Söhne Adolf (1910-1975) und Carl (1911-1993) geboren, die in der folgenden Dokumentation oft erwähnt sind. Seit 1913 im Staatsministerium Württembergs tätig, ab 1916 parallel auch im württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1918 zum wirklichen Legationsrat ernannt, wurde Bilfinger Ende 1920 zur „Verwendung bei der deutschen Heeresfriedenskommission“ beurlaubt. Damals entschied er sich wohl für einen Umstieg in die Wissenschaft, arbeitete an seiner Qualifikationsschrift und promovierte und habilitierte sich, mit Unterstützung von Carl Sartorius (1865-1945), 1922 dann binnen weniger Monate mit getrennter Einreichung von zwei Teilen seiner bald im Druck erscheinenden Monographie über den *Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens*. Anfang August 1922 („magna cum laude“) promoviert, reichte er umgehend sein Habilitationsgesuch ein und bestand bereits am 11. November Probevortrag und Besprechung („befriedigend“).

9 Die Genealogie ist durch die Personalakten genau geklärt: Großvater väterlicherseits war der Pfarrer Karl Friedrich Bilfinger (1806-1886), Großmutter Adelheid geb. Frank (1817-1904); Vater der Mutter war der Theologieprofessor und Universitätskanzler Dr. Karl Heinrich von Weizsäcker (1822-1899), Mutter der Mutter Sofie Auguste geb. Dahn (1824-1883).

10 Vater der Gattin war der Oberstabsarzt Carl Johann Schuler (1849-1918), Mutter Friederike geb. von Heyden (1863-?).

Bilfinger teilte seine Qualifikationsarbeit in eine „staatsrechtliche und politische“ Erörterung, setzte „materiell“ ungeschriebenes Verfassungsrecht gegen Formalismus, Smend¹¹ gegen Laband (noch ohne Referenz an Schmitt), unterschied zwischen einer mehr theoretischen Erörterung des „Einflussrechts“ und einer stärker politisch-praktischen Erörterung der neuen Lage des „preußisch-deutschen Problems“ und der „einheitspolitischen Praxis“¹² nach der „Umwälzung“, wie Bilfinger den Systemumbruch nannte. Schon am 21. November 1922, gut drei Monate nach der Promotion, wurde ihm die Lehrbefähigung für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht erteilt und am 25. November hielt er seine Antrittsrede zum Thema „Bismarck und der föderalistische Gedanke“.

Bilfinger las dann laut Vorlesungsverzeichnis in Tübingen über „Deutsches Reichs- und Landesstaatrecht“. Im Sommersemester 1924 übernahm er eine Vertretung an der Bonner Universität; zum Wintersemester 1924/25 wurde er auf ein „Planmäßiges Extraordinariat“ nach Halle berufen und stieg dort zum Sommersemester 1926 zum Ordinarius auf. Zum Wintersemester 1935/36 wechselte er nach Heidelberg und wurde dort später Prorektor. Ende 1943 als Nachfolger von Viktor Bruns nach Berlin berufen, verlegte er das „Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrechts“ 1944 als „Ausweichstelle“ nach Heidelberg. Nach dem Kriegsende verlor er, nationalsozialistisch belastet, zunächst seine Professur und Institutsdirektion, wurde aber, nur als „Mitläufer“ eingestuft, im März 1949 dann überraschend im Amt des Institutsdirektors bestätigt und erhielt 1952 noch eine Honorarprofessur der Universität Heidelberg. 1958 verstarb er in Heidelberg und liegt dort in Handschuhsheim begraben.¹³

Bilfinger gehörte zu den wenigen Fachkollegen, mit denen Carl Schmitt (1888-1985) über drei Jahrzehnte und drei Systeme hinweg: vor wie nach 1933 und 1945, äußerlich ohne starken Bruch in engerer Beziehung stand.

11 Zum grundsätzlichen Ausgang von Rudolf Smend, Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat, Tübingen 1916 (in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin 1955, 39-59) vgl. Carl Bilfinger, Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens. Eine staatsrechtliche und politische Studie, Tübingen 1923, 8f.

12 Vorletzter Satz Carl Bilfinger, Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens. Eine staatsrechtliche und politische Studie, Tübingen 1923, 137: „Endlich wollten wir die Fragestellung Unitarismus oder Föderalismus zurücksetzen hinter die Frage der einheitspolitischen Praxis.“

13 Angaben nach dem Personalbogen der Universität Halle (UAHW, Rep. 6, Nr.1407, Carl Bilfinger); vgl. Karl Kollnig / Inge Frese, Der Handschuhsheimer Friedhof, Ubstadt-Weiher 1999.

Seit den ersten Begegnungen mit Schmitt, im Frühjahr 1924, rezipierte er sofort, emphatisch zustimmend, dessen Verfassungslehre und übersetzte sie in sein verfassungspolitisches Engagement. 1947 spricht er einmal von einer „Freundschaft, die doch im Grunde nie aufgehört hat“. Das „doch“ deutet Einwände und Vorbehalte an. Schmitt hätte es anders formuliert, äußerte er sich doch gelegentlich negativ. In einer Hinsicht war Bilfinger aber sein „bester Weggenosse“ – um ein Diktum von 1938 für Smend zu adaptieren: Bilfinger unterstützte schon 1924 seine extensive Auslegung der Diktaturbefugnisse des Art. 48 WRV, rezensierte sie zustimmend und stand deshalb auch 1932 mit Erwin Jacobi zusammen im Prozess „Preußen contra Reich“ vor dem Leipziger Staatsgerichtshof an seiner Seite. Während Jacobi in Leipzig mehr ein strategischer Bündnispartner war, der eine weniger enge Beziehung zu Schmitt hatte und 1933 vom nationalsozialistischen Antisemitismus getroffen und exkludiert wurde,¹⁴ bejahte Bilfinger den Nationalsozialismus und blieb deshalb auch nach 1933 mit Schmitt im Kontakt. Die erhaltene Korrespondenz ist denn auch deutlich umfangreicher als diejenige Schmitts mit anderen „Weimarer“ Fachkollegen und Kontrahenten im „Richtungsstreit“ – wie Triepel und Smend, Anschütz oder Kelsen – und gibt einigen Aufschluss über Bilfingers Motive. Sie ist leider sehr ungleichgewichtig erhalten: 81 hier edierten und 9 nachweislich fehlenden Briefen Bilfingers (Widmungen nicht mitgezählt) stehen 9 erhaltene (Widmungen mitgezählt) und 55 fehlende Briefe Schmitts an Bilfinger gegenüber. Zweifellos fehlen weitere Briefe Bilfingers, und gewiss hat Schmitt meist geantwortet, sodass grob geschätzt wenigstens 150 Briefe zwischen beiden in über 25 Jahren wechselten. Schmitts Tagebuch verzeichnet zahlreiche Begegnungen und Telefonate. Auf die Edition weniger erhaltener Briefe der Gattin und Söhne Bilfingers wurde verzichtet.

Aus den ersten Berliner Jahren vor 1932 sind vergleichsweise wenige Briefe erhalten, obgleich es zahlreiche teils mehrtätige Treffen gab. In den Bonner Jahren 1925 bis 1927 gab es dagegen bei weniger Begegnungen eine rege, teils von Berufsfragen veranlasste Korrespondenz. Eindeutiger Kulminationspunkt der Beziehung ist das Jahr 1932 mit der Zusammenarbeit bei der Verteidigung des „Preußenschlags“. Auf eine genaue Recherche der weiteren Treffen nach 1934 wurde hier verzichtet. Zweifellos war das per-

14 Dazu vgl. Martin Otto, Erwin Jacobi und Carl Schmitt im Briefwechsel 1926 bis 1933, in: Schmittiana N.F. I (2011), 33-57; ders., Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884-1965). Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, Tübingen 2008.

sönliche Verhältnis auch infolge politischer Dissonanzen zwar abgekühlt. Ganz zerbrochen war es aber nicht. Ein zweiter Kulminationspunkt der Korrespondenzbeziehung ist deshalb das Jahr 1948 mit seiner Sondierung der Frage, ob sich an das alte vertrauensvolle Verhältnis vor 1933 wiederanknüpfen ließ. Diese Wiederaufnahme des Kontaktes scheiterte aber schon infolge von Bilfingers Wiederernennung zum Institutsdirektor. Wie auch im Umgang mit anderen nahestehenden Kollegen und Freunden (Smend, Jünger, Sombart, Popitz) suchte Schmitt familiäre Beziehungen und pflegte kommunikative Beziehungen auch zur Gattin und den Kindern. Die für ihn wichtigste Texte Bilfingers bis 1931 hat er sich als Buch¹⁵ mit dem Aufdruck „Bilfinger“ zusammenbinden lassen, wie er es gelegentlich tat. Das zeigt einen Willen zur Sammlung, vielleicht auch zur Relektüre der Schriften. Schmitt las die Sendungen Bilfingers, glossierte sie aber nicht intensiv. Die wichtigsten Texte der gemeinsamen Aktion 1932/33 sind nicht als Sonderdrucke erhalten, die späteren NS-Broschüren hat Schmitt wohl allesamt besessen, vermutlich durch Bilfinger erhalten, aber nach ihrer Beschlagnahmung und Rückerstattung in den 1950er Jahren antiquarisch verkauft.¹⁶ Die Edition kompensiert den Mangel an Gegenbriefen durch Fließtext. Einige erhaltene Widmungen Schmitts wurden als Briefe gezählt.

Schmitts erhaltene Tagebücher geben einen ersten Eindruck vom engen persönlichen und auch familiären Umgang, den beide ab 1924 pflegten. Ein erster Brief ist zwar bereits am 26. Mai 1922 in Schmitts Tagebuch verzeichnet;¹⁷ beide begegneten sich aber näher erst auf der Staatsrechtslehrrertagung Mitte April 1924 in Jena, auf der sie referierten. Schmitt lehnte zwar Bilfingers Vortrag ab, dennoch kommt Bilfinger als „Vertreter von Prof. Kaufmann“¹⁸ im Sommersemester 1924 umgehend nach Bonn. Schmitt überließ ihm damals – nach der Erinnerung Hubers¹⁹ – seine

15 LAV NRW R, RW 265-24246.

16 Die Bibliothek Schmitts wurde rekonstruiert und ist bequem auf der Website der Carl Schmitt-Gesellschaft e. V. digital einsehbar. Durch das Antiquariat Kerst verkaufte Schmitt: *Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht*, München 1938; *Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Hamburg 1942; *Das wahre Gesicht des Kelloggpaktes*, Essen 1942; *Die Stimsondoktrin*, Essen 1943.

17 Es könnte sich hier um einen Transkriptionsfehler handeln. Bilfinger war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht promoviert; Schmitt war nicht an den späteren Tübinger Qualifikationsverfahren beteiligt und wird in den ersten Schriften Bilfingers 1923/24 auch noch nicht zitiert.

18 So Schmitt in einem frühen Brief vom 25. Juni 1924 an seine spätere Gattin Duschka, in: *BW Carl / Duschka Schmitt*, 2020, 68.

19 Dazu Hubers Brief vom 8. 7. 1978 an Schmitt, in: *BW Huber / Schmitt*, 2014, 387.

staatsrechtliche Vorlesung. Beide trafen sich das Semester hindurch häufig zum Mittag- oder Abendessen und Bilfinger lernte Schmitts befreundete Kollegen kennen: u.a. Wilhelm Neuß. Diese Begegnungen begründeten eine nachhaltige kollegiale Freundschaft. Bilfinger sieht damals auch die Krankheitsgeschichte Duschka Schmitts aus der Nähe. Emphatisch zustimmend rezensiert er Schmitts Jenaer Vortrag.

Vom 9. bis 13. September 1924 verbringt Schmitt erstmals einige Zeit bei Bilfingers in Stuttgart. Eine Art Gegenbesuch ist erst für den 2.-7. Oktober 1926 im Tagebuch verzeichnet, als Duschka im Krankenhaus liegt und das gerade gemieteten Haus in Bonn-Friesdorf Platz hat. Zwischen diesen intensiven Begegnungen wechselten wohl nur einige Briefe, die Schmitt im Tagebuch nicht erwähnt. So scheint der Kontakt 1925 lockerer geworden zu sein, intensiviert sich aber in Schmitts ersten Berliner Jahren ab 1928 erneut, durch die räumliche Nähe zwischen Berlin und Halle begünstigt. Bald nach Erscheinen der *Verfassungslehre* – Schmitts Widmungsexemplar an Bilfinger ist erhalten – optiert Bilfinger²⁰ in einer Doppelbesprechung der verfassungstheoretischen Hauptwerke von Schmitt und Smend eingehend für Schmitt und folgt mit seinen weiteren Publikationen bis 1934 auch weiter der Linie oder Front von dessen verfassungspolitischen Interventionen. Im Mai 1927 übernachtet Schmitt in Halle, in den folgenden Jahren treffen sich beide dann sehr häufig und übernachteten gelegentlich wechselweise in ihren Wohnungen in Berlin oder Halle. Als Duschka Schmitt lebensgefährlich erkrankt in San Remo im Krankenhaus liegt, verbringt Schmitt Weihnachten 1928, vom 24. bis 27. Dezember, im Hause Bilfinger in Halle und lernt auch die beiden Söhne Adolf (1910-1975) und Carl (1911-1993) näher kennen. Weitere Begegnungen teils rein privater Art folgen.

Im Frühjahr 1929 ist Schmitt mehrfach in Halle; auf der Jubiläumsveranstaltung zum 25. Geburtstag der Kant-Gesellschaft, vom 21. bis 24. Mai, trägt er dort über „Staatsethik und pluralistischer Staat“ vor. Am 23. Juni gibt es einen gemeinsamen Ausflug per Auto, an dem auch Bilfingers Vetter Bruns teilnimmt. Bilfinger ist damals oft in Berlin und man besucht sich wechselseitig. Im März 1931 wohnt Schmitt erneut einige Tage in Halle, vom 28. bis 30. Oktober findet dort die Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung statt, auf der der „Richtungsstreit“ nach den ersten Auseinandersetzungen in Münster erneut eskalierte; das bestärkte beide, Schmitt wie Bilfinger, in ihrem Außenseiter-Ressentiment und Solidargefühl. Waren

20 Carl Bilfinger, Verfassungsrecht als politisches Recht, in: Zeitschrift für Politik 18 (1928), Heft 5, 281-298.

viele Aufenthalte und Treffen bislang mehr privat gewesen, intensiviert sich der Kontakt nun weiter im Zeichen des gemeinsamen Kampfes um eine „Reichsreform“ und die Verteidigung von Papens „Preußenschlag“.

Seit Schmitts Prozessbeteiligung als „Anwalt des Reiches“ (G. Seibert)²¹ gibt es von Ende Juli bis Ende November 1932 ständige Begegnungen und teils mehrtätige wechselseitige Übernachtungen. Erwin Jacobi und auch Ernst Rudolf Huber sind zwar auch ständige Mitstreiter; Schmitts Tagebuch lässt aber keinen Zweifel, dass Bilfinger der engste strategische Verbündete ist, obgleich sich neben positiven auch kritische Bemerkungen finden. Zweifellos fühlte Schmitt sich intellektuell überlegen: Selbst seine anerkennden Bemerkungen haben gelegentlich einen despektierlichen Unterton. Am 25. Oktober notierte er zum Leipziger Urteil den merkwürdigen Satz: „Bilfinger ist der Besiegte.“

Am 26. November 1932 findet die Kooperation in Berlin bei einem Empfang des Kanzlers Papen einen feierlichen Abschluss. Nach Papens Abgang, dem Zwischenspiel Schleichers und der Ernennung Hitlers zum Kanzler wechselt 1933 dann die politische Agenda. Nach dem Ermächtigungsgesetz gibt es zwar erneute Gespräche und Treffen und Schmitt kommt nach seinem Aufstieg zum „Kronjuristen“ und seiner Kommissionsarbeit am „Reichsstatthaltergesetz“ vom 10. bis 13. April erneut nach Halle; er revidiert dort seine Broschüre *Das Reichsstatthaltergesetz* und erklärt mit Bilfinger zusammen gegenüber Otto Koellreutter, dem damaligen Geschäftsführer, seinen Austritt aus der Staatsrechtslehrervereinigung.²² Beide treten also auch im April 1933 noch als gemeinsame „Linie“ und „Front“ auf. Bald scheint Bilfinger aber Bedenken zu haben und etwas Abstand vom Nationalsozialismus zu nehmen. Am 12. August 1933 versichert Schmitt seinem Meisterschüler Ernst Rudolf Huber noch: „Ich möchte mir gern darüber klar werden, ob man Bilfinger nennen soll. Er ist eine wertvolle Kraft, Nationalsozialist, freilich manchmal alt und eigensinnig.“²³ Nur wenige Tage später, am 19. August, schiebt er aber nach: „Ich habe soeben seinen

21 Aus der umfangreichen Literatur: Ernst Rudolf Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Helmut Quaritsch (Hg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, 33-70; Gabriel Seiberth, *Anwalt des Reiches. Carl Schmitt und der Prozess ‚Preußen contra Reich‘ vor dem Staatsgerichtshof*, Berlin 2001.

22 Dazu vgl. Andreas Kley, *Die Vereinigung in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Auflösung*, in: *Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022*, Tübingen 2022, 39-73, hier: 48f.

23 Schmitt am 12. 8. 1933 an Huber, BW Huber/Schmitt, 2014, 146.

Aufsatz für das A. ö. R. über das Reichsstatthaltergesetz gelesen und habe sehr große Bedenken.“²⁴

Bilfingers Aufsatz, im Sonderdruck im Oktober 1933 „dem Erkennen des Politischen / in Treue und Dankbarkeit“ gewidmet, ist prononciert nationalsozialistisch; er nennt das Reichsstatthaltergesetz einen „genialen Wurf“²⁵ und zitiert Schmitt vielfach zustimmend. Schmitts Verstimmung und Verärgerung über diese Publikation betrifft wohl nicht zuletzt den Erscheinungsort des AöR, den Schmitt schon vor 1933 ablehnte, weil die ihm verhassten Stier-Somlo und Koellreutter dort dominierten. Es bedurfte schon in den 1920er Jahren der gezielten Bitte und Aufforderung Triepels, dass er einmal im *Archiv* publizierte. Triepel und Smend legten 1933 dann die Herausgeberschaft nieder und das *Archiv* wurde mehr oder weniger ein Parteiblatt Koellreutters, der im Nationalsozialismus um die Rolle des „Kronjuristen“ konkurrierte und gegen Schmitt polemisierte. Der „in Treue und Dankbarkeit“ im Oktober 1933 geschickte Sonderdruck Bilfingers aus dem AöR zeigt keine Lesespuren.

Es ist signifikant, dass Schmitts Bedenken sich gerade an den Folgen von Leipzig entzündeten: der „Reichsreform“, die der Nationalsozialismus als politische Entmachtung und Gleichschaltung der Länder realisierte. Während Schmitt und Bilfinger sich in der föderalismuskritischen Sicht vor 1933 lange relativ einig waren, trennten sie sich ab 1933 ein Stück weit gerade über ihr verfassungspolitisch verbindendes Thema: die Reichsreform. Obgleich auch 1934 noch einige Briefe erhalten sind, scheint Bilfinger damals, wie viele andere, von Schmitt abzurücken oder die strategische Agenda zu wechseln. Auch wenn nicht alle Kontakte und Korrespondenzen erschlossen sind, lässt sich sagen, dass Schmitt mit Bilfinger nach 1934 keine freundschaftlichen Beziehungen mehr pflegte und es erst 1947/48, im Zeichen der Exklusion und des Ressentiments, zu einer vorübergehenden Wiederannäherung kam. Das alte Band wird nach 1934 mehr durch Schüler gehalten: Bilfinger förderte und habilitierte Karl Lohmann in Heidelberg, Huber lehrte neben Bilfinger dann 1944/45 einige Wochen in Heidelberg, nachdem Straßburg geschlossen war.

Eine äußerliche Erklärung für den Beziehungs- oder Freundschaftsbruch nach 1934 ist Bilfingers Wechsel von Halle nach Heidelberg. Wichtiger

24 Schmitt am 19. 8. 1933 an Huber, BW Huber/Schmitt, 2014, 148; Bilfinger, Das Reichsstatthaltergesetz, in: AöR 63 (1933), 131-165; Sonderdruck LAV NRW R, RW 265-24251: „dem Erkennen des Politischen / in Treue und Dankbarkeit / Okt. 1933 / C. B.“

25 AöR 63 (1933), 165.

dürfte aber – jenseits von Lohmanns Habilitation – wohl die nunmehr fehlende Kooperationsagenda sein: Schmitt brauchte Bilfinger für sein Projekt einer Stabilisierung des „Führerstaates“ nicht mehr, während Bilfinger sich mehr an seinem Vetter Bruns und am Völkerrecht orientierte. Schmitt hatte Bilfinger ohnehin stets mehr als Sekundanten geschätzt. Die Briefe aus den Jahren 1933/34 sowie seine späteren Schriften zeigen aber deutlich, dass von starken ideologischen oder konzeptionellen Differenzen nicht auszugehen ist. Die Schriften unterscheiden sich weniger im Tenor als im Niveau. An Bilfingers Nationalsozialismus und Revanchismus, Anti-Amerikanismus und Antisemitismus gibt es keinen Zweifel. Es wäre abwegig, hier Minimaldifferenzen aufzusuchen und die Entfremdung zwischen beiden mit ideologischen Differenzen zu erklären. Jenseits der äußeren Gründe – räumliche Trennung, fehlendes strategisches Kooperationsprojekt – sind eher persönliche Animositäten und Gründe anzunehmen: Schmitt war des Überhangs aus der Kampfzeit von 1932 überdrüssig; er störte ihn nur bei der Akklimatisierung an das neue nationalsozialistische Milieu; Bilfinger sah sich an der Seite von Bruns wie des Instituts nun besser platziert. Er wird fortan in Schmitts Briefen und Tagebüchern kaum noch erwähnt. Selbst in der Nachkriegskorrespondenz mit Huber oder Forsthoff spielt er keine Rolle mehr; er gehörte nicht zum Kreis der befreundeten „Schmittianer“, dem er als älterer Kollege ohnehin nie ganz angehört hatte.

1941 publizierte Bilfinger in der NS-Zeitschrift *Deutsche Rechtswissenschaft* in einem Beitrag über *Bismarcks Souveränitätsbegriff und die Neuordnung Europas* eine Abgrenzung von Schmitt. Vielleicht deshalb schickte er den Sonderdruck mit der Widmung: „Mit der Bitte um Nachsicht / B.“²⁶ Diese Widmung bezieht sich wohl auf kritische Bemerkungen, die Schmitt dezent unterstrichen hat. Dort heißt es zu Schmitts „Lehre von der völkerrechtlichen Großraumordnung und vom Reich als einem völkerrechtlichen Begriff“:

„Diese Lehre ist richtig, soweit sie in Erwidern und Konsequenz der Monroedoktrin gegen den amerikanischen und britischen Pan-Interventionismus den Gedanken des Interventionsverbots für raumfremde Mächte formuliert hat, aber sie schießt über das Ziel hinaus,²⁷ soweit sie den Staatsbegriff und das Prinzip der Souveränität im Sinne des klas-

26 Carl Bilfinger, *Der Souveränitätsbegriff Bismarcks und die Neuordnung Europas*, in: *Deutsche Rechtswissenschaft* 6 (1941), 169-179 (SD LAV NRW R, RW 265-27363).

27 Von Schmitt unterstrichen.

sischen Völkerrechts anzugreifen und zu erschüttern versucht. Es wird da von Verstößen gegen den Souveränitätsbegriff gesprochen und von der fällig gewordenen Überwindung des Staatsbegriffs im Völkerrecht zugunsten des Reichsbegriffs als des Ordnungsbegriffs und Angelpunkt des neuen Völkerrechts; dem Reich, in diesem neuen Sinn, soll sich auch rechtlich die von den Völkern getragene Großraumordnung anschließen. Es mag sein, daß dieser Darlegung nicht zuletzt der Gedanke an den Mißbrauch eine Rolle spielt, den Frankreich, in seiner jahrhundertlang fortgesetzten Politik der Zerstücklung Mitteleuropas und speziell Deutschlands, und England, in seiner Politik des europäischen Gleichgewichts, mit dem Begriff des souveränen Staats getrieben haben. Allein auch der gegebenenfalls systematische Mißbrauch eines Rechtsgrundsatzes reicht für sich allein nicht aus, um nun das Prinzip selber deshalb in die Acht zu erklären. Wohin würden wir kommen, wenn wir z.B. alle Grundsätze und alle Gläubigkeit verdammen wollten, deren sich der englische cant von jeher bedient hat!²⁸

Gegen Ende des Textes schreibt Bilfinger:

„Ich kehre nochmals zu jenem Problem einer „neuen Völkerrechtslehre“ zurück und frage: Wäre es – trotz der Monroelehre – im Hinblick auf die heute neutralen Staaten wirklich richtig, eine neue Völkerrechtslehre zu verkünden, die an der vollen völkerrechtlichen Souveränität dieser neutralen, z. B. der ibero-amerikanischen Staaten Zweifel erwecken müßte? Sollen künftig nur die Leviathane rechtlich Souveränität besitzen?“²⁹

Am 23. September 1943 notierte Schmitt in Plettenberg ins Tagebuch: „Nachricht vom Tode Bruns, der am 19/9 in Königsberg gestorben ist. [...] Angst um den schönen Posten, wer wird jetzt Direktor des Instituts und der herrlichen Bibliothek?“³⁰ Umgehend kondolierte er dem Institut.³¹ Wie aus einem Dankeschreiben³² hervorgeht, erkundigte er sich dabei auch nach einer Trauerfeier für Bruns; es erfolgte in Berlin damals nur „eine kleine Gedenkstunde“, zu der Schmitt nicht eingeladen war. In sein Tagebuch notierte er am 25. Oktober 1943 bald eine Verärgerung über Bilfin-

28 Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, München 1928, 173.

29 Schmitt, *Verfassungslehre*, 178.

30 Vorläufige Transkription.

31 LAV NRW R, RW 265-7225/7226.

32 Schreiben eines Referenten des Instituts vom 27. 9. 1943 nach Plettenberg (LAV NRW R, RW 265-7226).

gers Ernennung zum Direktor des Instituts: „Bilfinger soll Nachfolger von Bruns werden. Schadenfroh darüber, welch lächerliche Vetternwirtschaft, Schieberei über den Tod hinaus.“³³ Schmitt scheint sich damals ernstlich geärgert zu haben. Am 3. November führte er – laut Tagebuch – ein langes Gespräch mit dem Dekan Wolfgang Siebert (1905-1959) über die „Nachfolge Bruns“. Siebert wurde einst akademisch in Halle sozialisiert, dort 1927 promoviert und 1932 habilitiert, und stand im engeren Kontakt mit Bilfinger, den er aus Halle kannte und dem er weiter verbunden blieb. Am 28. November notiert Schmitt ins Tagebuch einen „Traum von Bilfinger, er ist eifrig und macht sich wichtig, es wird irgendwo an einem Schalter verhandelt, an den er klopft. Ich höre, wie eine Stimme ihn einlädt, zum Auswärtigen Amt, für ½ 9 zum Kaffee, im Frack, etc. Tief betroffen von meiner Niederlage“. Am 2. Mai 1942 hatte der herzkrankte Bruns³⁴ bereits testamentarisch verfügt:

„Im Falle meines Ablebens kommen m.E. als Nachfolger in der Leitung des Instituts nur Professor Bilfinger, Graf [Berthold von] Stauffenberg oder Professor [Ulrich] Scheuner in Frage. Für die Erledigung der praktischen Aufgaben des Instituts wird in erster Linie Graf Stauffenberg geeignet sein, der über ungewöhnliche Intelligenz, Erfahrung und Kenntnisse verfügt. Die Heranziehung von Dr. Féaux de la Croix [1906-1971] würde ich für sehr wünschenswert halten.

Meines Erachtens kommen nicht in Frage Professor [G. A.] Walz,³⁵ der weder nach der persönlichen noch nach der sachlichen Seite den Aufgaben des Instituts gewachsen ist, noch Professor [Paul] Ritterbusch³⁶ oder Staatsrat Schmitt.“

33 Die vorläufige Transkription der Kriegstagebücher belegt nur wenige weitere Erwähnungen. Am 2. August 1945 notiert Schmitt zur Arbeit an seinem Gutachten über das „Verbrechen des Angriffskrieges“: „Ich war arbeitsfähig, wollte gleich über Angriffskrieg schreiben, suchte Aufsätze von Bilfinger zusammen, fand schöne Quellen.“

34 Viktor Bruns, Testament vom 2. Mai 1942 (AMPG, PA Bruns, II. Rep. 0001A, Pag. 40).

35 Gustav Adolf Walz (1897-1948), seit 1931 NSDAP-Mitglied, seit 1933 Prof. in Marburg und Breslau, dort Rektor, 1938 Wechsel nach Köln, 1939 München, bald dann im Parteauftrag in Brüssel und Agram (Zagreb) tätig; dazu vgl. Christoph Schmelz, *Der Völkerrechtler Gustav Adolf Walz. Eine Wissenschaftskarriere im ‚Dritten Reich‘*, Berlin 2011.

36 Paul Ritterbusch (1900-1945), 1929 PD Leipzig, 1932 NSDAP-Parteieintritt, 1933 Prof. Königsberg, 1935 Kiel, dort 1937 Rektor, ab 1940 bald hauptamtlich im Reichsministerium für die Organisation des „Kriegseinsatzes der Geisteswissenschaften“; Stichwortartikel von Martin Otto in NDB 21 (2003), 668-670.

Bruns erwähnt weiter, dass er mit Ernst Telschow (1889-1988), dem damaligen Generaldirektor und Vizepräsidenten der KWG,³⁷ der ab 1948 erneut als Generaldirektor der MPG wirkte, einige „Vorbesprechungen“ zur Sicherung von Mitarbeitern geführt habe. Sie waren vermutlich auch für die Wiederberufung Bilfingers wichtig. Die nähere Erwähnung Berthold von Stauffenbergs³⁸ erklärt sich schon aus dessen Stellung als Mitarbeiter im Institut, während Bilfinger – wohl auch aus Rücksicht auf die Verwandtschaft mit Bruns – nicht formal eingebunden war. Mit der Unterscheidung zwischen einer „Nachfolge in der Leitung“ und der „Erledigung der praktischen Aufgaben“ legt Bruns 1942 testamentarisch die Lösung einer Art Doppelspitze nahe, die für Bilfinger im Falle seiner Berufung auch einen Spagat zwischen Heidelberg und Berlin ermöglichte.

Höchst bemerkenswert, politisch vielleicht nicht ohne Risiko, ist freilich der explizite Ausschluss der exponierten Nationalsozialisten Walz, Ritterbusch und Schmitt. Die Ausführungen zu Walz erklären sich dabei evtl. auch durch eine strategische Einschätzung der Konkurrenzen. Walz war demnach in der Einschätzung von Bruns der erste nationalsozialistische Prätendent, der unbedingt verhindert werden musste. Offenbar fürchtete er aber auch eine mögliche feindliche Übernahme des Instituts durch Schmitt.

Gegenüber Robert Kempner äußerte Schmitt sich im April 1947 in Nürnberger Untersuchungshaft über sein Verhältnis zu Bruns und seine Stellung im Institut:

„Ich habe, wie viele andere Rechtslehrer, an mehreren Sitzungen des von Prof. Viktor Bruns geleiteten Ausschusses für Völkerrecht der Akademie für Deutsches Recht teilgenommen, habe mich aber dort, auch in Diskussionen, ganz zurückgehalten und nicht den geringsten Einfluss gehabt oder gesucht. [...] Ich habe während des Krieges kein Amt und keine Stellung übernommen, weder als Kriegsgerichtsrat, noch als Kriegsverwaltungsrat im besetzten Gebiet, noch als Mitglied eines Prisenhofes oder irgend etwas Ähnliches. Es ist mir auch keine solche

37 Dazu vgl. Rüdiger Hachtmann, *Wissenschaftsorganisation im „Dritten Reich“*. Geschichte der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, 2 Bde., Göttingen 2007.

38 Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944), Bruder von Claus von Stauffenberg, seit 1929 im Institut tätig, Mitherausgeber der *ZaöRV*, am 21. Juli 1944 verhaftet, zum Tode verurteilt und in Plötzensee hingerichtet; dazu vgl. Alexander Meyer, *Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944). Völkerrecht im Widerstand*, Berlin 2001.

Stellung angeboten worden, noch habe ich mich darum bemüht. Ich bin nicht einmal Nachfolger von Prof. Bruns in der Leitung des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft) geworden, als Prof. Bruns im September 1943 gestorben war.“³⁹

Hatte Schmitt auf die Nachfolge in der Institutsleitung aspiriert? Der in den Berliner Berufungsakten erhaltene – hier im Materialteil gekürzt abgedruckte – Fakultätsantrag⁴⁰ vom 23. Dezember 1943, der die bereits erklärte Berufung Bilfingers eigentlich nur argumentativ stützt und nachvollzieht, nennt Bilfinger an einziger Stelle sowie alternativ für ein zweites Verfahren Schmitt, Walz und Berber. Gegen Bilfinger sprach nicht zuletzt sein hohes Alter, das der Antrag allerdings in einen Pluspunkt umbog: Bilfinger wird als Übergangskandidat berufen, der für die Zeit nach Kriegsende Optionen belässt. Schmitts Wirkungskreis sollte laut Antrag nicht belastet und auf Völkerrecht und Verwaltung eingeschränkt werden. Es ließe sich positiv herauslesen, dass die Fakultät Schmitt damals nicht an das Institut verlieren wollte. Deutlich klingt auch heraus, dass die „Gefolgschaftsmitglieder“ des Instituts Bilfinger wünschten. Helmut Quaritsch bemerkte zur Begründung: „Die Fakultät konnte Schmitt nicht vorschlagen, ohne sich negativen Mutmaßungen auszusetzen, andererseits hätte sie sich lächerlich gemacht, würde sie Bilfinger als wissenschaftlich besser qualifiziert beschrieben haben.“⁴¹

Erstaunlich ist nicht zuletzt, dass Schmitt überhaupt als möglicher Nachfolger in Betracht gezogen wurde. Das dürfte nicht ganz ohne Signale in diese Richtung erfolgt sein. Dabei betonte Schmitt sonst seine marginale Rolle am Institut. So meinte er in seiner Nürnberger Erklärung, dass er „seit 1936 keinen Einfluss mehr auf die Zeitschrift [des Instituts] genommen“ habe: „Ich habe mich nicht darum gekümmert und Prof. Bruns hätte mich in dieses, von ihm streng gehütete Arcanum seiner Zeitschrift wohl auch keinen Einblick nehmen lassen.“⁴² Im Mai 1941 äußerte Schmitt sich Smend gegenüber über eine dieser Ausschusssitzungen und „Erniedrigungen der reinen Wissenschaft“ despektierlich:

39 Carl Schmitt, Antworten in Nürnberg, hrsg. Helmut Quaritsch, Berlin 2000, 69f.

40 PA Carl Bilfinger, HU UA, Jur. Fak. 01, Nr. 502.

41 Helmut Quaritsch, Nachwort, in: ders. (Hg.), Carl Schmitt. Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz ‚Nullum crimen, nulla poena sine lege‘, Berlin 1994, 132.

42 Schmitt, Antworten in Nürnberg, 74.

„Zu sehen, wie Professoren sich hochgeehrt fühlen, wenn sie jüngeren Referenten oder auch alten aus dem Ministerium lauschen dürfen, ist sehr traurig. Wenn dann noch eine von Bruns geleitete ‚Diskussion‘ eintritt, in der Herr Thoma, Herr Bilfinger und ein ebenso alter Herr von Düngern [sic!] bahnbrechende Konstruktionen – unter Dankesbezeugungen, daß ihnen eine so auszeichnende Erlaubnis zuteil wurde – an die Adresse seiner hohen Behörden vortragen, dann sehnt man sich nach der Mansarde.“⁴³

Dass Schmitt sich 1941 schon Smend gegenüber so negativ über Thoma, Bruns und Bilfinger äußerte, ist einigermaßen überraschend. Schmitt bezieht sich auf eine Sitzung vom 2. Mai 1941 zum Tagungspunkt „Landkriegsordnung“. Der Referent Conrad Roediger (1887-1973), ein erfahrener Diplomat und späterer Bundesverfassungsrichter, trug damals über das „kodifizierte Landrecht im gegenwärtigen Krieg“ vor. Richard Thoma sprach dazu in einem längeren Statement über die Geltung des Völkerrechts „im Generalgouvernement“, also im Machtbereich Hans Franks; er fragte danach, wie man „eine Übereinstimmung des Vorgehens der deutschen Regierung in diesem völlig überwundenen Gebiet mit dem Völkerrecht durchführen kann“,⁴⁴ und meinte, es ließe sich nicht mit der *occupatio bellica* argumentieren, sondern nur mit der offenen Erklärung, dass die „Besetzung mit der intentio der völligen Zerstörung des besiegten Feindes“ erfolgt. Thoma mahnte also das Völkerrecht und eine offene Erklärung des Ausnahmezustands an. Freiherr von Dungern widersprach umgehend im nationalsozialistischen Sinn, Bruns beendete als Vorsitzender daraufhin sofort die Diskussion. Eine Stellungnahme Schmitts, des Autors der *Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, ist nicht verzeichnet. Sein Brief an Smend setzt Thoma herab, indem er ihn mit von Dungern assoziiert, obgleich oder weil Thoma die konträre Position vertrat und an das Völkerrecht im Generalgouvernement erinnerte. Seine Polemik lässt zweifeln, dass er einen „klassischen“, nichtdiskriminierenden Kriegsbegriff vertrat.

Schon in seiner Bonner Zeit hatte Schmitt im „Kampf“ mit Versailles und Genf völkerrechtliche Schriften verfasst; nach 1933 trat er als „wissenschaftlicher Berater“ in ein förmliches Verhältnis zum Institut. Mit dem damaligen Direktor des Instituts, Bruns, hatte er aber vor wie nach 1933

43 BW Schmitt/Smend, 2012, 103f.

44 Akademie für Deutsches Recht 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse, hrsg. Werner Schubert, Frankfurt 2002, Bd. XIV, 164.

eher losen Kontakt. Nach seiner Berufung an die Berliner Universität wurde er dem Institut mit Empfehlung von Bruns als „wissenschaftlicher Berater“ vom Kuratorium geradezu oktroyiert. Der Direktor des Kuratoriums teilte den Mitgliedern des Instituts am 2. November 1933 – wenige Tage nach Schmitts Dienstantritt an der Berliner Universität – mit: „Es ist zu erwarten, daß durch seine Person die Arbeit des Instituts auf staatsrechtlichem Gebiet in den Dienst unmittelbarer Staatsaufgaben gestellt werden wird.“⁴⁵ Auch an die Universität wurde Schmitt explizit mit „politischem“ Auftrag berufen. Da die Korrespondenz mit Bilfinger nach 1934 für Jahre verstummte, ist die folgende Dokumentation für Schmitts Wirken am Institut nicht sonderlich ergiebig; wir wissen nicht, wie er kommunizierte und intervenierte. Zwar lassen sich gemeinsame Frontlinien im apologetischen und revanchistischen Tenor der Kriegspublizistik finden; Bilfingers damalige Schriften sind aber akademisch so dürftig, dass keine besondere Inspiration durch Schmitt anzunehmen ist. 1947/48 gab es zwar eine Wiederaufnahme der Beziehung im Zeichen des Ressentiments; als Bilfinger 1949 dann aber als Institutsdirektor wiedereingesetzt wurde und Schmitt sah, dass der Kollege reüssiert, während er ausgeschlossen bleibt, endet die Beziehung mit dem Tod Duschka Schmitts und einem eindringlichen Kondolenzbrief. Eine späte und späteste Sendung Bilfingers datiert vom 15. Juli 1954. Bilfinger schickt seine Studie *Vollendete Tatsache und Völkerrecht* mit der vieldeutigen Widmung: „Carl Schmitt in Erinnerung / an alte und bessere Zeit“.⁴⁶ Ob er das nur auf die Beziehung münzte oder auf die politischen Systeme? Die Wege hatten sich getrennt.

Korrespondenzverzeichnis

Teil A. A.: Rezeption der Lehre (1924-1930)

1. Bilfinger an Schmitt am 2. 8. 1924
2. Bilfinger an Schmitt am 17. 2. 1925
3. Bilfinger an Schmitt am 24. 4. 1925
4. Bilfinger an Schmitt am 2. 7. 1925

45 Schreiben des Kuratoriumsvorsitzenden Friedrich Saemisch vom 11. November 1933 an „die Herren Mitglieder des Instituts“.

46 Carl Bilfinger, *Vollendete Tatsache und Völkerrecht*. Eine Studie, in: *ZaöRVR* 15 (1953/54), 453-481 (LAV NRW R, RW 265-29303).

5. Bilfinger an Schmitt am 4. 7. 1925
6. Bilfinger an Schmitt am 13. 7. 1925
7. Bilfinger an Schmitt am 19. 7. 1925
8. Bilfinger an Schmitt am 22. 7. 1925
9. Bilfinger an Schmitt am 28. 7. 1925
10. Bilfinger an Schmitt am 2. 8. 1925
11. Bilfinger an Schmitt am 7. 8. 1925
12. Bilfinger an Schmitt am 16. 10. 1925
13. Bilfinger an Schmitt am 14. 12. 1925
14. Bilfinger an Schmitt am 25. 12. 1925
- 14b. Bilfinger an Schmitt am 24. 12. 1925
- 14c. Bruns an Schmitt am 1. 2. 1926
15. Bilfinger an Schmitt am 15. 2. 1926
16. Bilfinger an Schmitt am 25. 2. 1926
17. Bilfinger an Schmitt am 28. 4. 1926
18. Bilfinger an Schmitt am 30. 5. 1926
19. Bilfinger an Schmitt am 18. 7. 1926
20. Schmitt an Bilfinger am 21. 7. 1926
21. Schmitt an Bilfinger am 26. 7. 1926
22. Schmitt an Bilfinger am 9. 9. 1926
23. Bilfinger an Schmitt am 26. 5. 1927
24. Bilfinger an Schmitt am 2. 7. 1927
25. Bilfinger an Schmitt am 20. 8. 1927
26. Schmitt am 26. 11. 1927 an Bilfinger: Widmung *Die Diktatur*
27. Bilfinger an Schmitt am 9. 1. 1928
28. Schmitt am 16. 6. 1928 an Bilfinger: Widmung der *Verfassungslehre*
29. Bilfinger an Schmitt am 30. 12. 1928
30. Bilfinger an Schmitt am 25. 4. 1929

Teil A. B.: Engagement für das Präsidialsystem (1930-1932)

31. Bilfinger an Schmitt am 11. 3. 1930
32. Bilfinger an Schmitt am 10. 5. 1930
33. Bilfinger an Schmitt am 18. 6. 1931
34. Familie Bilfinger an Duschka Schmitt am 26. 8. 1931
35. Bilfinger an Schmitt am 11. 10. 1931
36. Bilfinger an Schmitt am 16. 7. 1932

37. Bilfinger an Schmitt am 23. 7. 1932
38. Bilfinger an Schmitt am 23. 7. 1932
39. Bilfinger an Schmitt am 24. 7. 1932
40. Bilfinger an Schmitt am 26. 7. 1932
41. Bilfinger an Schmitt am 6. 8. 1932
42. Bilfinger an Schmitt am 14. 8. 1932
43. Bilfinger an Schmitt am 20. 8. 1932
44. Bilfinger an Schmitt am 27. 8. 1932
45. Bilfinger an Schmitt am 28. 8. 1932
46. Bilfinger an Schmitt am 31. 8. 1932
47. Bilfinger an Schmitt am 7. 9. 1932
48. Bilfinger an Schmitt am 18. 9. 1932

Teil A. C.: Von Leipzig zu Hitler (1932-1934)

49. Bilfinger an Schmitt am 21. 10. 1932
50. Bilfinger an Schmitt am 29. 10. 1932
51. Bilfinger an Schmitt am 8. 11. 1932
52. Bilfinger an Schmitt am 21. 11. 1932
53. Bilfinger an Schmitt am 3. 12. 1932
54. Bilfinger an Schmitt am 9. 12. 1932
55. Bilfinger an Schmitt am 15. 12. 1932
56. Schmitt an Bilfinger am 27. 12. 1932
57. Bilfinger an Schmitt am 7. 1. 1933
58. Schmitt am 9. 1. 1933 an Bilfinger: Widmung eines Aufsatzes
59. Bilfinger an Schmitt am 10. 1. 1933
60. Bilfinger an Schmitt am 22. 1. 1933
61. Bilfinger an Schmitt am 24. 1. 1933
62. Bilfinger an Schmitt am 6. 2. 1933
63. Bilfinger an Schmitt am 16. 3. 1933
64. Bilfinger an Schmitt am 21. 3. 1933
65. Bilfinger an Schmitt am 1. 6. 1933
66. Bilfinger an Schmitt am 5. 7. 1933
67. Bilfinger an Schmitt am 24. 9. 1933
68. Bilfinger an Schmitt am 14. 2. 1934
69. Bilfinger an Schmitt am 28. 5. 1934
70. Bilfinger an Schmitt am 31. 5. 1934

71. Bilfinger an Schmitt am 2. 6. 1934
72. Schmitt am 7. 11. 1934 an Bilfinger: Widmung *Nationalsozialismus und Völkerrecht*

Teil A. D.: Von Schmitt zu Bruns: Umorientierung in Heidelberg? (1935-1945)

73. Bemühungen um Schmitt-Schüler: Huber und Lohmann
 - I. Bemühungen um eine Berufung Hubers nach Heidelberg (1936)
 - II. Bemühungen um Karl Lohmann
74. Bilfinger an Schmitt am 26. 9. 1942
75. Bilfinger an Schmitt am 4. 6. 1943

Teil A. E.: Trennung der Wege (1945-1950)

76. Bilfinger an Schmitt am 5. 12. 1947
77. Bilfinger an Schmitt am 18. 12. 1947
78. Bilfinger an Schmitt am 16. 1. 1948
79. Bilfinger an Schmitt am 3. 2. 1948
80. Bilfinger an Schmitt am 7. 4. 1948
81. Bilfinger an Schmitt am 7. 6. 1948
- 81b. Bilfinger an Schmitt am 14. 6. 1948
82. Bilfinger an Schmitt am 16. 12. 1948
83. Bilfinger an Schmitt am 2. 1. 1949
84. Bilfinger an Schmitt etwa 15. 9. 1949
85. Bilfinger an Schmitt am 19. 12. 1949
86. Bilfinger an Schmitt am 22. 12. 1949
87. Schmitt an Bilfinger am 22. 12. 1949
88. Bilfinger an Schmitt am 23. 12. 1949
89. Bilfinger an Schmitt am 25. 4. 1950
90. Bilfinger an Schmitt am 4. 12. 1950

Formale Erfassung

a) Briefverteilung

	Bilfinger	Schmitt
1922	(1)	
1923		
1924	1	
1925	14	(7)
1926	5 (1)	3 (3)
1927	3	1 (4)
1928	2 (4)	1 (2)
1929	1 (2)	(4)
1930	2	(2)
1931	3	(3)
1932	20	1 (5)
1933	10 (1)	1 (6)
1934	4	1
1935		
1936		
1937		
1938		
1939		
1940		
1941		
1942	1	
1943	1	
1944		
1945		
1946		

1947	2	(2)
1948	5 (2)	(10)
1949	5	1 (3)
1950	2	(2)
1951		(1)
1952		
1953		
1954		
1955		(1)

Insgesamt: Bilfinger 81 (9), Schmitt 9 (55)

b) Nachweislich fehlende Briefe:

a) Bilfinger an Schmitt:

Vor 26. Mai 1922; vor 15. Februar 1926; vor 15. November 1926; 20. Februar 1928; 2 x vor 24. Februar 1928; Erhalt 20. März 1929; November 1929; April 1933

b) Schmitt an Bilfinger:

Vor dem 17. Februar 1925; 9. April 1925; 9. Mai 1925; vor dem 2. Juli 1925; 11. Juli 1925; 26. Juli 1925; Karte Oktober 1925; Dezember 1925; vor 15. Februar 1926; vor 28. April 1926; vor 30. Mai 1926; vor 24. Mai 1927; vor 2. Juli 1927; 24. Juli 1927; 16. Oktober 1927; 6. Januar 1928; vor 20. und vor 24. Februar 1928; vor 30. Dezember 1928; 14. März 1929; vor 25. April 1929; 17. Juni 1929; 17. Juli 1929; vor 10. Mai 1930; 15. Dezember 1930; 23. Mai 1931; vor 18. Juni 1931; 8. November 1931; 25. Februar 1932; 4. Juli 1932; vor 23. Juli 1932; 25. Juli 1932; 29. Juli 1932; vor 22. Januar 1933; 2 x Karte vor 21. März 1933; 30. April 1933; 29. Juni 1933; 4. Juli 1933; 11. Dezember 1947; 1. Januar 1948; 21. Januar 1948; 20. Februar 1948; 10. April 1948; 4. Mai 1948; 4. Juni 1948; 10. Juni 1948; 16. Juni 1948; 15. Juli 1948; 19. Dezember 1948; 11. Dezember 1949; vor 19. Dezember 1949; 21. Dezember 1949; März 1950; 13. Mai 1950; Dezember 1951; 18. April 1955

c) Nachweisliche Treffen:

Staatsrechtslehrertagung in Jena; Sommersemester 1924 in Bonn; September 1924 Stuttgart; 1. August 1925 (Köln); 29./30. März 1926 (StRLV Münster); 3. Oktober 1926 Bonn-Friesdorf; 11. Dezember 1926 (Berlin); 31. Mai 1927; 6. Januar 1928; 24.-27. Dezember 1928; 27. Januar 1929 (Berlin); 20./21. April 1929 (Halle); 29. April 1929 (Berlin); 21./24. Mai 1929 (Halle); 29. Mai (Berlin); 23. Juni 1929 (Berlin); 2. Juli 1929 (Berlin); 3. August 1929 (Berlin); 10./12. Januar 1930 (Halle); 31. Januar 1930 (Berlin); 25./27. Oktober 1930 (Berlin); 23. November 1930 (Berlin); 24./27. März 1931 (Halle); 16./17. September 1931 (Halle); 23./25. September 1931 Halle; 28./30. Oktober 1931 (Halle; Staatsrechtslehrertagung); 26. November 1931 (Berlin); 13. Juni 1932 (Halle); 27. Juli 1932 (Berlin); 30. Juli 1932 (Berlin), 1. August 1932 (Berlin); 11./12. August 1932 (Berlin); 16./19. August 1932 (Berlin); 22./23. August 1932 (Berlin); 8./9. August 1932 (Berlin); 1./3. Oktober 1932 (Halle); 9./18. Oktober 1932 (Leipzig, Staatsgerichtshofprozess); 19. Oktober 1932; 25. Oktober 1932 (Leipzig); 25./27. Oktober 1932 (Berlin); 7./10. März 1933 (Halle); 23./25. März 1933 (Berlin); 3. August 1933 (Berlin); 5. November 1933 (Berlin); 9. Februar 1934 (Berlin);⁴⁷ Sommer 1944 Berlin; Duschka und Anima Schmitt Dezember 1949 (Heidelberg); Duschka Schmitt 23. April 1950 (Heidelberg)

d) Nachweisliche Telefonate:

24. November 1928; 21. Juni 1929; 16. Februar 1930; 2. März 1930; 1. März 1931; 24. Juli 1932; 7. August 1932; 8. November 1932; 12. November 1932; 21. November 1932; 4. Februar 1933; 27. Mai 1934

47 Nach dem Februar 1934 ist weiter von zahlreichen Begegnungen im akademischen Rahmen auszugehen: so etwa im Rahmen der „Akademie für Deutsches Recht“ und weiterer gemeinsamer Aktivitäten in der nationalsozialistischen Gleichschaltungs- bzw. Fachpolitik. Diese Treffen sind aber nicht durch Briefe oder Tagebucheinträge dokumentiert und lassen sich teils weiter anhand von Anwesenheitslisten etc. ermitteln.

Teil A. A.: Rezeption der Lehre (1924-1930)

Auf der Jenaer Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung begegnen sich beide im April 1924 wohl erstmals. Nach seinem Vortrag vom 14. April ist Schmitt aber verstimmt. Am nächsten Tag, 15. April, notiert er: „Das Referat Anschütz⁴⁸ war schlecht, das von Bilfinger noch schlechter. Unglaubliches Niveau. Sehr enttäuscht.“ (TB III, 338) Bald kommt Bilfinger dennoch als Vertreter Erich Kaufmanns nach Bonn. Schmitt notiert am 13. Mai: „Bilfinger kam, den ganzen Tag mit ihm“. Danach erfolgen das Semester hindurch regelmäßige Treffen, oft im Restaurant, auch mit befreundeten Kollegen wie Wilhelm Neuß (1880-1965)⁴⁹ und Karl Vormfelde (1881-1944)⁵⁰. Dazu schreibt Schmitt am 25. Mai bereits an Smend:

„Daß Bilfinger hier ist, macht mir Freude und ist menschlich eine Erquickung. Vergessen Sie nicht, daß das öffentliche Recht in Bonn sonst nur noch von [Albert] Hensel und [Ernst] Isay repräsentiert wird.“⁵¹

Am 27. Juni äußert Schmitt sich gegenüber Smend, nach brieflicher Bitte, über die Berufungsfähigkeit Bilfingers zu urteilen:

„Mit der Antwort auf Ihren Brief vom 17. Juni⁵² habe ich bis heute gewartet, weil ich die staatsrechtliche Übung erst anhören wollte, ehe ich auf Ihre Frage mich äußere. Gestern nachmittag ist das nun geschehen. Er hat keine besonders glückliche Art des Vortrags,⁵³ ist im Ton und in der Haltung nicht so präzise und überlegen, wie es gut wäre, um auf die Studenten Eindruck zu machen, aber in der Sache ist er doch ein guter Lehrer und ein Mann von ausgesprochen wissenschaftlicher Art. Alles ist bei ihm wenig konzis, er neigt zu beschaulichen Bemerkungen und Beobachtungen und hat wenig Stringenz in seiner äußeren Art. Doch ist

48 Gerhard Anschütz, Der deutsche Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: VVdStRL I (1924), 11-35; Bilfingers gleichnamiges Koreferat ebd. 35-59.

49 Wilhelm Neuß (1880-1965), Priester, bedeutender Theologe und Kirchenvertreter; seit 1917 Prof. für Kirchengeschichte in Bonn, Gegner des Nationalsozialismus; anfänglich in Bonn mit Schmitt befreundet, ging Neuß infolge von Schmitts Scheidungsprozess mehr auf Distanz.

50 Karl Vormfelde (1881-1944), Prof. für Landtechnik Landwirtschaftl. Hochschule Bonn.

51 BW Schmitt / Smend, 2012, 26f.

52 Smends Brief vom 17. Juni 1924 ist nicht erhalten.

53 Das deutet auch Smend später in seinem Nachruf an: ZaöRV 20 (1959)/60), 1-4; Wiederabdruck hier in Teil C.

er als Mensch wie als Gelehrter eine wertvolle Persönlichkeit; Urteil, Kenntnisse, alles ist, soweit ich es in diesem Semester beobachten konnte, auf dem Niveau eines anständigen Ordinarius des öffentlichen Rechts. Sein Kolleg wie seine Übungen sind ordentlich, durchaus. Innerlich ist er soviel mehr als äußerlich, daß es einen irritieren kann, wenn man ihm näher steht. Ich habe daher mein Urteil so objektiv wie möglich zu formulieren versucht. Eine auch einen Universitätsprofessor zierende Eigenschaft hat er, die heute und besonders in Bonn wesentlich sein dürfte: unbedingt und selbstverständlich taktvoll in jeder Lage.“⁵⁴

Damals läuft seit April 1924 bereits das Berufungsverfahren in Halle. Die Fakultät setzt Bilfinger am 31. Mai an die erste Stelle auf das planmäßige Extraordinariat.⁵⁵ Am 4. Juli 1924 erhält Schmitt die Publikation der Jenaer Vorträge, am 16. Juli notiert er: „Abends mit Bilfinger bei Neuß, er las den Aufsatz über meine Diktatur für KV vor.“ (TB III, 357) Die uneingeschränkt zustimmende – hier im Teil B wiederveröffentlichte – Besprechung des Jenaer Vortrags erschien wenige Tage später, am 19. Juli, in der Kölner Volkszeitschrift.⁵⁶ Dazu notiert Schmitt eher lapidar: „Las die KV, in welcher der Artikel von Bilfinger steht.“ (358) Es ist gleichsam ein Dank zum Abschied vom Bonner Vertretungssemester. Am 21. Juli schreibt Schmitt an Smend bedauernd: „Es wird schwer einen Vertreter zu finden, nachdem Bilfinger weggeht. Lassar geht nicht gut, ein Christ gegen 3 Juden (Hensel, Isay, Lassar) ist für mich keine Situation.“⁵⁷ Bilfinger wird zum 1. Oktober mit Ernennungsschreiben vom 1. August berufen und wechselt zum WS 1924/25 als Extraordinarius nach Halle, sodass er nun Schmitt Bericht erstatten kann:

54 BW Schmitt / Smend, 2012, 29.

55 Fakultätsbericht vom 31. Mai 1924 (PA Carl Bilfinger, HU UA, UK Personalia, Nr. B226).

56 Carl Bilfinger, Rezension von Schmitt, Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 RV, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 549 v. 19. Juli 1924, S. 2 (Erste Morgen-Ausgabe); Wiederabdruck hier in Teil C.

57 BW Schmitt / Smend, 2012, 33; am 21. Mai 1925 schreibt Schmitt allgemeiner auf das ganze Fach bezogen: „Ich fühle mich in meinem Beruf isoliert, für einen in allen seinen Instinkten orthodoxen Menschen ist das ein schlimmer Zustand. Dazu das ästhetische Ekelgefühl vor der triumphierenden Demokrasserie, die lächerliche Situation, dass Wittmayer, Stier-Somlo, Mendelssohn Bartholdy und Nawiasky – 4 Juden gegen einen Christen – in sämtlichen Zeitschriften über mich herfallen, und niemand merkt, worum es sich handelt.“ (BW Schmitt / Smend, 2012, 44).

Nr. 1 (LAV NRW R, RW 265-29516/19-20; HS)

Halle, 2.8.24

Lieber Schmitt!

In der Annahme, daß Sie von meinem Ergehen noch etwas hören wollen, berichte ich vertraulich: Ministerialrat R.[ichter],⁵⁸ der sich – pardon! – sehr freundlich über Sie aussprach, teilte mir mit, daß die Halle Fakultät nach Ablehnung ihres Abbauvorschlags⁵⁹ (den letzten werden Sie ja kennen) [Max] Wenzel,⁶⁰ [Leo] Wittmayer, [Hans] Naviasky [sic!] vorgeschlagen hatte[.] Damit hat[te] sie aus verschiedenen Gründen kein Glück, worauf sie vorschlug: Umwandlung des pers.[önlichen] Ordinariats in ein Extra-Ordinariat und dazu dann an 1. Stelle mich und / [Günter] Holstein. Erstens wurde das den Zustimmungen widersprechend auch abgelehnt. – Ferner wurde mir angegeben, weshalb man auf mich verfallen sei, darüber mündlich.

Mit diesen Kenntnissen und einigen weiteren ausgerüstet, besuchte ich Fl. [eischmann],⁶¹ der mir bisher sehr entgegenkommen will. Es handelt sich insbesondere darum, F. das StaatsR[echt] abzugeben, ich bin gespannt, wie das geht. Dabei könnten eventuell die Einsiedler-Tage [ohne Familie in Halle] bei mir gezählt sein, doch halte ich an dieser Ihnen ja bekannten Rolle so lange als möglich fest.

58 Werner Richter (1887-1962), zuständiger Ministerialdirigent im Preußischen Kultusministerium.

59 Dazu vgl. zur damaligen Gesamtkonstellation Rolf Lieberwirth, Der Lehrkörper der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zwischen den Weltkriegen, in: Walter Pauly (Hg.), Hallesche Rechtsgelehrte jüdischer Herkunft, Köln 1996, 11-31; Heiner Lück u.a. (Hg.), 150 Jahre Juristisches Seminar der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg, o. O. 2005; Bilfinger kam im WS 1924/25, nachdem er im SS 1924 in Bonn noch Erich Kaufmann vertreten hatte. Die Fakultät war damals eigentlich eine „ungewöhnlich liberale Enklave“ (so Sven Kinas, Akademischer Exodus, Heidelberg 2018, 354), mit einem hohen Anteil jüdischer Gelehrter. So wirkte auch der bedeutender Rechtshistoriker Guido Kisch (1889-1985) damals als Ordinarius in Halle.

60 Max Wenzel (1882-1967), 1920 Prof. Rostock, 1928 Erlangen.

61 Max Fleischmann (1872-1943); Fleischmann beging Suizid aus Flucht vor Deportation; dazu Walter Pauly, Max Fleischmann (1872-1943) und das Öffentliche Recht in Halle, in: Walter Pauly (Hg.), Hallesche Rechtsgelehrte jüdischer Herkunft, Köln 1996, 33-52, bes. 50f; vgl. Michael Kubitschek, Die Vertreibung in der deutschen Staatsrechtslehre während des Nationalsozialismus, in: ZNR 45 (2023), 37-74, hier: 55-56.

Halle finde ich hübsch; ich kann mir nicht helfen. Die Luft ist normal,⁶² wenn nicht gut. Wohnungsfrage sehr dunkel. Ich will nun noch abwarten / auf 2 Tage, drei freie[,] und [dann] wohl in die Schweiz, da in Tirol kein Platz ist.

Wahrscheinlich werde ich im Winter, da Fl.[eischmann] Verwaltungsrecht⁶³ liest, allg.[emeine] Staatslehre lesen, denn ein neues Kolleg muß ich anpassen. Falls mir d.[as] Staatsrecht nicht zugesprochen wird, werde ich unter einer anderen Firma Konkurrenz machen. Denn F. liest ja das Staatsr[echt] [,] laut Vorlesungsverzeichnis „nach seinem Lehrbuch“.⁶⁴ Das letzte sollte Sie mal sehen; da würden Sie St.[ier-]S.[omlo] in K.[öln]⁶⁵ sofort Abbitte leisten.

Besuchen Sie mich bestimmt in Degerloch!

Herzliche Grüße

Ihr C. B.

★ ★ ★ ★ ★

Bilfinger liest in den folgenden Jahren teils im Wechsel mit Fleischmann Allgemeine Staatslehre, Reichs- und Landesstaatsrecht sowie Völkerrecht und immer wieder Steuerrecht. Im Sommer 1924 bringt Schmitt seine schwer erkrankte Duschka nach Lugano zur Kur und besucht Bilfinger auf der Rückreise dann vier Tage, vom 9. bis 13. September, wie gewünscht, in Stuttgart-Degerloch (Waldstr. 9). Für das Jahr 1925 ist er im Tagebuch zwar kaum erwähnt, es gibt aber eine umfangreiche Korrespondenz, die nicht zuletzt Berufungsfragen betrifft: Schmitt scheint damals eine Berufung Bilfingers auf die Nachfolge Kaufmanns gewünscht und unterstützt zu haben.

62 Anspielung auf die schlechte Luft in der von Chemie und Braunkohle geprägten Industriestadt Halle.

63 Fleischmann liest laut Vorlesungsverzeichnis damals über Völkerrecht, „Das Versailler Friedensdiktat“, über Landwirtschaftsrecht und die Rechtsentwicklung in Preußen.

64 Ein förmliches Lehrbuch hat Max Fleischmann wohl nicht publiziert; gemeint sein könnte: ders. / Karl von Stengel (Hg.), Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2 Bde., 2. überarb. Aufl. Tübingen 1910/11.

65 Schmitt war mit dem Kölner Staatsrechtler Fritz Stier-Somlo heftig verstritten. Dazu die Materialien im BW Schmitt/Smend, 2012, 155-161.

Nr. 2 (LAV NRW R, RW 265-1347; HS)

Halle, Jakobstraße 59 I.
den 17. Februar 1925.

Eine große Bitte;
Könnten Sie mir den Brief,
nachdem Sie ihn gelesen [haben], auf
kurze Zeit zurückschicken? B.

Lieber Herr Schmitt!

Meinen, nach endlich ganz hergestelltem Befinden, ersten freien Abend seit Anfang Januar benutze ich, um Ihnen auf Ihren Wunsch [nach] offener Stellungnahme zur „Kernfrage des Völkerbundes“⁶⁶ eine Antwort zu geben. Sie verlangen viel. Aber eine Stellungnahme, mit der man Ihnen unter die Augen treten darf, wäre das Ergebnis meiner [ganzen bisherigen] Arbeit, kaum weniger groß, als die Ihrige beim Verfassen dieses Aufsatzes war. Also[,] davon kann keine Rede sein. Vielmehr einige Bemerkungen, die, ohne Zitate aus Ihrer Schrift, zeigen, wie sie mich angesprochen [haben] und welche meine eigenen Gedanken sich beim Lesen hervordrängen. Von einer allgemeinen Kritik sehe ich ab, aber soll ich sagen, daß die Qualität allen meinen Erwartungen voll entspricht? Ein Vorzug ist insbesondere der klare, freilich wie immer kondensierte Vortrag und die gut disponierte Durchführung eines Gedankens von Anfang bis zum Ende.

Aber das wollen Sie nicht wissen. /

Ein Bund – ich suche zu entwirren – kennzeichnet sich durch ein Minimum an Garantie und Homogenität. Was wird garantiert? Die Legitimität des status quo und ein Minimum innerstaatlicher Ordnung. Das kann nur garantiert werden, wenn die Voraussetzung eines Minimums von Homogenität vorhanden ist: eine gewisse Gleichartigkeit der überstaatlichen Ordnung. – So etwa. Es wird also noch das garantiert, was nicht bloß Objekt der Garantie, sondern zugleich, neben der Garantie überhaupt, Bundes-Kriterium ist, nämlich das Minimum der innerstaatlichen Ordnung. Ich zitiere nur ebd.: S. 4, 13, 23, 24, 25. Der Bund garantiert also vor allem, darauf legen Sie Wert, dass ein Minimum innerstaatlicher Ordnung – ich interpretiere – als das Minimum überall gleich, homogen ist (ergo

66 Carl Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, in: Schmollers Jahrbuch 48 (1925), 1-26.

scheidet, richtig, die Sowjetrepublik aus). Wenn er damit nun eine seiner fortbestandsmäßigen Voraussetzungen garantiert, ist nicht doch das andere Objekt der Garantie der außenpolitische status quo fortbestandsmäßige (Verzeihung für den Ausdruck) Voraussetzung, nämlich Staaten von bestimmter „Größe“? In Ihrem Gedankengang s. S. 24 oben⁶⁷ liegt dies, doch fehlt die Betonung dieses Punktes, / weil Ihnen wesentlich das Vorhandensein und die Garantie des innerstaatlichen Ordnungs-Minimums am Herzen liegt. Sie hätten also vielleicht, glaube ich, sagen dürfen, den notwendigen Schritt weitergehend:

Wenn der „Bund“ ein wirklicher Bund sein will, so muß er seine tatsächlichen notwendigen Voraussetzungen garantieren: nämlich 1. Die Größe seiner Glieder, aber seiner Glieder! – 2. ein Minimum innerstaatlicher Ordnung derselben, das als das Minimum gleich ist.

Er garantiert gewissermaßen seine faktischen Grundlagen (wozu auch die innerstaatliche Ordnung - Minimum – der Glieder gehört).

Ziffer 1): „Größe“ statt außenpolitischer status quo ist nun schon eine Abwandlung Ihres Gedankens. Ich hebe sie aber hervor, weil schon sie die Unmöglichkeit praktischer Durchführung eines wirklichen Völkerbundes intolertiert - (im Ergebnis sind Sie einverstanden, da Sie die Völkerbunds-idee mit Recht als praktisch absurd nachweisen). „Größe“ ist mir die ganze tatsächliche Macht des Staates, [es gibt] also natürlich weit mehr Gesichtspunkte als das oft recht unerhebliche territoriale. Hier [haben wir] keine Differenz. Verändert sich die Größe stark, so wirkt das [die Größe] gegen die starre Garantie, gegen den durch den Pakt „legitimierten“ Besitzstand. Sie ist de facto ungarantierbar, und der Grad der „Unabhängigkeit“ (Art. 10) hängt von ihren Wandlungen faktisch ab (von Ihnen S. 15 unten „nachstehende Verhältnisse“ gestreift). /

Ich halte hier an; Sie werfen mir vor,⁶⁸ ich hätte Sie mißverstanden. Nein! Ich glaube mich berufen zu dürfen auf S. 23 unten, 24 oben. „Besitzstand“: das ist schließlich eben die „Größe“, bestimmt nicht nur durch das Territorium. Art. 10 „politische Unabhängigkeit“ streift hier den Gedanken; die „Unversehrtheit des Gebietes“ ist der übliche, herausgegriffene Gesichtspunkt.

67 Ebd. S. 23/24: „Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß nicht nur die / Garantie eines außenpolitischen status quo (in dem Sinne, daß der Besitzstand legitimiert wird), sondern auch die Garantie innerstaatlicher Ordnung für einen wirklichen Bund unumgänglich ist. Man braucht nur eine bolschewistische Broschüre zu lesen, um zu bemerken, wie sehr die innerpolitische Struktur eines Staates die äußeren Beziehungen bestimmt“.

68 Bilfinger ist in Schmitts Aufsatz nicht erwähnt.

punkt. Wenn die Franzosen endlich einmal durch eine Epidemie auf $\frac{1}{4}$ ihres status der Bevölkerung kämen, wäre die Garantie des Territoriums überholt.

Für den mir wertvollsten, auch am besten ausgeführten Gedanken halte ich den der – relativen – Gleichheit der Staatsartung (Minimum) und ihrer Garantie.

2. Sie wenden ein: Kein Bund garantiert die „Größe“. Darauf erwidere ich: Gewiß, das kann er nicht, aber das ist kein Jota. Beweis: die Abstufung der Bundesratsstimmen + Weimar: Gleitendes <...>, Konzession contra Legitimität, wie nach Art. 18. 1 Stimme = Staat (da auch Art. 17). (natürlich cum grano salis). Die Bevorzugung der „Hauptmächte“ im Rat. Also[:] Mischung beider Gedanken, der starren Legitimität und des Labilen. /

Und nun[:] verzeihen Sie, habe ich glücklich mein Steckenpferd bestiegen. Stichwort: Hegemonie. Das führe ich nun nicht aus. Meine Theorie hat das Ergebnis: Staaten sind ungleich, aber Staaten sind Staaten, insofern gleich (dazu konzedere ich Ihnen, sicher in diesen Zusammenhang gehörend: Homogenität innerstaatlicher Ordnung, das Minimum derselben macht sie aus).

Nun zum Völkerrechtsproblem, das auch Sie streifen, ich führe es aber in einer kurzen Seite hier aus, nämlich,

- a) Staaten sind noch viel ungleicher als Menschen
- b) Staaten nehmen de iure et clemente⁶⁹ (in dem bekannten allerweitesten Sinn) in Anspruch, also alle Konsequenzen ihres Selbsterhaltungs-Erweiterungs[-] etc. Rechts (von Ihnen berührt).
- c) Entsprechend kompliziert sich daher bei den Staaten, im Gegensatz zu den Individuen (zumal diese in staatlicher Rechtsordnung leben)[:], die Gerechtigkeits-Frage. Worauf reduziert sich diese Frage in der sog. Gemeinschaft der „zivilisierten“ Völker?

Gemeinschaftswirtschaft, aber ja[, soweit sie] im Rahmen des Selbsterhaltungsbedürfnisses liegt. Ist das individuelle Interesse des Staates stärker – meist korrespondierend mit der Größe! – als das Interesse, sich dem Gemeinschaftsbedürfnis zu fügen, so bringt das Individualinteresse jenen Rahmen [hervor]: de iure formt er, je mächtiger / der Leviathan wird, das Gemeinschaftsinteresse zu dem seinigen (Preußen! s. unten).

Ergebnis darum: (aus der Völkergemeinschaft heraus und hinein in den Bund): Je zweifellos hegemonischer der Bund ist, desto mehr nähert er sich

69 Nach Recht und Gnade.

seinem Ideal, dem der durchführbaren Garantie in Ihrem von mir erweiterten Sinne. Denn die hegemoniale Macht kann, parallel der Staatsgewalt über den Bürger, jene Grenze, jenen Ausgleich der Individualinteressen der Glieder mit den Gemeinschafts-(Bundes-)Interessen abstecken, de iure, positiv nun gemeint, normieren und durchführen[,] und zwar „gerecht“.

Diese Garantie erscheint Ihnen als rein politische, faktische. Sie ist aber auch eine rechtliche, weil die – zunächst einmal konstant gedachte – Größe der Hegemoniemacht den Maßstab ihres Rechts und des bündischen Rechts gibt, de jure wandelt sich nun / diese „Größe“ nach unten, wird sie kleiner und zu klein, so muß der Bund faktisch - und auch de iure begreifbar! – gestalten. (Ansätze: Bayern – Weimar – Preußen.) Durch den Schwund der hegemonialen Macht ist eine garantierte Bundessatzung (Anlehnung an Ihren Gedankengang) geschwunden: der Bund kann nicht mehr garantieren, was er sollte (natürlich nie maßlos konnte).

Ich sehe, ich werde müde. Sonst hätte ich Ihnen in diesem Zusammenhang wiederholt, daß Württemberg (unter meiner – pardon! – Mitarbeit) in Berlin gegen den Plan der Teilung Elsaß-Lothringens⁷⁰ [nach dem erwarteten Sieg im WK I] vortrug: damit wären die Voraussetzungen, unter denen man in den Bund getreten sei (Elsaß-Loth. preußisch oder Reichsland) verschoben; wir waren nicht von Bayern flankiert und wollten es, aus vielen Gründen, auch nicht sein. Einen Größenzuwachs wollten wir immer der Hegemonialmacht, als stärksten Gemeinschaftsinteresse-Expedenten[,] direkt[,] aber via Reich, konzedieren: Sonst: Kompensationen, consensus omnium etc., was wir aber ablehnen, ebenfalls ablehnen.

Siehe auch einen von mir zitierten Aufsatz Labands⁷¹ in der Deutschen Revue 1917.

70 Im „Frankfurter Frieden“ vom 10. Mai 1871 wurde der Territorialverzicht Frankreichs nach der Kriegsniederlage geregelt. Die Beziehung des Reichslands Elsaß-Lothringen zu Deutschland war aber weiter umstritten. Zunächst wurde es als Protektorat aller Bundesländer durch einen – in Straßburg ansässigen – „Reichsstatthalter“ verwaltet. Schmitt kannte die Verhältnisse, weil er an der Kaiser-Wilhelm-Universität Strassburg studierte und (1910) promovierte, sich dort 1916 auch habilitierte. Das ist für seine Sicht des deutschen Föderalismus und Kommentierung des „Reichsstatthaltergesetzes“ (1933) nicht unwichtig. Gegen einen Anschluss des Reichslands an Preußen optierten die süddeutschen Länder. Am 31. Mai 1911 kam es zu einer weitgehenden gesetzlichen Gleichstellung als Bundesland, aber nicht zu einer Teilung, und es wurde am 29. Oktober 1911 der Landtag des Reichslandes Elsaß-Lothringen gewählt.

71 Paul Laband, Was wird aus Elsaß-Lothringen?, in: Deutsche Revue. Eine Monatschrift 42 (1917), 337-353; Labands gewichtiger Aufsatz geht die Zukunft Elsaß-Lothringens „nach einem siegreichen Frieden“ durch. Drei Möglichkeiten werden erwo-

So, jetzt habe ich, um Ihnen ehrlich und offen zu antworten, mich nun verirrt und kehre reuig zurück. - Bitte, die Ausführungen nicht auf Ihre Goldwaage zu legen.

Mein kleiner Aufsatz im „Archiv“⁷² ist flüchtig, Revision der Druckbogen leider nicht von mir, daher nicht durchsehbar. Also Milde!

Ich würde Sie zu gerne sehen. Ob man aus der Hegemonie-Geschichte⁷³ etwas machen könnte? Sie treibt mich noch um. Geben Sie noch ein Lebenszeichen. 28. [Februar] reise ich [nach Stuttgart-Degerloch] heim. Die Drucksachen gehen mit gleicher Post.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Bilfinger

Wittmayer⁷⁴ ist ein widerliches Reptil, wie der Andere auch.

gen: „Einverleibung in die preußische Monarchie“, „Verteilung an die angrenzenden deutschen Staaten“, „Erhebung des Reichslands zum Bundesstaat“ (337); Laband argumentiert gegen alle drei Möglichkeiten für den Erhalt von „Elsaß-Lothringen als Reichsland“ (351-353). Bilfinger spricht sich hier nur (wie auch Laband) gegen eine Aufteilung zwischen Preußen und Bayern aus. Bilfinger zitiert den Aufsatz in seiner Monographie: Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens, Tübingen 1923, 54f, hier 55: „Als die während des Krieges in verschiedenen Varianten neu aufgeworfene Frage einer Aufteilung der Reichslande unter Preußen, Bayern und Baden mehr und mehr in ein akutes Stadium geriet, hielt sich die württembergische Regierung gegenüber gelegentlich angedeuteten Kompensationsangeboten zurück und trat in den zwischen der Reichsleitung und verschiedenen einzelstaatlichen Regierungen geführten Verhandlungen für einen Aufschub des Planes, eventuell aber gegen die Aufteilung ein.“ Zu Laband in Straßburg vgl. Bernd Schlüter, Rechtswissenschaft, Staatsrechtslehre, Staatstheorie und Wissenschaftspolitik in Straßburg am Beispiel der Reichsuniversität Straßburg, Frankfurt 2004; ders. (Hg.), Paul Laband. Staatsrechtliche Vorlesungen, Berlin 2004.

72 Carl Bilfinger, Der Fall Hildenbrand, in: AÖR 8 (1925), 174-192.

73 Bilfinger erwähnt diesen Plan wiederholt und spricht auch später immer wieder von Aufzeichnungen und Publikationsplänen, die niemals realisiert werden.

74 Zu Leo Wittmayer (1876-1936) demnächst Martin Otto in NDB.

Nr. 3 (LAV NRW R, RW 265-29516/21-23; HS)

Stuttgart-Degerloch,
24.4.25.
Waldstraße 9.

Lieber Herr Schmitt!

Wenn ich meinen Dank für Ihren Brief vom 9.⁷⁵, der mir eine große Freude und unverdiente Genugtuung war, und für die Presseberichte⁷⁶ so spät anspreche, so ist das nicht mauvaise volonté! Vielmehr die alte Geschichte: Wie hat man in solchem Falle zu formulieren, damit ernstgemeinte Anmerkung nicht als Zuviel und darum unsachlich erscheine?

Vor allem: die Berichte lassen erkennen, daß man Sie vollkommen, glaube ich, so verstanden hat, wie Sie es wollten. Es muß gezündet haben. Wahrheit: Man sieht, was vor sich geht, Sie haben den Schleier rücksichtslos gelüftet. Das erste Mal, daß über jene Methode⁷⁷ in einer Weise gesprochen wurde, die den gut Gebildeten und dem Durchschnitts[-]Publikum begreiflich machte, um was es geht. Freiheit: der Appell / an den Willen. Heraus aus der lauen faulen Indolenz. Recht:⁷⁸ Seine Voraussetzung: die Autorität der Staatsgewalt, zu der uns nicht der Dollar, sondern, in unserer Lage[,] nur das Christentum helfen kann. Der christliche Staat muß wiederhergestellt werden, der rechts und links von unserem Vaterlande verschwunden ist und von dorther nicht importiert werden kann.

75 Brief vom 9. April 1925 fehlt.

76 Vermutlich Zeitungsberichte über Schmitts Rheinland-Vortrag vom 14. April 1925 in Köln. Am 14. April 1925 notiert Schmitt ins Tagebuch: „Großer Vortrag in Köln, über die Rheinlande als Objekt internationaler Politik. Freude an dem Erfolg, besonders weil Duschka dabei war.“ Am 16. April schreibt er: „Die Nachricht über den Erfolg in der K. V. mit größtem Behagen.“ Der Kommentar merkt dazu an: „In der Kölnischen Volkszeitung [...] erschien am 15. 4. 1925 in der Ersten Morgenausgabe ein ausführlicher Bericht über die Jahrtausendfeier, in dem über mehrere Spalten von der ‚einstündigen, klaren, fesselnden, zahlreiche neue Gedanken darbietenden Rede‘ Schmitts berichtet wird, die ‚mit gespanntester Aufmerksamkeit angehört‘ wurde.“ (TB IV, 3) Vermutlich ist dieser Artikel gemeint.

77 Carl Schmitt, Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik. Rede gehalten am 14. April 1925 zur Jahrtausendfeier der Rheinlande (Flugschriften zum Rheinproblem Heft 2), Köln 1925; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in ders., Frieden oder Pazifismus, 2005); Methode indirekter Herrschaft: „Verschleierung“ von Politik, durch Rechtsbegriffe dem „Unrecht der Fremdherrschaft den Betrug der Anonymität“ (ROIP, in: Frieden oder Pazifismus, 2005, 36) hinzufügen.

78 „Wahrheit, Freiheit und Recht“ (in: Frieden oder Pazifismus, 2005, 39) waren Schlagworte von Schmitts Rede.

Dies das Allgemeine, wobei mich, offen gesagt, seinerzeit im Wortlaut ganz besonders Ihre Darlegung über den christlichen Begriff der Obrigkeit⁷⁹ u. s. w. interessieren würde. Ich nahm an, daß gerade auch diese Stellen mich betreffen, sich gegen Legalismus und Skeptizismus richten, Dinge, die meinem eigentlichen Wesen nicht liegen, aber aus der Entwicklung über das Geschehen heraus immer wieder sich rühren.

[Ich] habe da, 2. Teil[,] meine langjährigen praktischen Erfahrungen / betreffende Bemerkungen über Investigationen u. s. w.[,] und [bei] der in solcher Form gleichfalls erstmals gehörten Subsumierung dieser Erscheinungen als Aushöhlung des Staatsgedankens finde ich – mir [ist das] das Wichtigste –[,] daß Sie alles in das Problem der Auflösung des Staates in – wiederum – nicht erhörter Weise einordnen. Alle Wege mit der Tendenz der Auflösung des Staates – die politischen, sozialen, wirtschaftlichen[,] inneren und die durchaus entsprechenden äußeren Strömungen [– führen] in diese Richtung: Sie hängen in wunderbarer Weise zusammen, wie Sie an dem Beispiel wenigstens der / Rheinlande überraschend und – Verzeihung – offenbar in dezentester Form gezeigt haben. / Ich gedenke natürlich[,] die schönen Anregungen diesen Sommer in meinem Völkerrecht⁸⁰ zu verwenden.

Nun muß ich schließen, da der Brief unbedingt jetzt fort soll.

Meine Frau, die sich sehr über Ihren Brief an mich vom 9. d. M. gefreut hat, und meine Kinder erwidern Ihre freundlichsten Grüße herzlichst. Nächste Woche [fahre ich] nach Halle. Hier [ist] herrlichster Frühling. Die Schildkröte Fatme⁸¹ starb und der kleine Carl begrub sie. Inschrift über dem Grab[:]

Hier ruht Fatme,

und ein Gegengewicht darauf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebenster und stets getreuer

C. Bilfinger

Den Wortlaut des Vortrags senden Sie bitte nach Halle Jacobstr. 59 I.

79 Schmitt, Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik, in: Frieden oder Pazifismus, 2005, 33-34.

80 Lehrveranstaltung über Völkerrecht.

81 Vermutlich nach der 1826 publizierten Märchenovelle „Die Errettung Fatmes“ von Wilhelm Hauff (1802-1827).

Nr. 4 (LAV NRW R, RW 265-29516/24-26; HS)

Halle, 2. Juli 1925.
Jakobstraße 59 I.

Lieber, sehr verehrter Herr Schmitt!

Mit Recht, wenn auch in liebeswürdigster Form, haben Sie mich an mein Schweigen erinnert.⁸² Der einfache und einzige Grund ist die Inanspruchnahme durch die Vorlesungen [über Verwaltungsrecht]; es ist das letzte Mal, daß ich meine große Vorlesung neu zu machen habe. Bald ist es nun überstanden und ich hoffe, im nächsten Sommer über das wesentlich Deskriptive im Verwaltungsrecht hinaus zu kommen. Ihre Rheinbundflugschrift setzte mir so zu, daß ich meinen besten Seminaristen einen Vortrag über den völkerrechtlichen Teil, unter Benutzung auch Ihrer Schrift über den Völkerbund, halten ließ. Den Vortrag von Peterson⁸³ bitte ich mir baldmöglichst schicken zu wollen. /

Sollte er reinen Herzens⁸⁴ sein, das ist für mich das erste[,] und sollte er das Problem der Autorität, die jede Kirche braucht, unsere aber besonders nach dem Wegfall der Monarchie,⁸⁵ anfassen – das Genick –[,] und sollte er endlich zur Überbrückung des Gegensatzes unter den christlichen Konfessionen etwas beitragen, ein dritter Punkt, dann sind die Voraussetzungen erfüllt, ohne die ich mir praktische Theologie nicht mehr vorstellen kann. Reinen Herzens, das war mein Vater.⁸⁶ Wenn mir alte Bekannte, die ihn noch kannten, manchmal sagen, ich gleiche ihm, so frage ich mich im Stillen, ob ich ruhig vor sein gutes Auge treten könnte? „Ich will dich unterweisen und dir den Weg zeigen, den du wandeln sollst. Ich will dich mit meinen Augen leiten.“ Diesen Spruch⁸⁷ gab er mir mit. Also Wahrheit und sich treu bleiben und ein Christ reinen Herzens sein, das verlangt er von mir. /

Sie haben Recht, es ist eine schamlose Zeit, so schamlos, daß die Strafe nicht ausbleiben wird, gegen die der Weltkrieg noch gnädig war. Immer,

82 Schmitts Brief fehlt.

83 Erik Peterson, Was ist Theologie?, Bonn 1925.

84 Matthäus 5,8 (Bergpredigt).

85 Dazu eingehend Horst Dreier, Kirche ohne König. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments („Bündnis von Thron und Altar“) 1918/19 unter besonderer Berücksichtigung Preußens und Württembergs, Tübingen 2020.

86 Prälat und Hofprediger Adolf Bilfinger (1846-1902).

87 Bibel, Psalm 32,8.

immer muß ich dabei an meine Kinder denken, denn ich rechne bestimmt mit schwerster Zukunft – doch jetzt weg damit.

Meine Frau war drei Tage hier [in Halle], in bester Verfassung, voll Frische und Neugier, für mich [war sie] zu rechter Zeit gekommen, da ich die Einsamkeit nicht aushalten kann. Verzeihen Sie, wenn ich es gestehe: der Refrain, den sie später immer wiederholte, war, hier sei niemand, der Ihren Umgang mir auch nur entfernt ersetzen könnte. Da hat sie Recht.

Denken Sie auch an die Zeit vorigen Sommer [in Bonn] um diese Tage. Wie hübsch war das alles doch.

Die Bitternis solcher Erinnerung (siehe Dante) wird noch gesteigert durch den im Herbst bevorstehenden Abschied von Degerloch, [den Umzug] hierher nach Halle. Aber der letzte Gedanke ist ja unmännlich, er soll mich nicht unterkriegen.

Ein Lichtblick war letzten Sonntag – Leipzig, Jena, Halle wie Kösen - das / Zusammensein mit Richard Schmidt und Jakobi,⁸⁸ die mich zu meiner großen Freude in ihre Mitte nahmen. Es wurde auch Ihrer lebhaft und freundlichst gedacht; es ist mir aber zweifelhaft, ob Schmidt und Sie sich verstehen würden[,] auf die Dauer. Endlich einmal wieder [hatte ich] Gelegenheit zur Aussprache[,] und daraus [erwuchs ein] fester Vorsatz bei mir, für den Lebensrest die Pfunde nicht zu vergraben.⁸⁹ – Daß mein einziger Aufsatz⁹⁰ Ihr Imprimatur nachträglich erhielt,⁹¹ ist mir doch recht erfreulich. Es wird sonst ja kaum berichtet worden sein, daß die juristische Konstruktion der reichsverfassungsmäßigen Stellung der Reichsbevollmächtigten hier anders als bisher und nicht oberflächlich, glaube ich, behauptet wird.

Im übrigen quälen mich tausend Alltagsorgen. Ob ich [im] August [nach Bonn] kommen kann, lassen Sie mich noch überlegen; 1 ½ Tage kämen in Betracht, andererseits würde ich Sie so sehr gerne sehen und sprechen.

Grüßen Sie die Neuß und Schmitz[,]⁹² und grüßen Sie das liebe Bonn.

In treuer Freundschaft

Ihr C. Bilfinger

Karlchen hat ein neues köstliches Bild gemalt.

88 Richard Schmidt (1862-1944), seit 1891 Prof. in Freiburg und (1913) Leipzig; Erwin Jacobi (1884-1965), seit 1916 Prof. in Leipzig.

89 Lukas 19, 11-17.

90 Carl Bilfinger, Der Fall Hildenbrand, in: AöR 8 (1925), 174-192.

91 Schmitt lobte den Aufsatz vermutlich im erwähnten Brief.

92 Die Bonner Gesprächspartner und Schmitt-Freunde Wilhelm Neuß und Arnold Schmitz.

Nr. 5 (LAV NRW R, RW 265-29516/27-28; HS)

Halle, 4. Juli 1925.
Jakobstraße 59 I.

Lieber, sehr verehrter Herr Schmitt!

Eben bin ich von dritter Seite gefragt worden, ob ich nicht die Namen der von der juristischen Fakultät Bonn anlässlich der Jahrtausendfeier⁹³ zu Ehrendoktoren Ernannten⁹⁴ in Erfahrung bringen könnte. In der Hochschulkorrespondenz fand ich es nicht und die Pressenotizen habe ich nicht mehr.

Hätten Sie die Güte, mir die Namen (nichts weiter) mitzuteilen?

Ich fahre heute nach Berlin, wo ich den Professor Borchard⁹⁵ (Yale-Universität) treffen soll. Er ist ein sehr kultivierter / und äußerst deutschfreundlicher Mann, der mir kürzlich in Stuttgart einen günstigen Eindruck machte. Seine Vorlesung über Judicatur des höchsten Gerichtshofs [der] U.[nited] St.[ates] über Verfassungsfragen wird uns hoffentlich auch zugänglich werden im Druck.

Beiläufig nur [bemerkt war] die Pfingsttagung der d. Ges.[esellschaft] für V.[ölker]R.[echt]⁹⁶ eine Enttäuschung; da haben Sie nichts versäumt. Ich hätte Sie eingeladen, erwartete aber Triepel, der erst spät, nach anfänglicher

93 Zu dieser „Jahrtausendfeier“ der Zugehörigkeit der Rheinlande zu Deutschland vgl. die von Maschke im Kommentar angeführte zeitgenössische Literatur in: Schmitt, Frieden oder Pazifismus, 2005, 49f.

94 Wie schon bei der Jahrhundertfeier 1919 hat die Bonner Universität auch (explizit) anlässlich der Jahrtausendfeier zahlreiche Ehrenpromotionen verliehen, u.a. an den Offizier und Marinehistoriker Otto Groos (1882-1970), den Landeshauptmann der Rheinprovinzen Johannes Horion (1876-1933), den preußischen Minister und Ministerpräsidenten Adam Stegerwald (1874-1945), den schwedischen Religionspolitiker und Friedensnobelpreisträger Nathan Söderblom (1866-1931), den Krupp-Industriellen Kurt Sorge (1855-1928), den Industriellen Paul Silverberg (1876-1959), den Bonner Universitätskurator Johann Norrenberg (1864-1931), den portugiesischen Romanisten José Leite de Vasconcelos (1858-1941), den Soziologen und Philosophen Ferdinand Tönnies (1855-1936), mit dem Schmitt damals in Korrespondenz stand. Die Juristische Fakultät war an einigen Verfahren initiativ beteiligt.

95 Edwin Borchard (1884-1951), seit 1917 Yale Law School; vgl. dessen Nachruf: In Memoriam: Death of Viktor Bruns, in: American Journal of International Law 37 (1943), 658-660.

96 Sechste Jahresversammlung v. 3.-6. Juni 1925 in Stuttgart; Themen waren die „Internationale Gerichtsbarkeit“ sowie „Kolonialmandate“; es referierten Walter Simons und Max Fleischmann; Dokumentation in: Mitteilungen der Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 6, Kiel 1925; zum relativ beziehungslosen „Dualismus“ zwischen VdStRL und der 1917 begründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Zusage, wegen Nervenabspannung [kam]. Ich hatte in unserem herrlichen Garten einige nette Leute, wie z. B. [Richard] Thoma zu Gast, das war eigentlich der einzige Lichtpunkt. /

Jedenfalls schreibe ich noch diesen Monat. Wir sollten uns doch sprechen, aber ich weiß wegen der Übersiedlungs-Geschichte mit Frau und Kindern, Abschied von Degerloch, Niederlassung an der Saale-Riviera [Halle], noch nicht recht zu disponieren.

Herzliche Grüße

Ihr treu ergebener

C. Bilfinger.

Nawiasky⁹⁷ über Art. 48 kann ich nicht lesen. „Eigene Lehre“, ja, ja.

Nr. 6 (LAV NRW R, RW 265-29516/29; HS)

Halle, 13.7.25.
Jakobstraße 59 I.

Genügt Reisepaß mit Lichtbild für Einreise?⁹⁸

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Ihr Brief, mit dem mir noch sehr wohl erinnerlichen Datum des 11. Juli,⁹⁹ hat mich etwas beschämt. Pfingsten bzw. in den Osterferien konnte ich nicht kommen; die Osterferien waren ja getrübt durch den erheblichen Unfall der Hand. Und wegen Anfang August hatte ich, offen gesagt, namentlich deshalb mit der Antwort bisher gezögert, weil ich Mißdeutungen meines Besuches gerade um diese Zeit in Bonn befürchtete. Letzterer Grund ist meines Erachtens jetzt nicht mehr vorhanden und ich komme gern; wegen und trotz nötigen Incognitos – das ja kaum durchführbar sein wird – überlasse ich die Dispositionen Ihrem Ermessen. /

(DGVR) vgl. Bardo Fassbender, Das Völkerrecht als Gegenstand der Beratungen der Vereinigung: Bildnis eines Unsichtbaren?, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, hrsg. Pascale Cancik u.a., Tübingen 2022, 567-583.

97 Hans Nawiasky, Die Auslegung des Art. 48 der Reichsverfassung, in: AÖR 48 (1925), 1-55.

98 Das Rhein war linksrheinisch mit rechtsrheinischen „Brückenköpfen“ noch teils bis 1930 (Young-Plan) in Besetzungszonen eingeteilt, die insbesondere während der Ruhrbesetzung 1923 teils scharf kontrolliert wurden.

99 Der 11. Juli 1925 war Schmitts 37. Geburtstag.

Daß mich Ihr Brief¹⁰⁰ von Herzen gefreut hat, das darf ich ja doch wohl aussprechen.

Nähere Mitteilung, wann ich reisen kann, folgt; es wird alles so eingerichtet, wie Sie wollen. Wahrscheinlich fahre ich über Frankfurt, wo eine nie dagewesene Ausstellung¹⁰¹ alter Meister aus Privatbesitz stattfindet.

Fl.[eischmann] übernahm heute das Rektorat [1925/26] mit einer die Probleme der Souveränität, der preußischen Hegemonie, des Föderalismus, des Art. 4 R.V., des internationalen Rechts (Verträge), des Rheins, des Dawesabkommens, der Luftfahrt, Flugzeug – etc. – Note des Völkerbunds, der außenpolitischen Zukunft u.s.w. sämtlich populär aussprechenden Rede.¹⁰² Auf Wiedersehen, mit herzlichen Grüßen!

Ihr C.B.

Nr. 7 (LAV NRW R, RW 265-29516/31-32; HS)

Zehlendorf, 19.7.25.

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Verzeihen Sie den Wisch und das schlechte Couvert, aber ich wollte doch Ihnen so rasch als möglich eine Nachricht geben, die mit der für die ersten Augusttage geplanten Reise zusammenhängt. Ich habe den letzten hierfür freien Sonntag dazu benutzt, um mich hier, ganz unter der Hand, über den Stand der Voraussetzung unserer Besprechung zu erkundigen. Darüber dann mündlich. Dagegen möchte ich schon jetzt sagen, daß ich unter den gegenwärtigen Umständen mich in Bonn nicht zeigen, sondern nur nach Köln fahren möchte und dort mit Ihnen zusammentreffen würde. Es ist bestimmt so richtiger im Interesse der Sache,¹⁰³ bezüglich deren ich wohl meinerseits alles tun möchte, um den Zug des Gegners und des Schicksals Stimme auf den gegebenen Wegen zusammenwirken zu lassen.

100 Fehlt.

101 Katalog: Ausstellung von Meisterwerken alter Malerei aus Privatbesitz im Städel-schen Kunstinstitut, Frankfurt a.M. 1925.

102 Max Fleischmann, Die Einwirkung auswärtiger Gewalt auf die deutsche Reichsverfassung. Rede gehalten beim Antritt des Rektorats am 13. Juli 1925, Halle 1925.

103 Versuch, Bilfinger als Nachfolger von Erich Kaufmann nach Bonn zu holen. Kaufmanns Wechsel nach Berlin und die Nachfolgeregelung klärt sich aber definitiv erst im Herbst 1927 (dazu Anna-Maria von Lösch, Der nackte Geist, Tübingen 1999, 90f).

Also nehmen Sie ja nicht die Absage nach Bonn übel, nach Köln komme ich. Übrigens höre ich, daß die Ausstellung / in Köln¹⁰⁴ unerhört sein soll, und daß eine ähnliche Zusammenstellung nie wieder möglich sein dürfte.

Einige Tage vor meiner Abreise schreibe ich Ihnen; es ist möglich, daß ich schon 1. August in Köln bin und am 3. weiterreise. Falls Sie mir auf [einer] Postkarte ein Hotel in Köln benennen könnten, wäre ich dankbar (Bahnhofsnahe); aber ich kann mich ja dann auch selbst zurechtfinden.

Einstweilen herzliche Grüße. [Viktor] Bruns läßt sich in alter Verehrung Ihnen bestens empfehlen und hat für mich mündliche Aufträge bezw. Mitteilungen, die Sie interessieren.

Ihr sehr getreuer

C. B.

Nr. 8 (LAV NRW R, RW 265-29516/33; HS)

Halle, 22. Juli 1925.

Jakobstraße 59 I.

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Ich möchte Ihnen [in Köln] nicht unter die Augen treten, ohne Ihnen auf Petersons Theologie zu antworten, vorher zu antworten.

Aber: Die Aufgabe übersteigt meine Kräfte, meine Kenntnisse. Ich kann nicht einmal das dazu sagen, was ein geistvoller Dilettant zu sagen wüßte. Ich muß den ganzen philosophischen und theologischen Apparat, den dieser nichts weniger als populäre Vortrag voraussetzt, ja entbehren; darüber verfüge ich ja gar nicht. Daher kann es sich um eine ernsthafte Kritik nicht handeln, nur um die Wiedergabe der Stimmung, die dieser Vortrag auf einen argen Laien auslöst, und um äußerliche Glossen.

Ich hatte ja etwa gesagt, die [folgenden] Voraussetzungen müßte mir der, welcher über praktische Theologie (wohl etwas Unmögliches?) spreche, erfüllen: [er müßte] reinen Herzens sein, Autorität anerkennen und die Gegensätze der christlichen Konfessionen zu überbrücken suchen. Bezüglich der 2 letzten Punkte scheint der Vortrag meiner Hoffnung zu entsprechen. Ich weiß leider zu wenig / vom Wesen katholischer Theologie. Sonst

104 Die Ausstellung lief vom Mai bis August 1925; Schmitt empfahl den Besuch begeistert im Brief vom 5. Juni 1925 an Smend (BW Schmitt / Smend, 2012, 45f); gefeiert wurde der Eintritt Lothringens in den Reichsverbund 925.

würde ich gern sagen: Diesen Vortrag könnte mit Ausnahme einer – mir allerdings den Eindruck pflichtmäßiger Konzession machenden – Stelle über Luther (neben ihr steht aber eine andere Bemerkung über Luther!) – von A-Z ein katholischer Theologe gehalten haben. Dann [frage ich mich] noch, wie vielleicht der Pluralis „Kirchen“ S. 24¹⁰⁵ zu ratifizieren [ist], da der Katholik über seine Kirche diesen Passus nicht ausspräche. Übrigens ist dieser Passus überhaupt falsch, da die Kirche überall am Dogma festhält, nur nicht die Menschen. Beachten Sie, Peterson bestreitet, daß Luther ein Theologe war. Dann etwa die Stelle S. 20 über den Ketzer.¹⁰⁶ –!

Glaube und Gehorsam,¹⁰⁷ da ist vieles, was mir [zusagte], wenn es[,] vom wissenschaftlichen Rüstzeug gereinigt vorgetragen, aus dem Herzen gesprochen wäre. – Also Luther war nur passim Theologe. Da aber Peterson nun schon einmal an Luther die kritische Sonde ansetzt, so möchte ich dem doch beifügen, daß Luther – sicherlich nicht nur aus eigener Schuld, sondern wesentlich fortgetrieben durch unkluge Gegner (verzeihen Sie mir das) – der Kirche, welche es damals allein gab, also: der Kirche den Gehorsam / verweigert hat und so mit eine wesentliche Ursache unseres nationalen Unglücks geworden ist. Er hat, wie ich natürlich glaube, mit Recht gegen Menschen gekämpft, aber er hat die Einheit der Kirche dabei, die nicht identisch ist mit den Menschen, zerstören helfen. Wenn mir Wilhelm II. nicht gefällt, darf ich den Kaiser beseitigen? Nein, ich muß in meinem Teile das Menschliche von den persönlichen Trägern der Organisation und an ihren Methoden zu bessern suchen, ein ewiges Ringen, aber ich darf mich nicht an der Einheit des Staates vergreifen; letzteres aber tue ich, wenn ich die Autorität seiner Verfassung angreife in ihren Grundfesten. Dann habe ich den Staat zum Kleid gemacht, das man wechseln kann, heute dieses und morgen jenes – und die Autorität ist dahin.

Ich sehe von weiteren Anregungen des geistvollen Vortrags ab und bemerke nur, daß Peterson selbst Dialektiker ist[,] und wie! Ferner, daß „Theologie“ mir nach diesem Vortrag nicht zuletzt in eine nur terminologische Kontro-

105 Erik Peterson, Was ist Theologie?, Bonn 1925, 24: „Aber Gott sei Dank, wir brauchen ja nicht zu wählen, [...] weil es Dogma gibt, auch wenn die Kirchen nichts mehr davon wissen.“

106 Peterson, Was ist Theologie?, 1925, 20: „Der objektive Ausdruck aber dafür, daß Gott in der Menschwerdung den Menschen auf den Leib gerückt ist, ist das Dogma. Es ist so sehr der adäquate Ausdruck für diesen Sachverhalt, daß jede Wendung gegen das Dogma, wie sie etwa der Ketzer unternimmt, sinnvollerweise auch eine am Leibe des Ketzers vorgenommene Bestrafung im Gefolge hat.“

107 Römer 1, 5.

verse auszulaufen scheint. Sie ist nur ein Mantel, ein Parfum, den Peterson selbst / gewählt [hat], unter welchen er seine Thesen verfiicht.

Und meine erste Voraussetzung? – da müßte ich doch noch den persönlichen Eindruck haben. Das geschriebene Wort kann ja hier täuschen. Aber ich leugne Ihnen nicht, daß mich Wendungen wie die Gegenüberstellung der Evangelien mit dem kommunistischen Manifest S. 20¹⁰⁸ beunruhigt haben, wobei ich aber dieses Wort nicht so meine[,] wie Sie seinerzeit [im Gespräch] bei [Arnold] Schmitz.

Nun etwas ganz anderes. Urteilen Sie, wo mein etwaiger Denkfehler in Folgendem liegt:

Art. 4. RV¹⁰⁹ soll nach bekannter und ausgesprochener Meinung seiner Väter u.a. besagen, daß das Völkerrecht auch unmittelbar für die Staatsuntertanen gelten solle, nun weiter:

- a) Angenommen[,] der meines Erachtens allein mögliche Satz, daß es (das D.[eutsche] R.[eich]) bisher ausschließlich (kleine Nebenheiten / stelle ich bei Seite) zwischen Staaten bestehe – ich bejahe den Staat und damit auch jenen Satz – also dies angenommen: dann ist ja das zwischenstaatliche Gelten des Völkerrechts ein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz – und der Art. 4 ist nonsens, denn auch dieser Satz soll dann unmittelbar für die Untertanen gelten (Epimenides von Kreta?)? /
- b) Angenommen das Gegenteil ist anerkannt (das behaupten die Väter, [Hugo] Preuß, [auch] anglo-amerikanische [Lehrer über den] angeblich wichtigen Satz etc.): dann ist der Art. 4 Unsinn, weil totaler superfluum¹¹⁰ [?].
- c) angenommen aber, der Satz vom zwischenstaatlichen Recht ist bestritten und nur teilweise (in Anglo- etc. Amerika übrigens ja falsch) anerkannt, dann sündigt Art. 4. wider sich selbst und ist zu verwerfen.

Ein Hundstagscherz, worüber Sie mir Belehrung geben wollen. /

Nun Schluss[:]

Ich lege mir Ihr Schweigen mit der elenden Hitze aus und nehme an, daß Sie nicht ärgerlich sind, weil ich mich in Bonn nicht zeigen will. Am Samstag über 8 Tage, wenn möglich mit Tagesschnellzug[,] fahre ich nach

108 Peterson, Was ist Theologie?, 1925, 20: „Das Evangelium ist ja keine frohe Botschaft, die sich ‚an alle‘ richtet – wie unterschiede es sich da noch von dem kommunistischen Manifest? -, sondern es ist ein positiver Rechtsanspruch Gottes.“

109 § 4 WRV: „Die allgemein anerkannten Regeln gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.“

110 Überfluss.

Köln, suche im Zweifel im Eden[?]hotel Quartier, schreibe Ihnen aber vorher noch eine Karte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr C. B.

Nr. 9 (LAV NRW R, RW 265-29516/37-28; HS)

Halle, Jakobstraße 59 I.
den 28. Juli 1925.

Lieber Herr Schmitt!

Besten Dank für Ihren freundlichen Brief von Sonntag.¹¹¹ Ich muß noch am nächsten Freitag lesen und reise am Samstag, den 1. August vormittags 10h 32 über Magdeburg – Hannover. Ankunft in Köln abends 19h 05; Quartier bestelle ich im [Hotel] Terminus [Johannisstraße]. Sehr gerne würde ich Sie schon an diesem Abend sprechen. Holen Sie mich also, wenn Sie es machen können, von der Bahn ab; Sie können ja dann so früh[,] als es Ihnen paßt[,] nach Bonn zurückkehren. Ich würde, um nicht gar zu arg zu hetzen, voraussichtlich am Dienstag den 4. August mit einem Tagesschnellzug nach Stuttgart und in die Schweiz reisen, um der Melancholie der unerträglichen Trennung von Frau und Kindern ein möglichst frühes Ende zu bereiten. / Können Sie mich nicht abholen, so hinterlegen Sie Nachricht über das Weitere im [Hotel] Terminus. Auf eine wenn auch nur teilweise Führung durch Herrn Professor Neuss¹¹² hatte ich mich natürlich ganz besonders gefreut[,] und ich gebe mich vorläufig einmal dieser angenehmen Hoffnung hin, mag es nun werden oder nicht. Die Erwägung, nach Bonn jetzt nicht zu reisen, erscheint mir noch wieder als eine einfache Vorsichtsmaßregel, die ich gern persönlich zu vertreten bereit bin.

Ad Peterson: Mündlich. Die Feststellung Theologie-Dogma-Kirche habe ich nicht aus dem von Ihnen vermuteten Grund, nämlich, weil ich darüber etwas anderer Ansicht wäre, und gar jene These nur für die katholische Kirche vindizieren wollte, in meinem Briefe übergangen. Auf den Herrn

111 Brief vom 26. 7. 1925 fehlt.

112 Wilhelm Neuß (1880-1965) war Priester, seit 1920 Professor für Kunstgeschichte und bald auch Kirchengeschichte, Vorsitzender des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln. Bilfinger hoffte vermutlich auf eine Führung von Neuss durch die Kölner Kirchen oder Museen.

Marr¹¹³ bin ich begierig. Über die „Rheinlande“¹¹⁴ will ich gerne eine kleine Besprechung verfassen.
Mit freundlichen Grüßen und auf ein frohes Wiedersehen
Ihr C. B.

Nr. 10 (LAV NRW R, RW 265-29516/39-40; HS)

Köln, 2.8.25.

Lieber Herr Schmitt!

Schweren Herzens schicke ich Ihnen den Zeitungsausschnitt Ihres, meines Erachtens, besten Vortrags[,] Resume enthaltend, zurück. Wollen Sie mir eine Freude machen, so lassen Sie bitte umgehend 2 Exemplare der K.[öl-nischen] V.[olkszeitung] mit diesem Bericht an meine unten angegebene Adresse senden.

Der Reiz des Vortrags beruht darin, daß die „vaterländischen“ Kreise über keine kluge und gute Feder verfügen, die ausgesprochen hätte, was ist. Wo mich auch das Schicksal hinverschlagen wird, ich glaube, einmal, daß aus nichts kommen kann, und ferner, ich werde, auf meine Art, in der Arbeit für die gute Sache im Völkerrecht und in der Politik, einmal auch das leisten, was ich kann; denn letzteres war bisher noch nicht der Fall.

Nochmals, inniger Dank für diesen Ihren Vortrag, der mich, obwohl ich ihn nicht hörte, auf das Höchste bewegt. /

Nun noch <...>??

Der Entschluß zur markanten Antwort war mir leicht und schwer. Leicht: das wissen Sie. Schwer: das werden Sie nicht würdigen können und haben auch keinen Anlaß dazu: Neue Unruhe, neues Umschulen der Kinder, neue Wohnungssuche und derlei. – Es ist vielleicht nicht ganz korrekt, daß ich davon spreche. Aber ich habe einen konkreten Grund dazu, nämlich die

113 Heinz Marr (1876-1940) publizierte damals u.a.: Marx, Kant, Kirche, Gotha 1925; Klasse und Partei in der modernen Demokratie, Frankfurt 1925; Schmitt betrachtete die schmale Broschüre über „Klasse und Partei“ als ein Plagiat seiner Parlamentarismus-Broschüre und polemisierte damals ständig (z. B. Brief v. 14. 9. 1925 an Smend) gegen Marr. Es ist vermutlich beachtlich, dass Heinz Marr ein Sohn des politischen Journalisten Wilhelm Marr (1819-1904) war, eines Hauptvertreters des modernen (säkularen) Antisemitismus. Schmitt betrachtete Marr also auch als eine Art Renegaten des Vaters.

114 Carl Schmitt, Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik, Köln 1925; eine Besprechung wurde nicht ermittelt.

Bitte, meine letzte in dieser Sache, die Angelegenheit [einer evtl. Berufung nach Bonn] bald nach den Ferien ins Rollen zu bringen, bald, nämlich ehe der Schwall der von mir befürchteten Gegen<...> sich zur Mauer verdichtet hat. Bald, das ist auch für meine Lage in Halle viel besser.

Wird es nicht, so wird es nicht an mir liegen und, nochmals, uns soll es nicht trennen.

Herzlichst

Ihr C. B.

Nochmals Grüße an Neuß und [Arnold] Schmitz

Adresse bis 20. August: Brigels, Kanton Graubünden, Schweiz. Hotel Kistenpaß

P. S. Nehmen Sie mir den zweiten Teil dieses Briefes nicht übel und tun Sie[,] was Sie für recht halten. Die Umzugslasten, sollten die am Ende eine Klippe sein? Das wäre doch bitter. Morgen früh grüße ich Bonn beim Durchpassieren.

Nr. 11 (LAV NRW R, RW 265-1348; HS)

Brigels/ Graubünden

Hotel Kistenpaß

7.8.25:

Lieber Herr Schmitt!

Ich komme mit einem abermaligen Nachtsch, nämlich dahin, daß ich mir auf Ihren eigenen Wunsch Gedanken wegen der etwaigen Liste gemacht habe. Da bin ich nun der festen Überzeugung, daß die Nennung von Holst[ein].¹¹⁵ nicht empfehlenswert ist, wenn man sich vor Zwischenzielen schützen will. Zwar glaube ich, nach meinen Meinungen über Berlin (ich habe [Werner] Richter selbst Mitte Juli in einer Gesellschaft in Berlin / getroffen), daß man mir dort durchaus freundlich gegenübersteht und auch ein gewisses Zutrauen zu mir hat, um nicht zu sagen Vertrauen. Es ist menschlicher Voraussicht nach nicht sehr wahrscheinlich, daß das Ministerium also mir im Wege sein will. Allein sicher ist sicher. Daher jene meine Überzeugung, es wäre besser, H. nicht zu nennen.

115 Günther Holstein (1892-1931), 1921 PD Bonn, ab 1922 in Greifswald (als Nachfolger Schmitts), ab 1924 dort Ordinarius.

Dies schreibe ich offen, deshalb weil Sie ja selbst die Freundlichkeit hatten, mich zu fragen. Wen Sie dann als dritten [für die Bonner Liste] ins Auge fassen (Gerber¹¹⁶ etc.), dürfte, wenn es nicht ein Ordinarius etc. ist, der vor mir stehen will und eventuell müßte, gleichgültig sein. /

Hier ist es wundervoll, Luft, Land, Kühe und: die Familie.

Haben Sie nochmals herzlichen Dank für die schönen Stunden in Köln¹¹⁷ und für die Beweise alter Anhänglichkeit, die mir eine große Freude gewesen sind. Daß ich derselbe geblieben bin, wie früher, unbeschadet des im Gange befindlichen Hinzulernens[,] werden Sie ja wohl festgestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen von uns allen

Ihr ergebenster

C. B.

Glückliche Reise und Heimkehr, recht guten Erfolg der hoffentlich nicht zu intensiven Ragusa-Studien.¹¹⁸

Nr. 12 (LAV NRW R, RW 265-29516/41-43; HS)

Halle, Paulusstraße 4.
den 16. Okt. 1925.

Lieber Herr Schmitt!

Erwarten Sie heute noch keine irgendwie auf unsere geistigen Konnexen und auf die Wissenschaft bezüglichen Expektationen von mir. Vielmehr ist dieser Brief nur das Signal, daß ich den Umzug,¹¹⁹ der alle Erwartungen überbot, hinter mir und meinen Schlaf, der allmählich ausbleiben wollte, wieder gewonnen habe. Mit der Wiederkehr dieses physischen Schlafes wird, wie ich glaube, der geistige Schlaf aufhören. Auch wird sich à la

116 Hans Gerber (1889-1981), seit 1923 PD Marburg, dort ab 1927 Prof., 1941 Wechsel nach Freiburg.

117 Aus diesen Tagen fehlen Einträge in Schmitts Tagebuch.

118 Schmitt fuhr Mitte August 1925 mit Duschka über München und Triest nach Dalmatien (Illyrien), kehrte über München erst Ende September zurück und war Ende August und Mitte September in Ragusa (Dubrovnik). Am 14. September schrieb er darüber begeistert an Smend (BW Schmitt/Smend, 2012, 48-50); er publizierte darüber einen Reisebericht: Illyrien. Notizen von einer dalmatinischen Insel, in: Hochland 23 (1925), 293-298; Bilfingers Bemerkung zeigt, dass Schmitt sich kulturgeschichtlich gründlich vorbereitete.

119 Der Familie von Degerloch nach Halle.

longue zeigen, daß ich in der Schweiz mir meine Frische, welche / in Halle diesen Sommer erlahmt ist, mehr als zurückerobert habe, ungerufen.¹²⁰

Also nach unsäglichen Mühsalen und recht fragwürdigen Geldopfern mit Schuldenwirtschaft sitze ich hier mit den Meinigen im selbsterbauten Hause.¹²¹ Es ist nach meinem Geschmack, stimmt also mit dem landesüblichen Kulturniveau des Braunkohlenparadieses nicht überall zusammen; wie lange ich das Haus halten kann, hängt von mir allein nicht ab[,] und es ist nach Lage und Ausstattung auf jederzeitigen Verkauf berechnet, vielleicht mit Verlust? Ehe aber ein hiesiger Kalifritze oder Bierbrauer seine Glieder darin dehnt, würde es meine Frau, meine Kinder und mich herzlichst freuen, wenn Sie, anlässlich einer etwaigen Reise nach Berlin oder ad hoc, zu uns kämen. /

Sie sind uns jederzeit, und mögen die Würfel des Lebens fallen, wie sie wollen, ein lieber Gast, darüber ist kein Wort weiter zu verlieren.

In der Schweiz konnte ich überraschend leicht bergsteigen, dagegen habe ich mit meinem Jean de la Tour¹²² eine schwere Aussprache über das Thema Deutschland-Frankreich gehabt, die mir die hoffnungslose Verbohrtheit dieser aus einer Kombination von Bauern und Kelterern bestehende „Nation“ gezeigt hat. Daher setze ich die Schweiz auf den Index. Ihnen wird es besser gegangen sein; wie schön muß Ihre Reise gewesen sein. Für den guten Adolf, der nebst Karlchen zur Zeit umgeschult wird, – Aufsatzthema: Vergleich von Schillers Jungfrau nebst Kassandra mit Shaws heiliger Johanna¹²³ (Was halten Sie von der Kritik Tim Kleins¹²⁴ in der „Zeitwende“

120 Evtl. Anspielung auf das Scheitern der ersten Bonner Berufungspläne.

121 Paulusstr. 4.

122 Als Person nicht ermittelt; evtl. Anspielung auf einen Bergführer.

123 George Bernard Shaw (1856-1950), Saint Joan, 1923, in deutscher Fassung 1924 in Berlin uraufgeführt.

124 Tim Klein (1870-1944), protestant. Publizist, Autor und Theaterkritiker, 1924 Mitbegründer der „Zeitwende“. Monatsschrift für Kultur, Kirche und Zeitgeschichte; vgl. den Stichwortartikel Eva-Suzanne Bayer-Klötzer in NDB II (1977), 747; gemeint ist: Tim Klein, Die heilige Johanna, in: Zeitwende. Monatsschrift 1 (1925), 2. Hälfte, 25-37, und ders., Die heilige Johanna. Bemerkungen zu Bernard Shaws Saint Joan, in: Zeitwende. Monatsschrift 1 (1925), 2. Hälfte, 225-237; während der erste Teil des Doppelessays ausführlich aus den Protokollen zum Prozess der hl. Johanna zitiert, um die Katholizität Johannes gegen Shaws These vom Krypto-Protestantismus der Johanna zu erweisen, kritisiert der zweite Teil Shaw für dessen säkularistische dogmatische Verzeichnung der Jungfrau. Einen ausführlichen Vergleich mit Schiller bietet Tim Klein nicht. Bilfingers Bemerkungen belegen – vermutlich auf mündliche Äußerungen antwortend – Schmitts frühes Interesse an der Jungfrau von Orléans,

Septemberheft?) danke ich einstweilen für Ihre / köstliche Karte¹²⁵ mit Glockenbericht aus Dalmatien. –

Über die Wendung¹²⁶ in Sachen E.[rich] K.[aufmann] habe ich mich informiert, will mich aber nicht aussprechen, zumal meine Gedanken dieselben sind und bleiben.

Locarno¹²⁷ ist trotz des Ernstes der unausbleiblichen „Entscheidungen“ doch wohl letzten Endes ein Puppenspiel, bei welchem die wahren Drahtzieher die Schwerverbrecher jenseits des großen Wassers¹²⁸ sein dürften. Das Rheinland wird ja wohl erlöst, aber um welchen Preis. Im Dezember soll ich einen Vortrag in Königsberg halten, in einem <...> u.a. [mit Teilnehmern wie] der [eingeladenen] Namen Kraus,¹²⁹ Spengler,¹³⁰ <Hitler[?]>;¹³¹ darüber hätte ich gerne mit Ihnen gesprochen.

Nun leben Sie wohl und seien Sie von uns allen herzlichst begrüßt,

Ihr

Carl Bilfinger

wie es sich später auch in seiner Passion für die berühmte Verfilmung des Prozesses durch Carl Theodor Dreyer (*La Passion de Jeanne d'Arc*, 1928) zeigte.

125 Karte aus Dalmatien fehlt.

126 Infolge des Widerstands der Berliner Fakultät gegen eine Oktroyierung Kaufmanns erfolgte damals keine Berufung, sondern eine Abordnung, und es kam in Bonn nur zu Vertretungslösungen, die für Bilfinger nach dem Wechsel nach Halle und Aufstieg ins Ordinariat nicht mehr in Frage kamen.

127 Auf der gerade am 15. Oktober beendeten Konferenz von Locarno anerkannte Deutschland die Westgrenze des Versailler Vertrages sowie die Demilitarisierung des Rheinlandes und zeigte sich damit wieder als möglicher Vertragspartner.

128 Gemeint sind die USA.

129 Herbert Kraus (1884-1965), Völkerrechtler, seit 1920 Prof. in Leipzig, Königsberg (1923) und Göttingen (1928).

130 Oswald Spengler (1880-1936), rechtsintellektueller politischer Publizist; schon damals hielt Spengler zum Nationalsozialismus Distanz.

131 Hitler konnte im Dezember 1925 schon deshalb nicht in Königsberg öffentlich reden, weil in Preußen für ihn ein Redeverbot galt. Vielleicht gab es aber eine private Anfrage oder Einladung, die das zu umgehen versuchte (freundl. Hinweis von Wolfram Pyta).

Nr. 13 (LAV NRW R, RW 265-1349; HS)

Halle, 14. D[e]z[ember] 1925.
Paulusstr. 4.

Lieber Herr Schmitt!

Daß Sie mit mir keineswegs zufrieden sind, weiß ich. Ich muß das zu dem großen Haufen Sorgen und Beunruhigungen legen, die mich quälen. Aber ich wage doch, ein Lebenszeichen von mir zu geben.

Beruflich habe ich zu berichten, daß mich die Vorlesungen und das mir zum Teil noch nicht so glatt fließende übrige laufende Geschäft[:] (darunter schlechte Dissertationen, Preisarbeit, Prüfungen) nebst, siehe unten, privaten Sachen vollkommen in Atem halten; an dieser Lage ist wesentlich das Steuerrecht¹³² schuld, das bei einem unüberschaubaren, zum Teil doch interessanten Stoff, keine Literatur aufweist, die aus der Not hilft. Das ist eben das Traurige, daß / uns zugemutet wird, ein Material zu verarbeiten, das zu früheren Jahren wie 10:1 sich verhält, und daran das Gehirn zu verderben. Aus dieser Lage werde und muß ich mich mit der Zeit befreien, um mich dem mehr zuzuwenden, das mich in diesen Beruf getrieben hat. Aber erst finde durch die Wüste[,] und – pro domo gesagt – auch das ist Xantener Altar.¹³³ Sie werden mir einstmals Pardon gewähren.

Die Hausbau-Affaire war, wie ich wohl schon schrieb, zum Verrücktwerden. Kaum war das Ärgste überstanden, nämlich die Finanzierung in schwerster Zeit (die Superlative treffen zu!), so zeigten sich bei Karlchen¹³⁴ unter der Einwirkung des genius loci Halle rechte geistige „Hemmungen“, ein euphemistischer Ausdruck. Der zweite Anfall ist jetzt vorüber; der Umschwung zeigte sich diesmal / in der Erklärung: ich weiß nicht, wohin ich gehen soll, was ich tun soll. Das bezieht sich auf die kleinsten Verrichtungen des täglichen Lebens. Ferner kam heraus, daß er Heimweh hat, indem er unter Thränen (seit Jahren gab es bei ihm das nicht) bat, nicht von Degerloch zu sprechen. Diese Geschichte machte mir auch viele schlaflose Nächte; ich hoffe, daß der liebe Kerl wieder in Ordnung kommt, trotz des genius loci. Aber ich halte diese Sache doch für ein schweres Unglück; Sie sollten ihn nur einmal sehen, wenn er tagelang mit verschleiertem

132 Bilfinger hat in Halle und Heidelberg regelmäßig über Steuer- und Finanzrecht gelesen.

133 St. Victor in Xanten besitzt mehrere bedeutende spätgotische Schnitzaltäre aus dem 16. Jahrhundert; Bilfinger meinte davon ein Altarbild zu besitzen.

134 Sohn Carl.

Blick und ohne ein Wort zu sprechen herumsitzt. Es schienen mir Willens- und Bewußtseinsstörungen nervöser Natur zu sein, ohne daß der Intellekt verletzt scheint. Dann wieder die bange Frage: „Wie wird es nun, wenn ich gar nichts mehr lernen kann?“

Daß ich Ihrer in der Locarnozeit daheim und auf dem Katheder gebührend gedacht habe, versteht sich von selbst. Dabei stieß ich auf Ihre ja längst¹³⁵ zudem gesetzte These vom Recht als Situationsrecht; schlachten Sie, bitte, Kelsen¹³⁶ einmal gnadenlos ab. Beiläufig, bei Stier-Somlo, Reichsstaatsrecht,¹³⁷ findet sich das / Mißverständnis, daß Anschütz und Giese ad Art. 45 III R. V.¹³⁸ Anhänger der Laband[-]etc.[-]Theorie von der völkerrechtlichen Gültigkeit des lediglich am Reichsgerichtsdenken eingegangenen Staatsvertrags seien; darauf haben mich Studenten aufmerksam gemacht. Eine Erholung ist mir wieder die allgemeine Staatslehre, die ich aber leider um 8-9 morgens lesen muß, was mir nicht ganz leicht fällt.

Ich bitte Sie, an Weihnachten und am Jahresschluß an mich nur zu denken, nicht mehr, und vielleicht dabei sich zu freuen, daß ich Sie, als den Virtuosen der Einsamkeit, in den letzten Monaten manchmal ehrlich beneidet habe. Meine Frau läßt Sie freundlichst grüßen; sie kommt immer und immer wieder – das darf ich doch sagen – auf Ihren Besuch in [Stuttgart-]Degerloch zurück. Mit den – nein, Wünsche sind zu banal – also:

Ihr getreuer
C. Bilfinger

Wissen Sie einen Kriminalisten¹³⁹ für Halle?

135 Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Bonn 1922.

136 In der „Politischen Theologie“ hatte Schmitt Kelsen zwar als neukantianischen Normativisten und Universalisten kritisiert, als Antipoden seiner eigenen Behandlung des Nexus von „Staatsform und Weltanschauung“ aber positiv gewürdigt. Schmitt betreute im Sommer 1925 die Dissertation seines Schülers Heinrich Lenz, Autorität und Demokratie in der Staatslehre Hans Kelsens, in: Schmollers Jahrbuch 50 (1926), 93-124; Abdruck von Schmitts Dissertationsgutachten vom Juli 1925 bei Reinhard Mehring, Carl Schmitt zur Einführung, 6. Aufl. Hamburg 2021, 117; Lenz emigrierte als Gegner des Nationalsozialismus nach Brasilien, wo er zeitlebens als Farmer arbeitete.

137 Fritz Stier-Somlo, Reichsstaatsrecht, Berlin 1923.

138 § 45 Abs. 3 WRV: „Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.“

139 August Finger (1872-1943) lehrte bis 1926 Strafrecht; es folgte 1926 Friedrich Kitzing (1872-1943); 1932 kam dann Erich Schwing (1903-1994); Bilfinger rückte damals aus dem Extraordinariat ins Ordinariat auf.

Nr. 14 (LAV NRW R, RW 265-29516/44-46; HS)

Halle, 25. Dez. 1925.

Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Ihre neueste Sendung legt mir eine rasche Antwort nahe. Der Aufsatz im Hochland¹⁴⁰ enthält wiederum neues und mir willkommenes Material, zumal ich ja 2 ½ Jahre lang der Stuttgarter Entwaffnungskommission¹⁴¹ auf deutscher Seite mit gegenübergestanden bin. Die Form, nur scheinbar ungezwungener, ist, wie mir dünkt, noch eindrucksvoller als Ihre bisherigen Variationen über das unerschöpfliche Thema. Die Stelle S. 5 unten, 6 oben,¹⁴² wo vielleicht eine Andeutung zu finden ist, wie Simson die Säulen einreißen kann,¹⁴³ ferner die Stelle S. 7 über die Erbärmlichkeit des deutschen Interesses¹⁴⁴ haben mich besonders erquickt. Nähere Analyse und Kritik vertage ich. Dagegen hätte ich gern einmal (Osterferien?) Sie darüber noch gehört: Verschiebung des völkerrechtlichen Abrüstungsproblems[,] da seine bisherige einseitige Behandlung allmählich etwas mehr zu unseren / Gunsten [erfolgt], da nach den Völkerrechtsgrundsätzen auch hier – die einzelnen Stellen und Artikel zähle ich nicht auf – ein Gleichberechtigungsprinzip alleine behauptet ist, und [die] Bedeutung des Art. 213 in diesem Zusammenhang [betont wird]. Denn wenn man schon Wert auf die formalen Stipulationen legt, wie das in Ihrer Behandlung des Themas dem status quo geschieht, dann fragt sich, welche Bedeutung der juristischen Festlegung des Abrüstungsproblems etwa zukommen könnte. Ich

140 Carl Schmitt, Der Status quo und der Friede, in: Hochland 23 (1925), 1-9.

141 Wie Bilfinger in seinem Lebenslauf zum Tübinger Habilitationsverfahren 1922 schrieb (UAT 126_042), war er seit Ende 1920 „zwecks Verwendung bei der deutschen Heeres-Friedenskommission Verbindungsstelle Stuttgart beurlaubt“, die in untergeordneter Kooperation mit der Interalliierten Militär-Kontrollkommission (IMKK) der Überwachung der Einhaltung des Versailler Vertrags diene.

142 Schmitt, Der Status quo und der Friede, S. 5/6: „Für Deutschland scheint eine Vereinigung von Nationalismus und Kommunismus nicht in Betracht zu kommen, obwohl sie gelegentlich gefordert wurde. Immerhin darf man die Möglichkeit nicht ignorieren, zumal die Parteien, welche bisher in Deutschland den Nationalismus für sich in Anspruch nehmen, mit den wachsenden Schwierigkeiten der wirtschaftlichen und politischen Lage vor / ganz neue Probleme gestellt werden, unter deren Einwirkung sich die überlieferten Ideenverbindungen leicht auflösen können.“

143 Bibel, Buch der Richter 13-16.

144 „Das deutsche Interesse am status quo ist im Vergleich sowohl zu dem englischen wie zu dem französischen etwas sehr Bescheidenes, ja geradezu Erbärmliches.“

glaube unmaßgeblich, daß hier ein Feld für völkerrechtlich formulierte politische Ausbeutung der nunmehr eintretenden neuen Placierung Deutschlands in der europäischen Gruppe gegeben sein könnte. Eine zweite Frage im Gefolge des Locarnokomplexes ist mir, welcher Grad politischer Wirkung oder rechtlicher Bindung an die Verträge und an den Völkerbunds-pakt [ihm] zukommt[,] im Verhältnis zum Wechsel der Macht- und Interessenlage, vide etwa caput III § 4 von Spinozas Tractatus politicus.¹⁴⁵ Sie geben auf diese Fragen / aus zwei Gründen nicht allzu viel:

Einmal ist Ihr Standpunkt der, daß deutsche Neutralität nicht im Stand sei, machiavellistische Bahnen zu betreten; Deutschland als solches befinde sich also ohne weiteres insoweit gegenüber den Epigonen [von] Richelieus hoher Staatskunst im Nachteil.

Ferner aber ist Ihre, berechtigte, Tendenz die, den Quietismus in Bezug auf die Fesselung Deutschlands und der Rheinlande bis aufs Messer zu bekämpfen.

Dagegen wäre nun in concreto zu erwägen, ob nicht noch die politische Wirkung der Rechtsbindungen von Versailles u.s.w. parallel laufen wird mit dem – von ihr unabhängig betrachteten – Fortschreiten des Erhebungsprozesses bei uns. Sind nicht die status quo-Bindungen nur Folge und Symptom unseres gänzlichen Daniederliegens, also Erscheinungen, die mit der Jahrzehnte brauchenden deutschen Erstarkung automatisch sich lösen müssen? Und die allgemeinere Frage: Welchen Sinn haben die Verträge, deren Partizipanten doch genau wissen, daß ihre Dauer von der Entwicklung der Macht- und Interessenlage abhängt? Doch offenbar [haben sie] den Sinn, daß die Parteien den Verträgen einen ihren Interessen / entsprechenden Grad an Rechtswirkung zuschreiben. Wer täuscht sich nur an dieser Beobachtung? Nach Spinoza a.a.O. [wäre] etwas gestreckt auszulegen: der Dümmerer. Und das sind wir, sagen Sie: Ich verstehe nicht, daß mir da die rein englische Permanenz der Entwicklungen der letzten 1 ½ Jahre doch noch Zweifel bereitet. Daher möchte ich vorläufig, trotz wenig Sympathie für den englischen Handlanger, die Lage optimistisch ansehen. Nur in dem praktischen Hauptpunkt bin ich mit Ihnen einig: Ohne fortwährende

145 Kapitel 3 § 4 lautet in einer alten Reclam-Übersetzung (J. Stern): „Auch das ist außerdem undenkbar, daß jeder Bürger die staatlichen Beschlüsse oder Rechte soll auslegen dürfen. Denn wäre das jedem erlaubt, so würde er dadurch sein eigener Richter sein. Da ja jeder seine Handlungen mit einem Schein von Rechtmäßigkeit mühelos entschuldigen oder beschönigen könnte und als nach eigenem Gutdünken leben würde, was (nach dem vorigen §) widersinnig ist.“ (Spinoza, Der politische Traktat, Stuttgart 1906, 32).

Aufstachelung des deutschen Selbstgefühls kann die heutige Situation nicht ertragen werden. Und darum freue ich mich aufrichtig über Ihre unablässige Arbeit.

In der Sache betreffend Notgemeinschaft¹⁴⁶ weiß ich nur Bruns als Helfer. Da Sie ihm nicht schreiben werden, weil er nie schreibt, so geben Sie das Material mir; Bruns wäre bereit, den Maßgebenden, Schmidt-Ott[,]¹⁴⁷ entsprechend zu bearbeiten[,] und ich bearbeite Bruns. Vielleicht gehe ich in den Ferien auf 1 Tag nach Berlin.

Stets Ihr getreuer

Carl Bilfinger

Post scriptum: Mein Brief gefällt mir wenig, aber er soll nun eben abgehen. – Ich hätte viel besser von der politischen Macht der Juden schreiben können. Die von Ihnen immer wieder eingehämmerte Überzeugung vom Mißbrauch juristischer und sittlicher Grundgedanken durch die Entente ist Schaffung politischer Macht.¹⁴⁸ Ich glaube, hier ist der Punkt, wo wir uns treffen. C. B.

Sagen Sie noch, nehmen Sie an, daß Mainz¹⁴⁹ das Paris für Cöln war?

Nr. 14b (AMPG-Abt. III, 44, 2; HS)

Halle, 24. Dezember 1925

Paulusstraße 4

Entwurf

Worte geändert und mit Betrachtung über
Spinoza Selbsterhaltung und das
Verhältnis von juristischer und tatsächlicher
Haltbarkeit übereinstimmender <...>
und Beziehungen versehen,

146 Es ging um ein Stipendium für Schmitts Schüler Karl Lohmann, den Bilfinger 1924 kennengelernt hatte und den er Jahre später in Heidelberg habilitierte.

147 Friedrich Schmidt-Ott (1860-1956), Kulturpolitiker, Mitarbeiter von Friedrich Althoff, Ministerialdirektor und 1917/18 preuß. Kultusminister, 1920 Gründer und erster Präsident der Notgemeinschaft, des Vorläufers der DFG.

148 Bilfinger bejaht hier offenbar politisch mobilisierende Wirkungsabsichten der Publizistik.

149 Evtl. Anspielung auf Mainzer Revolutionstraditionen und die Mainzer Separatisten-Bewegung von 1923, also Sorge vor einem rheinischen Separatismus in Richtung Frankreich.

Juristische Bindung ist Täuschung.

Lieber Herr Schmitt!

Gestern bin ich von Stuttgart zurückgekehrt, wo ich meine Mutter auf drei Tage besucht hatte[,] und nun finde ich schon wieder ein kleines Bündel von Schriften auf meinem Tisch, die mich zu einer sofortigen Antwort zwingen. Nämlich: Ihre neueste Variation über den status quo im „Hochland“ kommt mir nun als Ihre beste Äußerung über jenen Gegenstand vor, das heißt genauer als die – trotz des scheinbar den feuilletonistischen Essay-Charakter des Rahmens angepaßten Vortrags – klarste und hinreißendste Formulierung Ihrer Thesen. Damit Sie selbst die Feinschmeckerei merken [und] Ihres ästhetischen Menüs und Kochkunst würdigen könnten, müßten Sie freilich noch mehr Liebhaber alter Kunst sein als Sie es schon sind; so aber, und das ist ja vielleicht wichtiger, sind Sie für mich der instinktiv, der geleitete Künstler, der[,] glauben Sie es mir, erst dann voll erkannt werden wird, wenn er nicht mehr ist, wenn, um mit der Sprache der Nibelungen zu reden, sein liederreicher Mund verstummt ist. So ist es eigentlich ja vornehmer. Wenn ich mit Recht mich schäme, daß ich meine Dankespflicht, öffentlich mein Bekenntnis zu gerade diesen neuesten Schriften abzulegen, bisher versäumt habe, so gibt es ja auch darauf einen Vers und Trost: Jede Expektation dieser Art im Kreise der Banausen, vor den Partnern von Königen, ist a priori eine Sünde wider den Geist. Allein ich will mich ja trotzdem nicht drücken, haben Sie aber noch Geduld. Gestatten Sie mir eine der Ihnen bekannten Vermerke. Also, so gut Wolgast,¹⁵⁰ jetzt zum zweiten Mal in der Jur. Wochenschrift, eine Rezension über die zwar „leicht faßlichen“ (Wittmayer contra me) Leitsätze von Anschütz losläßt, ebensogut kann ich mit der Erfüllung meiner Zusage auch einen Augenblick warten; /

Wenn die Könige bauen, so haben die Kärner zu tun,¹⁵¹ aber sie schaffen langsam und mit 8 Stundentag.

150 Ernst Wolgast, Rezension von Gerhard Anschütz, Drei Leitgedanken der Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1923, in: Juristische Wochenschrift 54 (1925), Heft 22, 2409; Wolgast rezensierte zuvor Anschütz, Das preußisch-deutsche Problem, Tübingen 1922, in: AöR 46 (1924), 255-256.

151 „Kant und seine Ausleger: Wie doch ein einziger Reicher so viele Bettler in Nahrung / setzt! Wenn die Könige bauen, haben die Kärner zu thun.“ (Goethe / Schiller, Xenien 1796, hrsg. Erich Schmidt / Bernhard Suphan, (Schriften der Goethe-Gesellschaft Bd. 8), Weimar 1893, 90.

Zwei Stellen sind es, die ich mit höchsten Genuß lese: Seite 7 über das deutsche Interesse am status quo erinnert mich an bitterstes und bestes französisches politisches Diktieren. S. 6 oben und S. 5 unten aber: Hier schimmert Ihr fanatischer Haß durch; ausgedrückt an einem konkreten[,] Ihr innerstes und eigentliches aktiv politisches Sinnen wiedergebannter Gedanken: Ein böser, ein gefährlicher Gedanke, aber unwiderstehlich schön. Simson wird die Säulen einreißen, hienach Teufelchen, um das hübsche Wort eines Briefes der Königin Luise¹⁵² zu gebrauchen. Gerade hier stimme ich Ihnen bei, es ist mir aus ganzer Seele gesprochen.

Nun noch eine nächste Bemerkung: Preußen-Deutschland seit dem 7jährigen Krieg¹⁵³ dürfte von der ungeheuren, von uns via Schul-Fibel-Tradition stets gänzlich unterschätzten Macht Englands niemals anders denn als état-tempora auf das europäische Gleichgewicht-Schachbrett gestellt gewesen sein. Selbst Bismarck ist Schachfigur in dem seit bald 2 Jahrhunderten von England überlegen geleiteten Spiel. Nicht nur heute die Rheinlande, nein, seit langem, Deutschland selbst ist das Objekt „internationaler“[,] doch von England beherrschter Politik. Und in dieser Rolle haben wir auch künftig mitzuspielen, – bis das Wort meines Lehrer Martitz¹⁵⁴ in Erfüllung geht, bis also „die heilige Ilias hinsinkt“. Dieser Zeitpunkt rückt näher, das ist der einzige Erfolg des großen Königes [Friedrich II.].

Ihre historisch-politische Einfühlung läßt mich sehr an Ranke¹⁵⁵ denken. Ich weiß nicht, ob Sie ihn lieben; mir ist er der Historiker. Vor ihm voraus haben Sie die Verbindung juristisch[-]logischen Blicks mit dem an ein politisches Urteil; was Ihnen, meine ich, dagegen abgehen muß, ist die Beherrschung des unermesslichen Stoffes, in der es niemand mit jenem Manne wiederaufnehmen könnte. Nun genug mit einer Weihnachtsbetrachtung, die Sie, wie ich ja wohl weiß, mit recht gemischten Gefühlen [hinnehmen

152 Königin Luise von Preußen (1776-1810); dazu damals Karl Griewank (Hg.), *Königin Luise. Briefe und Aufzeichnungen*, Leipzig 1924; dazu vgl. Birte Föster, *Der Königin Luise-Mythos. Mediengeschichte des „Idealbilds deutscher Weiblichkeit“ 1860-1960*, Göttingen 2011.

153 Bilfinger scheint den Beginn der „deutschen Sendung“ Preußens mit Friedrich II. anzusetzen.

154 Ferdinand von Martitz (1839-1921), Rechtshistoriker, seit 1872 Prof. in Freiburg, Tübingen (1875) und Berlin (1898); dazu vgl. Martin Otto, Ferdinand von Martitz, in: Martin Furtwängler (Hg.), *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. VIII, Ostfildern 2022, 252-255.

155 Leopold von Ranke (1795-1886), berühmter Berliner Historiker, Begründer der Historischen Schule des sog. Historismus.

werden, weil sie] von dem stammt, dem Sie nun einmal Narrenfreiheit eingeräumt haben.
[Ende des Entwurf]

Nr. 14c Viktor Bruns an Schmitt (LAV NRW R, RW 265-2114; MA)

Berlin, den 1. Februar 1926.

Hochverehrter Herr Professor!

Mein Vetter Bilfinger hat mir die Dissertation von Herrn Karl Lohmann¹⁵⁶ über die Delegation der Gesetzgebungsgewalt übersandt. Ich habe Herrn Minister Dr. Schmidt-Ott, den Präsidenten der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, aufgesucht und ihn um die Unterstützung der Arbeit gebeten. Herr Schmidt-Ott hat mir aber leider erklärt, dass nach einem Beschluss des Hauptausschusses der Notgemeinschaft grundsätzlich der Druck von Dissertationen nicht unterstützt werden dürfen, auch wenn es sich um besonders hervorragende Arbeiten handle. Doch deutete er mir einen Ausweg an; wenn der Verfasser sich / entschliessen könnte, die Arbeit abzuändern und zu erweitern, so dass Ihre Form nicht mit der Dissertation übereinstimme und sie [der] zum Zwecke der Promotion eingereichten Arbeit gegenüber eine neue selbständige Gestalt bekomme, so wäre eine Unterstützung der Notgemeinschaft nicht ausgeschlossen. Aus seinen Bemerkungen entnahm ich, dass in ähnlichen Fällen, wenn es sich um hervorragende Arbeiten handelt, nur ein Teil der Arbeit als Promotionsschrift der Fakultät eingereicht wird, so dass die ganze Arbeit als etwas neues, selbständiges der Notgemeinschaft vorgelegt werden kann. Sollte der Verfasser seine Arbeit noch nicht offiziell bei der Bonner Fakultät eingereicht haben, oder seine Promotion noch nicht erfolgt sein,¹⁵⁷ so würde der letztere Weg wohl der einfachere sein. /

Selbstverständlich bin ich sehr gern bereit, auch weiterhin die Angelegenheit bei der Notgemeinschaft zu unterstützen[,] und möchte nur Ihre Ansicht vorher gerne kennen lernen.

Darf ich die Gelegenheit benutzen, Ihnen für Ihre literarischen Zusendungen zu danken und mich für meine Schweigsamkeit zu entschuldigen? Dass

156 Von Schmitt betreute Dissertation von Karl Lohmann, *Die Delegation der Gesetzgebungsgewalt im konstitutionellen Staat*, Diss. Bonn 1926; Schmitts Dissertationsgutachten ist abgedruckt in: Reinhard Mehring, *Carl Schmitt zur Einführung*, Hamburg 6. Aufl. 2021, 118-119.

157 Letzter Teilsatz von Schmitt unterstrichen.

alles, was von Ihnen kommt, mir von grösstem Interesse ist, brauche ich Sie wohl nicht zu versichern; es bedeutet jedesmal für mich einen besonderen Genuss, Ihre Meinung kennen zu lernen. Leider ist meine Zeit durch Seminar, Vorlesungen, Examina, Institutsarbeiten, Sitzungen und Gutachten so vollständig in Anspruch genommen, dass ich nur einen kleinen Teil dessen auszuführen vermag, was ich mir vorgenommen habe. Es wäre mir eine ganz besondere Freude und Ehre, wenn Sie mich / bei einem gelegentlichen Besuch in Berlin Ihre Anwesenheit wissen lassen.

Mit verehrungsvollen Empfehlungen

Ihr ganz ergebener

V. Bruns

Nr. 15 (LAV NRW R, RW 265-1350; HS)

Halle, 15. Februar 1926.

Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Obwohl ich zur Zeit nicht recht hinausseehe, wie ich mit täglicher Arbeit fertig werden soll[,] und obwohl meine ganze Korrespondenz seit Wochen total darniederliegt, will ich aber mit zwei Zeilen für die gütige Übersendung Ihres Rechtsgutachtens¹⁵⁸ danken. Als Sie mir davon schrieben,¹⁵⁹ antwortete ich,¹⁶⁰ daß der Ihnen speziell eigentümliche Grundgedanke weniger auf dem Gebiet liegen wird, als jetzt in Münster¹⁶¹ besprochen werden soll: Wie mehr in der Reifung einer Anwendung Ihres bedeutsamen, in Jena¹⁶²

158 Carl Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung. Ein Rechtsgutachten zu den Gesetzentwürfen über die Vermögensauseinandersetzung mit den früher regierenden Fürstenthümern, Berlin 1926.

159 Fehlt.

160 Fehlt.

161 Thema der Tagung der StrLV vom 29./30. März 1926 in Münster war u.a. „Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art.109 RV“; Schmitt war in Münster anwesend.

162 Zu den Staatsrechtslehreertagungen 1924 in Jena und 1926 in Münster vgl. Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. III, München 1999, 188ff; vgl. jetzt Christoph Schönberger, Ein sonderbares Kind der Revolution. Die Gründung der Vereinigung und die Weimarer Zeit, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2002, Tübingen 2022, 3-37; zum

eigentlich nur per parenthesis formulierten Satzes, daß Durchbrechungen der Verfassung dem Gesetzgeber nicht gestattet seien.

Über dieses Thema habe ich hier vor einigen / Wochen eine Praktikumsarbeit ersonnen und auch als Klausur, nicht ohne Erfolg, ausführen lassen. Es war mir, da ich vorher über die Frage nicht gesprochen hatte, interessant zu sehen, daß einige Leute im Ergebnis auf das Richtige geraten sind, aber [nun] zur Sache:

Ihre These finde ich wieder auf S. 23¹⁶³ (nicht auf S. 22 oben) des Gutachtens. Daß ihr ein Passus auf S. 18, wo nur von „dahingestellt bleiben“¹⁶⁴ die Rede ist, nicht ganz entspräche, kann man ja wohl nicht sagen, da Sie dort einen ganz speziellen, vielleicht daraus aus dem Rahmen der allgemeinen These herausfallenden Tatbestand im Auge haben. Ich glaube aber doch, daß Sie, was ich für richtig halten würde, auch diesen Fall unter ihre Lehre stellen. Indessen wird wohl alles erklärt aus Ihrer taktischen Einstellung, die davon ausgehen wird, daß Sie in Ihrem Gutachten davon absehen – siehe auch Seite 9 „nicht zu prüfen“ – wollen, die Polemik auf jene, von der Masse – trotz [Hugo] Preuß – noch nicht verstandenen und daher banaler / Ablehnung nach den >...< Jena ausgesetzten Satz zu gründen, wenigstens nicht in der Hauptsache. /

Schade immerhin, daß man Ihre eigentliche Einstellung, nämlich die Begründung auf das Verbot der Durchbrechung, nicht im Mittelpunkt alles überragend stehen sieht. Sie werden das aber, wie ich glaube, nachholen in einer Monographie, die nicht auf [die] Einstellung ad homines aufgebaut zu sein braucht, wie jenes Gutachten. Dabei wird man nicht nur [von] dem

„Methoden- und Richtungsstreit“ auch Reinhard Mehring, Carl Schmitts Gegenrevolution, Hamburg 2021, 158-171.

163 Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung, 1926, 23: „Erschöpft sich das Gesetz in einem konkreten Einzelbefehl, so ist es nur eine Maßnahme und kein Gesetz im Sinne des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz. Gleichheit vor einer Maßnahme ist logisch undenkbar. Hier zeigt sich, daß die Gleichheit vor dem Gesetz in der Tat die eigentliche Grundlage des Rechtsstaates und die wirksamste Garantie gegen jeden Despotismus bedeutet. [...] Einzelmaßnahmen, welche die Verfassung durchbrechen, sind während des Ausnahmezustandes möglich, aber nicht als Gesetz. Die rechtsstaatliche Entwicklung hat gerade deshalb den Ausnahmezustand als ein besonderes Rechtsinstitut entwickelt.“

164 Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung, 1926, 18: „Ob in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes nach Artikel 76 RV. konkrete Enteignungsakte unter Durchbrechung der gesetzlichen Regelung ergehen, kann hier dahingestellt bleiben.“

Duguit'schen¹⁶⁵ Gesetzesbegriff, sondern von dem der Verfassung und von ihrer Änderung ausgehen müssen. Man wird logisch, ab ovo anfangend, also zur Interpretation des Art. 76 fragen müssen: was ist „Abänderung der Verfassung“[,] und zudem aber auch, was ist eine Verfassung überhaupt.

Ich vermute nun, daß man das schönste ausländische Material hierzu nicht im französischen Recht, sondern in der Judikative der Vereinigten Staaten, die für uns in dieser Sache Vorarbeit geleistet hat und leisten mußte, zu suchen hat. /

Uns liegen Entscheidungen aus den Federalist [Papers] und aus späterer Zeit vor, die verblüffend insbesondere auch das in Ihrem Sinn behandeln, was Sie mit Recht als Verstoß gegen das in der Gewaltenteilung verwirklichte Rechtsstaatprinzip ansahen.

Also[,] mir erscheint die ganze Abfindungs-Gegenaktion[,]¹⁶⁶ soweit sie in schwebende Prozesse eingreift oder erledigte Prozesse betrifft, als ein gröblicher Versuch typischer und absolut unzulässiger Verfassungsdurchbrechung, welcher durch den Art. 76 niemals gedeckt werden kann.

– Ich habe ein so schlechtes Gewissen, daß ich wegen des internen Steuerrechts¹⁶⁷ mit seiner famosen¹⁶⁸ Literatur zu nichts anderem richtig komme. Um so dankbarer bin ich für die gelegentlichen Kämpfer-Injektionen aus Bonn. – Locarno! –

Seien Sie gegen Fl.[eischmann], wenn er „nach dorten“ kommt, freundlich. Sein Auge blitzt!

Im übrigen verbleibe ich stets als Ihr sehr getreuer Schüler

Carl Bilfinger

Wegen Münster und Halle später.

165 Léon Duguit (1859-1928); dazu Dieter Grimm, Solidarität als Rechtsprinzip. Die Rechts- und Staatslehre Léon Duguits in ihrer Zeit, Frankfurt 1973; vgl. auch Anja Wüst, Das völkerrechtliche Werk von Georges Scelle im Frankreich der Zwischenkriegszeit, Baden-Baden 2007.

166 Am 13. Februar 1926 war gerade ein „Sperrgesetz“ verabschiedet worden, das Entschädigungsansprüche bei Fürsten-Enteignungen aussetzte; am 16. April kam es zu einer Kompromisslösung; dazu Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VII, Stuttgart 1984, 578f („Fürstenabfindung oder Fürstenenteignung?“).

167 Lehrverpflichtung.

168 Hier ironisch für: fehlende.

P. S. Ich hoffe, Ihnen nächstens meinen Hallelvortrag,¹⁶⁹ den ich leider nicht unter meinem Namen über meinen verstorbenen Chef¹⁷⁰ schrieb, (ich zeichne die Stelle, wo meine Arbeit – wörtlich wiedergegeben – beginnt, an) zugehen zu lassen. Den müssen Sie lesen; er ist zugleich mein Glaubensbekenntnis.

Nr. 16 (LAV NRW R, RW 265-29516/47-49; HS)

Halle, 25. Februar 1926.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Heute ist der Geburtstag unseres letzten, vor einigen Jahren verstorbenen Königs¹⁷¹ und ebenso der meines jetzt auch dahingegangenen früheren Chefs. Da Sie, wie ich annehme, mein vielleicht nicht überall stilreines, aber sehr echtes Elaborat¹⁷² über die durch jene Geburtstage bezeichnete Epoche gelesen haben, so verstehen sich die Reflexionen bei diesem Anlaß von selbst. Echter Konstitutionalismus, Obrigkeitsstaat, Zurückweisung des Parlaments in die feinen und klaren Schranken, welche ihm von Männern, die über die Politik nicht bloß achten, sondern sich darauf auch verstehen, gezogen waren: das war ein Programm, richtiger[:] ein Glaubensbekenntnis.

Heute ist es damit aus. Die Menschheit geht ihren dunklen Weg weiter[,] und die Fackel, mit welcher Sie diesen Weg von Zeit zu Zeit beleuchten, kann schwerlich mehr leisten als die Abgründe aufzeigen.

Ihr Vortrag in Köln muß durchaus / im Sinn eines konsequenten Weiterbauens an Ihrer Kritik der, sagen wir also, Juridifizierung außenpolitischer Situationen gewesen sein. Auf die Gefahr hin, daß Sie mit dieser Einschätzung nicht zufrieden sind, möchte ich wiederholen, daß diese Ihre Problemstellung mir persönlich als Ihr Bestes erscheint. Hier ist der beherrschende Gedanke einer Darstellung von Völkerrecht und Politik, von Recht und Macht, die Sie nicht unterlassen sollten. Vielleicht mündlich darüber.

169 Nekrolog auf Karl von Weizsäcker; Text nicht ermittelt.

170 Karl von Weizsäcker (1853-1926), 1906-1918 Ministerpräsident des Königreichs Württemberg, war am 2. Februar 1926 verstorben.

171 Wilhelm II. von Württemberg (1848-1921), 1891-1918 König; Bilfinger war seit 1913 im Staatsministerium und ab 1915 im Justizministerium in Stuttgart tätig gewesen und zum „Wirklichen Geheimen Legationsrat“ aufgestiegen.

172 „Hallelvortrag“.

Die sog. Frage der Erweiterung des Völkerbunds¹⁷³ gibt Ihnen neuen, trefflichen Stoff. Ich zweifle nicht, daß ich Ihre Stimme dazu¹⁷⁴ bald vernehmen werde. Das Ergebnis ist, das kann man heute schon sagen, daß der Völkerbund ein unendlich gefährlicheres und für uns letaleres Instrument wird, als es je die freie Gruppierung der Großmächte von Fall zu Fall im politischen Intrigenspiel der letzten 100 Jahre war. Denn er schafft ja „Recht“[,] und damit scheint Paris weit weniger täppisch als London zu operieren. Indessen wird natürlich ein liberum veto¹⁷⁵ Aller das schließliche, bei der wahren Struktur des Völkerrechts auch logische Ende sein[,] und es ist Sache unserer weisen / Außenleitung, daß wir beim Wege bis dahin nicht die allein Hereingefallenen sind.

Ich nehme an, daß es Sie freut, zu hören, daß ich im Sommer wöchentlich eine Doppelstunde für die sog. Attachés des Auswärtigen Amts¹⁷⁶ über vergleichendes Verfassungsrecht in Berlin lesen werde. Dabei läßt sich immerhin manches ad usum Delphini¹⁷⁷ sagen[,] und neben dem, was ich selbst beizutragen weiß, auch Propaganda für Ihre Verfassungs- und wissenschaftlichen Anschauungen treiben, wie das in Halle auch geschieht. Auch sonst weiß ich Neues, aber davon mündlich.

Wenn Sie Lust hätten, mich vor [der Tagung in] Münster in Halle zu besuchen, so könnte man sich in meinem schönen Hause mit viel Platz, mit Ihnen noch nicht bekannten Gemälden, die nicht romantisch sind, bei neuentdecktem gutem Wein – meine Frau würde noch beifügen: und Schlagsahne – ein wenig aussprechen; auch die Kinder würden sich freuen. Aber ich möchte nicht zu sehr drängen, weil Sie ja vielleicht anderes vorhaben oder weil Ihnen der Weg zu weit ist. Sollten Sie freilich zu ähnlicher Zeit sich in Berlin blicken lassen, wie das / gerüchtweise vom abgelaufenen Jahr behauptet wird, so rate ich Ihnen, dies doch in größter Heimlichkeit zu tun, damit wir hier nicht böse werden; denn Halle ist ein Vorort von Berlin. – Andernfalls eben in Münster auf Wiedersehen, wohin auch meine Frau mitkommt; ob man da viel von einander haben wird, muß sich zeigen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr C. Bilfinger

Blitzte Fl.[eischmann]?

173 Zahlreiche Länder traten nach 1920 ein und aus.

174 Carl Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926.

175 Terminus: Einspruchsrecht.

176 Lehrvorträge für angehende Diplomaten; Schmitt übernahm solche Kurse später auch.

177 Für den Gebrauch des Dauphins, gemeint ist: jugendfrei.

St.[ier-]S.[omlo] schreibt S. 608 in D.R. u. Pr. L. StaatsR. I 1924,¹⁷⁸ daß die staatsrechtliche Unantastlichkeit des Reichspräsidenten (Art. 59) nicht bei gegengezeichneten Änderungen[?] und Verfügungen platzgreife. Auf den ersten Blick ist diese Behauptung zwar nicht unsinnig, aber sie widerspricht der *communis opinio* und wohl auch Part. VIII Ausschuß S. 237; deshalb vermute ich auch hier einen glatten Lapsus, da St. S. diese These doch hätte begründen müssen. Die Gegenzeichnung hat doch nicht den Zweck, den R.[eichs-]Präs.[identen] vom Staats-Gerichtshof zu befreien, sondern eben die sog. politische Unantastlichkeit auf die Minister zu wälzen. Will man wirklich behaupten, daß der Reichspräsident mit Gegenzeichnung alles tun darf, so ist der Art. 59 insoweit nicht nur <...> wie bisher, sondern sinnlos.

Nr. 17 (LAV NRW R, RW 265/1351)

Halle, 28. 4. 26.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Für Ihren freundlichen und ganz meiner Meinung angepaßten Brief,¹⁷⁹ der mich sehr erfreut hat, herzlichen Dank, besonders auch für die aktiven Teilnahmen an Adolf, das gute Sorgenkind. Bezüglich der Besprechung der Kernfrage,¹⁸⁰ meine ich, ist kein Anlaß, allzusehr darauf gespannt zu sein, namentlich aber auch nicht in der angedachten Richtung. Ich habe mir hierbei und bei dem gleichzeitig fabrizierten eigenen Produkt¹⁸¹ über den V. [ölker]b.[und], das nächst in der selben Nummer¹⁸² der J. W. kommen wird, viel Mühe gegeben. Restlos zufrieden bin ich natürlich über beides nicht[,] und wahrscheinlich werden Sie, dessen Kritik ich ja allein, wie gewohnt, etwas fürchte, auch nicht mit allem zufrieden sein, aber Sie werden hoffentlich sagen: *tamen est laudanda voluntas*.¹⁸³ – Natürlich werde ich mich jeder Verballhornung und <...>isierung bzw. Purifizierung Ihres Namens

178 Fritz Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht Bd. I, Berlin 1924, 608.

179 Fehlt.

180 Carl Bilfinger, Besprechung von Carl Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926, in: Juristische Wochenschrift 55 (1926), 1298-1299.

181 Carl Bilfinger, Der Völkerbund, in: Juristische Wochenschrift 55 (1926), 1291-1295.

182 Heft 10 vom 15. Mai 1926.

183 Ovid, *Epistulae ex Ponto* (III, 4, 79): *Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas*: Wenn auch die Kräfte fehlen, muss doch der Wille gelobt werden.

widersetzen, gegebenenfalls [durch] ein besonderes Schreiben, sobald ich die Korrekturbogen habe.

Was die Zustimmung zum Eintritt in die Schücking-Kommission¹⁸⁴ betrifft, so liegt dieser Fall in einigen Punkten freilich ähnlich wie die aktuelle Kernfrage des / deutschen Eintritts in den Völkerbund, so wie ich diese Eintritts-Frage auffasse. Nämlich: (um mit Wilhelm II. bei der Übernahme Kiderlens¹⁸⁵ in die Leitung des Ausw. Amts zu sprechen: Der Kaiser sagte damals [wohl 1910] zu Bethmann: „Wissen Sie auch, welche Laus Sie sich damit in den Pelz setzen.“ – Ungedruckt[,], aber wahr!)

Also – ich würde hineingehen,¹⁸⁶ auch die Feste in Wiesbaden¹⁸⁷ mitfeiern, wobei Sie mir dann sagen können, wie [Godehard] Ebers dies Völkerrechtsgewissen spielend bewilligt hat.

Mein Eindruck ist, daß die <...> Schücking einlenkt und es handelt sich nur um die in Ihrem Falle leichte Frage, was den anderen Teil zu Conzessionen und zu einer gewissen Anpassung zwingt. Hier den Namen hergeben, darauf würde ich mich nicht einlassen.

Daß der Wein nicht kommt, halte ich für ernst, aber es gibt ja noch größere Sorgen.

Ich habe Noë¹⁸⁸ über Dalmatien (vergriffen!) durchgelesen und fürchte, man wird es Ihnen schenken, Sie zu beleidigen, weil die Bevölkerung, z. Teil etwas kritisch vom Verfasser, allzusehr als unkultiviert hingestellt wird (1870, Nb). Aber es kommen einige hübsche Sorgen etc. darin [vor] und

184 Walter Schücking war Vorsitzender der „Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen“.

185 Alfred von Kiderlen-Waechter (1852-1912), seit 1879 im Auswärtigen Dienst des Kaiserreichs tätig, war Legationsrat, Vortragender Rat, Gesandter, 1908 stellvertretender Staatssekretär, 1910 Leiter des Auswärtigen Amts.

186 In die Schücking-Kommission eintreten.

187 Siebte Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht vom 26.-29. Mai 1926 in Wiesbaden; Abdruck der Vorträge in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 7, 1926; Godehard Josef Ebers (1880-1958), seit 1920 Prof. in Köln und später (1936) Innsbruck, hielt dort (S. 7-47) einen Vortrag über die Frage: „Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig?“ Dazu auch der folgende Brief vom 30. Mai an Schmitt.

188 Heinrich Noë, Dalmatien und seine Inselwelt nebst Wanderungen durch die Schwarzen Berge, Wien 1870.

Noë ist ja an sich nicht übel. Wollen Sie es trotzdem, so bitte ich um eine Karte, dann geht das Buch sofort ab an Sie.

Mit herzlichen Grüßen

Stets Ihr dankbarer

C. B.

Nr. 18 (LAV NRW R, RW 265/1352; HS)

Halle, 30. Mai 26.

Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Die ganze Familie arbeitet für Sie. Carlchen vollendet die Schlacht auf dem Amselfeld,¹⁸⁹ Adolf arbeitet an seinem Glockenbrief,¹⁹⁰ ich schreibe diese Zeilen und meine Frau beaufsichtigt das Ganze, damit wir alle ungefähr zu gleicher Zeit fertig werden. Dazwischen quakt der neu erstandene Laubfrosch, ein folgenreicher „Sänger“[,] und draußen steigen die Lerchen.

Ich bin etwas trübsinnig, weil es auf dem Umschlag der J. W.¹⁹¹ nun doch zu einem Sieg des Dt. [Druckfehlerteufels] gekommen ist, wofür ich natürlich nichts kann; den „Belfinger“ haben sie merkwürdigerweise verbessert, dieser Zwischenfall ist vielleicht symbolisch zu verstehen, etwa so, daß gegen Dummheit nicht anzukommen ist. In Ihrem Aufsatz¹⁹² appellieren Sie an das deutsche Schamgefühl. Ich in dem meinigen möchte, das ist ja unser alter Gegensatz, / auf Machiavell anspielen, d.h. mahnen, klug zu sein. Aber wir gehen [gegen Dummheit] vergebens an, da es an beidem, an Sie für Ehre und [mir] an Klugheit fehlt. Wer heute Eindruck machen will, in Deutschland, muß boxen, damit die sogenannten Tänze kommen; das Boxen ist aber das anständigere.

Für Ihren Brief mit Auskunft¹⁹³ danke ich bestens. Ich freue mich, Ihre Ansicht zu kennen und erwartet zu haben, werde aber, selbstverständlich,

189 Duschka Schmitt pflegte diesen serbischen Geschichtsmythos.

190 Ein langer Brief vom 25. Dezember 1925 des Sohns Adolf Bilfinger über Kirchenglocken ist im Nachlass Schmitts (LAV NRW R, RW 265-1345) erhalten.

191 Auf dem Umschlag der Juristischen Wochenschrift steht: „Carl Schmidt“.

192 Es ist nicht klar identifizierbar, welchen Text Bilfinger meint.

193 Fehlt.

nichts gebrauchen; es sollte nur für mich eine Vorsichtsmaßnahme sein. Das, was ich zu behaupten habe, daß der Gesetzgeber nicht alles kann und daß Ihre Schranken des [kommissarischen] Diktators auch ein Gegenstück in gewissen Schranken des Gesetzgebers haben, kann ich selbstständig und ohne aufdringliches Ausquetschen Ihrer ‚Diktatur‘ ausführen; aber andererseits kann ich an Ihren Gedanken nicht vorübergehen, da Sie nun eben einmal die Sache gesehen und angedacht haben. Außerdem freue ich mich auf eine Gelegenheit, / die beste Monographie¹⁹⁴ über die Weimarer Verfassungsprobleme dem bekannten Parkett wieder in Erinnerung zu bringen. Erst jetzt sehe ich, wie sehr ich in Jena auf dem echten Wege Ihnen gegenüber war, für mich die größte Genugtuung, die ich mir selbst verschaffen konnte; damals war es Instinkt und sicheres Zugreifen, heute ist es Erkennen. Genau wie beim Bilderkauf! Man sagt: das und kein anderes ist der große Elan und erst hernach kommt Litteratur, Expertisen, u.s.w. Es ist also das Ideal des perfekten Kunstkenner, in dem ich mich gerne bewegen möchte, aber nur in Stunden der Erleuchtung, als Ausnahmefall also!, gelingt das.

Pfingsten zum Abschied von Dresden: Die Großeltern von Heyden sind nun leider tot, mochten sie bis zum letzten Atemzug die neue Zeit rüstig verflucht haben. Sein Großvater war Hippel,¹⁹⁵ Verfasser des Aufrufs an mein Volk, der Urgroßvater-Großvater meiner Kinder. Sein Bruder August von Heyden¹⁹⁶ wird von Bismarck [in den] G.[edanken] und E.[erinnerungen] III¹⁹⁷ mit Recht heftig bekämpft; der jetzt verstorbene Bruder,¹⁹⁸ der das / Salicyl¹⁹⁹ zusammen mit Kolbe²⁰⁰ erfand, mochte ihn [-] A. v. H. [-] nicht leiden. Also ein Stück Geschichte wieder ad acta. Die stets hochinter-

194 Gemeint ist: Carl Schmitt, Die Diktatur, München 1921.

195 Theodor Gottlieb von Hippel (1775-1813), preußischer Staatsmann, enger Freund E. T. A. Hoffmanns, verfasste den Aufruf, den der preußische König am 17. 3. 1813 an sein Volk richtete.

196 August von Heyden (1827-1897), Maler und Dichter, ab 1882 Prof. Berliner Kunstakademie, ab 1890 Preuß. Staatsrat.

197 Otto von Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, in: Gesammelte Werke Abteilung IV, hrsg. Michael Epkenhans / Eberhard Kolb, Paderborn 2012; negative Erwähnungen v. Heydens durch Bismarck bzgl. Einflussnahme auf den Kaiser gerade im Verhältnis zu den „Sozialisten“ u.a. 478, 592.

198 Jacob Friedrich von Heyden (1838-1926), Chemiker und Unternehmer, Geheimer Hofrat, der 1875 die Salicylsäure-Fabrik in Dresden begründete; er liegt in Dresden begraben.

199 Salicylsäure, Grundstoff von ASS.

200 Hermann Kolbe (1818-1884).

essanten Besuche bei den alten Herrschaften und die Erquickung in der herrlichen Galerie und an den Rokoko-Wänden des Zwinger²⁰¹ sind nun nur noch Erinnerung.

Autordrucke habe ich bestellt; hoffentlich gefällt Ihnen einiges aus meinen Arbeiten. Im übrigen hoffe ich, endlich bald an die Hegemonie²⁰² zu kommen, dafür ist es allerhöchste Zeit.

Nun leben Sie wohl, mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus
Ihr stets getreuer C. B.

P. S. „Eine französische Kritik der Zeit“²⁰³ gefiel mir sehr gut.– Die Dalmatien-Reisebriefe²⁰⁴ habe ich wiedergefunden und zu Ihren Sachen gelegt. Eben lese ich in der Frankfurter [Zeitung] (natürlich) über Wiesbaden,²⁰⁵ Fleischmann habe in „formvollendeten Ausführungen“ seiner Überzeugung Ausdruck gegeben! Ich gratuliere, denn mit diesem Ausdruck habe ich ja auch Sie beglückt. – [Godehard] Ebers ist mir unklarer, teils, teils alte Musik. C. B.

201 Barockes Residenzschloss und Gemäldegalerie.

202 Eine größere Studie zur „Hegemonie“ hat Bilfinger nie veröffentlicht.

203 Carl Schmitt, Eine französische Kritik der Zeit, in: Wirtschaftsdienst II (1926), S. 593-594; Wiederabdruck in: BW Schmitt / Smend, 2012, 165-168.

204 Privatbriefe Schmitts an Bilfinger.

205 Frankfurter Zeitung und Handelsblatt Nr. 289 (zweite Morgenausgabe) vom 28. Mai 1926, S. 2; Bericht vom ersten Tage der 7. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Wiesbaden: „Prof. Fleischmann (Halle) gab in formvollendeten Ausführungen seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß die Tendenz der Völkerrechtspraxis darauf hinausginge, Individuen zwar keine allgemeine, aber doch in bestimmten Fällen eine beschränkte Völkerrechtssubjektivität zuzuerkennen.“ „Prof. Ebers bekannte sich im Gegensatz zu dogmatischem Rechtspositivismus ausdrücklich als Anhänger des Naturrechts, in dem Sinne, daß Staat und Gesetz unter dem Recht stehen, daß z. B. die Maxime, daß Verträge eingehalten werden müssen (pacta sunt servanda) im Leben der Völker nicht gelte, weil sie anerkannt sei, sondern daß sie anerkannt sei, weil sie gelte, weil sie Ausdruck objektiver Wahrheit sei, die sich allgemeine Ueberzeugung erzwingt.“

Nr. 19 (LAV NRW R, RW 265-1353; HS)

Halle, 18.7.26.
Paulusstraße 4

Lieber Herr Schmitt!

Da das Semester dem Ende zugeht, möchte ich noch ein Lebenszeichen geben, ehe Sie in kühlere Regionen verschwinden. Ich nehme an, daß Sie bei der Hitze und Ihrer notorischen Überlastung in Bonn mir die ad usum Delphini zuge dachte Kritik meiner Rezension²⁰⁶ zu „Kernfrage“ vorenthalten haben – obwohl ich sie gerne, und sicherlich ohne Empfindlichkeit, gehört hätte. So müßte ich diese Kritik eigentlich selbst an Ihrer Stelle besorgen, ein gewagtes Unternehmen. Ich vermute, daß Sie wegen unserer schon in Bonn festgestellten Verschiedenheit [in] der Einstellung zum Völkerbund, vielleicht aber auch wegen mehrerer Gründe, eben mit meinem Versuche nicht einverstanden sind[,] und hoffe aber, als Optimist insofern, daß ich einmal Gelegenheit habe, mich zu verteidigen. Nur muss zurück ich fragen: die J.[uristische] W.[ochenschrift] ist, wie ich / erst bei der Ausarbeitung merkte, keine Plattform zu feinerer Erörterung delikater Fragen, namentlich ist sie auch total unästhetisch. Daher glaube ich, wäre niemals eine Besprechung dort so möglich gewesen, wie sie hätte sein sollen. So kam es, daß ich mir zu viel Mühe gegeben habe, um Schwierigkeiten, denen ich schwerlich ganz gerecht werden konnte, zu überwinden. War da etwas „wieder gut zu machen“, so ist es aber diesen Sommer [in] Berlin und Halle von mir aus geschehen. Vielleicht irre ich mich aber[,] und vielleicht haben Sie die Rezensionen zweimal, mit [Hugo] Preuß dazwischen, gelesen und die Überzeugung gewonnen, daß ich Ihnen und mir in dieser Sache treu geblieben bin?

Ich habe nun eine Bitte: Mein Aufsatz über „Verfassungsumgehung“²⁰⁷ ist gesetzt. Darf ich Ihnen die Revisionsbogen, die ich in diesem Monat noch [zu erhalten] erhoffe, zusenden oder wollen Sie das nicht? Die Arbeit ist

206 Carl Bilfinger, Rezension zu Carl Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926, in: Juristische Wochenschrift 55 (1926), 1298-1299; es ist nicht ersichtlich, was Schmitt an der überaus lobenden, eingehenden Besprechung (hier im Teil B) missfallen konnte.

207 Carl Bilfinger, Verfassungsumgehung. Betrachtungen zur Auslegung der Weimarer Verfassung, in: AöR 11 (1926), 163-191; Bilfinger zitiert hier mehrfach und eingehend Schmitt bes. zum Thema „Verfassungsdurchbrechung“, hier S.179: „Schmitt will hienach sagen, daß die Durchbrechung dann, wenn sie für eine ‚Maßnahme‘ mißbraucht wird, eine Verfassungsverletzung, bewirkt durch Umgehung sei.“

am 1. Juli abgeschlossen; der Volksentscheid ist aber in der Hauptsache daraus verbannt. Sollten Sie / mit der einen oder anderen Partie davon einverstanden sein, so wäre ich für eine Postkarte dankbar, falls Sie Zeit haben. Kriege ich in absehbarer Zeit die Revisionsbogen nicht, so sende ich Ihnen die Korrektur. Schließlich wäre es vielleicht doch für mich ein Unglück, wenn Sie, trotz der Trennung durch den Raum zwischen Saale und Rhein, an meinen bescheidenen Werken (siehe Xantener Altar) nicht kritisch teilnehmen wollten; denn wen habe ich sonst??

Ich höre von Berlin, daß Sie nach Charlottenburg *primo loco*²⁰⁸ gewünscht sind. Es ist bedauerlich, daß dies zeitlich mit meinem Briefe zusammenfällt, den ich längst schreiben wollte und jetzt vor Torschluß schreiben muß. Mißverstehen Sie daher bitte ja nicht, daß ich dies erwähne, aber ich kann es doch nicht unterdrücken, das wäre ja unehrlich, – daß mich dies interessiert. Ihre Antwort glaube ich zu kennen, aber es bangt mich doch, da ja [Hans] Kelsen auch im Spiel ist. Man sollte glauben, daß Berlin schon denselben genug wäre, aber Kelsen / in Berlin wäre doch eine ernste Katastrophe. Wenn Sie hier Einfluß haben, so bringen Sie doch eine Warnung an; unsereiner kann ja hier nichts machen. Ich gestehe weiter ganz offen, daß ich [Hermann] Heller, falls er ruhig und klug wirken kann,²⁰⁹ da doch bei weitem vorziehen würde. Ich habe Heller jetzt oftmals sprechen hören und denke manchmal, daß er den Neu-Kantianern namentlich auch politisch den nötigen Abbruch tun würde. – Hoffentlich nehmen Sie mir dies alles nicht übel, es steckt keine Intrige dahinter, das liegt mir nicht.

Was mich betrifft, so habe ich die planmäßige Erneuerung an Stelle Fingers erreicht,²¹⁰ sodaß der Stachel, à tout prix mein neues Heim verlassen zu müssen, endlich entfernt ist.

Etwa 3. August verlasse ich Halle. Sollte die furchtbare Hitze aufhören, so ginge ich nach Wien (nicht zum Kongreß, wo man über einen interna-

208 Berufung an die Handels-Hochschule; dazu vgl. Christian Tilitzki, Carl Schmitt an der Handels-Hochschule Berlin 1928-1933, in: Schmittiana 4 (1994), 157-202.

209 Hellers polemisches und cholerasches Temperament war allseits bekannt. Die Berliner Fakultät äußerte sich über die „schwierige Persönlichkeit“, die „bisher noch nie längere Zeit die Voraussetzungen amtlicher Zusammenarbeit zu erfüllen“ (Gutachten zitiert bei Anna-Maria von Lösch, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999, 93) verstand, geradezu unmäßig. Schmitt bestätigte es, nicht zuletzt für Hellers Auftritte vor dem Leipziger Staatsgerichtshof 1932.

210 Friedrich Kitzinger (1872-1943) wurde Nachfolger von August Finger (1872-1943) im Strafrecht. Bilfinger rückte damals ins Ordinariat auf.

tionalen / Strafgerichtshof verhandelt,²¹¹ eine der ärgsten Taktlosigkeiten!), sondern wegen einer Dame, welche in der Akademie hängt. Ich habe nämlich mit Vorbehalt eine unvergleichliche Arbeit von Rembrandt (1632) erworben, welche ältere noch in dem Wiener Bild eine meines Erachtens schlechte Replik²¹² hat. Die Meinige stammt aus St. Germain von einem Marquis, der wegen des schlechten Franken zum Zweck der Aufrechterhaltung seines Hofstaats u.a. die dann verkauft hat. Deshalb also möchte ich eigentlich gerne nach Wien.

Die Arbeit von Forsthoff (Art 48 Abs. 4) habe ich noch nicht gelesen, ich danke Ihnen einstweilen bestens und werde Forsthoff schreiben.²¹³

Schmerzlich ist es mir, nicht die amtlichen Berichte und französischen Kammerverhandlungen dieser Frage zu haben; sollten Sie das Journal officiel²¹⁴ nicht schon bestellt haben, es aber bestellen wollen, könnte ich dann auch ein Exemplar bekommen? Jedenfalls werde ich mich in Berlin danach umtun. Die Franzosen sind doch nicht übel; Staatslehre läßt sich eigentlich ohne genaue Kenntnis der alten und neuen französischen Vorgänger nicht lesen.

Karlchen war hoch erfreut über das unverdiente Lob [des Glockenbriefes], sogar von Ihrer Gattin. Adolf schwärmt in den 28 Kirchen Salzburgs umher; im übrigen sitzen die Meinigen in Berchtesgaden, wo meine Frau und ich eine herrliche Vakanz als Verlobte genossen haben, in allem Glanz und Stolz froher Tage eines verlorenen Romantikers.²¹⁵

211 Evtl.: Der Internationale Polizei-Kongress in Wien. 27.-September bis 3. Oktober 1926. Stenographisches Protokoll der Verhandlungen, Wien 1926.

212 Rembrandt (1609-1669), Bildnis einer jungen Frau (1632), Akademie der bildenden Künste (Wien).

213 Ernst Forsthoff, Der Ausnahmezustand der Länder, in: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 56/58 (1923/25), 138-194; Schmitt hatte Forsthoff mit Schreiben vom 19. Juni 1926 aufgefordert, seine Dissertation auch an Bilfinger zu schicken (BW Forsthoff/Schmitt, 2007, 34). Forsthoff hatte Bilfinger gerade am 11. Juli 1926, Schmitts Geburtstag, einen SD mit Begleitbrief (AMPG, Berlin) geschickt: „Hochverehrter Herr Professor! / Auf Veranlassung von Herrn Professor Schmitt übersende ich Ihnen hiermit einen Sonderdruck meiner in Kürze in den „Annalen des Deutschen Reiches“ erscheinenden Abhandlung über den Ausnahmezustand der Länder. Sie stellt im wesentlichen meine Dissertation dar, zu der ich von Herrn Professor Schmitt angeregt worden bin. Es würde mich außerordentlich interessieren, zu erfahren, ob Sie den Versuch als gelungen betrachten, die von Schmitt begründete Auslegung des Art 48 Abs 2 RV auf den Abs 4 zu übertragen. / Mit ausgezeichnete Hochachtung / Ernst Forsthoff“.

214 Journal officiel de la République Française.

215 Anspielung wohl auf König Ludwig II. von Bayern.

Haben Sie mit Ihrer Frau Gemahlin / herzlichen Dank für die freundlichen Grüße an meine Buben.

Sobald es die Hitze Ihnen erlaubt, schicken Sie mir eine Postkarte!

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte, mich Ihrer Frau Gemahlin bestens zu empfehlen[,] bin ich Ihr getreuer

C. Bilfinger

Nr. 20 (Karte; AMPG; Abt. III, Rep. 44; HS)

21/7 26.

Lieber Herr Bilfinger! Vielen Dank! In Eile: Schicken Sie bitte gleich die Revision oder die Korrektur; es interessiert mich brennend. Jetzt, am Semesterschluß, drängt sich alles zusammen. Meine Frau hat Rippenfellentzündung (sehr schlimm) und ist in der Klinik von Garré.²¹⁶

Zu der Regelung Ihrer Hallenser Position [Aufstieg ins Ordinariat] herzlichen Glückwunsch. Prof. Neuss, der gerade bei mir ist, läßt herzlich grüßen.

Alles Gute für die Ferien und Ihre Familie.

Immer Ihr

Carl Schmitt

P.S. Ist die Dissertation von K. Lohmann, über die Delegation der gesetzgebenden Gewalt noch bei Bruns; ich hatte mich wegen einer Unterstützung durch die Notgemeinschaft an Sie gewandt; aber die Notgemeinschaft interessiert sich nicht für interessante Arbeiten. Das Journal offiziell bestelle ich doppelt.

216 Carl Garré (1857-1928), seit 1907 Prof. für Chirurgie an der Universität Bonn.

Nr. 21 (AMPG Abt. III, Rep. 44; MA)²¹⁷

26. Juli 1926

Lieber Herr Bilfinger,

In Eile ein paar Worte zu Ihrem Aufsatz,²¹⁸ den ich anliegend zurücksende. Alle Ihre Vorzüge entfalten sich darin, Sachlichkeit, politischer Sinn und bei aller Entschiedenheit in re doch eine grosse Mässigung. Es hat mir die Lektüre besonders interessant gemacht, dass man immer das Gefühl hat, nur den Vordergrund einer sehr tiefen und bedeutungsvollen Landschaft zu sehen. Was ich auszusetzen habe, darf ich vielleicht offen aussprechen: Ich halte es für einen Fehler in der Komposition, dass am Schluss die „Umgehung des Reichsrates“ erscheint und die Einheitlichkeit des Umgehungs-Begriffes gefährdet.²¹⁹ Es ist natürlich eine begriffliche und für einen tüftelnd veranlagten Juristen aufreizende Doppeldeutigkeit, wenn man Normen wie Organe „umgehen“ kann. Aber auch innerhalb der „Umgehung“ von Normen hätte bei dem Artikel 76 vielleicht noch augenfälliger eines unterschieden werden können: Der Missbrauch, der mit Artikel 76 getrieben wird, um andere Verfassungsnormen zu umgehen. Um bei meinem Beispiel zu bleiben: Wenn der Reichs-Präsident unter „Umgehung“ des Artikels 76 abgesetzt wird, so ist Artikel 76 missbraucht und, wenn man will, umgangen, aber doch in einem ganz anderen Sinne, als der durchbrochene Artikel 43.²²⁰ Ich habe den Eindruck, als müssten die verschiedenen Begriffe: Missbrauch eines gesetzlichen Verfahrens für einen heterogenen Zweck, Durchbrechung einer gesetzlichen Bestimmung in einem konkreten Einzelfall (dieser Gegensatz zwischen genereller Norm und Einzelfall wäre von mir sehr viel schärfer betont worden, während Sie nur Worte wie „isoliert“ und „einseitig“ gebrauchen vergl. Blatt 15), Funktionswandel einer Norm usw. erst sämtlich geklärt werden. Ihr Aufsatz umfasst zu viele Probleme: Sinn und Geist einer Verfassung, Interpretation im allgemeinen, Interpretation einer Verfassung im besonderen, Verfassungs-Aenderung, Verfassungs-Wandlung, Verfassungs-Umgehung, Verfassungs-Durchbrechung, Verfassungs-Missbrauch, die Frage der Gesetzgebungs-Delegationen – das ist alles etwas viel.

217 Briefkopf: Prof. Dr. Carl Schmitt, Bonn a. Rh., Endenicher Allee 20.

218 Carl Bilfinger, Verfassungsumgehung. Betrachtungen zur Auslegung der Weimarer Verfassung, in: AÖR 50 (1926), Heft 2, S. 163-191 (SD LAV NRW R, RW 265-24246).

219 Randbemerkung Bilfinger: „stimmt nicht“.

220 § 43 WRV betraf die Absetzbarkeit des Reichspräsidenten durch Volksabstimmung.

Ich bin natürlich sehr froh, dass dieser hochinteressante und[,] ich möchte fast sagen, überfüllte Aufsatz gedruckt vorliegt[,] und bin sicher, dass er einen grossen Eindruck machen wird, auch dass in den Erörterungen, die sich daran anschliessen werden, sein eigentlicher Reichtum zu Tage treten muss.

Ich wünsche Ihnen herzlichst schöne Ferien und danke Ihnen sehr für Ihren freundlichen Brief. Grüssen Sie Ihre Frau und die beiden Jungen bestens von mir. Ich werde wahrscheinlich am 1. August auf Reisen²²¹ gehen, da ich in Bonn keine Wohnung finde.

Immer

Ihr alter

Carl Schmitt

Herzliche Grüsse von meiner Frau an Ihre Familie!

Nr. 22 (AMPG Abt. III, Rep. 44; HS)²²²

9/9 26.

Lieber Herr Bilfinger!

In alter Verehrung zwei neue Schriften.²²³ Ferner die neue Adresse, mit der herzlichen Bitte, mich zu besuchen. Die einzige wahrhaft klassische Landschaft in Deutschland; von einer humanen, milden Erhabenheit; trotz der Autos so schön wie ein Bild von Claude Lorrain. Ich bewohne hier ein sehr schönes, sehr praktisches Haus mit einem grossen Garten. Meine Frau (sie ist leider noch im Krankenhaus, aber unser Haushalt läuft schon sehr gut) und meine Wenigkeit laden Sie, Ihre verehrte Gattin, Adolf und Carl ergebenst ein.

221 Schmitt begann damals zunächst sein Verhältnis mit der Verkäuferin Magda. Am 14. August fuhr er dann zu Eisler nach Hamburg und von dort am 26. August weiter nach Berlin; am 29. August kehrte er nach Bonn zurück.

222 Briefkopf: Dr. Carl Schmitt / o. Ö. Professor der Rechte / an der Universität Bonn / Godesberg-Friesdorf / Bonner Str. 211.

223 Carl Schmitt, Zu Meineckes ‚Idee der Staatsräson‘, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 56 (1926), 226-234; die andere „Gabe“ ist evtl. der im Juni erschienene Text: Der Gegensatz von Parlamentarismus und moderner Massendemokratie, in: Hochland 23 (1926), 257-290; infrage käme auch die im Oktober erscheinende Rezension von Gerhard Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919, 3. Aufl. Berlin 1926, in: Juristische Wochenschrift 55 (1926), Sp. 2270-2272.

Ihren Aufsatz im Archiv²²⁴ habe ich in dem neulich erschienenen Heft nochmals gelesen; ich beneide Sie um Ihre Weisheit und Mäßigung; bei mir wird alles sofort spitz, übertrieben scharf. In der beigefügten Meinecke-Besprechung bemühe ich mich, von Ihnen zu lernen. Sagen Sie mir bitte, mit welchem Erfolg. –

Meine Frau hat ein kleines Zimmer als „serbisches Zimmer“ eingerichtet, mit Stickereien, Teppichen usw. aus Ihrer Heimat. Karlchens Schlacht auf dem Amselfeld²²⁵ nimmt darin einen Ehrenplatz ein.

Ich schreibe in Eile und bitte dieserhalb um Ihre Nachsicht. Haben Sie sich in den Ferien gut erholt? Ich grüße Sie herzlich und bleibe, in treuer Anhänglichkeit,
stets Ihr

Carl Schmitt.

* * * * *

Bilfinger nahm die briefliche Einladung vom 9. September 1926 nach Bonn an. Das Tagebuch verzeichnet seine Anwesenheit vom 2. bis 7. Oktober. Später schickte er den Sonderdruck des von Schmitt bereits gelesenen Aufsatzes über *Verfassungsumgehung* „zur Erinnerung an den 3. Oktober 1926“. Schmitt notierte zu diesem Sonntag ausführlich ins Tagebuch:

„Heftige Augenschmerzen, scheußlich, aber um 8 Uhr auf, schnell angekleidet, mit Bilfinger eine Tasse Kaffee; dann nach Bonn, zum Hotel Continental, wo sein Sohn Adolf übernachtet hat. Er fuhr um ½ 10 nach Stuttgart. Wir gingen dann zu Neuß, zu Schmitz, dann zum Krankenhaus, freute mich, dass Duschka sehr schön aussah und sich sehr gut benahm. Hatte sie sehr lieb. Bilfinger gab mir rührende Ermahnungen, immer gut zu ihr zu sein. Wir aßen zu Mittag, ruhten eine Stunde aus, dann tranken wir schön Kaffee vor dem Haus, fuhren nach Mehlem zur Fähre, ließen uns übersetzen, am Rhein entlang bis Honnef, wieder zurück, um ½ 8 gegessen, ganz schön, nachher auch eine Flasche Wein. Angst vor dem vielen Geld, das ich ausgabe, ohne etwas zu verdienen, während Bilfinger durch Börsenspekulationen viele Tausende verdient. Unterhielten uns nett bis ½ 11 Uhr.“ (TB IV, 95)

224 Carl Bilfinger, *Verfassungsumgehung*. Betrachtungen zur Auslegung der Weimarer Verfassung, in: AÖR 50 (1926), Heft 2, S. 163-191.

225 Bild von Bilfingers Sohn Carl von der Schlacht von 1389, dem serbischen Nationalmythos.

Am 15. November erhält Schmitt einen (nicht erhaltenen) Brief Bilfingers. Am 11. Dezember 1926 hört Bilfinger in der Juristischen Gesellschaft in Berlin Schmitts Vortrag über „Volksbegehren und Volksentscheid“ und schreibt darüber einen Zeitungsbericht.²²⁶ Der nächste längere Eintrag ins Tagebuch findet sich im Tagebuch aber erst wieder am 21. Mai 1927: Schmitt reist „nach Halle, traf Bilfinger zu Hause, sein Vetter [Heinrich] Wezsäcker,²²⁷ ein Kunsthistoriker, nett zu Abend gegessen, herrlicher Wein (Schwarzhofberger), bis 12 Uhr, nett unterhalten, Bilfinger will offenbar den Ruf nach Bonn, angenehmes Gefühl, bei soliden und reichen Leuten zu sein.“ (141)

Nr. 23 (LAV NRW R, RW 265-1354; HS)

Halle, 26. Mai 1927.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Inzwischen haben Sie meinen Brief²²⁸ mit den Korrektur-Bogen [der Abhandlung *Volksbegehren und Volksentscheid*] erhalten; deren Inhalt geht mir dauernd durch den Sinn. – Nämlich: alles Tendenz-mäßige an dieser Ihrer Schrift²²⁹ interessiert mich doch nicht in erster Linie, obwohl ja das Motto: „der Feind steht rechts“ (Wirth) unsichtbar vorgedruckt erscheint. Vielmehr ist mir jetzt immer deutlich, daß Sie einen neuen Begriff der Souveränität vor den Staat stellen, und freilich aber nur, insoweit er vor dem Staat steht. Ich finde nun wirklich, und vergebens, daß der Gedanke Ihrer Schrift, wie Sie sich ausdrücken würden, „standhält“.

Obwohl dies wirklich nicht als captatio,²³⁰ sondern nur sachlich gemeint ist, gehe ich jetzt zu der in Ihrem letzten Briefe berührten und mir so sehr

226 Carl Bilfinger, Volksbegehren und Volksentscheid, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 930 vom 17. Dezember 1926, S. 2; Abdruck hier Teil B.

227 Heinrich Wezsäcker (1862-1945), seit 1891 Direktor des Frankfurter Städel-Museums, seit 1904 Prof. für Kunstgeschichte an der TH-Stuttgart.

228 Fehlt.

229 Gemeint ist hier nicht „Der Begriff des Politischen“, der erst Ende August 1927 erschien, sondern der am 11. Dezember 1926 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltene Vortrag „Volksbegehren und Volksentscheid“, in dessen Drucklegung Bruns involviert war. Bilfinger las die Korrektur-Bögen.

230 Captatio benevolentiae: Schmeichelei.

am Herzen liegenden Sache²³¹ über. Danach könnte man fast sagen, auch hier handle es sich um jenes Zitat über den Bund, freilich in einem anderen Sinn- und Zusammenhang. Sollte G.²³² wirklich umfallen, so müßte ich das als ein wertvolles neues Stück zu meiner Galerie von Lebenserfahrungen legen, / ohne Malicen getan. Aber die Schwierigkeiten reizen mich nun und das ist an sich günstig, denn nur eine Sache, die man unter Hindernissen erstrebt, erscheint so mit allen Kräften als ein Ziel. Wenn ich auch in jeden Falle mich mit gutem Anstand zu bescheiden wissen werde: Es macht mir doch Freude, daß die Hindernisse mich im Willen für eine so rechte Sache versteifen.

Streng vertraulich: Ich habe mich erneut von der Stelle, die ich Ihnen kürzlich nannte, versichern lassen, daß diese Stelle ihrerseits nichts versäumen wird, mir beizustehen.

Ferner: Während K. und S.²³³ sich so, wie Ihnen bekannt ist, einsetzen, hört man, daß das Ministerium sich lebhaft interessiert für die von Ihnen als Nr. 2 [vermutl.: J. Heckel]²³⁴ in Aussicht genommene Persönlichkeit. Der betreffende leistet wichtige Dienste durch Bearbeitung der Kirchenb<...>-Frage und man fühlt sich ihm verpflichtet. Allerdings käme er auch als Nachfolger in Bornhaks²³⁵ erledigtes Extra-Ordinariat in Frage.

231 Es geht hier vermutlich um Bemühungen Schmitts, Bilfinger für Bonn als Nachfolger (von Schmitt oder Kaufmann) zu platzieren.

232 Gemeint ist vermutlich: Heinrich Göppert (1867-1937), Wirklicher Geheimer Regierungsrat, seit 1919 Prof. f. Wirtschaftsverwaltungsrecht in Bonn.

233 Vermutlich: Kaufmann und Smend.

234 Im SS 1927 ergab sich damals eine komplexe Berufungssituation: Einerseits hatte sich geklärt, dass Kaufmann nach Berlin beurlaubt wird und dessen Stelle endlich neu besetzt wird, und andererseits musste die Nachfolge Schmitts geregelt werden. Bilfinger aspirierte vermutlich auf beide Stellen. Als Völkerrechtler interessierte er sich dabei primär für die Stelle von Kaufmann und fürchtete wohl vor allem Johannes Heckel als Konkurrenten. Heckel war als Völkerrechtler wie Kirchenrechtler im Rennen, wurde von der Fakultät aber offenbar nicht energisch gewünscht. Wie eingehende und ziemlich offene Briefe Schmitts an Smend vom 1. Juni und 17. Oktober 1927 (BW Schmitt/Smend, 2012, 60-65, dort insbes. Fn. 192) nahelegen, suchte Schmitt vor allem eine Berufung Holsteins zu verhindern. Wahrscheinlich präferierte er (aus politischen Gründen) auch Bilfinger gegenüber Thoma. Die Kommissionssitzung vom Oktober 1927 ergibt dann einen Doppelvorschlag mit Rothenbücher und Thoma an 1. Stelle. Bilfinger steht neben Holstein und Koellreutter an 2. Stelle. Weil Rothenbücher im März 1928 absagt, kommt Heckel dann als Nachfolger von Kaufmann und Thoma übernimmt die Nachfolge Schmitts.

235 Conrad Bornhak (1861-1944), seit 1897 Extraordinarius an der Universität Berlin, Emeritierung 1924, 1926 Suspendierung wegen republikfeindlicher Äußerungen. Bornhaks Nachfolger wurde Hermann Heller. Anna-Maria von Lösch (Der nackte

Dazu erlaube ich mir – ich wiederhole, nur für Ihren Gebrauch – anzumerken:

Sollten die Dienste des ..., wie mir scheint, auch weiterhin für Mitarbeit in der genannten Frage bei der Berliner Regierung in Betracht kommen, so wäre Bonn, nicht so kraß wie im Falle E. K., wiederum, sagen wir mit Ihrer Sprache, Objekt und Mittel für andere Zwecke als die, welche Bonn selbst angehen. Mehr / kann ich ja nicht dazu sagen, vielleicht trübt doch auch mein pro domo-Interesse.

Um aber gerecht zu sein, gebe ich gerne zu, daß jene Kandidatur doch, trotzdem, eine viel erfreulichere ist, als die, welche bisher als die gefährlichste [vermutl: Holstein]²³⁶ erschien. Das sage ich, um nicht glauben zu lassen, daß ich jeden Maßstab für eine andere als meine Lage verloren hätte. Es scheint mir auch, soweit ich überschauen kann, nicht richtig, wollte man unter diesen (Ihnen noch nicht bekannt gewesen?) Umständen von Ihrem Plane abgehen. Vielleicht [ließe sich] sagen: Gerade jetzt an Ihrem Plane festhalten! Denn das gibt erst recht Beharren gegen die Kombination E. K.[aufmann] und S.[mend][,] und das ist auch für mein Beharren gut; es würde mich erheblich gegen jede Kombination zweifellos stärken[,] und das übrige mag dem Schicksal übergeben sein.

Dann bitte ich Sie noch, mir zu verzeihen, daß ich so offen war und aus der Reserve, welche der Takt auferlegt, so sehr herausging. Sie sehen wenigstens, daß ich nicht nur die Hände in den Schoß lege.

Noch eines: Es scheint, daß – nicht allernächstens – wieder mal von einem Arbeiten D.s²³⁷ für Thoma geredet wird. Wohl nicht wichtig, aber der diligentia²³⁸ wegen vorsorglich hier registriert.

Die Kritik von Tönnies²³⁹ erhalten Sie bald zurück.

Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, Tübingen 1999, 92) schreibt dazu: „Mit Hermann Heller befaßte sich die Fakultät zum ersten Mal, als es um die Nachfolge Bornhaks ging. Ihr Wunschkandidat Johannes Heckel hatte einen Ruf nach Bonn vorgezogen, weil man ihn in Berlin nur zum Extraordinarius machen wollte.“

236 Evtl. Heller oder Kelsen nach Bonn.

237 Gemeint ist vermutlich Hans Dölle (1893-1986), seit 1924 Prof. in Bonn, als Unterstützer einer Berufung Richard Thomas.

238 Umsicht, Aufmerksamkeit.

239 Ferdinand Tönnies, Demokratie und Parlamentarismus, in: Schmollers Jahrbuch 51 (1927), 173-216; Schmitt hatte Tönnies im September 1926 die erweiterte 2. Auflage seiner Parlamentarismus-Broschüre geschickt und Tönnies hatte mit Schreiben vom 20. Oktober 1926 eine Auseinandersetzung versprochen; die erhaltene respektvolle

Mit herzlichem Dank für Ihren so freundlichen Brief und besten Grüßen
von Haus zu Haus
Ihr C. B.

Nr. 24 (LAV NRW R, RW 265-1355; HS)

Halle, 2. Juli 1927.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

da ich bei der heutigen Hitze allerlei Schulden bereinige, möchte ich dabei nicht versäumen, Ihnen für den „Machiavelli“²⁴⁰ zu danken. Wie zu erwarten war, nur so schickt sich Ihr Gedenkblatt durch beste Kenntnis des Mannes gegenüber dem, was man sonst in diesen Tagen zu lesen bekam. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Lieber möchte ich dieses Nörgeln. Nämlich[,] ich glaube, man erhört in Ihren Zeilen einen Unterton des sich Moquierens über die kitschigen Gewohnheiten und Pflichten, im Interesse einiger interessierter Banausen, die Todestage und Geburtstage berühmter Männer durch verständnisloses Gedenken feiern. Man merkt doch, daß der 50., 60., 70., 75. und 80. Geburtstag[,] einer der zahllosen / Löwen der demokratischen Menagen eine dürftigere Angelegenheit ist als das Gedächtnis etwa Benthams oder des Machiavelli: dadurch aber, daß beide <Kontrapaare [?]> gleichermaßen geehrt werden, gewinnen die anderen Löwen so erst die richtige Plazierung:

Also: Ihr Artikel ist fein, aber gelegentlich haben Sie ihm, in unberufener Absicht, den Schwung genommen: Sie gönnen Ihrem Helden die Stresemann-Ära nicht recht – obwohl Sie nichts vergessen zu sagen und obwohl Sie Treffendes sagen.

Vielleicht irre ich mich und habe nur meinen eigenen Stimmungsreflex ausgedrückt.

Ich weiß nicht, was Sie denn den jungen Leuten über Macchiavelli sagen. Vielleicht aber ist es dieses: die Deutschen sollen ihre Deutschen lernen; die anderen Nationen haben das gar nicht nötig. Nur / wir nehmen den Rat ernst, nur wir glauben, trotz bitterster Lehren, daß die Menschen gut

Korrespondenz zwischen beiden, die erstaunlicherweise von Hobbes schweigt, ist ediert in: Schmittiana N.F. III (2016), 103-118.

240 Carl Schmitt, Macchiavelli. Zum 22. Juni 1927, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 441 v. 21. Juni 1927, S. 1.

sind. Meine Frau nehme ich aus, da sie neulich zufällig behauptete, es sei eigentlich schade, daß die edlen Menschen dumm sind. – Dabei fällt mir eine Geschichte aus meiner Richterzeit ein: ein Anwalt wollte verhandeln, der Gegenanwalt beantragte Vertagung / aus 1000 Gründen. Entrüstet wies der erste Anwalt die Unwahrheit dieser Gründe nach und erklärte, es sei ihm unbegreiflich, wieso der Gegner dermaßen bewußt Falsches vortragen könne. Der Gegner erwiderte: diese Entrüstung sei ihm unbegreiflich, denn er habe doch nicht etwa behauptet, daß sein Vorbringen wahr sei.

Ende Juli will ich nach Guarda²⁴¹ ins Unterengadin reisen, wohin ich nach langem Schwanken die Meinigen dirigiert habe. Es ist – wirklich ein Zufall! – nicht weit von Tarasp,²⁴² siehe Bächler.²⁴³ / Ob wir Sie besuchen, lasse ich offen; möglich ist aber, daß ich der Versuchung nicht widerstehe.

Endlich geht es mir gesundheitlich besser und ich gedenke, daraus die Konsequenzen zu ziehen.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus
Ihr, nunmehr wieder der alte C. Bilfinger

Nr. 25 (LAV NRW R, RW 265-1356; HS)

Heiden, K[anto]n. Appenzell

20.8.27

Hotel Frisch!

Lieber Herr Schmitt!

Heute geht es, bei Regen, in die Briefhöhle [?]. Ihrem freundlichen Brief vom 24. d. M.²⁴⁴ entnahm ich vor allem, daß Sie mich im Oktober besuchen werden; das „vielleicht“ in Ihrem Briefe streiche ich. Wir freuen uns also sehr auf Ihr Kommen.

Von meinem Aufenthalt in einem von Ihnen schon des öfteren charakterisierten Land habe ich wenig zu berichten. Es geht bei mir um physische Erholung, damit ich das im Jahr 1921 begonnene Rennen um ein neues

241 Guarda: Dorf im Kreis Sur Tasna, Schweizer Kanton Graubünden.

242 Ort im Unterengadin; Schmitt reiste damals aber nicht in die Schweiz, sondern begann mit der Niederschrift der *Verfassungslehre*.

243 Emil Bächler (1868-1950), Geologe, Konservator am Naturmuseum St. Gallen; u.a.: Das Santis-Gebiet, St. Gallen 1913; Illustrierter Führer durch das Santis-Gebiet, St. Gallen 1925.

244 Fehlt.

Leben mit frischer Kraft fortsetzen kann; denn immer noch habe ich, mit Rümelinscher Diktion²⁴⁵ ausgedrückt, das Gefühl von „Lücken“. Freilich dürfte es nicht mehr so schlecht um mich stehen, daß das Wort eines Kunsthistorikers über einen Kollegen zutrifft: „Der Kollege weise hie und da erfreuliche Lücken in seiner allgemeinen Unkenntnis auf.“

Ihre Abhandlung über Volksentscheid²⁴⁶ u.s.w. hat mir große Freude und Beschämung verursacht; mündlich mehr dazu. Beiläufig: Ich hatte Ihren [Berliner] Vortrag in der K. Volkszeitung²⁴⁷ besprochen; haben Sie es gelesen oder hüllen Sie sich in beredtes Schweigen über den freilich etwas gedrängten Bericht?

Dagegen vermisse ich Ihre Arbeit über den Begriff des Politischen.²⁴⁸ Es bleibt Ihnen doch nichts übrig, als mir all Ihre Sachen zu deligieren; ich werde mich revanchieren, so gut es nur geht, aber Geduld ist von Nöten:

Meine körperliche Kraft scheint etwas besser zu werden. Ich habe mit dem Sorgenkind Carl den [3417 Meter hohen] Piz Kesch erstiegen (Engadin), eine für mich bisher nicht erhörte Kletterei, wenn auch für Fexe²⁴⁹ leicht. Die Aussicht war unermesslich und ich lebe lange davon. Das Matterhorn, 190 km Luftlinie weg, [lag vor uns] klar in zarter Luft! Es war eine Ergänzung zu meiner Flugzeug-Fahrt, die mir so viel Freude bereitete. Ferner nehme ich durch tägliches, herrliches Schwimmen im Bodensee den Kampf gegen das Alter auf.

Beim Spaziergehen überlege ich mir die Allgemeine Staatslehre²⁵⁰ für den Winter. Wie unsäglich weit sind wir doch hier zurück: Staaten-Soziologie ist kaum gesehen, Begriff des Staates, die Staatsidee immer nur vorausgesetzt, nicht erkannt, vielleicht nicht existierend. Frankreich ist ein aliud gegenüber Deutschland. Ist das erste ein Staat, so ist das zweite keiner, d.h. es will in rührenden Versuchen erst ein solcher werden. Die juristische Abgrenzung täuscht hinweg über die Schwierigkeiten der Erkenntnis; sie

245 Ironische Anspielung auf Max Rümelin, Rechtsgefühl und Rechtsbewusstsein, Tübingen 1925.

246 Carl Schmitt, Volksentscheid und Volksbegehren. Ein Beitrag zur Auslegung der Weimarer Verfassung und zur Lehre von der unmittelbaren Demokratie, Berlin 1927.

247 Carl Bilfinger, Volksbegehren und Volksentscheid, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 930 v. 17. Dezember 1926, S. 2 (zweite Morgenausgabe); Text des Vortragsberichts hier Teil B.

248 Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 58 (1927), 1-33.

249 Süddeutscher Ausdruck für Narr oder Trottel, als Bergfex auch für einen leidenschaftlichen Bergsteiger gebräuchlich.

250 Semesterprogramm.

ist der Tod alles Nachdenkens, das Prinzip der Eselsbrücke, der Parnaß für Denkfaulheit. Ferner beschäftigt mich die ungeheure Macht der kommunistischen Idee, des selbstmörderischen Gedankens der Freiheit der Massen. Wie feige ist die Gegenseite, vide Sacco-Affaire.²⁵¹ Würde es sich um das Aufhängen eines Pastors oder eines alten Offiziers handeln, wäre da so viel Geschrei? Aber einen Kommunisten darf man ebensowenig aufhängen, wie den Herrn Ford.²⁵² Wohin geht die Reise? Ich sehe düster für die nächsten Generationen; es wird eine Götterdämmerung ohne Gleichen kommen. Rußland hält sich,²⁵³ eine höchst erstaunliche Tatsache von unmeßbarer Tragweite.– Historische Studien helfen hier nichts. Vielleicht würde das Studium Bismarcks über seine Motive und Gedanken 1860-1866 einiges leisten; vielleicht auch wird Napoleon III. stark unterschätzt. Nun ist genug gefaselt. Ich bin noch bis ca. 29. August hier, [und gehe] dann nach Halle.

Mit herzlichsten Grüßen Ihnen und Ihrer verehrten Frau Gemahlin
Ihr Carl Bilfinger

★ ★ ★ ★ ★

Am 16. Oktober schickt Schmitt einen Brief²⁵⁴ nach Halle. Es folgt die Sendung der zweiten Auflage von *Die Diktatur*.

Nr. 26 (Bibliothek des MPI-Heidelberg)²⁵⁵

Carl Bilfinger
Mit herzlichsten Grüßen
Bonn 15 / 11 27
Carl Schmitt

251 Die anarchistischen Arbeiter Ferdinando Sacco und Bartolomeo Vanzetti waren 1921 in einem umstrittenen Prozess in den USA wegen Raubmord verurteilt worden und wurden am 22./23. August 1927 gerade trotz öffentlicher Proteste hingerichtet.

252 Henry Ford (1863-1947), US-amerikanischer Auto-Industrieller, als Begründer des „Fordismus“ Symbolfigur des „modernen“ Kapitalismus.

253 Gemeint ist das Sowjetregime nach Lenins Tod 1924.

254 Fehlt.

255 Widmungsexemplar Carl Schmitt, *Die Diktatur*, 2. Aufl. München 1928.

Zu Weihnachten sendet Bilfinger sein Buch *Der Reichssparkommissar* „in treuem Gedenken an die Diktaturdebatte in Jena“.²⁵⁶ Am 6. Januar 1928 sendet Schmitt seinen Hochland-Beitrag *Der Völkerbund und Europa*, den Bilfinger begeistert aufnimmt:

Nr. 27 (LAV NRW R, RW 265-1357; HS)

Halle, Paulusstr. 4.

9.1.28.

Lieber Herr Schmitt!

Über Ihren Aufsatz „Der Völkerbund und Europa“²⁵⁷ für dessen Zusendung ich Ihnen bestens danke, spreche ich mich gern und sofort aus. Einzelnes muß wegbleiben, schon deshalb, weil mir die Litteratur der Europa-Vorkämpfer²⁵⁸ nicht genügend vertraut ist.

Vor allem bemerke ich eine Fortbildung der Darstellungsmethode dahin, daß die subjektive[,] kritische, polemische Schärfe gegen früher zurücktritt und einer in der Form mehr abgedämpften, verhaltenen und so für einen Leser meiner Art vielleicht eindrucksvolleren Kritik Platz zu machen scheint. Verstehen Sie das aber nicht als eine nachträgliche Ausstellung an Ihren früheren Völkerbundschriften. Nein, ich sage nur, daß mir dieses Verhaltene, Ruhigere mehr zusagt, daß es noch sachlicher wirkt, ohne im

256 Carl Bilfinger, *Der Reichssparkommissar*, Berlin 1928 (LAV NRW R, RW 265-24246); das Handexemplar enthält relativ wenige Anstreichungen. Vor das Vorwort hat Schmitt aber eine ältere Typoskript-Vorfassung des Vorworts eingeklebt. Der erste Absatz lautet hier: „Das öffentliche Sparproblem ist heute mehr denn je ein aktuelles. Die vorliegende Studie will sich dieser Tatsache keineswegs entziehen, aber sie ist doch wesentlich gedacht als ein staatsrechtlicher, nicht tagespolitischer Versuch. Politische Ausführungen sind dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr, da und dort, geradezu bedingt; auch an dieser Stelle sei betont, daß Heinrich Triepel für solche Methodik nicht nur neuerdings und, wie ich glaube, im rechten Augenblick, seine Stimme erhoben hat, sondern dass insbesondere er durch seine Arbeiten der deutschen Staatsrechtswissenschaft solche Wege schon vor Jahren wies.“ Das spätere Vorwort verweist über Triepel hinaus auch auf Smend.

257 Carl Schmitt, *Der Völkerbund und Europa*, in: *Hochland* 25 (1928), 345-354.

258 Innerhalb der zahlreichen Fraktionen des damaligen Europa-Diskurses engagierte Schmitt sich, auf Wunsch auch der befreundeten v. Schnitzler, im „Europäischen Kulturbund“ des Karl Anton Rohan (1898-1975); dazu vgl. Rolf Rieß (Hg.), *Lilly von Schnitzler / Carl Schmitt. Briefwechsel 1924-1977*, in: *Schmittiana N.F. I* (2011), 113-256.

Kern weniger kritisch [die] Stellungnahme zu bebrüten als Ihre bisherigen Aufsätze. /

Wenn ich recht haben sollte, so wird diese leichte Abwandlung im Vortrag zwar für Sie ein gewisses Opfer bedeuten, in der Darstellungsweise aber einen Fortschritt. Man bietet so den mißgünstigen Gegnern besondere Angriffsfläche und man überzeugt die Freunde eindringlicher. Die Distance gegen dem üblichen Ton des Vortrags politischer Dinge wird damit noch erheblicher[,] und alles in allem ist es ein Gewinn, sofern man das Ziel künstlerischer Darstellung sich, so wie Sie das stets getan haben, vorgenommen hat. Die Darlegung politischer Betrachtungen, im Rahmen unseres Arbeitsgebietes, ist das Schwerste, was ich mir denken kann; von diesem Bewußtsein ist Ihr Aufsatz, für meine Vorstellung, durchdrungen[,] ohne daß der fremde Leser dies hier an der schönen und flüssigen Diktion vielleicht vermutet.

Ihre Schilderung der U.S.A.[-]Politik, Monroe, citizen[,] gefällt mir vorzüglich und bietet mir, wegen der Gedanken, auch neues Material. Es ist ein beinahe taktvolles, stilles, aber verschleiertes und heiteres Moral-Aktivum (Ächtung des „Krieges“, was ist dann „Krieg“?)[,] distimuliertes Wirken amerikanischer Welthegemonie. Für mich ein Beitrag zur Lehre von der / Hegemonie, die ich ja doch explizieren möchte; ob es dazu kommt? Meine Vorarbeiten sollten doch einmal dazu führen.

Ihre historische Einstellung könnte, in einzelnen Zügen, mich an Ranke erinnern. Da ich etwas Grippe und dadurch Narrenfreiheit des Gehirns habe, so wage ich zu sagen, daß Sie den Ranke, ob bewußt oder nicht, mehr gelernt haben, als Viele. Das könnte man bei Ihnen später noch besser sehen, denn Sie sind ja noch sehr jung.²⁵⁹ Ganz Ranke ist für mich der Blick auf die großen Strömungen und Bewegungen, wie die vortreffliche Stelle S. 353²⁶⁰ über das Werk von Bismarck. Von da komme ich freilich

259 Schmitt ist damals 39.

260 Gemeint sind wohl folgende Sätze: „Eine politische Einigung Europas wäre weltpolitisch ein unerhörter Vorgang. Sie wäre etwas viel Unwahrscheinlicheres als die Einigung Deutschlands im 19. Jahrhundert [...] Der Weltkrieg von 1914 – 1918 ist nur eine von den Folgen der politischen Einigung Deutschlands. Eine politische Einigung Europas aber wäre im Vergleich zu dieser nationalen Einigung Deutschlands ein wahres Wunder. Wenn dieses Europa nicht bloß eine harmlose Dekoration, sondern eine politische, d.h. von den wechselnden wirtschaftlichen Interessen und Konjunkturen unabhängige, dauernde und aktionsfähige Einheit sein soll, so wäre es nicht weniger als eine neue Weltmacht. Ihre bloße Existenz würde neue Freund- und Feindgruppierungen bewirken.“ (in: Schmitt, Frieden oder Pazifismus?, 2005, 247).

noch auf anderem Wege zu Ranke zurück, dessen eindrucksvollste künstlerische Leistung für mich die Schilderung Richelieus²⁶¹ ist. Bismarcks Werk verliert nicht an Größe dadurch, daß die Vorsehung es vorläufig, mit vielen Mitteln, gegenüber den Werken Richelieus hat unterliegen lassen. Die Epigonen Bismarcks konnten seine Traditionen nicht so fortführen, wie Frankreich das Erbe von Richelieu. Ich hoffe, daß Frankreich dieses Erbe auf die Dauer nicht wird halten können. Aber vorläufig sehe ich in unserem westlichen Nachbarn einen furchtbaren Amokläufer, der die Welt mit Blut überschwemmen wird, sofern nicht der Kanzler der sozialen Entwicklung dazwischen tritt. Die Vorsehung hat Pläne, ein System, / dessen Bahnen sie dann jählings und unbegreiflich wieder stört, [gar] zerstört. Frankreich zerstört, so lange, bis etwas ganz Neues, Unabsehbares die Dinge in unbekannte Geleise treibt.–

Der Sparkommissar²⁶² hat mir einige interessante Briefe eingetragen, Meinungsbilder und Selbstcharakteristiken u.a. von Anschütz und Triepel, auch eine hübsche Bewertung von M.[artin] Wolff.²⁶³ Hoffentlich hält meine Schrift „Stand“, wie Sie zu sagen pflegen.

Hören Sie von Rothenbücher,²⁶⁴ so stelle ich anheim, mich zu orientieren. Ich traue [ihm] nicht; die Demokraten scheinen [die Nachfolge-Fragen in] Bonn²⁶⁵ als Prestige-Frage aufzubauschen, zu meinen Ungunsten. Auch Berlin halte ich gerade deshalb u.a. für unsicher. Dieser Entwicklung ist jene Gegen-Agitation, die ich aus Gründen des Taktes nicht schriftlich schildere, zu Hilfe gekommen, jene Bewegung, die mir Bonn seit einem halben Jahr unmöglicherweise zu einer Art physischer crux gemacht hat.

Mit herzlichen Grüßen und nochmaligem Dank

Ihr getreuer C. B.

* * * * *

261 Dazu vgl. Leopold von Ranke, Französische Geschichte vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, 2. Band, Leipzig 1868, 406-410.

262 Carl Bilfinger, Der Reichssparkommissar, Berlin 1928.

263 Martin Wolff (1872-1953), seit 1903 Prof., seit 1921 an der Berliner Universität, 1938 Emigration nach England.

264 Karl Rothenbücher (1880-1932), seit 1910 Prof. in München.

265 Die (erfolgreiche) Berufung eines demokratischen Staatslehrers (Thoma) als Nachfolger für Schmitt; der Brief belegt definitiv, dass Bilfinger auf Rufe nach Berlin oder Bonn hoffte und Schmitt Bilfinger (evtl. gegen Thoma) als Nachfolger wünschte.

„Schöner Brief von Bilfinger, der rührend eingeht und mich mit Ranke vergleicht“, notiert Schmitt dazu am 10. Januar 1928 in sein Tagebuch. Am 20. und 24. Februar folgen weitere Briefe,²⁶⁶ auch über *Volksentscheid und Volksbegehren*, sodass Schmitt sich um das Dedikationsexemplar der *Verfassungslehre* besonders kümmert. „Wäre es noch möglich“, schreibt er am 23. März an seinen Verleger Feuchtwanger, „an Smend – Bilfinger – Hensel – Triepel gebundene statt broschierte Dedikationsexemplare zu dirigieren?“²⁶⁷ Die Reihenfolge ist beachtlich: Smend steht in Schmitts Ranking stets oben, Bilfinger und Hensel folgen aber als engere Bonner Gefährten hier noch vor der dominierenden Autorität im Fach: Heinrich Triepel. Die *Verfassungslehre* würdigt Bilfinger an zwei Stellen: Sie zitiert²⁶⁸ den AÖR-Beitrag von 1926 positiv und positioniert Bilfinger als Vertreter eines „hegemonialen“ Föderalismus gegen den älteren Gleichgewichts-Föderalismus.²⁶⁹ Diese Positionierung wiederholt Schmitt nach 1945 erneut in seiner einzigen gewichtigen Nachkriegs-Erwähnung, als Fußnote zum *Nomos der Erde*.²⁷⁰ In der Heidelberger Bibliothek des Max-Planck-Instituts ist ein Widmungsexemplar der *Verfassungslehre* erhalten.

Nr. 28 (Bibliothek des MPI-Heidelberg)²⁷¹

Carl Bilfinger
in treuer Verehrung und Freundschaft
Gallen 16. Juni 1928
Carl Schmitt
Ab integro rerum nascitur ordo.

★ ★ ★ ★ ★

266 Fehlen.

267 BW Feuchtwanger / Schmitt, 2007, 261.

268 Schmitt, *Verfassungslehre*, 1928, 108.

269 Schmitt, *Verfassungslehre*, 1928, 390.

270 Er schreibt dort im Haupttext: „Doch gibt es in der politischen Wirklichkeit hegemoniales Gleichgewicht und hegemonialen Föderalismus, wofür das Deutsche Reich der Konstruktion Bismarcks ein gutes Beispiel bietet.“ (*Nomos der Erde*, 1950, 161) In der Fußnote schreibt Schmitt dazu: „Das hat der führende Sachverständige des föderalistischen Verfassungsrechts, Carl Bilfinger, öfters dargelegt“.

271 Widmungsexemplar: Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, München 1928.

Schmitt zitierte die lateinischen Worte aus Vergils vierter Ekloge später immer wieder als Schlussformel seines Werkes. Bei Vergil heißt es ausführlicher: „Ultima Cumaei venit iam carminis aetas: / magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.“ Eduard Norden übersetzt in einem berühmten Buch, das Schmitt gelesen hat: „Auf die Endzeit folgt wieder die Urzeit mit ihrem Segen, und ein neues Geschlecht wird vom Himmel herabgesandt.“²⁷² Andere Übersetzungen lauten: Die große Ordnung der Zeitalter wird neu geboren. Es ist ein erster Beleg²⁷³ für die Losungsformel, die Schmitt seit der Buchfassung des *Begriffs des Politischen* von 1932 wiederholt exponierte.²⁷⁴ Schmitt beschließt seine Sammlung *Positionen und Begriffe* noch mit dem Motto, dort im Schlussbeitrag über den „Reichsbegriff im Völkerrecht“, bis er 1942 zu einem Hölderlin-Schlussmotto überwechselt, weil er die Hoffnung auf eine kommende Ordnungsleistung des „Reiches“ begraben hatte. Es ist also beachtlich, dass Schmitt das Motto 1928 bereits mit seiner *Verfassungslehre* verbindet. Es hat hier, in der privaten Widmung an Bilfinger, dabei noch einen leise ironischen Zug, der sich gegen die geläufige Allgemeine Staatslehre richtet, bei Bilfingers ausgeprägtem Anti-Amerikanismus aber wohl auch gegen die USA zielt, zitierten das Nationalwappen der USA (Großes Siegel der Vereinigten Staaten) und jede Dollarnote doch das Vergil-Motto („Novus ordo seclorum“).

Schmitt schickt das Widmungsexemplar der *Verfassungslehre* offenbar aus St. Gallen, wo er sich schwerer Operation seiner Frau wegen aufhält. Die ersten Berliner Semester sind damals durch die lebensbedrohliche

272 Eduard Norden, *Die Geburt des Kindes. Geschichte einer religiösen Idee*, Leipzig 1924, 9.

273 Bereits im August 1927 widmete Schmitt ein Exemplar von Hugo Ball (*Byzantinisches Christentum*, München 1923) mit dem Vergil-Motto seinem französischen Übersetzer Pierre Linn, einem Schüler des Neuthomisten Maritain, wie ein Faksimile der Widmung im Antiquariatshandel (Bassenge) zeigte. Linn war damals vom 16. August bis 1. September mit Schmitt in Bonn fast täglich zusammen (TB IV, 157-160), um die Übersetzung der *Politischen Romantik* zu besprechen, und schenkte im Gegenzug ein Buch über „die philosophischen Grundlagen des Nikolaus Kusanus“.

274 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, München 1932, 81; ders., *Positionen und Begriffe*, Hamburg 1940, 312; der Schlussbeitrag „Der Reichsbegriff im Völkerrecht“ war zuvor als Schlussbeitrag zur Broschüre „Völkerrechtliche Großraumordnung“ im Frühjahr 1939 bereits publiziert worden, dort – wie in allen nachfolgenden Auflagen der Broschüre – allerdings ohne das Vergil-Motto. Der neue Schluss der Sammlung *Positionen und Begriffe* lässt sich deshalb in starker Deutung als eine erste Positionierung und prognostische Bejahung des Kriegsbeginns interpretieren. Das Vorwort ist mit dem 20. August 1939 allerdings vor den Kriegsbeginn datiert.

Tuberkulose-Krankheit von Duschka schwer belastet. Bilfinger schickt seinen Sonderdruck *Verfassungsrecht als politisches Recht* bald laut Widmung „nur als Bruchstück eines Anfangs“.²⁷⁵ Schmitt telefoniert am 24. November 1928 mit ihm und verbringt Weihnachten, vom 24. bis 27. Dezember, dann in Halle. Damals, am 18. Dezember, äußert er sich fachlich anerkennend gegenüber Feuchtwanger: „Der Aufsatz von Bilfinger im letzten Heft der Zeitschrift für Politik ist vielleicht nicht sensationell, aber mit großer Sorgfalt und Sachkunde geschrieben. Es ist traurig zu sehen, wie wenig systematischer Sinn in Deutschland zu finden ist.“²⁷⁶ Diese Weihnachtstage in der Familie sind geradezu sentimental. „Rührend aufgenommen, schöner Weihnachtsabend“, notiert Schmitt: „Sprach bis 1 Uhr mit Bilfinger, über berufliche Dinge, staunte über das schöne Haus und die schönen Bilder.“ (245) Schmitt ist die ganzen Weihnachtstage viel mit Bilfinger zusammen. Im Tagebuch ist dazu ein Dankesbrief annotiert:

„Seit Jahren empfinde ich zum ersten Mal wieder etwas von dem Fest Weihnachten, von seiner Deutschheit und Volkshaftigkeit, und sehe auch, daß dieses Fest nur deshalb lebt, weil die lutherischen Lieder es tragen, während alles spätere süßlicher Kitsch wird, vor allem das typisch bayerische ‚Stille Nacht‘ mit dem goldenen Barockknaben im lockigen Haar und seiner szenarischen Regier-Bemerkung (alles schläft, einsam wacht)“ (374).

Nr. 29 (LAV NRW R, RW 265-18598/1; HS)

Halle, 30.12.28.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Ich sende Ihnen mit gleicher Post die Korrektur Hensel²⁷⁷ zurück. Wahrscheinlich wird man auch dieses 3mal lesen müssen! Daß H. sich große Mühe gegeben hat und in Gebiete eindringen wollte, die er vielleicht besser nach Überschreitung des Schwebealters aufsuchen sollte, daß ferner ein gewissenhafter und wohlgemeinter Bericht vorliegt – das ist's, was ich fürs Erste sagen möchte. Ich warte also ab, bis er mir das opus sendet und lese

275 Carl Bilfinger, *Verfassungsrecht als politisches Recht*, in: *Zeitschrift für Politik* 18 (1928), S. 281-298 (LAV NRW R, RW 265-24246).

276 BW Feuchtwanger / Schmitt, 2007, 292.

277 Albert Hensel (1895-1933), *Steuerrecht*, 1924, Berlin 2. Aufl 1927.

dann abermals. Zugeben möchte ich noch, daß H. vielleicht absichtlich sich von der rechtlichen Seite ziemlich fern gehalten hat, was freilich schade ist. Dennoch muß ich so eitel sein zu behaupten, daß ich diese schweren Bücher mit mehr Herzblut gelesen habe und dennoch weiß, daß ich noch recht wenig weiß von ihnen.

Sollte ich jemand raten, wie man hier zu lesen hat? Bei Smend²⁷⁸ unter mildem Bedeuten[,] daß der Laie – Leser natürlich – besser von der Soziologie wegbleibt und daß er gut tut, die schiere Entwicklung des politischen Rechts von Smend im Auge zu behalten, die sein Lebensfaden, richtiger, seine Linie ist, die er nie verlassen sollte.

Bei Ihnen: Der Staat ist alles, das Recht ist der ohnmächtige Angriff des „liberalen“ Individualismus gegen jene stolze Majestät. Dazu noch würden Ihre köstlichen Aperçus über Freimaurerei sich vorsprechen lassen, also mit Klavierbegleitung: man muß Ihren ganzen Hohn und Ihre tödliche Feindschaft wider die Staatsregierung kennen: und dann das Buch lesen.

Schmoller: Archiv f. Sozialwissenschaften, Bd. XXI (S. 18 ff „die Erneuerung des Rechtsbetriebs“²⁷⁹ etc., S. 20, 21, 22 oben, wohl mehr. Ferner: / Gerichtssaal²⁸⁰ XCIV 27, S. 213 ff „J. Fuchs des Gesetzes über die Verfassungsmäßigkeit d. Vorschriften des Reichsrechts“ S. 213 f.

Ich halte Hofacker, den ich seit 30 Jahren (!) kenne, für hochbegabt, first class.[-]Format. Leider ist [er] verdreht zugleich, aber er hat[,] von der Verdrehung abgesehen, so viel Ähnlichkeit in seinem Denken über den Staat mit Ihnen, wie niemand sonst, m.[eines] Wissens. Sein Ausgangspunkt / ist die Polizei, sein Fach. Sein Ziel ist Kampf gegen den „Rechtsbetrieb“. Sie sollten ihn mal kennen lernen; er ist es wert und es gilt von ihm, daß unser <...> allerlei Kostgänger hat.

Den Passus betr. Smend und Sie befände ich heute zu derb. Er stand S. 293 ab Schluß des mittleren großen Passus und wurde leider von mir mit allen meinen Unterlagen vernichtet, wie ich das stets mache, leider.

278 Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928.

279 Gemeint ist nicht Schmollers Jahrbuch, sondern: Ministerialrat Wilhelm Hofacker, Die Erneuerung des Rechtsbetriebs, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 21 (1927/28), 18-49; der Eingangsabschnitt kritisiert die „Satzumkehrung als Hauptfehlerquelle im Rechtsbetrieb“ und plädiert für eine Revision der aristotelischen Logik durch die neue „mathematische Logik“ seit Russell und David Hilbert; Schmitt zitiert in seinem Aufsatz „Der Hüter der Verfassung“ AöR 16 (1929), 188 Fn: „Gerichtssaal XCIV, S. 213 f. Arch. f. Soz. Wissenschaft XXI, S. 18f (Die Erneuerung des Rechtsbetriebs)“.

280 Wilhelm Hofacker, Zum Entwurf eines Gesetzes über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts, in: Der Gerichtssaal 94 (1927), 213-225.

Nochmals alles Gute und unsere innigsten Wünsche für Ihre liebe hochverehrte Frau.

Stets Ihr

dankbar ergebener

Carl Bilfinger

* * * * *

Die Kontakte bleiben auch die nächsten Monate intensiv und familiär. Am 27. Januar 1929 besichtigt Schmitt mit Margrete Bilfinger zusammen Bilder im Berliner Museum. Am 20./21. April ist er erneut in Halle und man spricht über „Gemälde“. Am 20. April ist Schmitt wieder in Halle und besucht Bilfinger, übernachtet aber wohl im Hotel. Man spricht über Gemälde und einen Aufsatz Bilfingers.

Nr. 30 (LAV NRW R, RW 265-1358; HS)

Halle, 25.4.29.

Paulusstr. 4.

Lieber Herr Schmitt!

In einem Anfall von Depression griff ich zum Hüter der Verfassung,²⁸¹ den ich wegen des Regentschafts[-]A. bisher habe liegen lassen. Eine schöne Sache, Inhalt eines dicken Buches. Die Eleganz der Dialektik, z.B. S.195 köstlich, der Verfassungsbegriff S.203²⁸² als Verfassungslehre, S.200 Pluralismus,²⁸³ eine Fülle von Anregung. Es wird schwerlich nochmals so wohl über den Unfug als das Problem der Staatsgerichtshofs[-]Judikatur

281 Carl Schmitt, Der Hüter der Verfassung, in: AöR 16 (1929), 161-237.

282 AöR 16, 203: „Der Verfassungsbegriff führt hier zu einem brauchbaren Begriff von Verfassungstreitigkeit, Parteifähigkeit und dadurch auch von Gerichtsbarkeit. Aber auch umgekehrt: wenn ohne verfassungstheoretische Ueberlegung die verschiedenartigsten sozialen Gruppen vom Staatsgerichtshof als Partei zugelassen werden, so führt das zu einer pluralistischen Auffassung des Staats und verwandelt die Verfassung aus einer politischen Einheit des Trägers der verfassunggebenden Gewalt in ein System vertraglich erworbener Rechte, deren Einhaltung die interessierten Gruppen und Organisationen vom Staat durch einen Prozeß erzwingen können.“

283 AöR 16, 200: „Eine weitere, wesentlich anders geartete Möglichkeit, die Verfassung als Vertrag anzusehen, besteht dann, wenn der Staat nicht als durchgehende Einheit [...] aufgefaßt wird, sondern dualistisch oder gar pluralistisch als Vertrag und Kompromiß mehrerer Parteien erscheint.“

geschrieben werden. Freilich: Sie sind immer noch sehr gnädig, haben sich wie noch nie beherrscht, und doch alles gesagt. S. 182²⁸⁴ einstweilige Verfügungen: alles mir aus der Seele geschrieben. Ich habe (verzeihen Sie und ja nicht falsch verstehen) an Einfluß das post festum auch berührt in analogem Zusammenhang.

Indessen, das Loben ist langweilig und ziemt mir ja gar nicht. Das Ergebnis ist wichtig, ein Verdikt, u.a. auch gegen das „Prüfungsrecht“. Die Idee mit dem Reichspräsidenten läßt sich an Art. 70²⁸⁵ denkend umnützen; im übrigen fürchte ich, er bekommt einen Stab von Reichgerichtsrichtern, die dann in der alten Weise verfahren. Soweit Sie es nicht bloß ad absurdum meinen, colloquium. Ich hätte 2 Bedenken: 1) Thalheimer²⁸⁶ oder wie er hieß, statt Hindenburg[,] 2) gerade das pouvoir neutre (Hemmungen wegen der Denklinie).

Tatsache ist, daß unter [Walter] Simons²⁸⁷ die Sache ausartete; man muß im Verwaltungsweg angehen, soweit dies möglich [ist,] und Abweisungen von Klagen müssen die Regel werden. Vielleicht zu spät und wegen der dem gegenwärtigen Reichszustand entsprechenden Orgie des Liberalismus [ist es] nicht [mehr] zu machen. Ferner um Himmelswillen keine neuen Gesetze in dieser Sache! Ich glaube bestimmt, daß Sie alle <sackweise [?]> hiermit zur Strecke gebracht haben. /

284 AÖR 16, 182: „Die innere Logik jeder zu Ende gedachten Justizförmigkeit führt unvermeidlich dahin, daß die echte richterliche Entscheidung stets post eventum kommt. Versucht man diesen Nachteil durch einstweilige Verfügungen oder ähnliches zu korrigieren, so kommt der Richter in die Lage, politische Maßnahmen zu treffen...“.

285 § 70 WRV: „Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzesblatt zu verkünden.“

286 Gemeint ist wohl der KPD-Vorsitzende Ernst Thälmann (1886-1944), der 1925 wie 1929 für die Reichspräsidentenwahlen kandidierte und 1925 im 1. Wahlgang immerhin 7 % Stimmen erhielt; Bilfinger verwechselt ihn evtl. mit August Thalheimer (1884-1948), der als Spartakus-Aktivist 1918/19 in Württemberg ein Revolutionsführer war, später KPD-Funktionär, 1933 emigriert.

287 Walter Simons (1861-1937), Ministerialdirektor, parteiloser Außenminister, 1922 bis 1929 Präsident des Reichsgerichts; Simons wurde 1933 der Schwiegervater von Ernst Rudolf Huber; dazu vgl. Ernst Rudolf Huber, Walter Simons. Staatsmann und Richter in Kaiserreich und Republik, in: ders., *Bewahrung und Wandlung. Studien zur deutschen Staatstheorie und Verfassungstheorie*, Berlin 1975, 152-171; Bilfinger äußert sich damals ausführlicher über Simons in: *Verfassungsfrage und Staatsgerichtshof*, in: *Zeitschrift für Politik* 20 (1930), 82-99, hier: 95-96.

Ich bin sehr gespannt, wie Ihnen das gestern abgesendete Panzerschiff²⁸⁸ gefallen wird. Leider [hat es] wieder zu wenig Niveau, aber vielleicht doch einzelne Stellen, die Ihnen gefallen, wie z.B. [über] das Staatsvolk. Gespannt bin ich

- 1) über Ihre Stellungnahme betr. Etat. Ich verlange, staatsrechtlich, [eine] legale Durchführung des Haushaltsplans[,]²⁸⁹ womit die Exekutive in Wahrheit gestärkt, nicht justiz-juristisch gebunden wird.
- 2) betr. Fraktionen und Minister
- 3) betr. Reformvorstellungen der Länderkonferenz und Art. 53, 54 R. V.
- 4) betr. Bismarck-Verwertung
- 5) betr. Volksentscheid
- 6) politische Gedanken und Recht.

Ad vocem Recht: Es zeigt sich auch bei Ihrem Aufsatz, daß der Ausdruck „Recht“ einen Ballen an Veränderung behält. Hier werden Sie mit Ihrer Tendenz meinem „polit.[ischen] Recht“²⁹⁰ z. Teil zustimmen. „Recht“ ist längst nicht mehr überall = Recht: hier ist eine große dogmatische Arbeit nötig.

Nun gute Nacht. Hoffentlich haben Sie gute Nachrichten.

Zechlin²⁹¹ ist sehr interessant. Glum²⁹² schwach.

Herzlichste Grüße Ihr C. B.

* * * * *

288 Carl Bilfinger, Der Streit um das Panzerschiff A und die Reichsverfassung, in: AöR 16 (1929), 416-443.

289 Schon Anfang 1929 gab es über 2 Millionen Arbeitslose. Huber schreibt: „Mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise stieg die Arbeitslosigkeit weiter rapide an, bis sie Anfang 1932 die Marke von 6 Millionen erreichte. Die ohnedies aus der Krise hervorgehende bedrohliche Lage der Reichsfinanzen entwickelte sich durch den Zuschussbedarf der Arbeitslosenversicherung zu einem ausgewogenen Problem. Denn auf dem Weg der parlamentarischen Gesetzgebung war weder an eine ausreichende Erhöhung der Beitragssätze noch an eine einschneidende Senkung der Unterstützungsleistungen zu denken. An den unüberbrückbaren parlamentarischen Gegensätzen über die Sanierung der Arbeitslosenversicherung scheiterte Ende März 1930 die das Reichskabinett Müller tragende Große Koalition.“ (Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI, Stuttgart 1981, 1103; vgl. ders. Bd. VII, 702ff).

290 Carl Bilfinger, Verfassungsrecht als politisches Recht, in: Zeitschrift für Politik 18 (1929), 281-298.

Am 29. April treffen sich beide in Berlin, am 2. Mai schlendert man durch den Tiergarten und vom 21. bis 24. Mai ist Schmitt erneut in Halle und wohnt dort während der Tagung der Kant-Gesellschaft wohl auch in der Paulusstraße. Schmitt hält seinen Vortrag über „Staatsethik und pluralistischer Staat“.²⁹³ Wenige Tage später, am 29. Mai, besichtigt er, wieder in Berlin, mit Frau Bilfinger zusammen erneut Bilder, diesmal beim Kunsthändler Cassirer. Am 17. Juni 1929 schreibt Schmitt dann an Bilfinger, am 21. folgt ein Anruf Bilfingers und es gibt daraufhin am 23. Juni „trotz Regens“ eine Ausflugs-Autofahrt in der Horch-Limousine von Bruns: „Bruns und Bilfinger holten mich ab, wir fahren mit der Mutter Bruns und Frau Marga Wolff²⁹⁴ nach Paretz und dann nach Lehnin, sehr interessant und schön. Nett mit Bilfinger über seinen Aufsatz²⁹⁵ unterhalten, dann bei Bruns zu Mittag gegessen, begleitete Bilfinger an die Bahn“ (311). Man besichtigte in Brandenburg das klassizistische Schloss Paretz, in dem der spätere preußische König Friedrich Wilhelm mit Luise gewohnt hatte, sowie das gotische Kloster Lehnin.

Am 29. Juni spricht Schmitt in der Hochschule für Politik über den „Mangel eines pouvoir neutre im neuen Deutschland“. Am 2. Juli hört er in der gleichen Veranstaltungsreihe einen Vortrag Hermann Hellers über „Demokratische und autoritäre Formen der Staatswillensbildung“. Ohne Heller, aber mit Moritz Bonn und Margot von Quednow zusammen geht es danach „mit Bilfinger zu Kannenberg“ (314) in die Weinstube. Bilfingers Verfassungsrede über *Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung*²⁹⁶ nimmt Schmitt damals „sehr zufrieden“ (323) auf.

291 Egmont Zechlin, Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II. 1890-1894, Stuttgart 1929; Schmitt hat das Buch eingehend rezensiert in: Deutsche Allgemeine Zeitung, vom 10. Juli 1929; Wiederabdruck in: Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 29-33.

292 Friedrich Glum, Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat. Ein Beitrag zu dem Problem der Repräsentation der Wirtschaft im Staat, Berlin 1929.

293 Carl Schmitt, Staatsethik und pluralistischer Staat, in: Kant-Studien 35 (1930), 28-42.

294 Marguerite Wolff (1883-1964), seit 1906 Gattin von Martin Wolff (1872-1953), 1925 bis 1933 enge Mitarbeiterin von Bruns im Institut, 1933 Emigration nach England.

295 Carl Bilfinger, Der Streit um das Panzerschiff A und die Reichsverfassung, in: AöR 16 (1929), 416-443.

296 Carl Bilfinger, Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung. Rede bei der Feier der zehnjährigen Wiederkehr des Verfassungstags gehalten am 24. Juli 1929, Halle 1929.

Am 3. August 1929 verbringt er mit Bilfinger in Berlin erneut einen ganzen Tag und plaudert mit ihm im Café Wien „über Reichsreform“.²⁹⁷ Schmitt scheint Bilfinger damals an Feuchtwanger für Duncker & Humblot zu empfehlen; Feuchtwanger schreibt am 12. November: „Mit Professor Bilfinger haben wir seinerzeit abgeschlossen; er hat uns sein Manuskript über die Reichsreform für spätestens 1. Februar zugesagt.“²⁹⁸ Auch das gehörte wohl zu den ungedeckten Schecks, mit denen Bilfinger öfters argumentierte; nach seiner Habilitation veröffentlichte er keine größere Monographie mehr. Seine Verfassungsrede erschien aber bald in der Reihe der *Hallischen Universitätsreden* bei Niemeyer in Halle. Bilfinger schickte sie im August „zur freundlichen Erinnerung“.²⁹⁹ Sie legt die „Idee der nationalen Demokratie“, die Hugo Preuß formuliert und beschworen hatte, in seiner Rede verfassungstheoretisch in weitgehender Übereinstimmung mit Schmitts *Verfassungslehre* als „Wechselwirkung zwischen Staat und Nation“ aus und kritisiert die „Bahn der nur formalen Demokratie“³⁰⁰ in Absetzung von Smend mit Schmitt gerade für die Auslegung des Artikels 76 der WRV. Mit Schmitt findet Bilfinger die „neue Botschaft von den Grenzen der verfassungsändernden Gesetzgebung“³⁰¹ in den „Grundprinzipien“ der „Entscheidung“ der Verfassung und schreibt:

„Ich behaupte den Satz von der rechtlichen Unantastbarkeit der Verfassungsgrundlagen durch eine gesetzgeberische Aktion im Wege des Art. 76 als einen ungeschriebenen Rechtsgrundsatz, der sich aus dem Wesen der Verfassung ergibt.“³⁰²

Abschließend wünscht Bilfinger eine „Reichsreform“, die den „Dualismus zwischen Preußen und Deutschland“ um der „nationalen Demokratie“ willen löst. Weihnachten 1929 schickt er dann seine *Betrachtungen über politisches Recht*.³⁰³ Schmitts Rede über Hugo Preuß, zur Feier von Bismarcks Reichsgründung am 18. Januar 1930 in der Berliner Handels-Hochschule gehalten, läßt sich als eine Antwort auf Bilfingers Festrede zur „zehnjährigen Wiederkehr des Verfassungstags“ lesen. Vielleicht deshalb reiste er

297 Dazu Carl Schmitt, Reichs- und Verfassungsreform, in: DJZ 36 (1931), Sp. 5-11.

298 BW Feuchtwanger / Schmitt, 2007, 310.

299 LAV NRW R, RW 265-24246.

300 Bilfinger, Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung, 9.

301 Bilfinger, Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung, 16.

302 Bilfinger, Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung, 17.

303 Carl Bilfinger, Betrachtungen über politisches Recht, in: ZaöRV 1 (1929), 57-76 (LAV NRW R, RW 265-24155).

wenige Tage vor seiner Preuß-Rede, am 10. Januar 1930, nach Halle und verbrachte das Wochenende bei Bilfinger; über die Resonanz seines Preuß-Vortragsmanuskripts war er aber leicht verstimmt (TB V, 4f). Die Antwort seiner Reichsrede auf Bilfingers Verfassungsrede ist im Preuß-Vortrag explizit; Schmitt beruft sich dort auf das „Wort von der ‚nationalen Demokratie‘“ und schreibt dazu in die Fußnote:

„Es ist das Verdienst von Carl Bilfinger in seiner Hallenser Rede zum Verfassungstag 1929 [...], die Unentbehrlichkeit dieser Voraussetzung [einer nationalen Demokratie] gerade unter Hinweis auf Hugo Preuß zuerst hervorgehoben zu haben.“³⁰⁴

Zuvor hatte Schmitt in einer Fußnote ausgeführt:

„So wenig ein Staat gegenüber seiner eigenen Existenz neutral sein kann, so wenig kann es eine Verfassung gegenüber den ihre Substanz ausmachenden politischen Entscheidungen. Darin liegt der Kernpunkt der gegenwärtigen Kontroversen über die Auslegung des Art. 76 RV und die Frage der Grenzen der Revisionsbefugnis (vgl. vor allem R. Thoma in dem von C. Nipperdey herausgegebenen Sammelwerk: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Berlin 1929, Bd. I, S. 38 f. und das von Anschütz und Thoma herausgegebene Handbuch des deutschen Staatsrechts, S. 143; Anschütz, Kommentar, S. 349; dagegen Carl Bilfinger, Der Reichssparkommissar, Berlin 1928, S. 17; derselbe AöR N. F. 11 (1926), S. 174; Derselbe: Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung, Hallische Universitätsreden Nr. 43, 1929, S. 18; Derselbe, Verfassungsfrage und Staatsgerichtshof, Ztschr. F. Politik 1930“³⁰⁵

Schmitt zitiert hier also Bilfinger, und vor allem ihn, als Sekundanten seiner Kritik an der relativistischen Auslegung des Art. 76 gegenüber Anschütz und Thoma. Seine Preuß-Rede ist eine seiner wichtigsten Stellungnahmen zu Bilfinger: Hier zeigt sich der enge Gesprächs- und Kooperationszusammenhang. Schmitt treibt Bilfingers Auslegung der „nationalen Demokratie“ in seiner Preuß-Rede aber in eine größere „geistesgeschichtliche“ Skizze von der Entwicklung der deutschen Staatslehre hinein und radikalisiert so die These von den „Grenzen“ der Verfassungsänderung in die Richtung einer Analyse politisch-theologischer Voraussetzungen; er kritisiert die

304 Carl Schmitt, Hugo Preuß. Sein Staatsbegriff und seine Stellung in der deutschen Staatslehre, Tübingen 1930, 34; im Wiederabdruck als Anhang zur 5. Auflage (Berlin 2016) von *Der Hüter der Verfassung* hier S. 182.

305 Schmitt, Hugo Preuß, 1930, 32; Wiederabdruck 2016, 178.

Tendenz zur Entpolitisierung und Neutralisierung und zum „neutralen“ und „agnostischen“ Staat.

Teil A. B.: Engagement für das Präsidialsystem (1930-1932)

Bilfingers publizistische Lehrjahre endeten mit der Rezeption der *Verfassungslehre* und der programmatischen Rede *Nationale Demokratie als Grundlage der Weimarer Verfassung*. Danach beginnt mit den verfassungspolitischen Herausforderungen des Präsidialsystems eine neue Phase der Beziehung und Kooperation. Am 31. Januar hört Schmitt bei Viktor Bruns im Berliner Institut einen „schlechten Vortrag von Bilfinger über Staatsgerichtshof und seine Staatsrechtsahnungslosigkeit“.³⁰⁶ In seiner Preuß-Rede zitiert er aber die Publikation. Am 16. Februar und 2. März telefoniert er mit Bilfinger, der daraufhin schreibt:

Nr. 31 (LAV NRW R, RW 265-1359; HS)

Halle, 11. März 1930.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Heute spüre ich empfindlich, daß ich etwas ausspannen sollte. Ich lese zuviel; da sich ohnedies wahrscheinlich leichte Vorboten des Altersmarasmus³⁰⁷ schon bei mir konstatieren lassen, kann das viele Lesen nicht gut sein. Ja, wenn es gute Bücher wären, von Ihnen <...>. Aber es sind ja die Vorlesungen, die mich ruinieren: Universität[,] Verwaltungsakademie,³⁰⁸ Gewerkschaftskurse³⁰⁹ (letztere begonnen heute).

Nun muss ich ja sagen: der Marasmus fängt auch bei Anderen datiert früher an.

„Gewiß kann diese Freiheit demagogisch mißbraucht werden[,] aber wäre sie sonst eine Freiheit?“

306 Carl Bilfinger, Verfassungsfrage und Staatsgerichtshof, in: Zeitschrift für Politik 20 (1931), 81-99.

307 Kräfteverfall.

308 Bilfinger war in Halle Studienleiter der Verwaltungsakademie der Provinz Sachsen.

309 Evtl. Kurse im Rahmen der Bildungsarbeit des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, in denen Hans Gerber engagiert war (Hinweis von Martin Otto).

Lieber – beinahe hätte ich in meiner desolaten Geistesverfassung gesagt: „Freund“ und Sie so durch brüderlich[-]klassicistisch[-]romantischen Exzeß (Freundschaftstempel, Thränen, Umarmungen u.s.w.);] à propos wir müssen nach Wörlitz³¹⁰ bei Dessau zusammen gehen!, <...> – also: Lieber Herr Schmitt, lesen Sie die obigen Worte, unter Anführungszeichen, genau, Wort für Wort, und mehrmals.

Ist es wirklich ein Merkmal der Freiheit, daß sie demagogisch mißbraucht werden kann? Das ist doch vielmehr der typische Fall eines accidens. Wenn aber wirklich, im Ernst, so etwas behauptet wird, dann muß ich sagen: das also ist das Bekenntnis eines Mannes, der an der Verwechslung von Demokratie und Liberalismus sein geistiges Leben fristet.

Ich bin, Sie sehen, ernstlich besorgt. Deshalb, und weil ich Sie versöhnen zu sollen glaube, habe ich Ihren stark überarbeiteten Preuß-Vortrag³¹¹ meiner Gattin entrissen und verschlungen. Also: Ästhetisch der feinste Genuß, den Sie jemals bereitet haben. Ästhetischer Konsum von 1914³¹² - wen Sie wohl mit dieser Malice meinen? Sie überschätzen 1914. 1914 war schon die Zeit, da man so wenig auf ästhetischen Konsum sich verstand, wie heute. Aber unser Zeitalter totaler / Geschmacklosigkeit des Gros der Gebildeten ist ja doch älter, es begann früher, etwa 1860, mit Bismarck, der [sich] selbst [zwar] noch ästhetisch im Stil von Schrift und Rede zuweilen [äußerte], [aber] doch in vielen Wendungen geradezu ankämpfte gegen das Ästhetische, das Sie meinen. Ich habe bei Bode, Lebenserinnerungen,³¹³ deren Druckbogen ich lese, übrigens eine wundervolle Bemerkung über Bismarck

310 Klassizistisches Schloss und Landschaftsgarten aus dem 18. Jahrhundert.

311 Carl Schmitt, Hugo Preuß in der deutschen Staatslehre, in: Neue Rundschau 31 (1930), 289-303.

312 Carl Schmitt, Hugo Preuß in der deutschen Staatslehre, in: Neue Rundschau 31 (1930), 297: „...und im Jahre 1914 hatte die deutsche bürgerliche Bildung kaum noch staatsrechtliche Interessen. Sie war eine unpolitische, auf privaten, hauptsächlich ästhetischen Konsum gestellte, schattenhafte Bildung geworden.“ Broschürefassung: Hugo Preuß, Tübingen 1930, 16: „Im Jahre 1914 hatte die deutsche bürgerliche Bildung kaum noch staatsrechtliche Interessen. Sie war auf der einen Seite eine unpolitische technische Beamtenbildung, auf der anderen eine ebenso unpolitische, auf privaten, hauptsächlich ästhetischen Konsum gestellte, schattenhafte Literatenbildung geworden.“

313 Wilhelm von Bode, Mein Leben, 2 Bde., Berlin 1930, Bd. I, 93: „Schon unser Minister Falk war nicht begeistert von der Idee, und als wir sie schließlich dem Fürsten Bismarck vortragen ließen, bekamen wir den Bescheid, daß er niemals auch nur zu dem Versuch seine Zustimmung geben würde. Sollte die spanische Regierung jetzt aus Not wirklich darauf eingehen, so würde es uns die spanische Nation nie vergessen und den Ankauf stets als Raub betrachten, mochten wir auch noch so viel

gefunden: Es war in den 70er Jahren, als Händler die Sammlung des Prado in Berlin anboten, da die spanische Regierung das Geld brauchte, das der Verkauf erbringen könnte. Bismarck erfuhr davon und ließ mitteilen: Niemals. Es gehe nicht um die Frage des Erwerbs von Kunstwerken hier; / davon verstehe er nichts. Aber: die spanische Nation würde uns das niemals verzeihen, ihre nationale Ehre an uns verkauft zu haben!

Der wunderbare Unterschied von Bismarck gegenüber den notorisch gleichfalls An-Ästheten seiner Zeit ist hier offenbar, daß er, sobald das Ästhetische politisch wurde, den Wert der Kunst dem höchsten Gut der Nation, der Ehre, gleichsetzte; er dachte somit ästhetischer, als die berufenen Liebhaber selbst.

Noch eine Lese Frucht aus diesem Druckbogen: das unvergleichliche genuesische Ehepaar von von Dyk³¹⁴ im Museum stammt aus der Sammlung des Sir Robert Peel.

Nun zum neutralen Staat. Gibt es eine dezentere Bankrotterklärung des Staates? Ich bewundere Ihre Roßkur, welche Ihnen nun nicht mehr gestattet, davon zu sprechen, ich könne mich zurückhaltend ausdrücken. Meine Stimmung ist heute [aber] anders. Man könnte da, wo Sie sagen, S. 297, Preuß habe mit großer Unerschrockenheit gesprochen,³¹⁵ in Ihrem Sinne weiter gehen: Preuß stand damals da, wo außer Einem (ich meine vorläufig mich) heute [niemand] steht. Sein neutraler Staat ist ja eminent politisch gedacht: [als] Letzte Barrikade gegen den Bolschewismus. Die Naivität der Sozialdemokratischen Haltung war [ebenso] rührend wie umständlich. Mir haben sie damals wörtlich gesagt, es gehe um die Existenz der Partei. Das war auch Eberts Fall. Mit dieser, ich möchte sagen[:] / rein physischen, mechanischen Lage verband sich die agonale Reaktion des Bürgertums[,] und es entstand die neue Front, die Sie gewissermaßen vergeistigen zum neutralen Staat. Welcher Pessimismus liegt in alledem! Der Staat muß, um sich zu retten, sich selbst aufheben! Dies ist Ihr schöner Gedanke S. 298 oben.³¹⁶ Es entsteht eine letzte Frontstellung des politischen Staates, in der

dafür bezahlt haben! Kunstsammlungen seien heutzutage der Stolz und die Eitelkeit jeder Nation, auch wenn sie ebensoviel davon verstünde wie er selbst.“

314 Anton van Dyck, zwei Bildnisse einer vornehmen genuesischen Dame und ihres Gatten, um 1622/23 gemalt, 1828 von Robert Peel erworben und 1900 von der staatlichen Gemäldegalerie Berlin erworben.

315 „In diesem Augenblick, als das deutsche Bürgertum angstvoll schwieg, hat Hugo Preuß mit großer Unerschrockenheit gesprochen.“

316 Carl Schmitt, Hugo Preuß in der deutschen Staatslehre, in: Neue Rundschau 31 (1930), 298: „Wie alle Liberalen stand Preuß immer in der Mitte zwischen Rechts

Maske des neutralen Staates, der kein Staat mehr ist: Ein Staat des Geistes, der seine politische Substanz einzig und allein von jener letzten Front erhält.

Ich finde, daß der geradezu phantastische Pessimismus, der Sie, mit Recht, erfüllt, in keinsten Weise in Ihrem Vortrag zum Ausdruck kommt. Niemand weiß besser als Sie, daß die Flucht zur Intelligenz und Bildung allein das Ende des Staates bedeutet. Aber damit schließe ich nicht. Denken wir an Clausewitz, an das große Preußen: Noch kann ich nicht glauben, daß es nicht mehr gelingen könnte, die Massen durch eine Führung der Intelligenzen und Gebildeten zusammenzuraffen. Das ist Ihr eigener brennender Wunsch. Dann aber ist das Gespenst des neutralen Staats begraben.

Sie werden sagen: Wie gewöhnlich, mißverstanden, er frozzelt und kommt nicht ganz mit.

Aber ich wollte doch etwas sagen; das wichtige hören Sie dann am Sonntag. Ich freue mich, daß wir uns jedenfalls in den Ferien treffen. Ihr alter C. B.

Nr. 32 (LAV NRW R, RW 265-1360; HS)

Halle, Paulusstr. 4.
10. Mai 1930.

Mit Geduld und großer Nachsicht
lesen. C. B.

Lieber Herr Schmitt!

Ihre Dedikation³¹⁷ und, außerdem, beschämende Anerkennung meines zerstreuten Versuchs³¹⁸ zu Art. 76 haben mich hoch erfreut. Für das Zweite habe ich wohl auch bei Ihrer Lehre von Freund und Feind mich zu bedanken. Nur so kann ich es hinnehmen, daß Sie eine Zusammenfassung, wie ich sie nur heimlich, aber nicht rechtlich [juristisch argumentierend] zu wünschen

und Links, aber mit dem Mut des wesenhaft und nicht nur programmäßig liberalen Menschen stand er mit dem Gesicht gegen den jeweils anwesenden und mächtigen Gegner.“

317 Broschürefassung: Carl Schmitt, Hugo Preuß. Sein Staatsbegriff und seine Stellung in der deutschen Staatslehre, Tübingen 1930.

318 Neben seiner Hallenser Rede könnte Bilfinger weitere programmatische Texte meinen: Verfassungsrecht als politisches Recht, in: ZfP 18 (1929), 281-291; Betrachtungen über politisches Recht, in: ZaöRV 1 (1929), 57-76.

wage, unternommen haben, welche die Linie erkennen läßt. Linie, ich lerne das erst[,] und Sie haben mir diese Aufgabe gezeigt[,] „Vermittler“: Ich darf es wohl zurückgeben. Denn Sie haben in Jena³¹⁹ Bemerkungen über Preuß gemacht, an welche ich mich bei der Lektüre des städtischen Amtsrechts im Jahr 1925 erinnert habe. Ihre persönliche Stellung zu Preuß ist Ihnen wohl erleichtert durch Ihre Feststellung, daß er ein Theoretiker war. Das haben Sie früher gewußt als ich.

Der Aufsatz ist zum Immer-wieder-Lesen; schade, daß man ihn nicht in ein Bild verwandeln und aufhängen kann, zum ästhetischen Genuß, der mit dem Gegenstand „Bildung“ wunderbar korrespondiert.

S. 18 unten und S. 19 die Beziehung des neutralen Staates zum Rechtsstaat[,] damit zur „Verfassungslehre“. Anschaulich und wichtig für Ihre letzte Entwicklung! Für mich die wichtigste Stelle!³²⁰ Auch hier [argumentieren Sie] wieder doch empirisch, das Feststellen der politischen Krisenfaktoren und Vorstellungen, deren Sie sich traditionell noch bedienen – obwohl das Soziale und Wirtschaftliche mit jenen Methoden nur noch schwer auskommt; Meiner [Staat? ist] im sozialpolitischen Teil nicht mehr zum Rechtsstaat passend. Für mich darf ich feststellen, daß Sie im „Rechtsstaat“, ebenso wie im „neutralen Staat“[,] durchaus empirisch verfahren; darauf beruht mein eigener Anteil an dem Einfluß, den Sie in den letzten Jahren deutlicher auf mich ausüben. So primitiv mein Anfang,³²¹ der unabhängig von Ihnen war, mir heute vorkommt: Aus der Praxis gekommen, wollte ich feststellen, wie sich das theoretische Extrakt aus der Praxis zu den damals von mir gelesenen Büchern verhält[,] und ich wollte nur das gelten lassen, was empirisch gleichsam zu beweisen war. Insofern bestand auch die, ältere, Verbindung mit dem früheren Smend. Schade, daß Smend seine Lehre³²² verlassen

319 Staatsrechtslehrertagung in Jena 1924.

320 Schmitt, Hugo Preuß, 1930, 18f: „Die richtige Bezeichnung des neuen, in der Weimarer Verfassung zur Geltung kommenden Staatsgedankens sehe ich in der Formel vom innerpolitisch neutralen Staat. Sie folgt schon daraus, daß Bürgertum und Arbeiterschaft in Weimar mit Hilfe der neuen Verfassung ein Verfahren suchten, auf dessen Boden sie sich einigen konnten. Man fand es in den Methoden des bürgerlichen Rechtsstaates, die in sich selbst das äußerste Maß von Neutralität enthalten, das einem Staat gegenüber den innerparteilichen Gegensätzen möglich ist.“

321 Carl Bilfinger, Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens. Eine staatsrechtliche und politische Studie, Tübingen 1923.

322 Als ursprüngliche Lehre ist gemeint: Rudolf Smend, Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat, Tübingen 1916 (in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin 1955, 39-59); vgl. Carl Bilfinger, Der Einfluss der Einzelstaa-

hat[,] und schade, daß ich immer noch nicht genug Rüstzeug habe. Ich möchte nämlich jetzt alle meine fleißigen Neuschriften zum Föderalismus verbrennen. Wollen Sie mir helfen, so schreiben Sie bitte nicht immer so gute Qualität[,] weiterhin.

Also: der „Rechtsstaat“ der Verfassungslehre ist nicht Trug, nicht Tendenz, nicht Sabotage, sondern Schuldung einer herrschenden Methode unter Gegenüberstellung des Existentiellen. Ich besinne mich, ob man deshalb von Ihrem neutralen Staat sprechen kann; insofern nicht genug, als hier das Auge mir Formel für die gesehene Wirklichkeit ist und die Antithese mit jeder herrschenden Vorstellung vielleicht eben nur noch in der Formulierung der Formel fest besteht.

Nun der Reihe nach:

S.7 unten: Hier habe ich schon vor Monaten etwas anders formuliert.

Bismarck: Unter den Einfluß von Zechlin³²³ und der erstaunlichen Diktion der bismarckschen Verfassung habe ich geschrieben, daß nun vollkommen Dualismus vorliege, das Reich ist nicht zugleich ein Bund, sondern / beides steht vollkommen nebeneinander. Colloquium.

S. 9 beginnt elegant das Präludium zum „neutralen Staat“.

S. 11: die Ziff. 3 ist wohl dominierend,³²⁴ aber mit Ziff. 7 zu verbinden[,] zu dem Ergebnis, daß der Staat als genossenschaftlicher Organismus aufhört, Staat zu sein.

Ziff. 6: s. auch meine Formel im 1. Leitsatz Jena³²⁵ (verstehen Sie mich bitte nur nicht falsch: ich will sagen, daß der Föderalismus die politische Einheit von der Seite der Einzelstaaten-Kräfte her zu fördern sucht, womit er den

ten auf die Bildung des Reichswillens. Eine staatsrechtliche und politische Studie, Tübingen 1923, 8ff („ungeschriebenes“ föderalistisches Verfassungsrecht“); Bilfinger fasst „Integration“ als „Weg der Verständigung“ und „Grundsatz verhältnismäßiger Geltung“ (10); die Differenz zwischen Smend und Schmitt sowie die Option für Schmitt erörtert er eingehend in seiner Doppelbesprechung: Verfassungsrecht als politisches Recht, in: Zeitschrift für Politik 18 (1928), 281-298.

323 Egmont Zechlin, Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelms II. 1890-1894, Stuttgart 1929; ders., Bismarck und die Grundlegung der deutschen Großmacht, Stuttgart 1930.

324 Schmitt, Hugo Preuß, 1930, 11: „*nicht von oben* (der Staat liegt dann nicht im Befehl eines Herrn, sondern im gemeinsamen Willen Aller; er ist nicht Herrschaft, sondern Genossenschaft, nicht Obrigkeitsstaat, sondern Volksstaat, von unten aufgebaut, also Demokratie, eine Folgerung, die insbesondere Hugo Preuß und Kurt Wolzen-dorff gezogen haben.“

325 Bilfingers erster Leitsatz formuliert in drei Unterpunkten einen Gegensatz zwischen dem überlieferten „Zweck“ des deutschen Föderalismus und der Verfassung von Weimar, die „durch Ueberspannung des formalen und absoluten Einheitsgedankens

echten Pluralismus der Parteien im demokratischen Einheitsstaat etwas durch föderalistischen, einheitspolitischen, daher unechten Pluralismus zu bekämpfen sucht. Colloquium. Richtig ist, daß die „organische“ Theorie dem Föderalismus gegenüber formale Freiheit = „Neutralismus“ bedeutet. / S. 12: hierzu (vor III) sehr gut, ist aber, wie Sie ja auch glauben, mit Genossenschaft nicht ganz zu machen. Hier bin ich mir noch im Unklaren und werde ohnedies meine (Ihnen nicht bekannten) Ausführungen über Föderalismus im soziologischen Sinn (Alfred Weber-Schule, Hunger) noch zu überarbeiten haben.

S. 15 vor dem 2. Absatz vortrefflich; Liebeswürdigkeit, daß Sie den H. Preuß von 1920 hier verallgemeinern.

S. 15 Zweiter Absatz deutet hierzu das Richtige an.

S. 16 Anm. 14, sehr wertvoll und vereinfacht.

S. 16 am Schluss leider wahr.

S. 17 Z. 2 Ich sehe jetzt, daß damit der Schmuhl Wilson etc. (gegen die „Macht des Königs von Preußen“) zu glauben schien, werde aber E. K.[aufmann] noch nachlesen.

S. 17 IV Satz 1.: Macht mich äußerst unglücklich wegen Neutralismus und Föderalismus

S. 21 Smend? Die Sache ist eben nichts, entre nous.

S. 22 Anm. 25.³²⁶ Sie wissen, daß ich den Bankrott und dessen Zugeständnis durch H. Preuß meinte. Heute hält es immer noch nur als Reparationsstaat.

S. 23 Balance. Ich formuliere derzeit an der Frage Föderalismus als Balance-System[,] desgleichen Dualismus Preußen-Reich.

S. 24: H. Preuß. Wieder liebenswürdig. Preuß hätte das schließlich doch nicht fertig gebracht. „diffusen“: sehr gut. Das andauernde Bewußtsein diffus, weil jeder an seine Krippe denkt.

Schluß: der neutrale Staat ist entweder Atempause oder, was ich glaube, Beginn des Rückschlags zum Staat; der Nullpunkt ist erreicht, der Abgrund gähnt, Thoma und Anschütz fahren den Kinderwagen für ein Jahr, wenn sie etwas zu bedeuten hätten.

S. 32 Republikenschutz:³²⁷ Meisterlich gelingend, einfach herrlich.

[...] zur politischen Schwäche der Reichsgewalt und zum Partikularismus beigetragen“ habe (VVdStRL I, 1924, 58).

326 Schmitt, Hugo Preuß, 1930, 34: „Es ist das Verdienst von Carl Bilfinger in seiner Hallenser Rede zum Verfassungstag 1929 [...], die Unentbehrlichkeit dieser Voraussetzung gerade unter Hinweis auf Hugo Preuß zuerst hervorgehoben zu haben.“

327 Schmitt, Hugo Preuß, 1930, 32: „So wenig ein Staat gegenüber seiner eigenen Existenz neutral sein kann, sowenig kann es eine Verfassung gegenüber den ihre positive

Carl kam heute leider in die Klinik, der gute liebe Kerl; gestern war er noch bis 2 Uhr nachts köstlich mit mir in meiner großen Stube. Es wird nicht lange dauern und wir tragen es mit Anstand, aber mühsam.

Gott hat Ihnen geholfen,³²⁸ bei uns wird er auch helfen. Ihr getreuer C. B.

* * * * *

Den Vortrag *Verfassungsfrage und Staatsgerichtshof* widmet Bilfinger im Mai 1930 dem „Magister Constitutionis Germanorum“. Er erörtert mit Berufung auf Schmitt eingehend die Grenzen der Verfassungsänderung nach Art. 76 WRV, richtet sich hier ausdrücklich gegen die Doktrin von der „Allmacht des Gesetzgebers“;³²⁹ erörtert in diesem Zusammenhang bereits die Rolle des Staatsgerichtshofs und kritisiert auch den Fall, dass Preußen als „Land dem Reich verfassungswidrige Begünstigung anderer Länder vorwirft“.³³⁰ Der Text nimmt thematisch also bereits die Anwendung der neuen Verfassungslehre auf die Frage nach dem „Hüter der Verfassung“ und Staatsgerichtshof auf.

Substanz ausmachenden politischen Entscheidungen. [...] Das neue, nicht als verfassungsändernd ergangene Gesetz zum Schutze der Republik und zur Befriedung des politischen Lebens vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91), der im Etat des Reichsministerium im Innern eingesetzte Fonds zum Schutz der Republik (vgl. die Aussprache im Haushaltsausschuß des Reichstags vom 13. März 1930), die Bestimmungen über nationalsozialistische und kommunistische Beamte, der Ausschluß kommunistischer und nationalsozialistischer Vorträge vom Rundfunk, alles das müßten nach der Auslegung, die Anschütz und Thoma dem Art. 76 geben, besonders aufreizende Verfassungswidrigkeiten sein, weil sie jene absolute Neutralität verletzen und die extremen Parteien der gleichen Chance berauben, die Zweidrittelmehrheiten des Art. 76 zu gewinnen. Richtiger Auffassung nach kann keine Verfassung diese absolute, voraussetzungslose Neutralität haben, ohne sich selber ad absurdum zu führen.“

328 Gemeint ist vielleicht die Genesung der Gattin Duschka von schwerer Krankheit.

329 Carl Bilfinger, *Verfassungsfrage und Staatsgerichtshof*, in: *Zeitschrift für Politik* 20 (1930), 81-99, hier: 89 (LAV NRW R, RW 265-24246); Bilfinger antwortet hier (S. 87) nebenbei auch auf eine kritische Besprechung von Schmitts „Verfassungslehre“ durch Fritz Hartung (ZgStW 87, 1929, 225ff): „Die juristischen Bedenken, welche Fritz Hartung in seiner Polemik gegen Carl Schmitt anführt, bringen nichts Neues. Soweit Hartung aber Schranken der Verfassungsänderung nach Art. 76 für ‚politisch bedenklich‘ hält, ‚als eine die künftige Entwicklung einengende Bindung‘, beweist schon die bisherige Erfahrung (Freiheitsgesetz) das Gegenteil“. Diese Replik ist deshalb beachtlich, weil sie zum späteren Streit Schmitts mit Hartung um die verfassungsgeschichtliche Programmschrift *Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches* (1934) gehört.

330 Bilfinger, *Verfassungsfrage und Staatsgerichtshof*, 97.

Vom 25. bis 27 Oktober ist Schmitt in Halle bei Bilfingers. Beiträge aus dem *Handbuch des deutschen Staatsrechts* schickt Bilfinger damals „zur Erinnerung an den 26. Oktober 1930“.³³¹ Ins Tagebuch notiert Schmitt zu diesem Tag:

„Um 19 aufgestanden, den ganzen Tag mit Bilfinger über sein Gutachten³³² geplaudert, war zu schwach, schon am gleichen Tag abzureisen, telefonierte Duschka. Nach dem Essen wieder geschlafen, Spaziergang mit Bilfinger und seiner Frau, mit [Bilfingers Sohn] Karl Tivoli³³³ gespielt; abends Tokayer getrunken, der aber schon passé war.“ (49)

Den 23. November verbringt Schmitt in Berlin „mit Bilfinger und [M. J.] Bonn“. Am 15. Dezember schickt er eine Broschüre Ludendorffs.³³⁴ Am 1. März 1931 ärgert er sich über ein Telefonat, „hatte den Eindruck eines dummen Egoismus“. Am 24. März fährt er aber erneut nach Halle und verbringt dort bis 27. März einige Tage; man macht Ausflüge in die nationalmythische Landschaft von Merseburg und Magdeburg. Bilfinger widmet Schmitt seinen Beitrag über *Die Geschäftsordnung des Reichstags* damals im Mai 1931 „in alter Freundschaft“. Am 23. Mai schreibt Schmitt Mitte Juni dann an Bilfinger. Der schreibt später:

331 Carl Bilfinger, Der Reichsrat, in: *Handbuch des deutschen Staatsrechts*, hrsg. Gerhard Anschütz / Richard Thoma, Tübingen 1930, Bd. I, 545-559 (LAV NRW R, RW 265-24257); Zuständigkeit und Verfahren, in: ebd. Bd. I, 559-567 (LAV NRW R, RW 265-24256).

332 Nicht ermittelt.

333 Kugelspiel, Vorläufer des Flipperautomaten.

334 Es kommen mehrere (teils massiv antisemitische) Publikationen Erich Ludendorffs in Frage. Dazu vgl. Alexander Gallus, *Zwischen Autorität und Aberwitz. Ludendorffs Verschwörungswelten*, in: ders., *Revolutionäre Aufbrüche und intellektuelle Sehnsüchte. Zwischen Weimarer Republik und Bundesrepublik*, Hamburg 2021, 80-86.

Nr. 33 (LAV NRW R, RW 265-1361; HS)

Herrn Professor Carl Schmitt
Berlin NW 87
Klopstockstr. 48

Halle, Paulusstr. 4.
18.6.31

Lieber Herr Schmitt, herzlichen Dank für Brief und zwei Gaben.³³⁵ Art. 129 würde ich mit Ihnen gern diskutieren, ich konstruiere: Maßhalten eines rechtlichen Versprechens aus Not. Dieses Recht hat den Vorzug, daß man in neuer Ebene mit anderen Versprechen, wenn [der] Young[-]Plan steht u.s.w.

Überschlagen Sie einen Zug und übernachten Sie, ich bin hier. Adolf wird vielleicht Sie fahren.

Zu Freiburg; Tübingen

Bildpostkarte: Taubenhaus, Halle a. S., in Burg Giebichenstein; dazu ergänzende Bemerkungen Bilfingers:

Tübingen ist nichts für Ihre Gattin
Hölderlin ist nicht Tübingen Aber
nun zu uns Herzlichste
(Aussprache wegen Föderalismus nötig!)³³⁶

335 Schmitt erörterte die „wohlerworbenen Rechte“ und „institutionellen Garantien“ des Berufsbeamtentums damals vor allem in den Texten: Freiheitsrechte und institutionelle Garantien, in: Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25-jährigen Bestehen der Handels-Hochschule Berlin, Berlin 1931; Wohlerworbene Beamtenrechte und Gehaltskürzungen, in: DJZ 36 (1931), Sp. 917-921 (beide Texte mit Glossen in Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 140-180); gemeint sein könnte auch der im April erschienene Vortrag Carl Schmitt, Die Wendung zum totalen Staat, in: Europäische Revue 7 (1931), 241-250; zu Schmitts Auseinandersetzungen um Art. 129 vgl. auch die Texte in: Schmittiana N.F. II (2014), 110-113.

336 Karte abgerissen.

Nr. 34 (LAV NRW R, RW 265-1362; HS)³³⁷

Frau Professor Schmitt
Berlin NW 87
Klopstockstr. 48
z.Zt. Berlin
Klinik Mackenrodt³³⁸

Halle, Paulusstraße 4
26. August 1931

Liebe[,] sehr verehrte Frau Schmitt!
Hoherfreut durch die Nachricht von der Geburt der Prinzessin Anima
Louisa³³⁹ senden herzlichste Glückwünsche und alle guten Wünsche für
weiteres Wohlergehen.
Carl Bilfinger senior
Margarethe Bilfinger
Adolf Bilfinger
Carl Bilfinger

* * * * *

Am 16. und 17. September 1931 gibt es Treffen mit Familie Bilfinger in Berlin. Vom 23. bis 25. September ist Schmitt erneut „sehr nett bei Bilfinger“ in Halle.

337 Bildpostkarte: Halle, Ruine der Moritzburg.

338 Von Alwin Mackenrodt (1859-1925) begründete Frauen-Privatklinik.

339 Anima (*20. August 1931-1983), einzige Tochter Carl Schmitts; dazu vgl. Reinhard Mehring, „Eine Tochter ist das ganz andere“. Die junge Anima Schmitt (1931-1983), Plettenberger Miniaturen 5, Plettenberg 2012.

Nr. 35 (LAV NRW R, RW 265-1363; HS)³⁴⁰

Herrn Professor
Dr. Carl Schmitt
Berlin NW 82
Klopstockstraße 48

Würzburg 11. 10. 31

L. Herr Schmitt! Leider weiß ich Ihre [neue] Adresse³⁴¹ immer noch nicht und hoffe nur, daß diese Karte ankommt!

Aschaffenburg (ein <...> hier des M.[attias] Grünewald)³⁴² = Spessart (ein Wasserschloß),³⁴³ Klingenberg a. Main (Wein gekauft), Amorbach (einfachstes <...>) Würzburg (Ihnen bekannt), Iphofen (= Rothenburg a. d. T.!) u.s.w.

Herzliche Grüße

Ihres Carl Bilfinger

Es ist eine herrliche Wein- und Kunstreise, sogar ich fange an[,] mich für Wein zu begeistern.

Herzliche Grüße

M. Bilfinger

* * * * *

Vom 28. bis 30. Oktober folgt in Halle die Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung, auf der der „Richtungsstreit“ eskaliert.³⁴⁴ „Mehrere heftige Diskussion über unsere Resolution und (mit Bilfinger und anderen) überstimmt. Sah die Bösartigkeit von Rothenbücher, Kaufmann und Smend“ (TB V, 141). Am anderen Tag schlendert Schmitt „durch die Stadt, nationalsozialistische Schriften gekauft“: „Im Hotel allein, Bilfinger rief an, darüber sehr gerührt. Bei ihm noch eine Stunde, um 5 zur Bahn.“ (141)

340 Bildpostkarte: Würzburger Residenz.

341 Im Oktober 1931 zogen Schmitts nach der Geburt ihrer Tochter Anima in die Flotowstr. 5 um. Dazu vgl. Gerd Giesler, Carl Schmitt privat in Berlin. Adressen, Wohnungen und Gäste, Plettenberg 2014, 6.

342 Aschaffener Altar der Stiftskirche St. Peter und Alexander; Beweinung Christi des Matthias Grünewald (um 1480-1530).

343 Vermutl. Schloss Mespelbunn.

344 Dazu Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts. Bd. III, München 1999, 195-199.

Am 8. November³⁴⁵ schreibt Schmitt nach Halle und am 26. November ist er „mit Bilfinger im Löwenbräu“ (149). Damals schickt Bilfinger seinen DJZ-Beitrag *Notrecht* „dem Bahnbrecher der Diktatur / von einem Kärner gewidmet“.³⁴⁶ Dessen frühe Publikationen lässt Schmitt sich damals zusammenbinden. Die späteren Beiträge zum Preußenschlag und Leipziger Prozess sind deshalb nicht mehr im Band und fehlen im Nachlass.

Am 13. Juni 1932 macht Schmitt eine kurze Tagesreise zu Bilfinger in Halle. Es folgen intensive gemeinsame Monate in hochpolitischer Mission: Schmitt hat gerade die Korrekturen seiner Schrift *Legalität und Legitimität* abgegeben, als am 20. Juli der sog. „Preußenschlag“ erfolgt und Papen von Hindenburg zum Reichskommissar für Preußen ernannt wird. „Sensationeller Vorgang“, notiert Schmitt ins Tagebuch: „Übergang der vollstreckenden Gewalt“. Umgehend schreibt er im Auftrag der DJZ einen Artikel *Die Verfassungsmäßigkeit der Bestellung eines Reichskommissars für das Land Preußen*,³⁴⁷ der bereits wenige Tage später erscheint.

Über Schmitts Rolle im „Preußenschlag“ ist im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Ende der Weimarer Republik und die Stufen der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ viel geschrieben worden. Durch Ernst Rudolf Hubers eindrucksvollen Erinnerungsbericht über *Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit* von 1986 und die Öffnung des Nachlasses wurden diese Fragen erneut intensiv erörtert: Huber führte aus, dass Schmitts Engagement als Vertreter des Reiches im Prozess „Preußen contra Reich“ nur ein Teil seines damaligen verfassungspolitischen Engagements war; er vermutete, dass Schmitt bereits an der „Vorplanung“ des Preußenschlags und über die Prozessbeteiligung hinaus auch an der Formulierung und Etablierung von Notstandsplänen beteiligt gewesen sei. Huber unterschied hier einen September-, November- und Januarplan. Dem Präsidialregimen seit Brüning unterstellte er dabei insgesamt eine dreifache Zielsetzung, die auch Schmitt vertreten habe: 1. Ersetzung der „handlungsunfähigen“ preußischen Regierung durch die Reichsführung; 2. Verhinderung primär der „Machtergreifung der äußersten Rechten in Preußen“ und 3. Beseitigung des Dualismus und „Wiederherstellung der

345 Fehlt.

346 Carl Bilfinger, *Notrecht*, in: DJZ (1931), Sp. 1421-1426 (LAV NRW R, RW 265-24246).

347 Carl Schmitt, *Die Verfassungsmäßigkeit der Bestellung eines Reichskommissars für das Land Preußen*, in: DJZ 37 (1932), Sp. 953-958.

Verbindung der Reichs- und der preußischen Regierung, wie sie unter der Bismarckschen Verfassung bestanden hatte“³⁴⁸

Diese Gesamtdeutung bzw. Rechtsauslegung der Präsidialkabinette ist überaus strittig und wurde auch in der Aussprache vielfach zurückgewiesen. Huber betonte 1986 allerdings auch, dass lediglich die erste Frage vom Leipziger Prozess intensiv erörtert und entschieden wurde und Schmitt die Frage der Reichs- oder Verfassungsreform für den damaligen Zeitpunkt nicht priorisierte. Was die genaue Beteiligung an Notstands- bzw. Staatsstreichplänen angeht, äußerte er sich zurückhaltend. Vehement vertrat er aber den Mythos oder die „Interpretation Schmitts als der große ‚Aufhalter‘“ (Katechon), wie Wilhelm Hennis schon in der Aussprache zu Hubers Vortrag in Speyer einwarf,³⁴⁹ was „in krassem Widerspruch“ zu seinen nachfolgenden Schriften stand und auch für Huber selbstverständlich exkulpativ Aspekte hatte. Als ein „Schlüsselwort“ vom Ende Januar erinnerte Huber 1986 den Ausruf: „Der 20. Juli ist dahin!“³⁵⁰ Den Jahrestag des Preußenschlags feierte Schmitt im „Rückblick“ an den 20. Juli 1932, diametral anders als Huber im Rückblick, aber bald als eine aufsteigende Linie von *Papen über Schleicher zum ersten deutschen Volkskanzler*, als *Ein Jahr deutsche Politik*, und eröffnete seinen Artikel in einem nationalsozialistischen Parteiblatt mit dem schiefen Satz: „Am 20. Juli hat die wachsende Kraft der nationalsozialistischen Bewegung zum erstenmal einen offenen staatsrechtlichen Umbruch bewirkt.“³⁵¹ Huber dankte damals auch selbst umgehend brieflich: „Am 20. Juli habe ich sehr lebhaft an Sie gedacht; es

348 Ernst Rudolf Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Helmut Quaritsch (Hg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, 33-70, hier: 38; dazu vgl. die bestätigende Korrespondenz in: *BW Schmitt/Huber*, 2014, 102-133.

349 Wilhelm Hennis in der „Aussprache“ ebd. 54.

350 Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise, 1988, 38.

351 Carl Schmitt, *Ein Jahr deutscher Politik – Rückblick vom 20. Juli 1932 – von Papen über Schleicher zum ersten deutschen Volkskanzler Adolf Hitler*, in: *Westdeutscher Beobachter* v. 23. Juli 1933; Wiederabdruck in: *Gesammelte Schriften 1933-1936*, Berlin 2021, 43-46, hier: 43; der Artikel ist ein Paradebeispiel für Schmitts satirisch anmutende Hyperbolik; er nennt die Akteure die „Feinde Bismarcks“ einerseits, den „preußisch-deutschen Militär- und Beamtenstaat“ andererseits und bietet eine mehr oder weniger verschwörungstheoretische Rechtfertigung seines Eröffnungssatzes an: „Aber ohne den Hintergrund der mächtigen nationalsozialistischen Bewegung wäre dieser Schlag nicht gelungen“. Um eine Konkordanz mit Schmitt 1932 oder Huber zu gewinnen, muss man hier geradezu eine „List der Vernunft“ annehmen: Das Ziel der Verhinderung einer NS-Machtergreifung in Preußen hätte demnach indirekt die Machtergreifung im Reich ermöglicht.

war in manchem Sinne doch der schönste Tag, gerade weil er ein Vorbote war und später so bitter beeinträchtigt wurde.“³⁵² Als Trübung oder Verfälschung dieses Tages, dieser „rettenden Tat“, betrachtete Huber 1933, anders als 1986, selbstverständlich nicht die Ermöglichung Hitlers, sondern die „blamable Sache“³⁵³ des Leipziger Prozesses.

Die anschließende Forschung suchte Hubers Thesen von 1986 historisch-archivalisch zu klären und über die Prozessbeteiligung hinausgehend eine Beteiligung Schmitts an relevanten Notstandsplänen zu erweisen. Dessen verfassungspolitische Rolle diskutierte sie dabei oft in einer alternativen Sicht der Kanzler Papen und Schleicher. Der Mythos vom „Aufhalter“ des Endes der Weimarer Republik ließ sich hier allenfalls in einer Annäherung von Schmitt an Schleicher vertreten, wie sie Huber auch vornahm. Dabei wurde Schmitt – schon von Huber – eine enge „Verbindung von Werk und Wirken“³⁵⁴ und hohe verfassungspolitische Integrität und Verantwortung unterstellt. Dieser Sicht folgte Gabriel Seibert noch 2001 bei seiner eindringlichen Analyse von Schmitts Prozessbeteiligung im Gesamtgeschehen des Staatsgerichtshofprozesses. Seiberth analysierte den ganzen Prozess im historischen Kontext, überzeichnete aber sowohl den Generalplan Schleichers als „Ringens um eine Alternative zur Machtübernahme Hitlers“³⁵⁵ als auch Schmitts Rolle als „Kronjurist“ und Chefstrategie des „Schleicher-Kreises“. Die von Huber ausgehenden Debatten der 1990er Jahre hatten nur eine partielle Kenntnis von Schmitts Tagebuchnotizen. Nach deren Publikation 2010 ist eine starke verfassungspolitische Deutung Schmitts als Parteigänger und Anwalt Papens oder Schleichers heute schwerlich haltbar und die advokativen Züge des „okkasionellen“ rechtstechnischen Beraters treten deutlicher hervor.³⁵⁶ Die folgende Korrespondenz, hier nicht zu interpretieren, ist ein weiterer Baustein zu diesen Debatten. Bilfingers Rolle und Sicht ist dabei von Schmitt zu unterscheiden.

352 Huber am 23. Juli 1933 an Schmitt, in: BW Schmitt/Huber, 2014, 141.

353 So Huber am 8. Januar 1933 an Schmitt, in: BW Schmitt/Huber, 2014, 133.

354 Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise, 1988, 33.

355 Gabriel Seiberth, *Anwalt des Reiches. Carl Schmitt und der Prozess ‚Preußen contra Reich‘ vor dem Staatsgerichtshof*, Berlin 2001, 263.

356 Dazu Reinhard Mehring, *Besprechung von: Carl Schmitt, Tagebücher 1930 bis 1934*, Berlin 2010; *„Solange das Imperium da ist“*. Carl Schmitt im Gespräch mit Klaus Figge und Dieter Groh 1971, Berlin 2010, in: *Göttingische Gelehrte Anzeiger* 263 (2011), 57-72; ders., *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie*, 2. Aufl. München 2022, 281ff.

Nr. 36 (LAV NRW R, RW 265-29516-51; HS)³⁵⁷

Halle 16.7.32.

Lieber Herr Schmitt!

Meine Frau und ich freuen uns sehr, Sie am nächsten Samstag, den 23. Juli[,]³⁵⁸ beide zum Mittagessen und Kaffee bei uns zu haben. Abends bin ich in unserem Vortragszirkel, wo ich, aus besonderem Grunde, diesmal keinesfalls schwänzen kann; davon abgesehen, würde ich im übrigen den ganzen Samstag zu Ihrer Verfügung stehen! Schicken Sie mir die Kor.[ek-tur]bögen;³⁵⁹ wegen Zollunion³⁶⁰ unvermeidlich. Wir freuen uns außerordentlich auf so hohen Besuch;

Mit besten Grüßen und Empfehlungen von allen und auch an Ihre Gattin

Ihr C. B., nicht mehr der alte, unveränderlich.

Nr. 37 (LAV NRW R, RW 265-29516/4; HS)

Bad Schachen, 23.7.32

Lieber Herr Schmitt!

Ihr sehr freundlicher Brief,³⁶¹ voll Rücksicht, mit wenig, aber kleiner Ermahnung und mit guten Neuigkeiten; auch wenn es scheint, die beste Laune und Zufriedenheit über den Gang des Prozesses war eine sehr willkommene Zugabe zur Badekur [in Bad Schachen]. Hoffentlich liefert Ihnen das Institut³⁶² das, was es etwa gibt: viel Brauchbares kann es nicht sein. Vielleicht könnte man von denselben Kräften auch über den deutschen Bund (Hessen Nassau) nachsehen lassen; ich will es in Halle noch versuchen. Auch Wiens Schlußakte u. Forschungen, welche Herr [Erwin] Bumke selbst anstellt, werden über Art. 32 folgende nicht hinwegkommen können:

357 Bildpostkarte: Halle a . d. Saale / Altes Taubenhaus in der Unterburg Giebichenstein.

358 Der Besuch erfolgte nicht. Bilfinger kam am 27. Juli aber nach Berlin.

359 Carl Schmitt, *Legalität und Legitimität*, München 1932.

360 Dazu Carl Bilfinger, *Der Streit um die deutsch-österreichische Zollunion*. Ein Beitrag zum Problem des politischen Völkerrechts, in: *ZaöRV* 3 (1933), 163-175.

361 Absage des Treffens.

362 Bruns' KWI

- 1) 1919 wollte man [in Versailles] <...>, mutatis mutandis, etwas machen, was 1871 gemacht werden sollte, also Sequestrations<...>. Delbrück wurde entsprechend ausgelegt: Man hat 1871 auf Sequestration³⁶³ nicht verzichtet. 48 Abs. 1 ist aber der historische Wortlaut von 1871.
- 2) Sachsen 1923³⁶⁴ beweist nicht, daß <M...> etc. notwendig wäre.
- 3) <Ermessen>: Siehe meine, wie ich glaube, unangreifbare Darlegung.

Sie sagen in Ihrem Brief[:]³⁶⁵ „Herrlich“. Ich lege das so aus, daß Bumke, mit Recht geärgert durch die Trotteligkeit der Gegenseite, uns nunmehr auch in Abs. 1 nicht desavouieren möchte. Das wäre allerdings herrlich, denn ich hatte die <Ab...>ierung des Abs. 1 für schlau gehalten. Zumal auch hier sollten wir durchdringen. Nunmehr ist kein Grund mehr zur Rücksicht auf Hirtsiefer³⁶⁶ und Genossen.

Ich reise, wenn nicht dann etwas vorher, [am] 27. nach Halle und bin dort ab 29. spätestens, Ihre anderen Wünsche eventuell vorbehalten.

In der Abrüstungssache ist das Ausw.[ärtige] Amt nicht geschickter verfahren. Kein Wunder. Wie kann man in solcher Zeit ohne solche Kräfte etwas erhoffen! Immerhin, die Lage ist hier so gut, daß sie durch den übelsten Stümper nicht total verdorben werden kann. / Reichsreform: Scheint wieder mal anders sich zu drehen. Art. 48 war hier verfrüht; die Oktroyierung muß zu besserem Zeitpunkt und ohne den allmählich widerlichen <...> kommen.

Ihre Grüße erwidert das Trio herzlichst. Wir sitzen stundenlang auf einem Baumstamm im See, wobei der liebe [Sohn] Carl nicht ohne Erfolg bereit ist, Vater und Mutter ins Wasser zu werfen.

Mit den besten Grüßen von Haus zu Haus

Ihr stets getreuer C.B,

363 Zwangsverwaltung.

364 Reichsexekution gegen Sachsen und Thüringen; dazu Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VII, Stuttgart 1984, 324-329, 383-389, 465-469.

365 Fehlt.

366 Heinrich Hirtsiefer (1876-1941), Zentrumspolitiker, 1921 bis 1933 Mitglied des preuß. Landtags, Minister, ab 1925 Stellvertreter des preuß. Ministerpräsidenten, seit 7. Juni 1932 preuß. Ministerpräsident, durch den „Preußenschlag“ gerade amtsenhoben, 1933 einige Monate im KZ inhaftiert.

Nr. 38 (LAV NRW R, RW 265-29516/52-53; HS)

Halle, Paulusstraße. 4.

23.7.32.

Lieber Herr Schmitt!

Meine Frau und ich haben Ihre Absage mit aufrichtigem Bedauern vernommen, aufrichtig deshalb, weil wir uns aufrichtig auf Ihren freundlichen Besuch gefreut hatten. Die Gründe sind klar und gegeben, aber auch mir ist es gerade diesmal sehr leid. Sie hätten Carl, seit Jahren erstmals, in etwas besserer Form gesehen[,] und das wäre gerade, wo Sie Ihre hochverehrte Gattin mitbringen wollten, ein glückliches Treffen gewesen.

Ob Sie wohl wieder einen politisch-juristischen Auftrag haben? Der doch etwas alberne [Otto] Liebmann³⁶⁷ konnte ja natürlich einer Reise nach Halle nicht im Wege sein; es wird schon [eine] bessere Sache sein, um die es geht[,] als um den in der Juristenzeitung zu führenden Beweis, daß die Vorgänge dieser Tage eine strenge Idealkonkurrenz der Legalität und Legitimität in geradezu typischer Form und Art aufzeigen. A propos Liebmann. Gestern erhielt ich von ihm einen Brief wegen eines ev.[tl] Aufsatzes, den ich zu liefern hätte, aber unbestimmt und unverständlich. Ich habe geantwortet, ich sei bereit[,] über „Diktatur und Föderalismus“ in der Zeit von 15.-23. August einen Aufsatz³⁶⁸ zu machen, bitte aber um Antwort. Wahrscheinlich, soweit meine Witterung reicht, wird er mich nicht brauchen [?]; es wäre diesmal allerdings aus manchen Gründen schade, namentlich aber deshalb, weil meine Feder nützen könnte betreffend die Brücke von Nord nach Süd. Denn schließlich hat die D.[eutsche] J.[uristen] Z.[eitung] nicht nur in Berlin und in Westfalen Interessenten, sondern auch im Süden, und: Nawiasky ist nun besser als ich? – dies ist der Welt Lauf. –

Die politische Seite der Sache, in puncto Föderalismus, würde ich in der Öffentlichkeit im Wesentlichen nur mit Sammt-Handschuhen, wenn überhaupt, anfassen. Ihnen aber verschweige ich nicht, daß ich den Segen von Oben und göttliche Erleuchtung herabflehe auf die Spieler, welche insoweit spielen.

367 Otto Liebmann (1865-1942), Verleger, Herausgeber der DJZ.

368 Carl Bilfinger, Exekution, Diktatur und Föderalismus, in: DJZ 37 (1932), Sp. 1017-1021.

Hübsch: [Friedrich] Giese³⁶⁹ und [Hermann] Heller als Vertreter des Föderalismus in Leipzig. – Anschütz gegen das Parlament, u. s. w. – Staatsrecht. / Ich nehme an, daß man, ungewöhnlich, in Bayern die Gefühle noch zurückstecken wird; vielleicht kann auch mein Landsmann [Eugen] Schiffer, den ich kenne, mit seiner dickschwäbischen Art in Stuttgart heute abend etwas Beschwichtigung schaffen.

Immerhin, auch Sie [sind] im Grund Ihres Herzens alles[,] nur nicht Föderalist, überlegen auch Sie: Papen und Schleicher brauchen eine Plattform auch außerhalb der Reichswehr. Die Nazi können diese Plattform auf die Dauer nicht stellen, vielmehr wird es eine Abrechnung zwischen ihnen und / Schleicher geben, wobei ich Schleicher von Herzen den Sieg wünsche. Der Reichstag kann diese Plattform ebenfalls nicht sein, selbstverständlich. Also ist es gut, und NB., Bismarck ist bedacht [?], es mit dem Reichsrat und den Süddeutschen nicht total zu verderben. Sie werden das belächeln; [auf der] anderen Seite werden Sie sagen: „Das Beste in der Welt ist ein Befehl.“³⁷⁰

Hoffentlich stimmt es bis zum bitteren Ende, und hoffentlich handelt es sich nicht eines Tages um die Erkenntnis, daß man mehr fortiter in modo als in re³⁷¹ war. Mißverstehen Sie mich nicht: Ich freue mich über die Befreiung von den Sozis etc. in Preußen;³⁷² Sie hatten in Berlin ja lange nicht das Harte von dieser Seite zu erdulden, was uns hier in Halle beschieden war; Sie bedurften keiner Befreiung, wohl aber unsereiner.

Es ist merkwürdig. Reichstag weg: Bismarck sagte, dann ist der Bund noch da. Heute haben die Parteien scheinbar den Bund gefressen, also: ist nichts mehr da. Papen, die gute Seele Neurath,³⁷³ der andere Schwabe Schiffer, dazu noch ein paar technische Sachverständige, allein auf weiter Flur. Bracht³⁷⁴ gefällt mir gut. Seine Bemerkung „daß es das vornehmste Streben aller Funktionäre des Staates ist, gerecht (nicht von mir gesperrt) zu sein“[,] habe ich fast wörtlich ebenso gegenüber den NotV.[er]O.[rdnung]en (s.

369 Friedrich Giese (1882-1958), seit 1914 Prof. in Frankfurt.

370 Anspielung auf das Däubler-Motto von Schmitts Habilitationsschrift: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen, Tübingen 1914.

371 Stärker in der Form als in der Sache.

372 Preußenschlag.

373 Konstantin Frhr. von Neurath (1873-1956), seit 1932 Außenminister unter Papen, dann Hitler, 1939 bis 1943 Reichsprotektor in Böhmen und Mähren; vgl. Lars Lüdicke, Constantin von Neurath. Eine politische Biographie, Paderborn 2014.

374 Franz Bracht (1877-1933), damals Reichsinnenminister und preußischer Staatskommissar für Inneres.

Lenecke-Urteil) formuliert. / Das mußte ich Ihnen doch schreiben. Die Theorie des Befehls neigt ein wenig dazu, zu übersehen, daß herrschen und befehlen zweierlei ist[,] und daß die Jacke der Gerechtigkeit ein vortreffliches psychologisches Herrschaftsmittel ist. Ich erwarte also, lieber Herr Schmitt, von den neuen Diktatoren³⁷⁵ gerechte Befehle; daß Brüning wegen [der] Gewerkschaften unsachlich war, dies war seine Schwäche.

Denn: Schluß mit dem Reichstag[,] des allgemeinen[,] verflachten. Ferner: Vorsicht mit der Luther-Bracht'schen Reichsreform, auch Herrfahrdt³⁷⁶ insoweit bedenklich und höchst naiv. Stieß zu die Kavallerie, mehr Hania[?]-Korps. Endlich aber: Wohin geht die Reise? Sie sind nicht Monarchist. Glauben Sie aber, daß hier rechtzeitig eine gute Lösung möglich ist?

So, ich schwätze wenigstens, trotz meines miserablen Zustandes. Auch über Legalität und Legitimität,³⁷⁷ herzlichen Dank!, werde ich Ihnen schreiben, trotz Krankheit und ewigen Vorlesungen[,] und werde Ihnen etwas dazu sagen, anders als es mit der Zollunion ging.

Im letzten Punkt scheinen Sie ja leider mit E. K.[aufman] gegen mich³⁷⁸ einig zu sein, hoffentlich [aber] auch nicht mit dessen Ausfällen jüngsten Datums gegen Existenz und Recht im Völkerrecht; auch darüber schweigen Sie?

Nun Schluß.

Bitte senden Sie die weiteren Druckbogen [von *Legalität und Legitimität*] doch am besten früher nach Halle, da ich ab Donnerstag früh vorläufig nur Passau-Pläne [habe]. Ab Passau [will ich aber evtl.] noch in [die] Wachau[?]; wohl zu Schiff nach Wien und dann [in den] Böhmerwald[. Über] München [geht es zurück. Am] 14.8. [bin ich sicher wieder] zu Hause – [eine] postlagernde Adresse habe [ich]. Seite 1-48 nehme ich mit und schreibe Ihnen kurz darüber, aber Sie müssen mir ab S. 49 ebenfalls schicken; ich reise Mittwoch abend mit Gattin auf 2-3 Wochen an die Donau, als alter Ulmer. Ich will [mit dem] Schiff fahren, habe noch Herzbeschwerden und weiß keine Hilfe dagegen, die Donau ist wie ein Traum,

375 Die Kanzler und Kommissare des Präsidialsystems?

376 Heinrich Herrfahrdt (1890-1969), seit 1932 Prof. in Greifswald und dann Marburg.

377 Korrekturfahren der Broschüre.

378 Carl Bilfinger, Die Deutsch-österreichische Zollunion vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, in: DJZ 36 (1931), Sp. 1205-1221; rückblickende Äußerungen zur Zollunion bei Carl Schmitt, Völkerrecht (1949), in: ders., Frieden oder Pazifismus?, 2005, 743-744.

auch brauche ich gegen „Unitarismus“ ohne Bismarcks Fingerspitzen-Gefühl eine kräftige bajuwarische, nicht zentrierte Reaktion.

Herzlichst Ihr durch Besserung freudiger C. B.

* * * * *

Am 24. Juli erhält Schmitt den Auftrag, das Reich vor dem Staatsgerichtshof zu verteidigen.

Nr. 39 (LAV NRW R, RW 265-1365; MA)

Halle/Saale, den 24. Juli 1932.

Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Nach unserem Telephongespräch³⁷⁹ möchte ich Ihnen mit nochmaligem Dank für Ihre freundliche Nachfrage sagen, daß ich unmittelbar darauf von der Reichswehr ein Schreiben erhalten habe, in Halle über Wehrrecht³⁸⁰ publice zu lesen. Ich werde das natürlich akzeptieren und begrüße immerhin das Zusammentreffen, als einen Beweis wenigstens dafür, daß man mich nicht für einen Juden hält.

Auf Ihre juristische Frage habe ich mich nicht näher informieren können, weil ich den Tag über auf ein Gut eingeladen war. Die Schwierigkeit ist, scheinbar, die, ob das Reich im föderalistischen Kreise mit einer Art länger dauernder Ersatzvornahme auftreten kann. Bei einem sogenannten Auftragsverhältnis (siehe Länderkonferenz und Verwaltungsrecht) wüßte man ja nicht recht, wer nun Mandant und Mandatar sein soll. Daher möchte ich, vorläufig und unmaßgeblich, bei meiner telephonischen Äußerung bleiben, nämlich etwa dahin, daß die Reichsgewalt eine Landesgewalt d.h. deren Träger *kreiert* und daß dann diese Träger Landesgewalt ausüben. Dies könnte die formale Seite sein. Dynastisch[-]politisch handelt es sich,

379 Vermutl. vom 24. Juli.

380 Für das Sommersemester 1932 hatte Bilfinger erstmals (laut Vorlesungsverzeichnis) ein Repetitorium über preußisches Polizeirecht angekündigt. 1931 war gerade das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz in Kraft getreten. Für das Sommersemester 1933 kündigte er „Die rechtliche Lage des deutschen Wehrgedankens“ an. Für die Hintergründe vgl. Stefan Naas, Die Entstehung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931. Ein Beitrag zur Geschichte des Polizeirechts in der Weimarer Republik, Tübingen 2003.

weil der Vorgang Preußen betrifft, um eine hegemonische Personalunion. Es gibt eine Karikatur im Kladderadatsch,³⁸¹ aus der Bismarckzeit, welche mir vorliegt; dort sieht man sehr hübsch das neckische Spiel, welches bei solchen Unionen möglich ist.

Nun zur Hauptsache. Um mir nachher selber keine Vorwürfe machen zu müssen, stelle ich fest, daß ich so, wie die Dinge heute stehen, meine Erholungsreise, für die ich die Dispositionen schon getroffen habe, nicht auf's Geradewohl aufschieben kann, daß ich aber, wenn man mich braucht, bereit bin, zu kommen, bezw. zurückzukehren[,] und daß dies dann allen anderen Rücksichten vorginge. Es wäre ja immerhin möglich, daß man rasch Etwas wünschen würde, so wie sich die Zeitungen heute Morgen lesen. Verzeihen Sie, lieber Herr Schmitt, daß ich hievon schriftlich nochmals spreche. Es ist denn doch eine Lage des Dabei[-]sein[-]Sollens und es handelt sich in Wahrheit um eine fundamentale Wandlung, vielleicht Rückbildung der Verfassung in einem Sinne, welchen ich, was die föderalistische Seite betrifft, eigentlich allein seit der Revolution [1918] vertreten habe. Aber es ist nicht eine Frage des persönlichen Ehrgeizes. Ich bin abergläubig genug, anzunehmen, daß, wenn bei diesem letzten Gange, bei der Entscheidungsschlacht wiederum das Nutznießersystem, die Schiebergruppen und die bekannte Ignoranz der zentralen Stellen sich in gewohnter Weise betätigen, daß dann der Optimismus für eine bessere Zukunft nicht mehr aufgebracht werden kann. Es kommt keineswegs nur darauf an, wie die Dinge in Leipzig vollends verlaufen, vielmehr auf die große Linie einer praktisch haltbaren Methode der Beseitigung des Parteienbundesstaats ohne radikale und gefährliche Experimente. Eine Reichsreform, welche zuletzt Herr Luther und maßgeblich Herr Brecht³⁸² entworfen haben, ist schlimmer[,] als man schon aus der Ehe zwischen der deutschen Volkspartei [DVP] und der Sozialdemokratie nebst Anschütz und Zentrum vermuten müßte. Die bisherigen Reichsreformentwürfe werden samt und sonders von der Front, welche noch nicht vollkommen deutlich in Jena und dann deutlich in Halle³⁸³ hervortrat, vertreten. Vielleicht ist es kein Zufall und für mich selbst charakteristisch, daß ich vor jetzt acht Tagen meine bevorzugten

381 Bedeutende Satirezeitschrift, von 1848 bis 1944 erschienen.

382 Der ehemalige Reichskanzler Hans Luther (1879-1962) begründete 1928 den „Bund zur Erneuerung des Reiches“ („Luther-Bund“); Arnold Brecht (1884-1977) war ein hoher Ministerialdirektor, später Vertreter Preußens vor dem Staatsgerichtshof, der im „Bund“ mitwirkte.

383 Gemeint sind die Tagungen der Staatsrechtslehrervereinigung in Jena 1924 und Halle 1931.

Studenten aufgefordert *habe*, bei Baker-Wilson³⁸⁴ den Namen Heim³⁸⁵ im Index aufzusuchen und dann dort nachzulesen.

Mein Reiseplan ist: Mittwoch Abend Abreise nach Passau, wo ich postlagernd erreichbar bin. Im Zweifel würde ich, wenn nichts dazwischen kommt, wahrscheinlich am Freitag zu Schiff nach Linz und etwas weiter fahren, um dann in den Böhmerwald zu gehen und zwischen 10. und 15. August nach Halle heimzukommen. Einiges Material zum Arbeiten würde ich auf alle Fälle mitnehmen.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Ihr getreuer

C. B.

Ich würde, trotzdem es lächerlich scheinen kann, nicht reisen, wenn ich annähme, daß der Verfassungsgerichtshof in der Hauptsache sein Urteil vor den Wahlen fällen würde: dies ist aber unmöglich und wäre ganz falsch: Es müßte doch das 1. Urteil gelesen werden, dann: die Sache kann nicht so eilen. Ich habe wegen der Fahrtroute ein gewisses Interesse, nicht vor 7. August heimzufahren. Im Notfall aber fahre ich früher.

Ihr getreuer

C. B.

Nr. 40 (LAV NRW R, RW 265-1366; MA)

Halle/Saale, den 26. Juli 1932.

Paulusstraße 4.

Tel. Nr. 280 23.

Lieber Herr Schmitt!

Besten Dank für Ihren Brief vom 25. d. Mts.³⁸⁶ Sie können sich denken, wie sehr ich mich freuen würde, in der gedachten Weise tätig zu werden. Die Reise nach Niederbayern und Oesterreich habe ich aufgegeben, obwohl dies ja etwas vorwitzig sein könnte. Ich hoffe noch mit Ihnen erneut in

384 Gemeint sein könnten verschiedene Publikationen von Ray Stannard Baker (1870-1946), einem Vertrauten von Woodrow Wilson, der 1919 an der Konferenz von Paris teilnahm: *What Wilson did at Paris*, New York 1919; *Woodrow Wilson and World Settlement*, 3 Bde., New York 1923; ders. Hg., *Memoiren und Dokumente über den Vertrag von Versailles*, 3 Bde., Leipzig 1923.

385 Georg Heim (1865-1932), BVN, Föderalist.

386 Fehlt.

Verbindung zu kommen, ehe ich auf einige wenige Tage, und wenn es nur drei bis vier Tage sind, in den Harz fahre, um nur einen Augenblick andere Luft zu haben.

Ich habe gestern und heute mehrmals nach Ihnen telephoniert, anfangs hatte ich offenbar die Nummer falsch angegeben. Nun wird Ihnen die Maria³⁸⁷ berichtet haben. Ich warne, aus einer Reihe sachlicher Gründe, davor, daß in dieser Sache neben Ihnen, und vielleicht neben meiner Wenigkeit, und [Erwin] Jacobi, auch Smend arbeitet. Es ist mir nicht leicht, dies hiemit schriftlich niederzulegen, aber ich habe meine Gründe, neben Ihren Gründen noch besondere Gründe. Dazu noch Eines: wenn Sie die Vorgeschichte gewisser Mandate solcher Art kennen, so wissen Sie ja[,] welches Ringen schon hierbei entstehen kann. E. K. hat eine neue Schrift,³⁸⁸ zum Teil sichtlich gegen mich, geschrieben und mich nicht genannt, mir auch kein Exemplar geschickt; von Ihnen zu schweigen. Dies nebenbei, ich habe den klaren Eindruck, namentlich seit Oktober 1931 in Halle,³⁸⁹ daß zwischen der Nutznießerkamarilla und den mir an sich weit näher stehenden Vertretern des rechts gerichteten Liberalismus beinahe eine Art geschlossene Front entstanden ist, die Sie in Ihrem Brief richtig andeuten. Dies bedeutet größte Vorsicht, auch im augenblicklichen Stadium der Sache, seien Sie auf der Hut, ich vertrete in diesem Punkt nicht nur mein eigenes berufsethisches Interesse.

Ohne Telephon geht das Weitere nicht. Ich bin morgen, Mittwoch Abend, zuhause, ebenso über Tisch und wohl auch den größten Teil des Nachmittags. Telephonieren Sie mir, gleichviel, was wird, es ist durchaus nötig; am Donnerstag Vormittag muß ich, wie gesagt, einen Augenblick verreisen.

Im übrigen würde ich, gegebenenfalls, alsbald mit Vorarbeit beginnen und würde es für richtig halten, daß man sich in wenigen Tagen allerseits in Berlin oder vielleicht Halle (Quartier bei mir) trifft. Dieses würde eilen. Wegen des Büchermaterials würde ich dann auch gern einige Tage in Berlin arbeiten. So viel für heute.

Mag es gehen wie es will. Ihr Brief war mir eine große Freude. Ein wichtiger Punkt in meinem persönlichen Leben. Die Entscheidung, um welche es sich handelt, ist eine eminent historische. Sie werden es sehen.

Herzliche Grüße von Haus zu Haus

Ihr neugestärkter, selbst wenn unberufen, C. B.

387 Hausmädchen.

388 Erich Kaufmann, Zur Problematik des Volkswillens, Berlin 1931.

389 Staatsrechtslehrertagung.

P. S. Liebmann habe ich noch nicht abschließend schreiben können; ich biete ihm einen kleinen Aufsatz, den ich nach allen Seiten hin vorsichtig halten will, für den 15. August an,³⁹⁰ und zwar dringend und nur ganz eventuell, wenn sich Liebmann, der mir heute den 1. Sept. zugesagt hat, für den 1. September [festlegt]. Das Thema wird, so wie angekündigt, bleiben. *Ich habe L. geschrieben, ehe er den 15.8. darreichte, sich bei Ihnen nochmals zu erkundigen. C. B.*

* * * * *

Am 26. Juli schlägt Schmitt „Jacobi und Bilfinger als Gutachter“ vor. Am 27. gibt es eine erste Besprechung im Reichsministerium, an der Schmitt u.a. mit Bilfinger zusammen agiert. Bilfinger übernachtet bei Schmitt und kehrt am 28. Juli nach Halle zurück. Am 30. Juli notiert Schmitt dennoch ins Tagebuch: „Mißtrauen gegen Bilfinger“. Am 1. August heißt es: „Um ½ 10 kam Bilfinger, erzählte von seinem Entwurf, er ist geschwätzig und vertrottelt.“ Bilfinger übernachtet dann erneut bis 3. August bei Schmitt und beide arbeiten mit Jacobi zusammen am Entwurf ihrer Klagebeantwortung.

Nr. 41 (LAV NRW R, RW 265-1367; MA)

Halle/Saale, den 6. August 1932.
Paulusstraße 4.
Tel. Nr. 280 23.

Lieber Herr Schmitt!

Erst ein paar geschäftliche Mitteilungen. Anbei übersende ich Ihnen mit Eilbrief das gestern an Liebmann abgegangene Manuskript.³⁹¹ Soweit taktische Rücksichten mitsprechen, habe ich es für richtig gehalten, die von uns absichtlich in der Klagebeantwortung nur flüchtig behandelte Frage des Art. 63³⁹² in dem von uns andeutungsweise telephonisch besprochenen Sinn und wohl sicherlich im Sinne der Stellungnahme der Reichsregierung etwas näher zu behandeln. Das Übrige sehen Sie ja. Selbstverständlich sind Sie, unser verehrter Obmann, ermächtigt, in diesem besonderen Fall

390 Carl Bilfinger, Exekution, Diktatur und Föderalismus, in: DJZ 37 (1932), Sp. 1017-1021.

391 Carl Bilfinger, Exekution, Diktatur und Föderalismus, in: DJZ 37 (1932), Sp. 1017-1021.

392 Betrifft Ländervertretung im Reichstag.

äußerstens auch ohne Verbindung mit mir, taktische oder sonstige Fehler zu berichtigen oder in Ordnung zu bringen. Ich hoffe aber, daß es, im Zusammenhang eines solchen Zeitschriftenaufsatzes, ungefähr stimmt. Ohne Überheblichkeit, ich halte es für gut, wenn gerade ich insoweit das Wort ergriffen habe; in meiner [württembergischen] Heimat bin ich vielleicht nicht überall beliebt, doch als sogenannter Föderalist nicht unbeachtet, namentlich beim Reichsrat habe ich immer noch Fühlung. Aus allen diesen Gründen wäre es nicht ohne, wenn der Aufsatz [im Heft der DJZ] an erster Stelle käme; ich habe das vorsichtig auch Liebmann geschrieben und ihm zugleich empfohlen, bei Zweifeln Sie noch zu fragen.

Nun das Persönliche. Ihnen habe ich nochmals für die Beziehung in dieser Sache herzlich zu danken. Hoffentlich war es sachlich richtig und, so wie die Dinge nun einmal sind, darf ich vielleicht auch sagen, Treue um Treue. Trotz einiger Frozzeleien meinerseits und gelegentlicher Vermahnungen Ihrerseits ist es doch, seit 1924, eine ganz klare Linie gewesen. Ähnlich ist es ja mit Jacobi. Schade nur, daß es mit Smend nicht immer so recht gehen will, vielleicht wird er wieder brauchbarer, / wenn er ein Kind³⁹³ hat.

Ich bitte Sie, Ihrer hochverehrten Gattin meinen ganz besonderen Dank für die erwiesene Gastfreundschaft zu sagen. Falls Sie nicht gleich nach Westphalen reisen, wären meine Frau und ich mindestens *von Freitag* bis Dienstag einschließlich für Ihren Besuch mit Gattin, wie ursprünglich geplant[,] ganz zur Verfügung; es wäre für uns eine sehr große Freude. Neben den Gesprächen mit Ihrer Gattin über allerhand Dinge waren die Anima-Bilder³⁹⁴ der Höhepunkt!

Stets Ihr, *auch semper idem*

Carl Bilfinger

* * * * *

Am 7. August telefoniert Schmitt umgehend nach Halle. Am 11./12. August übernachtet Bilfinger erneut bei Schmitt und man arbeitet gemeinsam am Schriftsatz der Klage. Schmitt fährt dann für einige Tage nach Plettenberg

393 Bilfinger wußte wohl, daß Smend damals in wenigen Wochen sein erstes Kind erwartete: Rudolf Smend (*17. 10. 1932). Er bezieht sich mit seinen Bemerkungen wohl auf Berichte Schmitts von einer missglückten Begegnung (zusammen mit C. J. Friedrich) vom 30. Juli bei einem Abendessen im Hause Schmitt, die Schmitt nur mit „Ekel vor Smend“ (BW Schmitt / Smend, 2012, 205) erinnert. Das Verhältnis zu Smend war fortan bleibend getrübt.

394 Photographien der 1931 geborenen Tochter.

und beauftragt Huber mit weiteren Gesprächen in Berlin. Huber³⁹⁵ berichtete 1986 über diese Aktion und ging damals noch davon aus, dass Schmitt auch an Vorplanungen zum „Preußenschlag“ beteiligt gewesen sei.

Nr. 42 (LAV NRW R, RW 265-29516/5; MA)

Halle/Saale, den 14. August 1932.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Zwar bin ich sehr fleißig, aber die Formulierungen und das Material machen große Mühe[,] und es ist mir bei der furchtbaren Hitze beim allerbesten Willen erst möglich[,] am kommenden Dienstag [16. 8.] pünktlich um vier Uhr Nachmittags bei Ihnen einzutreffen. Es ist viel besser für die Sache, wenn ich hier in Ruhe arbeite, als wenn ich mit Lücken im Manuskript nach Berlin komme. Schon jetzt hoffe ich, Sie werden zufrieden sein[,] und bemerke zur Sache noch Folgendes:

Die beiden Klagen können sofort abgewiesen werden, weil man dartun kann, daß es sich um einen Streit innerhalb, wie Triepel sagt, des „Reichsorganismus“ handelt. Ich werde daher auf diesen Punkt, weil er mit der Frage des Art. 63 auf's Engste *zusammenhängt*, näher eingehen; vielleicht ist diese Mitteilung für Sie wegen der Arbeitsteilung eine Erleichterung, obwohl Sie selbst ja wohl ebenfalls hierüber sich aussprechen werden. Wenn überhaupt eine Schwierigkeit besteht, so ist es die Frage, ob die Berufung zweier bestimmter Länder auf Art. 63 den Charakter einer unzuverlässigen Popularklage *ausschließen* kann. Ich bestreite das entschieden und behandle deshalb auch die hiemit nicht identische Frage des rechtlichen Interesses gesondert und *nur* in eventum. In puncto Sequestration habe ich noch etwas Material gefunden und werde das im Zusammenhang mit Art. 63 anbringen.

Ferner habe ich wegen amtlichen Materials, insbesondere u. a. Drucksachen, welche hier nachzusehen mir zu viel Zeit kostet, an Ministerialrat Hoche³⁹⁶ geschrieben. Ich nehme an, daß dieses Material meiner Bitte an

395 Dazu Ernst Rudolf Huber, Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit, in: Helmut Quaritsch (Hg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, 33-70.

396 Dr. Werner Hoche (1890-?), Ministerialrat im Ministerium des Innern, später Ministerialdirigent; zahlreiche Quelleneditionen: *Schusswaffengesetz*, Berlin 1928;

Hoche entsprechend am Dienstag Vormittag für mich in Ihrer Wohnung eintreffen wird. Ich werde äußerstens zwanzig Minuten gebrauchen, um dann diese Unterlagen am Nachmittag bei Ihnen in mein Manuskript einzuarbeiten.

Im übrigen Hurrah! Eine durchaus normativistische, legale und dennoch vollkommen echte Diktatur entwickelt [sich] planmäßig.

*Herzliche Grüße
stets Ihr C. B.*

Ich glaube, daß wir bei Ihnen rasch arbeiten werden; bis ½ 8 können wir fertig sein.

* * * * *

Am 16. August kommen Bilfinger und Jacobi nach Berlin. Bilfinger übernachtet bei Schmitt und am nächsten Tag gibt es eine große Besprechung mit Staatssekretär Erich Zweigert im Innenministerium, die Schmitt als „großen Erfolg“ wertet. Bilfinger wohnt bei Schmitt bis zum 19. August und es gibt zahlreiche weitere Begegnungen und Besprechungen.

Nr. 43 (LAV NRW R, RW 265-1368; MA)

Halle/Saale, den 20. August 1932.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Heute fühle ich mich, unberufen, ziemlich frisch und möchte, ehe ich an unsere gemeinsame Arbeit gehe, Ihnen rasch, auch auf die Gefahr hin, daß ich Ihnen nichts Neues sage, ein paar juristische Tagessorgen mitteilen.

Die Frankfurter Zeitung³⁹⁷ von heute erörtert in sehr charakteristischer Weise die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung en vue³⁹⁸ des Reichstags, im Anschluß an einen Aufsatz von [Paul] Löbe im Vorwärts.

Waffengesetz, Berlin 1938; Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933, Berlin 1933; Die Gesetzgebung Adolf Hitlers, Berlin 1938; Das Recht der Neuzeit. Ein Führer durch das geltende Recht des Großdeutschen Reichs und das preußische Landrecht 1914-1939, Berlin 1939.

397 N.N., Das Problem des Reichstags, in: Frankfurter Zeitung Jg. 77 (1932) Nr. 621 v. 20. August 1932, S. 1 (zweites Morgenblatt).

398 Aus der Sicht, dem Blickwinkel.

Ich sehe zunächst von der Frage ab, ob es taktisch richtig ist, diesem Aufsatz von klarer und höchst bedenklicher Tendenz, welcher vielleicht doch geeignet ist, in der öffentlichen Meinung die These der Illegalität der Reichsregierung vorzubereiten *oder zu verstärken*, schon jetzt entgegen zu treten, was natürlich in der Tagespresse geschehen müßte[,] und zwar alsbald. Also zur Sache.

- 1) Die Aufsätze von Löbe und in der Frankfurter Zeitung verschweigen absichtlich den § 12 des mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossenen Reichsministergesetzes vom 27. März 1930.³⁹⁹ Es ist schwer zu glauben, daß zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes, zumal zur Zeit seiner Verkündung, nicht der Gedanken bestanden haben sollte, die Weimarer Koalition⁴⁰⁰ nötigenfalls mit Hilfe des Instituts der Geschäftsregierung bei ihrem Einfluß zu erhalten. Man müßte die Materialien immerhin nachsehen und sich außerdem orientieren, in welchem Umfang schon damals das Phänomen der Dauergeschäftsregierung, Sachsen, Bayern *aufgetreten war*, s. auch die schon im Jahre 1925 ergangene Entsch.[eidung] des Staatsgerichtshofs im 112. Band.⁴⁰¹ Im Prozeß haben wir aus gutem Grund ja nicht die Geschäftsregierung als solche beanstandet, wie das ja auch die Stuttgarter Erklärung⁴⁰² durchblicken läßt. Vielmehr handelt es sich ja nur um den bekannten Kunstgriff, betreffend die Geschäftsordnung. /
- 2) Eine andere und ebenso wichtige Frage ist die, in welchem Augenblick es opportun erscheint, den überaus bewußten und vorausschauenden Äußerungen von Thoma im Handbuch Band I, S. 505 und 506⁴⁰³ und

399 Abdruck in: ZaöRV 2 (1931), 552-559, hier: 555: „Tritt die Reichsregierung zurück, so kann der Reichspräsident [...] alle Reichsminister oder einzelne von ihnen mit der Fortführung der Geschäfte betrauen, bis die neue Regierung gebildet ist.“

400 SPD, DDP, Zentrum, teils auch Stresemanns DVP.

401 Vermutlich: RGZ 112, 1* vom 21. November 1925 (Verfahren der DNVP-Fraktion im preußischen Landtag gegen die preußische Regierung und den Landtag).

402 Schreiben des Württembergischen Staatspräsidenten Eugen Bolz (1881-1945) vom 21. Juli 1932 an den Reichspräsidenten Hindenburg, das „Besorgnis“ bzgl. der „Tragweite“ der Notverordnung über die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen ausspricht (R 43/2280, S. 305-306); digital: bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/vpalp/kapl_2/para2_80.html.

403 Thoma schreibt hier (Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Tübingen 1930, Bd. I, 506f) § 43 über „Die rechtliche Ordnung des parlamentarischen Regierungssystems“ und genauer das „Mißtrauensvotum“ des Reichstags: „Amtsenthebung zu verfügen ist der Reichspräsident auch dann verpflichtet, wenn der Reichskanzler oder ein Reichsminister es aus freien Stücken beantragen. [...] Der Satz, dass der

Anschütz S. 313, 319 des Kommentars⁴⁰⁴ nachdrücklich und möglichst mittels einer autoritativen Feder, die, wenn überhaupt, vielleicht nicht [Bilfinger am Rand: <...> *Pohl. Wie wäre es mit Hensel? Über diese Sache sollten wir sprechen.*] unserem allerengsten Kreis angehören sollte, nachdrücklich entgegen zu treten. Ich denke an wesentlich zwei Einwendungen: Anschütz und Thoma haben nicht das Recht, zu dem hier von ihnen verwerteten Begriffen eines „ungeschriebenen Verfassungsrechts“ zu greifen. Anschütz nennt dergleichen sonst bekanntlich „politische Richtschnur“ im Gegensatz zu Recht. Es ist köstlich, daß dieselbe Seite, welche die Grundlegung zum Beispiel meines „Einflußrechts“ mit dem Einwand bekämpft, ich verwechsle Politik und Recht[,] in dem vorliegenden Falle, der, im Gegensatz zu meinem Fall, zweifellos ein politisches Raisonement rein tatsächlicher Art betrifft, nun jählings dermaßen in Ketzerei verfällt. Im übrigen erscheint gerade hier ein fundamentaler Unterschied unserer Verfassung gegenüber England und Frankreich: Es ist unbestritten, daß der Reichspräsident den Reichstag gegen den Willen sowohl der Mehrheit wie des amtierenden Kabinetts auflösen kann. Schon aus dieser Stellung ergibt sich ein kaum widerlegbares Indiz für die Richtigkeit nur „formaler“ Auslegung des Art. 53.⁴⁰⁵ Nach Thoma ist die Regierung Papen illegal, schon jetzt, u.s.w., ich brauche Ihnen nicht mehr zu sagen.

- 3) Ich habe mit Jacobi unterwegs, vorgestern,⁴⁰⁶ über die Frage einer Parallele, betreffend die Begründung des Mißtrauensvotums und des Einspruchs gesprochen. J.[acobi] hat mir den interessanten Einwand gemacht, daß der Artikel 74 eine Begründung verlange, der Artikel 54⁴⁰⁷

Reichskanzler und die Reichsminister des Vertrauens des Reichstags bedürfen, ist insoweit nicht wörtlich gemeint, als das Vorhandensein des ‚Vertrauens‘ solange unterstellt (fingiert) wird, als es ihnen der Reichstag nicht durch ausdrücklichen Beschluß entzieht. Ein positives Vertrauensvotum wird nicht erfordert; Ablehnung eines Vertrauensvotums bedeutet nicht Entziehung des Vertrauens.“

404 Gerhard Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Dritte Bearbeitung, Berlin 1929; wenn diese Fassung gemeint ist, da die Bearbeitung von 1933 noch nicht vorlag, so meint Bilfinger den Abschnitt über „die Reichsgesetzgebung“.

405 § 53: „Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.“

406 Rückreise von Berlin.

407 § 54: „Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.“

dagegen nicht. Ich halte das allerdings nicht für durchschlagend. Der Einspruch kann (dies ist die von mir vertretene Auffassung) in seinem Wesen als ein reiner Formalakt betrachtet werden; „Mißtrauen“ ist insofern in seinem Wesen etwas ganz Anderes. Wenn man gestattet, eine Reichsregierung mittels einer gänzlich heterogenen Mehrheitskoalition zu stürzen, so halte ich dieses Ergebnis für relativ weniger tragbar, als die Entscheidung, gegen ein Gesetz sei der Einspruch gültig begründet, obwohl die Begründung sich aus divergierenden Meinungen / zusammensetzt. Immerhin, die ganze Frage ist sehr zweifelhaft. Die von Ihnen auch schon literarisch vertretene Ansicht findet jedenfalls in der Tendenz, welche man (Brüning) bei der bekannten Änderung der Geschäftsordnung⁴⁰⁸ des Reichstags hatte, ihre stärkste Stütze. Es ist nach wie vor selbstverständlich, daß das Kabinett Papen alle Mittel ergreifen muß, um sein ganzes Verhalten als dem Sinne der Verfassung entsprechend zu erweisen, bezw. sämtliche Einwendungen insoweit auf das Zäheste und ohne die geringste Ermüdung zurückzuweisen.

Zu unserer eigenen Sache kurz noch Folgendes. Ich habe von uns Allen, streng vertraulich wage ich das nochmals zu sagen, den Eindruck, daß wir immer noch ein wenig zu sehr in der Vorstellung befangen sein könnten, es reiche uns, wenn man mit guten dogmatisch-juristischen Gründen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 20. Juli darlegt. Immer und immer wieder erschrecke ich, keineswegs aus wirklicher Ängstlichkeit oder Feigheit, vor dem Gedanken, wir wären uns der Schwäche nicht restlos bewußt, welche darin liegt, daß der Vorwurf der antezipierten Reichsreform und des *Handstreichs* zum Sturze der üblen bisherigen Regierungsgesellschaft so viel Bestechendes an sich hat. Deshalb glaube ich, daß man wirklich auch nicht die geringste Hemmung haben darf, alle Pflichtwidrigkeiten der Gegner in rücksichtsloser Aufmachung zusammenzutragen. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die notwendige weitere Vertiefung in das Tatsächliche. Daneben überlege ich mir aber immer noch, ob es denn wirklich richtig ist, ohne Einschränkung die Konzession zu machen, daß der Staatsgerichtshof die Pflichtverletzung wie ein Gerichtshof nachprüfen darf. Denn es erwächst eben daraus eine im Grunde doch nicht angenehme Divergenz zwischen Abs. 1 und 2. Das stört oder, wie Sie zu sagen pflegen,

408 Dazu vgl. Juliane Hofmann, Die Änderung parlamentarischer Geschäftsordnungen im Vorgriff auf politische Konflikte. Am Beispiel der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932, Berlin 2018.

beunruhigt mich. Ich darf die Bitte aussprechen, daß Sie, vielleicht schon während meiner Abwesenheit, mit Jacobi zusammen diesen Punkt nochmals überlegen, ohne daß ich durch meine Gegenwart das rein objektive Überlegen über diesen höchst wichtigen Punkt störe. Mein Gedanke wäre, durch Anhäufung von Material möglichst viel Schuld auf die Preußenregierung zu häufen, damit der Staatsgerichtshof entweder die Pflichtverletzung nur verneinen kann, wenn er eine Beweisaufnahme (unausbleibliche Konsequenz der Konzessionierung des Prüfungsrechts!) durchgeführt hat[,] oder aber damit der / Staatsgerichtshof gezwungen ist, sich der allein richtigen Theorie anzuschließen, nämlich, daß er nur nachprüfen kann, ob der Reichspräsident sein gutgläubiges Ermessen bei der Feststellung der Pflichtverletzung offenbar mißbraucht habe. Überlegen Sie doch bitte nochmals, ob es denn möglich ist, den grundsätzlichen Umfang der Prüfungsbefugnisse für Absatz 1 ausgesprochen enger als für Absatz 2 festzusetzen, obwohl u.a. der Absatz 3 für den Absatz 1 genau so gilt wie für den Absatz 2. Überlegen Sie dabei schließlich noch, welche große Gefahr für die Schlüssigkeit der Verordnung überhaupt daraus entsteht, daß sie, nachdrücklich gestützt auf beide Absätze, für den ersten Fall dem Staatsgerichtshof in entscheidender Weise *mehr Befugnis gibt* als für den zweiten. Ich glaube nicht, daß man hier mit dem Gesichtspunkt der Treupflicht, so wie Sie es meinen, allein durchkommt.⁴⁰⁹ Auch wiederhole ich, daß das betonte gleichsam Hinaufsitzen auf die vage Natur der Treupflicht nicht unbedingt einen guten Eindruck machen kann, als wenn wir den Staatsgerichtshof vor die Notwendigkeit stellen, seiner Aufgabe zuwider politische Skandale nachzuprüfen und in hoher Politik herum zu kannegießern[,] und *wenn wir* hiebei aussprechen, daß die Auslegung des Absatz 1 eben nicht zu einer solchen Lage (in puncto der Ermessensprüfung) führen könne.

409 Schmitt argumentierte im Prozess weiter mit „Treupflicht“. So sagte er am dritten Verhandlungstag, dem 12. Oktober: „Die Schwierigkeit bei solch allgemeinen Begriffen, die ungeschriebenes Recht sind, die sich von selbst verstehen, wenn man eine klare Vorstellung davon hat, was überhaupt das Deutsche Reich ist, die Schwierigkeit des sogenannten föderalistischen Problems usw. ändert nichts daran, daß sie bestehen. Diese allgemeine Pflicht ist kein Streit um Worte, ob Sie es Treupflicht nennen, ob Sie es allgemeine Einordnungspflicht nennen, das wäre eine Geschmacksfrage – diese allgemeine Pflicht besteht aber, und das Reich kann nicht existieren, ohne daß diese Pflicht anerkannt wird.“ (Preußen contra Reich. Stenogrammbereich, Berlin 1933, 177, vgl. 180).

Übrigens habe ich den Eindruck, daß wir am Montag [22. 8.] unsere Zeit bis 8 Uhr ganz brauchen[,] und ich behalte mir deshalb vor, wenn ich nicht ganz zu müde bin, doch schon mit einem früheren Zug zu reisen.

Herzliche Grüße

wie Pech und Schwefel

Ihr C. B.

* * * * *

Am 22. kommt Bilfinger also erneut nach Berlin und übernachtet bei Schmitt. Am 23. gibt es eine Sitzung im Ministerium des Innern und Schmitt bringt Bilfinger später an die Bahn. Er reist dann vom 26. bis 28. August nach Plettenberg. Die intensive Arbeit an der Prozessvertretung geht weiter. Den September hindurch wohnt Huber deshalb fast durchgängig bei Schmitt; am 8./9. September übernachtet auch Bilfinger erneut bei Schmitt. Vom 17. bis 19. ist Schmitt dann für Berufungsverhandlungen in Köln.

Nr. 44 (LAV NRW R, RW 265-1369; HS)

Halle, 27.8.32.

Paulusstr. 4.

Lieber Herr Schmitt!

Dieser Zeit ist nichts so eilig, daß es nicht erst nach Ihrer Rückkehr gelesen werden könnte.

Es empfiehlt sich, das nun dargelegte Tatsachenmaterial auf kleine Unstimmigkeiten gegenüber unserem gleichzeitig übergebenen Schriftsatz durchzusehen. Ob dieserhalb besondere Nachträge nötig sein könnten, ist mir aber fraglich. Aus meinem Arbeitsgebiet finde ich, daß in S. 23 unserer neuen Anlagenheftes unten das Datum „9. Juli“ 1932 (vergl. dazu S. 24 f. unseres Klagebehandlung – Anlageheft und S. 24 unseres Schriftsatzes v. 25. 8. 32) nunmehr berichtet (durchaus noch S. 3) ist in „25. Juni“, ohne daß man dies auf S. 24 unseres Schriftsatzes d. 25. 8. ebenfalls berichtet hat. Ich möchte so Ihnen anheimstellen, ob man nicht doch besser tut, die Kleinigkeit (nicht ganz unwichtig) durch Kanzleinotiz nachzutragen.

Herzliche Grüße, auf Wiedersehen

Ihr C. B.

Nr. 45 (LAV NRW R, RW 265-1370; HS)

Halle, Paulusstr. 4.
28.8.32.

Lieber Herr Schmitt!

Im Nachgang zu meinem Brief von gestern: Ich hielt es für richtig, heute hingegen doch auch unmittelbar dem M[inisterial]R[at] d.[es] I.[nnern] Dr. [Werner] Hoche zu schreiben. Ferner teilte ich H.[oche] mit, daß S. 28 unten 2 mal unrichtig staatsrechtlich anstatt rechtsstaatlich steht; auch dies ist störend.

Hoffentlich sehen Sie in Plettenberg alles gut. Ich bin ganz zu Hause geblieben, muß lange schlafen, aber ich bin frischer.

Ganz liebe Grüße, und im übrigen, doch G<...>

Ihr C. B.

Nr. 46 (LAV NRW R, RW 265-1371; HS)⁴¹⁰

Herrn Professor
Dr. Carl Schmitt
Berlin NW 87
Flotowstr. 5.

Halle, 31.8.32

Lieber Herr Schmitt!

Der zweite Brief über Ihr Buch [*Legalität und Legitimität*] geht ebenfalls nicht ab, ich bin mit mir noch nicht zufrieden.

Es ist besser, wenn ich Ihnen über das Notrecht Andeutungen mache und dann meine Lesefrüchte Ihnen gegenüber anspreche. Notrecht führt vielleicht in äußerliche Sphären hinein und Differenzen als andere Ausgangspunkte, darüber anderes. /

410 Ansichtskarte: Halle (Saale), Markt mit Rathaus.

Adresse also:

„Bad Schachen“ b. Lindau⁴¹¹

(es ist nur ein Hotel dort).

Herzlich

Ihr

C. B.

Nr. 47 (LAV NRW R, RW 265-29516/2; HS)⁴¹²

Schachen, 7.9.32

Lieber Herr Schmitt!

Ich komme morgen Dienstag 4h nachm.[ittag] in Ihrer Wohnung Flotowstr. an; vorher geht es aus Gründen der Sache nicht gut, vielleicht legen Sie die Siesta auf die Zeit vorher. Ich glaube bis dahin auch schon etwas schriftlich Formuliertes zu haben und mitbringen zu können. Carl darf vielleicht Zeppelin fahren. Er schwamm gut über 1km in den See hinaus.

Herzliche Grüße

Ihr C. B.

Das Manuskript habe ich. Ist nicht gefährlich.

* * * * *

13./14. September sind Bilfinger und Jacobi bei Schmitt. Eine weitere Klagerwidmung datiert dann vom 15. September.⁴¹³

Nr. 48 (LAV NRW R, RW 265-29516/1; HS)

Bad Schachen, 18.9.32.

Lieber Herr Schmitt!

Falls nicht entsprechend rechtzeitig andere Weisung kommt, reisen wir hier am Freitag 23. Sept. ab nach Augsburg, dort Weiterreise frühestens Sonntag

411 Exklusives Traditionshotel Bad Schachen, seit 1752 in Familienbesitz, heute noch existierend.

412 Ansichtskarte: „Bad Schachen a. B.[odensee]. Im Park“.

413 So jedenfalls Seiberth, *Anwalt des Reiches*, 2001, 166 Fn.

25. Sept. mittags und Ankunft Halle Sonntag abend ca. 8h. Montag 11h jedenfalls in Berlin im R.[eichs]Min.[isterium] des Innern.

Ich kann das alles entsprechend ändern, auf rechtzeitige Weisung[,] und würde dann entsprechend früher reisen und durchfahren.

Heute wurde mir der preuß. Schriftsatz d. 13., mit Schreiben des R.[eichs]M.[inisterium] d. Ju.[stiz] d. 17. ausgehändigt.

Zu diesem Schriftsatz:

Ich halte es für unzulässig, im Rahmen eines Prozesses derartig spezifizierte Tatsachen, die in den Rahmen des Klagepunkts der anhängigen Sache fallen, zum Gegenstand der Feststellungsanbringung zu machen[,] und ich glaube ebenso nicht, daß es zufällig ist[,] angesichts der schwebenden Klage etwa eine neue Klage solcher Art zu versuchen. Wir beharren noch wieder bei Art. 48 Abs. 1 in vollem Umfang und beantragen, diese Anträge als unzulässig (da nur im eventum oder unbegründet) abzuweisen.

Meine Feder ist grauenhaft; davon abgesehen will ich mich über diesen kindischen Rechtsatz des Herrn Heller (?)⁴¹⁴ nicht aussprechen; Mißbrauch des Regreß-Entgegenkommens des Vorsitzenden, der sich dies Verhalten ja recht zur Kenntnis nehmen wird.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr getreuer Bundesgenosse

C. B.

Verzeihung für die Fassung des Briefes; Bodenseeabad und Meersburger Wein.

* * * * *

Am 1. Oktober reist Schmitt zu Bilfinger nach Halle. Man unternimmt einen gemeinsamen Ausflug an die Saale bis Naumburg und am 3. Oktober fährt Schmitt nach Berlin zurück. Am 6./7. Oktober übernachtet Bilfinger erneut bei Schmitt in Berlin, ab 9. Oktober sind beide dann mit Jacobi zusammen bis zum 18. Oktober als Prozessvertreter in Leipzig. Man spricht

414 Name ist eindeutig zu lesen, Bilfinger vermutet die Autorschaft Hellers für den Schriftsatz der SPD-Fraktion im preußischen Landtag. Zu Hellers damaligem Einsatz für den „Rechtsstaat“ jetzt Mike Schmeitzner, Faschismus und Nationalsozialismus. Hermann Hellers Deutungen auf dem Prüfstand, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 71 (2023), 915-932.

Walter Jellinek⁴¹⁵ freundschaftlich-kollegial. Im Tagebuch wütet Schmitt damals über den Prozess. So notiert er am 14. Oktober ins Paralleltagebuch:

„Abends todmüde, schauerliche Angst, Gefühl eines zu Tode geetzten Tieres, das seinen Feinden unterliegt. Ekel vor Bumke. Heftigster Wunsch nach Freiheit und Rache. Soldaten, die mit diesem Justizmoder Schluss machen. Juden um mich herum, die sozialdemokratischen Juden, jeder Heller als Preuße, der Jude Welt <...>, der Jude Nawiasky als Tier und Maskenspiel. Nacht von Freitag auf Samstag (14./15. Okt.) 32. Sehe: das deutsche Reich in der Pesthöhle der Legalität, getötet durch den Versailler Vertrag und Weimarer Verfassung. Versailles und Weimar verhalten sich zueinander (in untrennbarer Verbindung) wie Genf und Leipzig. Schauerliche Erkenntnis. Ich bin in die Fänge des Systems geraten, schlimmer als Hitler, als er legal wurde.“ (TB V, 421f)

Das Paralleltagebuch liest sich mitunter wie eine klandestine Verstärkung des chronologischen Tagebuchs. Dort heißt es nach dieser Nacht: „Morgens in großer Erregung, will mein Mandat niederlegen, fühle mich erledigt und erschöpft, Ehre und Bürde des Reichs, lächerlich ein solcher Prozeß, eine Schande für mich selbst.“ (TB V, 224)

Am gleichen Tag, den 15., gibt es ein kurzes Familientreffen in Halle, „wo ich am Bahnhof Duschka und Frau Bilfinger traf“. Am 17. Oktober ist dann der letzte Verhandlungstag. In sein Tagebuch notiert Schmitt deprimiert: „Jacobi sprach großartig über die Formalien, die keine sind, Bilfinger sehr schlecht, ich des Nachmittags gegen Ende schließlich auch“ (225). Schmitt ärgert sich insbesondere über Hermann Heller, nennt den letzten Prozesstag einen „Skandal“, meint: „Voller Ekel, Gefühl des Besiegten“ (225). Die Protokolle der Leipziger Verhandlungen wurden umgehend publiziert; Schmitt war mit dieser Veröffentlichung nicht ganz einverstanden. Seine Schlussrede vor dem Staatsgerichtshof publizierte er 1940 aber, mit geringen Abweichungen vom 1933 publizierten Protokoll,⁴¹⁶ in seiner Sammlung *Positionen und Begriffe*. Demnach sagte er 1932 zu den Plädoyers seiner Mitstreiter:

„Es ist präzise juristisch, korrekt und einwandfrei, was Herr Kollege Jacobi zum Ausdruck gebracht hat: nur auf Grund einer aus prozeßtechnischen

415 Dazu vgl. Walter Jellinek, Zum Konflikt zwischen Preußen und dem Reich, in: RVerwBl. 53 (1932), 681-684; vgl. auch die Korrespondenz zwischen Jellinek und Schmitt in: Schmittiana N.F. II (2014), 102-105.

416 Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof, 1933, 467.

Gründen denkbaren und zulässigen Fiktion erscheinen hier trotzdem noch die amtsenthobenen Minister, auf Grund einer Fiktion ihrer Vertretungsbefugnis ad hoc und für diesen Fall. Wogegen sich Kollege Bilfinger wandte – meiner Meinung nach mit Recht, und ich teile auch den Affekt,⁴¹⁷ der ihn dabei trug – ist, daß in den Schriftsätzen und Ausführungen fortwährend versucht wird, aus jener Fiktion Schlüsse zur Hauptsache zu ziehen und zu sagen: Wenn ihr gelten laßt, daß wir überhaupt hier einen Prozeß führen, dann erkennt ihr an, daß wir die Vertretungsbefugnis für das Land Preußen haben, daß wir auch noch dem Reichsrat angehören und überhaupt alle möglichen weiteren Befugnisse haben. Nur dagegen wandte sich Herr Kollege Bilfinger.⁴¹⁸

Am 19. Oktober gibt es einen Empfang beim Reichspräsidenten Hindenburg. Für Ihre Prozessbeteiligung erhalten die Anwälte des Reichs damals ein hohes Honorar. Umgehend dankt Bilfinger. Es beginnt die Ausdeutung des Prozesses und Radikalisierung im Übergang zum Nationalsozialismus.

Teil A. C.: Von Leipzig zu Hitler (1932-1934)

Nr. 49 (LAV NRW R, RW 265-1372; MA)

Halle/Saale, den 21. Oktober 1932.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Es wäre, so wie ich Sie kenne, deplatziert, wenn ich Ihnen nun ausdrücklich noch meinen Dank für die von Ihnen veranlaßte Beziehung meiner Wenigkeit zu dem großen Streit, der in Leipzig ausgefochten wurde, stilgerecht formulieren wollte. Aus demselben Grunde sehe ich auch davon ab[,] Ihnen zu sagen, mit welcher inneren Bewegung ich Ihre historischen Verdienste in dieser Sache, mag sie ausgehen wie sie will, miterlebt habe. Eher darf ich aussprechen, daß ich mich in einer immer noch steigenden Wut über die Verständnislosigkeit befinde, mit welcher der liberal-demokratische englische Lord als Vorsitzender namentlich in der zweiten Hälfte

417 Dazu der folgende selbstkritische Brief Bilfingers vom 8. II. 1932 bzgl. seines Leipziger „Debüts“ als Anwalt des Reiches.

418 Carl Schmitt, Schlussrede vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig (1932), in: ders., Positionen und Begriffe, Hamburg 1940, 180-184, hier: 181.

der Verhandlungen an der Größe und eigentlichen Problematik der Sache vorbei gegangen ist; auch höre ich andauernd von allen möglichen Seiten, daß der Genannte dem Herrn [Otto] Braun doch immerhin moralisch zu einem gewissen Dank verpflichtet sei. Der Instinkt des Herrn *Bumke* ging, von seinem Standpunkt aus nicht unrichtig, dahin, die Person von Hindenburg nicht zu nennen, weil er ja über ihn zu Gericht sitzen wollte, ohne einzuräumen, daß das Gericht über Hindenburg abgehalten wurde. Das stärkste Stück in dieser Beziehung war das, was er als Antwort⁴¹⁹ auf Ihre wundervollen Schlußworte zu finden gewagt hat. Weiteres ja in Bälde mündlich.

Der Anlaß zu diesem Brief ist ein anderer. Freiherr von Imhoff⁴²⁰ hat mich persönlich und privat schriftlich abermals nach dem Stande der Frage Reichsreform und Reichsrat harangiert.⁴²¹ Ich habe ihm schon in Leipzig als meine rein persönliche Meinung erklärt, daß ich gegen den Oberhausgedanken bin[,] und habe dazu mehrmals beigefügt, daß ich an der Vorbereitung der Reichsreform nicht beteiligt sei. Nun meint Imhoff, in Berlin habe sich der Oberhausgedanke bedenklich festgesetzt, wozu er dann weitere Ausführungen macht. Ich habe nun doch das Gefühl, daß der Augenblick sehr nahe gekommen ist, wo unsereiner wissen sollte, was eigentlich vorgeht und welches Spiel gespielt wird, d.h. es sollte doch ein Zu-Spät vermieden werden. Ich habe es abgelehnt, / einen mir angebotenen Aufsatz über die Oberhausfrage zu schreiben; auf die Dauer aber könnte sich eine solche reservierte Haltung als schädlich erweisen. Sie wissen, daß ich abgesehen von dem selbstverständlichen Ehrgeiz, den jeder anständige Patriot in unserem Fache haben muß, kein Streber bin und mich namentlich nicht in lästiger Weise an Sie gleichsam heranmachen will und kann.

419 Reichsgerichtspräsident Bumke (Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof, 1933, 470) meint hier zu Schmitts emphatischer Anrufung von Hindenburg als „Treuhandler“ und „Hüter“ der Ehre des Reiches: „Ich kann auch die Bemerkung nicht unterdrücken: ich habe im Laufe der Verhandlungen nachdrücklich gebeten, die Person des Herrn Reichspräsidenten nach aller Möglichkeit aus dem Spiel zu lassen. Ich glaube, daß man der Verehrung, der Ehrfurcht dem Herrn Reichspräsidenten gegenüber am besten dadurch Ausdruck gibt, daß man ihn in diesem Saale so wenig wie möglich erwähnt. Das ist heute vormittag geschehen, es ist jetzt wieder geschehen, und nicht zuletzt in Gestalt eines Vergleichs, von dem ich auch gerne gesehen hätte, daß er unterblieben wäre.“

420 Hans von Imhoff (1874-1953) oder evtl. auch dessen Sohn Christoph von Imhoff (1912-1986), der damals ein Jurastudium begann und bald ein nationalsozialistischer Aktivist und Journalist wurde.

421 Älterer Ausdruck, etwa: weitschweifig belagert, beschwätzt.

Vielmehr geht es einzig und allein um die Sache, konkret gesprochen um den Kampf gegen etwa beabsichtigte *Faits accomplis*.⁴²² Dem Herrn von Imhoff habe ich auf seinen Brief ausweichend geantwortet. Nach reiflicher Überlegung bitte ich Sie in Erwägung zu ziehen, ob man etwa Imhoff nicht doch fester an sich knüpfen sollte, wobei es harmloser wäre, ihn an Marcks heran zu bringen als an Ott. Imhoff ist intelligent, aber doch nicht über dem Durchschnitt des besseren Bürokraten[,] und er hat nicht so recht das innere Feuer im Leibe, dessen man heute bedarf. Aber er vertritt einen für die gute Sache unbedingt heranzuziehenden Typus des national gesinnten und gar nicht preußenfeindlichen (Hegemonie) Bayern; es gibt noch viele dieser Art in Bayern und wir brauchen diese Leute. Wir müssen diese Leute stärken, Bayern aus seinem Bierschlaf aufrütteln und daran denken, mit welchem Geschick Bismarck den immer der Lauheit zugänglichen deutschen Süden durch richtige Behandlung Bayerns bei der Stange hielt. Gelingt es, wobei man auch die bayerische Volkspartei [BVP] hernach überwinden und wenigstens unschädlich machen könnte, Bayern für unsere Sache zugänglich zu machen, so kann man dereinst auch oktroyieren. Wie weit Papen u.s.w. hier, obwohl sie dasselbe Ziel im Auge haben, den richtigen Weg gegangen sind, überschaue ich nicht. Sollten wir gegenüber der Gotheiner Gruppe⁴²³ einmal Front machen müssen, so kommt es auch darauf an, wer im Reichsrat den besseren Sukkurs⁴²⁴ findet. Je stärker die Anderen etwa das Oberhaus betreiben, umso mehr Aussichten haben wir in den Kreisen des Reichsrats[,] und ich füge noch bei, daß ich in Württemberg noch über wertvolle Beziehungen bis an den rechten Flügel der Demokraten heran verfüge, die man im gegebenen Augenblick ebenfalls ausnützen kann.

Dies also eben vorläufig, auf Wiedersehen in Leipzig!

Ihr unentwegter

C. B.

* * * * *

Schmitt fährt am 21. Oktober erneut über Braunschweig und Hildesheim zu Berufungsverhandlungen nach Köln. Dort trifft er u.a. Hans Kelsen

422 Vollendete Tatsachen.

423 Georg Gottheiner (1879-1956), seit 1914 Landrat, 1928 bis 1932 Reichstagsabgeordneter der DNVP, 1932 von Innenminister Gayl zum Ministerialdirektor im Innenministerium ernannt.

424 Beistand.

und spricht mit ihm „nett“ über den Leipziger Prozess. Kelsen⁴²⁵ schreibt damals eine Analyse des Leipziger Prozesses, die Schmitt nicht als Angriff empfand. Am 24. kehrt Schmitt nach Berlin zurück, am 25. Oktober ist er zur Urteilsverkündung wieder in Leipzig. Lapidar notiert er: „Reichsrat verloren. Wir waren sehr traurig. Bilfinger ist der Besiegte.“ (TB V, 227) Das Wort ist rätselhaft und gewichtig: Am 17. Oktober hatte Schmitt zum letzten Verhandlungstag ins Tagebuch notiert: „Voller Ekel, Gefühl des Besiegten“ (225). Verschiebt er nun diesen Affekt auf Bilfinger, macht er Bilfinger also zu seinem Leipziger Sündenbock? Entspricht das nicht mehr seinem eigenen Selbstgefühl? Immer wieder sah und stilisierte er sich als „Besiegter“ und verband damit einen moralisch-politischen Überlegenheitsgestus. Nach einem Telefonat vom 8. November schickt Bilfinger allerdings umgehend einen zerknirschten Entschuldigungsbrief für seine schwache Form im Leipziger Prozess. „Besiegt“ lässt sich deshalb auch im Sinne von „blamiert“ lesen oder verstehen.

Nr. 50 (LAV NRW R, RW 265-29516/6; MA)

Halle/Saale, den 29. Oktober 1932.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Ohne eine Beantwortung derartiger Briefe zu erwarten, habe ich eben das Bedürfnis, mich bei Ihnen auszusprechen.

Die heute Morgen in der Börsenzeitung⁴²⁶ erschienene Auslassung über die Reichweite des Art. 48 Abs. 2 begrüße ich als ein Lebenszeichen von Ihnen.

425 Hans Kelsen, Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 28. Oktober 1932, in: Die Justiz 8 (1932), 65-91; zum Streit zwischen Schmitt und Kelsen jetzt Péter Techet, Die ‚Reine Rechtslehre‘ im Kontext der verfassungsrichterlichen Tätigkeit von Hans Kelsen, in: Der Staat 62 (2023), 299-359.

426 Die Berliner Börsen-Zeitung (Tageszeitung für nationale Politik, Wirtschaft, Kultur) Nr. 509 vom 29. Oktober bringt auf S. 1 als Leitartikel unter dem Titel „Die Grundzüge der Reichsreform“ einen Beitrag zur Rede des Innenministers Gayl auf dem Bankett des Vereins Berliner Presse sowie, von Bilfinger vermutlich gemeint, einen kürzeren Artikel „Reichweite des Artikels 48. Neue Gesichtspunkte zum Leipziger Urteil“. Der Beitrag erwähnt (nur) Anschütz und Schmitt und betont, dass das Urteil „die Befugnisse des Reichspräsidenten“ erweitert: „Der Staatsgerichtshof hat sich in diesem wichtigsten Punkte der Auffassung der Reichsregierung angeschlossen. [...] Der Artikel 48 gibt also in Zukunft dem Reichspräsidenten das unbestreitbare Recht, die Politik eines Landes, das die Politik des Reiches zu durchkreuzen

Für die kleineren Leute in der Provinz gibt es solche Möglichkeit und Freiheit vielleicht im Moment noch nicht, aber in allen Punkten und immerfort kann ich vielleicht nicht schweigen. Von dem Artikel in der Saale Zeitung,⁴²⁷ welcher an zwei Stellen nicht vollkommen korrekt gedruckt ist, bewahre ich noch ein insoweit gereinigtes Exemplar für Sie auf. Ich weiß nicht, ob es auf die Dauer haltbar sein wird, den Staatsgerichtshof, der ja jetzt an den wunderbaren Gründen eines wunderbaren Urteils arbeitet, zu schonen. Namentlich bin ich nicht klar darüber, in welchem Grade man betonen muß, daß die Sache nicht justiziabel war; so hat der Staatsgerichtshof z.B. übersehen, zu Absatz 1, daß bei den Verfassungsverhandlungen wohl nur an die Kontrolle nach dem heutigen Artikel 59⁴²⁸ gedacht war. Vielleicht ist es richtig, das gründlich auszunützen, daß der Staatsgerichtshof eine Art Legalisierung des Hauptteils der Verordnung versucht hat. Zur Zeit ist das ja, wie ich sehe, die Taktik. Aber es ist im Grunde ja doch eine *Lüge*, weil der Staatsgerichtshof zu derlei Heiligsprechungen nicht befugt ist. Läßt man dies nur auf die Dauer passieren, so könnte sich das rächen. Denn was soll man von einem solchen Gremium überwiegend links gerichteter und im Wesentlichen fachmännisch ungebildeter Leute für die Zukunft erwarten. Ein Vorsitzender,⁴²⁹ welcher entweder den Unsinn mit der Teilung gewollt hat oder, mindestens so schlimm, diesen Unsinn nicht hat verhüten können, ist gefährlich. Es gibt, für unseren Zuständigkeitsbereich in dieser Sache, vielleicht auch überhaupt, keine größere Gefahr als das / Damoklesschwert, welches in den allerlei Möglichkeiten von unsinnigem Excès de

beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen mit den Bedürfnissen des Reiches in Übereinstimmung zu bringen.“

427 Die Saale-Zeitung bringt in diesen Tagen mehrere eingehende Artikel zum Leipziger Prozess. Am 26. 10. (Jg. 67 Nr. 252) heißt es: „Der Urteilsspruch von Leipzig. Reichskommissar besteht zu Recht.“ Die Zeitung zitiert dabei ausführlich „aus der Begründung“ und bringt einen kritischen Kommentar „Die Leipziger Lösung“ sowie auf der zweiten Seite eingehende und anspruchsvolle sachliche Erläuterungen des Urteils ohne namentliche Erwähnungen von Schmitt oder Bilfinger. Falls Bilfinger, wie im Brief angedeutet, einen Beitrag für die Saale-Zeitung geschrieben hat, dürfte der längere Kommentar in der Ausgabe Nr. 254 v. 28. Oktober 1932 (S. 1/2) gemeint sein, der unter dem Titel „Der Jurist zum Leipziger Urteil“ (Abdruck hier in Teil B) das Urteil zunächst konzidiert, um dann kleinteilige juristische Bedenken für die Folgen des Urteils anzumelden. Der Artikel wird mit der redaktionellen Vorbemerkung eröffnet: „Von hervorragender juristischer Seite wird uns geschrieben.“ Mit diesem Hinweis auf Exzellenz in der lokalen Tageszeitung dürfte Bilfinger, der zuständige und beteiligte Ordinarius, gemeint sein.

428 Anklagerechte des Reichstags gegenüber der Exekutive.

429 Erwin Bumke (1874-1945).

pouvoir⁴³⁰ dieser sieben Weisen oder Schwaben⁴³¹ oder Schildbürger zu erblicken ist. Ich zermartere mir den Kopf, wie man durch die Technik des künftigen Vorgehens sich künftigen Anmaßungen eines solchen Gemenges von Grundbuchrichtern und Studienräten zweiten Grades entziehen kann. Noch immer kocht es in mir, wenn ich daran denke, daß in Leipzig von diesen Richtern über Hindenburg⁴³² zu Gericht gesessen und ein so blamables Kapitel deutscher Verfassungsgeschichte gemacht worden ist. Gerne erkenne ich die Taktik der Lobpreisung des richtigen Teiles des Urteils an. Aber in sehr kurzer Zeit wird man sehen, wie verhängnisvoll es war, daß die Mentalität des Gerichtes eben dennoch auf der Seite von Braun⁴³³ und des Zentrums, auf der Seite der Parteienpest, an welcher Deutschland zu Grunde geht[,] und auf der Seite eines giftigen, destruktiven, nur auflösend wirkenden Föderalismus gestanden hat. Genau das Gegenteil der einzig möglichen Verwertung des föderalistischen Gedankens, wie ich ihn vom ersten Augenblick an vertreten habe,⁴³⁴ hat dem Gerichtshof vorgeschwebt. Der Reichsrat hat eine Struktur, welche solche Experimente, wie sie das Urteil versucht, nicht ertragen kann. Mein Gedanke, von einem hegemonischen Föderalismus und entsprechenden Reichsrat her gegen die Sinnlosigkeit des Massenradikalismus und gegen das Reptilientum der Parteien anzugehen, ist nun eigentlich Rauch geworden.

Während ich dies diktiere, hat mich Oberbürgermeister R.[ive]⁴³⁵ über seinen gestrigen Besuch bei [Franz] Bracht informiert. Ich werde am Montag Vormittag 10 Uhr mit R. wegen hiesiger Dinge, aber auch im Allgemeinen eine Unterredung haben; R. steht sehr gut mit Bracht und, falls Sie mir irgend Etwas noch sagen wollen, telephonieren Sie mir diesen Sonntag Abend oder schicken Sie mir einen Eilbrief bis Montag früh. Beiläufig, R. hat mir soeben gesagt, er habe jetzt bestimmt erfahren, daß Bumke dem

430 Kompetenzüberschreitungen.

431 Bilfinger war selber Schwabe. Anspielung auch auf den u.a. von den Gebrüdern Grimm überlieferten Schwank von den Sieben Schwaben.

432 Dazu vor allem Wolfram Pyta, Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler, München 2007.

433 Otto Braun (1872-1955), 1920 bis 1932 Ministerpräsident Preußens, 1933 Emigration in die Schweiz.

434 Carl Bilfinger, Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens. Eine staatsrechtliche und politische Studie, Tübingen 1923.

435 Richard Rive (1864-1947), 1908 bis 1933 OB Halle.

Herrn [Otto] Braun „verbunden“ sei. Die Rede von Gayl⁴³⁶ ist, trotz einiger Selbstverständlichkeiten, die man hinnehmen könnte, in meinen Ohren unbedeutendes Geplätscher. Das Reichskabinett mag sich vorsehen.

Herzliche Grüße von Ihrem wieder genesenden

C. B.

Nr. 51 (LAV NRW R, RW 265-29516/7; HS)

Halle, Paulusstraße 4

8. Nov. 1932

Lieber Herr Schmitt!

Da Sie am Mittwoch sprechen, einen Gruß. Vielleicht ist es kindisch, und jedenfalls ist es ganz gegen meine Art, wenn ich Ihnen in diesem Augenblick sage, daß ich dieser Tage von einer gänzlich neutralen und, ich glaube[,] sehr kompetenten Seite eine freisinnige und mir erfreuliche Mitteilung, vom Reichsgericht stammend, über mein Debüt erhalten habe. Das muß ich doch Ihnen sagen, denn Sie haben die Verantwortung für mich übernommen. Ich habe so sehr mir Kummer gemacht, darüber, daß ich vielleicht, in meiner Wut, die weit größer und, natürlich im Vergleich mit Ihnen, ganz unbeherrscht war, allzu viel Rosinen, über welche ich doch zu verfügen glaubte, weggelassen habe. Es gibt offenbar doch Leute, die mich voll verstanden, auch sachlich verstanden haben und auf die ich gewirkt habe, obwohl ich viel schöner sprechen kann als es der bleiche Zorn gestattete, der mich über das häßliche Milieu und über die Schande, daß der Staat, Hindenburg und Sie, sein bester Herold, unter einem solchen Gericht saßen, erfaßt hatte. Genug davon, aber sicher ist es wichtig und wird es von Ihnen verstanden, daß ich Ihnen das jetzt noch schreibe. Verzeihen Sie also diese Schwäche.

Ich habe meine allgemeine Staatslehre angefangen, ganz frei. Staat. Nur zu sehen von einem entschlossenen Träger der höchsten Gewalt, der für sie zu sterben weiß. „καλοῦ ἐντάφλου μ βασιυείχ εσύυ“,⁴³⁷ Theodora beim Ni-

436 Wilhelm von Gayl (1879-1945), 1932 Innenminister unter Papen; gemeint ist seine Rede vom 28. 10. 1932 auf dem Jahresbankett des Vereins Berliner Presse über „Reichs- und Verfassungsreform“.

437 Laut Prokopios Ausspruch der Kaiserin Teodora I. (um 500-548) beim Volksaufstand in Konstantinopel 532 gegen Kaiser Justinian: „Das Kaisertum [gemeint ist hier der Reichspräsident] ist ein schönes Leichentuch“; Schmitt zitierte Prokopios

ka-Aufstand. Das war ein Wort. Nachdem Sie den unsagbaren Wohlklang der griechischen Sprache, die ergreifende, nie wiederkehrende Majestät der Antike, den jeder Phantasie spottenden Stolz des römischen Kaisertums, die Verachtung des Todes, die Erfüllung des Daseins in der Verteidigung der Staatsgewalt, den Rausch solchen Denkens [vernommen haben], nun nehmen Sie dazu Bumke und Gottheiner.⁴³⁸ Ich brauche Sie nicht stark zu machen, aber ich beneide Sie nicht um die „deutsche“ Gesellschaft.⁴³⁹ Die Studenten, da ist doch echtes Gold darin, Sie hätten sich mit mir gefreut, wie prächtig sie verstanden haben. Halle ist doch gut, wirklich, die Trauben sind mir zu sauer, / in Berlin versteht man die Theodora nicht, obwohl sie Stoff auch für die Asphaltgasse⁴⁴⁰ giebt.

Wenn Sie ja noch Zeit hätten, aber es ist nicht nötig: Der Schriftsatz des vortrefflichen Reichsministeriums des Inneren in Sachen 1923 (Sachsen) war schlimm für den Begriff der „Landesregierung“. Es ist nach fast 10 Jahren dort noch dieselbe Tradition verhängnisvoller Dummheit.

Aber wirklich, es ist genug von Leipzig. Ich gedenke vielleicht doch einen Essai in Sachen des Reichswarts⁴⁴¹ und der Teilung der Gewalt zu machen; vielleicht finden Sie eine Minute, mir später, nach Ihrem Vortrag [in der „Deutschen Gesellschaft“], zu schreiben, ob man wirklich warten soll auf die endgültige Urteilsbegründung.

Ich habe heute abend Mozart gehört, an unsere Freundschaft, dann an einige Aquarelle von mir gedacht, die ich Ihnen noch niemals gezeigt habe,

von Caesarea in der „großen Parallele“ der Gegenwart zur Spätantike später gerne für seine Gelimer-Identifikation.

- 438 Georg Gottheiner (1879-1956), seit 1914 Landrat, 1928 bis 1932 Reichstagsabgeordneter der DNVP, 1932 von Innenminister Gayl zum Ministerialdirektor im Innenministerium ernannt.
- 439 Schmitt sprach am 10. November in der Deutschen Gesellschaft in Berlin über das Urteil von Leipzig; dazu der Brief Smends vom 11. 11. 1932 an Schmitt sowie der eingehende Bericht in der Vossischen Zeitung vom 11. November 1932; Abdruck in BW Schmitt/Smend, 2012, 87f, 168-170; Triepel war bei Schmitts Vortrag ebenfalls anwesend und beteiligte sich an der Diskussion.
- 440 Es gab von Prokop überlieferte Gerüchte um eine „sündige“ Vergangenheit Theodoras als Schauspielerin oder Prostituierte.
- 441 Gemeint ist evtl. die von Ernst von Reventlow herausgegebene Zeitschrift „Reichswart. Wochenschrift für nationale Unabhängigkeit und deutschen Sozialismus“. Sie polemisierte aber damals scharf gegen Papen vom nationalsozialistischen Parteistandpunkt aus und kennzeichnete Gastbeiträge von Professoren (wie Friedrich Lenz) überdies namentlich. Bilfinger hat hier in diesen Wochen deshalb eher nicht publiziert.

und an einen unglaublich schönen Rembrandt (Aristoteles,⁴⁴² jetzt von der Grafen-Familie, die ihn bei Rembrandt bestellt hatte, an einen amerikanischen Juden nach New York wegverkauft aus Messina), Foto werden Sie sehen. Ich dachte auch an Köln, verstehe alles. Wann aber werden Sie meinen Wein trinken?

Herzliche Grüße und alles Gute

Ihr wieder erstandener C. B.

Ich hole mir den P<...>berg, er ist leicht zu lesen, ich habe ihn schon als Gymnasiast wie verhext verschlungen,

- Kelsen⁴⁴³ hat mir etwas über völkerrechtliches Delikt geschickt, ich beabsichtige, ihm zu danken; er ist doch klug, ich ändere meine Ansicht über ihn.

C.

★ ★ ★ ★ ★

Am 12. November notiert Schmitt einen Anruf Bilfingers, der sich vermutlich nach der Wirkung von Schmitts Vortrag und auch des Briefes vom 8. November erkundigte.

Nr. 52 (LAV NRW R, RW 265-1373; MA)

Halle/Saale, den 21. November 1932.

Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Leider habe ich am Telephon noch Etwas vergessen zu sagen, nämlich daß ich eine Aufforderung von Liebmann, im Zusammenhang von Reichsreform meinerseits über Reichsexekution⁴⁴⁴ auf 1. Januar in der Juristen[-]Zeitung zu schreiben, zunächst angenommen habe. Unter den besonderen Verhältnissen, die sich aus Leipzig ergeben, sind mir nun Bedenken

442 Rembrandt, Aristoteles mit der Büste des Homer, 1653; im 18. Jahrhundert im Besitz der Fürsten von Scaletta (bei Messina, Sizilien), wurde es 1810 von Christie's verkauft; Anfang des 20. Jahrhunderts nach New York verkauft, erwarb es Ende der 1920er Jahre Alfred W. Erickson (1876-1936); heute befindet es sich im Metropolitan Museum of Art in New York.

443 Vermutl. Hans Kelsen, Unrecht und Unrechtsfolgen im Völkerrecht, Berlin 1932.

444 Carl Bilfinger, Reichsexekution, in: DJZ 38 (1933), Sp. 145-150.

gekommen. Zwar würde es gar nichts schaden (und dahin ging meine Absicht) darzulegen, daß man auch bei einer etwaigen Verfassungsreform den wesentlichen Inhalt des Art. 48, Abs. 1 ja nicht preisgeben dürfe. Man muß bis auf Weiteres annehmen, daß der Staatsgerichtshof auf Grund des Absatz 1 das Absetzen der Regierung grundsätzlich billigt, u.s.w. Näheres mündlich. Wenn es Ihnen aber, wie gesagt, unter den obwaltenden Verhältnissen nicht tunlich erscheint, daß ich den betreffenden kleinen Aufsatz schreibe, so schreiben Sie mir dies doch noch auf einer Postkarte. Soviel liegt mir an der Sache nicht, obwohl ich selbst keine Bedenken hätte.

Ferner bestätige ich, daß ich in der telephonisch besprochenen Sache, wie vereinbart, nichts tue; auch wenn ein Mahnschreiben käme, hätte das noch Zeit[,] bis wir sehen; wenn der Verlag im übrigen das vorliegende Stenogramm⁴⁴⁵ eben drucken will, so geht es auf seine Kappe.

Ferner bestätige ich, daß ich am nächsten Freitag Nachmittag [25. 11.] 3.39 Uhr in Berlin ankomme und vom Anhalter Bahnhof in Ihre Wohnung zu Huber fahre, um alsdann am Abend nach Zehlendorf zu gehen; das Weitere, wegen Ott u.s.w.[,] kann man noch besprechen. An einem Zusammentreffen mit Ott liegt mir gerade dieses Mal besonders viel, weil ich einen, wie ich glaube, wertvollen Brief des Vorstands der Stuttgarter Handelskammer und vom Württ. Industrie = und Handelstag vorlesen möchte; auch habe ich sehr große Lust, in Württemberg einen Vortrag über die derzeitige Situation des Föderalismus zu halten, wenn ich in Stuttgart das nötige Interesse dafür mobil machen kann. Über Dieses und Anderes / hätte ich gerne gerade mit Ott gesprochen. Man könnte das am Samstag, aber auch am Sonntag vielleicht machen.

Ich bin nun gespannt, wie die Dinge vollends ablaufen werden. Geht es gut, so wünsche ich mir zwei Dinge: Einmal, daß es gelingt, die frische und in den wichtigsten Punkten keineswegs fehlgeschlagene Initiative Papens in der Presse besser, mit noch mehr Gedanken und noch weniger nach Art der Kriegsvereinsmusik zu loben und zu unterstützen;⁴⁴⁶ es mag ja Alles zwangsläufig gewesen sein, aber ein gewisser Prestigeverlust bei Papen muß

445 Arnold Brecht (Hg.), Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof vom 10.-14. und vom 17. Oktober 1932, Berlin 1933.

446 Rückblickend meinte Schmitt 1971 im Gespräch: „Wir hatten keine Presse, außer der ‚Deutschen Zeitung‘ stand uns als Reichsregierung eigentlich keine Presse... Und die ‚Tägliche Rundschau‘, das war mehr das Blatt von Schleicher selbst. Die ganze übrige Presse, die bürgerlich-liberale Presse, die Zentrumspresse, weil die Zentrumsminister, weil die demokratischen Minister, weil die sozialdemokratischen

wieder repariert werden. Da Papens Abgang eine schwere Niederlage derzeit wäre, da er also bleiben muß, so muß ihm besser sekundiert werden.

Der zweite Punkt ist, ob es gelingt[,] die bisher wenig glückliche Rolle der Deutschnationalen zu corrigieren; ich spreche demnächst hier im Nationalverband Deutscher Offiziere⁴⁴⁷ (in der nächsten Woche, auch darum Unterhaltung mit Ott erwünscht) und überlege mir, ob man da nicht ein paar Bemerkungen einfließen lassen sollte.

Gute Reise nach Düsseldorf,⁴⁴⁸ schade[,] daß ich Sie in dieser Zeit nie sprechen hören kann.

Beste Grüße und vertrauen Sie unentwegt dem Ordnungssinn des Beamten z. B.

C. B.

★ ★ ★ ★ ★

Vom 25. bis 27. November ist Bilfinger, wie vereinbart, in Berlin. Schmitt bemerkt: „Sprach mit Huber über sein Buch [*Reichsgewalt und Staatsgerichtshof*], er ist entsetzlich alt und bourgeois, aber klug.“ (238) In der Reichskanzlei gibt es am 26. einen Empfang beim Noch-Kanzler Papen. Die Anwälte des Reiches beschließen ihre gemeinsame Aktion am 27. November dann mit einem Ausflug: „Wir fuhren mit Marcks nach Marquardt⁴⁴⁹ und dann nach Werder zu Fuß, wunderschönes Gespräch mit Ott. [...] Wir aßen in Werder zu Mittag, großartiger Kerl, dieser Ott, scheußlich Bilfinger.“ (239)⁴⁵⁰

Minister, Severing, die am 20. Juli von Papen abgesetzt worden waren, waren natürlich alle uns feindlich gesinnt.“ (Carl Schmitt im Gespräch 1971, 2010, 65).

447 Ende 1918 begründete Organisation mit monarchistischen und revanchistischen Tendenzen.

448 Reise nach Düsseldorf vom 22. bis 24. November, Vortrag am 23. über „Gesunde Wirtschaft im starken Staat“. Schmitt war mit seinem Vortrag zufrieden, korrigierte seinen Text Anfang Dezember und veröffentlichte ihn umgehend in den Mitteilungen des Langnamvereins 21 (1932), Heft 1, 13-32.

449 Barockes Gutshaus (Schloss) bei Potsdam, seit 1932 Hotelbetrieb.

450 Schmitt erinnerte sich dazu 1971 (Carl Schmitt im Gespräch 1971, 2010, 69): „Ich erinnere mich noch eines ausführlichen Gesprächs mit Ott über die Sache. Wir fuhren zusammen in seinem Wagen nach Werder an der Havel und aßen da zu Mittag, damit wir nicht irgendwie abgehört wurden.“ Vermutlich handelt es sich hier um das von Bilfinger gewünschte Gespräch.

Nr. 53 (LAV NRW R, RW 265-1374; HS)

Halle, Paulusstraße 4.

3.12.32.

Lieber Herr Schmitt!

Nach einer wegen der argen beruflichen Rückstände anstrengenden Woche komme ich erst jetzt dazu, Ihnen noch ganz besonders für den 26. November [Empfang beim Kanzler Papen] und für alles, was damit zusammenhängt, zu danken. Ich bitte Sie auch, gelegentlich in meinem Namen Ott zu danken. Zwar habe ich heute an Ott geschrieben, aber nur wegen des schönen Sonntags[,] und ich habe beigefügt, im übrigen werden Sie ihm für mich mündlich danken; schriftlich läßt sich das für mich nicht formulieren, das werden Sie verstehen. An Ott habe ich zwei schöne und nicht überall bekannte Zitate über das Parlament ad usum Delphini mitgeteilt; auf die Tagesfragen selbst einzugehen, wäre ja nicht am Platze gewesen.

Die Korrespondenz Brecht⁴⁵¹ spricht Bände. Die Idee mit Zweigert und das Vorwort Brecht-Jacobi [waren] nicht übel, zugleich unverschämt und anzüglich; das ist / der Lohn, den Brecht auf solche Weise einem ehrlichen und glänzenden Juristen darbringt.

Ich wollte mehr schreiben, habe aber meine Zeit und Initiative in dem freilich auch kurzen Brief an Ott verpufft.

Mein Vortrag vor dem Offiziersverband hier gelang gut; sehr schade, daß Sie nicht dabei waren. Sehr viel Zuhörer, und ich muß aus allem, was nachher der Vorsitzende hübsch formulierte, schließen: es hat gezündet.

Am 14. kommen die hiesigen Juristen dran.

Herzliche Grüße von Haus zu Haus

Ihr zur Beschämung [?] saturierter

C. B.

451 Korrespondenz vermutlich über die Publikation der Protokolle. Die Edition enthält ein längeres Vorwort von Arnold Brecht (Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogrammbereich, Berlin 1933, XI-XVI). Brecht führt aus, dass auf ein professionelles Protokoll durch Reichstagsstenographen „aus Sparsamkeitsgründen“ verzichtet worden war. Ein einzelner Stenograph „von privater Seite, nämlich von dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei“, habe aber „die gesamte sechstägige Verhandlung im Wortlaut vollständig aufgenommen“ (XIII). Viele Prozessvertreter sahen die Protokolle durch. Brecht führt weiter aus: „Herr Ministerialdirektor Gottheiner machte im Einverständnis mit seinem Minister Freiherr von Gayl von dem Angebot der Durchsicht keinen Gebrauch. Die Herren Universitätsprofessoren Schmitt, Bilfinger und Jacobi glaubten daraufhin, auch ihrerseits von der Durchsicht absehen zu müssen.“ (XIV).

Nr. 54 (LAV NRW R, RW 265-1375; HS)⁴⁵²

Halle
9.12.32.

L.[ieber] Herr Schmitt! Besten Dank für den Aufsatz von Clemens Lang. In der Hauptsache richtig, nur ist potentiel de guerre⁴⁵³ ein in diesem Zusammenhang die Sache nicht ganz ins Volle treffender Ausdruck. Die Front gegen Kelsen wichtig, aber es wäre sehr hübsch zu zeigen, daß andere gerade aus der Rechtsstaatsdiskussion heraus <...>⁴⁵⁴ schwinden kann. Wir wollen unser „Recht“[;] auf dieses Prozessgewaltmittel soll man nicht verzichten; man darf nicht im Geist des bourgeois abseits stehen. Problem E.K. Übrigens: Was sagen Sie zu Art. 51?⁴⁵⁵ Ich prophezeie Unheil. Ferner: Reichsrat. Derselbe ist derzeit nicht beschlußfähig. Insolange können Gesetze nicht verkündet werden.

Herzlichst
C. B.

P.S. Ich spreche vor den hiesigen Juristen am 14. Dezember (Mittwoch) über Leipzig, mit Debatte hinterher. Ich werde mich gründlichst vorsehen; wer weiß, wer da horchen wird.

Vielleicht gibt das eine Schrift etwa des Titels: „Der föderalistische Skandal“ Oder „Die Verfälschung des deutschen Bundesstaats.“

In <...> „Parlament“ sehe ich schwarz; ich glühe darauf, zu warnen, ich habe Sorgen, ich fürchte optimistische Illusionen. Wenn Sie O.[tt] sehen,

452 Kunstpostkarte: Wilhelm Simmler, Der Große Kurfürst beim Übergang über das kurische Haff 1679; Bilfinger schrieb nahezu unleserlich in die Abbildung hinein.

453 Clemens Lang (Pseudonym für Schmitts Schüler Günter Krauss), Die Ideologie des Widerstands. Bemerkungen zu Carl Schmitts „Begriff des Politischen“, in: Deutsches Volkstum 34 (1932), 959-964, hier 963: „An seiner offiziellen Staatslehre besitzt Deutschland kein nennenswertes potentiel de guerre.“ Dazu vgl. Ernst Forsthoff, Staatsrechtswissenschaft und Weltkrieg, in: Blätter für Deutsche Philosophie 5 (1931/32), 292-301; Horst von Metsch, Potentiel de guerre, in: Zeitschrift für Politik 21 (1932), 840-847.

454 Mehrere Worte unleserlich.

455 Der Art. 51 WRV erhielt durch Gesetz vom 17. Dezember 1932 gerade eine neue Fassung: „Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten.“ Zuvor hieß es: „Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten.“

sagen Sie ihm Grüße, er soll das unglaublich schöne Zitat aus Metternich auswendig lernen.

Vorsicht, 3mal Vorsicht, sage ich.

C. B.

„Prinzipieller Agnostizismus“ ein schönes Wort von Ihnen.

Nr. 55 (LAV NRW R, RW 265-1376; MA)

Halle/Saale, den 15. Dezember 32
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Leipzig und kein Ende. Der nächste Anlaß dieses Briefs ist die Anfrage der Europäischen Revue, ob ich nicht bis 20. d. M. zwei Druckseiten Rezension über die Broschüre von Huber⁴⁵⁶ schicken könnte. Da meine Heranziehung zu der Besprechung von Ihnen angeregt ist, so ist es mir eine Freude, der Aufforderung zu entsprechen. Dies wollte ich Ihnen nur sagen, mit dem Beifügen, daß ich meinerseits nicht ausdrücklich von meiner Mitarbeit im Prozeß und auch nicht von einigen Inspirationen, welche H.[uber] von Ihnen erhalten hat, zu sprechen gedenke; letzteres halte ich auch deswegen für ganz unnötig, weil ja die wirklich ausgezeichnete Schrift weithin selbständige Gedanken und Formulierungen Hubers enthält. Huber hat die schwere Aufgabe in ganz unglaublich kurzer Zeit in geradezu musterhafter Weise gelöst. Er ist doch weitaus das beste Pferd in Ihrem Stall, wenn ich so sagen darf. Für seine Zukunft hoffe ich nur, daß seine an das Wunderbare grenzende Vielseitigkeit sich irgendwohin vereinfacht und konzentriert.

Zugleich habe ich heute die DJZ mit dem Aufsatz von Triepel⁴⁵⁷ erhalten; das war der rechte Augenblick, denn gestern Abend habe ich vor einer

456 Carl Bilfinger, Rezension von Ernst Rudolf Huber, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof, Oldenburg 1932, in: Europäische Revue 9 (1933), S. 56-58 (Abdruck hier in Teil B); aus der Reihe der Deutungen der Schmitt-Schüler vgl. auch Ernst Friesenhahn, Der Gegenstand der Entscheidung des Staatsgerichtshofs, in: DJZ 37 (1932), Sp. 1193-1198.

457 Heinrich Triepel, Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsstreite zwischen Preußen und dem Reiche, in: DJZ 37 (1932), Sp. 1501-1508; Wiederabdruck in: Armin von Bogdandy / Reinhard Mehring (Hg.), Parteienstaat und Staatsgerichtshof. Gesammelte verfassungspolitische Schriften zur Weimarer Republik, Baden-Baden 2021, 251-260; Bilfinger zitiert die damaligen Beiträge von Triepel und

noch niemals so zahlreich zusammen gekommenen Versammlung der hiesigen Juristen gesprochen, ich glaube mit schönem Erfolg, wenn auch mit der Wahrnehmung, daß der „Agnostizismus“ (nach Ihrem hübschen Ausdruck) unsereinen immer wieder zu wehmütigen Reflexionen führt. Ich habe beiläufig, bei diesem Anlaß[,] meine neue, noch ungedruckte Theorie über den Zusammenhang von Zuständigkeit und Einfluß (NB durchaus nicht identisch mit gewissen Ausführungen bei Triepel) eingehämmert und habe mich u.a. in schärfsten Ausdrücken gegen die dreiste neueste Publikation des Herrn Schwalb⁴⁵⁸ im Verwaltungsblatt gewendet. /

Nun zu Triepel. Alles in allem hat mich dieser sorgfältige Aufsatz doch recht gefreut und auch beruhigt. Man sieht, daß wir, die Schriftsätze und die mündlichen Vorträge zusammengenommen, alles Erhebliche vorgebracht haben, zum Teil in noch weit besserer Form und auch in viel weiterem Umfang als die diesbezüglichen Ausführungen von Triepel reichen. Interessant ist mir die Wahrnehmung, daß Triepel zu Abs. 1 Art. 48 in der Frage der Nachprüfung des Ermessens eine allerdings nur dem ganz Eingeweihten wahrnehmbare und etwas knifflige Schwenkung nach unserem Standpunkt hin vorgenommen hat; in seinen jetzigen Ausführungen geht nämlich seine Unterscheidung zwischen Warum und Ob verloren, während doch gerade diese Unterscheidung mich verhindert hat, Triepel *voll* als Kronzeugen in der Ermessensfrage aufzurufen. Lesen Sie doch bitte genau die Stelle S. 1503 unten und 1504⁴⁵⁹ oben; hier ist die Schwenkung

auch Kelsen in: ders., Zur Reform der Reichsverfassung, in: DJZ 38 (1933), Sp. 145-150, hier: 148.

458 Maximilian Schwalb (1864-1943), Mitberichterstatter beim Preußenschlag: Zur Ausführung des Staatsgerichtsurteils in der Preußensache, in: Reichs- und Preußische Verwaltungsblätter 1932, 943-944.

459 Heinrich Triepel, Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs im Verfassungsstreite zwischen Preußen und dem Reiche, in: DJZ 37 (1932), Sp. 1501-1508, hier: 1504f (auch in: Parteienstaat und Staatsgerichtshof, 2021, 255): „In Wirklichkeit hat der StGH. die Meinung, es handele sich bei der Frage, ob die JuliV. in Abs. 1 des Art. 48 die erforderliche Stütze finde, um eine „reine Ermessensfrage“, als unrichtig abgelehnt, ohne zu prüfen, ob nicht wenigstens zum Teil in der Frage eine Ermessensfrage enthalten sei. Und er hat weiter, in bezug auf gewisse Aeüßerungen eines preuß. Ministers festgestellt, daß diese die Grenze der gebotenen – d. h. doch wohl nach dem Sinne der Verf. gebotenen – Zurückhaltung nicht derart überschritten habe, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes gegenüber dem Reiche erblickt werden könne. Ich lasse mich nicht dazu verleiten, mich darüber auszusprechen, ob ich mich dieser Beurteilung anschliese; ich würde mir damit gerade das anmaßen, was ich selbst dem höchsten Richter des Reichs nicht zugesteh. Denn der angeführte

und man sucht vergebens (S. 99 *fehlt* bei Triepel[,], Streitigkeiten[,])⁴⁶⁰ die Darlegung, daß das Warum wesentlich eine Ermessensfrage sei). Immerhin, wir dürfen sehr zufrieden sein, die Abfuhr des Staatsgerichts gerade durch diese Autorität ist, zumal bei der Benützung überall unserer Argumente, ein vernichtender Schlag. Bumke verbreitet indessen weiter (gute Quelle vom Oberlandesgericht Naumburg), daß er schlaflose Nächte gehabt habe, um wenigstens das zu retten, auf was das Urteil hinaus kam.

Ich beabsichtige, vielleicht heute noch, Triepel zu schreiben, wobei ich natürlich alles Kritische weglasse[,], und außerdem geht mir durch den Kopf, nunmehr Triepel meinen Besuch anzukündigen, wobei ich meinen Rechtsstaatsvortrag für den Juristentag⁴⁶¹ zum Anlaß nehmen will. Ich möchte Triepel lange und behaglich sprechen und frage ihn vielleicht, ob ich ihn nicht nach Weihnachten bei Garmisch⁴⁶² aufsuchen darf. Wenn Sie glauben, mir hiewegen noch einen Tip[p] geben zu können, so schreiben Sie bald und, bitte, ohne jeden Rückhalt, ich würde Ihren Brief ja eventuell vernichten. Noch bemerke ich, daß der Schluß im Aufsatz von Triepel doch einen ganz leichten Rückzug ahnen läßt, eine Art Konzession, die er ganz deutlich Ihnen machen will.

Was die Serie, die Liebmann ankündigt,⁴⁶³ betrifft, so fehlt / die Diktatur. In meinem Aufsatz über Reichsexekution⁴⁶⁴ habe ich hiefür natürlich keinen Platz und muß daher den Zusammenhang beider Aufsätze doch nur gekürzt zur Sprache bringen, wobei man auf Triepel verweisen kann. In meinem Aufsatz will ich vor allem die oben angedeutete Ausführung machen (Inkonsequenz des Staatsgerichtshofs in der Frage der Zuständigkeitsverteilung *und* des Einflusses)[,], und ferner will ich vom Fehlen der Voraussetzung des Verschuldens in Abs. 1 (vergl. auch Art. 59) sprechen; hier ist nämlich ein neuer Gesichtspunkt für den Zusammenhang, weil ja auch Abs. 2 kein Verschulden voraussetzt. Auch sonst habe ich noch etliche neue Gedanken zum Thema des Abs. 1. Was ich Sie aber hiemit ausdrücklich fragen möchte, ist Folgendes: Ich will die Frage aufwerfen, ob Abs. 1 mit

Satz der Entsch. enthält ein Maß- und Werturteil, das m. E. nur dem RPräs. zusteht und durch kein Urteil eines Gerichtshofs ersetzt werden kann.“

460 Heinrich Triepel, *Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern*, Berlin 1923.

461 Der 1933 geplante Juristentag wurde abgesagt bzw. nationalsozialistisch umfunktio- niert.

462 Triepels Ferienhaus in Grainau (Oberbayern).

463 Gemeint ist hier die Ankündigung einer Artikelserie zur Reichsreform bei Otto Liebmann, *Zum neuen Jahre*, in: DJZ 38 (1933), Heft 1, Sp. 1-2.

464 Carl Bilfinger, *Reichsexekution*, in: DJZ 38 (1933), Sp. 145-150.

seinen bekannten Mißlichkeiten nicht entbehrlich erscheint wegen Abs. 2[,] und will sagen, daß leider das unglückliche Urteil des Staatsgerichtshofs eine derartige weise Vereinfachung unseres Notrechts hemmt. Wenn Sie meiner Ansicht sind, bedarf es keiner Antwort. Andernfalls bitte ich Sie um baldige Nachricht, denn schließlich ist ja die Sache wichtig. In derlei Fragen denke ich an unsere Front gegenüber und mit Ott.

Nun Schluß, hoffentlich [geht es] all' den Ihrigen recht gut; Sie werden mit der Anima⁴⁶⁵ ein köstliches, drolliges und biedermeierliches Weihnachten feiern.

Herzlichst Ihr

getreuer und wieder sanus C. B.

Lieber Herr Schmitt!

Auch von mir herzliche Weihnachtsgrüße Ihnen und den lieben Ihrigen! Da ich in nächster Zeit vermutlich nicht nach Berlin kommen werde, habe ich mir erlaubt, in effigie⁴⁶⁶ bei Ihnen anzurücken. (Gast von Bruckmann,⁴⁶⁷ Bildhauer R. Knecht!)⁴⁶⁸

Ihre

Margarete Bilfinger.

Nr. 56 (AMPG; Abt. III, Rep. 44; HS)

Plettenberg Bahnhof (Westfalen), den 27. Dezember 1932

Lieber Herr Bilfinger!

Weihnachten habe ich in schönster Einsamkeit im Sauerland verbracht. Ich will bis Neujahr bleiben. Meine Glück- und Segenswünsche kommen aus ganzer Seele und einem ruhigen, gesammelten Gemüt.

465 Damals etwa 15 Monate alte Tochter Schmitts.

466 Als Bildnis; gemeint ist vermutlich die Beilage einer Abbildung der Büste von Margarete Bilfinger, die Richard Knecht (1887-1966) modellierte.

467 Hugo Bruckmann (1863-1941), Münchner Verleger, früher Förderer Hitlers.

468 Handschriftlicher Zusatz von Margarete Bilfinger; Richard Knecht, bekannter Münchner Bildhauer, wurde von der NSDAP ab 1933 mit der Gestaltung der großen Festumzüge für den „Tag der deutschen Kunst“ beauftragt. Er fertigte auch eine Büste M. Bilfingers an.

Vielen Dank für das Bumke-Bild,⁴⁶⁹ das ich anbei zurückgebe. Es ist sehr aufschlußreich, eine Synthese von Film, Rotary und Konjunktur. Hoffentlich hat der lebende Bumke noch Besseres in seiner Substanz.

Anfang Januar erhalten Sie meinen Aufsatz über das Stellvertretungsgesetz.⁴⁷⁰ Ich habe dort versucht, auf Ihre Art mehr zwischen den Zeilen zu sagen, als im Text [zu] „urteilen“. [Sagen] Sie, ob es gelungen ist. In meinen sonstigen, die suggestiven Wort-Impressionen ausnützendem Stil bin ich nur am Schluß, an einer einzigen Stelle zurückgefallen.

Auch für Ihre Huber-Besprechung besten Dank! Sie ist ruhig und eindrucksvoll, der nun eingefügte Absatz mit dem Schluß: Wer Ohren hat zu hören⁴⁷¹ etc. ist besonders großartig und schlagend. Nur ein einziges Wort erregte mir Unbehagen: das Buch sei „flott“ geschrieben. Das könnte giftigster Smend sein[,] und es würde mir leid tun, wenn man einem so begabten jungen Menschen heute, wo er von allen Seiten beschimpft und diffamiert wird, eine Spritze aus der Berliner Giftapotheke⁴⁷² anhängen könnte. Läßt sich dieses Wort noch ändern? Das Buch ist gut, fesselnd, ernst, eindringlich[,] alles mögliche, aber „flott“ ist bei diesem Gegenstand ein tödliches Wort. Das Kesseltreiben gegen Huber hat drei Arten von Motiven: die Abneigung gegen eine ungewöhnliche Begabung: überhaupt zweitens die hysterische Hetze gegen mich, drittens die subalterne Devotion vor dem Staatsgerichtshof. „Antwortest du so dem Hohepriester?“ heißt es Joh. 18.22.⁴⁷³ W. Jellinek⁴⁷⁴ hat geltend gemacht, man könne nach dem GWG erst mit 35 Jahren RG[ierungs]Rat werden und hier erlaubt sich ein noch nicht 30 Jähriger, den StG.[erichtshof] zu kritisieren! Keiner kommt

469 Evtl. Abbildung aus Zeitungsartikeln zum Leipziger Prozess.

470 Carl Schmitt, Die Stellvertretung des Reichspräsidenten, in: DJZ 9 (1932), Sp. 27-31.

471 Zitat aus Bilfingers Rezension.

472 Das Wort von der „Berliner Giftapotheke“ findet sich dann auch in Schmitts Brief vom 31. 12. 1932 an Huber, der auf einen Brief vom 20. 12. antwortete, in dem Huber die „Verunglimpfung“ insbesondere durch Kaufmann beklagt (dazu BW Schmitt/Huber, 2014, 127-132).

473 Joh. 18, 19ff: Der Hohepriester befragte Jesus über seine Jünger und seine Lehre. Jesus antwortete ihm (Übersetzung nach revidierter Lutherbibel von 1912): „Ich habe frei öffentlich geredet vor der Welt; ich habe allezeit gelehrt in einer Schule und in dem Tempel, da alle Juden zusammenkommen, und habe nichts im Verborgenen geredet. Was fragst Du mich darum? Frage die darum, die gehört haben, was ich zu ihnen geredet habe; siehe, diese wissen, was ich gesagt habe. Als er aber solches redete, gab der Diener einer, die dabeistanden, Jesu einen Backenstreich und sprach: Sollst Du dem Hohenpriester also antworten?“

474 Evtl. mündliche Bemerkung von Walter Jellinek.

auf den Gedanken, der jedem natürlichen Standesgefühl am nächsten liegen müßte, daß es nämlich ein Ruhmestitel für unsere Wissenschaft ist, wenn ein junger Gelehrter unseres Faches[,] ohne sich zu verkrampfen, den inprovisierten Staatsrechtler von Leipzig so vernichtend erledigen kann. Es hat mich besonders gefreut, daß Sie die Schrift selbständig finden. Sie ist es tatsächlich.⁴⁷⁵ Der Vorwurf des Plagiats, der von Berlin aus kolportiert wird, ist eine ordinäre Insinuation. Die Hubersche Broschüre enthält hundertmal mehr eigene Gedanken als E. Kaufmanns Problematik des Volkswillens,⁴⁷⁶ die meine Stichworte (Repräsentation, Akklamation, Deliberation, Dezision) dreist übernimmt und dann aus schlechtem Gewissen herabsetzende Anspielungen auf mich macht. Dieser selbe Kaufmann schreibt an Huber taktlose Briefe, wirft ihm vor, daß er bei mir im Hause gewohnt habe⁴⁷⁷ usw. Er ist eklig. Nun verbünden sich also Heller, Kaufmann, Nawiasky zu einem Ritualmord an dem braven, tüchtigen Huber, unter patientia und receptus⁴⁷⁸ von Smend.

Haben Sie Kelsens Aufsatz in der Justiz gelesen? Wiederum für den St[aats]G[erichts]h.[of] vernichtend. Wäre nicht der niedrige Kollegenneid der Berliner gegen uns, wir könnten triumphieren. Im übrigen habe ich genug Beweise dafür, daß wir den Prozeß auch moralisch gewonnen haben, trotz des Stellvertretungsgesetzes.

Reisen Sie nicht in die Ferien? Ich habe meine Reise nicht bereut und freue mich auf den Kampf in Berlin.

Alles Gute zum Neuen Jahr, lieber Herr Bilfinger, mit den herzlichsten Wünschen und Grüßen für Ihre hochverehrte Gattin, Adolf und Carl.

Immer Ihr getreuer

Carl Schmitt.

475 Ins Tagebuch notiert Schmitt allerdings am 20. November 1932 (TB V, 236): „Gleich mit Huber gesprochen über seinen Aufsatz, dann über seine Broschüre vom Staatsgerichtshof. Viel zu viel geredet, traurig, sah, daß er kalt und berechnend ist. Immer wieder dasselbe Schicksal: andere veröffentlichen meine Bücher.“

476 Erich Kaufmann, Zur Problematik des Volkswillens, Berlin 1931; der erste Satz der Broschüre lautet in deutlicher Anspielung auf Schmitts *Der Begriff des Politischen*: „Der Begriff des Volkswillens setzt den des Volksgeistes voraus.“ (in: ders., Rechts-idee und Recht. Gesammelte Schriften Bd. III, Göttingen 1960, 273).

477 Tatsächlich übernachtete Huber – laut Tagebuch – damals häufig bei Schmitt.

478 Geduld und Rückzug, gemeint wohl auch im Sinne von Hinterhalt.

Nr. 57 (LAV NRW R, RW 265-1377; HS)

Halle, 7.1.33.

Paulusstr. 4.

Lieber Herr Schmitt!

Ihren Vortrag⁴⁷⁹ habe ich mit besonderem Interesse (auch wegen Oberhaus) gelesen. Meinerseits eilt es, gegenüber der Lebhaftigkeit des braven Herrn [Hans] Luther [vom Luther-Bund], insoweit nicht, obwohl ich vielleicht Anlaß finde, gelegentlich etwas zu sagen. Was uns fehlt, sind wirkliche Sachverständige. Ich könnte mir nun sehr wohl denken, daß einst Herr [Johannes] Popitz als älterer erfahrener Mann emeritus in neuem Stand, sehr vielleicht als Regierungskandidat im Reichstag, weiterarbeiten würde. Andererseits überlegen Sie: Woher kommt die Rolle, die Herr [Erich] Zweigert spielt? Es fehlt an einem Stamm wirklicher Sachverständiger, äußere Verhältnisse sind ohne K<...>, ohne Tradition, überall wimmelt es von Dilettanten.

Ehe ich von da aus ins Schelten gerate, bitte ich noch um Entschuldigung, daß der Verlag das Wort „flott“ bei Huber trotz meiner sofort gestellten Bitte nicht mehr ändern konnte. Jedoch bezweifle ich mit allem Nachdruck, daß Sie hier richtig ausgelegt haben. Dryander⁴⁸⁰ schreibt besser, aber dem Sinne nach ähnlich[:] „die Sprache vorzüglich meisternd“. Ferner: Wenn Sie auf die Sache sehen, so beachten Sie hier auch meine Person; es ist wichtig, wer behauptet, etwas sei flott geschrieben. ~ si deo ~

Im Übrigen hatte ich während meiner Erkältung Gelegenheit, über die Dinge nachzudenken. Warten wir ab. Es ist rührend zu sehen, wie die Exponenten des schleimigen, stickigen, matschigen, faulen Zustandes teils

479 Gemeint ist Carl Schmitt, *Starker Staat und gesunde Wirtschaft*, Wiederabdruck in: *Staat, Großraum, Nomos*, 1995, 71-85; in diesem am 23. November 1932 in Düsseldorf gehaltenen Vortrag vor dem Langnahmverein spricht Schmitt für die „Unterscheidung von Staat und Wirtschaft“ auch vom „Oberhaus“: „Hier liegt es nahe, dem Staat, der ja heute nur noch stoß- und momentweise Staat ist, durch neue Einrichtungen und Institutionen gewisse solide Autoritätsgrundlagen zu verschaffen. In diesen Zusammenhang bringe ich die Vorschläge, die auch in den Ausführungen von Herrn Dr. Springorum hervortreten, eine Art zweite Kammer, ein Oberhaus wie manchmal gesagt wird, eine Verbindung von Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und anderen Elementen oder etwas ähnliches zu bilden.“ (81).

480 Ernst Herrmann v. Dryander, Rezension Huber, in: *DJZ* 38 (1933), Sp. 116: „Knapp im Ausdruck, kristallklar im Gedankenaufbau, zwingend in der Beweisführung, bei nüchterner Sachlichkeit, auch die Sprache vorzüglich meisternd...“

um diese edle Sache kämpfen, teils Miene machen zu tun[,] als wären sie stets für den Staat gewesen. 1918, November fällt mir wieder ein.

Ott hat mir sehr nett geschrieben, ich habe heute gedankt. Über Köln⁴⁸¹ habe ich mich innerlich noch nicht ganz zurechtfinden können; allein, ich habe hier nichts zu tun als einige gutgemeinte Stoßseufzer loszulassen. Kelsen habe ich geschrieben; sein Aufsatz⁴⁸² ist zu einem großen Teil gut, die Dialektik unerreichbar. Dabei denke ich an / Heller, etc. Smend. Überlegen Sie, welchem Unglück gehen wir entgegen, wenn die Politik in solche Hände gerät; mir ist Deutschlands Katastrophe so recht erst seit Leipzig klar geworden. Das Schlimmste ist: Fehler machen, das „Ethos“ ist Nebensache und meistens Tralala.

In meinem Aufsatz in D. J. Z. v. 15. Januar ist am Schluß auch von Art. 51 mit einem Wort die Rede,⁴⁸³ ohne daß ich von Ihrem⁴⁸⁴ wußte. „Nullpunkt“: Großartig, ich finde diese Stelle hinreißend, seien Sie stolz, es ist, geradeso am Schluß hervorbrechend, reiflich ausgezeichnet.

Im Übrigen: die Menschen sind nicht „böse“, sondern, wie ich immer mehr sehe, dumm. So dumm, daß man nicht mehr brauchen kann. Der Zorn über eine Art solcher Dummheit spricht aus Ihrem Aufsatz; ja, lieber und unentwegter Kämpfer für die Vernunft, an jener Dummheit scheitert aber alles. Sehen Sie doch die Engländer, Amerikaner an: wie dumm, wie planlos, chaotisch ist alles. Nur die Kouponschere⁴⁸⁵ gilt, so lange, bis man mit

481 Schmitts Wechsel zum Sommersemester an die Universität Köln. Bilfinger rechnet hier noch mit der Anwesenheit und Konkurrenz Kelsens.

482 Hans Kelsen, Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 28. Oktober 1932, in: Die Justiz 8 (1932), 65-91.

483 Carl Bilfinger, Reichsexekution, in: DJZ 38 (1933), Sp. 145-150, hier 150: „Die RVerf., obwohl sie manchen inneren, aus Kompromissen zu erklärenden Widerspruch enthält, will als einheitlich gedachtes Ordnungssystem betrachtet werden; dies liegt im Wesen zumal einer ‚geschriebenen‘ Verf. Daher geht es weder für die Interpretation, noch für die Revision an, einzelne Verfassungsvorschriften isoliert zu betrachten; im Hinblick auf die so hastig beschlossene Aenderung des Art. 51 RVerf. ist dieser Hinweis am Platze. Hier ist eine Gefahr, die mehr bedeutet als die bloße Chance neuer ausgiebiger Quellen für künftige ‚querelles allemandes.‘“

484 Carl Schmitt, Die Stellvertretung des Reichspräsidenten, in: DJZ 38 (1933), Sp. 27-31; Wiederabdruck in Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 351-359 (mit Glosse); Bilfinger meint Schmitts letzten Satz: „Denn dieses neue Verfassungswerk erklärt sich nicht aus einem zielbewußten, planmäßigen, einheitlichen staatspolitischen Willen, sondern nur daraus, daß widersprechende und sogar feindliche Absichten und Pläne einander verneinender Parteien sich wieder einmal in einem Nullpunkt getroffen haben.“

485 Aktiendividende.

bleichem Blick endlich merkt, daß wirklich nur Papier [und] nicht Gold in den Aktien steckt.

Ich halte diese Dummheit für providentiell gewollt. Zurecht kommt hierbei nur, wer selber dummpfiffig ist.

Leben Sie wohl, es ist mir und namentlich Carl sehr leid, daß es mit Berlin nichts wird. Carl sucht so oft nach der kleinen Anima.

Herzlichst mit besten Grüßen von Haus zu Haus

Ihr wieder in Rekonvalenz [befindlicher]

C. B.

Simons ist doch einfach unbezahlbar, Patentlösung für das Ideal eines Kamels. Man hätte ihn gleich zum Stv. R.[eichs]präsid.⁴⁸⁶ machen sollen; ich beantrage erstmalige Anwendung des Art. 51 in diesem Sinne. Übrigens ist er nicht unwissend.

B.

Nr. 58 (Bibliothek MPI-Heidelberg)⁴⁸⁷

Königsberger Vortrag

Februar 1932.

Carl Bilfinger

Mit herzlichen Grüßen

C. S.

Berlin 9. 1. 33.

486 Walter Simons war von 1922 bis 1929 Präsident des Leipziger Reichsgerichts. Art. 51 WRV sah eine Vertretung des Reichspräsidenten durch den Reichskanzler vor. Die weitere Vertretung wurde durch ein Reichsgesetz geregelt (RGBl. 1925, 17), durch das Simons nach dem Tode Eberts vom 28. 2. bis 12. 5. (Amtsantritt Hindenburgs) 1925 dann tatsächlich kommissarischer Reichspräsident war. Dazu Martin Otto in NDB 24 (2010), 441-443; ders., Der Eid des Reichspräsidenten, in: Rüdiger Voigt (Hg.), Aufbruch zur Demokratie. Die Weimarer Reichsverfassung als Bauplan für eine demokratische Republik, Baden-Baden 2020, 651-659, hier: 655.

487 Widmung: USA und die völkerrechtlichen Formen des modernen Imperialismus, in: Auslandsstudien. Herausgegeben vom Arbeitsausschuss zur Förderung von Auslandsstudien an der Albertus-Universität in Königsberg, Bd. 8: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Königsberg 1933, 117-142.

Nr. 59 (LAV NRW R, RW 265-1378; HS)

Halle, 10.1.33.

Paulusstr. 4.

Lieber Herr Schmitt!

In aller Eile schicke ich Ihnen mein einziges Exemplar des Aufsatzes v. 15. Januar, mit der Bitte[,] es 2 Tage über das Erscheinen hinaus aufzubewahren, damit ich es für den Notfall noch zur Hand haben könnte.

In diesem Aufsatz finden Sie auf allerengstem Raum einiges Grundsätzliches über „Bund“, an mehreren Stellen gestreut; vielleicht ist Ihnen damit gedient. Persönlich halte ich den Schlußabschnitt der III auf dem 4. Blatt für eine wichtige und in dieser Art neue Formulierung, noch weit wichtiger als die ebenfalls neue Zusammenstellung des vorhergehenden Absatzes auf Blatt 4.

Fortwährend höre ich sehr Günstiges über den Aufsatz von R. Huber,⁴⁸⁸ vielleicht raffe ich mich doch auf, ihm zu schreiben. Wollen Sie die Rezension haben? (Bei Schweigen nehme ich an: nein).

Auf Ihren Vortrag am 18. Januar⁴⁸⁹ bin ich gespannt; ich beabsichtige in ganz anderem Zusammenhang (vielleicht in zwei Zusammenhängen) in diesem Jahr meinerseits auf den Bund einzugehen.

488 Gemeint sein könnten: Ernst Rudolf Huber, Bedeutungswandel der Grundrechte, in: AöR 62 (1933), 1-98; ders., Selbstverwaltung und Verfassungsaufbau, in: DJZ 38 (1933), Sp. 209-215; Schmitt bedankte sich bei Huber für die gewichtige Grundrechte-Deutung am 31. Dezember 1932; Huber schickte den weniger bedeutsamen Aufbau-Artikel am 8. Januar 1933 an Schmitt.

489 Gemeint ist der Vortrag *Bund, Staat und Reich* zur Reichsgründungsfeier vom 18. Januar 1933 in der Berliner Handelshochschule, den Schmitt auf Bitte von Moritz J. Bonn hielt und der zugleich eine Abschiedsrede zum Wechsel nach Köln war. Schmitt publizierte die Rede damals nicht. Auf Einladung der Studentenschaft hielt er am 22. Februar 1933 eine andere Fassung, die von Thomas Marschler ediert wurde (Schmittiana N.F. II, 2014, 7-41) und von großer Bedeutung für Schmitts Sicht der Übergangszeit zwischen der Ernennung Hitlers und der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes ist. Unter dem gleichen Titel *Reich – Staat – Bund* hielt Schmitt dann am 20. Juni 1933 seine Kölner Antrittsrede, die er allerdings erst in seiner Sammlung *Positionen und Begriffe* (Hamburg 1940, 190-198) veröffentlichte. Dazu bemerkte Schmitt in den editorischen Hinweisen: „Die Kernfrage dieser Vorlesung, das Verhältnis der Begriffe Reich, Staat und Bund in der deutschen Verfassungsgeschichte, habe ich unter dem Eindruck der Erfahrungen des Prozesses Preußen – Reich vor dem Staatsgerichtshof (20. Juli bis 25. Oktober 1932) im Wintersemester 1932/33 und im Frühjahr 1933 mehrfach in Vorträgen behandelt, insbesondere in meiner Rede zur Reichsgründungsfeier vom 18. Januar 1933 in

Es ist mir sehr leid, daß wir nicht kommen konnten, es geht mir heute erfreulich besser und wird jetzt vorüber sein.

Köln, immer muß ich daran denken. Sie brauchen gute Ratschläge, wie man sich zu der Paarung⁴⁹⁰ zu verhalten hat. Wer kann Ihnen diese erteilen??? Vor allem finde ich furchtbar die andauernden Versuche, einen mit Beschlag zu [be]legen[,] [das halte ich] für richtiges dummes Zeug. Erklärt [man] anderen, man habe keine Zeit, so gilt man für sonderbar und hochmütig.

Carl möchte unbedingt noch mal kommen.

Herzliche Grüße

Ihr C. B.

Nr. 60 (LAV NRW R, RW 265-29516/8-10; MA)

Halle/Saale, den 22. Januar 1933. / Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Für Ihre freundliche Beurteilung meines letzten Aufsatzes in der DJZ bin ich Ihnen noch ganz besonderen Dank schuldig, ich habe mich darüber sehr gefreut und den kleinen Brief⁴⁹¹ immer und immer wieder gelesen. Es ist richtig, daß unsereiner über die ganze Affaire von Leipzig wissenschaftlich und unter gründlicher Verwertung des Materiales schreiben sollte. In den Bureaus der Gegner aller Art und in den Seminaren, welche Becker und Grimme⁴⁹² errichtet haben, wird inzwischen mit entsprechender Parteimarke sicherlich emsig gearbeitet. Was Heckel als Redakteur des Archivs⁴⁹³ von Smends Gnaden und in Hoffnung auf baldige Berücksichtigung in Gestalt eines Berliner Lehrstuhls *ausführen* will, scheint schlimm

der Handelshochschule Berlin. Die Kölner Antrittsrede gibt die endgültige, durch die Erfahrungen meiner Mitarbeit am Reichstatthaltergesetz vom 7. April 1933 bestimmte Fassung.“ (in: Positionen und Begriffe, 1940, 316).

490 Anspielung evtl. auf das antipodische Zusammenwirken mit Kelsen.

491 Fehlt.

492 Gemeint sind die Folgen der universitären Berufungspolitik von Carl Heinrich Becker (1876-1933), der bis 1930 preußischer Kultusminister war, sowie von dessen Nachfolger Adolf Grimme (1889-1963).

493 Zur Geschichte des AÖR vgl. Lothar Becker, „Schritte auf einer abschüssigen Bahn“. Das Archiv des öffentlichen Rechts (AÖR) und die Staatswissenschaft im Dritten Reich, Tübingen 1999.

auszufallen. Darüber habe ich von Huber Nachricht.⁴⁹⁴ Vielleicht kann ich mich Anfang April oder Ende März meinerseits an die Arbeit machen, denn ich würde es doch in meinem eigenen Interesse tief bedauern, wenn ich nicht wenigstens zu dem Thema Art. 48 und Bundesstaat in einer Abhandlung [im AöR] zu Wort käme. Wenn Sie wüßten, wie viel Vorarbeit zu *Föderalismus* ich mir trotz der winterlichen Überhäufung mit Pflichtvorlesungen etc. abgerungen habe, und wie manchen guten Gedanken ich außerdem noch bereit habe, so würden Sie sogar eine Art von Bedauern mit mir empfinden. Es ist geradezu ein Verhängnis, daß ich *meinen* <...> nicht schnell entwerfen und mit der derzeit ganz drückenden Vorlesungsverpflichtung das Literarische nicht genügend kombinieren kann. Das muß sehr bald anders werden[,] und ich überlege mir einen Urlaub⁴⁹⁵ für den *nächsten* Winter, wobei sich zeigen wird, ob die Regierung einen Mann meiner Art unter bescheidenen Bedingungen zur Geltung kommen lassen will oder nicht. /

Mehr und mehr sehe ich, daß die Gruppe, zu welcher der überaus fleißige, aber doch auch [intellektuell] sehr bescheidene Heckel⁴⁹⁶ gehört, eben am längeren Hebel sitzt. Diese Leute und etwa Herrfahrdt, Leibholz, Peters⁴⁹⁷ werden die Leute der Zukunft sein. Wer darüber etwa noch einen Zweifel hat, möge die Rede von Smend vom 18. Januar⁴⁹⁸ nachlesen; ich kann hier schweigen, denn dieser Fall ist klar. Hoffentlich schickt mir Smend wenigstens die Rede, denn was ich bisher las, ist nur eine im Augenblick wenig ansprechende Polemik gegen Sie und eine Orgie in altertümlichen, liberalistischen Gemeinplätzen, wie eine Mischung aus Rothenbücher⁴⁹⁹ und [F.

494 Dazu aber Hubers Brief v. 24. April 1933 an Schmitt (BW Schmitt/Huber, 2014, 138): „Ich sagte ihm [Heckel], daß jede Mitarbeit voraussetze, daß im Archiv nicht mehr jede Richtung gleichberechtigt zu Wort komme, sondern daß ein klarer Trennungsstrich gezogen werde. Er versicherte, daß das geschehen werde.“

495 Antrag auf Freisemester.

496 Johannes Heckel (1889-1963), seit 1926 Prof. in Berlin, Bonn (1928) und München (1934).

497 Heinrich Herrfahrdt (1890-1969), 1932 Prof. Greifswald, 1933 Marburg; Gerhard Leibholz (1901-1982), 1929 Prof. Greifswald, 1931 Göttingen, 1938 Emigration nach England, Remigration, ab 1947 erneut Prof. Göttingen, Richter am BVerfG; Hans Peters (1896-1966), Extraordinarius in Berlin, Bevollmächtigter der Zentrumsfraktion des preuß. Landtags im Leipziger Prozess.

498 Rudolf Smend, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, Berlin 1933.

499 Karl Rothenbücher (1880-1932), Staatsrechtslehrer, Prof. in München; Friedrich Julius Stahl (1802-1861), Staatsrechtslehrer, ab 1832 Prof. in Erlangen, Würzburg und (1840) Berlin, als konvertierter Jude Lieblingsfeind Schmitts (dazu Mehring, Carl Schmitts Gegenrevolution, 2021, 268-275).

J.] Stahl. Die Frage, was Smend und Rothenbücher geschrieben haben, im Vergleich zu meiner gleichfalls bescheidenen Produktion, wird nicht gestellt; jene sind eben die großen Leute und damit basta. Hätte ich mir, lieber Herr Schmitt, um es einmal offen zu sagen, ein „Verfassungsrecht“ in der Art von Smend⁵⁰⁰ gestattet, so hätte es kaum zu einem allgemeinen Hohngeschrei gereicht. Genug von diesen Sachen. Huber wird hier am 6. Februar sprechen, ich will ihn zum Logieren einladen. Ich denke, daß Sie wissen, daß der alte Reichsgerichtspräsident [Walter] Simons meine Rezension über Huber gelobt hat, „zumal sie (wie er schreibt) seiner eigenen Stellungnahme entspricht“. Diese Äußerung ist, trotz allem, überaus wichtig, bedeutet eine Festlegung in unserem Sinn von großer Tragweite und beweist, daß ich mit meiner nüchternen Schreibweise manchmal ganz nette diplomatische Erfolge erzielen kann. Ferner kann ich Ihnen einmal mündlich berichten von Verhandlungen über ein Gutachten, die voraussichtlich an einer bescheidenen Honorarforderung meinerseits scheitern werden oder schon gescheitert sind. Dafür werde ich mir in dem Gutachten für den Juristentag besondere Mühe geben. Fällt dasselbe nach meinem Plane aus, so wird jeder Verständige sehen, daß ich eine eigene, meinem Wesen entsprechende Linie in dieser besonderen Zeit habe und daß eine echte Freundschaft mit Ihnen und die Anerkennung Ihrer Leistungen das eigentliche Aktivum eines Standpunktes ist, der aus anderem Ursprung, anderer Art und Methode herkommt als Ihr historisches Verdienst an der Verteidigung und Fortführung des 18. Januar 1871.⁵⁰¹ Alles selbstverständlich in dem Sinn (im Ernst): Si parva licet componere magnis.⁵⁰² / Was die Oper „Die Halloren“⁵⁰³ betrifft, so sprach ich vorgestern mit einem mir als sehr begabt geschilderten, jungen[,] akademisch ausgebildeten Musiker namens Helmut Christian Wolff,⁵⁰⁴ Dr. phil., hier, der in enger Verbindung mit dem mir ebenfalls als angeblich sehr talentvoll geschilderten hiesigen, am Stadttheater führenden Kapellmeister Schüler⁵⁰⁵ steht. Vielleicht wäre hier ein Weg, ohne daß ich irgendwie garantieren kann; die erste Vermittlung von Wolff würde ich übernehmen, mehr könnte ich

500 Gemeint ist Rudolf Smend, *Verfassung und Verfassungsrecht*, München 1928.

501 Reichsgründung.

502 Wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf.

503 Halloren waren Salinenarbeiter im Raum Halle.

504 Helmut Christian Wolff (1906-1988), Musikwissenschaftler und Komponist.

505 Johannes Schüler (1894-1966), 1932/33 musikalischer Oberleiter des Stadttheaters Halle, dann Essen, ab 1936 Staatsoper Berlin.

nicht tun. Der hiesige Nachfolger von Schering⁵⁰⁶ dürfte sich für derartige Sachen nicht eignen, er ist streng wissenschaftlich und ich müßte es im Zweifel meinerseits eher ablehnen, ihn anzugehen, obwohl ich ihn kenne. Endlich noch der merkwürdige Brief unseres guten Jacobi über seine jüdische Abstammung.⁵⁰⁷ Ich weiß nicht, wahrscheinlich habe ich mehr Schuld als Sie, weil ich durch die hiesigen Personalverhältnisse an der Universität, wo das jüdische Element unglaublich stark vertreten ist, bis zur Unzurechnungsfähigkeit verbittert bin. Gleichviel, Jacobi scheint durch den Tod seines Freundes Engländer⁵⁰⁸ in die merkwürdige Sentimentalität dieses Briefes hineingeraten zu sein, und ich will ihn mit einer überlegten und, was mir bei Jacobi nicht schwer fallen kann, liebenswürdigen Erwiderung beruhigen.

Was die Politik betrifft, so finde ich, daß man allerneuestens hier, und zwar Stahlhelm und Deutschnationale (wohl Hugenberg) miteinander, reichlich gegen Schleicher hetzt und Papen als von Schleicher verraten etc. in den Himmel erhebt. Eine lächerliche, aber auch betrübliche Sache, zumal ich Papen neulich hier impulsiv begrüßt habe, wobei er sehr nett war. Immer wieder sehe ich jene bedenkliche Front, die, vielleicht auch für Sie, mißlicher erscheinen muß als Ullstein,⁵⁰⁹ Zentrum etc. Da ich gar nicht weiß, was los ist, so könnten Sie vielleicht Ott einmal sagen, daß ich nicht glauben kann, daß Papen mit Schleicher nicht mehr richtig stehen sollte⁵¹⁰ und daß derartige Quertreibereien in der Provinz natürlich der guten Sache sehr schädlich sind. Seien Sie dabei aber sehr vorsichtig und mahnen Sie auch Ott zur Vorsicht. Auch ich hätte Ihnen nichts davon geschrieben, wenn ich derartige Erscheinungen für unbeachtlich halten würde. Meinen hiesigen Freunden im Stahlhelm⁵¹¹ etc. erkläre ich dauernd, daß Schleicher

506 Max Schneider (1875-1867) wurde Nachfolger von Arnold Schering (1877-1941), der bis 1928 Prof. f. Musikwissenschaft in Halle war und nach Berlin wechselte.

507 Der Brief scheint nicht erhalten zu sein. Dazu vgl. die Edition von Martin Otto in Schmittiana N.F. I (2011), bes. S. 52-55.

508 Konrad Engländer (1880-1933), 1920-1933 Extraordinarius für Bürgerliches Recht.

509 Anspielung auf den die Weimarer Republik bejahenden Berliner Verlag Ullstein (Vossische Zeitung, Berliner Illustrierte Zeitung).

510 Zur damaligen „Front gegen Schleicher“ und „Verständigung“ zwischen Papen und Hitler rückblickend Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VII, Stuttgart 1984, 1205-1254.

511 1918 begründeter, der DNVP nahestehender „Bund der Frontsoldaten“, Wehrverband.

zu vergleichen sei mit Bismarck 1861-1863⁵¹² und / daß man ihm Zeit lassen müsse, ferner, daß Schleicher und sonst kein Anderer Aussicht habe, für die Bewaffnung Deutschlands zu sorgen und daß er hierbei schon jetzt Erfolg habe. Im übrigen sind leider die rechtsgesinnten Norddeutschen in ihrer größten Mehrzahl in katastrophaler Weise borniert. Im Moment [er]blicke ich hierin den Kernpunkt der inneren Gefahren.

Ich könnte Ihnen noch Einiges Andere politisch Interessante sagen. Sie ahnen nicht, welche Art von Leuten sich in der jetzigen höchsten Krise an mich, ausgerechnet an mich, um meine staatsrechtliche Meinung wenden: Triumph! *Nicht erschrecken; es ist harmlos.*

Meine Frau verkündet Ihnen, daß wir am Freitag Abend einen ganz wundervollen Kinderball, Corps Borussia⁵¹³ und eine Menge anderer ausgesucht netter Jünglinge und einen Flor von unverhältnismäßig viel hübschen Jungfrauen, vierzig Personen, bis zum frühen Morgen durchgeführt haben. Es war eigentlich wie ein Märchen und sogar ich alter Esel bin ganz aufgelebt, ohne mich zu betrinken; meine feinste und hübscheste Schülerin hatte ich bei Tisch neben mich gesetzt. Da vergißt man sämtlichen Gram und ich rechne bestimmt darauf, daß dereinst auch Anima in Cöln in solchem *Sinn* ihr Halle findet

Herzliche Grüße an den Freund aus der Provinz

Carl Bilfinger

Lassen Sie den Brief nicht in fremde Hände kommen; lieber einmal mir zurückgeben, da ich kein Tagebuch führe.

512 Der preußisches Heereskonflikt war für Schmitt ein verfassungsgeschichtlicher Schlüssel zum „Zusammenbruch“ von Souveränität und Legitimität; dazu ders., Carl Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches, Hamburg 1934; vgl. auch ders., Die Logik der geistigen Unterwerfung, in: Gesammelte Schriften 1933-1936, Berlin 2021, 147-153.

513 Während der Vater Carl Bilfinger sen. bei der freien Verbindung Stuttgardia Tübingen war, gehörte der Sohn der Borussia Halle an. Diese Borussia Halle war eines von fünf Köseener Corps, die den Arienparagrafen bzw. Ausschluss jüdischer Mitglieder nicht durchführten; sie löste sich am 12. Juni 1934 auf.

Nr. 61 (LAV NRW R, RW 265-29516/10-11; HS)⁵¹⁴

Halle, 24. Jan. 1933.

Paulusstraße 4.

Motto: Cavete⁵¹⁵ Heckels Lösungen!

Lieber Herr Schmitt!

Im Nachgang zu meinem gestrigen Briefe und mit Rücksicht auf die systematische Staatsnotstandes-Treiberei in Krisen, mit der man leider immerfort ungünstige Erfahrungen macht, und noch aus einem anderen Grund, möchte ich Ihnen sagen, daß ich es nicht für überlegt halten kann, nun jetzt gerade mit Staatsnotrecht und Staatsnotstand daher zu kommen. Ich habe in dieser Richtung die Überzeugung gewonnen, daß es immer noch das kleinere Übel ist, den Art. 48 Abs. 2 anzuwenden, wobei offen bleiben mag, ob auch einmal offiziös auf den Bedeutungswandel des Art. 48 Abs. 2 und auf die (wie ich es nenne) „Verfassungswandlung“ hinsichtlich des Art. 48 Abs. 2 im Zusammenhang gerade mit der Staatsnotrechtsfrage hingewiesen werden sollte. Ausnahme:

I. Man kann, wenn der Reichspräsident hier zu gewinnen ist, großartig mit § 12 des Reichsministersgesetzes [v. 27. 3. 1930] in Analogie der vom Staatsgerichtshof anerkannten „Geschäftsregierung“ arbeiten. Denn sowohl im Reich wie in den Ländern ist der Sinn der technischen Verfassungskrise, daß das Parteiensystem versagt. Können die Landesparlamente aus diesem Grunde keine neue Regierung zu Stande bringen, so gilt dasselbe für den Reichspräsidenten, der außerdem eine auch für ihn / tragbare Regierung verlangen kann. Auf diese Weise kriegen wir eine legale und loyale vorläufige Pause im Falle eines Mißtrauensvotums und brauchen sowohl den Art. 48 Abs. 2, wie die Herrfahrdt[-] und Heckel-Leute überhaupt nicht. Außerdem haben wir einen (übrigens mehr unechten und fingierten als wahren) Konflikt nur mit dem Parlament[,], aber nicht mit dem „Volk“, der Reichswählerschaft. Das halte ich für einen großen politisch und staatsrechtlich-taktischen Vorteil.

514 Bilfingers wichtiger Brief zeigt zahlreiche Rotstift-Unterstreichungen Schmitts.

515 Vorsicht (vor Heckels Lösungen); gemeint ist Johannes Heckel, Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. 10. 1932 in dem Verfassungsstreit Reich-Preußen, in: AÖR 62 (1933), 183-246; in einem Gutachten für Heckel von 1935 (Abdruck im BW Schmitt / Smend, 2012, 171-172) betonte Schmitt noch deutlich, dass er Heckels damalige Publikationen als „ein schweres Hindernis für den Sieg des Reiches“ betrachtet habe.

II. Davon abgesehen, sieht man z. B. auch aus dem letzten W. Jellinek[-]Artikel⁵¹⁶ in Reich und Länder, daß man sich viel leisten kann, auch mit Art. 48 Abs. 2. Ich halte die Lehre von organisatorischem Minimum für überholt, und zwar längst.

Man kann angesichts der ungeheuren Not die Wahlen verschieben etc. (Schließung des Reichstags durch den Reichspräsidenten würde ich erst in dritter Linie in Betracht ziehen), mit Art. 48 Abs. 2. Der Staatsgerichtshof hat sich nur in der Grundrechts-Frage und im Kompetenzkatalogs-Komplex ausgesprochen bisher; dazu kommt, daß Art. 19⁵¹⁷ für Streit zwischen 2 Reichsorganen nicht geht.

Warum soll dann, wenn Wahlen gefährlich sind (Aufruhr etc.), Art. 48 Abs. 2 kein vorübergehendes taktisches Antasten der Bestimmung des Art. 25 Abs. 2 (Wahltermin – vergleiche dazu die P<assus> zu 85 Abs. 2!) gestatten?

Wie gesagt, die Lösung zu I oben wäre, wenn es nicht zu viel für Hindenburg ist, praktischer, aber es geht auch mit II. Beachten Sie die Gefahr für die Weimarer Verfassung, aus welcher Sie so schön das Präsidialsystem herausgearbeitet haben. Und beachten Sie weiter, daß jede Lösung, die sich näher an der Verfassung hält, gerade vom Standpunkt des Staatsbetrachters aus die logisch und taktisch bessere ist.

Dies mußte ich Ihnen schreiben als Ihr getreuer C. B.

Ich publiziere natürlich nichts zu dieser Sache; bei Ihnen ist es viel besser aufgehoben. C.

★ ★ ★ ★ ★

Schmitt notierte den Erhalt des Briefes am 4. Februar ins Tagebuch und telefonierte mit Bilfinger.

516 Walter Jellinek, Verfassungsreform im Rahmen des Möglichen – Verfassungsrettung – Verfassungsneubau, in: Reich und Länder 6 (1932), 267-271; vgl. die Edition: Walter Jellinek / Carl Schmitt, Briefwechsel 1926 bis 1933, in: Schmittiana N. F. II (2014), 87-117.

517 Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für Bund-Länder-Konflikte.

Nr. 62 (LAV NRW R, RW 265-29516/15; HS)⁵¹⁸

Herrn
Prof. Dr. Carl Schmitt
Berlin NW 87
Flotowstraße 5.

Halle, den 6. Februar 1933.

Lieber Herr Schmitt!

Nach zwei Flaschen Piesporter Goldtröpfchen⁵¹⁹ grüße ich Sie zusammen mit Huber freundlichst aus der wunderschönen, alten Stadt Halle und mit der Bitte, uns Ihrer Gattin und Fräulein Anima zu Füßen zu legen.

Carl Bilfinger senior

*Sehr herzliche Grüße
Ihr Ernst Rudolf Huber*

*P. S. Hubers Besuch war mir sehr angenehm, es fanden 1 ½ Colloquia statt.
8. 2. C. B.*

* * * * *

Vom 7. bis 10. März ist Schmitt bei Bilfinger in Halle: „über Huber gesprochen, Standesangelegenheiten“ (TB V, 268)

518 Bildpostkarte: Bilfingers Wohnhaus in Halle.

519 Anbaugelände an der Mosel bei Bernkastel.

Nr. 63 (LAV NRW R, RW 265-29516/13; HS)⁵²⁰

Herrn
Professor
Dr. Carl Schmitt
Berlin NW 87
Flotowstr. 5

Halle, Paulusstr. 4,
16.3.33.

Lieber Herr Schmitt

Die Arbeiten in Berlin für mich ziehen sich noch hinaus, sodaß ich nicht in der nächsten Woche nach Berlin komme, ich kann nichts dafür. Also treffen Sie Dispositionen ohne Rücksicht auf mich, aber schreiben Sie gelegentlich eine Karte, wann ich Sie überhaupt noch in Berlin antreffe; ich fahre dann eventuell ad hoc nach Berlin.

Herzliche Grüße
C. B.

Nr. 64 (LAV NRW R, RW 265-29516/16-17; HS)

Halle/Saale, den 21. März 1933.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Herzlichen Dank für Ihre beiden Karten.⁵²¹ Mein Manuskript über den Rechtsstaat⁵²² hat sich stark festgehakt in der Frage der Wirtschaftsfreiheit, daneben sind allerdings auch für meine Linie festlegende längere Ausführungen über, der Sache nach, die Frage des Staatsnotrechts [wichtig]; aber das Ganze ist in dem gegenwärtigen Zustande noch nicht präsentabel und ich will in Berlin noch wegen Frist⁵²³ verhandeln, weil ich durch die ewige

520 Bildpostkarte: W. Camphausen, Blüchers Rheinübergang bei Caub 1813; Schlesi-
sches Museum der bildenden Künste, Breslau.

521 Fehlen.

522 Wohl das erwähnte „Gutachten“ für den Juristentag.

523 Frist zur Ausarbeitung des Rechtsstaats-Manuskripts für den (dann abgesagten)
Juristentag.

Grippe doch viel Zeit verloren habe und weil noch Einiges wegen des Ermächtigungsgesetzes abgewartet werden muß. Aber ich will Ihnen einige Partien mitbringen, Sie werden dann sehen, daß ich meine Grundlage auf dem Gegensatz zum formal verstandenen Rechtsstaatsbegriff⁵²⁴ suche. Außerdem lasse ich nicht ab von dem Gedanken der Gerechtigkeit, weil mir die politische Bedeutung der Gerechtigkeit mit den Elementen staatlicher Existenz zusammenzuhängen scheint. Für dieses Letztere werde ich schlagende Beispiele beibringen, und die Sache spitzt sich alsdann auf die Frage zu, in welchem Restgebiet noch ein unbedingter und klarer Gegensatz zwischen den Forderungen auf Grund der Staatsnot und der Forderung des Prinzips der Gerechtigkeit entsteht. Über dieses Letztere habe ich vor längerer Zeit einen Vortrag gehalten, jedoch vollkommen frei, mit nur wenigen Bleistiftnotizen.

Die Arbeit von Projahn⁵²⁵ ist unbedeutend, ich habe sie seinerzeit zu gut zensiert, weil personalpolitische Gründe in der / Fakultät, nämlich die Adaption an den damals beliebten Maßstab des Verlangten [es erfordernten]. Also, die Arbeit Projahn (*Polizeirecht*) brauchen Sie nicht, die andere von Ihnen erwähnte Arbeit kenne ich nicht.

Mit großem Vergnügen komme ich am Donnerstag [23. 3., Tag des Ermächtigungsgesetzes] nach Berlin. Ich würde hier so fahren, daß ich 5.33 Nachmittags ankomme und Sie schreiben mir vielleicht eine Karte, ob ich sofort nach Ihrer Wohnung fahren soll oder ob Sie zufällig am Bahnhof wären um diese Zeit. Es wäre mir eine große Freude[,] bei Ihnen wohnen zu dürfen[,] und ich nehme die Einladung mit großem Dank an, vorausgesetzt, daß es Ihrer verehrten Gattin paßt und daß es noch geht. Ott bin ich noch einen Vortrag schuldig, ich bringe denselben mit, er wird genau zwanzig Minuten dauern und hat heute Morgen hier in Halle kräftig gewirkt.

Herzliche Grüße, wegen Wittenberg beneide ich Sie, treiben Sie mir die <...> aus.

Stets Ihr C. B.

* * * * *

Vom 23. bis 25. März 1933 gibt es Treffen in Berlin. Insgesamt bleibt Bilfinger also auch nach der Ernennung Hitlers zum Kanzler und nach dem Ermächtigungsgesetz vom 23./24. März ein enger Gesprächspartner. Es ist

524 Mit mehreren Publikationen kämpfte Schmitt damals terminologiepolitisch (u.a. gegen Koellreutter) um die Deutungshoheit über den Rechtsstaatsbegriff.

525 Johannes Projahn, Staatsnotrecht, Gießen 1929 (Diss. Halle v. 17. 12. 1929).

anzunehmen, dass beide nach ihren Erfahrungen in Leipzig auch und gerade die verfassungspolitischen Konsequenzen der nationalsozialistischen Machtergreifung für die „Reichsreform“ miteinander besprachen. Deshalb ist es auch beachtlich, dass Schmitt nach seiner Entscheidung für den Nationalsozialismus und seiner Arbeit als rechtstechnischer Berater, beim Universitätswechsel von Berlin nach Köln, seine letzten Tage in „Ostelbien“ vom 10. bis 13. April erneut bei Bilfinger in Halle verbringt und dort an den Revisionsbögen seines Kommentars zum Reichsstatthaltergesetz sitzt.

Die kooperativen Gespräche und Parallelaktionen mit Bilfinger scheinen ihm damals noch wichtig zu sein. Schmitt notiert aber auch: „Sofort wieder munter, trotz seines erbärmlichen Geschimpfes und seiner krankhaften Gekränktheit. Intrigantenhafter übler Bourgeois und Beamter.“ (TB V, 280) Damals sitzt er an den Revisionsbögen seiner Schrift. Auch Bilfinger⁵²⁶ verfasst umgehend eine glühende Apologie, die das Reichsstatthaltergesetz als „Schlag“ gegen das Parteiwesen und „Wendepunkt“ der Verfassungsgeschichte rühmt. Sie erscheint bereits am 1. Mai in der *Deutschen Juristen-Zeitung*. Vom gleichen Tag datieren die Parteieintritte von Bilfinger⁵²⁷ wie Schmitt. Am 12. April notiert Schmitt damals: „Mittags mit Bilfinger nach Jena zu Koellreutter. Austritt aus der Staatsrechtslehrervereinigung. Schritt bei Frick. Alles klappte gut.“ Man isst zusammen im Jenaer Hotel zum Schwarzen Bären und fährt dann gemeinsam nach Halle zurück. Am nächsten Tag fährt Schmitt Richtung Köln und beginnt dann im Sommersemester 1933 seinen Probelauf auf die Karriere als „Kronjurist“.⁵²⁸ Damals scheint er bereits zu wissen, dass Bilfinger seinem nationalsozialistischen Radikalisierungskurs nicht ganz zu folgen bereit ist. Am 30. April 1933 notiert er einen Brief⁵²⁹ an Bilfinger. Der schreibt später:

526 Carl Bilfinger, Das Reichsstatthaltergesetz, in: DJZ 38 (1933), Sp. 581-586; später erneut ders., Das Reichsstatthaltergesetz, in: AÖR 24 (1934), 131-165.

527 Mitgliedsnummer 2260247, Ortsgruppe Halle, Gau Halle-Merseburg (BArch_R_9361-VIII_Kartei 2510905).

528 Dazu Reinhard Mehring, Carl Schmitt in Köln. Sinnwandel eines Semesters: vom Wettstreit mit Kelsen zum Probelauf des „Kronjuristen“, in: ders., Kriegstechniker des Begriffs. Biographische Studien zu Carl Schmitt, Tübingen 2014, 73-98; vgl. Hans-Jürgen Becker, Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950, Tübingen 2021.

529 Fehlt.

Nr. 65 (LAV NRW R, RW 265-29516-17/18; HS)

Halle, 1. Juni 1933.

Paulusstr. 4.

Lieber Herr Schmitt!

Beim Heimkommen von Naumburg finde ich Ihren ganz ausgezeichneten, besonders gut gelungenen Artikel.⁵³⁰ Ich nehme mir die bekannte Narrenfreiheit und sage, Ihr Stil kriegt einen Schwung, den ich in dieser Art bisher bei Ihnen früher nicht so zu sehen glaubte. Der Inhalt betrifft die kardinale Frage, darüber ist kein Wort weiter zu sagen. Hölderlin. Wir müssen auch nach Nürtingen⁵³¹ gehen, ich weiß einen phantastisch schönen Weg dorthin. Die Bilfingers waren Jahrhunderte lang dort in Ehren und Würden, darunter auch der Adressat der Ode. In der Kirche ist ein ganz vortreffliches Wappen von uns, das ich habe fotografieren lassen. Meine hiesige NSDAP[-]Sache läuft provinzial und etwas „ruhig“, d. h. in der „Zelle“ herrscht ein vermuffter und etwas gar seigneurhafter Ton, aber eigentlich haben sie ja recht. Immerhin habe ich das letztmal nun mal heftig frei herausgegeben mit sichtbar günstiger Wirkung, und eigentlich: es paßt mir und sie fürchten eher, ich könne manches besser sagen als sie selbst. Mit dem „Obmann“ geht es sehr nett, ein ehemaliger Doktorand, er hat Ähnlichkeit mit dem köstlichen Beschützer, den Sie einst Carl gaben[,] und ist anhänglich an mich. Ich finde überhaupt, die Provinz ist etwas nettes, Berlin stinkt immer etwas; die Juden-Gase sind dort endemisch. Mein Rat. A.[chelis?] sagte mir neulich im Telefon ab, Vertagung bis nach Pfingsten; den Termin mag er festsetzen, ich habe das Meinige getan und warte. Sie möchten ja alles selbst machen, vielleicht wichtig oder „nicht

530 Bilfinger meint hier zweifellos Schmitts massiv antisemitischen Artikel: Die deutschen Intellektuellen, in: Westdeutscher Beobachter Nr. 126 v. 31. Mai 1933; Wiederabdruck in: Gesammelte Schriften 1933-1936, 2021, 32-35; der Bezug auf genau diesen Artikel ist schon durch Bilfingers Ausführungen zu Hölderlin (und die Rede vom „Schicksal“) gegeben; im letzten Absatz seines Artikels schreibt Schmitt u.a.: „Man weiß nichts von einem großen Menschen, wenn man nichts von seinem Volke weiß. Auch der einsamste deutsche Dichter, Hölderlin, war einsam, aber nicht volksfremd. Der schwäbische Tischlermeister, der den kranken Dichter vierzig Jahre behütete, stand ihm wesensmäßig näher als eine ganze Dichterakademie fremdrasiger Literaten, selbst wenn sie sein Schicksal schöngestig benutzten oder zum Anlass ihres psychologischen Betriebes nahmen.“ (Schmitt, Gesammelte Schriften 1933-1936, 2021, 35).

531 Hölderlin wurde in Nürtingen geboren und war u.a. mit dem Juristen Christian Ludvig Bilfinger (1770-1850) befreundet. Gemeint sein könnte die Ode „An M. B.“

so wichtig“, um mich Ihrer Sprache zu bedienen. Wahrscheinlich können sie doch; A. meinte, er müsse mich nur namentlich wegen des Justizministeriums sprechen. Hoffentlich sind Sie nicht verärgert, das entspräche der Gesamt-Situation nicht. /

In der „Zelle“ habe ich eine giftige Rede über die Gefahren des Liberalismus gehalten, 2. Teil auch mit dem Motto, daß die vestigia⁵³² des Schicksals die Sozialdemokratie hier terrent.⁵³³

Den <...> habe ich noch ein drolliges Gutachten über das Reichsstatthaltergesetz gemacht, das sie mit höchster Sorge nebst dem Ermächtigungsgesetz studiert hatten; das Gutachten ist fein, Sie müssen es mal lesen.

Eben kommt Carl von der Kösemer S. C.[.]Tagung⁵³⁴ zurück, ganz vergnügt, weil es großen Nazi-Krach gegeben hat und die Tagung aufgefliegen ist; die Freimaurerei rächt sich. Carl hat übrigens im April Wehrsport⁵³⁵ bei Aschaffenburg mit Erfolg abgemacht, außerdem hat er seine erste Mensur rühmlich ausgepaukt mit eigenem Blutzoll. Endlich, endlich bin ich hier ruhiger.

Die auf Smend etc. bezügliche Stelle in Ihrem Artikel⁵³⁶ erinnert mich an die Staatsrechtslehrer-Vereinigung; sicher ist, daß wir richtig gehandelt

532 Schritte.

533 erschrecken.

534 Carl Bilfinger jun. wird erst für 1934 als vollständiges Mitglied („Bursche“) in den Akten der Borussia Halle geführt. Im Frühjahr 1933 war er also noch „Fuchs“, sodass mit der ersten Mensur die erste Fuchsenpartie gemeint sein dürfte. Als Fuchs war Bilfinger jun. noch nicht voll stimmberechtigt. Gemeint ist hier eine Tagung des Kösemer Senioren-Convents-Verbands (KSCV). Am 31. Mai hatte das alljährliche Verbandstreffen stattgefunden, auf dem u.a. das „Führerprinzip“ und der Ausschluss jüdischer Mitglieder gefordert wurden. Das Corps Borussia Halle verweigerte sich dem Ausschluss seiner jüdischen Mitglieder. Die Haltung der Bilfinger zum „Nazi-Krach“ ist nicht eindeutig zu klären. Freundl. Auskünfte zur Mitgliedschaft Bilfingers verdanken wir Richard Bilz vom Corps Borussia Halle (Mails v. 14. 8. 2023).

535 Ab dem 1. Mai wurde „Wehrsport“ im Studium Pflicht.

536 Smend wird in Schmitts Artikel nicht namentlich erwähnt. Bilfinger deutet Schmitts abschließende Berufung auf Hölderlin evtl. als eine Replik auch auf Smends abschließende Berufung auf Hölderlin in dessen Reichsgründungsrede *Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht*, die Schmitt als distanzierende Parallelaktion zur eigenen Reichsgründungsrede verstand. Smend beschloss seine Rede vom 18. Januar 1933 in der Berliner Universität mit den Worten: „Wir sind zerrissen, und unsere Feier ist eine der Sehnsucht und der Hoffnung, nicht des Besitzes. So erneuern wir die Klage Hölderlins: ‚Wo ist Dein Delos, wo dein Olympia, / daß wir uns alle finden am höchsten Fest?‘ aber in der Gewißheit unseres geschichtlichen Berufenseins, wie es am 18. Januar 1871 Gestalt gewonnen hat, reden wir auch mit Hölderlins Worten das Deutschland an, das wir heute feiern und dem wir uns geloben: ‚O heilig Herz der Völker, o Vaterland!‘“ (Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin 1955, 325).

haben, Sie werden es noch sehen. Irgendwann müssen wir uns treffen, es gibt unendlich viel zu besprechen, hoffentlich in Berlin.

Morgen fahre ich nach Regensburg, um mich dort mit meinen Brüdern⁵³⁷ zu treffen, hernach eile ich nach Passau und in den Böhmer Wald, ich freue mich riesig, habe Luft und Wald nötig. [Kommenden] Freitag [in der] Pfingstwoche abend [9. Juni] bin ich wieder hier. Der Aufsatz über das Reichsstatthaltergesetz⁵³⁸ wird vielleicht gelingen, obwohl der Stoff bei näherem Blick reichlich groß ist. Das Gesetz ist ein Meisterwerk, man sollte Ihnen alles derlei geben. Ich nehme diese Arbeit mit in die Ferien. Bei Ihnen wird es schön sein; Anima hat es gut. Naumburg war mal wieder unvergleichlich, das haben Sie [in Köln] nicht, diese Kirchen voll Duft und Blumen, das Flußtal, der Wald, das eben.

Also: 6 sind jetzt aus der Fakultät heraus,⁵³⁹ hier war Achelis⁵⁴⁰ verständig – und – entre nous – ich war mutig,⁵⁴¹ wenn auch [Erwin] Jakobi Ihnen⁵⁴² als der bedeutendere Jurist vorkommt. Warten Sie aber ab, ich mache mich noch, bin äußerst munter.

Heil Hitler

und beste Grüße und Empfehlungen an Ihre Gattin

Ihr C. B.

537 „Bundesbrüder“ in der Studentenverbindung.

538 Carl Bilfinger, Das Reichsstatthaltergesetz, in: AÖR 24 (1934), 131-165.

539 Gemeint ist der Ausschluss der „jüdischen“ Kollegen. Mit Schreiben vom 29. April 1933 beurlaubte der Universitätskurator die Professoren Guido Kisch (Rechtswissenschaft), Emil Utitz (Philosophie), Paul Frank (Kunstgeschichte), Friedrich Hertz (Staatswissenschaften), Friedrich Kitzinger (Rechtswissenschaft), Reinhold Baer (Mathematik); Bilfingers enger Kollege Max Fleischmann wurde 1935 zwangsweise in den Ruhestand versetzt und beging aus Flucht vor seiner Verhaftung 1943 Suizid. Kisch war ein enger Kollege Bilfingers, die Berufung von Kitzinger hatte Bilfinger selbst betrieben. Das Beurlaubungsschreiben des Universitätskurators ist abgedruckt bei Walter Pauly (Hg.), Halleluische Rechtsgelehrte jüdischer Herkunft, Köln 1996, 96; das Buch dokumentiert die Korrespondenz von Guido Kisch bzgl. dessen Entlassung sowie eine Übersicht und Beiträge zum Schicksal von Fleischmann, Kisch und Eugen Schiffer. Bei Bilfingers Interesse an Kunstgeschichte verwundert auch, dass der Ästhetiker Utitz sowie der Kunsthistoriker Frank in Bilfingers Briefen nicht erwähnt sind. Utitz war freilich ein Anhänger der „neuen Sachlichkeit“. Zum Vertreibungsschicksal von Utitz – er überlebte das KZ-Theresienstadt – vgl. Reinhard Mehring, Philosophie im Exil. Emil Utitz, Arthur Liebert und die Emigrationszeitschrift „Philosophia“, Würzburg 2018, dort S. 88 auch das Dankeschreiben des Dekans F. J. Schneider vom 25. Oktober 1933 an Utitz, der ausdrücklich im Auftrag der Fakultät mitteilt, „wie sehr sie von Ihrem Scheiden berührt“ wurde und dass ihm „ein warmes Gedenken“ bewahrt werde. Bilfingers antisemitische Auslassungen waren also in Halle keineswegs selbstverständlich.

Nr. 66 (AMPG; Abt. II, Rep. 44. Nr. 2)⁵⁴³

Halle/Saale, den 5. Juli 1933
Paulusstr. 4
Tel. Nr. 20023.

Lieber Herr Schmitt!

Auf Ihren freundlichen und hochinteressanten Brief vom 4. Juli⁵⁴⁴ frage ich zunächst, wie es mit Ihrer Absicht, am Donnerstag, den 13. Juli, in Leipzig zu sprechen⁵⁴⁵ (Brief vom 29. Juni), nun steht. Gegebenenfalls müßten Sie mich hier unbedingt besuchen und möglichst entweder am Mittwoch oder am Donnerstag zum Übernachten hierher kommen, damit man sich endlich einmal in Ruhe aussprechen kann. Schreiben Sie mir sogleich hiewegen eine Postkarte.

Selbstverständlich bin ich bereit, Ihnen, wenn Sie die Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft übernehmen,⁵⁴⁶ zur Verfügung zu stehen[,] und ich sehe nach Ihrem letzten Briefe ein, daß Sie nun wohl, da Sie sich ja Alles überlegt haben, den Schritt tun werden. Ich stelle auch zurück, daß man mit Beiträgen zu <...>schriften, wie Sie selbst sagen, Butter an den Galgen schmiert <und>⁵⁴⁷ stelle ferner zurück, daß ich mich in die mehr soziologische Literatur noch mehr als bisher einzulesen hätte; in letzterer Beziehung wäre für mich ein Ausweg und Übergang über meine historischen Neigungen und über Tendenzen zu nehmen, wie ich sie betreffend den Bund und

540 Johann Daniel Achelis (1898-1963), Mediziner, Prof. in Berlin und Leipzig, NSDAP-Mitglied, seit März 1933 Ministerialrat und Personalreferent in der Hochschulabteilung des preußischen Kulturministeriums.

541 Deutet Bilfinger hier eine eigene aktive Mitwirkung an der Vertreibung der Kollegen an?

542 Zum Verhältnis vgl. Martin Otto, Erwin Jacobi und Carl Schmitt im Briefwechsel 1926 bis 1933, in: Schmittiana N.F. I (2011), 33-57; nach wiederholten Bitten Jacobis bescheinigte Schmitt brieflich am 18. Juli 1933 (S. 54), Jacobi habe durch seine Leipziger Prozessbeteiligung seine „nationale Zuverlässigkeit“ erwiesen, was eine Gleichstellung gegenüber „jedem altbewährten Beamten“ erlaube. Bilfinger scheint hier fachliche Überlegenheit gegen Jacobi durch antisemitische Hetze zu reklamieren!

543 Durchschlag, teils am Rand abgeschnitten.

544 Fehlt.

545 Schmitt kam damals nicht nach Leipzig.

546 Herausgeber wurde damals dann aber u.a. Huber. Schmitt übernahm die DJZ, in der Bilfinger 1934 noch einen Artikel publizierte.

547 Wenige Buchstaben abgeschnitten.

z.B. betreffend den Artikel 76 [WRV] seit Jahren vertrete. Also, mit anderen Worten, da die genannte Zeitschrift stets bisher auch mehr positiv-rechtliche Arbeiten aufgenommen hat [und] da ich längst soziologische und historische Methoden in meinen paar Schriften, außerdem in großem Ausmaß in meinen Vorlesungen vertrete, so könnte es gehen. Ich hoffe, daß Sie mit dieser Erklärung zufrieden sind[,] und bitte Sie, meine schon vor relativ sehr langer Zeit gegebene Zusage wegen des Reichsstatthaltergesetzes⁵⁴⁸ an das Archiv nicht übelzunehmen; ich widerrufe Zusagen solcher [Art] nicht gerne und an dieser einen und letzten Teilnahme am Archiv sollten Sie nun nicht so argen Anstoß nehmen, das ist eine Ba[ga]telle[,] und ich habe überreichen Stoff zu ganz anderer Arbeit [in den] Ferien.

Die Sache Koellreutter⁵⁴⁹ eilt einer Art Krise zu und ich weiß nicht, was hieraus für mich noch Alles folgen könnte. Ich lasse das Persönliche weg, vorerst, und erkläre Ihnen, daß ich seinerzeit ausgetreten bin mit der Begründung, daß ich eine Umstellung [auf Nationalsozialismus] auf der Basis der bestehenden Vereinigung mir nicht denken könne. Seither habe ich von den maßgebenden Stellen kein Lebenszeichen mehr erhalten und konstatiere nur, daß im Hochschulverband wohl auch die Einsicht durchgedrungen ist, daß man mich, wenn ich nicht als Aushängeschild benützlich bin, zu meiden habe. Dasselbe ergibt sich aus Ihren jüngsten Mitteilungen betreffend Koellreutter und Berlin. Man hat sich also zu wehren, wobei aber nur eine Informierung der NS[-]Partei schon deshalb nicht in Frage kommen wird, weil es dort an Fachkenntnis und Interesse bisher leider fehlt; wir müssen uns aussprechen, schriftlich geht es nicht. Die

548 Bilfinger, Das Reichsstatthaltergesetz, in: AÖR 24 (1934), 131-165.

549 Es geht hier um konkurrierende Bemühungen Koellreutters, des damaligen „Geschäftsführers“ der VDStRL, die Zunft unter seine Regie zu bringen. Koellreutter gehörte neben Sartorius und Kelsen dem letzten Vorstand der Vereinigung an, der die geplante April-Tagung in Marburg kurzfristig im März 1933 absagte. Er führte die Geschäfte formal dann allein weiter, während Kelsen emigrierte, und leitete daraus auch einen Anspruch ab, eine nationalsozialistische Nachfolge zu organisieren. Aus seiner Stellung im BNSDJ leitete Schmitt seinen konkurrierenden Führungsanspruch ab. Seit dem Herbst 1933 polemisierte Koellreutter ständig gegen Schmitt, dem er mangelnde nationalsozialistisch-„völkische“ Einstellung vorwarf. Der Streit blieb ungelöst und die Staatsrechtslehrervereinigung wurde 1938 förmlich liquidiert. Dazu vgl. Andreas Kley, Die Vereinigung in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Auflösung, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Tübingen 2022, 39-73, hier: 48-55; grundlegend Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, München 1999, 311ff.

Berliner Vereinbarung⁵⁵⁰ bedeutet, daß die Sozialdemokraten und Nichtarrier nicht einmal dann, wenn sie endgültig entlassen sein werden, ihren Austritt anbieten[,] und im übrigen, daß man in der Vereinigung mit dem Liberalismus, unter Beistand von auf allerlei Weise jüdisch gebundenen Kollegen, zu rechnen hat. Hierin liegt eine unmittelbare Lebensgefahr für unseren Stand und für das Fach; da jene Regelung einem Grundgesetz des neuen Staats in's Gesicht schlägt, so wird in kurzer Zeit mit einer ganz umfassenden Kaltstellung unseres Standes zu rechnen sein. Die Außenseiter, Dilettanten, Politiker und Postenjäger werden Alles an sich ziehen und wir werden Platz zu machen haben gewissen jungen Soziologen, Historikern und Literaten, die gegenüber der Problematik des Staatsrechts agnostisch sind. Die Berliner Entscheidung ist daher ein ungeheuerlicher Selbstmord, dessen Folgen, wenn man nur etwas pessimistisch sieht, selbst Leute wie Sie tangieren könnten. Ich habe einiges Wenige mehrmals zu Bruns gesagt, der seinerseits den E. K. zwar durchschaut, aber nicht imstande ist, sich zu befreien.⁵⁵¹ Dies und auch das nun gegebene Verhältnis zu Triepel könnte man tragisch nennen, aber selbst diese Erwägung wird noch überschattet und überboten durch die von mir angedeutete Lebensgefahr für die Sache selbst. Was soll man tun? Unter den gegebenen Umständen hat es keinen Sinn, mit den Berlinern⁵⁵² zu verhandeln, Koellreutter selbst ist Null und seinem Schicksal zu überlassen. Soll man mit Freyer⁵⁵³ Fühlung nehmen? Kommen wir Beide nach Besprechung zu keinem *liquet*,⁵⁵⁴ so ist die Frage, wie lange man trotz der Gefahr warten darf. Huber ist leider nicht ganz sicher, Forsthoff allein und überhaupt[:] die Jungen reichen nicht aus oder machen Extratouren. Für mich persönlich kommt in Betracht, meine Vorlesungen einzuschränken und endlich einmal scharf und konsequent

550 Vermutlich eine Besprechung bzw. Vertagung formeller Auflösung der Staatsrechtslehrervereinigung, an der neben Schmitt und Bilfinger wenigstens auch Koellreutter, Triepel und Smend teilgenommen haben dürften. Schmitt war am 13. Juni 1933 kurz in Berlin und hielt abends dort einen Vortrag, notiert: „Berlin, am Bahnhof Friedrichstraße mit Vorwerk, Smend, Lohmann, Bilfinger.“ (TB V, 292) Ob in diesem Umkreis zum Umgang mit der VDStRL Besprechungen stattgefunden haben, ist nicht geklärt.

551 Wille, Kaufmann als Berater des Instituts zu exkludieren.

552 Gemeint sein dürften u.a. Triepel, Smend und Kaufmann.

553 Hans Freyer (1887-1969), seit 1922 Prof. f. Soziologie in Kiel und Leipzig (1925), 1948 Umzug nach Westdeutschland, Vertreter der „konservativen Revolution“; zum Verhältnis zu Schmitt vgl. Reinhard Mehring, Carl Schmitt: Denker im Widerstreit, Freiburg 2017, 182-189.

554 Non liquet: unklar, nicht bewiesen.

schriftstellerisch zu arbeiten; persönliches Kapital an guten Gedanken, an Wissen, an wirklicher Staatsgesinnung habe ich vielleicht mehr als Leipzig und meine paar Schriften zeigen; das dürfen Sie ruhig in geeigneter Form dem Herrn Günther Kraus⁵⁵⁵ andeuten; ich freue mich sehr, wenn solche jungen Leute, die mich nicht kennen und mich z.B. in meinen gegenwärtigen Vorlesungen nicht hören können, für meine Art Interesse haben.

Wegen der wissenschaftlichen Zukunft habe ich für mich eine ganz klare Linie: es handelt sich darum, aus den allmählich ermüdenden allgemeinen Geisteserzeugnissen heraus zu kommen, die Reden von Hitler und Göbbels, auch Hitlers „Kampf“⁵⁵⁶ der doch sehr viel Gutes und Selbständiges enthält, für die konkreten Fragen zu verwerten und den Zusammenhang der gegenwärtigen Gesetzgebung mit den Grundgedanken der Bewegung zu zeigen, ferner aber auch Anregungen für die Dinge zu geben, die der Gesetzgeber nicht über Nacht zu positivieren vermag. Ein reiches Feld, voll der schönsten Perspektiven zur Arbeit. Dazu bedarf es, wie ich glaube, der Reife, die wir älteren Leute haben, in Fühlung mit der Jugend. In diesem Allen könnte ich Ihnen eine Ergänzung und ein Bundesgenosse sein. Sie haben nun völlig Recht, daß man alsdann eben nicht mundtot gemacht werden darf, ehe die Plattform erreicht ist.

Ich schicke Ihnen per Kreuzband einige Zeilen über Versailles,⁵⁵⁷ Anfangs die üblichen Phrasen, in der Mitte wichtiger und am Schluß ein Bekenntnis, aus dem Sie sehen, daß ich die Trennungslinie⁵⁵⁸ gezogen habe, mag kommen, was da will. Die fettgedruckten Stellen haben die Studenten hervorgehoben.

Geben Sie bald wenigstens eine kurze Nachricht.

555 Günther Kraus (1911-1989), nationalsozialistischer Mitarbeiter und Schüler Schmitts, der damals gerade sein 1. Staatsexamen ablegte.

556 Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1925.

557 Eine einschlägige Studie über „Versailles“ publizierte Bilfinger damals wohl nicht.

558 Evtl. Bekenntnis zur NS-Völkerrechtspolitik, was Schmitt wohl erwartete.

Nr. 67 (LAV NRW R, RW 265-29516/18; HS)

Halle, Paulusstraße 4
24. Sept. 1933

Lieber Herr Schmitt!

Mit der Mitgliedschaft in der deutschen Akademie,⁵⁵⁹ wofür ich dem offiziellen Urheber⁵⁶⁰ geziemend gedankt habe, haben Sie mir eine große Freude gemacht. Hoffentlich finden Sie es nicht anmaßend, wenn ich sage, daß Sie mit dieser Auszeichnung meiner politischen und in zweiter Linie wissenschaftlichen Entwicklung eine Genugtuung verschafft haben, deren Wert ich zu würdigen weiß.

Es ist nicht der Augenblick, mich insoweit auf meine ganzen eigenen Aktiva der letzten 20 Jahre zu besinnen. Wichtiger als alles ist, daß mein Weg mich zu Ihnen geführt hat in einer Zeit, wo hierzu noch mehr nötig war als nur der Respekt im Rahmen des Fachs. Mein Dank ist eine Bitte und Hoffnung, nämlich daß ich Ihnen in meinem bescheidenen Teil auch künftig etwas sein kann, aus Eigenem heraus und in treuer Gesinnung für das, was Sie mir waren und sind.

Das Buch von Walter Frank⁵⁶¹ über Frankreich ist überragend; daran kann auch Zechlin nicht heran, von den Anderen zu schweigen. Die Hybris des Vorworts ist berechtigt. Eine Erquickung neben dem neuesten Spengler,⁵⁶² bei dem ich, trotz guter Stellen, mich immer wieder an den kompilatorischen, oberflächlichen Aufzählungen und den eher anmaßenden studienrätlichen Banalitäten stoße. Die dargestellten Angriffe auf NSDAP sind klamm und ohne Verständnis für den Moment. Das Buch von Frank ist mir ein Programm, das durch Nachgehen auf die Quellen und auch etwa durch Vergleich mit den Historien von Tacitus ausgebaut werden kann; Treitschke schätze ich weniger. Vieles erinnert mich an Sie, und ich weiß nicht, ob das nur im Stoffe liegt.

559 Im Personalbogen der Universität Halle (UAHW, Rep. 6, Nr. 1407, Carl Bilfinger) ist diese Mitgliedschaft als „wissenschaftliche Auszeichnung“ mit dem Datum „Okt. 1933“ geführt.

560 Gemeint ist wohl Hans Frank.

561 Walter Frank, Nationalismus und Demokratie im Frankreich der dritten Republik (1871-1918), Hamburg 1933; zu Frank (1905-1945), der am 9. Mai 1945 Suizid beging, vgl. Hartmut Heiber, Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland, Stuttgart 1966.

562 Oswald Spengler, Jahre der Entscheidung. Teil I: Deutschland und die weltgeschichtliche Entwicklung, München 1933.

Vielleicht sieht man sich in Leipzig.⁵⁶³ Und, Verzeihung, sehen Sie, ob Sie meine Bitte um einen Vortrag in Halle,⁵⁶⁴ der Stadt, wo Luther so oft gepredigt hat, erfüllen können.

Meine Frau freut sich natürlich mit mir. Grüßen Sie bestens Ihre hochverehrte Gattin, sie wird sich wegen Köln trösten, da sie politisch zu denken versteht.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus,

Heil Hitler, und Ihnen plus ultra

Ihr Carl Bilfinger

* * * * *

Am 3. August 1933 notiert Schmitt: „Vormittags mit Bilfinger“. Am 5. November heißt es: „Abends im Fürstenhof mit Bruns und Bilfinger“ (308). Damals beschwert sich Bilfinger⁵⁶⁵ in einem langen Scheiben an den Landgerichtsdirektor über die Politisierung der „Verwaltungsakademie für die Provinz Sachsen“ und fordert den Primat wissenschaftlicher Ausrichtung. Am 9. Februar 1934 gibt es in Berlin eine negative Begegnung; Schmitt notiert zur Mittagszeit: „Dann zu Hiller, wo ich Bilfinger, Böhmer⁵⁶⁶ aus Halle und Gonella⁵⁶⁷ traf, die Professoren beklagten sich, daß sie nicht Gaufachleiter geworden sind, lächerliche Gesellschaft, freute mich über Gonella, er begleitete mich in das Schloss [...] dann mit Bruns und Bilfinger zu mir nach Hause und Wein getrunken, dummerweise, um den armen Bilfinger zu trösten. Sie gingen um 11 Uhr.“ (TB V, 329) Schmitt sprach am 13. Februar 1934 dann auf Einladung Bilfingers in Halle erneut über *Die Logik der geistigen Unterwerfung*. Ins Tagebuch notierte er dazu: „Um 5.18

563 Gemeint ist der von Hitler persönlich eröffnete Juristentag 1933 in Leipzig, auf dem Schmitt seine programmatische Rede *Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts* (Wiederabdruck in: *Gesammelte Schriften 1933-1936*, 2021, 57-69) hielt; zur Veranstaltung vgl. Silvan Schenkel, *Der Deutsche Juristentag 1933. Die kumulative Selbstmobilisierung der juristischen Professionselite in der Formierungsphase des NS-Regimes*, Tübingen 2023.

564 Schmitts Vortrag erfolgte am 13. Februar 1934 in der Verwaltungsakademie.

565 Bilfinger am 7. November 1933 an den Landgerichtsdirektor (PA Carl Bilfinger, HU UA, UK Personalia, Nr. B226).

566 Gustav Böhmer (1881-1969), seit 1919 Prof. in Halle, 1933 Eintritt in die NSDAP, weitere Wechsel nach Frankfurt (1934), Marburg (1936) und Freiburg (1941).

567 Evtl. Guido Gonella (1905-1982), italienischer Vatikan-Politiker und -Journalist, Prof. für Rechtsphilosophie an der Päpstl. Lateran-Universität in Rom.

nach Halle, im Zug in Wittenberg den Bruder⁵⁶⁸ von [Paul] Ritterbusch getroffen, sehr nett unterhalten, fand ihn sehr sympathisch, dann Vortrag in Halle, sehr gut verlaufen, [Erwin] Noack war dabei, Bilfinger usw. Großer Erfolg, über die geistige Unterwerfung. Dann bis 2 Uhr im Hotel Bier getrunken, mit Noack, seiner Frau und anderen.“ (329f)

Nr. 68 (LAV NRW R, RW 265-1379; HS)

Halle, 14.2.34

Paulusstr. 4

Lieber Herr Schmitt!

Haben Sie herzlichen Dank, auch namens der Verwaltungsakademie[,] für den ergreifenden und überaus wirkungsvollen Vortrag. Zuhörer, dankbare Zuhörer hatten Sie genug, und der Beifall war echt. Das alte Preußen rieb sich die Augen; Halle war einmal nicht übel, Sie sehen das aus dem Bericht des <...> Blattes, der allein wahrlich gut ist. Das Thema war, vielleicht, etwas für mich gedacht?

Ich habe noch weiterhin mit der Erkältung zu tun und bin sanguinisch genug, auf bessere Zeiten zu hoffen, – zur Zeit stelle ich mein Gehirn-Radio⁵⁶⁹ ab, damit ich nicht an allen Dingen zu zweifeln anfangen.

Die Karte mit Karl, der heute seine Burschen-Mensur gut gefochten hat, zur Erinnerung; hier, finde ich, ist vielleicht doch ein Lichtblick.

Ich bitte Sie, mir irgendetwas über Ihren „Nat. Sozialismus und Rechtsstaat“⁵⁷⁰ zu schicken (Köln); ich bin aufs äußerste gespannt, der Augenblick ist historisch, ich brenne darauf – vielleicht wird hier am Ende – auch ein Silberstreifen⁵⁷¹ kommen?

Über indemnity[,] ohne Bismarck und Reichstags-Zuständigkeit, habe ich viel, viel niedergeschrieben: ad acta.

568 Es gab zwei Brüder: Wilhelm Ritterbusch (1892-1981), seit 1923 Mitglied der NSDAP, Aktivist in diversen Ämtern, zuletzt Generalkommissar zur besonderen Verwendung in den Niederlanden; Fritz Ritterbusch (1894-1946), seit 1925 NSDAP-Mitglied, seit 1931 in der SS; im WK II hohe Positionen in KZ-Verwaltungen, von der SU 1946 hingerichtet.

569 Anspielung auf die Volksempfänger-Propaganda?

570 Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: Deutsche Verwaltung II (1934), 35-42; Wiederabdruck in: Gesammelte Schriften 1933-1936, 2021, 131-146; Schmitt hielt den Vortrag am 17. Februar 1934 auf dem „Gaujuristentag“ in Köln.

571 Evtl. hoffte Bilfinger hier auf eine Verteidigung des Rechts- bzw. Rechtsstaatsgedankens.

Herzlich Grüße von Haus zu Haus
Alles Gute für Köln
Ihr malader C. B.

Nr. 69 (LAV NRW R, RW 265-1380; MA)

Halle/Saale, den 28. Mai 1934.
Paulusstraße 4.

Lieber Herr Schmitt!

Da es mir leider nicht möglich war, mit Ihnen gestern⁵⁷² zu einer Aussprache über die neuesten Dinge zusammen zu kommen, schicke ich Ihnen, Ihrer telephonischen Anregung entsprechend, zunächst diese paar Zeilen. Ihre Arbeit über das rechtswissenschaftliche Denken⁵⁷³ enthält eine ganze Reihe von Stellen, über die ich, wenn ich so sagen darf, mich besonders freue und die ich demnächst schriftlich und mündlich (letzteres ist überdies im reichen Maß schon geschehen) verwerten werde. Eine Kritik steht mir nicht an, obwohl sie in diesem Falle wirklich nur aufrichtige Zustimmung sein könnte, aber ich nenne kurz einiges Wenige: S. 19 über Sollen und Sein sind ganz vortreffliche und hinreißende Formulierungen, so: „Die Sachlichkeit und Objektivität des reinen Normativismus wird hier zu einer ordnungszerstörenden und -auflösenden juristischen Absurdität“. Weiter Seite 21, ferner Seite 40, II der erste Satz,⁵⁷⁴ Seite 45,⁵⁷⁵ 46 Schelling und namentlich Seite 66 und 67 als die Ankündigung, wie ich urteilen möchte[,] weiterer, von Ihnen zu führender Entwicklung.⁵⁷⁶ Im Ganzen, wie Sie vielleicht aus den von mir bezeichneten Stellen mir nachfühlen können, erhält

572 Telefonat vom 27. Mai 1934.

573 Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934.

574 „Eine freischwebende Jurisprudenz gibt es sowenig wie eine freischwebende Intelligenz.“ Bilfinger zitierte das damals in seinem Beitrag *Zum Problem der Staatengleichheit* in einer Fußnote und merkte (irrtümlich) an: „Ich nehme an, daß die betreffende Stelle das Phänomen der freischwebenden Jurisprudenz nicht in Abrede ziehen will.“ (ZaöRV 4, 1934, 490).

575 „Schellings großartige kosmisch-naturphilosophischen Lehren vom Organismus, von der Weltanschauung und vom Mythos hatten nicht den gleichen unmittelbaren Erfolg und nicht die gleiche Wirkung [wie Savigny]; aber auch sie gehört in die große Gesamtleistung des deutschen Geistes“.

576 S. 67 (Schlussabsatz): „Jetzt bedarf es eines konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens, das den zahlreichen neuen Aufgaben der staatlichen, völkischen, wirt-

der Leser trotz der Verschiedenartigkeit des Materials und der verwendeten Gesichtspunkte den ihm immer begleitenden Eindruck einer einheitlichen entschlossenen Linienführung.

Es kommen für mich noch zwei persönliche Momente hinzu. Das erste ist in puncto Sollen und Sein und betreffend etwa Seite 21 und 20 der Gleichklang mit dem, was ich über das Völkerrecht, insbesondere über die Staatengemeinschaft, von einer ganz anderen Ecke herkommend, entwickelte. Das zweite ist der Zusammenhang / mit den Staatsmaximen, die Sie in der Verfassungslehre als Einziger in Deutschland in der Bekämpfung des Liberalismus zuerst systematisch vorgetragen haben[,] und es ist mir immer ein neues Rätsel, wie es möglich ist, daß[,] nachdem Sie auf Grund dieser bahnbrechenden Publizistik in Ihrem Teil Führer in der Bewegung geworden sind, kindische Polemik kleinsten Formats gegen Sie zum Schaden der Angreifer, ihrer Hintermänner, namentlich aber zum schweren Schaden des Standes der öffentlich rechtlichen Hochschullehrer sich breit machen kann; *dies ist die Fratze des Liberalismus.*

Heil Hitler

Ihr alter und semper idem, getreuer C. B.

Siebert⁵⁷⁷ schreibt mir, er habe eine Einladung zum 9. und 10. Juni betreffend Gaufachberater und Fachgruppenrat erhalten. Mit Rücksicht auf Ihre gestrige Bemerkung bitte ich Sie, durch Ihren Geschäftsführer, Siebert *Heidelberg, Neue Schloßstraße 2* und mir möglichst bald mitteilen zu lassen, wie es gehalten werden soll; meinerseits würde ich natürlich zu beiden Sachen gern kommen, aber ohne eine bestimmte *schriftliche* entsprechende Einladung kann ich nicht kommen.

NB. Ich weiß nicht mehr, wann eine Sitzung des Staatsrechtlichen Ausschusses (5. Juni?? oder ebenfalls 9.?) in Frage kommt. B.

Wegen D. J. Z.[-]Beitrag⁵⁷⁸ überlege ich am meisten, auch aus taktischen Gründen, etwas über Bismarck betr. Liberalismus und Selbstverwaltung, man könnte ja Bismarck aus der Überschrift weglassen, und im Zusammenhang damit auch über das Abstimmen (dies allerdings wegen der Richter-Verärgerung vielleicht doch lieber nicht) [schreiben]. Es muß, wie ich unmaßgeblich

schaftlichen und weltanschaulichen Lage und den neuen Gemeinschaftsformen gewachsen ist.“

577 Wolfgang Siebert (1905-1959) hatte sich 1932 in Halle habilitiert und wechselte später nach Berlin.

578 Dazu vgl. Carl Bilfinger, Vertrag und Diktat, in: DJZ 39 (1934), Sp. 881-884.

finde, in der D. J. Z. vorsichtig und gemäßigt dann so vorgegangen werden, daß die wirklich nationalen Leute, die nicht N. S. sind, es ohne Ressentiments lesen, also eben nicht scharf und doch nicht Sombart, <...> u. Helfritz etc.; ich möchte in diesem Mai dringend raten, auch Heckel zu einem Artikel zu veranlassen. B.

Nr. 70 (AMPG, Abt. III, 44/17; HS)

Halle, 31.5.34.
Paulusstraße 4

Lieber Herr Schmitt!

Fragen Sie doch bitte die jungen Leute in Ihrem Seminar, ob das Prinzip der Gleichheit der Staaten in einem Bundesstaat eher erfüllt würde

- a) durch die Vorschrift einstimmiger Beschlußfassung, oder
- b) " " " des Verfahrens in Mehrheitsbeschlüssen?

Die Frage muß unvorbereitet beantwortet und ebenso die Antwort begründet werden, sonst hat es keinen Zweck.

Die Sache ist hübsch, und wenn Sie glauben, das wüßte man längst, so wäre das vielleicht ein Irrtum. –

Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reichs:⁵⁷⁹ Obwohl ich den Gegenstand durch Ihren schönen Vortrag und zum Teil auch durch große, im Zusammenhang meiner geplanten Arbeit über die Grundlagen des deutschen Föderalismus (Verzeihung) niedergeschriebene Vorarbeiten wenigstens ahne, ist so viel Neues und Schönes in diesem auch methodisch neuen Versuch, daß ich leider [schon] jetzt schreibe, ehe ich alles gelesen habe. Diese Schrift erinnert mich etwas an Montesquieu oder Tacitus, ad usum Delphini gegebene Rückschau und Warnung. Ich habe noch nie etwas so aktuell Politisches von Ihnen gelesen und besinne / mich, ob die gegenwärtige Hausse in Legalität eine Übergangerscheinung ist oder ob eine andere Erklärung dafür gesucht werden muß.

579 Carl Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934.

Der Leitgedanke ist S. 37: der preußische Soldatenstaat aber hatte sich u. s. w.⁵⁸⁰ – Richtig, doch hätte ich noch beigefügt, daß dies ein Nachhaken Englands, bewußter Import aus England war. Leider ist hier die Tragik Bismarcks, die ich mir nur aus seiner romantischen Begeisterung für junge Engländerinnen und aus der Zeitgenossenschaft mit der großen, durch die Heirat des späteren Kaiser Friedrich⁵⁸¹ charakterisierten England<...>, die allerdings schon <...> mit den Befreiungskriegen, zusammen mit der Judengleichstellung ungefähr, anfängt. Merkwürdig, wie klein Moltke in den reizenden Briefen an seine halbenglische Frau,⁵⁸² aus England 1855, 56 sich ausnimmt. Krönung des Ganzen durch Wilhelm II.

Ich habe noch nie feststellen können, warum Bismarck 1867 so blitzschnell seine relative – Soldatenfestung an die Nationalliberalen und Freisinnigen preisgab; habe viel darüber gelesen und für mich geschrieben. Ferner liest man nirgends, warum er das allgemeine Wahlrecht vorschlug, denn die Erklärung mit den *flectere si nequeo superos Acheronta movebo*,⁵⁸³ diese Erklärung spricht nichts aus und ist ungläubhaft. Wahrscheinlich war es die innerpolitische Ahnungslosigkeit – gemessen am außenpolitischen Genie, meine ich, – die Bismarcks Werk verdarb[,] oder seine Unbekanntschaft mit dem „Volk“? /

Wenn man heute die Bismarck`schen Septennatsreden⁵⁸⁴ liest, so ist unverständlich, daß dieser Riese einen so armseligen König, in einer solchen Krise, mit dem Reichstag, mit schönen und giftigen Reden führen und dabei seine Unarten verbrauchen mußte. Welches Schauspiel, und welches Schauspiel die Staatsstreichpläne [Bismarcks]: hier, meint man, stimmt etwas nicht.

1911/12: das Militär war in hohem Grade mitschuldig, ausgenommen einigermaßen der Generalstab. Es war eine schon früher aufgetretene Un-

580 Gemeint ist vermutlich der Satz S. 37: „Der preußische Soldatenstaat aber hatte sich dem bürgerlichen Anspruch auf siegreiche Kriege und wirtschaftliche Prosperität politisch unterworfen, als er nach dem siegreichen Krieg um Indemnität bat und sie erhielt.“

581 Friedrich III (1831-1888), der 99-Tage-Kaiser, heiratete 1858 die englische Prinzessin Victoria (1840-1901), die also 1888 deutsche Kaiserin wurde.

582 Briefe des General-Feldmarschall Graf Helmuth von Moltke an seine Braut und Frau, Stuttgart 1894.

583 Vergil, *Äneide* (VII, 312): Wenn ich die himmlischen Götter nicht erweichen kann, werde ich die Unterwelt in Bewegung setzen.

584 1874, 1880 und 1887; Reden Bismarcks zur Bewilligung des Wehretats. Man hatte sich nach dem Preußischen Verfassungskonflikt auf den Kompromiss eines 7-Jahres-Turnus geeinigt.

sicherheit, mit dem Reichstag deutsch zu sprechen, obwohl dieser [?], weswegen die Front gegen Rußland relativ leicht zu haben war (ich erinnere mich an Noske⁵⁸⁵ in der Budgetkommission). Das Militär war wie im Fall Schleicher: ein Respekt vor dem Parlament und eine Unsicherheit desselben zu suchen oder verhaften zu lassen. Wir müssen Soldaten heranziehen, die Zivilcourage haben: fehlt auch heute noch und ist doch der entscheidende Punkt.

Pro domo: Im „Föderalismus“ haben Sie mich doch nie ganz verstehen wollen. Was ich vertrat, als das mir, bei meiner Provenienz, einzig denkbare organisatorische Ideal[,] war der hegemonische Bund, der – ich könnte es Ihnen 100fach beweisen – ein herrlicher Ausweg aus dem Parlamentarismus, außerdem ein vortrefflicher „Obrigkeitsstaat“ wäre. /

Es war möglich, mit Reichswehr und hegemonischen Bund gegen den Kommunismus zu kämpfen, wenn man nur nicht an die Ächtheit der Parlamentsbeschlüsse gegen die eigene parlamentarische Regierung glaubte; welcher Unsinn war doch das Mißtrauensvotum u. s. w. gegen sich selbst.

Nr. 71 (LAV NRW R, RW 265-29516/54-55; HS)

Halle, 2. Juni 1934
Paulusstraße 4

Lieber Herr Schmitt!

Auf die freundliche Übersendung Ihrer Schrift „Staatsgefüge und Zusammenbruch“ gedachte ich nach alter Weise Ihnen ein eigenes Elaborat zu schicken. Davon bin ich nur deshalb abgekommen, weil ich durch die „Gleichheit der Staaten“⁵⁸⁶ eine Art doch im Kopfe habe und mich mit dieser Sache beeilen muß. Also nur ein paar Worte. Es ist Ihr Vortrag in Halle, aber freilich sehr viel mehr noch, herrliches Material, eine ganz klare, S. 37 Mitte, insbesondere, sichtbare Struktur. Der mündliche Vortrag ließ diese Struktur deshalb, weil er so eben kürzer war und die Sache einhämmern sollte, vielleicht noch deutlicher erkennen. Ich freue mich

585 Gustav Noske (1868-1946), SPD-Politiker, erster Reichswehrminister der Weimarer Republik.

586 Carl Bilfinger, Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten, in: Hans Frank (Hg.), NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1934, 2. Aufl. München 1935, 99-110; ders., Das Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht, in: ZaöRV 4 (1934), 481-497.

über den Gegenstand, darüber also, daß Sie das Thema Preußen nun mit dem Herzen und mit der Stärke Ihres Denkens und Ihres politischen Willens anfassen. Auch habe ich doch mutige Erinnerung an meine vielen ungedruckten Vorarbeiten auf diesem Gebiet, namentlich betreffend den Dualismus Hegemonie-liberale Demokratie, u. s. w.; vieles war fertig, als ich 1932 alles weglegte. Wichtig ist die Geschichte des Vorentwurfs der Verfassung, der Wandlung, des raschen Umfallens Bismarcks. Hänel [?] genügt nicht, [Paul] Ritterbusch wird sehen, daß es [-] wenn es auch an dieses kommt – eine ungeheure Sache ist. <H...> lehrt jetzt nach einer kritisch-historischen Würdigung seiner guten, aber doch sehr politischen Darstellungen; außerdem fehlt es ja überall bei ihm an Material, insoweit ist er ganz ungenügend. /

Ich denke noch an zwei Dinge bei diesem Buch. Einmal: der Einfluß Englands. Indemnity[,] ist das Indemnität? Vielleicht gibt es hier in den Akten Gutachten, man war manchmal sehr sorgfältig. Es ist so, daß England wegen seines Erfolges alle, auch Bismarck fasziniert hat. Parlament war also doch eine Glaubenssache, auch bei Bismarck. Er hätte nicht schlafen können, den Neid der Götter gefühlt, ohne diesen Fußfall.

Zweitens: der tiefer Grund. Trotzdem Bismarck das Plebiszit Napoleons III nicht gleichgültig erlebte, war ihm doch die Legalisierung durch das Parlament die maßgebende Vorstellung. Tragödie des allgemeinen Wahlrechts.

Das gibt zu denken, eine hochpolitische und ganz fundamentale Sache. Einmal wunderbar; ich halte alle „Legalisierungen“ für ...⁵⁸⁷

Ihre Widmung⁵⁸⁸ hat mich aufrichtig, herzlich gefreut. Ich glaube, Sie recht zu verstehen, es sollte mir eine Freude sein, dies und nur dies.

Vielleicht finde ich auch mal eine hübsche und vielbedeutende Stelle, sie Ihnen zu applizieren in einem meiner künftigen Werke. Ich suche schon jetzt und habe bei diesem Anlaß mit höchstem Genuß wieder viel Moltke gelesen. Moltke: Ich habe ihn noch so gut in Erinnerung, das erzähle ich Ihnen einmal, es war eine große Stunde in meiner Jungens-Zeit.⁵⁸⁹ Das waren wirklich Helden.

Nochmals, das Zitat ist ganz herrlich. Wer die Kunst liebt, der muß durch so etwas einfach getragen werden; aber es ist ja wahrhaftig auch bloß dieses.

587 Andeutung eines Kraftausdrucks!

588 Fehlt.

589 Anblick Helmuth von Moltkes (1800-1891) vermutl. in Ulm oder Stuttgart; Bilfinger sprach später öfters über diesen Anblick.

Herzliche Grüße von Haus zu Haus

Ihr dankbarer und sich langsam regenerierender – raucht seit 24. Dez. 33 nicht mehr! Ausfalls-Erscheinungen – alter C. B.

Ich komme jedenfalls 10. Sonntag, zum Vortrag;⁵⁹⁰ wegen des 9. bin ich wegen meiner Arbeit noch nicht ganz sicher. Ich schreibe am 1. 8 [eine] Mitteilung – B.

Nr. 72 Widmungsexemplar Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Heft 9), Berlin 1934 (Bibliothek MPI-Heidelberg)

Carl Bilfinger

In alter Verehrung und Freundschaft

Berlin, den 7. Nov.[ember] 1934

Carl Schmitt

Teil A. D.: Von Schmitt zu Bruns: Umorientierung in Heidelberg? (1935-1945)

Bilfingers Korrespondenz mit Schmitt scheint nach dem 30. Juni 1934 fast zu verstummen. Es liegt nahe, hier eine politische Entscheidung und einen Bruch anzunehmen, den damals auch andere Fachvertreter und selbst enge Schüler vollzogen. Schmitts Widmung der Rede über *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, die den Primat des Nationalsozialismus schon im Titel führt, „in alter Verehrung und Freundschaft“, ist hier wohl schon beschwichtigend. Bilfinger konnte Schmitts nationalsozialistisches Engagement bis 1934 noch als mehr oder weniger konsequente Entwicklung und Antwort auf die Erfahrungen mit der „Reichsreform“ und dem Staatsgerichtshof abbuchen. Als Weggefährte und Mitstreiter vor 1933 konnte er die relative Konsequenz dieser Entscheidung auch schwerlich bestreiten; er selbst votierte energisch für den Nationalsozialismus. Schon bei der Ausdeutung des Reichsstatthaltergesetzes wurden aber auch Bruchlinien

590 Ins Tagebuch notierte Schmitt für den 10. Juni: „Gaufachberatertragung“; am 18. Juni hielt er dann seinen Vortrag über *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, den Bilfinger vermutlich gehört hat.

deutlich, die Bilfinger mit seiner antisemitischen Polemik und grundsätzlichen Zustimmung für Schmitts rechtsmethodologische Broschüre und Programmatik etwas kaschierte. Auch er erkannte offenbar Schmitts Antwort auf den 30. Juni 1934 als einen Radikalisierungsschritt und eine Perspektivenumstellung aus der Normalisierungserwartung in die Optik des Ausnahmezustands und des diskriminierenden Terrors. 1949 schrieb Bilfinger in einem apologetischen Zusammenhang, gegen Protestschreiben von Gerhard Leibholz gerichtet, an Otto Hahn, den damaligen Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, dass Schmitt ihm „mehrere Jahre“ lang nahegestanden habe, „dass aber seit 1934 diese Beziehungen wegen seiner damaligen und folgenden Stellungnahmen gegen mich bis auf ein Minimum eingestellt waren, was jeder Kenner der Verhältnisse weiss“.⁵⁹¹

Viele einstige Weggefährten brachen damals mit Schmitt. Mancher brach um 1930 mehr oder weniger strikt und öffentlich mit dem Apologeten des Präsidialsystems (z. B. Smend), andere nach dem 30. Januar oder 24. März 1933 mit dem „Kronjuristen“ der Formierungsphase des Nationalsozialismus, wieder andere nach dem 30. Juni 1934 mit dem Apostel der „unmittelbaren Gerechtigkeit“ und des terroristischen Ausnahmezustands. Manche distanzierten sich erst 1935/36, nach Schmitts radikalen Positionierungen zur Nürnberger Staatsbürger- und Rassegesetzgebung von 1935 oder seiner Hetze gegen den „jüdischen Geist“. Aus dem engsten Bonner Schülerkreis hatten sich Ernst Friesenhahn und Werner Becker direkt distanziert, nach 1934 gingen selbst Forsthoff und Huber für einige Jahre auf Abstand. Nur wenige Weimarer Weggefährten folgten Schmitt in der extremen nationalsozialistischen Radikalisierung seit 1934.

In diesem Netz hatte Bilfinger als älterer Kollege und Weggefährte eine eigene Stellung und Unabhängigkeit. Mit seiner Abstandnahme konnte Schmitt sich leichter arrangieren, zumal er nach 1933 als enger Verbündeter und „Kampfgenosse“ nicht weiter in Betracht kam. Schmitt buchte ihn als entgleisten bourgeoisen Spätwilhelminiker ab. Da Bilfinger aber in keiner Gefahrenlage lebte, persönlich wie politisch unverdächtig war, konnte er sich seinerseits mit Schmitts Radikalisierung arrangieren. Er publizierte weiter seine polemische Sicht auf das Völkerrecht und schickte Schmitt einige seiner einschlägigen Publikationen mit Widmungen.⁵⁹² Die

591 Bilfinger am 16. Juli 1949 an den Präsidenten der MPG, Otto Hahn (AMPG II, Abt. Rep. Nr. 4473).

592 Carl Bilfinger, Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten, in: Hans Frank (Hg.), NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1934, 2. Aufl. München 1935,

Sonderdrucke zeigen aber kaum noch Lektürespuren. Schmitt betrachtete Bilfinger in der Völkerrechtsdebatte als etablierte Stimme und zitierte gelegentlich seine Schriften. Es findet sich aber eigentlich nur eine signifikante Erwähnung in *Nationalsozialismus und Völkerrecht*;⁵⁹³ später finden sich nur noch schwache Referenzen ohne signifikante Bedeutung in den Fußnoten.

Bilfinger wurde zum 1. Oktober 1935 Nachfolger von Anschütz in Heidelberg, nachdem Schmitt und auch Koellreutter abgelehnt hatten und der SS-Kandidat Reinhard Höhn, als Extraordinarius gekommen, nach Berlin wechselte, wofür Smend nach Göttingen versetzt wurde.⁵⁹⁴ Er wohnte zunächst Neue Schlossstraße 26, zog dann aber bald in eine prächtige Villa am Philosophenweg 13 in beste Wohnlage um, auf die andere Neckarseite vis-à-vis des Schlosses, die er bis zu seinem Tode bewohnte. 1936 wurde Bilfinger Beisitzer des Kreisgerichts Heidelberg der NSDAP, 1937 Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Im Sommer 1938 hielt er fünf Vorträge an der *Akademie de Droit International de la Haye* im Haag. In Heidelberg las er nun regelmäßig (im Sommersemester) über Verfassungsgeschichte der Neuzeit sowie über Finanz- und Steuerrecht, machte „Übungen“ zum Staatsrecht, scheint dem 1936 gekommenen Herbert Krüger, Schüler von Smend und Kohlrausch, ab 1937 die „Verfassung“ überlassen zu haben und las ab dem Wintersemester 1939/40 erneut regelmäßig über Völkerrecht. Die Titel seiner Lehrveranstaltungen sind nicht deutlich politisiert. 1942 und 1943 kündigte er allerdings zweimal Völkerrecht „mit besonderer Berücksichtigung“ des „Weltpost“- und Nachrichtenwesens an, worüber er damals auch publizierte. Eine Verbindung blieb über Schmitts Bonner Schüler geknüpft. So bemühte sich Bilfinger 1936 im Namen der Fakultät um eine Berufung Hubers nach Heidelberg. Es kam dann (auf Wunsch der NS-Studentenschaft) Herbert Krüger, der 1940 zum Ordinarius aufstieg. Als Krüger zum Militärdienst eingezogen wurde, übernahm Karl Lohmann Lehraufträge zur Vertretung und wurde 1943 unter der Regie

99-110 (LAV NRW R, RW 265-24253) im Februar 1935 (in Bilfingers eigener Bibliographie seiner Schriften fehlend!); Die russische Definition des Angreifers, in: ZaöRV 7 (1937), 483-497; (SD LAV NRW R, RW 265-24521); Neutralität und Presse (LAV NRW R, RW 265-24522); Post, Raumgrenzen und internationales Nachrichtenwesen, in: Postarchiv 71 (1943), 281-293 (LAV NRW R, RW 265-24522: „Mit besten Grüßen“).

593 Carl Schmitt, *Nationalsozialismus und Völkerrecht*, Berlin 1934; Wiederabdruck in: ders., *Gesammelte Schriften 1933-1936*, 2021, 181-199, hier: 196.

594 Klaus-Peter Schroeder, "Eine Universität für Juristen und von Juristen". Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010.

Bilfingers förmlich habilitiert. Schließlich folgte Ernst Forsthoff 1943 als Nachfolger Krügers und etablierte damit nach 1945 den starken Einfluss der „Schmittianer“ und des „Schmittianismus“ an der Heidelberger Universität der frühen Bundesrepublik.

Bilfinger und Forsthoff bildeten „eine personelle Brücke in die Nachkriegszeit“.⁵⁹⁵ Hatte Schmitt 1933 eine – insbesondere von Walter Jellinek betriebene – Berufung auf die Nachfolge von Anschütz einst abgelehnt, so entwickelte sich Heidelberg über Bilfinger, Lohmann und Forsthoff, später Hans Schneider und Böckenförde zu einem Mekka des Schmittianismus. Das relative Schweigen der Korrespondenz nach 1934 täuscht überhaupt etwas: Betrachtet man Bilfingers Kriegspublizistik näher, so steht sie Schmitts Schriften in Apologetik, nationalistischem Ressentiment, grotesk verzerrter Polemik insbesondere gegenüber der englischen „Kriegsschuldflüge“⁵⁹⁶ und Kriegsschuld, dem strategischen Missbrauch des Völkerrechts und auch im Antisemitismus⁵⁹⁷ nichts oder nur wenig nach. Eine Apologie der nationalsozialistischen Machtergreifung nach zehn Jahren,⁵⁹⁸ wie Bilfinger sie publizierte, hat Schmitt nicht mehr veröffentlicht. In seinem gutachterlichen Schreiben für Lohmann, 1943 noch vor dem Tode von Bruns und der Übernahme der Institutsdirektion verfasst, bringt Bilfinger seine damalige politische Linie aber auf die Formel: „Führung irgendwie tatsächlich und natürlich, Form aber nach den traditionellen Prinzipien.“ Mit den „traditionellen Prinzipien“ meint Bilfinger vermutlich die fortdauernde Geltung „staatlicher“ Integrität und Souveränität als Völkerrechtsprinzip.

Nr. 73 Bemühungen um Schmitt-Schüler: Huber und Lohmann

1. Bemühungen um eine Berufung Hubers nach Heidelberg 1936 (AMPG; Rep. 44, Bestell-Nr. 2/12; MA)

595 So Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. III, München 1999, 275.

596 Carl Bilfinger, *Das wahre Gesicht des Kelloggpaktes. Angelsächsischer Imperialismus im Gewande des Rechts*, Essen 1942, 7.

597 Dazu etwa Bilfinger, *Die Stimsondoktrin*, Essen 1943, S. 32f: „Indem die Regierung F. Roosevelts die Abkehr der Vereinigten Staaten von ihrer isolationistischen Nachkriegspolitik gegenüber Europa vollendet, übernimmt sie die Führung der vom internationalen Judentum betriebenen Hetze gegen den deutschen Nationalsozialismus.“

598 Carl Bilfinger, *Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme*, in: *ZAKDR* 10 (1943), 17-18.

1.1. Maschinenschriftl., gedruckter Kopf: Professor Dr. Ernst Rudolf Huber / Hansastr. 79

Kiel, den 1. Februar 1936

Hochverehrter, lieber Herr Bilfinger!

Ihr lieber Brief vom 22. Januar⁵⁹⁹ hat einen Aufruhr der Gefühle in mir hervorgerufen. Ich danke Ihnen von Herzen für die Auszeichnung, die Sie und Ihre Fakultät mir durch diese Anfrage zuteil werden lassen, vor allem aber für die freundliche Gesinnung, die Sie mir wie schon so oft auch hier wiederum bezeigen.

Ihre Anfrage enthält für mich eine große Verlockung. Ich bin auf der Sprachgrenze zwischen Franken und Allemannien geboren; dann wird man in Nordalbingien⁶⁰⁰ nie heimisch werden. Meine Sehnsucht geht durchaus in das Land der Berge, des Weins und der romanischen Dome.

Es gibt aber Manches, was mich hier hält. Einmal die Fakultät, die ich mit aufgebaut habe und in der ich Freunde besitze. Dann das Institut für Weltwirtschaft,⁶⁰¹ in dem ich eine Abteilung für Weltwirtschaftsrecht leite und das für mich sehr große Möglichkeiten bietet. Schließlich Kiel selbst, das als Kriegsmarinestadt etwas Besonderes vor allen anderen Universitätsstädten voraus hat.

Diese Bindungen sind stark, aber sie sind nicht unlösbar. Ich will nur von mir aus nichts tun, um sie aufzuheben. Im übrigen bin ich in einem solchen Entschluß ja nicht frei, sondern in höchstem Maße abhängig von den Plänen des Ministeriums. Da ich gegenwärtig bei vielen maßgebenden Leuten persona ingrata bin (dies nur zu Ihrer persönlichen Information), halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß man gerne die Gelegenheit benutzen wird, mich mit Anstand von Kiel zu entfernen. Aber auch ganz abgesehen von solchen Möglichkeiten halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß das Ministerium mich für Heidelberg freigeben wird. Und Ihr Vorschlag hat für mich so viele sympathische Züge, daß ich mich keineswegs von vornherein verschließen will. Nur muß ich die Initiative ganz Ihrer Fakultät überlassen.

599 Fehlt.

600 Altgermanische Bezeichnung für das Gebiet nördlich der Elbe bzw. „Nordelbien“.

601 Das 1914 von Bernhard Harms begründete Institut wurde 1933 von Jens Jessen, 1934 von Andreas Predohl übernommen. Es gab in Verbindung mit Huber u.a. die ZgStW heraus. Es existiert heute noch als bedeutendes Institut.

Sehr herzlich habe ich Ihnen für Ihre Arbeit über „Rechtsprobleme der Verfassung Indiens“⁶⁰² zu danken. Es ist mir ein wirklicher Genuß, sich wieder einmal in das System eines föderativen Verfassungsaufbaus einzudenken. Denn sicher ist der Föderalismus die geistreichste Verfassungskonstruktion, die es gibt – unverständlich nur für die eindimensionalen Denker, die glauben, daß nur die Gerade eine Einheit sei. Bekomme ich auch für die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft einmal einen so schönen Aufsatz?

Mit den besten Grüßen und nochmaligem aufrichtigem Dank

Ihr stets ergebener

Ernst Rudolf Huber

1. 2. Maschinenschriftl. Durchschlag: Gutachten Bilfingers zur Berufung Hubers

Professor Dr. Bilfinger Heidelberg, den 10. Februar 1936.

An den Herrn Dekan der Juristischen Fakultät

Heidelberg

Niederschrift betr. E. R. Huber

Ernst Rudolf Huber, derzeit o. ö. Professor des öffentlichen Rechts in Kiel, ist geboren am 8. Juni 1903 in Oberstein, evangelisch, Sohn des Kaufmanns Rudolf Huber und der Helene geb. Wild, seit 1. Juli 1933 verheiratet mit Dr. iur. Tula Simons, Tochter des Reichsgerichtspräsidenten i. R., Prof. Dr. W. Simons und Erna Rühle, evangelisch. Huber ist im Frühjahr 1933 der NSDAP beigetreten.

Er hat die Oberrealschule Oberstein/Idar absolviert und die Universitäten Tübingen, München, Bonn besucht. Im Dezember 1926 wurde er zum Dr. iur. in Bonn promoviert, die Dissertation ist die Grundlage von zwei Abhandlungen über „Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung“, Tübingen 1927, bei welcher, für die grundsätzliche Einstellung Hubers von Bedeutung, eine Tendenz zu einschränkender Auslegung des Art. 138 Abs. 2 der Weimarer Verfassung und weiter, eine kritische Betrachtung über die Auswirkung des Art. 138 Abs. 1, die seiner ursprünglichen Bedeutung entgegengesetzt sei, hervortritt. Im März 1930 wurde Huber Assessor, im Juli 1933 [recte: 1931] hat er sich in Bonn habilitiert, zu einer Zeit also, da C. Schmitt nicht mehr in Bonn wirkte. Im April

602 Carl Bilfinger, Rechtsprobleme der Verfassung Indiens, in: ZaöRV 5 (1935), 819-860.

1933 erhielt er einen Lehrauftrag nach Kiel, im August 1933 wurde er zum o.ö. Professor des öffentlichen Rechts daselbst ernannt, 1934 hat er eine Berufung nach Tübingen abgelehnt.

E. R. Huber, der sich selbst, im Vorwort der genannten Schrift, als Schüler von C. Schmitt bekannt hat, ist seit 1927 und in den folgenden Jahren als ein hochbegabter, überaus fruchtbarer Arbeiter auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts hervorgetreten. Seine Schriften zeigen gediegenes und umfassendes Wissen, eindringliches Verständnis für die Eigenart des von ihm bearbeiteten Stoffes, von Anfang an eine gegenüber dem Pluralismus des Weimarer Systems hervortretende Betonung der Autorität des Staates (charakteristisch z. B. S. 206 ff.-214 seiner 1930 erschienenen Schrift über „Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich“, ferner etwa über „Reichsgewalt und Staatsgerichtshof“, 1932). Seit 1931 hat sich Huber neben den staatsrechtlichen Fragen des engeren Sinnes in einer Reihe von Schriften und Abhandlungen mit dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat und mit Wirtschaftsverwaltungsrecht befasst; von den Monographien seien insoweit genannt die Schriften „Das Deutsche Reich als Wirtschaftsstaat“, 1931, „Wirtschaftsverwaltungsrecht“, 1932, auch „Die Gestalt des deutschen Sozialismus“, 1934. Von seinen Schriften über spezifisch staatsrechtliche Fragen seien noch ausgeführt (neben den allgemein staatsrechtlichen Ausführungen der schon genannten Abhandlungen): „Vom Sinn der Verfassung“, und „Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts“, 1935. Neben den Monographien wären noch zahlreiche, in Zeitschriften erschienene Abhandlungen zu erwähnen, wie etwa „Bedeutungswandel der Grundrechte“ im Archiv für öffentliches Recht, N. F. 23, ferner mehrere Aufsätze und für ihn kennzeichnende Besprechungen in der von ihm mit herausgegebenen Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In eine Einzelkritik dieser Schriften, meist mittleren und kleineren Umfanges, ist hier nicht einzutreten; dem oben Gesagten sei noch beigefügt, daß der Vortrag überaus flüchtig, klar und gewandt ist. Vielleicht sind gerade die ersten Schriften Hubers für seine wissenschaftliche Persönlichkeit und Richtung ebenso wie für seine, schon angedeutete, starke Bejahung des Staatsgedankens kennzeichnend. (Vorsorglich bemerke ich, daß die letzte Abhandlung „Neue Grundbegriffe...“ an manchen Stellen eine unverkennbare, wenn auch maßvolle Distanzierung von gewissen besonders rasch und weit vordrängenden Strömungen der Rechtserneuerung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts enthält (z. B. S. 5, 6, 9, 15, 16, 20 und 21).

Die Lehrtätigkeit von E. R. Huber entspricht durchaus den Erwartungen, zu denen seine Arbeiten berechtigen; sein mündlicher Vortrag ist, soweit meine eigene Wahrnehmung reicht, eindringlich und fesselnd.

Ganz abgesehen von dem von niemand in Zweifel gezogenem Ruf Hubers als eines hervorragenden Vertreters der Staatsrechtswissenschaft würde ihn seine in solcher Kombination seltene und, soweit sich derartiges voraussagen läßt, auch für die Zukunft vielversprechende Neigung zu wirtschaftsrechtlichen und, im Zusammenhang des Staatsrechts[,] wirtschaftspolitischen Arbeiten und Fragestellungen für Heidelberg als besonders wertvoll erscheinen lassen.

* * * * *

Als Straßburg im Herbst 1944 von den Alliierten eingenommen wurde, wurde Huber als förmliche Vertretung im Wintersemester 1944/45 an die Heidelberger Universität versetzt und lehrte Verfassungsrecht, während Bilfinger, aus Berlin beurlaubt, einen Lehrauftrag für Völkerrecht übernahm. Huber hielt in diesem letzten Kriegsesemester in Heidelberg noch einen eindrucksvollen Vortrag über „Gesetz und Maßnahme“, der aus dem Nachlass ediert wurde.⁶⁰³

2. Bemühungen um Karl Lohmann

Als Bilfingers Bemühungen um Huber gescheitert waren, übernahm Herbert Krüger neben Bilfinger den zweiten Lehrstuhl im öffentlichen Recht. Als Krüger bei Kriegsbeginn dann zur Reichswehr eingezogen wurde, griff Bilfinger mit eingehendem Gutachten vom 14. Dezember 1940 zur Vertretung auf einen anderen alten Bonner Schüler Schmitts zurück: auf Karl Lohmann,⁶⁰⁴ den er spätestens 1924 – sie könnten sich schon 1923 in Tübingen begegnet sein – in Bonn kennengelernt hatte und der dann seit dem ersten Trisemester 1941 bis März 1943 in Heidelberg lehrt. Lohmann war ein akademisches Stief- oder Sorgenkind. 1925 von Schmitt promoviert, mit Huber eng befreundet, gelangte er doch vor 1933 nicht zur Habilitation. Ende 1933 publizierte er – mit besonderem Dank an Schmitt und einer

603 Ewald Grothe / Reinhard Mehring (Hg.), Das ‚Problem des geheimen Gesetzes‘ und die Grenze des ‚Führernotrechts‘. Erstveröffentlichung von Ernst Rudolf Hubers Vortrag ‚Gesetz und Maßnahme‘ aus dem Wintersemester 1944/45, in: *Der Staat* 55 (2016), 69-96.

604 Dazu eingehend vgl. Reinhard Mehring, „Dass die Luft die Erde frisst...“: Neue Studien zu Carl Schmitt, Baden-Baden 2024, 63-90.

Einleitung von Johann von Leers – eine unsägliche Broschüre, die „die vielen Äußerungen Adolf Hitlers über den Staat zum Bild seiner Staatsauffassung“⁶⁰⁵ zusammenfasste und dabei auch die biologistisch-völkischen Motive herausstrich. Huber schreibt Schmitt im September 1934: „Es wäre außerordentlich viel wert, wenn es Ihnen gelingen würde, [Werner] Weber und Lohmann den Weg in die Hochschullaufbahn zu eröffnen.“⁶⁰⁶ 1935 erwägt er mit Schmitt eine Habilitation in Kiel.⁶⁰⁷ Lohmann scheint aber im Schatten der akademischen Brillanz von Schmitt wie Huber, in der Redaktionsfron und im Hilfsdienst für Schmitt, publizistisch einigermaßen gelähmt zu sein. Eine Habilitation durch Schmitt oder Huber widersprach auch den Exogamiegeboten des damaligen Betriebs.

Erst Jahre später übergibt Schmitt Lohmann als Mitarbeiter für die Lehrstuhlvertretung Krügers an Bilfinger. Der gutachtet 1940 über Lohmanns Schriften: Sie „sind alle gut und anschaulich geschrieben, sie bringen das Rechtsdenken des nationalsozialistischen Staats im klaren Vortrag dem Verständnis nahe und vermeiden es, im Gegensatz zu vielen Erscheinungen der diesbezüglichen Literatur, sich in 150prozentigen Phrasen zu ergehen.“⁶⁰⁸ Ende März 1942, als Bilfinger gerade Prorektor wird, gibt die Fakultät die – nicht im Universitätsarchiv erhaltene – Habilitationsschrift noch einmal zur „Umarbeitung“ zurück und bewahrt Lohmann so weitere zwei Semester vor dem Kriegsdienst. Lohmann habilitiert sich dann am 19. März 1943 mit Unterstützung Bilfingers in Heidelberg mit einer Arbeit über die „Auflösung des Aufopferungsanspruchs“ und einem Kolloquium über den „Begriff der Körperschaft“.

Bilfinger⁶⁰⁹ urteilt eingehend, das Zweitgutachter übernimmt Karl Engisch.⁶¹⁰ Die Arbeit erörtert im weiten historischen Rahmen die „Auflösung“ von Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Staat, was angesichts der Kriegszerstörungen offenkundig aktuell war. Bilfinger meint, die Arbeit formuliere im negativen Resultat den „Stand des Problems“, zeige aber auch, dass „das Gedankengut und die Idee des Aufopferungsanspruchs“

605 Karl Lohmann, *Hitlers Staatsanschauung*, Berlin 1933, Vorwort; völkisch-biologisch akzentuiert noch ders., *Einführung in die Reichskunde*, 4. Aufl. Berlin 1941.

606 Huber am 4. 9. 1934 an Schmitt, in: *BW Schmitt/Huber*, 2014, 197.

607 Huber am 14. 4. 1935, in: *BW Schmitt/Huber*, 2014, 225; dazu Schmitts Zustimmung am 28. 4. 1935, 227.

608 Bilfinger, Gutachten vom 14. 12. 1940, in: *UAH PA 777*, Bl. 14/15, hier: 15.

609 *UAH PA 777*, Bl. 46-48.

610 Karl Engisch (1899-1990), 1929 PD, seit 1934 als Nachfolger Radbruchs in Heidelberg.

in heterogenen Rechtspositionen noch „mitgeschleppt“ werde. Englisch betont, dass die „Schrift in diskussionsfähige Thesen und nicht in feste Lehrsätze ausklingt“.⁶¹¹ Am 22. März 1943 hält Lohmann seine Probevorlesung über „Die gemeindliche Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Führerstaat“ und wird dann umgehend in die Wehrmacht eingezogen. Ein Urlaubsantrag zur Überarbeitung der Habilitationsschrift für die Drucklegung hat keinen Erfolg.

Lohmann korrespondiert mit Schmitt auch in den Kriegsjahren, überlebt einige Monate Russlandfront, besucht Schmitt noch im Januar 1945 in Berlin und sucht ab 1947 erneut regelmäßige Kontakte. Aus Marquartstein in Oberbayern schreibt er am 14. Januar 1947 dann einen Brief an Jellinek,⁶¹² der für die Spruchkammer um „Entlastung“ bittet, wobei er die „Unmöglichkeit einer Rückkehr in die Hochschullehrerlaufbahn“ zugibt. Seinen „Irrtum“ sehe er ein und habe inzwischen auch durch die „freiwillige Übernahme schwerer körperlicher Arbeit“ in der Landwirtschaft „einiges an Wiedergutmachung“ abgebußt. Bald arbeitet er für verschiedene Tageszeitungen als Bonner Korrespondent, nimmt u.a. an Adenauers Teegesprächen teil, nimmt über seine alten Kreise wieder politische Kontakte auf und wird Mitte der 1950er Jahre Persönlicher Referent des Bundestagspräsidenten Eugen Gerstenmaier, eines ehemaligen NS-Widerstandskämpfers, und „Referent im Deutschen Bundestag“. Später wechselt er dort in eine weniger exponierte Stellung und publiziert ein einführendes Buch über die Arbeitsweise des Bundestages, das die „negativen Entwicklungstendenzen“⁶¹³ der Bundesrepublik nun in der Verlagerung des Parlamentarismus in die „Ausschussarbeit“ sieht und eine „Parlamentsreform“ fordert. Obgleich Lohmann unter seiner NS-Belastung litt und zu Depressionen neigte, besuchte er Schmitt insbesondere in den 1950er Jahren regelmäßig. Zum 90. Geburtstag schrieb er 1978 Dankesbriefe, die sich weiter zu Schmitt bekennen.

Dem Habilitationsantrag von 1942 liegt ein eingehender maschinenschriftlicher Lebenslauf bei, der die enge Schülerbeziehung zu Schmitt bestätigt. Auch in den Heidelberger Jahren, als Bilfinger mit Schmitt mehr oder weniger entfremdet war, gab es also über Huber und Lohmann einen

611 UAH PA 777, Bl. 54.

612 UAH PA 777, Bl. 8/9; davon spricht Lohmann auch in einem Brief vom 3. 9. 1948 an seine Geliebte und spätere 2. Gattin Ruth, der in einer familiengeschichtlichen Publikation abgedruckt ist: Gisela Kämper-Degen, Ruthchen. Eine Familiengeschichte in Briefen, Überlingen 2019, 85.

613 Karl Lohmann, Der Deutsche Bundestag, Frankfurt 1967, 131ff.

starken Draht. Auch damit erweist sich noch Bilfingers starke Orientierung an Schmitt:

Lebenslauf⁶¹⁴

Am 21. August 1901 bin ich als ältestes von fünf Kindern des (am 8. 2. 1932 verstorbenen) evangelischen Pfarrers Karl Hermann Wilhelm Lohmann und seiner Ehefrau Elisabeth Konstanze, geb. Müller, in Koblenz-Pfaffendorf geboren worden. Ich besuchte vier Jahre die Volksschule meines Geburts- und Heimatortes und neun Jahre das Realgymnasium zu Koblenz, das ich 1920 mit dem Reifezeugnis verließ. Während des Weltkrieges war ich in den Sommer- und Herbstmonaten der Jahre 1917 und 1918 im landwirtschaftlichen Hilfsdienst rheinischer Schüler in Nordfrankreich tätig.

Nach Abschluß der Schulzeit begann ich an der Universität Göttingen das Studium der Chemie, das ich jedoch nach drei Semestern teils aus Gesundheitsrücksichten, teils aus Gründen der Neigung wieder aufgab, um mich der Rechts- und Staatswissenschaft zuzuwenden. Während dieser ersten vier Semester war ich bei der bewußt völkisch-politisch eingestellten Burschenschaft Brunsviga in Göttingen aktiv, deren jetzt im NSAH-Bund stehender Altherrenschaft ich auch heute noch angehöre. In den Universitätsferien arbeitete ich nacheinander im Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Stadt Koblenz, in der Blei- und Silberhütte Braubach am Rhein (als Schwerarbeiter) und in der Koblenzer Filiale der Disconto-Gesellschaft. Die Berührung mit dem wirtschaftlichen und sozialen Leben hat den zum S. S. 1922 gefaßten Entschluß, mich dem rechtswissenschaftlichen Studium zuzuwenden, scharf beeinflusst. Im W. S. 1922/23 studierte ich in Frankfurt a. M. (dort gleichzeitig an der Darmstädter Bank arbeitend), im S. S. 1923 in Tübingen und vom W. S. 1923/24 bis zum S. S. 1925 in Bonn a. Rhein. Dort beendete ich mein juristisches Studium am 5. Dezember 1925 mit dem Doktorexamen, das ich auf Grund der von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt begutachteten rechtsvergleichenden Arbeit „Die Delegation der Gesetzgebungsgewalt im Verfassungsstaat“ und der mündlichen Prüfung magna cum laude bestand.

Vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Mai 1928 war ich – zunächst kaufmännisch, dann als Leiter der Rechtsabteilung – in der chemisch-pharmazeutischen und Verbandsstofffabrik Lüscher und Bimper AG in Fahr am Rhein tätig, gab diese Stellung jedoch auf, als sich mir die Möglichkeit bot, als Assistent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn

614 UAH PA 4868, Bl. 49-51.

meinen wissenschaftlichen Neigungen weiter zu folgen. In den großen / Ferien des Jahres 1928 machte ich eine Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika, wo ich mich am 28. August mit Otilie Hoffbauer, der Tochter eines Freundes meines Vaters, verheiratete. Die Assistenzstelle gab ich am 30. September 1929 auf und unternahm mit meiner Frau mehrere Reisen, von denen mich einige ins Ausland führten. Im Mai 1930 siedelten wir nach Berlin über, wo mir eine Stelle als wissenschaftlicher Referent beim Bund zur Erneuerung des Reiches angeboten worden war, die ich bis zur Auflösung des Bundes am 31. Mai 1933 bekleidete. Ich hatte dort Gelegenheit, mich in alle Fragen der Verfassungs- und Verwaltungsreform einzuarbeiten, und wirkte an der Abfassung der Reichsreform-Denkschriften des Bundes mit.

Am 1. Mai 1933 bin ich in die NSDAP, am 1. Juli 1933 in die SA eingetreten. Am 1. August 1933 wurde mir die Stelle eines wissenschaftlichen Referenten am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Berlin übertragen.⁶¹⁵ Ich war am Aufbau des Instituts, an der Herausgabe seiner Publikationen, an der Abfassung von Gutachten und Denkschriften zur Vorbereitung der Deutschen Gemeindeordnung, an der Schulungs- und Vortragstätigkeit des Instituts in Berlin und im Reich sowie in Vertretung des Direktors [Jeserich] am akademischen Lehrbetrieb des Instituts beteiligt. Im Mai 1934 übernahm ich auf Wunsch von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt und mit persönlicher Einwilligung des Reichsrechtsführers, Reichsminister Dr. Frank, die Schriftleitung der damals vom Staatsrat Schmitt herausgegebenen „Deutschen Juristen-Zeitung“. Da mir die Beibehaltung zweier, je eine ganze Arbeitskraft erfordernder Wirkungskreise auf die Dauer nicht möglich war, schied ich am 31. Mai 1936 aus dem Kommunalwissenschaftlichen Institut aus. Als die „Deutsche Juristen-Zeitung“ am 1. Januar 1937 mit der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ verschmolzen wurde, übernahm ich auf Wunsch des Präsidenten der Akademie, Reichsminister Dr. Frank, die Schriftleitung der Akademie-Zeitschrift und am 1. Januar 1939 die Schriftleitung der von der Abteilung für Rechtsforschung der Akademie herausgegebenen Vierteljahresschrift „Deutsche Rechtswissenschaft“.

615 [Das Kommunalwissenschaftliche Institut der Universität wurde 1928 von Walter Norden (1876-1937), einem Bruder des Altphilologen Eduard Norden, begründet. 1933 exkludiert, emigrierte er in die Schweiz. Nachfolger wurde sein einstiger Assistent Kurt Jeserich (1904-1995), der 1933 in die SS eingetreten war und zum SS-Untersturmführer aufstieg.].

Nach Ausbruch des Krieges erklärte ich mich auf die dringende Bitte von Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt hin bereit, neben meiner Schriftleitertätigkeit auch noch die Funktionen eines Assistenten an der Universität Berlin zu übernehmen. Ich habe die damit verbundenen Aufgaben während der drei Trisemester des Jahres 1940 erfüllt. Zum Trisemester 1941 begab ich mich nach Heidelberg, um dort als Lehrbeauftragter die Vertretung des öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls von Prof. Herbert Krüger wahrzunehmen. Lehrauftrag und Vertretung sind vom Ministerium bis auf weiteres verlängert worden. Die Schriftleitung der von der Akademie für Deutsches Recht herausgegebenen Zeitschriften liegt nach wie vor in meiner Hand und wird während des Semesters in Heidelberg, während der Universitätsferien in Berlin ausgeübt.

Aus meiner Ehe sind drei Kinder, ein Mädchen und zwei Jungen, im Alter von elf, acht und sechs Jahren hervorgegangen.

Heidelberg, den 26. 2. 1942

Dr. Karl Lohmann

Nr. 74 (LAV NRW R, RW 265-1382; HS)⁶¹⁶

Herrn Staatsrat
Prof. Dr. C. Schmitt
Berlin-Dahlem
Kaiserswertherstraße 17

Lieber Herr Schmitt!

Ich habe Ihren „Legisten“⁶¹⁷ mit Genuß und Nachdenken gelesen und danke Ihnen herzlich für diese Gabe. Meinerseits wende ich mich zum Ausklang mehr zum Versuch geistiger Behandlung ungeistigen Stoffes und habe mir zu diesem Zweck den Maltzstrom [?] beaugenscheinigt nebst Berner Alpen und Kirchenmessen in der Bundeshauptstadt.

Mein Thema ist nicht ohne Reiz, aber es ist doch sehr fraglich, ob ich etwas, mit der Zeit daraus machen kann. Rechts-Reform etc. etc. bedrängen

616 Ansichtskarte: Apollotempel im Schwetzingen Schloßgarten.

617 Carl Schmitt, Die Formung des französischen Geistes durch den Legisten, in: Deutschland-Frankreich. Vierteljahresschrift des deutschen Instituts 1 (1942), 1-30; Wiederabdruck: Staat, Großraum, Nomos, 1995, 184-210.

mich sehr und ich bin froh, daß ich mir eigene Gebiete geschaffen habe, von denen aus ich als alter Knabe den Beobachter machen kann.

Beste Grüße Ihr C. B.

Heidelberg 26.9.42 Philosophenweg. 13

Nr. 75 (LAV NRW R, RW 265-1383; MA)⁶¹⁸

Professor Dr. Carl Bilfinger
Heidelberg, den 4. Juni 1943

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Nachdem Herr Lohmann nun schon seit Ende März bei der Wehrmacht sich befindet, zuvor aber den Dr. habil. und die Dozentur erreicht hat, möchte ich Ihnen, wenn auch nur in Kürze, bei diesem Anlass ein Lebenszeichen geben. Ich habe mich seinerzeit sehr gefreut, Lohmann, der mir eine überaus sympathische Verkörperung der so schönen und glücklichen Tage meiner Bonner Zeit [SS 1924] gewesen ist, in meine Arbeitssphäre und, in gewissem Grade, Betreuung zu bekommen. Ich muß nun sagen, daß ich, aber auch meine Kollegen alle, mit Lohmann sehr zufrieden gewesen sind. Er ist ein vorzüglicher Dozent, anregender Lehrer, trägt inhaltlich und in der Form gediegen und ansprechend vor, hat die Herzen der Jugend gewonnen und entsprechend schöne Resonanz gehabt und ist in persönlicher und gesellschaftlicher Hinsicht im Kreise unserer Fakultät sehr geschätzt gewesen. Seine Habilitationsleistungen waren, wobei der Umfang und die Schwierigkeit des Themas und die überaus starke Inanspruchnahme Lohmanns mit der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden müssen, durchaus gut und haben die Fakultät voll befriedigt. Das Wesentliche ist, daß Lohmann sich hier in allen hiermit von mir berührten Punkten als ein erheblich, um nicht angesichts der heutigen Lage zu sagen[:] weit über dem Durchschnitt unseres Nachwuchses stehender Mann erwiesen hat und daß ich für meine Person froh bin, daß eine Persönlichkeit wie er für den Nachwuchs unserer akademischen Lehrer hat gewonnen bzw. gehalten werden können. Näheres einmal mündlich, ich schreibe Ihnen dieses vertraulich und vollkommen *mea sponte*.⁶¹⁹

Ich wollte Ihnen gerne noch viel mehr schreiben, aber heute reicht es nicht[,] und dieser Brief, den ich mir längst vorgenommen habe, muß

618 Stenographische Notizen eines Antwortbriefes vom „12/6“.

619 Aus eigenem Antrieb.

endlich fort. Ich bitte zu entschuldigen, daß ich ihn mit Schreibmaschine niedergelegt habe, meine Handschrift hat sich nicht erfreulich weiter entwickelt. Ich habe Ihnen, beiläufig, / einen kleinen Niederschlag meiner Posterlebnisse übersandt, der für meine Ihnen bekannte Einstellung doch in mancher Hinsicht eine Bestätigung darstellt. Man könnte zusammenfassen: Führung irgendwie tatsächlich und natürlich, Form aber nach den traditionellen Prinzipien. Auch einiges andere habe ich angeschnitten, aber nur sozusagen, damit geklingelt oder mich angemeldet.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr alter C. B.

* * * * *

Seit 1938 war der Militärhistoriker und -propagandist Paul Ludwig Schmitthenner (1884-1963)⁶²⁰ Rektor der Universität. Seit 1925 Abgeordneter der DNVP im badischen Landtag, 1928 in Heidelberg habilitiert, wurde er 1933 Professor und Mitglied der badischen Staatsregierung. Er trat in die NSDAP sowie die SS ein und führte seit 1940 als „Staatsminister“ – so auch sein Titel im Vorlesungsverzeichnis – auch die Geschäfte des badischen Ministers für Kultus und Unterricht. Mit Bilfinger scheint er sich gut verstanden zu haben, ernannte er ihn doch im August 1939 zum „Senator“ und zu seinem „Vertreter“. Seit dem Sommersemester 1942 amtierte Bilfinger bis zum Wechsel nach Berlin als einziger „Prorektor“ an der Seite Schmitthenners und ist im Vorlesungsverzeichnis bis einschließlich Wintersemester 1943/44 auch als Prorektor geführt. Am 10. Juli 1943 bittet Bilfinger⁶²¹ den Rektor unter Hinweis auf seinen „allgemeinen Erschöpfungszustand“ um die Entbindung vom Amt des Prorektors. Schmitthenner akzeptiert das mit persönlichem Schreiben vom 4. August 1943 und ausdrücklichem Bedauern und entlässt ihn förmlich am 22. Oktober 1943 als „Prorektor“ aus seiner „aufopfernden Tätigkeit während der ganzen Dauer des Krieges“.⁶²²

620 Paul Schmitthenner, *Krieg und Kriegsführung im Wandel der Weltgeschichte*, Potsdam 1929; *Das freie Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters*, München 1934; *Vom Ersten zum Dritten Reich*, Freiburg 1935; *Politik und Kriegsführung in der neueren Geschichte*, Hamburg 1937; *Wehrpolitische Neuerungen im gegenwärtigen Kriege*, Stuttgart 1941; *Wehrhaft und frei. Das deutsche Heer von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. Langensalza 1943.

621 PA Carl Bilfinger, HU UA, UK Personalia, Nr. B226.

622 Schreiben des Rektors Schmitthenner vom 22. Oktober 1943 an die Mitglieder des Senats (UAH PA 3303 Bilfinger, Bl. 14).

Am 15. November 1943 teilte Bilfinger der Fakultät dann aber mit,⁶²³ dass er zum „Nachfolger in der Direktion des Bruns'schen Instituts“ berufen sei und ein Ordinariat an der Universität erhalten solle.

Dass er sich im fortgeschrittenen Alter noch gegen Kriegsende derart exponierte, ist schon erstaunlich. Mutig und konsequent scheint er für seine politischen Positionen eingestanden zu sein. Da Schmitthenner in seiner Doppelfunktion als „Staatsminister“ auch in Straßburg tätig war, ging ein erheblicher Teil der Amtsgeschäfte der Universität 1942/43 über den Schreibtisch des „Prorektors“. Seit dem 1. März 1944 ist er nun im Berliner Institut als Nachfolger von Bruns tätig und wird zum 1. April 1944 auch an die Universität berufen. Die Ernennung zieht sich aber hin. Ein formaler Grund ist Bilfingers 65. Geburtstag: Das badische Ministerium muss zunächst feststellen, dass Bilfinger nicht zum 1. Februar 1944 entpflichtet wird.⁶²⁴ Das Ministerium wird vom Heidelberger Rektor Schmitthenner geführt, mit dem Bilfinger kooperierte. Bilfinger scheint damals also, vermutlich in Absprache mit Schmitthenner, auf Zeit zu spielen und bringt Heidelberg schon am 17. Februar als „Ausweichstelle der Direktion“⁶²⁵ in Vorschlag. Damals wird er vom Justizministerium auch zum „Prisenrichter“ ernannt.⁶²⁶ Die Annahme des Berliner Rufes schiebt er etwas auf. Das badische Ministerium lässt sich mit der Übersendung der Personalunterlagen dann einige Zeit: Erst vom 24. Juli datiert die Vereidigung, erst Ende August folgt eine Gehaltsberechnung und erst am 3. Oktober 1944 schickt der Heidelberger Rektor die Empfangsbestätigung der Ernennungsurkunde ans badische Ministerium nach Straßburg, wo am 13. Oktober aber gerade die alliierten Truppen einmarschieren. Bilfinger gab seine Empfangsbestätigung vielleicht einfach nur bei Schmitthenner ab.

Bilfinger kommt also erst zum Sommersemester 1944 regelmäßig an die Berliner Universität, pendelt ein Semester unter den schwierigen Kriegsumständen zwischen Heidelberg und Berlin und lässt sich zum Wintersemester 1944/45 mit Hinweis auf ernste gesundheitliche Probleme in Berlin

623 Schreiben Bilfingers an den Dekan Hermann Krause (UAH PA 738, Bl. 12).

624 Schreiben des Badischen Kultusministeriums vom 19. Januar 1944 an Bilfinger (UAH PA 3303 Bilfinger, Bl. 17).

625 Bilfinger am 17. Februar 1944 an den Berliner Universitätsrektor (UAH PA 3303 Bilfinger, Bl. 20).

626 REM-Karte_Bilfinger (BArch (Slg. BDC) R 4901 Kartei REM).

beurlauben.⁶²⁷ Die „Offenhaltung des Weges nach Heidelberg“⁶²⁸ hatte er sich schon im April 1944 vom Dekan Siebert attestieren lassen, den er als Kollege bereits aus Halle kannte. Die Institutsleitung absolviert er 1944 im Boten- und Korrespondenzverkehr, seine Lehrverpflichtung erfüllt er ersatzweise als unbezahlten Lehrauftrag in Heidelberg. Ernst Rudolf Huber vertritt, gerade aus Straßburg geflohen, damals einige Wochen parallel das öffentliche Recht.⁶²⁹ Der Heidelberger Rektor, Schmitthenner, bestätigt noch am 27. November 1944, dass eine „Ausweichstelle des von Professor Dr. Bilfinger geleiteten Kaiser-Wilhelm-Institutes“⁶³⁰ in den Räumen des Juristischen Seminars eröffnet sei, was für die spätere Translozierung gleichsam Präjudizien schuf. Formal war Bilfinger als Ordinarius bereits am 31. März 1944 in Heidelberg ausgeschieden. Der erste Nachkriegsrektor, der Anglist Johannes Hoops (1865-1949), ernannte ihn dennoch am 18. April 1945 zum „Vertreter in der Wahrung der Interessen der Universität“.⁶³¹ In dieser Rolle hat Bilfinger im Frühjahr 1945 an weiteren Gesprächen zum Umgang mit der Universität teilgenommen, was zu Irritationen führte. Von der Militärregierung wurde er bald als „rejected“ eingestuft, was Bilfinger gegenüber der Militärregierung im Januar 1946 klarzustellen bat.

Teil A. E.: Trennung der Wege (1945-1950)

Die vorliegende Dokumentation druckt im Teil C Briefe zur Lage zwischen 1943 und 1947 ab. Insbesondere für die Jahre 1945 bis 1947 sind die Lebensumstände aber nur grob erschlossen. Offenbar schrieb Bilfinger damals einige Gutachten, d.h. advokatorische Persilscheine, u.a. für belastete Unternehmer. Im Personalbogen vom 12. Juni 1952, anlässlich der Ernennung zum Honorarprofessor, schreibt er rückblickend zum Dienstantritt an der Berliner Universität: „im Frühjahr [1945], russische Invasion, verdrängt“; er erwähnt auch den „Lehrauftrag f. Völkerrecht“ vom WS 1944/45 in Heidel-

627 Bilfinger am 3. Oktober 1944 an den Dekan Siebert (PA Carl Bilfinger, HU UA, Jur. Fak. 01, Nr. 502).

628 Bilfinger am 3. April 1944 an den Dekan Siebert (PA Carl Bilfinger, HU UA, Jur. Fak. 01, Nr. 502).

629 Schreiben des Rektors Schmitthenner vom 10. November 1944 an den Dekan der Juristischen Fakultät (UAH PA 738-Bilfinger, Bl. 23).

630 Schreiben des Rektors Schmitthenner vom 27. November 1944 an den Dekan der Juristischen Fakultät (UAH PA 738-Bilfinger, Bl. 24).

631 Schreiben von Prof. Geheimrat Hoops vom 18. April 1945 vermutlich mit gültiger Wirkung an Bilfinger (UAH PA 3303 Bilfinger, Bl. 51).

berg. Die Heidelberger Personalakten geben aber erst ab dem Herbst 1948 wieder einigen Aufschluss. Es fehlen nicht zuletzt Quellen zum Streit mit Walter Jellinek und Verhältnis zu Forsthoff.

Bilfinger empörte sich im Briefwechsel mit Schmitt (wie auch Forsthoff) wiederholt über Jellineks Rückkehr und Wirken an der Universität.⁶³² Einer der Akteure seiner Reintegration war der Zivilrechtler Eduard Wahl (1903-1985), der 1941 nach Heidelberg berufen worden war und im Herbst 1948 für Bilfinger bei der „Gesellschaft der Freunde der Universität“ ein Stipendium beantragte, das ab dem 1. Oktober 1948 als Forschungsauftrag gewährt wurde. Bilfinger formulierte als Thema: die „Souveränität der Staaten und Organisation der Welt“.⁶³³ Parallel stellte er einen Antrag auf „einstweilige Gewährung von Bezügen“ beim badischen Ministerium in Karlsruhe. Im Januar 1949 feierte die Fakultät dann seinen 70. Geburtstag und im März 1949 erhielt er die Institutsleitung zurück. Eine Voraussetzung war dafür seine fragwürdige Entnazifizierung, wie Felix Lange sie hier (Teil D) rekonstruiert. Einen Antrag der Fakultät, Bilfinger umgehend zum Honorarprofessor zu ernennen, zog die Fakultät zwar wenige Wochen später, nach neuerlicher Beratung, zurück, um eine mögliche Berufung Wilhelm Grewes⁶³⁴ nicht zu erschweren. Drei Jahre später, im Frühjahr 1952, geht ein erneuter Antrag aber durch. Der 75. Geburtstag Bilfingers wird dann am 21. Januar 1954 im Institut aufwändig gefeiert. Auch Walter Jellinek nimmt teil, bittet gar um Fotoabzüge, und Bilfinger beteiligt sich 1955 an der „Gedächtnisschrift“ für Jellinek, was bei den früheren polemischen und auch antisemitischen Auslassungen in der Korrespondenz mit Schmitt doch verwundert.

632 Zum Wirken seit 1945 vgl. Klaus Kempster, *Die Jellineks 1820-1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum*, Düsseldorf 1998, 526ff; Jellinek war ab April 1945 sofort in vielen Funktionen aktiv; so war er an der Ausarbeitung der neuen Universitätsatzung beteiligt, wurde 1946 Dekan der Juristischen Fakultät, 1947 Universitätsrichter, auch sehr aktives Mitglied einer Spruchkammer und vieles mehr. Die Ausrichtung der Staatsrechtslehrertagung von 1949 geht wohl auf seinen „Vorschlag“ (533) zurück. Koellreutter protestierte scharf und verwies denunziativ, wie auch Bilfinger, auf Jellineks Berichte im *Annuaire de L'Institut International de droit public*.

633 Bilfinger am 6. Oktober 1948 an den Dekan (UAH PA 738, Bl. 33).

634 Zu Bilfingers Bemühungen um eine Verhinderung Grewes hier Martin Otto in Teil D.

Nr. 76 (LAV NRW R, RW 265-29516-58-59; MA)⁶³⁵

Heidelberg, den 5. Dezember 1947.
Philosophenweg 13.

Lieber Herr Schmitt!

Vor einiger Zeit gab ich einem Bekannten die Photo[s] eines Bildes von Baldovinetti⁶³⁶ als einen kleinen Gruß für unseren gemeinsamen, wenn ich so sagen darf, Freund, Prof. Wilhelm Neuß⁶³⁷ in Bonn[,] und erhielt darauf von N. einen freundlichen, kleinen Brief aus Rolandseck, wobei er mir von Ihrem Befinden und von alten Zeiten schrieb. Darauf habe ich entsprechend geantwortet und angedeutet, daß ich ihn und Sie gern in diesem Leben noch einmal sehen würde. Darauf kam nun wieder ein Brief aus Bonn mit der Mitteilung, daß am selben Tage, an dem mein Brief bei Neuß eintrat, auch ein solcher von Ihnen dort angekommen sei. Das hat Neuß mit Recht für eine kleine Fügung erachtet[,] und da ich der gleichen Meinung bin, schreibe ich Ihnen heute.

Es hat keinen Zweck, sich allzu viel Gedanken über Vergangenes zu machen, ausgenommen etwa die Zeit, da wir uns kennenlernten, um dann jahrelang eine Freundschaft zu pflegen, die doch im Grunde nie aufgehört hat. Denn so sehe ich eben die Dinge an. Es ist nicht etwa die Furcht, Sie könnten glauben, daß ich deshalb, weil es mir rosig erginge, von jenen angenehmen Erinnerungen nichts mehr wissen wollte. Genau kann ich das nicht ausdrücken, Sie verstehen mich auch so. Im Sommer 1944 mußte ich leider nicht sehr lange, nachdem wir uns in der S[-]Bahn behaglich, wie früher, unterhalten hatten, abreisen und ich konnte aus guten Gründen nicht mehr [nach Berlin] zurückkehren. Nun war vor einigen Tagen auch noch [Karl] Lohmann bei mir, der mir so nett und fein von Ihnen erzählt hat und mir versprach, an Sie über mich zu schreiben. Endlich, es geht mir zwar gesundheitlich [nur] befriedigend, ich arbeite [aber] in gewöhnlicher Arbeit und lebe in der Mansarde⁶³⁸ meines Hauses mit meinen Lieben zusammen. Dafür muß ich dankbar sein – obwohl ich auch, abgesehen von dem ungeheuren Elend und Unglück ringsum, persönlich bei weitem nicht über die Sorgen hinweg bin. Gerade deshalb bin ich auch seelisch durchaus

635 Stenographische Antwortnotiz „beantw. 11/12“.

636 Alesso Baldovinetti (1427-1499), florentiner Renaissancemaler.

637 Wilhelm Neuß knüpfte offenbar den Kontakt (wie auch für den Wiederbeginn der Korrespondenz mit Peterson) für Schmitt neu.

638 Es gab Einquartierungen infolge des Wohnungsmangels.

legitimiert, Ihnen zu schreiben[,] und ich tue / das, weil heute Niemand weiß, ob es nicht Zeit ist, Alles in Ordnung zu bringen, was Einem am Herzen liegt.

Im übrigen: der ergreifende Satz von Dante⁶³⁹ *Non c'è nessun maggior dolor, che ricordarsi die tempi felici nella miseria*, stimmt doch nicht ganz. Man weiß ja auch nicht, was sich Dante dabei konkret gedacht hat, etwa, ob er die Verbannung [aus Florenz] gemeint und seine eigene so empfunden hat. Meine Frau und ich sagen so oft in diesen furchtbaren Zeiten, wie froh wir jetzt sind, daß wir so glücklich sein durften, und Sie, lieber Herr Schmitt, fehlen nicht in dem Bilde dieser unserer freundlichen Erinnerungen der Dankbarkeit für so viel Sonne in der Welt.

Natürlich lese ich sehr viel und dabei das meiste mit dem Verständnis, das ich früher in solchem Maße doch nicht hatte. In diesem Sinn ist es eine Lust zu leben. Unser geistiges Leben und Wissen ist doch nicht dermaßen aus Seifenblasen und Makulatur bestehend, wie seinerzeit der wackere Vormfelde in Bonn gemeint hat. Neben Anderem machen mir die alten Rationalisten und dann auch die Diplomaten des Barock und, etwa des Wiener Kongresses, jetzt noch mehr als früher, einen tiefen Eindruck. Es war Kultur und echte Bildung, trotz der bekannten und oft so übertriebenen Mängel und Laster. Auch Talleyrand und Metternich und die drolligen Zusammenstöße des alten Napoleon mit seinem Außenminister, alles ist malerisch und sympathisch. In den letzten Tagen erbaute ich mich an der rührenden Sehnsucht Napoleons⁶⁴⁰ nach Frankreich und besonders nach Korsika in seinen letzten Jahren. Heimat, ein wunderbares Wort.

Es geht mir und meinen Söhnen befriedigend, Adolf wird, wenn Alles klappt, vielleicht doch eine Praxis⁶⁴¹ in unserer früheren Heimat kriegen, Carl hat sich sehr nett herausgemacht und seine Gesundheit ist besser; Sie wissen, daß er sehr an Ihnen hängt, aber auch die Anderen gedenken Ihrer in Anhänglichkeit.

Ich freue mich, zu hören, daß es Ihrer verehrten Gattin und der nun groß gewordenen Anima gut geht, möge es Ihnen vergönnt sein, im Kreis der Ihrigen das Weihnachtsfest zu feiern, so, wie es eben die Umstände uns erlauben.

639 Dante, *Inferno V*: *Nessun maggior dolore che del tempo felice nella miseria*: Es gibt keinen größeren Schmerz als die Erinnerung an glückliche Zeiten im Elend.

640 Bilfinger vergleicht den Verlust der Berliner Ämter also mit Dante und Napoleon!

641 Arztpraxis in Stuttgart.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Ihr alter

C. Bilfinger

Nr. 77 (LAV NRW R, RW 265-29516/60; HS)

Heidelberg

18.12.47

Lieber Herr Schmitt!

Herzlichen Dank für den Brief [vom] 11.12.,⁶⁴² der nur 3 Tage brauchte und mir und meiner ganzen Familie grosse Freude machte und immer wieder von neuem gelesen wurde. Da ich in Eile bin, verschiebe ich die eigentliche Antwort auf die Feiertage und sende Ihnen dafür ein Exposé von Adolf⁶⁴³ / über die Glockenfrage bei der Jesuitenkirche in H.[eidelberg], nicht weil es nun gerade diese Kirche ist,⁶⁴⁴ sondern, weil die Sache so charakteristisch für meinen Ältesten ist. Es ist im übrigen so: Bei uns hat die Familie Dr. Springer⁶⁴⁵ Berlin sich eingemietet. Sie ist Ungarin und sehr originell und wir müssen dauernd von unserem Hausrat wegtun, um der Familie Sp.[ringer] Platz für eigene Möbel zu schaffen. So gerieten / wir an das katholische Stadtpfarrhaus bei genannter Kirche, wo man uns etwas Raum geliehen; dafür hat Adolf aus seinem Besitz dorthin etwas zu der von ihm angeratenen Sammelaktion gestiftet.

Alle Ihre Nachrichten haben mich sehr ergriffen, auch gerührt. An das Gespräch über [Wilhelm] Neuß, von dem Sie schreiben, erinnere ich mich noch ganz genau. Ich hätte Ihnen viel zu erzählen, natürlich. Meine Lektüre

642 Fehlt.

643 Vom 14. 10. 1947 datiert und vom Sohn Adolf Bilfinger unterschrieben, ist es im Nachlass als 2-seitiges Typoskript erhalten: „Gedanken und Vorschläge zur Wiederergänzung des Geläutes der Heidelberger Jesuitenkirche“ (LAV NRW R, RW 265-29515).

644 Zentrale Barockkirche aus dem 18. Jahrhundert; Schmitts Tochter Anima heiratete kirchlich am 13. Dezember 1957 in dieser Kirche.

645 Vermutl. Ferdinand Springer (1881-1965) sowie Elisabet Springer (1886-1963); erst ab Sommer 1950 scheinen Bilfingers das Haus am Philosophenweg wieder allein zu bewohnen. Duschka Schmitt schreibt ihrem Carl jedenfalls am 10. August 1950 (BW Carl / Duschka Schmitt, 2020, 362) aus Heidelberg, Bilfingers hätten gerade „Umzug“: „Sie haben das Haus jetzt für sich allein, und werden unten wohnen und oben das Archiv einrichten.“

geht ganz durcheinander, ich bin heißhungrig auf das Lesen. Darunter auch Reformationsgeschichte, wobei mich schon seit Jahren die sympathische Rolle des Kardinal-Legaten Gasparo Contarini⁶⁴⁶ beschäftigt, der einen schönen Compromiss zwischen guten Werken und Gnade durch Glauben plante, aber an der Halsstarrigkeit der beiderseitigen Kampfhähne scheiterte. Zwar bin ich, glauben Sie mir, nicht unter die Frömmeler von heutzutage gegangen, aber die Haltung von Köln über <...> hat mir einen tiefen Eindruck gemacht und hat mir bestätigt, was mein Vater und Großvater so oft an uns [Protestanten] gerügt und bei der anderen Seite bewundert haben. Aus dieser Stimmung heraus und um Kunde von Ihnen zu erhalten, habe ich an Neuß die in meinem Brief erwähnte Foto[graphie] geschickt; noch sind diese Sachen, nach denen Sie fragten, im wesentlichen existierend.

Hieronymus Bosch: Letztes Erlebnis war der mir von früher bekannte Verlorene Sohn⁶⁴⁷ (1938 in Rotterdam zuletzt gesehen): der müde, zerlumpte Bettler läuft durch die Landschaft, an einem Bauernhaus vorbei, die Hunde bellen ihm nach: Germania?

Einstmals kommt es besser, aber ich glaube, wir beide erleben es nicht mehr. Der deus absconditus⁶⁴⁸ hat den eisernen Vorhang heruntergelassen. Beiläufig: Deus absconditus beschäftigt mich sehr, ich habe auch Litteratur darüber. Wohl zusammenhängend mit persischen religiösen Gedanken, aber die Weihnachtsbotschaft, unsere Lieder und Beethoven und alles: Wer kann uns das rauben?

Nun für heute Schluss.

Absolution ist erteilt,⁶⁴⁹ aber ich bitte auch Sie um Absolution. Rechtsstaat, W.[alter] Jellinek, Collegen! Sie deuten einiges an. Aber ich kann auch

646 Gasparo Contarini (1483-1542), venezianischer Diplomat und dann Kardinal.

647 Hieronymus Bosch, Der Landstreicher (Der verlorene Sohn), Museum Boijmanns Van Beuningen, Rotterdam.

648 Der verborgene, abgründige Gott (Apostelgeschichte 17, 23); Schmitt zitiert das am 23. 12. 1947 in seinem *Glossarium*: „Heute schreibt Bilfinger (unter dem 18. 12.) ‚Der Deus absconditus beschäftigt mich sehr, ich habe auch Literatur darüber wohl zusammenhängend mit persischen religiösen Gedanken; aber die Weihnachtsbotschaft, unsere Lieder und Beethoven und alles: Wer kann uns das rauben? So schreibt er. Und während mich diese Mischung von Bildungskomfort noch stört, spiele ich selber hier die Meistersinger und bin der schlimmsten Bildungsünden bloß.“ (Glossarium, 2015, 50).

649 Offenbar hatte Schmitt brieflich darum irgendwie gebeten.

ein Lied davon singen. Aber: Ohren steif, trotz meiner bald 69. Sie sind allerdings noch jung.

Herzliche Grüsse von Haus zu Haus

Ihr alter Carl Bilfinger.

Nr. 78 (LAV NRW R, RW 265-29516-56; MA)⁶⁵⁰

Heidelberg, den 16. Januar 1947 [recte: 1948].

Philosophenweg 13.

Lieber Herr Schmitt!

Erst jetzt komme ich dazu, Ihnen für Ihren freundlichen Brief vom Neujahrestag⁶⁵¹ zu danken. Ich hatte die ganzen Feiertage und hernach mit sog. gewöhnlicher Arbeit zu tun. Um aber an Sie zu schreiben, muß man Muße, eine gewisse Konzentration u. ein Auf-sich-selbst-Besinnen haben. Heute ist nun, ich hoffe wenigstens, so ein Tag.

Damit ich es nicht vergesse, natürlich wird Carl sich sehr freuen, von Ihnen ein so feines Cabinetsstück als Geschenk zu bekommen, wie es „Land und Meer“⁶⁵² ist. Er liest jetzt weit mehr als früher schon und ich glaube, Sie würden Freude an ihm haben, obschon, vielleicht auch ein bischen, weil er etwas anders ist, als die Anderen. Was mich in meinen alten Tagen an ihm rührt, ist seine unverwüstliche, verzeihen Sie dem Vater das Lob, serenitas⁶⁵³ und ein gewisser Charme, der gänzlich unverändert von ihm aus der Kindheit hinübergenommen ist. Mit dem Zeichnen und Malen ist es bei ihm nichts mehr, vielleicht kommt es später wieder dazu. Auf das Lebhafteste hat es mich interessiert, daß Anima⁶⁵⁴ Bühnenbilder malt und moderne Kunst nicht mag. Ich beglückwünsche sie zu Beidem und bedauere sehr, daß ich nicht mit ihr plaudern kann. Ich selber habe Ihnen ja eigentlich nie diejenigen Sachen von mir gezeigt[,] die in der Technik standhalten[,] oder, wie etwa die Zeichnungen, die ich nach meinen Buben aufgenommen habe, als sie noch klein waren. Ich entsinne mich nicht, Ihnen meine Aquarelle vom Luxemburgpalast, dem Tuileriengarten und Not-

650 Stenographische Antwortnotiz vom „21/1 48“.

651 Fehlt.

652 Carl Schmitt, *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung*, Leipzig 1942.

653 Lat.: Heiterkeit.

654 Dazu vgl. Reinhard Mehring, „Eine Tochter ist das ganz andere“. Die junge Anima Schmitt (1931-1983), Plettenberg 2012.

re Dame, vom Wallis in der Schweiz, das ich so sehr geliebt habe, gezeigt zu haben. Zu meinen italienischen Sachen sind 1934 noch einige Aquarelle aus Sizilien gekommen, dann noch ein bisschen Tirol und ein paar Arven (Zirben).⁶⁵⁵ Den Schwarzwald habe ich noch nicht ganz erfaßt[,] und seit 1943 ist es aus.

Sie schrieben mir von Hieronimus Bosch⁶⁵⁶ und ich glaube, Ihnen darauf auch von Patinier⁶⁵⁷ gesprochen zu haben, dessen schönste Bilder Sie in Spanien gesehen haben. Vielleicht war es das, was mir in den letzten Tagen einen wundervollen Traum beschert hat: / eine Aussicht von dem alten Speicherboden aus in unserem Ulmer Pfarrhaus⁶⁵⁸ auf die Alpen, aber ganz Vision, überirdisch; ich kann es Ihnen nicht beschreiben, der Brief würde gar zu breit werden. Bei solchen Träumen, ich habe jetzt so viel schöne Träume, frage ich mich: was mag es bedeuten? Meine Frau sagt, weil ich verhältnismäßig so wenig zu Nacht esse. Das ist gut gemeint, aber ich denke manchmal an Anderes.

Nun zu Ihrem feinen Essay vom Camp,⁶⁵⁹ Tocqueville, den Sie mir vor Jahren dediziert haben und den ich getreulich bewahre und lese, und dazu nun Ihre Gedanken über das Schrecknis des Bürgerkriegs. Sie haben recht, dazu vielleicht ein kleiner Beitrag, auf die Gefahr hin, daß Sie ihn kennen. Bei Oncken, über Lassalle,⁶⁶⁰ 1920 S. 288 die Sätze:

„Wenn es der Bourgeoisie der feindlichen Kapitalmächte gelingen sollte, das Lohngesetz auf unsere nationale Produktion und ihre Träger, unsere Arbeiterschaft, anzuwenden, so würde schließlich ein ganzes Volk gezwungen werden, um mit Lassalle zu reden, auf dem untersten Rande der erforderlichen Lebensnotdurft herum zu tanzen. ...“ und vorher noch der Satz: „Die Ausbeutung von Klasse zu Klasse würde zu einer Ausbeutung von Nation zu Nation gesteigert werden und schließlich Klassenkampf und Nationenkampf in Eins verschmelzen.“

655 Kiefern bäume.

656 Schmitt verglich den Ausnahmezustand des Krieges häufig mit Bildern von Bosch, so im Briefwechsel mit Ernst Jünger.

657 Joachim Patinir (1475/80-1524), flämischer Maler und Zeichner.

658 Bilfinger stammte aus einem Pfarrhaus in Ulm.

659 Publiziert in: *Ex Captivitate Salus*, Köln 1950, 25-33; Schmitt hat also offenbar schon früher, evtl. schon 1946, ersten Kontakt aufgenommen.

660 Hermann Oncken, Lassalle. Eine politische Biographie, Stuttgart 1919, 288.

Nun noch ein anderes Citat, von Ranke, Französische Geschichte, Band III, S. 17, aus Anlaß des Pater Joseph, das ich Ihnen mitteile, weil es mich an das Furchtbare erinnert, das mich Nachts manchmal umtreibt:

„Nicht der dunkle Trieb der Dinge, noch der unberechenbare Urgrund der Lebenskräfte ist es immer, was die Geschicke der Nationen bestimmt. Die Überlegenheit des Gedankens, der die Macht benutzt [recte: besitzt], die Politik, spielt eine entscheidende Rolle in den großen Angelegenheiten.“⁶⁶¹

Jedenfalls der erste Satz hat etwas, wie Sie manchmal sagen, „Beunruhigendes“. Der zweite Satz dagegen steht nicht im richtigen Verhältnis zum ersten, denn der Gedanke scheint mir mehr das Sekundäre, oder eben die Äußerung zu sein, deren sich jener Deus absconditus bedient, um den dunklen Trieb der Dinge zu realisieren. Ich weiß nicht, wann Ranke die Sätze geschrieben hat, vielleicht wissen Sie es.

Schade, daß wir eben nicht plaudern können, wie fruchtbar wäre das für mich.

Vor einigen Tagen erhielt ich aus der Schweiz die Todesanzeige von Schindler,⁶⁶² 56 Jahre alt. Er war damals, 1931, Abends [28./29.] im Oktober *mit Ihnen* bei uns, bei der Staatsrechtslehrertagung. Gemäßigt, wenn auch nicht gerade ein großes Lumen,⁶⁶³ ich habe 1943/44 die Streitschriften von Bruns⁶⁶⁴ als von seiner Herzkrankheit beeinflusst empfunden und habe noch Januar 1945 in einer Schrift, die ich *leider nur einmal habe, die Sache versöhnlich zu deuten versucht. Schindler war nicht unsympathisch.*

Nun leben Sie wohl, im Neuen Jahr.

Grüßen Sie Ihre hochverehrte Gattin von uns, nochmals herzlichen Dank für Ihre Sendung.

Ihr alter C. Bilfinger

Carl grüßt besonders. Adolf ist in Stuttgart

661 Leopold von Ranke, Französische Geschichte vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. Bd. II, 2. Aufl. Stuttgart 1857, 373.

662 Dietrich Schindler (1890-10. 1. 1948), Prof. in Zürich.

663 Licht.

664 Viktor Bruns, Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit, in: ZaöRV 9 (1939/40), 627-645; Der britische Wirtschaftskrieg und das Gelten des Seekriegsrechts, in: ZaöRV 10 (1940), 24-109; Die britische Seesperre und die Neutralen, in: ZaöRV 11 (1941/43), 477-541 (eingehende Replik auf eine Kritik Schindlers).

Nr. 79 (LAV NRW R, RW 265-29516-64; MA)⁶⁶⁵

Heidelberg, den 3. Februar 1948
Philosophenweg 13.

Lieber Herr Schmitt!

Wir haben heute „Generalstreik“⁶⁶⁶ der mich etwas an den „Bürgerstreik“ erinnert, den wir 1919/20 in Stuttgart einmal machten, als Gegendemonstration gegen die Streiks von Spartakus. Merken Sie sich also auch die Kategorie des Bürgerstreiks, wo damals alle Geschäfte und Handwerke, mit Ausnahme der Notdienste, streikten, aber nicht die Arbeiterschaft in den Fabriken, die so dem Verdacht der Solidarität mit den Bürgerlichen auswichen. Der gegenwärtige Generalstreik ist mir, als universale Kombination, neu.

Ich komme zu Ihrem Brief vom 21. v. Mts.⁶⁶⁷ und danke vor allem vorläufig an Stelle von Carl,⁶⁶⁸ der das feine Büchlein⁶⁶⁹ eifrig und mit vollem Verständnis für die Fragestellung und die eingeschalteten, für die Jugend besonders anziehenden Illustrationen, gelesen hat und nun in seinen Feierstunden über seine Antwort an Sie brütet. Sie hätten Freude an der Freude, die Sie bereitet haben.

Die letzte Nummer der Zeitschrift, worin die Bemerkungen über Brunschindler stehen,⁶⁷⁰ kann ich aus Gründen der gegenwärtigen Unsicherheit

665 Notiz Schmitt: „b. 10/4 48“.

666 Streik gegen Fettkürzungen (Hungerstreik) in allen Betrieben Württemberg-Badens.
667 Fehlt.

668 Ein eigener Dankesbrief des Sohnes Carl Bilfinger vom 15. Februar 1948 ist in Schmitts Nachlass (LAV NRW R, RW 265-29516/7) erhalten. Schmitt hat ihn umgehend am 20. 2. 1948 beantwortet. „Illustrationen“ enthielt Schmitts Reclam-Heftchen nicht. Wenn die erwähnten Illustrationen, wie anzunehmen, also dieses Handexemplar betrafen, muss Schmitt einige Bilder irgendwie eigens eingelegt und „eingeschaltet“ haben.

669 Carl Schmitt, Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung, Leipzig 1942.

670 Carl Bilfinger, Streit um das Völkerrecht, in: ZaöRV 12 (1944), 1-33, hier: 22 Fn.: „Wenn Schindler in seiner Abhandlung ‚Wirtschaftspolitik und Neutralität‘ in der Schweiz. Jur. Zeitung 1942, Separatdruck S. 35, den Grundsatz der Unparteilichkeit nicht als ‚Rechtssatz‘, sondern nur als ‚Maxime neutraler Politik‘ anerkennen will, so ist demgegenüber zu sagen, daß die Unparteilichkeit als das der Nichtbeteiligung entsprechende Verhalten ein verpflichtender Grundsatz des Rechts ist (siehe dazu Verdross S. 320 ferner Abs. 3 und 5 des Vorspruchs des 13. Abschnittes der 2. Friedenskonferenz betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs: diese Pflicht ist einer der dort gemeinten allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts. Art. 9 ebenda: Pflicht zu gleichmäßiger Anwendung von Bedingungen

leider nicht verschicken. Ich habe dort daran erinnert, daß die betreffenden Konventionen die Escomptierung des Staatsnotstands der Beteiligten ausgleichen wollen, sodaß also die beiden Autoren insofern aneinander vorbeireden, als sie es unterließen, die Frage zu präzisieren, in welchem Ausmaß außerdem noch eine Art übergesetzlicher Ausnahmefall vernünftigerweise conzediert werden kann. Im Eifer der Polemik vergaßen Sie dieses an sich einfache Problem. Im übrigen ist mein Aufsatz des Titels „Streit um das Völkerrecht“ der Versuch einer Schau, mit Blicken auch auf Gedanken des so früh heimgegangenen V. Bruns, aber in der Hauptsache mit Betrachtungen zu den Vorläufern der Projekte von Dumbarton Oaks,⁶⁷¹ Problematik einer mehrköpfigen Hegemonie unter sich uneiniger Großmächte usw., geschrieben Juli 1944. Der Rahmen-Gedanke ist „Recht und Existenz“.

Über Bruns später einmal Näheres. In seinen Papierkörben (!) habe ich erstaunliches Material, Reichtum seiner Gedanken, Einblick in seinen großen Fleiß und in seine Arbeitsweise gefunden; er hielt sein Licht unter den Scheffel, seine Erfolge in der / Gesellschaft dürfen darüber nicht täuschen. Was mich betrifft, so hat er niemals von dem Urteil abgelassen, durch das er mich seinerzeit zu Ihnen geführt hat.⁶⁷² Siebeck,⁶⁷³ der mir beiläufig dieser Tage sehr warm von Ihrem Brief an ihn erzählt hat, sagte mir schon circa 1940, Bruns müßte eigentlich schon seit drei Jahren seiner Arteriosklerose erlegen sein. Noch einen anderen treuen Freund von Ihnen sehe ich hier manchmal, Siebert.⁶⁷⁴ Wir sprechen oft von Ihnen, dann kommen wir auf Halle und da muß er mir dortige Kollegen nachmachen, was er

usw. seitens der neutralen Macht). Vgl. dazu V. Bruns, *Der britische Wirtschaftskrieg*, 1940, S. 68.“

671 Klassizistisches Landhaus in Washington D. C., Bibliothek, Museum, gemeint sind dortige Besprechungen bzw. Tagungen zur Gründung der UN (1943/44).

672 Wie genau die Verbindung zwischen Schmitt und Bilfinger entstand, ist noch ungeklärt. Es ist eigentlich etwas verwunderlich, dass Schmitt sich nach seinem negativen ersten Eindruck von Bilfinger auf der Tagung am 15. April 1924 in Jena (TB III, 338) im SS 1924 sofort bei dessen Vertretung in Bonn anfreundet. Am 16. April 1924 notiert er allerdings von einer Abendgesellschaft in Jena: „traf dort Bilfinger, Bruns und freute mich, dass sie mich offenbar gern haben.“ (TB III, 338) Das ist die erste Erwähnung von Bruns im Tagebuch, der Bilfinger offenbar im Urteil über Schmitt bestärkte.

673 Richard Siebeck (1882-1965), Arzt und Prof., Klinikleiter in Bonn, Berlin und Heidelberg; Sohn des Verlegers Paul Siebeck; Siebeck operierte Duschka Schmitt 1949/50.

674 Wolfgang Siebert (1905-1959), „Kieler Schule“, ab 1935 Prof. in Kiel und Berlin, 1957 nach Heidelberg berufen; Siebert habilitierte sich 1932 in Halle.

fast so gut, wie seinerzeit Hensel und Dölle,⁶⁷⁵ kann. Die Hauptrollen von Dölle waren Landsberg, Heymann und Triepel. Es war eine Spießzeit, aber nahrhafter und darum doch manchmal gutmütiger als die heutige. Das Buch von Brierley (sic)⁶⁷⁶ mit Vorrede von Schindler habe ich gelesen, Brierley's (sic) Kritik an Genf und UN [ist] nicht übel, erinnerte mich aber zuweilen an das Wort von Renan⁶⁷⁷ in der Vorrede zum „Leben Jesu“: „Die wissenschaftliche Wahrheitsliebe befaßt sich mit vorsichtigen Lügen nicht.“ Vor kurzem haben wir einen Einbrecher aus dem Hause verjagt, es kostete nur die von ihm durchbrochene Fensterscheibe. Aber ich lege mir jetzt mein Beil zurecht, das mich sonst als Mittel zum Holzhacken großartig über Wasser hält; ich hacke mir die Sorgen weg, nur der alsdann folgende Hunger ist lästig. Der Einbrecher entschädigte sich dann beim Nachbar und die Polizei hat den Papierkrieg eröffnet. Ad vocem Verbrecher: Diffamierung, Diskriminierung und Demontage gewisser Professoren ist gut gesagt. Wahrscheinlich haben Sie zum Thema Diskriminierung Carl Schurz Bd. II, Sezessionskrieg,⁶⁷⁸ gelesen. Das war ja auch ein Bürgerkrieg. Ich habe mir mein Photo des köstlichen Jüngsten Gerichts⁶⁷⁹ bei Wallraf-Richartz hervorgeholt; wir sind nicht unter den drolligen Gesichtern der Gerechten, dafür sitzen wir aber doch nur auf dem Misthaufen und noch nicht im Fegefeuer. Die Familie Kohlrausch hat mir seinen Tod⁶⁸⁰ angezeigt, ich

675 Hans Dölle (1893-1980), seit 1924 Prof. in Bonn, Straßburg und Hamburg, war nach 1945 auch Direktor des Hamburger MPI für ausländisches und internationales Privatrecht.

676 James Leslie Brierly (1881-1955), seit 1922 Prof. in Oxford: *The Outlook for International Law*, Oxford 1945; in seinem späten Aufsatz *Gedanken zur Lage des Völkerrechts* (in: *Gedächtnisschrift für Walter Jellinek*, München 1955, 67-76, hier: 75) erörtert Bilfinger den „Unterschied zwischen der Liga von Genf und den Vereinten Nationen“ und den „Primat der politischen Lage“ und merkt in der Fußnote an: „Brierly, J. L. hat, soviel ich sehe, immer noch das Verdict, diese Frage für die Problematik der beiden großen Systeme kollektiver Sicherheit besonders anschaulich dargelegt zu haben. In seinem Buch „*The outlook for international Law*“, London 1947, mit Einleitung von Dietrich Schindler übersetzt, S. 106/107, namentlich in seiner Auseinandersetzung mit der Lehre von Kelsen, ist, man kann sagen, die Lehre vom Primat der politischen Ordnung gegenüber der rechtlichen mit beachtlichen Belegen dargelegt.“

677 Ernest Renan, *Vie de Jésus*, 1863; „Klassiker“ der Leben-Jesu-Forschung; Volksausgabe: *Das Leben Jesu*. Übers. W. Kalt, Halle o. J., hier VI: „Die Ehrlichkeit der Wahrheit kennt keine klugen Lügen.“

678 Carl Schurz (1829-1906), *Lebenserinnerungen* Bd. II, Berlin 1907.

679 Stefan Lochner, *Das jüngste Gericht*, um 1435.

680 Der Berliner Strafrechtler (und Rektor) Eduard Kohlrausch (1874-1948) war am 22. 1. 1948 verstorben.

werde schreiben. Ich habe mit ihm nach meinem Abgang von Berlin etwas correspondiert und kenne ihn seit langem. Sein Ausharren in Berlin war beschämend und insofern fast peinlich, aber sein Fall war anders als der meinige. Ich riß, beiläufig bemerkt, wenige Tage nach dem 20. Juli [1944]⁶⁸¹ aus, bekam in Heidelberg wieder Kreislaufstörungen, außerdem standen die Franzosen und Amerikaner seit November nur circa 60 km Luftlinie von uns entfernt.

Meine Frau und ich, das möchte ich doch noch sagen, denken an Ihre Besuche in Halle in unserem kleinen Palazzo mit Freude und Wehmut zurück. Hätten wir zu trinken, müßten wir unsere Frauen leben lassen.

Herzliche Grüße

Ihr alter Carl B.

15. 2. 1948

Nr. 80 (LAV NRW R, RW 265-29516/68-70; HS)⁶⁸²

Heidelberg, 7.4.48.
Philosophenweg 13
(z. Zt. Chirurg. Klinik)

Lieber Herr Schmitt!

Ich habe Ihnen noch zu danken für den an Carl Jr. geschriebenen Brief,⁶⁸³ der ihn sehr gefreut und geehrt hat und nun in seinen Thesaurus gewandert ist. Auch wollte ich Ihnen noch einmal schreiben für alle Fälle, obwohl die mir morgen bevorstehende Operation (Prostata) menschlicher Voraussicht nach, unberufen, glatt verlaufen soll und hintennach der Periode der Hinfalligkeit wohl auch keine Zwischenfälle bringen wird. Im Lauf des Sommers hoffe ich dann wieder, mit des Himmels Hilfe, das zurückzugewinnen und vielleicht etwas höher zu bringen, was mir von den jüngeren Jahren her noch geblieben war.

In meinen eigenen Angelegenheiten hat sich nichts geändert, doch die durch Unwissenheit des illustren Spruchkammerkollegiums und seine einseitige Information durch den – wer hätte das gedacht?! – Fachkollegen J. [ellinek], der mir furchtlosen Beistand in seiner einstigen üblen Bedrängnis

681 Diese Andeutung einer Gefährdungslage wirkt wenig glaubhaft.

682 Stenographische Notizen Schmitts; „b. 10/4 48“.

683 Fehlt.

verdankt und im übrigen erstaunlich viel Sünden von 1933 und 1934 auf dem Kerbholz / hat – verursachten und angezettelten und weiter verfolgten Quängeleien dauern an. Dazu <...> Verschleppung und, kurz, der ganze Unsinn – lassen wir das. Manchmal dachte ich, J. sei vielleicht verarmt, weil man doch sagt: *qui devient pauvre, devient chicaneur*;⁶⁸⁴ aber wahrscheinlich paßt das hier nicht, es ist vielmehr entweder Befürchtung wegen Konkurrenz – unnötig – oder <...> er kennt seine Lage nicht und speit ein wenig.

Sonst, bezüglich meiner Person, wenig Neues. Ich war nicht müßig, über manches würden Sie, in Erinnerung an 1924-33[,] sich freuen. Ich lese, wie noch nie, in meiner kleinen Bibliothek und hätte auch Lust, meinen Werdegang,⁶⁸⁵ vom Ulmer Münster, manche schöne Erinnerung an die Schulzeit, Alpenreisen, Zeichnen und Malen, u. s. w. Italien, Sie wissen das, und dann von 1912 ab im Reich Bismarcksche Verfassung und hernach zu Papier zu bringen; ich habe noch etliches Material. Aber wozu?

Beiläufig, manchmal gibt es Trouvaillen. Die Schindler-Witwe, Zürich-Zollikon, hat mir die Nachrufe über ihren Mann⁶⁸⁶ geschickt. Darin befindet sich, was meine Frau zuerst entdeckt hat, in einem Artikel der Gazette de Lausanne⁶⁸⁷ die Erwähnung, daß der Vater Schindler, Leiter der Maschinenfabrik Örlikon, eine „*énergie bismarckienne*“ entfaltet habe. Der „Bürgerkönig“ wird langsam interessanter, die Endzeit des *deus absconditus* bleibt aber noch unsichtbar; außerdem: was nützt der natürlich heute vielzitierte Spruch, daß die Weltgeschichte das Weltgericht sei? Schiller⁶⁸⁸ war weder Faust noch ein einwandfreier Historiker, sonst hätte er überlegt, wie es denn mit der Frage des Termins des Weltgerichts stehe: Die Schweizer z. B. sind doch immerhin seit fast 800 Jahren munter und ohne Katastrophen durchgekommen, sie haben auch nichts besonders Böses oder, was ja noch schlimmer ist, Dummes getan. Aber ist das der Beweis?

684 Wer verarmt, wird streitsüchtig.

685 Androhung einer Autobiographie!

686 Dietrich Schindler (1890-1948), Schweizer Jurist, Prof. in Zürich, war ein Sohn von Dietrich Schindler-Huber (1856-1936), Generaldirektor der Maschinenfabrik Oerlikon von 1911 bis 1935.

687 1826 begründete liberale Tageszeitung.

688 Friedrich Schiller, Resignation: „Auch ich war in Arkadien geboren, [...] Wer glauben kann, entbehre. / Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“

Ich wollte Ihnen gern den Eingang einer herrlichen Schrift von Bellori⁶⁸⁹ (ca. 1660, Barockzeit) über den Begriff bez. die Merkmale des Schönen in der bildenden Kunst schicken; das ist nun leider durch die Hetze der letzten Monate und die Müdigkeit verpaßt, aber ich hoffe es nachzuholen, ich finde die Sache großartig, weiß aber auch, wie Ihr Urteil wäre.

Ranke. Es ist mir immer ein Anliegen gewesen – wie man heute sagt –[,] sich über solche Dinge disputando mit Ihnen aussprechen zu dürfen.⁶⁹⁰ Man findet bei ihm doch manche Äußerung, die aus der – ja beinahe quietistischen Zeit (gemessen an heute) seiner Tätigkeit herausfällt. Z. B.: die Antwort auf die Frage des Königs Max,⁶⁹¹ ob in der Geschichte ein Fortschreiten (in positivem, irgendwie guten Sinn genannt) bemerkbar / sei, die Antwort (ungefähr, weil ich das Buch jetzt nicht vor mir habe): Ja – [Fortschritt] der Technik (auch Naturwissenschaften wohl)[,] ja, sonst finde er keine Belege für eine positive Antwort, qua Historiker. Das war ca. 1858 (?), vielleicht von Ruskin⁶⁹² beeinflusst, den die Liberalen im Oberhaus 1943 oder 1944 wegen der Entwicklung der Bombenwaffen zitiert haben.

689 Giovanni Pietro Bellori (1613-1696), römischer Kunsthistoriker und -theoretiker; Bilfinger meint evtl. Giovanni Pietro Bellori, *Die Idee des Künstlers*, hrsg. Kurt Gerstenberg, Berlin 1939.

690 Eine Wendung von Ranke zu Burckhardt zeigt sich damals bei Meinecke wie Gerhard Ritter, Gerhard Stadelmann oder Theodor Schieder. Fritz Hartung beobachtet damals, am 28. September 1947, bei Meinecke „eine Abkehr von Rankes optimistisch-harmonisierender Betrachtung u. eine Hinneigung zu Burckhardts Pessimismus“ (H.-C. Kraus, Fritz Hartung, *Korrespondenz eines Historikers zwischen Kaiserreich und zweiter Nachkriegszeit*, Berlin 2019, 483). Hartung steht damals für die (politische wie methodologische) Selbstkritik des Historismus, dem die großen Deutungslinien wie das Vertrauen in die historisch-philologische Kärnerarbeit abhanden kamen. Schmitt verortete seine „Lage“ damals formelhaft „zwischen Theologie und Technik“.

691 Maximilian II. von Bayern (1811-1864) war ein Förderer der Geschichtswissenschaft; im Herbst 1854 erhielt er Privatvorlesungen durch Leopold von Ranke. Im ersten Vortrag *Über die Epochen der neueren Geschichte* erklärte Ranke: „Ein unbedingter Fortschritt, eine höchst entschiedene Steigerung ist anzunehmen, soweit wir die Geschichte verfolgen können, im Bereiche der materiellen Interessen, in welchem auch ohne eine ganz ungeheure Umwälzung ein Rückschritt kaum wird stattfinden können; in moralischer Hinsicht aber lässt sich der Fortschritt nicht verfolgen.“

692 John Ruskin (1819-1900).

Wie es Ihnen geht? Ich hoffe, befriedigend, natürlich impavidem ferient ruinae,⁶⁹³ wie ich Sie [1944] in Berlin, wenn auch leider nur kurz wegen meines kurzen Aufenthalts konstatiert habe.

Nun halten Sie mir etwas die Daumen, ein kleines Risiko bei 69¼ Jahren, und körperliche Widrigkeiten stehen vor mir. Aber, wäre die Familie nicht, so wäre das O. Hoffentlich sieht man sich doch einmal; Sie wollten doch hierher [?] kommen? (so Siebeck), auf der Reise in den Schwarzwald; Notquartier und ein bißchen Ansprache bei mir gäbe es, obwohl ich kurz treten muß und dem Schwarzen Markt nicht gewachsen bin.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Ihr C. Bilfinger

Nr. 81 (LAV NRW R, RW 265-29516/70-72; HS)⁶⁹⁴

Heidelberg, den 7. Juni 1948.
Philosophenweg 13

Lieber Herr Schmitt!

Auf Ihren Brief vom 4. d.s.⁶⁹⁵ muß ich mich entschuldigen, daß ich so lange nichts habe von mir hören lassen. Ich war im Ganzen sieben Wochen in der Klinik und bin seit über 14 Tagen zu Hause. Die Operation verlief sehr gut. Es war allerdings höchste Zeit dazu, aber die Nieren [sind] noch intakt und das Herz [ist] kräftig. Immerhin war es ein relativ schwerer Eingriff, weil ich von den zwei üblichen Möglichkeiten die radikale Erledigung der Sache⁶⁹⁶ gewählt habe[,] und daran habe ich sicherlich recht getan. Die Zeit nachher brachte für mich einige bange und widerwärtige Episoden; man weiß da manchmal nicht, als Laie, ob die Sache nicht doch noch schiefgehen werde. Das ist nun Alles durchgestanden. Heute bin ich zwar noch etwas klapperig, unsicher im Gehen usw., aber das bessert sich jeden Tag. Ich fange jetzt auch mit dem Briefeschreiben wieder an und bin auch wieder imstande, Überlegungen über Gegenstände, sagen wir, unserer Fächer und der ja sehr merkwürdigen Capriolen der gegenwärtigen Politik in der Welt anzustellen. Nur mit dem „Ausgehen“ in die Stadt will es noch

693 Quintus Flaccus Horaz, Carmina 3,3: Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae: Wenn der Erdkreis einstürzte, träfe er einen Furchtlosen.

694 Notiz Schmitt: „b. 16 / 6“.

695 Der Brief vom 4. Juni 1948 fehlt.

696 Prostata-Operation.

nicht recht gehen, und so bin ich in manchen Dingen noch nicht auf dem Laufenden.

Selbstverständlich würde ich mich sehr freuen, wenn Sie mir / die von Ihnen genannte Darlegung⁶⁹⁷ übersenden würden, ich bitte Sie darum. Auch bin ich gerne bereit, Ihnen bei der Rücksendung die gewünschten Bemerkungen beizufügen, und bitte lediglich um eine gewisse Nachsicht, insofern bei mir der mir angekündigte geistige und körperliche Verjüngungsprozeß noch nicht mit vollen Touren läuft. Aber ich bin munter und, ich wiederhole, ich freue mich auf die Sache. Es ist eben zu schade, daß man sich nicht aussprechen kann. Die Lage ist ja unaussprechlich interessant und lockt in den verschiedensten Hinsichten zu einer Kritik, die sich mit der Banalität: *difficile est satiram non scribere*⁶⁹⁸ – natürlich nicht begnügen könnte. Vor allem aber bin ich, ungerufen, froh, daß ich meinen Präventivkrieg⁶⁹⁹ gewonnen habe.

Hoffentlich geht es Ihnen und den Ihrigen nach wie vor, soweit es Umstände zulassen, befriedigend.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

*Ihr redivivus in spe*⁷⁰⁰

C. Bilfinger

Nr. 81b (LAV NRW R, RW 265-29516/70-72; MA)

Eine Beilage

Heidelberg, den 14. Juni 1948.

Philosophenweg 13.

Lieber Herr Schmitt!

697 Schmitt führte nach 1945 ein umfangreiches Gesamtverzeichnis seiner Publikationsendungen (LAV NRW R, RW 265-19600), in dem das Typoskript „Historiographia in Nuce: Alexis de Tocqueville“ (publiziert in: *Ex Captivitate Salus*, Köln 1950, 25-33) mit dem 10. Juni 1948 für Bilfinger verzeichnet ist; zusammen mit diesem Text schickte Schmitt wohl: Stellungnahme IV: Beantwortung der mir gestellten Frage: Warum sind die deutschen Staatssekretäre Hitler gefolgt?, in: *Antworten in Nürnberg*, hrsg. Helmut Quaritsch, Berlin 2000, 102-109.

698 Es ist schwierig, keine Satire zu schreiben.

699 Entnazifizierungsverfahren mit Ziel des Rückerhalts der Institutsleitung.

700 Wiedergeboren in der Hoffnung, auf Wiedergenesung hoffend.

Ich habe die wiederangeschlossene Äußerung von 1947⁷⁰¹ durchgelesen und möchte Ihnen zu allererst über diesen Punkt antworten.

Die von Ihnen gewünschten Bemerkungen, die nun folgen, beruhen auf rein praktischen Erwägungen, wie sich das bei meiner Vergangenheit als langjährigem Richter und als einem Ministerialbeamten (dies 9 Jahre hindurch) von selbst versteht; zwar ist mein damaliger Horizont nur gelegentlich über Württemberg hinausgegangen, aber im Grunde ist es doch immer dasselbe, worum es sich handelt. Zunächst zu Ihrer Erheiterung zwei Anekdoten:

Man erzählte sich wahrheitsgetreu von einem Stuttgarter Landgerichtsdirektor, daß er bei der Beratung einer Strafsache, als der Referent den Ausdruck „Einwand der Notwehr“ oder auch „Einwurf der Notwehr“ gebrauchte, ihn unterbrach und sagte: „Sie müssen sagen: ‚Hinwurf der Notwehr‘; Sie haben offenbar die Entscheidung des Reichsgerichts, Band soundsoviel, nicht gelesen, wo es jetzt heißt: ‚Hinwurf‘.“ Man sah sofort nach und fand dann im Druckfehlerverzeichnis: statt „Hinwurf“ lies „Einwurf“. Der Landgerichtsdirektor hieß Fetzer, sein Sohn lebt noch und es gab wegen dieser Geschichte, bei einem Dämmerschoppen von Stuttgarter Juristen, in meiner Gegenwart einen Zusammenstoß, weil ein Kollege diese Sache in Anwesenheit des Sohnes erzählte.

Zweitens: Mir passierte während meiner Ministerialzeit eine kleine Szene mit dem Chef,⁷⁰² weil ich ihm bei einem Vortrag, obwohl ich nicht unmittelbar zu einem Votum dabei aufgefordert war, einen Rat, und zwar eine Warnung, zu geben wagte. Auf [die] schärfste Zurückweisung dieser „Ungehörigkeit“ erfaßte mich Ärger und Mut zugleich und ich habe damals erwidert, ich hätte geglaubt, daß ich für eine solche freie Geltendmachung meiner Stellungnahme mit meinem Gehalt bezahlt würde. Darauf habe ich das Zimmer verlassen und hernach gab es einen Rückzieher der Gegenseite, auch ist meine Anregung befolgt worden.

Also: Ergebnis aus diesen beiden wahren Legenden: die sogenannten unabhängigen Richter sind mir weitest überwiegend *auch* als Repräsentanten der von Ihnen gemeinten Legalität erschienen. In meiner Praxis z. B., bis circa 1912,⁷⁰³ habe ich oft erlebt, daß bei Amtshandlungen, aber auch bei förmlichen Urteilen der Gedanke vorwaltete, ob nicht das Ministerium An-

701 Carl Schmitt, Warum sind die deutschen Staatssekretäre Hitler gefolgt?, in: ders., Antworten in Nürnberg, Berlin 2000, 102-109; überarbeitet: Das Problem der Legalität, in: Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, 440-448.

702 Karl Hugo von Weizsäcker.

703 Bilfinger war damals Amtsrichter.

stoß an einer etwa zu treffenden Entscheidung nehmen würde: / diese, ich wiederhole, in Stuttgart häufige Erscheinung, damals, ist ganz besonders merkwürdig, weil sie mit dem Postulat der Unabhängigkeit in Widerspruch steht; psychologisch ist aber auch sehr wichtig die selten durchbrochene Obedienz gegenüber dem Reichsgericht. – Dies dürfte für das Milieu des Juristenprozesses, dazu noch vollends unter dem NS Regime, immerhin der Erwähnung wert sein.

Staatssekretäre: über diesen Begriff habe ich nur eine verschwommene Erinnerung, daß in England der Staatssekretär oder Unterstaatssekretär als Kenner der Akten usw. mehr den Charakter des Beamten, wenn auch nicht unbedingt im bürokratischen Sinn, haben dürfte. Bei uns aber scheint mir (darüber müßte man Studien machen) der Begriff unklar und im Lauf der Zeiten auch wechselnd zu sein. Nach Bismarck durfte es keine Reichsminister mehr geben, daher er die Staatssekretäre, die doch eine *politische* Verantwortung trugen und gelegentlich auch geltend machten, die zum Widerstand [neigten,] dann auch entsprechend zur Entlassung führte. Die nicht seltenen Beispiele unter Bismarck selber sind Ihnen bekannt. Nun kommt auch noch seit Weimar die unendliche Verwaesserung und Hypertrophie hinsichtlich der Kategorie Minister und Staatssekretär. Sie haben vollkommen recht, wenn Sie die Staatssekretäre, so, wie in Ihrem Gutachten, als rein funktionalistische, also in dem von Ihnen gemeinten Sinn nicht selbständige Befehlsübermittler und -exekutoren charakterisieren. Soweit man für die Zeit von Bismarck bis einschließlich Hitler überhaupt einigermaßen einheitliche und allgemeine Begriffsbestimmungen oder Kategorien behaupten kann, stimme ich Ihren Ausführungen bei und glaube, daß schon das Thema und der Kern sowie die Tendenz Ihrer Antwort auf die gestellte Frage ein Beitrag zur Soziologie des Beamtentums im weitesten Sinn *ist*, an dem man weitermachen sollte. Es ist zu dieser Sache sehr viel zu sagen. Literarisch wohl, abgesehen von zerstreuten Äußerungen am Rande, ein selten behandeltes Thema, beinahe Terra incognita. Bei den Soziologen findet man natürlich Einiges, namentlich ist mir ein Aufsatz von Schmoller,⁷⁰⁴ dessen Titel ich aber nicht mehr weiß, in Erinnerung. Meine Bibliothek, immer etwas ungeordnet und unsystematisch und lückenhaft, ist durch die Forderungen meiner Mieter an Raum in geradezu schauerlicher Weise im Hause herum zerstreut und ich kann Vieles endgültig nicht

704 Dazu etwa Gustav von Schmoller (1838-1917), Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahr 1713, Berlin 1894.

mehr finden, obwohl es da sein muß. Hoffentlich haben Sie dies Alles nun mit Nachsicht und christlicher Milde zur Kenntnis genommen, denn ich bin auch geistig noch sehr von der Operation und Rekonvaleszenz mitgenommen. Aber ich habe mich sehr über Ihre Arbeit gefreut und über die Zusendung, weil, wie immer, Sie für mich der Quell einer Anregung gewesen sind, wie eben nur Sie und kein Anderer sie zu geben im Stande ist.

Ich war sieben Wochen in der Chirurgischen Klinik, wie schon erwähnt, und es geht jetzt, nach weiteren dreieinhalb Wochen, immer noch ein bisschen langsam. Aber hinterher glaube ich doch, daß *es* bei mir, wenn auch nicht wortwörtlich um Sein oder Nichtsein ging; ich wollte eben und will noch ein paar Jahre weiter arbeiten und leben, nicht vegetieren. Die Sorgen, obwohl ich mich nicht beklagen darf, angesichts des allgemeinen Unglücks, sind groß. Aber darüber kann man ja nicht brieflich etwas sagen und ich möchte diesen Brief damit schließen, daß ich Ihnen von ganzem Herzen das wünsche, was mir selbst bei meinem Alter schwerer erreichbar ist, einen Wiederaufbau,⁷⁰⁵ und zwar in dem, was uns teuer war, Deutschland vorbehaltlos.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Ihr alter und ebenfalls semper idem

C. Bilfinger

Nr. 82 (LAV NRW R, RW 265-29516/76; HS)

Heidelberg 16. Dez. 48.

Philosophenweg 13.

Lieber Herr Schmitt!

Ich möchte die Feiertage nicht herankommen lassen, ohne Ihnen im alten Jahr noch zu schreiben. Ob ich einen Brief schuldig bin oder nicht, ist unerheblich, bemerkenswert ist nur, daß ich in der Mitte des Sommers unverschuldet in einen Dalles geriet und in diesem Zustand Ihnen nicht schreiben wollte; die Pause bis zur nächsten Heimat-Reise⁷⁰⁶ muß ich nun benützen, ich fürchte, die Frist ist nicht allzu lang.

705 Spielt Bilfinger hier auf seine Bemühungen zur Wiedererlangung des Instituts an?

706 Anspielung wohl auch auf Reisen zur Klärung seiner Lage in Stuttgart.

Zunächst die Nachricht, daß es den Meinigen und mir befriedigend, im übrigen zeitgemäß geht; wir alle gedenken Ihrer oft und immer wieder im Traum – Bonn, Halle waren unsere schönsten Zeiten und da sind Sie für immer mitverbunden. Sehr neugierig wäre ich, festzustellen, daß Sie Ihren feinen Humor nicht verloren haben. Meinerseits lese ich u. a. alte Bände der *Fliegenden Blätter*,⁷⁰⁷ wo hier und da etwas Gutes vorkommt, Ersatz für den mangelnden bzw. schlechten und zu teuren Wein. Ich weiß nicht, ob Sie Valentin⁷⁰⁸ schätzen; ich habe ihn früher (z. B. mit seinem Stück „Die Raubritter vor München“ und anderem) im Kolleg verwendet, ebenso wie z. B. Ihre Geschichte von den Schlafwagen-Fahrten gewisser Reichstagsabgeordneter zwischen Hof und Berlin vice versa. Auch ziehe ich manchmal eine Original-Zeitung von Oberländer⁷⁰⁹ hervor, die den Durchmarsch eines Leutnants durch das Land afrikanischer Kannibalen zeigt, aus Anlass der Frage junger Damen: Wie er denn da durchgekommen sei? Antwort: Bin einfach verdammt eklig geworden.

Nehmen Sie diesen Anfang nicht übel, aber, wenn Sie mir in Berlin 1944 sagten: Was soll man machen? Das Schlimmste ist die Unmöglichkeit, sich mit einem hinreichenden Quantum trinkbaren Weines zu versorgen.

Nun zwei Worte zu den persönlichen Widerwärtigkeiten von heute: Seit Ende Juni bin ich – unberufen – endgültig „Mitläufer“, eigentlich ein insolenter Ausdruck; erschwerend war u. a. für meine grundsätzliche / Position der Vorwurf, daß ich ein enger Mitarbeiter von Ribbentrop gewesen sei; ich habe dazu erklärt, daß dieser Anklagepunkt für mich tröstlich sei, weil man daraus das Niveau der ganzen Anklage beurteilen könne. Der eigentliche Grund der Schwierigkeiten aber war der wackere W. J.[ellinek], dessen „deutscher Urtext“ für das *Annuaire de l'Institut International de Droit public*, betr. 1933⁷¹⁰ mir derzeit im gedruckten Original vorliegt. Immerhin

707 Humoristische Wochenschrift, 1845 bis 1944 erschienen.

708 Karl Valentin, *Die Raubritter vor München*, 1924 in München uraufgeführt; Schmitt hat Valentin in seinen Münchner Jahren bei Auftritten gesehen.

709 Adolf Oberländer (1845-1923), humoristischer Zeichner u.a. für die *Fliegenden Blätter*.

710 Walter Jellinek, *Das öffentliche Recht in Deutschland im Jahre 1933*, in: *Annuaire de l'Institut International de Droit public* 1933, 97-123; vermutlich genau dieses Druckexemplar, das Bilfinger vorlag, ist in der Bibliothek der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg (Standnummer: Jur Pl 368 J 48) erhalten. Es heißt dort: „Im deutschen Urtext zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen und Übungen gedruckt“. Jellinek geht ausführlich auf die „Zurückdrängung des Fremdstämmigen“ (6ff) ein. Da heißt es etwa: „Bedenkt man noch, daß sich der Nationalsozialismus mit besonderer Schärfe gegen den klassenkämpferischen Geist des Marxismus wen-

bin ich der Versuchung, ihn zu denunzieren nicht erlegen; es hätte mir nicht gut angestanden und wäre wahrscheinlich auch unklug gewesen. Im Herbst begann ich den Kampf um eine kleine Pension, noch kein Ergebnis, aber ich bleibe bei dem Versuch, schon um der Familie willen.

Sie fragen nach den Bildern. Weniges habe ich schlecht verstümmelt bzw. verschludert, das andere bekommen die modernen Hyänen nicht, da halte ich es mit Verres,⁷¹¹ der sich von Antonius 3 Tage Bedenkzeit erbat zu der Alternative[:] die Kunst schützen oder das Leben. Verres gab das Letztere; natürlich ist dies nicht mein letztes Wort, es gäbe ja auch ein *primum vivere* etc. Außerdem sind ja alle falsch⁷¹² und die moderne Kunst allein hat Wert. Nun das Geständnis, daß ich eine kleine Arbeit für die „S[üd]deutsche Juristenzeitung“⁷¹³ gemacht habe; Sie werden nicht mit allem einverstanden sein, zumal Sie Triepel gegenüber sehr kritisch sind, aber da bitte ich um Absolution. Es ist eine Schau über alte Karamellen und muß so gelesen werden, daß man fragt, was verschwiegen sei. Vielleicht erscheint es nicht und dann soll es gut sein.

Von dem Politischen dispensiere ich mich in diesem Brief, zumal Sie genau wissen, was ich darüber denke. Sie fragten mich nach E.[rnst v.] W.[eizsäcker]⁷¹⁴ in Nürnberg. Ich fürchte, er hat sich zur <Gerstein> -Sache versteift und war von vornherein in diesem Sinn bedenklich. Mit der Verteidigung war ich nicht überall einverstanden, namentlich hat man den Gesichts-

det und daß Karl Marx Jude war, dann kennt man die Hauptursachen für den deutschen Antisemitismus des Jahres 1933.“ (6) Abschließend schreibt Jellinek: „Würde das deutsche Volk vor die Wahl zwischen gestern und heute gestellt werden, es würde, wie die Volksabstimmung vom 12. November 1933 gelehrt hat, den heutigen Staat unbedingt dem gestrigen vorziehen. Diese Feststellung in einem für einen internationalen Leserkreis bestimmten Jahrbuch ist vielleicht nicht unwichtig; für den deutschen Leser, der das Geschehen des Jahres 1933 innerlichst erschüttert als die Wiedergeburt des deutschen Volkes empfunden und miterlebt hat, wäre sie überflüssig.“ (16).

711 Gaius Verres (115-43 v. Chr.), Politiker, der von Cicero der Korruption bezichtigt und verurteilt wurde und in Auseinandersetzungen mit Mark Anton stand. Cicero schrieb Reden gegen Verres, die die einschlägige Quelle sind.

712 Meint Bilfinger hier leicht ironisch (gerade bei Rembrandt-Bildern verbreitete) Zweifel an der Echtheit seiner Bilder? .

713 Carl Bilfinger, Souveräne Gleichheit und internationale Ordnung, in: Süddeutsche Juristenzeitung 4 (1949), 29-36.

714 Ernst von Weizsäcker (1882-1951), Diplomat, Botschafter, ab 1938 Staatssekretär im Außenministerium unter Ribbentrop, im Nürnberger Prozess zu sieben Jahren Haft verurteilt; Vater des späteren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker; Bilfinger war mit der Familie Weizsäcker verwandt und korrespondierte mit Ernst v. W.

punkt des Terrors, dem W.[eizsäcker] in hohem Grade unterstand, nicht energisch genug behandelt; ich weiß, wie ängstlich W. war. Vielleicht geht es nicht allzu schlimm; das ist verwünscht, denn ich höre von Landsberg⁷¹⁵ unerfreuliches.

Ich suche immer noch nach einigen Büchern; wegen der ewigen Räumerei habe ich manches verlegt, das neueste Opfer ist Ihr Tocqueville;⁷¹⁶ ich hatte ihn noch vor einem Jahr, er muß noch da sein, aber wo?

Seien Sie so gut und schreiben Sie mir zwei Worte, wie es Ihnen geht; vor einiger Zeit hat mir [Wolfgang] Siebert von Ihnen erzählt, der Sie wohl und Wolfgang frisch fand. Ich sehe immer noch mäßig aus, das nationale Unglück ist mir via Seele auch in Wangen und Gesichtsmuskeln gefahren.

Ihnen, Ihrer hochverehrten Gattin und der lieben Anima wünschen wir von Herzen ein [-] so gut es geht [-] frohes Fest und uns allen Kraft für die Jahre der Entscheidung über Deutschland.

[Ihr] getreuer und alter C. B.

Nr. 83 (LAV NRW R, RW 265-1384; HS)

Heidelberg, 2.1.49

Lieber Herr Schmitt!

Ich danke Ihnen sehr für Ihren großen, herzlichen und nach so vielen Seiten hin inhaltsreichen Brief.⁷¹⁷ Da ist so vieles zu antworten. Das Gedicht „Der Gesang der Sechzigjährigen“, das Preußenlied⁷¹⁸ und alles, was Sie mir von Ihrem Schicksale schreiben, das wäre für einen Freund, der noch erheblich älter ist als Sie und Ihnen doch so unendlich viel Geistes-Anregung und Belehrung verdankt, traurig zu lesen, wenn nicht auch Worte innerer Festigkeit und Zuversicht durchklängen.

715 In der Strafanstalt Landsberg wurden zahlreiche NS-Kriegsverbrecher inhaftiert (so auch Ernst v. Weizsäcker) und viele (284) hingerichtet.

716 Vermutl. Schmitts Typoskript seiner Tocqueville-Notizen.

717 Der Brief datiert wahrscheinlich vom 19. Dezember 1948; für diesen Tag verzeichnete Schmitt in seinem Versendungsverzeichnis (LAV NRW R, RW 265-19600) die Sendung seines autobiographischen Gedichtes *Gesang des Sechzigjährigen* an Bilfinger; er hatte es zu seinem 60. Geburtstag (11. Juli 1948) geschrieben und bereits als Rundbrief im Kreis verschickt; publiziert in: *Ex Captivitate Salus*, Köln 1950, 92f.

718 Nicht ermittelt.

Zwar, echte Werte, die wir für unzerstörbar hielten, sind für immer dahin, viel Gutes ist [aber] geblieben und Neues, Großes haben wir empfangen. Ich spreche, so nahe es liegt, nicht vom Triumph der Erkenntnis, wie ich es meine, nicht etwa von dem verbrecherischen kollektiven „Bekenntnis“ einer „Schuld“,⁷¹⁹ sondern von der Genugtuung über die Großartigkeit und die Plastik der Anschauung, die uns die Vorsehung beschert hat.

Erinnern Sie sich noch, wie wir, im Blick auf das Erleben von 1919 bis 1933, die hübsche Wiener Genre-Malerei – [Felix] Waldmüller u. s. w. – und die feine[,] aber doch von Albernheit nicht freie Philistrosität des Biedermeier belächelt haben? Wie wir uns fühlten! /

Heute finden wir nicht, daß wir eine Stufe herausragend belehrt sind seit 1919, sondern wir nähern uns der Majestät des Unglücks, der Pracht des tiefen Winters, der ganz hohen Berge, und – um auch etwas Neckendes zu sagen – mir kommen die alten[,] Ihnen so vertrauten Naturrechtler erst jetzt richtig zum Verständnis, die Sprichwörter, die alten Klassiker und – ohne daß ich die künstlich aufgeblähte Christlichkeit gewisser Kreise mitzumachen vermag – die Wahrheit und Schönheit so vieler Bibelstellen. Ich erzähle meiner Frau oft von den Seelennöten meines Vaters, der ein die guten Menschen mitreißender Denker und Redner war, von den Widersprüchen, z. B. schönster Stellen im N.T., da sagte sie: Du mußt bedenken, daß Jesus jung war und jung gestorben ist. Ist das nicht schön?

Hier <...> zur Person. Also, zuvor noch: Ihr Gesang ist nicht ohne gewollte Rätsel, aber ich glaube auch die drittletzte Zeile, voll Geheimnis,⁷²⁰ zu verstehen. Dann möchte ich Sie, der manchmal nach Köln kommt, auf das (letzte) Selbstportrait Rembrandts (Erwerbung aus der Carstanjen-Sammlung)⁷²¹ aufmerksam machen: So von den Blitzen sind wir noch nicht getroffen, wie dieses im Unglück lachende und grinsende und doch nicht nur erschütternde Anlitz; etwas von *impavidum ferient ruinae* ist auch dort noch zu finden. Vielleicht noch ergreifender / ist ein „alter Mann“ (Bild in England, habe es 1929 in London gesehen), weißer, langer Bart, sitzend, sich stützend, über sein Leben, sein und seiner Nation Unglück in tiefes Sinnen versunken, ein Glück doch mehr ruhig und stolz als gebrochen.

Preußenlied: Es hat mir sehr gefallen: Auch da ist Stolz darin. Motto: den Dank, dann hab ich nicht anders erwartet.

719 Einschlägig gerade in Heidelberg Karl Jaspers, Die Schuldfrage, Heidelberg 1946.

720 „Und rettend öffnet die Tore ein Heiliger mir aus dem Osten.“

721 Selbstbildnis um 1668, 1936 erworben aus der Sammlung des Industriellen Wilhelm Adolf von Carstanjen (1826-1900), Köln, Wallraf-Richartz-Museum.

Nun zu Ihren Andeutungen über die Noblesse und den Anstand der Kollegen. Wäre es nicht (ich gebrauche Ihren Spruch) „beunruhigend“, wenn es anders wäre? Im Ärger gab ich meinem guten Buben Shakespeares „Timon von Athen“;⁷²² der ja die entsprechende antike Erzählung ungefähr getreu wiedergibt, zum Lesen. Sie finden nichts besonderes dahinter, während ich den Timon herrlich finde. Mein Versuch: Sie erhalten wahrscheinlich im Januar (unberufen) einen Sonderdruck. Natürlich habe ich vor Ihrer Kritik einige leichtere Ängste. Verstehen Sie, daß man Kelsen (der, beiläufig gegen die Rankünen der Okkupanten aufgetreten), daß man ihm für Souveränität u[nd] Völkerrecht zuhört und mit Bruns in einen Topf tut? Das habe ich getan, confiteor. Absolution, ich wollte nicht, nicht wohl, eben machen, den Juden habe ich 1933-44 oft und diskret geholfen, und hatte, mit einer einzigen von Radbruch wohl auch gebrachten Ausnahme, des Teufels Dank davon. Aber Kelsen wollte ich ein bene tun – weil wir doch damals in Münster⁷²³ beim Mondschein den Aasee [?] besahen, dazu den Westfälischen Schinken aßen und Wein tranken, während / er bei Lukas⁷²⁴ ohne Tischdame blieb (wozu ihm meine Frau bestimmt war) und deshalb höchst erbost war. Gerecht ist das Meiste in meinem Aufsatz. Sempel, in den Fußnoten ein paar kleine Tücken und ganz zartes Meckern, [zum] Schluß meine alte Ansicht, daß auch das Recht politische Macht sei, das happy end mit Zitat eines Herrn Arndt,⁷²⁵ der angeblich der Sohn (doch höchstens Enkel?) des Arndt des Preuß. Staatsrechts sei, daß er Eiferer gegen NS sei, hat man mir dieser Tage gesteckt; ist mir egal.

„Sprechchöre der Macht und des Rechts“ ist gut; meine Sache ist schon seit über 14 Wochen gesetzt, ein Plagiat hätte ich ohnehin nicht begangen. Verres und Antonius: Ich versichere die Wahrheit <...>, habe aber jetzt bei Plutarch und Cicero nichts gefunden, vielleicht bei einem *deus minorum gentium*?⁷²⁶ Habe auch die philosophische Fakultät, durch meinen Schüler, Sohn eines Alt-Philologen, <...>, angesetzt mit der Begründung, sie sollten das aufstöbern, anstatt ihre Zeit mit Stücken zuzubringen.

722 Rachedrama um enttäuschte Freundschaft und Undankbarkeit.

723 Staatsrechtslehrertagung 1926 in Münster.

724 Vermutlich: Josef Lukas (1875-1929), 1902 PD Graz, seit 1910 Prof. in Münster.

725 Adolf Arndt (1904-1974); im Nationalsozialismus antisemitisch verfolgt, trat Arndt 1945 ins Hessische Justizministerium ein und wirkte als bedeutender Rechtsexperte der SPD und Abgeordneter im Bundestag. Sein Vater war Gustav Adolf Arndt (1849-1926), seit 1893 Prof. f. öffentl. Recht in Halle und Königsberg. Dazu vgl. Dieter Gosewinkel, Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945-1961), Bonn 1991.

726 Gott zweiten Ranges oder zweiter Klasse.

Das Barbar-lein! Ei, ei, andere natürlich unschuldig.

Apropos, ich hatte etliche <...>belege 1945, darunter eine freilich nur 2stündige Verhaftung im eigenen Haus, wegen allerdings etwas verwegener Beleidigung; dabei hieß es, ich sei ein führender Kopf der deutschen NS[-]Juristen, Sie seien mein Freund, u. s. w. Ich habe es aber nicht gemacht wie Radbruch, <...> „ich komme nach Nürnberg“ blieb unbeachtet, aber darum kam gleich der Krach. – Man muß in Berlin über uns gepetzt haben, natürlich.

Nun noch eins: Was halten Sie von Fénelon?⁷²⁷ Ist die bekannte Formel von Utrecht⁷²⁸ unter seiner Mitwirkung, aber doch sicher unter dem Einfluß seiner Schriften entstanden? Ich meine die Form, die Sache ist ja wesentlich englisch. Schon vor 25 Jahren habe ich mir das bezüglich aus seinen oeuvres gedacht. Ich finde ihn sympathisch, ein Mann feiner Verständigung. Nun, Ihnen, lieber Herr Schmitt, von ganzem Herzen ein gutes, <...>, 1949, ich würde mich so sehr freuen, wenn die Quängelei der Eifrigen zum Umschlag gelangen und Ihre persönliche Wohlfahrt, die Sie verdienen, Ihr Format, alles wieder zum Zuge und zu Ehren käme.

Wir alle wünschen Ihrer hochverehrten Gattin, auch der lieben Anima weiterhin frohen und mutigen Sinn – und noch mehr Wünsche: Ihr getreuer und alter Freund

C. B.

727 François Fénelon (1651-1715), Autor der französischen Frühaufklärung, einige Zeit Hauslehrer bei Ludwig XIV., Bischof, Autor u.a. des vielgelesenen utopischen Fürstenspiegels *Télémaque*.

728 Dazu vgl. etwa Carl Bilfinger, Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten, in: Hans Frank (Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935, 99-110, hier: 99: „Das Mächte-Gleichgewicht, geschichtlich zunächst als Gleichgewicht der Macht, *justum equilibrium potentiae* des Utrechter Friedens von 1713 überliefert, ist im Grunde eine historische und politische Erfahrung, kein Rechtsprinzip, sie wird aber heute im völkerrechtlichen Schrifttum, meist im Zusammenhang der Gleichberechtigung, erörtert.“ Wilhelm Grewe (Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1984, 328) schreibt: „Der Friede von Utrecht gehört mit dem Westfälischen Frieden und den Wiener Verträgen von 1815 in die Reihe der großen Friedensinstrumente, die gleichsam die Bedeutung europäischer Verfassungsurkunden erlangt haben. Wie 1648 und 1815 ist auch 1713 das europäische Gleichgewicht nach heftigen Erschütterungen auf neuer Grundlage wiederhergestellt worden; der Vertrag von Utrecht hat das Gleichgewichtsprinzip – ‚*justum potentiae aequilibrium*‘ – sogar ausdrücklich in den Rang eines völkerrechtlichen Prinzips erhoben und zum grundlegenden Verfassungsgesetz des *Droit public de l'Europe* gemacht.“



Bilfinger schickte am 11. Januar 1949 dann den angekündigten Sonderdruck *Souveräne Gleichheit und internationale Ordnung* aus der *Süddeutschen Juristenzeitung*⁷²⁹ mit der Widmung nach: „Carl Schmitt in Dankbarkeit gewidmet, Bitte um Nachsicht, denn Jedes Huhn legt noch schnell ein Ei und ...“ Bei Wilhelm Busch heißt es – im ersten Streich von *Max und Moritz* – weiter: „und dann kommt der Tod herbei.“ Bilfinger wurde aber im März 1949 erneut Institutsdirektor, was den baldigen Abbruch der Beziehungen erklären dürfte. Wie Felix Lange eingehend dargestellt hat – und hier in Teil D in gekürzter Fassung nachzulesen ist –, war die Wiedereinsetzung von Bilfinger in die Institutsleitung für viele Zeitgenossen eine „große Überraschung“.⁷³⁰ Die Standortfrage der Wiederbegründung des Instituts war nach 1945 mit der Personalfrage eng verbunden. Nur wenige Monate war Bilfinger in Berlin tätig gewesen. Schon 1944 hatte er eine „Zweigstelle“⁷³¹ des Instituts in Heidelberg errichtet und damit Heidelberg als möglichen Standort initiiert. Karl von Lewinski versuchte parallel den Berliner Standort zu entwickeln, der aus dem ausgebombten Berliner Schloss nach Berlin-Zehlendorf in die ehemalige Direktorenvilla des KWI für Biologie (Boltzmannstr. 1) umgezogen war.⁷³² Nachdem die Wiederbegründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft als Max-Planck-Gesellschaft beschlossen war, konkurrierten verschiedene Personen und Standorte um die Nachfolge. Bilfinger hatte nach Kriegsende zwar nicht mehr mit einer Wiederberufung gerechnet, wie seine Briefe an Schmitt bestätigen, und war im Juni 1946 auch förmlich demissioniert.⁷³³ Carlo Schmid und Tübingen galten zunächst als mögliche Nachfolger. Als Schmid dann infolge seiner politischen Karriere zunehmend ausschied, wurden Bonn, München, Hamburg und Frankfurt als Alternativen erwogen. Noch im Februar 1949 herrschte aber, wie Lange schreibt, „ein regelrechtes Tauziehen“⁷³⁴ um die Nachfolge.

729 Carl Bilfinger, *Souveräne Gleichheit und internationale Ordnung*, in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 4 (1949), Sp. 29-36 (LAV NRW R, RW 265-24250).

730 Felix Lange, *Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *ZaöRV* 74 (2014), 697-731, hier: 698.

731 Lange, *Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg*, 703.

732 Eckart Henning / Marion Kazemi, *Dahlem. Domäne der Wissenschaft. Ein Spaziergang zu den Berliner Instituten der Kaiser-Wilhelm-/ Max-Planck-Gesellschaft im „deutschen Oxford“*, 4. Aufl. Berlin 2009, 44-47.

733 Lange, *Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg*, 712.

734 Lange, *Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg*, 719.

Eine Voraussetzung für die Entscheidung für Heidelberg war die Entlastung von Bilfinger im Entnazifizierungsverfahren als „Mitläufer“: Selbst Hermann Mosler hatte zunächst mit einer Einstufung in die Kategorie II („Belasteter“) gerechnet. Mit Hilfe einiger geschönter „Persilscheine“ auch der Heidelberger Gruppe bzw. „Zweigstelle“, darunter auch Moslers, stufte die Spruchkammer Bilfinger dann am 7. Juli 1948 aber nur als „Mitläufer“ ein, was der allerdings in seinem Brief vom 16. Dezember 1948 an Schmitt auch noch als unberechtigte Einstufung oder Verurteilung abqualifizierte. Daraufhin wurde er, nach einer Kommissionssitzung vom Anfang Februar, am 18. März 1949 durch den Senat der Max-Planck-Gesellschaft „als Leiter des Instituts in Heidelberg endgültig bestätigt“.⁷³⁵ Man rechnete damals, bei Bilfingers angeschlagener Gesundheit, aber wohl nicht mit einer starken und nachhaltigen Rolle und Wirksamkeit in Heidelberg. Mit bösem Blick ließe sich deshalb vermuten, dass Mosler und die Heidelberger Gruppe ihn auch deshalb entlasteten, damit die Standortfrage in der damaligen Konkurrenz für Heidelberg entschieden werde. Jedenfalls erklärt die plötzliche Wendung der akademischen Stellung Bilfingers auch den Wandel und Abbruch der Beziehung zu Schmitt. Die wenigen folgenden letzten Briefe haben eine andere Tonlage und Thematik als die Briefe von 1947/48 zur Wiederaufnahme der Beziehung.

Nr. 84 (LAV NRW R, RW 265-1346; HS)

**Zusatz zum Durchschlag eines Protestschreibens⁷³⁶ vom
15. September 1949 an Hans Helfritz⁷³⁷ bzgl. des Ausschlusses aus
der VDStRL**

Sehr verehrter lieber Herr Schmitt!

Anbei übersende ich Ihnen Abschrift eines von mir an einige Freunde
gegangenen Schreibens, das ich an Herrn Helfritz gerichtet habe.

Hoffentlich geht es Ihnen und Ihrer sehr verehrten Gattin und Anima
befriedigend.

Ihr alter

Carl Bilfinger

735 Lange, Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg, 720.

736 Abdruck des Schreibens hier in Teil C.

737 Hans Helfritz (1877-1958), PD 1918, DNVP-Politiker, Monarchist, 1922 Prof. Breslau, dort 1928 entlassen, 1933 wieder berufen, Rektor der Universität Breslau, ab 1945 Dozent, 1949 Ordinarius Erlangen.

* * * * *

Die Initiative zur Neugründung der Staatsrechtslehrervereinigung ging von Hans Helfritz aus. Anna-Bettina Kaiser⁷³⁸ schreibt dazu: „Die konkrete Planung nahm allerdings vornehmlich Walter Jellinek vor, der sich bei Richard Thoma in den wichtigen Fragen stets absicherte.“ Das erste Rundschreiben vom 18. Juli 1949 formulierte den Vorschlag, „nur amtierende Professoren“ aufzunehmen. Zahlreiche Fachvertreter protestierten. Bilfinger sah seine mühsam erkämpfte Reetablierung auch deshalb geschwächt, weil die erste Tagung nach 1945⁷³⁹ für den 20./21. Oktober 1949 in Heidelberg vorgesehen war und dort auch stattfand. Bilfingers Streit mit Jellinek wurde dadurch öffentlich. Bilfinger schickte sein Schreiben damals nicht nur an Schmitt, sondern u.a. auch an Forsthoff. Der schreibt Schmitt am 18. September zum „Geronten-Quartett“ Kaufmann, Apelt, Helfritz und Jellinek, das die Wiederbegründung der Staatsrechtslehrervereinigung betrieb: „Die Bande der Kollegialität sind ja 1945 zerschnitten worden und so ist es schließlich ganz konsequent, wenn es jetzt dabei bleibt. Vergnüglich ist nur, wie die Initiatoren von einer Peinlichkeit in die andere stolpern und wie drei von den vieren sich heute schon von ihrem Beschluß vom 18. 7. distanzieren. Bilfinger hat in einem Brief an Helfritz protestiert. Ich finde Schweigen angemessener und vielleicht auch würdiger.“⁷⁴⁰ Parallel schreibt Schmitt an Forsthoff: „PS: Haben Sie den Brief Bilfingers an Helfritz erhalten? B. bemüht sich, tief gekränkt, darum, doch noch aufgenommen zu werden. Es wäre der Mühe wert, die Briefe, die Helfritz bisher (seit Juli) erhalten hat, sämtlich zu kennen, um die wahre Lage der heutigen Staatsrechtswissenschaft zu kennen.“⁷⁴¹ Forsthoff antwortet umgehend lapidar: „Zur Staatsrechtslehrer-Tagung schrieb ich Ihnen schon. Protestiert haben meines Wissens: [Werner] Weber, [Alfred] Voigt, Grewe, Stödter (dieser in der Abgewogenheit der Formulierung am Wirksamsten). Über Bilfinger bin ich mit Ihnen einig.“⁷⁴²

738 Anna-Bettina Kaiser, „Arbeits- oder Bekenntnisgemeinschaft“? Die Neugründung der Staatsrechtslehrervereinigung 1949 und ihre Konsolidierung bis 1970, in: Streit-sache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Tübingen 2022, 75-119, hier: 78.

739 Die erste seit 1931.

740 Forsthoff am 18. 9. 1949 an Schmitt, in: BW Forsthoff / Schmitt, 2007, 54f.

741 Schmitt am 19. 9. 1949 an Forsthoff, in: BW Forsthoff / Schmitt, 2007, 57.

742 BW Forsthoff / Schmitt, 2007, 58.

Nr. 85 (LAV NRW R, RW 265-1385; MA)⁷⁴³

Heidelberg, den 19. Dezember 1949.
Philosophenweg 13.

Sehr verehrter, lieber Herr Schmitt!

Sie werden sich wundern, daß ich so umgehend auf Ihren Brief⁷⁴⁴ antworte. Das hat seinen Grund nicht nur darin, daß Sie mir schmerzlicherweise zuvor gekommen sind, weil ich Ihnen doch vom Besuch Ihrer Damen⁷⁴⁵ erzählen wollte, sondern in Folgendem: Stödter hat für die erste Nummer der Zeitschrift des Instituts einen sehr schönen Aufsatz über Völkerrecht und Weltwirtschaft gemacht und es ist dort Ihr Aufsatz über Vitoria in der „Neuen Ordnung“⁷⁴⁶ zitiert. Meines Erachtens ist es nützlich, dieses Zitat durch die Erwähnung in der betreffenden Anmerkung von Stödter⁷⁴⁷ zu ergänzen durch Ihre Mitteilung, daß das Vitoria[-]Institut in Madrid Ihren Aufsatz der Welt mitgeteilt hat, aber es fehlt mir jetzt an der Formulierung (Stödter brauche ich meines Erachtens vorher nicht zu fragen, es liegt bereits die Korrektur-Fahne vor, die ich in wenigen Tagen abschicken muß, weil wir möglichst bis Mitte Januar herauskommen wollen). Daß die Mitteilung, die Bemerkung betreffend, den vollen Namen enthalten muß, ist unnötig, weil ja der famose Herr von der Heydte⁷⁴⁸ in seinem Pamphlet Ihren

743 Stenographische Antwortnotiz „b. 21/12 49“.

744 Fehlt.

745 Duschka und Anima.

746 Pseudonym: Francisco de Vitoria und die Geschichte seines Ruhmes, in: Die neue Ordnung 3 (1949), 289-313.

747 Rolf Stödter, Völkerrecht und Weltwirtschaft, in: ZaöRV 13 (1950), 67-97; die Anmerkung betrifft S. 70 Fn. 6: „Vgl. über Vitoria neuerdings C. Schmitt, Die Neue Ordnung 3 (1949), S. 289; in spanischer Übersetzung von Antonio Truyol y Ferra unter dem Titel ‚La justificación de la ocupación de un nuevo (Francisco de Vitoria)‘ in der Revista Española de Derecho Internacional, Madrid 1949, Vol. II, p. 13-46.“ Stödter verweist auf Schmitt ohne weitere Bemerkungen auch in den Fn. 21, 24, 26.

748 Friedrich August von der Heydte (1907-1994), Entgegnung, in: Die Friedenswarte 49 (1949), 190-197; Schmitt war über diese Replik maßlos empört. Ins *Glossarium* notierte er am 27. Oktober 1949 (*Glossarium*, 2015, 210): „Ein armer Asylschänder namens von der Heydte läuft in der großen Welt Diskussion über Vitoria mit wie ein *Asinus mysterio vehens* in der Prozession. Mit solchen Nutznießern der Psychosen von 1945 soll man nicht diskutieren.“ Am 1. Dezember 1949 schrieb er (BW Forsthoff / Schmitt, 2007, 59) an Forsthoff: „Die Asylschändung, die der Frhr. von der Heydte sich unter Zustimmung oder Gleichgültigkeit der früheren Kollegen leisten konnte, hat mich erschüttert. Niemals in den 12 Jahren der Hitlerzeit ist einem

Namen genannt hat, und weil ja jener ausdrückliche Hinweis überhaupt nicht nötig ist. Für den Fall, daß der Abdruck ganz erfolgt ist, würde ich vorschlagen, nur etwa: veröffentlicht auch vom Vitoria Institut in Madrid, usw., <...scht> genaue Bezeichnung mit Seitenzahl etc.

Zu dieser letzteren Sache brauche ich kaum etwas beizufügen, als das, daß ich mich freue, daß Sie trotz der durchgestandenen und noch nicht ganz abgeflauten Quälerei der alte geblieben sind. Den Herrn Heydte muß ich loben, weil ich ohne ihn nichts von dieser Ihrer Arbeit erfahren hätte, die mir sehr viel gegeben hat. Es ist nicht in unser beider Geschmack, sich in Hymnen zu ergehen, lassen Sie mich also bei diesem kleinen Bekenntnis bleiben.

Was nun Fénelon⁷⁴⁹ anlangt, so fehlt es mir natürlich an Material. Sie wissen, daß dies eine meiner schwachen Seiten ist. Aber es ist mir seit vielen Jahren „beunruhigend“, wie Sie zu sagen / pflegen, wie nun eigentlich der Stil der Utrechter Formel, mit seiner mehr an die Renaissance als an das Barock erinnernden Schönheit, zustande kam. Aber durch eine Stelle bei Dupuis⁷⁵⁰ und Ranke ist mein alter Verdacht *wieder gekommen*, daß die überaus feine geistige und mutige Art des Fénelon hier unbedingt im Spiele sein mußte. Sollten Sie bei Ihren umfassenden Kenntnissen der alten französischen und romanischen Literatur einen Fingerzeig geben können, so wäre ich dankbar, es eilt nicht. Es ist eben so, daß[,] wenn man diese scheinbar primitive und kindliche Formel [„Justo potentiae aequilibrio“] liest, und sie nun mit den ekelhaften Phrasen des 19. und 20. Jahrhunderts vergleicht, daß dann die Aufmerksamkeit erst so recht auf die künstlerische Schönheit jener wenigen Worte sich richtet. Daher habe ich in meinem Aufsatz⁷⁵¹ geschrieben, daß hier echte Münze geboten wird. Mein Aufsatz, dessen Ergebnis und Form bei weitem nicht der von mir aufgewandten Mühe entspricht und Ihnen da und dort mißfallen muß, erscheint in demselben Heft, wie der von Stödter[,] und Sie werden ihn dann von mir bekommen. Bei diesem Anlaß aber muß ich Ihnen sagen, daß Sie sicherlich

jüdischen Kollegen eine so niederträchtige Bosheit angetan worden. [...] Damit sind alle unproduktiven Geister in tiefster Seele einverstanden. Das ist die grosse Verschwörung der Unbegnadeten.“

749 François Fénelon (1651-1715); zur Wirkung Fenelons im Frieden von Utrecht vgl. Bilfinger, Friede durch Gleichgewicht der Macht?, in: ZaöRV 13 (1950), 27-56, hier: 47ff.

750 Charles François Dupuis (1742-1809).

751 Carl Bilfinger, Gleichgewicht der Macht, in: ZaöRV 13 (1950/51), 27-56, zur Utrechter Formel hier 41ff.

mit der von mir befolgten Taktik, wenn Sie einen Blick auf das ganze Heft tun, von ferne nicht einverstanden sein können. Ich verlange das auch gar nicht, möchte Sie aber bitten, an das zu denken, was große und von Ihnen verehrte Geister über die Vernunft zu sagen wußten, und an das, was Sie über das Moment der Situation in anderem Zusammenhang selber sagen. Außerdem kennen Sie ja meine Art überhaupt und meine Versuche, zum Prinzip der Mäßigung wenigstens in solchen Zeiten beizutragen, in denen meine eigene Emotion abgeflaut ist. Also: Absolution! Namentlich dürfen Sie *sich* nicht ärgern, daß ich den alten Triepel, der Sie übrigens des Öfteren durchaus anerkannt hat, etwas, in einem besonderen Nachruf,⁷⁵² betont habe; es ist ihm schlecht gegangen⁷⁵³ und seine Witwe lebt in Kummer und Sorge und ich bin froh, ihr wenigstens ein bischen gelegentlich helfen zu können.

Daß Ihre liebe Frau die Operation⁷⁵⁴ so gut überstand, war für uns eine Freude, ebenso die verklärende Liebenswürdigkeit, die von Anima ausgeht. Halten Sie mir den Daumen, will ich nochmals die Chirurgische [Klinik] besuchen, aber schweigen Sie davon, damit die mich verfolgende Rote Korah⁷⁵⁵ nicht in die Verlegenheit gerät, zu früh gejubelt zu haben. Die Operation vor bald zwei Jahren war schwer und doch wohl ernst, die jetzige, unberufen, wird es nicht in diesem Grade sein.

Was Sie von Carl⁷⁵⁶ sagen, hat mich gerührt, wie immer. Ich finde, daß es ihm gut geht, zumal ich jetzt erst am Ende meines Lebens sehe, daß andere Erfolge niemals das Glück bringen können, das *ein Kind, wie er es heute noch ist, in sich birgt; er ist verständig und ein großer Schachspieler, auch etwas Sportsmann und als Mensch so, wie er immer war. Wir alle wünschen den Ihrigen und Ihnen selbst ein frohes Fest, und ein glücklicheres Jahr als es dieses war.*

Ihr alter C. B.

752 Carl Bilfinger, Heinrich Triepel 1868-1946, in: ZaöRV (1950/51), 1-13.

753 Triepel war im Alter weitgehend erblindet.

754 Dazu die Korrespondenz seit dem 29. Oktober 1949 in: BW Carl / Duschka Schmitt, 2020, 329ff.

755 4. Mose 16, 5; Korah war der Anführer eines Aufstandes gegen Moses und Aaron.

756 Bilfingers jüngerer Sohn.

Nr. 86 (LAV NRW R, RW 265-1386; MA)

Heidelberg, den 22. Dezember 1949.
Philosophenweg 13.

Lieber Herr Schmitt!

Als getreue Demokraten wollen wir nunmehr den reaktionären Ausdruck „verehrt“ weglassen, was ich als der Ältere mir vorzuschlagen erlaube.

Zunächst zur spanischen Übersetzung Ihres Aufsatzes: ich habe heute Morgen sofort alles entsprechend Ihrem Brief⁷⁵⁷ veranlaßt (die betreffende Stelle meines Briefes vom 19. ds. [M.] war von mir unklar diktiert, Ihr voller Name steht sowieso in dem Stödter'schen Citat) und so dürfte Alles in Ordnung sein. Ich freue mich sehr über den Besitz der spanischen Übersetzung; wenn Sie noch ein weiteres übriges Exemplar haben, dann können Sie es, so bald Sie unser Januar[-]Heft haben, an das Institut schicken, Fritz-Ebert-Allee 44, wobei ich aber bemerke, daß alle an mich bestimmten Sachen nach wie vor [an den] Philosophenweg 13 gehen.

Im übrigen freue ich mich über Alles, was Sie mir geschrieben haben[,] und schicke Ihnen einstweilen den Triepel-Nachruf [dazu handschriftliche Randbemerkung Bilfingers: *Die Bemerkungen am Schluß des 1. Absatzes beziehen sich auf gewisse Angriffe, die man gegen mich erhoben hat.*] und meine Prolegomena,⁷⁵⁸ [in der] Korrekturfahne, während ich den Aufsatz über „Friede durch Gleichgewicht der Macht?“ der Korrekturen halber zurückhalte[,] bis das Umbruchexemplar da ist. Über die Angelegenheit Fénelon hätte ich Ihnen gerne noch mehr geboten; ich habe mir schon vor langen Jahren umfangreiche Auszüge gemacht, muß aber natürlich gestehen, daß ich auf diesem Gebiet Dilettant bin. Aber tagespolitisch und allerdings auch aus tieferen Gründen halte ich es für durchaus nötig, daß Leute wie wir, das, was am sog. Pazifismus löblich ist (wobei ich niemals das Wort „Pazifismus“ selber gebrauchen möchte)[,] nicht einfach dem Monopol der traditionellen Pazifisten überlassen dürfen.

Zugleich schicke ich Ihnen in diesem Brief den Entwurf der Entgegnung,⁷⁵⁹ betreffend der Kritik des Herrn v. d. Heydte, zurück. Eingehende Bemer-

757 Schmitt schickte (laut Verzeichnis LAV NRW R, RW 265-19600) am 20. Dezember 1949 einen Sonderdruck des Vitoria-Aufsatzes, offenbar zusammen mit einem Brief (vom 21. Dezember), der das weitere Verfahren betraf.

758 Carl Bilfinger, Prolegomena, in: ZaöRV 13 (1950), 22-26.

759 Schmitt hat eine solche Entgegnung damals nicht veröffentlicht; der Text ist auch nicht bekannt.

kungen kann ich mangels Zeit und mangels Sachkenntnis nicht machen. Die Kritik [von d. Heydtes] selber ist seicht und dünn, Wichtigtuerei eines spießigen und denunziativ tendierenden Geistes. An ein derartiges Produkt eine emotionale und auf die ernst-wissenschaftliche Seite der Sache eingehende Erwiderung zu geben, wäre zu viel Ehre für jenen Verfasser. Andererseits kann man nicht auf die Dauer den Heiligen Sebastian⁷⁶⁰ spielen, weil die heutige publizistische = und Leserwelt dies selbstverständlich bösllich auslegt. Meinerseits habe ich schließlich auch nicht immer schweigen können und in einem intensiven mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den mir derzeit vorgesetzten Stellen schärfstens heraus gelangt,⁷⁶¹ mit merklichem Erfolg. Die literarische Fehde liegt dagegen etwas anders, hier bin ich für <...> vornehme und nicht geradezu ängstliche Taktik, bezw. Vorsicht.

Carl geht es, ich wiederhole, gut, morgen hat er ein Schachturnier. Sie wissen ja wohl, daß er mit Tarrasch⁷⁶² korrespondiert, den Russen Bogoljubow⁷⁶³ Remis gesetzt hat und äußerst tückische Schachaufgaben komponiert, wobei ich ihm etwas Beistand leisten muß, damit alle Möglichkeiten durchgeprobt werden. Auch sonst möchte ich mit der Vorsehung hier nicht hadern, ich danke ihr, daß ich dieses Kind nach Überstehung von 26 Gefechten,⁷⁶⁴ allerdings nur im französischen Feldzug, noch bei mir habe.

Mit herzlichen Wünschen für Fest u. Neujahr

Ihr alter C. B.

Nr. 87 (LAV NRW R, RW 265-12819; MA-Durchschlag)

Prof. Carl Schmitt
Plettenberg, den 22. Dez. 1949

Sehr verehrter, lieber Herr Bilfinger!

760 Christlicher Märtyrer im 3. Jahrhundert, von Diokletian zum Tode verurteilt; oft im Mittelalter gemalt. Bilfinger bezieht sich auf das Attribut des heiligen Märtyrers, die Pfeile, die ihn durchbohren.

761 Wohl im Sinne von: ausgeteilt.

762 Siegbert Tarrasch (1862-1934), Schachgroßmeister und Schachtheoretiker.

763 Efim Bogoljubow (1889-1952), Schachgroßmeister.

764 Carl Bilfinger jun. berichtete Schmitt darüber in einem Brief vom 13. Juli 1941 (LAV NRW R, RW 265-1381); weitere Briefe von Carl B. jun. vom 15. 2. 1948 (RW 29516/66-67; Dank für das Geschenk von „Land und Meer“, vom 11., 18. und 23. 8. 1968 (LAV NRW R, RW 265-1389-91), mit Schmitt-Notiz („b. 26/ 8. 68), und 23. 12. 1969 (LAV NRW R, RW 265-1392), sind in Schmitts Nachlass erhalten.

Eben erhalte ich ein Schreiben von Herrn Stödter aus Hamburg, der mir mitteilt, dass er in seinem Aufsatz meinen Vitoria-Aufsatz mit voller Angabe des Verfassers zitiert hat. Das hatten Sie mir in Ihrem Schreiben vom 19. Dezember nicht mitgeteilt. Ich habe deshalb in meinem Antwortschreiben vom 21. Dezember vorausgesetzt, dass Herr Stödter meinen Namen nicht genannt hatte oder die Frage offen liess. Jetzt sehe ich, dass es sich nicht um die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme meines Namens, sondern um seine Streichung handelt. Ich halte eine solche Streichung weder für nötig noch opportun, bleibe aber dabei, dass ich Ihnen Absolution gebe, soweit ich dabei in Betracht komme. Selbstverständlich müsste Herr Stödter als Autor mit der Streichung einverstanden sein. Ich werde ihm also gleich schreiben, damit keine Missverständnisse eintreten. Ich schätze Stödter als Wissenschaftler und als Menschen ganz ausserordentlich, und mir liegt sehr daran, dass er nicht etwa glaubt, ich hatte in meiner Sache weniger Mut, als er ihn in meiner zeigt. Ganz allgemein möchte ich auch nicht den Eindruck aufkommen lassen, als wollte ich mich an der Koalition des Schweigens beteiligen, die sich gegen meine Person und meinen Namen richtet.

Sie schreiben in Ihrem Brief vom 19. Dezember, die Nennung meines Namens sei unnötig, weil von der Heydte in seinem Aufsatz ihn genannt hat. Dieses Ihr Argument habe ich nicht recht verstanden. Erstens nennt von der Heydte mich nicht als Verfasser des Vitoria-Aufsatzes, sondern lässt mit der Wendung „die Brille Carl Schmitts“ den Namen in hämischer Weise beiläufig einfließen. Zweitens macht er mir die Anonymität zum Vorwurf, indem er nicht weniger als 26 mal von dem ungenannten Verfasser spricht. Drittens ist es überhaupt nicht üblich, den Namen eines Verfassers deshalb nicht zu nennen, weil sein Name anderswo einmal vorkommt.

Es ist traurig, lieber Herr Bilfinger, dass wir dieses Thema unmittelbar vor dem Weihnachtsfest noch erörtern müssen. Ich hoffe, dass es Ihnen keine weiteren Umstände macht und dass Sie als erprobter Herausgeber mit solchen Dingen spielend fertig werden. Ich selber lasse mir die Weihnachtsfreude dadurch nicht verderben, und Sie selber haben noch weniger Grund dazu als ich.

Also nochmals herzliche Weihnachtsgrüsse von Haus zu Haus
Stets Ihr alter

Nr. 88 (LAV NRW R, RW 265-1387; MA)⁷⁶⁵

Heidelberg, den 23. 12. 49
Friedrich-Ebert-Allee 44
Tel. 4433, 5312

Herrn
Professor Dr. Carl Schmitt
Plettenberg/Westf. II
Brockhäuserweg 10

Lieber Herr Schmitt!

Eben erhalte ich Ihren Brief vom 22. 12., der sich mit meinem Brief vom gleichen Tag gekreuzt hat. In diesem habe ich bereits vermerkt, dass in dem Brief vom 19. die betreffende Stelle von mir unklar diktiert war und dass Ihr voller Name sowieso in dem Stödter-Zitat stehe. Da Ihr voller Name in dem von uns natürlich nirgends abgeänderten Zitat von Stödter schon steht, so ist auf meine Veranlassung die Korrekturfahne nur dahin ergänzt, dass diese Ihre Schrift auch in spanischer Übersetzung erschienen sei. Es hat sich also niemals um eine Streichung gehandelt.

Ich hoffe, dass nun das ausschließlich durch ein Versehen meinerseits entstandene Missverständnis erledigt ist, und bin nochmals mit herzlichen Weihnachtsgrüssen

Ihr alter

Bilfinger

(fernmündlich diktiert)

1 Anlage

Nr. 89 (LAV NRW R, RW 265-1388; MA)⁷⁶⁶

Heidelberg, den 25. April 1950.

Lieber Herr Schmitt!

765 Briefkopf: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

766 Randbemerkung Schmitt: „b.[antwortet] 13/5“.

Am Sonntag [23. 4.] hatten wir die Freude, Ihre verehrte Gattin bei uns zu sehen.⁷⁶⁷ Offenbar ist ihr Gesundheitszustand befriedigend, sie kam mir rüstiger und noch frischer vor, als bei ihrem letzten Besuch.⁷⁶⁸ Die Unterhaltung war sehr angeregt. Dabei spielte die Verfolgungssucht von E. K.[aufmann] und Leibh.[olz]⁷⁶⁹ gegen uns beide eine erhebliche Rolle. Ich konnte ihr erzählen, daß ich zu dem Hamburger Parkett⁷⁷⁰ permanent nicht eingeladen werde, weil Herr Wengler⁷⁷¹ erklärt, nicht mit mir an einem Tische sitzen zu wollen; dies ist sehr merkwürdig[,] und an und für sich könnte ja Herr W.[engler], den ich gar nicht kenne und der auch mich nicht kennt,⁷⁷² ja ruhig solchen Tagungen fernbleiben, wenn er von meiner Gegenwart sich bedrückt fühlt. Aber Ihre Frau hat sofort des Rätsels Lösung gefunden, mit der Vermutung, daß auch hier E. K. dahinter stecke. Nun also. Ich habe mich über die ewigen Rempelen ziemlich beruhigt und lege alles auf einen Haufen. Auch sonst habe ich bei der Unterhaltung viel erfahren, darüber wird Ihnen mündlich berichtet werden. Ich schicke Ihnen den bei dem Besuche zurückgebliebenen Teil von „Christ und Welt“⁷⁷³ zurück; ich habe mir seinerzeit das Exemplar zurückgelegt, um Ihnen darüber zu schreiben, nun ist es nicht mehr nötig. Da man heute vollkommen realistisch denken muß, so habe ich doch meine Freude dran. Denn E. K. hat sich mir gegenüber seit 1945, im Grunde schon seit dem

767 Der Besuch vom 23. April ist nicht erwähnt in den Briefen Carl Schmitts vom 20. und 24. April sowie im Brief Duschkas vom 2. Mai, der die Rückkehr aus Heidelberg nach Plettenberg ankündigt; dazu BW Carl / Duschka Schmitt, 2020, 352ff.

768 Duschka und Anima im Dezember 1949.

769 Gerhard Leibholz hat 1949 wiederholt, auch unter Verweis auf dessen Freundschaft mit Schmitt, gegen Bilfingers Wiederberufung als MPI-Direktor protestiert. Abdruck seiner Schreiben hier in Teil C.

770 Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

771 Wilhelm Wengler (1907-1995); Wenglers Karriere als Völkerrechtler wurde im Nationalsozialismus wiederholt behindert, 1944 wurde er von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft aus politischen Gründen fristlos entlassen. 1948 habilitierte sich Wengler an der Berliner Universität und wirkte dann als Professor ab 1949 an der Freien Universität Berlin. Dazu Martin Otto in NDB 27 (2020), 781-783.

772 Leibholz folgend ist das unzutreffend; Wengler berichtete Leibholz, Bilfinger habe seine Entlassung aus dem KWI 1944 ausdrücklich auch bei einer persönlichen Begegnung gebilligt.

773 Gemeint ist wahrscheinlich Carl Schmitt, Amnestie – Urform des Rechts, pseudonym am 10. II. 1949 in Christ und Welt erschienen; Wiederabdruck in: Staat, Großraum, Nomos, 1995, 218-219.

Zollunionsstreit,⁷⁷⁴ unfreundlich gezeigt und jetzt verfolgt er mich, weil ich das von ihm zwei Mal zurückgewiesene Institut, nachdem ich es auf seine Refus⁷⁷⁵ hin wieder angeboten erhielt und es dann übernommen hatte, nun plötzlich für [Wilhelm] Grewe (und Marianne)⁷⁷⁶ zurückerobern wollte.⁷⁷⁷ Nun wünsche ich ihm Glück zur hohen Politik: vielleicht erwartet er mehr Beifall, als seinerzeit Müller und Bell. Wir müssen uns im Verlauf des Sommers oder Herbstes hier in Heidelberg über dieses und so vieles Andere gründlich aussprechen.

Es geht mir derzeit nicht so ganz gut, ich konnte mir eine Rekonvaleszenz von der Operation mit Erholungsaufenthalt etc. nicht leisten, weil das Institut und die Rauferei mit den Gegnern, deren Ziel allerdings stark schwindet, es nicht erlaubte. Wegen Müdigkeit habe ich Ihnen auch noch nicht für Ihren wunderschönen Vortrag über die Lage der europäischen Rechtswissenschaft⁷⁷⁸ gedankt. Diese Schrift hat mich *beunruhigt und gereizt* [?], weil sie an so vielen Stellen ganz Ihre alte Art wieder, ich möchte sagen, so ergreifend, wie eh und je, vor Augen führt. Ich bin älter wie Sie und ein *deus minorum gentium*, aber gerade deshalb ist es mir erlaubt zu sagen: auch bei Ihnen wird sich die wunderbare Folge von Schwind's Melusine⁷⁷⁹ (einst im Belvedere in Wien) wieder zeigen, die Rückkehr von dem Anfang in dem sich schließenden Kreis zu demselben Bilde am Ende.

Grüßen Sie sehr die Anima, die wir Alle in unser Herz geschlossen haben, von uns Beiden, und damit schließe ich mit allen guten Wünschen von meiner Frau und mir für Sie

Ihr alter C. Bilfinger

774 Dazu Carl Bilfinger, Der Streit um die deutsch-österreichische Zollunion. Ein Beitrag zum Problem des politischen Völkerrechts, in: *ZaöRV* 3 (1933), 163-175.

775 Zurückweisungen.

776 Marianne Grewe-Partsch (1913-2004).

777 Martin Otto führt in seinem Beitrag (Teil D) aus, dass Bilfinger im Gegenteil Grewes Berufung nach Heidelberg verhinderte.

778 Carl Schmitt, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, Tübingen 1950; die Sendung der Broschüre hat Schmitt in seinem Versandverzeichnis LAV NRW R, RW 265-19600 registriert. Aus Bilfingers Brief geht hervor, dass er die (im März 1950 erschienene) Broschüre vor dem Sonntagsbesuch – vermutlich mit Begleitbrief bzw. Ankündigung des Besuches – erhielt.

779 Moritz von Schwind (1804-1871), spätromantischer Maler; der Bilderzyklus um die „schöne Melusine“ hängt heute noch im Wiener Museum Belvedere.

* * * * *

Als Duschka Schmitt damals dann, nach ihrem früheren Tuberkuloseleiden, nun an Krebs lebensbedrohlich erkrankt in der Heidelberger Klinik liegt erwägt Schmitt eine Übernachtung bei Bilfinger. An seine Frau schreibt er am 14. August 1950: „Ob ich wohl bei Forsthoff wohnen kann? Oder bei Bilfinger, der mehr Platz hat?“⁷⁸⁰ Schmitt entscheidet sich für Forsthoff. Auch in den folgenden Monaten übernachtet er bis zum Tod Duschkas wiederholt bei Forsthoff.⁷⁸¹ Die Korrespondenz endet nach über 25 Jahren mit einem Korrespondenzbrief:

Nr. 90 (LAV NRW R, RW 265-30162; HS; Kondolenzpapier)

Heidelberg, 4.12.50
Philosophenweg 13

Lieber Herr Schmitt!

Eben hören wir von Frau Siebeck, daß Ihre liebe Frau ausgelitten hat. Meine Frau und ich, mit unseren Söhnen, sprechen Ihnen und Anima unsere wärmste Teilnahme am Hinscheiden Ihrer von uns hochverehrten lieben Gattin aus. Ich habe sie, seit ich sie kennen lernen durfte, mit ihrer Tapferkeit, ihrer treuen und unentwegten, von einem durchdringenden Feingefühl und einem klaren männlichen Verstand und Charakter getragenen Hingabe an ihre alte und neue Heimat, an Sie und Anima bewundert. / Daß wir sie in den letzten Monaten noch bei uns gesehen haben und daß meine Frau noch Besuche in der Klinik⁷⁸² machen konnte, ist kein Trost für die vielen Jahre der Trennung. Aber ich könnte Ihnen dennoch manches aus meiner Erinnerung an sie erzählen seit Bonn, von wo ich noch eine

780 BW Carl / Duschka Schmitt, 2020, 363.

781 Dazu vgl. Schmitts Briefe vom 14. 8., 18. 9., 12. 11. 1950 und auch 19. 4. 1951 an Forsthoff, in: BW Forsthoff / Schmitt, 2007, 76-79.

782 Duschka berichtet das Carl schon im Brief vom 16. 11. 1949 (BW Carl / Duschka Schmitt, 2020, 337), am 15. 8. 1950 und 22. 10. 1950: „Zu gleicher Zeit kam Frau Bilfinger und wollte nicht herein, weil ich Besuch hatte. Sie gab ihren schönen Blumenstrauß ab und ging. Es hat mir leid getan, daß ich sie nicht sehen konnte. Heute morgen gab sie ein kleines Päckchen Kaffee ab; es passte gerade schön, weil ich keinen mehr hatte.“ (365) „Gestern [21. 10.], abends, kam wieder die liebe Frau Bilfinger, brachte Eier, Zitronen und Apfelsinen. Ich habe sie eine Viertelstunde hineingelassen, um mich auch einmal persönlich zu bedanken. Ein unmöglicher Blumenstrauß war auch dabei.“ (378).

Unterhaltung über die Geschichte und das politische Elend Deutschlands besonders lebhaft in Erinnerung habe.

Bitte verzeihen Sie, daß ich Sie in Plettenberg nicht besucht habe. Nur die mir täglich Nächststehenden wissen, daß ich seit meinen Operationen von Jahr zu Jahr das Reisen schwerer nehme. Vielleicht / wird es wieder besser.

Vergessen Sie uns nicht, wie wir die Verstorbene und Sie nicht vergessen werden.

Wenn Sie oder Anima wieder einmal nach Heidelberg kommen, besuchen Sie uns doch.

Ihr alter Carl Bilfinger

* * * * *

Nach diesem Kondolenzbrief sind keine späteren Briefe Bilfingers mehr erhalten. Im Nachlass Schmitts findet sich nur noch ein Sonderdruck mit der vieldeutigen Widmung vom 15. Juli 1954: „Carl Schmitt in Erinnerung / an alte und bessere Zeiten“. Da Bilfinger wenige Tage später, am 21. Juli 1954, seinen 75. Geburtstag feierte, könnte der Sonderdruck auf einen Geburtstagsbrief antworten. Ein Ende der direkten Korrespondenz und Abbruch der Beziehung mit dem Tod Duschkas ist auch nicht unwahrscheinlich. Nachweislich schickte Schmitt – laut Versandverzeichnis seiner Publikationen⁷⁸³ – aber im Dezember 1951 die Verlagswerbung „Ja / Nein“, die in Freund-Feind-Polarisierung Äußerungen über den umstrittenen „Fall“ Carl Schmitt gegenüberstellte und so zur Positionierung einlud. Darüber hinaus schickte Schmitt nachweislich am 18. April 1955 die kleineren Publikationen *Land und Meer*, in der leicht retouchierten zweiten Auflage von 1954, sowie das Lehrgespräch *Gespräch über die Macht und den Zugang zum Machthaber*, das ebenfalls 1954 erschienen war und Bilfinger als Reflexion auf die nationalsozialistische Verstrickung gleichfalls anging. Da beide Texte bereits 1954 erschienen war, ist ein konkreter Anlass der Sendung anzunehmen: vielleicht gar eine Wiederbegegnung in Heidelberg, wohin Schmitt öfters kam. Es fehlen aber starke Quellen, die das Ende des näheren, lange freundschaftlichen Umgangs explizit erklären. Seinen bundesdeutschen Schülern gegenüber sprach Schmitt über Bilfinger

783 LAV NRW R, RW 265-19600.

nicht.⁷⁸⁴ Er mied nach 1945 überhaupt die Erwähnung mancher zentraler Personen seines Lebens: ob Carita Dorotić, Georg Eisler oder Hans Frank. Das Schweigen nach 1949 bestätigt geradezu die enge Weggenossenschaft, die Schmitt mit Bilfinger verband. Zweifellos lehnte er dessen Rückkehr an die Universität und die erneute Übernahme der Institutsleitung ab. Er betrachtete ihn vermutlich nun mehr oder weniger als Opportunisten oder gar Wendehals, der seinen Nationalsozialismus beschwieg und verleugnete und sich mit der Bundesrepublik arrangierte.

Sachlich war das nicht falsch. Bilfinger beschwor nun die neuen „Anfänge eines Friedensvölkerrechts“.⁷⁸⁵ Mit der Zeitschrift des Instituts knüpfte er – im ersten, erst 1950 erschienenen Nachkriegsjahrgang – programmatisch an Triepel und Bruns an und argumentierte mit seinen letzten Schriften sehr historisch. Eine letzte programmatische Positionierung, die er als Sonderdruck schickte, ist der Aufsatz *Vollendete Tatsache und Völkerrecht*. Er zitiert Schmitts *Nomos der Erde* für die Kritik am „bellum justum“.⁷⁸⁶ Auf den 28. Februar 1954 datiert, ist er eine Art Schlusscredo am Ende der MPI-Direktion. Bilfinger bekennt sich dort im Schlussteil zur „normativen Kraft des Faktischen“ und gibt zu bedenken, dass „mutiger als bisher unterschieden werden sollte zwischen den bloßen Postulaten und scheinbar vagen Versprechens-Grundsätzen und andererseits dem positiven Völkerrecht, das in Verträgen niedergelegt wird“. Und er schließt: „Hierin liegt eine gewisse Resignation, die bei der Beurteilung der durch Krieg und Eroberung geschaffenen Tatsachen darum weniger empfunden wird, weil hier Gewalt und das Völkerrecht als Friedensordnung sich in klarer Antithese gegenüberstehen.“⁷⁸⁷ Es gibt keine starken Belege dafür, dass beide sich nach der letzten Berliner Begegnung im Sommer 1944 und der Wiederaufnahme der Korrespondenz jemals wieder persönlich gesehen und gesprochen haben.

784 So wird Bilfinger nicht erwähnt in den Korrespondenzen mit N. Sombart, Schnur, Koselleck oder Böckenförde, die alle in den 1950er bereits enge Kontakte zu Heidelberg hatten.

785 Carl Bilfinger, Prolegomena, in: ZaöRV 13 (1950), 22-26, hier: 25.

786 Carl Bilfinger, Vollendete Tatsache und Völkerrecht. Eine Studie, in: ZaöRV 15 (1954/55), 455-481, hier: 463 Fußnote.

787 Carl Bilfinger, Vollendete Tatsache und Völkerrecht. Eine Studie, in: ZaöRV 15 (1954/55), 455-481, hier: 481; vgl. noch Carl Bilfinger, Über die Änderung territorialer Grenzen als Kriegsfolge: in: ZaöRV 16 (1955/56), 207-226.

Teil B: Kleine Schriften Bilfingers (1926-1953)⁷⁸⁸

1. Rechtsstudium in Straßburg (1941)
2. Tübinger Verfahren (1922)
3. Rezension: Die Diktatur des Reichspräsidenten (1924)
4. Rezension: Die Kernfrage des Völkerbundes (1926)
5. Vortragsbericht: Volksbegehren und Volksentscheid (1926)
6. Auszug aus: Verfassungsrecht als politisches Recht (1928)
7. Rezension zu: Hermann Heller, Rechtsstaat oder Diktatur? (1930/32)
8. Notrecht (1931)
9. Artikel: Der Jurist zum Leipziger Urteil (1932)
10. Reichsexekution (1932)
11. Rezension Huber, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof (1932)
12. Das Reichsstatthaltergesetz (1933)
13. Nationale Politik und internationales Recht (1938)
14. Schlussbetrachtung (1941)
15. Bismarck und der Reichsgedanke (1941)
16. Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme (1943)
17. Nachruf I: Viktor Bruns † (1943)
18. Nachruf II: Viktor Bruns (1953)
19. Auszug aus: Prolegomena (1950)

Nr. 1 Rechtsstudium in Straßburg⁷⁸⁹

Die Rückschau des seinerzeit studiosus iuris in Straßburg und sein Erleben und Streben in der wunderschönen Stadt muß mit einem Bekenntnis beginnen: Das was mir späterhin als ideales Ziel vorschwebte und schließlich

788 Ausgewählt wurden neben den Nachrufen auf Bruns nur kurze Artikel, die Bilfingers politische Parteinahme vor und nach 1933 prägnant zeigen. Auf eine Kommentierung wurde verzichtet.

789 In: Straßburger Monatshefte 5 (1941), 698-701; es handelt sich um den einzigen autobiographischen Text, den Bilfinger in seiner Bibliographie anführt. Er interessiert auch im Zusammenhang mit Schmitt, der einige Jahre später in Straßburg studierte, dort promovierte und sich habilitierte. Es gab also verbindende Erinnerungen auch an gemeinsame akademische Lehrer.

meinen Beruf bestimmen solle, das Wissen um den Staat und um die Gemeinschaft der Staaten, das habe ich während meiner zwei Straßburger Semester⁷⁹⁰ um die Jahrhundertwende nicht mit der Hingabe gepflegt, die das Zauberwort „Straßburg“ in mir hätte entzünden sollen. Es ist mir gegangen, wie vielen, wenn ich als Student den Weg vom irgendwie romantischen Interesse und Verständnis zum Sachlichen, vom Spiel zum Ernst nicht recht habe finden können. Und dennoch, ich wüßte mir auch heute keinen besseren Anfang.

Der Normalstudent machte sich in jener Epoche eines weitverbreiteten politischen Quietismus im allgemeinen wenig Gedanken über die äußere und innere Lage Deutschlands; daß uns Straßburg als das Wahrzeichen der deutschen Einheit und als die Erfüllung der Sehnsucht von Jahrhunderten erschien, verstand sich von selbst. Die Giebelhäuser der alten Reichsstadt mit, nicht zu vergessen, dem damals noch vorhandenen Restbestand an Storchennestern, vom Münterturm aus gesehen, die Burgen der Hohenstaufen und anderer edler deutscher Geschlechter, die Gassen und Türme der ummauerten kleinen Städte auf dem Lande mit, wie Bismarck am 2. Mai 1871 im Reichstag sagte, ihrer urdeutschen Bevölkerung, und dann der Kontrast mit dem damals ohne Paß erreichbaren französisch-lothringischen Gebiet jenseits der Grenze, wo die Sprache und die Menschen anders waren und anders auch die öden Dorfstraßen mit der Front der Langseite der Häuser an der Straße, wie machte das alles in uns das Bewußtsein lebendig, in Straßburg, im Elsaß auf *deutschem* Boden zu studieren; meine altelsässischen Kameraden und Freunde im Kreis der Juristen störten, soweit ich sah, dieses Bewußtsein durch keinen Mißton, die gemeinsamen Wanderungen, auch nach Frankreich hinein, erwiesen das Gegenteil. /

Dafür, daß ich in meinem dritten Semester, die Wahrnehmung der bundesbrüderlichen Pflichten⁷⁹¹ in der Heimatuniversität unterbrechend, nach Straßburg ausrückte, gab es in der Hauptsache zwei Beweggründe. Zum ersten, ich wollte, so wie ich es im Münster meiner Vaterstadt Ulm getan hatte, nun auch im Straßburger Münster zeichnen. Das zweite Motiv war, hinter die in Tübingen wegen anderweitiger Inanspruchnahme noch nicht restlos erfaßten arcana der Jurisprudenz – das hieß: der Zivilrechtsbefähigung – zu kommen, denn Straßburg galt als eine Universität der Arbeit.

790 Bilfinger studierte ab WS 1897/98 in Tübingen, wechselte dann zum SS 1898 nach Straßburg, ging zum WS 1899/99 nach Berlin und schloss zwei weitere Semester in Tübingen bis zum WS 1900/01 an. Er studierte also sechs Semester bis zum 1. Staatsexamen.

791 Bilfinger war aktiver Verbindungsstudent.

Blieben wir bei diesem zweiten Punkt, so haben auch hier die Erwartungen nicht getäuscht. Vortreffliche Lehrer des Zivilrechts wie von [Andreas von] Tuhr [1864-1925] und andere haben mir den Star gestochen und die Bekehrung vorbereitet, die später Max Rümelin [1861-1931] in Tübingen vollendete, es begann ein relativ ernstliches Rechtsstudium, der heimliche Wunsch umzusatteln, trat zurück; in Straßburg wurde der Grund gelegt, von dem aus ich, nach etlichen Rückfällen in metajuristische Allotria, mich später zu legitimieren verstand.

Aber wie stand es mit dem Staatsrecht? [Paul] Laband [1838-1918], der Exponent, wo nicht Schöpfer der positivistischen[,] nach Art eines Staatshandbuchs beschreibenden Methode damaliger deutscher Staatsrechtswissenschaft, er, der in Wirklichkeit so gut Bescheid wußte über preußische Hegemonie, über die historischen und politischen Unterlagen des deutschen Staatsrechts, der sich später sogar zur Bejahung der *clausula rebus sic stantibus* in dem deutschen Bundesstaatsrecht herabließ, er verbarg das, was mir die lebendige Teilnahme und Freude am Stoff der Vorlesung hätte wecken können, in einem autoritär und apodiktisch, gelegentlich mit der Zugabe dogmatischer Exkurse vorgetragenen System der staatsrechtlichen positiven Einrichtungen und Gesetze des kaiserlichen Reiches. Wie das Ganze, so war auch der von Elsaß-Lothringen handelnde Teil: Deskription der Zuständigkeiten und Organe, Begriffsjurisprudenz über Reichslandbegriff und Staatsbegriff, dies und ähnliches waren die Mittel zur Darstellung einer Materie, die, wie keine andere, damals – und heute ist es nicht anders – eine Fülle von Anregungen zu den Grundfragen über Aufbau, Gliederung und Führung des Deutschen Reiches gerade von einem Standort wie Straßburg aus gesehen, darbot.

Einen gewissen Ersatz gab neben „allgemeinbildenden“ Vorlesungen wie z. B. einem philosophischen Kolleg bei Wilhelm Windelband [1848-1915] und einem geographischen bei [Georg] Gerland [1833-1919], vor allem der Nationalökonom [Georg Friedrich] Knapp [1842-1926], dessen Vorlesungen mir namentlich durch die Feinheit seiner mit Humor, manchmal auch mit zarten Anzüglichkeiten und Witzen gewürzten Darstellung des historischen Teiles bleibenden Eindruck gemacht haben.

Im übrigen, von dem hohen rühmlich bekannten Stand der damaligen Straßburger Dozentenschaft zu sprechen, kommt dem Schreiber dieser Zeilen nicht zu. Aber der gegenwärtige Anlaß fordert den Ausdruck dankbarer Erinnerung an die gastlichen Häuser, die dem Studenten offenstanden, so des Juristen von Tuhr, des Philosophen Theobald Ziegler [1846-1918],

der nach der / Entlassung Bismarcks eine Straßburger Abordnung zur Huldigung nach Friedrichsruh geführt hatte, weiter des Theologen und begeisterten Freundes und Kenners kirchlicher Musik Friedrich Spitta [1852-1924], ferner des Archäologen Adolf Michaelis [1835-1910], endlich des in Schwaben als Original besonders bekannten Orientalisten [Julius] Euting [1839-1913]. [...] ⁷⁹² /

Genug von einem Lande, das jedem, der die Augen nicht verschließt, als Paradies der Natur, Schatzkästlein ohnegleichen der Kunst und als ein Land deutscher Menschen teuer sein muß. Wir hatten es verloren, der Führer und der deutsche Soldat haben es zurückgeführt. Das bedeutet eine heilige Aufgabe für uns, ihrer wollen wir in diesen Tagen [1941] gedenken im nahen, seit Alters der Nachbaruniversität freundschaftlich verbundenen Heidelberg, in den Gauen des Rheins und in allen Landen des Großdeutschen Reiches.

Nr. 2 Tübinger Verfahren (1922)

1922 promovierte und habilitierte Carl Bilfinger sich im Eilverfahren in Tübingen. Die Akten sind getrennt erhalten. Wie auch in der Dissertationsakte findet sich zum Habilitationsgesuch ein handgeschriebener Lebenslauf ⁷⁹³ vom 28. Oktober 1922:

„Lebenslauf

Ich, Carl Bilfinger, bin geboren am 21. Januar 1879 in Ulm a. D.[onau] als Sohn des damaligen Garnionspredigers, früheren Oberhofpredigers Adolf Bilfinger und der Sofie geb. Weizsäcker. Das Gymnasium in Ulm verließ ich im Sommer 1897, um alsdann je zwei Semester an den Universitäten zu Tübingen, Straßburg i. E.[lsass], Berlin und zuletzt noch ein weiteres Jahr zu Tübingen dem Studium der Rechtswissenschaft obzuliegen. Nach Erstehung der beiden höheren Justizdienstprüfungen im Herbst 1901 beziehungsweise Frühjahr 1905 trat ich in den württembergischen Justizdienst ein, den ich beim Amtsgericht Stuttgart Stadt ferner beim Landgericht Stuttgart versah. Im Jahr 1911 wurde ich zum Amtsrichter, 1913 zum Oberregierungsassessor beim Staatsministerium,

⁷⁹² Bilfinger berichtet auf einer Druckseite dann ausführlich von Begegnungen und ausgedehnten Wanderungen.

⁷⁹³ Universitätsarchiv Tübingen: UAT 126/042.

1915 zum Justizministerialsekretär mit dem Titel eines Landrichters – ohne die letztere Stelle anzutreten – ernannt. Nachdem ich seit 1916 neben meiner Funktion im Staatsministerium zugleich im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, politische Abteilung, Dienst getan hatte, erhielt ich Anfang 1918 den Titel und Rang eines Legationsrats. Im Oktober 1918 wurde ich zum Ministerialassessor in der politischen Abteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Titel eines wirklichen Legationsrats befördert. Nach Aufhebung des letztgenannten Ministeriums⁷⁹⁴ trat ich 1920 in das Staatsministerium zurück und wurde auf meine Bitte von diesem Ministerium Ende 1920 zwecks Verwendung bei der deutschen Heeresfriedenskommission⁷⁹⁵ Verbindungsstelle Stuttgart beurlaubt, welcher ich heute noch angehöre. Am 12. August 1922 wurde mir von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen die Würde eines Doktors der Rechte verliehen.

Seit 1908 bin ich verheiratet mit Margarete, Tochter des weiland Oberstabsarztes a. D. Dr. Schuler und seiner Gattin Frida geb. von Heyden. Ich bin Vater zweier Kinder.
Bilfinger.“

* * * * *

Die Angaben werden durch einige Schreiben und einen Personalbogen bestätigt. Neben den üblichen Schreiben liegen mehrere Briefe Bilfingers an Carl Sartorius (1865-1943)⁷⁹⁶ bei, der jeweils Bilfingers Erstgutachter war und die Verfahren maßgeblich förderte. Am 30. Juni 1922 stellte Bilfinger seinen Antrag auf Dissertation. Am 3. August 1922 folgte bereits das mündliche Kolloquium. Sartorius prüfte als „Referent“ über Staatsrecht, Max von Rümelin (1861-1931) über „allgemeine Fragen der Entstehung des Gewohnheitsrechts und über Bürgerliches Recht“, Arthur Benno Schmidt (1861-1940) über die „Stellung der Gesetzgebung im alten Deutschen Bund u. über Handels- und Wirtschaftsrecht im Hinblick auf internationale Ausgestaltung“. Mit der Note „magna cum laude“ bestand Bilfinger die Prüfung und erhielt am 12. August 1922 förmlich den Doktor-Grad. Umgehend beantragte er dann in Absprache mit Sartorius ein Habilitationsverfahren.

794 [Zur damaligen Verfassungsgeschichte Württembergs vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. V, Stuttgart 1978, 1037-1044].

795 [Die Heeres-Friedenskommission diente in untergeordneter Kooperation mit der Interalliierten Militär-Kontrollkommission (IMKK) der Überwachung der Einhaltung des Versailler Vertrags.].

796 Zu Sartorius Martin Otto in: NDB 22 (2006), 440-441.

Das folgende Schreiben des Dekans Schmidt⁷⁹⁷ an die Mitglieder der Juristischen Fakultät datiert vom 24. Oktober 1922:

„Herr Dr. iur. Carl Bilfinger aus Stuttgart hat das beiliegende Habilitationssgesuch durch persönliche Vermittlung des Herrn Kollegen Sartorius beim Jurist. Dekanat eingereicht. Er hat gleichzeitig eine mit Maschienschrift geschriebene Habilitationsschrift, die als 2. Teil der von ihm bei unserer Fakultät eingereichten Dissertation im Druck erscheinen soll, vorgelegt. Wie mir Herr Kollege Sartorius mitteilte, würde der von dem Bewerber in seiner Meldung zur Habilitation gewählte Untertitel dieser Schrift später verschwinden. Das Gesamtwerk würde unter dem Titel „Der Einfluß der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens“ erscheinen. / Ich bringe das Vorstehende zur Kenntnis der Fakultät und setze das Einverständnis der Jurist. Fakultät voraus, daß Herr Kollege Sartorius das Referat über die eingereichte Habilitationsschrift übernimmt und bei den späteren Akten mitwirkt. Gegen die uns bekannte Persönlichkeit des Bewerbers bestehen keinerlei Bedenken. / Ich werde[,] sobald das Referat des Herrn Kollegen Sartorius vorliegt, weitere Vorlagen machen und die Besprechung (§ 3) anberaumen. Da es dem Herrn Bewerber viel darauf ankommt, noch in diesem Semester zu lesen, so werde ich die Besprechung baldmöglichst an den Umlauf des von Herrn Sartorius zu erstattenden Berichts anschließen.“

Wohl auch zur Vermeidung von Rückfragen wurde der zweite Teil der Studie, abweichend vom Dissertationstitel, unter dem Titel „Zur Frage des aktiven Föderalismus im deutschen Bundesstaat“ eingereicht. Das Verfahren erfolgte umgehend ohne Schwierigkeiten. Schon am 11. November fand das Kolloquium statt. Bilfinger sprach über „den nach dem Vertrag von Versailles eingerichteten interalliierten Heeresüberwachungsausschuss, betrachtet nach den rechtlichen und politischen Seiten“. An der Besprechung nahmen Sartorius und Heinrich Pohl (1883-1931), v. Rümelin, Metzger und Schmidt teil. Am gleichen Tag, den 11. November, beantragte Bilfinger noch die Ausweitung der *venia* auf „Verwaltungsrecht“, obgleich er niemals darüber publizierte. Die Fakultät „erklärte Probevortrag und Besprechung für befriedigend“. Am 14. November beantragte die Fakultät die „Erteilung der Lehrbefähigung“, die am 21. November erteilt wurde. Der Antrag des Dekans⁷⁹⁸ lautete:

797 Universitätsarchiv Tübingen: UAT 189/88.5.

798 Universitätsarchiv Tübingen: UAT 126/42.

„Die juristische Fakultät beantragt die Erteilung der Lehrbefähigung für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an den Wirkl. Legationsrat Dr. iur Carl Bilfinger aus Stuttgart.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Habilitation sind erfüllt. Die Habilitationsschrift hat den Titel „Zur Frage des aktiven Föderalismus im deutschen Bundesstaat“. Der Referent Professor Sartorius hat sie als „eine Leistung von entschieden wissenschaftlichem Wert“ bezeichnet. Die mit dem Bewerber von der juristischen Fakultät unter Zuziehung der Professoren Sartorius und Pohl veranstaltete wissenschaftliche Besprechung, welche durch einen Probenvortrag des Bewerbers über „den nach dem Verträge von Versailles eingerichteten interalliierten Heeresüberwachungsausschuss, betrachtet nach der rechtlichen, tatsächlichen und politischen Seite“ eingeleitet wurde, ist nach dem Urteil der juristischen Fakultät, der Referenten und des Senatsberichterstatters unbestritten befriedigend ausgefallen. / Der kleine Senat befürwortet demnach den Antrag der juristischen Fakultät beim Ministerium.“

Am 25. November hielt Bilfinger daraufhin seine Antrittsrede zum Thema „Bismarck und der föderalistische Gedanke“. Vom Promotionsantrag bis zur Antrittsvorlesung dauerten beide Verfahren insgesamt keine fünf Monate. Ungewöhnlich ist auch das Splitting einer gedruckt 137 Seiten umfassenden Studie in zwei Teile und Verfahren. Zweifellos haben Sartorius und die Fakultät es mit Bilfinger gut gemeint. Gewiss brachte der auch langjährige praktische Erfahrungen und Verdienste ins Verfahren ein. Vermutlich hatten Sartorius und die Tübinger Fakultät aber auch strategische Absichten und Interessen, die hier nicht zu rekonstruieren sind. Ein starkes Interesse an Bilfinger als akademischer Lehrer ist dabei nicht anzunehmen. Nach übereinstimmenden Quellen war er ein eher schlechter Redner.

Bilfinger teilte seine lesenswerte „Studie“⁷⁹⁹ für das doppelte Verfahren in eine mehr theoretische Erörterung des „Einflussproblems“, die Politik und Recht als „Einfluss und Einflussrecht“ unterschied und abgrenzend von Laband im Anschluss an Smend mehr vom „ungeschriebenen“ Verfassungsrecht und „bündischen“ Prinzip ausging, um dann im zweiten Teil, im Verfahren als „Frage des aktiven Föderalismus im deutschen Bundesstaat“ eingereicht, von süddeutscher Perspektive auf den Einzelstaat ausgehend die neue Lage des „preußisch-deutschen Problems“ und der „Hegemonie“ im „heutigen System der Reichswillensbildung“ (nach der „Umwälzung“

799 Carl Bilfinger Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens, Tübingen 1923.

von 1918/19) zu erörtern. Bilfinger zitiert Laband und Smend, Anschütz und Triepel, Weber und Preuss. Abgeklärt und eingängig lesbar zeigt er auf, dass die Länder auf vielfältige Weise politischen Einfluss nehmen, was als „materielle Seite des Einflussrechts“ nach dem „Grundsatz verhältnismäßiger Geltung der Einzelstaaten“ (10) stärkere Berücksichtigung finden sollte. Kursiv hervorgehoben formuliert er als Grundsatz: „Das allgemeine bündische Recht des Einzelstaats, seine Individualität [...ist] in den Schranken des Reichsstaatsgedankens verhältnismäßig bei der Bildung des Reichswillens zur Geltung zu bringen.“ (51) Das „Prinzip der verhältnismäßigen Einflussberechtigung“ formuliert er verfassungsgeschichtlich in kritischer Auseinandersetzung mit Bismarck, dem Wilhelminismus und der neuen Lage des „preußisch-deutschen Problems“ und der „Hegemonie“ Preußens nach der „Umwälzung“ und kann deshalb auch dem neuen Boden der Weimarer Verfassung neue Möglichkeiten der „Anerkennung des bündischen Gedankens“ abgewinnen. Wie Bilfinger im letzten Absatz seiner Monographie formuliert, sucht er eine „stärkere Betonung der materiellen Seite des Verfassungsrechts“ und eine Revision der falschen Alternative oder „Fragestellung Unitarismus oder Föderalismus“ in Richtung auf eine „einheitspolitische Praxis“. Der letzte Satz seiner Studie lautet: „Wenn der angedeutete Weg, neben anderen Wegen, dem Ziel der Erhaltung und Stärkung der Einheit unseres unglücklichen Vaterlandes dienen kann, dann muß er von selbst auch dem Geiste des deutschen Verfassungsrechts entsprechen.“ (137) Die Antrittsrede zum Thema „Bismarck und der föderalistische Gedanke“ schließt direkt an die Habilitationsschrift an und bezeichnet ein Lebens-thema. Aus süddeutscher und näherhin württembergischer Perspektive, weiterhin Mitarbeiter des Staatsministeriums, konnte Bilfinger kein unkritischer Anhänger des Wilhelminismus sein. Seine anfänglich positive Orientierung an Smend und auch den positiven „bündischen“ Möglichkeiten der Weimarer Verfassung hat er allerdings, im Umgang mit Schmitt, bald mehr oder weniger revidiert.

Bilfingers Vortrag in Jena 1924⁸⁰⁰ auf der Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung nimmt das Stichwort vom „aktiven Föderalismus“ explizit (37) auf und plädiert für einen „hegemonialen Föderalismus“, gegen den „nichthegemonialen“ und „partikularistischen“ Föderalismus, für den er Constantin Franz und Konrad Beyerle nennt, und von dem nur Frankreich

800 Carl Bilfinger, *Der deutsche Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*, in: *VVdStRL* 1 (1924), 35-59.

(40f) profitieren würde. Bilfinger spricht nun, anders als früher, von einer „ganz überwiegend negativen Einstellung der Weimarer Verfassung zu dem, was deutscher Föderalismus bedeutet“ (44), und wünscht für die „Zukunft“ eine „Stärkung des föderalistischen Einflußrechts im Reichsrat“ (50) sowie Sicherung und Stärkung Preußens insbesondere „durch die Verbindung des Amtes des preußischen Ministerpräsidenten und des Reichskanzlers in einer Person“ (57). Für diese Lösung optierte Schmitt 1933 dann mit dem Reichsstatthaltergesetz,⁸⁰¹ wobei er die 1932/33 intensiv erörterte Frage der „Stellvertretung“ politischer Führung festhielt, um Göring als Stellvertreter Hitlers die Position des Preußischen Ministerpräsidenten zu dedizieren. Bilfinger schreibt Ende 1933: „Die preußische Hegemonie der Konstruktion Bismarcks ist als Ganzes weggefallen, wesentliche Ergebnisse jener Konstruktion sind, wie schon Carl Schmitt hervorgehoben hat, übernommen worden. Aber als der hier wichtigste Fortschritt wird der Wegfall des parlamentarischen Einflusses anzusehen sein.“⁸⁰² Zweifellos gibt es also Kontinuitätslinien in der Revision des „deutschen Föderalismus“ von Bilfingers Tübinger Anfängen bis hin zum Reichsstatthaltergesetz.

Nr. 3 Die Diktatur des Reichspräsidenten (1924)⁸⁰³

In knappen, feinen, messerscharf zugspitzten Sätzen, jedes Wort überlegt und durchdacht, so wird uns vom Verfasser [Schmitt] der verwickelte Stoff, wohlgeordnet durch eine musterhaft klare Disposition, auf engstem Raum zusammengedrängt und doch in flüssiger, spielend beherrschter Sprache gegeben. Auf oratorische Effekte ist verzichtet. Die naheliegende Versuchung, sich in tagespolitischen Erörterungen zu ergehen, ist weise vermieden. Die Ausführungen schöpfen ihre überzeugende Wirkung aus ihrer schlichten Beschränkung auf die streng positiv-rechtliche Abhandlung des hochpolitischen Themas. Die Reserven, die dem Autor der „Diktatur“ (1921) und etwa der „geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus“ (1923) hinsichtlich der allgemeinen und grundsätzlichen Seite des Themas zur Verfügung stehen, er deutet sie gelegentlich an, läßt sie uns

801 So auch Carl Bilfinger, Das Reichsstatthaltergesetz, in: DJZ 38 (1933), Sp. 581-586, hier: 584f; ders. AÖR 63 (1933), 131-165, bes. 144-148.

802 AÖR 63 (1933), 157.

803 Rezension zum „Artikel“ Schmitts in Heft 1 der Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, in: Kölnische Volkszeitung Nr. 549 (Erste Morgen-Ausgabe) vom 19. Juli 1924, 2.

ahnen, aber er verschmäht es – weniger im Blick auf den beschränkten Raum als auf den selbstgesteckten Rahmen –, jene Reserven voll aufzudecken und vorzuführen. So ist es wesentlich die suggestive Kraft nüchterner Sachlichkeit, mit welcher der Verfasser uns in den Bann seiner Gedankengänge zwingt, ohne das Register seines reichen historischen, politischen und philosophischen Wissens zu ziehen.

Sachlichkeit: das führt uns zur Besprechung des Inhalts des Vortrags. Er ist überreich, nur weniges daraus sei mit ein paar Strichen skizziert.

Die bisher herrschende Auslegung der verfassungsmäßigen Diktaturbefugnisse des Reichspräsidenten ging dahin, daß der Reichspräsident die Reichsverfassung nicht antasten dürfe mit der alleinigen Ausnahme des Rechts zur Außerkraftsetzung gewisser in Art. 48, Abs. 2, aufgezählter Grundrechte. Mit dieser Auslegung steht aber in Widerspruch, weithin, die praktische Handhabung der Diktaturbefugnis mit ihren häufigen Eingriffen auch in andere Grundrechte, als sie in jenen aufgezählten sieben Artikeln enthalten sind. Ferner steht damit in Widerspruch die häufige Praxis der „Anordnungen mit Gesetzeskraft“, der Verhängung des Ausnahmezustands mit dem Uebergang der vollziehenden Gewalt an den Reichspräsidenten und an zivile und militärische Kommissare – vorübergehende Eingriffe in organisatorische Bestimmungen der Reichsverfassung, in die Hoheitsrechte der Länder usw. Die ergangenen Gerichtsurteile, die sich zum Teil widersprechenden und unklaren Regierungserklärungen vermieden es im wesentlichen, auf diesen Widerspruch mit der oben erwähnten üblichen Auslegung des Art. 48, Abs. 2, den Finger zu legen. Der Verfasser scheut die notwendige Auseinandersetzung nicht. Er macht reinen Tisch und ganze Arbeit und erklärt die Lehre, daß der Reichspräsident die Verfassung, von der schon erwähnten Ausnahme abgesehen, nicht „antasten“ dürfe, für falsch, für unvereinbar sowohl mit dem Wortlaut und dem Sinn wie mit der Entstehungsgeschichte des Art. 48, Abs. 2. Der Text der Verfassungsbestimmung besagt nach ihm: Der Reichspräsident kann zum Zwecke der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit 1. die erforderlichen Maßnahmen treffen; 2. gewisse Grundrechte außer Kraft setzen. Außerkraftsetzen der Norm, allgemein, ist etwas anderes als Eingreifen in die Norm, im konkreten einzelnen Fall.

Der Reichspräsident kann also den Art. 17 der Reichsverfassung „antasten“, indem er vorübergehend in die nach Art. 17 RV gebildete Zusammen-

setzung der sächsischen Regierung eingreift,⁸⁰⁴ ohne damit diese Verfassung und damit die Geltung des Art. 17 RV „außer Kraft zu setzen“, und er kann die Vereinigungsfreiheit des Art. 159 durch eine einzelne Maßnahme beschränken, ohne diese Artikel allgemein zu suspendieren, usw.

Diese grammatische und logische Auslegung des Verfassungstextes steht im Einklang mit den vom Verfasser verwerteten Ergebnissen aus der Entstehungsgeschichte des Art. 48 Abs. 2. In der Nationalversammlung war man sich bewußt, dem Reichspräsidenten jene beiden in ihrem Wesen unterschiedenen Befugnisse und damit eine weitgreifende wirklich außerordentliche Gewalt anzuvertrauen; man wollte dem Reichspräsidenten gegenüber der Not der Zeit stärkste Mittel zur Rettung von Staat und Verfassung an die Hand geben. Bürgschaften gegen Mißbrauch boten das Institut der ministeriellen Gegenzeichnung und der Kontrolle des Reichstages. Zudem sollte die Regelung provisorischen Charakter tragen bis zum Erlaß des ausdrücklich für die Einzelfragen vorgesehenen Reichsgesetzes.

Dieses Gesetz ist noch nicht ergangen, das Provisorium ist heute noch geltendes Recht.

Indessen, auch die heutige Machtfülle des Reichspräsidenten-Diktators hat ihre sachlichen, von der Verfassung und von der Vernunft gezogenen Grenzen. Die diktatorische Gewalt gestattet dem Reichspräsidenten nicht, die Reichsverfassung selbst abzuändern. Die republikanische Verfassung des Reiches ist ja die Grundlage der Befugnisse des Diktators und sie ist auch die Grundlage der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Begriffe, die nicht unabhängig von der Verfassung bestimmt werden können. Was der Verfasser das in Art. 48 Abs. 2 bedingte organisatorische Minimum nennt (Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag), das ist, wenn wir ihn richtig verstanden haben, zugleich eine Anwendung des allgemeinen Satzes, daß die Eingriffe des Diktators die Grundlagen der Verfassung selbst nicht erschüttern dürfen.

Noch ein kritisches Schlußwort. Wer nicht für den Verfasser ist, ist wider ihn. Seine Arbeit zwingt zu klarer Stellungnahme. Eine Brücke für die heute gerne beliebte Einführung einer vermittelnden Absicht hat er nicht gebaut, wollte er nicht bauen. Gut: Wir bekennen uns vom ersten bis zum letzten Satze zu Schmitt, weil wir seine Darlegung für logisch und schlüssig halten. Gewiß, mit der Berufung auf die bisher geübte Praxis allein könnte

804 [Zur Reichsexekution gegen Sachsen und dem folgenden Ausnahmezustand (mit KPD- wie NSDAP-Verbot) vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VII, Stuttgart 1984, 379ff, 465f].

man Schmitts Ergebnis nicht rechtfertigen, aber: dürfen wir über die Praxis etwa hinwegsehen, bloß in dem Wunsche, zu beweisen, daß sie falsch sei? Spielt nicht bei der Lehre von der Gewohnheitsrechtsbildung gerade für das öffentliche Recht auch die Vermutung mit, daß das, was die höchsten Organe des Staates ständig tatsächlich üben, im Zweifel auch Rechtens sei? Wer ebenso in Zweifelsfällen das Gegenteil beweisen will, der muß bei unserem Problem bessere Gründe ins Feld zu führen wissen, als Schmitt sie vorgetragen hat. Ich finde solche besseren Gründe nicht. Insbesondere will mir die Behauptung nicht einleuchten, durch die Diktatur (im Sinne Schmitts) sei der Landesregierung – Art. 48 Abs. 4 – eine Handhabe zum Abbau der Landesverfassung gegeben. Der Reichspräsident kann, nach Schmitt, die Reichsverfassung keineswegs „abbauen“[,] und was ihm recht ist, muß den Landesregierungen billig sein. – Wir haben, dem sachlichen Geiste der Abhandlung folgend, versucht, auf sie sachlich und ohne Hinweis auf ihre politische Einleitung aufmerksam zu machen. Dem Leser mag es überlassen bleiben, die bedeutsamen politischen Folgerungen, die sich aus den Thesen des Vortrags von Schmitt für das Wesen der Diktatur des Reichspräsidenten nach geltendem Recht ergeben, selbst zu ziehen.

Zum Schlusse möchten wir nicht zurückhalten mit dem Dank an den Verfasser dafür, daß er durch seine Arbeit zur Kenntnis der Reichsverfassung und des deutschen Staatsrechts überhaupt einen Beitrag geliefert hat, der eine höchst wertvolle Bereicherung der deutschen Staatswissenschaft bedeutet.

Nr. 4 **Rezension: Carl Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926 (1926)**⁸⁰⁵

Carl Schmitt hat seine vor etwa Jahresfrist in Schmollers Jahrbuch erschienene Studie über „die Kernfrage des Völkerbundes“ unter schärferer Herausarbeitung des grundsätzlichen Problems und der konkreten Frage sowie unter starker Vermehrung des sorgfältig ausgewählten, vorzüglichen Materials an Belegen zu einer völkerrechtlichen Monographie ausgebaut, deren formvollendet vorgetragener Gedankengang in seiner Bedeutung weit über den Rahmen einer Spezialuntersuchung hinausreicht. Das Thema hat durch die jüngsten Ereignisse an Aktualität noch gewonnen. Indessen, so fesselnd und eindrucksvoll die kritische Einstellung, kaum verhüllt,

805 In: Juristische Wochenschrift 55 (1926), Heft 10, 1298-1299.

zur Frage des deutschen Eintritts in den Völkerbund behandelt ist: Diese Seite der Untersuchung bedeutet bei all ihrem praktischen Interesse nicht ihren wissenschaftlichen Schwerpunkt, sondern nur den Anlaß und die Illustration für bleibend wertvolle, in wesentlichen Punkten neue Lehren und Hinweise zur Theorie der bündischen Staatenverbindungen, ferner des Wesens und der Voraussetzungen der Völkerrechtsordnung und letztlich rechtlicher Ordnung überhaupt.

Zunächst wird die viel erörterte Frage nach dem Inhalt der Gebietsgarantie des Art. 10 der Völkerbundsatzung durch die Fragestellung des Verf. dahin präzisiert und konkretisiert, daß es sich wesentlich um die Frage der Garantie der Legitimität des status quo von Versailles als einer rechtmäßigen Besitzverteilung handle. Schmitt erhebt diese von ihm im Ergebnis verneinte Frage als die „Kernfrage“ zum zentralen Problem des Völkerbundes. Er verknüpft sie mit der von ihm weiter gestellten Frage, ob der Völkerbund ein Bund, ein echter Bund, sei und entwickelt hierbei den Begriff des „echten Bundes“ als Ausdruck einer rechtlichen Ordnung zwischen Staaten. Zugleich aber stellt er die „Kernfrage“, insbesondere mit seinen Darlegungen über die Souveränität der Staaten (S. 11) und etwa mit der schönen Formulierung: „Nicht das Völkerrecht führt den Frieden herbei, sondern ein wirklicher Friede ist die Grundlage des Völkerrechts“ (S. 7), hinein in ihren letzten und eigentlichen völkerrechtlichen Zusammenhang, nämlich in die Beziehung zum Völkerrechtsproblem selbst. In diesem Bau sind, entsprechend den logischen Zusammenhängen, eingefügt Werturteile, welche der Verf. wesentlich mittels juristischer Auslegung des den Völkerbund betreffenden Urkundenmaterials und der Bewertung gewisser Lehren der Völkerbundpraxis gewinnt. Diese Werturteile sind zugleich und unverkennbar Warnungen: die Gefahren eines Systems des Friedens durch Recht anstatt von Recht durch Frieden, die Bedenken gegen die Zulassung und Erörterung juristischer Methoden, welche geeignet sind, Interventionen und Kriege zu sanktionieren und den Imperialismus der Großen durch das Gewand der Justizförmigkeit hochpolitischer Entscheidungen zu verhüllen, anstatt die Schwachen zu schützen – kurz die Gefahren einer „Legitimierung und Juridifizierung der internationalen (so hochpolitischen!) Beziehungen“, sie werden uns eindringlich vor Augen geführt.

Im Folgenden sollen nur einige Hauptpunkte hervorgehoben werden, durch welche das System des Verf. angedeutet sein mag. Nach Schmitt steht jene „Kernfrage“ im Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit zu der anderen Frage, ob der Völkerbund ein echter Bund sei. „Bund“ im Sinne nicht etwa eines bloßen „politisch-praktischen Zweckgebildes“ bedeutet die Verkörper-

rung einer bestimmten rechtlichen Ordnung. Jede rechtliche Ordnung aber setzt voraus eine „normale Situation“ und ist daher unmöglich bei einer „fundamental abnormen Sachlage“ (S. 22). Die rechtliche Ordnung nun im besonderen des echten Bundes beruht auf zwei Erfordernissen, welche damit zu den wesentlichen Kennzeichen eines Bundes erhoben werden, nämlich auf einem „Mindestmaß bestimmt gearteter Garantie“ und auf dem Vorhandensein eines Mindestmaßes an „Gleichartigkeit aller Mitglieder“. Diese Merkmale werden vom Verf. für seinen Bundesbegriff logisch-rational gefordert und zugleich empirisch abgezogen aus historischen Vorgängen, darunter insbesondere dem deutschen Bund und – vielleicht nicht ganz unanfechtbar – der Heiligen Allianz. Danach ist der Bundesbegriff, im Gegensatz etwa zum bloßen Bündnis, bedingt durch ein rechtliches Prinzip und eine wohl als faktisch zu bezeichnende Voraussetzung. Das rechtliche Moment erscheint wesentlich bestimmt durch den Gegenstand der im Bunde wechselseitig geleisteten Garantie, und zwar mindestens, also in jedem Falle, durch eine Garantie des als rechtmäßig vorausgesetzten Besitzstandes, mithin zugleich der Legitimität dieses status quo. (Eine Parallele zu gewissen Erscheinungen der deutschen bündischen Entwicklung im Vergleich zu unitarischen Zügen der Weimarer Verfassung – wie Beweglichkeit des Stimmrechts im Reichsrat und ferner die sog. Neugliederung der Länder – würde hier den Grundgedanken des Verf. bestätigen.) Das faktische, soziologische Merkmal ist die vom Verf. u. a. durch den Hinweis auf die sog. Normativbestimmungen bündischer Verfassungen und durch die Forderung einer stabilen innerstaatlichen Ordnung erläuterte Voraussetzung eines Mindestmaßes von Homogenität aller Bundesmitglieder. Hier besteht, da ja jede Gemeinschaft, zumal eine zwischenstaatliche wie z.B. die Völkerrechtsgemeinschaft selbst, ein gewisses Minimum von Homogenität der Glieder voraussetzt, die unvermeidliche Schwierigkeit eines Maßstabes für die bundesmäßig zu postulierende Homogenität; die Theorie des Verf. ist indessen, wie ich glauben möchte, hier doch noch eines gewissen Ausbaus fähig. Eine kritische Bemerkung: Schmitt verlangt, wenn er in diesem Zusammenhang das Bild von C. Frantz über die Unmöglichkeit einer Konföderation von Löwe und Maus (S. 68) erwähnt, doch offenbar auch ein Mindestmaß von Homogenität der Größe der Bundesmitglieder, ein wirklicher Bund zwischen großen und kleinen Staaten ist aber m. E. möglich und begreiflich, nämlich bei Berücksichtigung des in jedem Bunde anzutreffenden hegemonialen Einschlages. Diese Erwägung, die zu einer Modifikation des Bundesbegriffs Schmitts und zu einer Kritik des Völkerbundes unter dem Gesichtspunkt auch des Hegemonieproblems führen müßte, ist an

dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen. Endlich sei noch erwähnt, daß der Verf. einen besonderen Zusammenhang der beiden Bundesmerkmale unter sich andeutet, nämlich die Garantie eines Mindestmaßes innerstaatlicher Ordnung (S. 66, deutlicher in Schmollers Jahrbuch 48, 24).

Die Entwicklung dieser Thesen am Völkerbund führt den Verf. hinsichtlich der Homogenität zu einer interessanten Ausführung / über die Intervention als Konsequenz der Durchführung des Homogenitätsprinzipes und ferner über den konkreten Gegensatz des heutigen Sowjetrußland zum heutigen Völkerbund. (Ad vocem Interventionen in diesem Zusammenhang wäre ein Vergleich naheliegend mit Maßnahmen, welche etwa wegen eines Deliktes wider die allgemein geltenden Normen innerhalb der homogen gedachten Völkerrechtsgemeinschaft zulässig sind.) Das Ergebnis des Verf. zum Thema Homogenität und Völkerbund ist: Es besteht weder eine ausreichende Homogenität aller Bundesglieder, noch auch nur ein einigermaßen bestimmter Homogenitätsgrundsatz; mithin ist schon aus diesem Grund der Völkerbund kein echter Bund.

Bezüglich der Frage der Garantie im Völkerbund, die unter eingehender und sehr lehrreicher Interpretation des Art. 10 der Satzung durchgeführt wird, stellt der Verf. fest, daß der Völkerbund sich auch hier auf kein Prinzip festlege und damit die Frage ungelöst lasse, ob er ein echter Bund sein wolle oder nicht. Es wird sonach insofern im Gegensatz zur Homogenitätsfrage nur das Offenlassen, nicht die restlose Negation der geforderten Garantie behauptet. Die Auslegung des Art. 10 im Sinne einer Gebietsgarantie ist heute, wie der Verf. näher darlegt, überwiegend abgelehnt, und zwar zugunsten lediglich eines Ausschlusses des sog. *droit de conquête*, freilich eines solchen Ausschlusses eben nur für die Zukunft, so daß *implicite* auch und gerade hier der Gedanke einer Garantie der Legitimität des bestehenden status nicht ausgeschaltet ist (S. 44). Im Sinne der noch weitergehenden Auslegung des Art. 10 unmittelbar als einer territorialen Legitimitätsgarantie liegt nun die Tendenz französischer und belgischer Juristen (S. 46), und daher bedeutet das Offenlassen, die Diskutierbarkeit des Umfanges der Garantie mit der Möglichkeit einer Fortentwicklung der Frage in der französisch-belgischen Richtung eine Gefahr. Aus der sachlich unsinnigen und nur imperialistisch zu verstehenden Behauptung, die abnorme Situation nach der formal als „rechtmäßig“ vorausgesetzten Gebietsverteilung in concreto des Versailler Vertrages sei *aere perennius* garantiert, könnte die Konsequenz im Namen des „Rechts“ gezogen werden. Darin, daß die Bestimmung über Nachprüfung von Verträgen in Art. 19 der Satzung gegen solche Gefahr keinen genügenden Schutz bietet, kann der

Verf. wohl die *communis opinio* für sich beanspruchen. Er macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß die sich widersprechenden Auslegungen des Art. 19 – teils im Sinne des Gedankens der *clausula rebus sic stantibus*, teils entgegengesetzt – und die Möglichkeit entsprechend verschiedener Praxis bei einzelnen Entscheidungen die Gefahr willkürlicher „Rechts“sprüche noch steigern. Es fehlt eben an einem Rechtsgrundsatz, der zwischen dem Gedanken der Anerkennung und dem der Abänderung vermittelt, so daß beurteilt werden könnte, wann eine Änderung des als rechtmäßig vorausgesetzten *status quo* rechtlich geboten ist (S. 47-55). Angenommen daher, man diskutiere ernstlich darüber, ob etwa der legitime Besitzstand durch die Verhältnisse überholt sei (der Verf. hätte hier etwa die Franzosen an ihren Art. 435 des Versailler Vertrages erinnern können), so fragt der Verf. treffend: Nach welchem Änderungsprinzip wird entschieden, wobei noch die weitere, früher (S. 39) von ihm gestellte Frage zu erinnern ist: *Quis iudicabit?* So sind es letzten Endes – so darf wohl das Ergebnis des Verf. ausgedrückt werden – die waffenstarenden „Leviathane“, die nach Maßgabe ihrer Interessen, aber unter dem gefährlichen Schein des Rechts und des Rechtsverfahrens einen Machtanspruch im Geiste der Entscheidungen über Oberschlesien und Mossul durchsetzen und durch einen Kreuzzug gegen den widerspenstigen „Friedenstörer“ exekutieren könnten.

Der Verf. schließt mit dem Hinweis, daß immerhin die „Kernfrage“ noch offen sei[,] und bemerkt mit dem Unterton eines *caveant consules*, daß Deutschland im Falle seiner Mitgliedschaft im Völkerbund an der Lösung der noch offenen Frage, ob der Völkerbund ein echter Bund sei oder werden solle, nebst allen ihren Folgerungen gleichberechtigt mitzuwirken in der Lage sein müsse. Man kann sich dem Gedanken nicht entziehen, daß der Verf. mit dieser Schlußausführung seinen Standpunkt zur Frage des deutschen Eintritts in den Völkerbund in verneinendem Sinne angedeutet haben möchte. Für eine nähere Auseinandersetzung hierüber und über die grundsätzlich kritisch-politische Einstellung des Verf. ist hier nicht der Ort. Lediglich die Feststellung eines rechtspolitischen Grundgedankens, den der Verf. nicht *verbis* ausspricht, aber dem Sinne nach vertreten dürfte, soll noch geschehen. Die Macht des Rechtes, zumal eines Rechtes, an dem wir selbst durch Mitgliedschaft im Völkerbunde – Satzungsrecht – oder durch Mitwirkung an einem Rechtsspruch der Völkerrechtsorgane beteiligt sind, kann intensiver, verhängnisvoller wirken als die Macht der nackten, rohen Gewalt; dies bedeutet eine besondere, vielleicht durch die deutsche Mentalität noch verstärkte Gefahr. Darüber will uns die Schrift die Augen öffnen. Im übrigen wird auch der, welcher da und dort Einwendungen zu

erheben hat oder Modifikationen wünscht, den frischen Zug begrüßen, welcher aus der Schrift Carl Schmitts mit ihrer Fülle glänzender und bitterer Antithesen vom Rechte, wie es sein soll, und vom „Rechte“, das zugemutet wird, dem noch überwiegenden Geiste der heutigen deutschen Völkerrechtsliteratur entgegenweht. Aber auch die Anhänger eben jener Völkerrechtsanschauung, welche der unverkennbaren Richtung des Verf. grundsätzlich zuwiderläuft, werden zugeben müssen, daß die ihnen vom Verf. entgegen gehaltenen Argumente wesentlich solche des Rechtes sind und nicht solche der Politik. Wer endlich unter ihnen auch heute einen Zweifel daran hegen sollte, daß draußen in der Wirklichkeit des zwischenstaatlichen Lebens das Völkerrecht bis auf weiteres noch immer die Rolle eines Dieners und nicht eines Herren der hohen Politik spielt, dem sei die Lektüre dieser Schrift besonders ans Herz gelegt.

Nr. 5 Volksbegehren und Volksentscheid (1926)⁸⁰⁶

Berlin, 15. Dez. 1926.

Professor Carl Schmitt (Bonn) sprach kürzlich [am 11. Dezember] vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin über das Thema Volksbegehren und Volksentscheid. Zu dem mit Spannung erwarteten Vortrag hatte sich in den Räumen des Oberverwaltungsgerichts eine zahlreiche Hörerschaft aus den Kreisen der Juristen Berlins, zum Teil auch aus dessen weiterer Umgebung eingefunden, Juristen aus den Fachkreisen der Anwaltschaft, der Richter, der Universität, ferner Mitglieder hoher Reichsbehörden und führende Persönlichkeiten aus Kreisen der Wirtschaft. Aus den klaren, gedankenreichen, in meisterhafter Form und Uebersicht gegebenen Ausführungen des Vortrags sei folgendes hervorgehoben:

Von den fünf durch den Redner nach kurzer geschichtlicher Einführung in die Begriffe des Referendums und des Volksbegehrens kurz dargelegten Fällen des Volksentscheids nach der Verfassung von Weimar verdient besondere Aufmerksamkeit das Verfahren, nach welchem auf Volksbegehren durch Volksentscheid ein Gesetz zustandekommen kann. Dieses Verfahren,

806 In: Kölnische Volkszeitung Nr. 930 vom 17. Dezember 1926, Zweite Morgenausgabe, 2; aus diesen Tagen fehlen Tagebuchaufzeichnungen. Schmitt veröffentlichte seinen Vortrag 1927 als Heft 2 der „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“, der Reihe des Instituts von Viktor Bruns. Gerd Giesler besorgte 2014 eine Neuauflage der Schrift.

nach welchem das Volk selbst als Gesetzgeber auftritt, stellt sich gegenüber der ordentlichen Gesetzgebung, nach welcher der Reichstag die Gesetze beschließt, als ein außerordentlicher Weg dar. Zwar kennt die Verfassung einen Punkt, an welchem eventuell dieser außerordentliche Weg verlassen und das Verfahren in das gewöhnliche Geleise der ordentlichen Gesetzgebung abgeleitet wird, nämlich dann, wenn das vom Volke begehrte Gesetz unverändert – und endgültig – vom Reichstag angenommen wird, ehe der Volksentscheid über das „Begehren“ stattgefunden hat; der Redner hat hierbei zutreffend bemerkt, daß bei einem Einspruch des Reichsrats gegen den Annahmebeschluß des Reichsrats das Verfahren automatisch zum Volksentscheid zurückzukehren hat, da sonst der Sinn des ganzen Instituts der Volksgesetzgebung weithin illusorisch werden könnte. Hierauf wandte sich der Redner dem Kernpunkt seines Vortrags zu, nämlich dem von der Verfassung bestimmten Ausschluß des Volksbegehrens in bezug auf den Haushaltsplan, auf Abgabengesetze und Besoldungsordnungen; über Vorlagen dieser Art kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen und sie können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Der Schwerpunkt des Problems liegt hier in der Auslegung des Wortes „Haushaltsplan“. Diese Frage ist bekanntlich praktisch und akut geworden, als es sich im vergangenen Sommer darum handelte, ob ein Volksbegehren zum Zweck einer höheren Aufwertung der durch Aufwertungsgesetzgebung benachteiligten Papiermark-Forderungen stattfinden könne. Die Reichsregierung hat, nachdem sie ihren anfänglichen Plan einer Verfassungsänderung zwecks Verhütung des damals erwarteten Volksbegehrens wieder aufgegeben hatte („Abdrosselungsgesetz“), sich schließlich auf den Standpunkt gestellt, daß schon nach dem geltenden Verfassungsrecht ein derartiges Volksbegehren unzulässig sei, weil es den „Haushaltsplan“ betreffe. Der Redner hält, wie aus seinen Ausführungen geschlossen werden darf, diesen Standpunkt für richtig; wesentlich aber ist, daß er das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, als Erster diesen ganzen, für unser Verfassungsleben so überaus wichtigen Fragenkomplex in wissenschaftlichen Untersuchungen aufgezeigt und das Problem in überzeugenden Darlegungen gelöst zu haben, die er aus der allgemeinen Staatslehre, aus der Entwicklungsgeschichte des heutigen demokratischen und parlamentarischen Staates und aus dem Vergleich mit dem Recht anderer Staaten geschöpft hat; es darf daher dieser Teil des Vortrages als dessen Höhepunkt bezeichnet werden. Besondere Aufmerksamkeit weckten hier die Bemerkungen über die ursprünglich gesondert neben der Befugnis der Gesetzgebung auftretende Finanzgewalt, von welcher letzterer aus sich das moderne Ge-

setzungsrecht des Parlaments erst entwickelt hat. Ferner waren hier einleuchtend – und, beiläufig, wohl für fast alle Anwesenden neu – die aus der englischen Verfassungsentwicklung geschöpften Beweisgründe; wesentlich ist namentlich ein Parlamentsakt von 1911, nach welchem über eine „money-bill“, zu deutsch etwa über ein „Geldgesetz“[,] lediglich das Unterhaus, und zwar nur auf Vorlage der Krone, die Entscheidung trifft, wofern der Sprecher des Unterhauses zunächst die Vorfrage, ob das Gesetz unter den Katalog to money-bills fällt, entschieden hat. Von da aus gelangt der Redner zu der entsprechenden Vorfrage nach deutschem Recht: Hier ist es die Reichsregierung, welche vor weiterer Einleitung des Verfahrens darüber entscheidet, ob das Gesetz den „Haushaltsplan“ betrifft oder nicht. Diese Entscheidungsbefugnis der Reichsregierung greift hiernach letztlich durch in den Zweifelsfällen, in denen es streitig ist, ob ein „Geldgesetz“ – z.B. eine Geldsubvention, eine Kreditvorlage usw. – vorliegt oder nicht. Zum Schlusse wies der Redner unter Wiedergabe bezeichnender Urteile des Auslandes über die konservative oder, je nachdem, fortschrittliche Wirkung sog. unmittelbarer Demokratie hin auf die bei der Jugend unserer praktischen Erprobung der demokratischen Staatsform begreifliche Verwirrung über das Wesen der Demokratie. Ein in mehr als hundertjähriger Tradition des Auslandes herangewachsener und technisch ausgebildeter Gedanke wie die unmittelbare Demokratie darf nicht der Gefahr einer Vermengung und Belastung mit Parteifragen und dem Egoismus nur tagespolitischer Bedürfnisse ausgesetzt werden.

Dr. B.[ilfinger]

Nr. 6 Auszug aus: *Verfassungsrecht als politisches Recht* (1928)⁸⁰⁷

Beinahe gleichzeitig, noch vor dem Ende des ersten Jahrzehnts nach der Umwälzung, haben Rudolf Smend und Carl Schmitt eine Grundlegung der Lehre von der Verfassung, in der Weise einer Verbindung allgemeiner Staats- und Staatsrechtstheorie mit ihren Konsequenzen, für die wesentlichen Punkte des deutschen Verfassungsrechts erscheinen lassen. Solche grundsätzliche Erörterung des geltenden Verfassungsrechts im Zusammenhang eines Systems allgemeiner Verfassungslehre bedeutet in gewisser Hinsicht ein Novum. Der Leser wird kaum fehlgehen, wenn er die beiden ihm

807 In: *Zeitschrift für Politik* (1928), 281-298, Auszüge hier aus: 281-282, 291, 292-294, 298; die Auseinandersetzung mit Smend wurde gänzlich herausgelassen.

vorgelegten Bücher als die Früchte eines jahrelangen, parallel gerichteten Strebens und Mühens um die Ausfüllung einer heute akut gewordenen Lücke in der deutschen Staatsrechtsliteratur wertet. Unter der Verfassung Bismarcks mit ihren knappen Grundzügen für die praktische Fixierung und Fortentwicklung des deutschen Bundesstaats, in der Atmosphäre eines allgemeinen politischen Quietismus in den Jahren des Glückes sind auch die innerpolitischen Grundfragen des Reichs als Staat im Hintergrund geblieben, weil das Reich insoweit als Staat gleichsam nicht augenfällig war. Einerseits bewährte sich die Erfahrung, daß die theoretische Politik ihre Antriebe vom aktuell-politischen Interesse erhält, und andererseits gab es für die Erkenntnis der Schwächen des Rechtspositivismus im Verfassungsrecht wenig Gelegenheit, weil hier das geschriebene Recht eben dürftig war. Auf solchem Boden konnte ein Verfahren beschreibender Darstellung der staatsrechtlichen Gesetze, mit technisch-, oder richtiger, grammatisch-logischer Wortinterpretation so lange gedeihen, bis sich mit der Epoche der politischen Krise und ihrer Vorläufer auch hier das Bedürfnis einer Wandlung geltend machte. /

Das Staatsrecht der Verfassung von Weimar kann in der Art eines rechtstechnischen Positivismus nicht vorgetragen werden. Wir brauchen ein wissenschaftliches System des Verfassungsrechts. Hier ist die Lücke und hier ist die Aufgabe. Wer da wagt in die Bresche zu springen, ist sich der Bedeutung der übernommenen Verantwortung bewußt.

Die beiden Verfasser sind dieser besonderen Lage, wie dies von ihnen zu erwarten war, gerecht geworden. In vollem Umfange kann sich davon nur der Leser selbst überzeugen und auch dieser, bei dem angebotenen Reichtum an Gedanken nebst einer fast verwirrenden Fülle von meist knapp angedeutetem Material, nur in allmählicher Arbeit und unter Verfolgung des Fortgangs der neuen Staatspraxis, welche einer konsolidierten Tradition noch in weiterem Umfange entbehrt. Von einer umfassenden und eingehenden Würdigung, wie sie dem Gegenstande entspräche, kann daher heute noch nicht die Rede sein; es kann sich nur um eine Stichprobe handeln. Diese soll versucht werden unter dem Gesichtspunkt, Verfassungsrecht sei politisches Recht, und in dem Bewußtsein, daß dieser Gegenstand ein einseitiger ist und den Stoff von ferne nicht erschöpft. [...] /

Auch nach der Verfassungslehre von Carl Schmitt⁸⁰⁸ ist das Verfassungsrecht politisches Recht im Sinne einer Betrachtung, welche das Verhältnis zwischen dem politisch betrachteten Staat und seiner verfassungsrechtli-

808 München u. Leipzig 1928, bei Duncker u. Humblot.

chen Ordnung zum Gegenstand hat. „Das Politische kann nicht vom Staat – der politischen Einheit eines Volkes – getrennt werden und das Staatsrecht entpolitisieren, hieße nichts anderes als das Staatsrecht entstaatlichen“ (C. Schmitt, *Verfassungslehre* S.125): Daher läßt sich auch hier sagen, Verfassungsrecht ist politisches Recht, doch in dem besonderen Sinn, mit dem Akzent der „Verfassungslehre“. [...] /

In der Verfassung ist die Form und Art der politischen Einheit konstituiert durch die politische Entscheidung des Trägers der verfassungsgebenden Gewalt. Diese Gewalt aber ist der politische Wille, dessen Macht oder Autorität zu solcher Entscheidung imstande ist. So gesehen kommt auch der positiv gemeinten Verfassung ein absoluter Sinn von Verfassung zu. In derselben Weise, wie die Staatsform-Verfassung gegeben wird, kann sie auch geändert, neu konstituiert werden (daher nicht, wie hier vorweggenommen sei, im Wege einer bloßen sog. „Verfassungsänderung“ nach Art 76 RV.: Die Monarchie läßt sich nicht durch die sog. verfassungsändernden Mehrheiten kraft des Art. 76 konstituieren). Der Staat selbst ist ohne Staatsform nicht denkbar; diese entsteht mit ihm selbst (S.205), aber sie kann geändert werden, ohne daß der Staat selbst aufhört (S. 21).

Das Politische, im Zusammenhang der Verfassungslehre C. Schmitts betrachtet, hat mithin den Staat, insonderheit aber seine politische Form, die Staatsform im Auge, welche, wie erwähnt – soziologisch – die konkrete besondere Herrschaftsform (S. 5) bedeutet. Die „Rechtsform“ kann hier also in Wahrheit nur werten, bestätigen, was politisch ist (S. 22f.). So wird auch (S. 22) von einem „Recht auf Selbsterhaltung“ der politischen Einheit gesprochen, einem „Recht“, das also vor und, wenn ich hier den Verfasser richtig verstehe, über der positiven rechtlichen Normierung steht.– Will man daher, wie es hier versucht wird, das Verfassungsrecht auch im Sinn von C. Schmitt als politisches Recht / ansehen, so kann dies nur in dem hier entwickelten besonderen Sinne geschehen.

Der so angedeutete Zusammenhang des „Politischen“ mit der Staatsform der Herrschaftsform bedeutet einen unverkennbaren Gegensatz zur Staatslehre von Smend. Denn offenbar liegt der Schwerpunkt der Lehre C. Schmitts gerade da, wo die Integrationslehre mit ihrer Betonung des lebenden, als Bewegung gesehenen Staates einen Zug im Bilde des Ganzen – wie oben angedeutet – zurückzustellen, wenn auch nicht etwa zu überführen scheint. [...] C. Schmitts Auffassung vom Politischen bedarf indessen noch einer Kennzeichnung nach ihrem grundsätzlichen Sinn in bezug auf das Verhältnis des Politischen zum Staat. Der Staat ist ein Zustand, nämlich

„die politische Einheit eines Volkes“. Als solche beruht er „auf einer Verbindung von zwei entgegengesetzten Gestaltungsprinzipien, dem Prinzip der Identität (nämlich des anwesenden Volkes mit sich selbst als einer politischen Einheit, wenn es kraft eigenen politischen Bewußtseins und nationalen Willens die Fähigkeit hat, Freund und Feind zu unterscheiden) und dem Prinzip der Repräsentation, kraft dessen die politische Einheit durch die Regierung dargestellt wird“ (S. 214, / 69, 389). Man sieht, daß C. Schmitt noch eine letzte, vom Staate begrifflich ablösbare – wenn auch mit ihm stets verbundene – Bedeutung des Politischen vorschwebt, nämlich die „Unterscheidung von Freund und Feind“⁸⁰⁹ („Feind“ gleich *hostis*). Denn der nationale Wille entspricht ja dem Willen zur Einheit „Volk“, erschöpft also begrifflich nicht das im letzten und eigentlichsten Sinn Politische. Dieses letztere besteht sonach in jener Unterscheidungsmöglichkeit, welche so zur „wesentlichen Voraussetzung der politischen Existenz erhoben ist. [...] /

Smend und C. Schmitt zeigen, jeder in seiner Weise, ad usum Delphini Aufgaben, welche die Urkunde von Weimar der deutschen Staatspraxis rechtlich stellt. Es sind besondere Probleme, welche die „ungeschriebene“ Verfassung Englands nicht bedingt. Die Absicht, die Weimarer Verfassung durch eine nichtformalistische Auslegung mehr und mehr zu einem nützlichen Instrument auszubauen, wird der unbefangene Leser würdigen. Hierin liegt die praktische Bedeutung der beiden Grundrisse. Das erste und letzte Ziel ist die Einheit Deutschlands, nicht in der Art eines geschriebenen, normativen Unitarismus, sondern in der Sache.

Nr. 7 Rezension von: Hermann Heller, Rechtsstaat oder Diktatur (Recht und Staat, Heft 68), Tübingen 1930 (1930)⁸¹⁰

Unter der Alternative „Rechtsstaat oder Diktatur?“ beschuldigt der Verfasser das deutsche Bürgertum, daß es nach Diktatur rufe, und sich nicht vielmehr in Rückkehr zur Selbstbesinnung dem Rechtsstaat, d.h. dem sozialen Rechtsstaat zuwende. Das deutsche „Bürgertum“ wird hiebei vorausgesetzt.

809 Näheres außerhalb der „Verfassungslehre“, [Der Begriff des Politischen, in:] Archiv für Sozialwissenschaft Bd. 58 Heft 1.

810 In: AöR (1932), 456-458; SD an Schmitt LAV NRW R, RW 265-24249, mit Widmung: „1930! C. B.“. Bilfinger hat auch zwei weitere kleine Rezensionen bzw. Sonderdrucke mit diesem Kommentar versehen und damit vermutlich signalisieren wollen, dass die Drucklegung im AöR unerwartet lange dauerte.

Wir sehen nicht deutlich, trotz einiger, nicht mißverständlicher Anspielungen, welche Schicht oder vielmehr welche Kombination verschiedener Schichten der Verfasser hierunter *vornehmlich* versteht. Sicher ist, daß der irgendwie vorausgesetzte „Bürger“ von heute nichts mehr zu tun hat mit dem wohlstuierten, sanft und friedlich dreinblickenden Vater im Kreise seiner Lieben, wie ihn uns etwa die Wiener Biedermeierkunst so trefflich und köstlich überliefert hat. Auch der Typus des satten oder eigentlich nimmersatten Bourgeois des *enrichissez vous* von anno dazumal ist heute nicht mehr so zahlreich vertreten, daß etwa er die Kategorie des Bürgertums repräsentieren könnte. Schließlich, selbst die Erscheinung des liberalen Patrioten von 1848 will in die heutige Zeit nicht mehr recht passen, denn der entschlossene „Nationalist“ der deutschen Gegenwart ist eben nicht mehr so recht liberal, wie dies auch HELLER selbst richtig empfindet (S. 13, 24). Alsdann aber muss man sich doch fragen, ob so, wie der Verfasser es tut, überhaupt noch an eine Kategorie „Bürgertum“ appelliert werden kann, sollen nicht Mißverständnisse entstehen. Demgegenüber rettet der Verfasser seine Antithese durch das von ihm entworfene Bild des wild gewordenen Bürgers. Das Sprachrohr dieses Bürgers ist NIETZSCHE, dessen blonde Bestie im Zusammenhang des Ressentiments des Bürgers gegen sich selbst zu erklären sei (S. 11, 12), der Bürger huldigt dem Nationalismus, treibt Staatsvergötterung (S. 13, 14)[,] in seiner „Verzweiflungsstimmung“ (S. 17) gerät er in einen Selbstwiderspruch, denn er kann doch nicht „in einem Atem nach der Rationalisierung der Wirtschaft und der Diktatur schreien“, er, der sich einst gegen den absoluten Fürsten aufgelehnt hatte (S. 23, 24).

Zieht man den stark rhetorischen Einschlag an der temperamentvollen Schilderung des Verfassers ab, so mag er, in seinem Sinn, auf den „Dienst am privaten Interesse einiger Kapitalistengruppen“ zielen, ebenso aber auch auf den begreiflichen Pessimismus derer, die erkannt haben, daß sie, eingeklemt zwischen den Blocks des Großkapitals und der gewerkschaftlich organisierten Massen, das Existenzminimum des bescheidenen Bürgers nicht mehr besitzen oder es demnächst verlieren.

Inwieweit nun die wenigen noch vorhandenen Kapitalisten und die zahlreichen Angehörigen des verarmten Mittelstandes sich wirklich nach dem Diktator sehnen oder sich nicht vielmehr auf den Wunsch nach stärkerer Reichsgewalt, sparsamer Finanzwirtschaft und stabiler Funktion der verfassungsmäßigen Organe beschränken, darüber läßt sich mit dem Verfasser nicht wohl streiten. Denn offenbar gründet er seine Besorgnis

allzu einseitig auf das Bild, das er sich aus der Geschichte und der Funktion der Diktatur Mussolinis gemacht hat. Der Verfasser ist eifriger Gegner des italienischen Faschismus,⁸¹¹ man könnte von ihm erwarten, daß er sich nicht begnüge mit dem Hinweis auf Korruptionssysteme *auch* im Faschismus (S. 15), sondern daß er sich, auch im vorliegenden Zusammenhang, zu einer grundsätzlichen Kritik der Leistungen eines Systems bereitfinde, durch welches Italien, bisher, vor Anarchie und, ebenso, vor dem Kommunismus bewahrt worden ist.

Die Überschrift „Diktatur oder Rechtsstaat“ bedarf offenbar der Ergänzung. Erst die letzte Seite (26) zeigt den Gegensatz, welchen der Verfasser meint: *sozialer* Rechtsstaat hier und *faschistische* Diktatur dort. Mit dem Wort vom sozialen Rechtsstaat wird die geschichtliche Entwicklung von der bürgerlich-liberalistischen zur sozialen Demokratie richtig gekennzeichnet (S. 7 unten). Hieran knüpft der Verfasser schwere Angriffe gegen das deutsche Richtertum. „Vorläufig hat sich das Bürgertum damit, daß Richter, die in ihrer erdrückenden Mehrheit den herrschenden Schichten entstammen, die Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Gleichheitssatz prüfen, eine wirksame Sicherung dagegen geschaffen, daß die Volkslegislative den liberalen in einen sozialen Rechtsstaat überführt“ (S. 9, 10). Daß diese Kritik sowohl nach ihren sachlichen Unterlagen, wie in ihrer Tendenz weit über die Tatsachen hinauschießt und daß sie die vom Verfasser sicherlich nicht gewollte Gefahr entstellender Auswirkung in sich birgt, darüber kann im Rahmen einer Rezension keine Aussprache stattfinden. Bedenklicher aber als jener Angriff ist es, daß der Verfasser im Anschluß daran alsbald zu folgender Drohung übergeht: „Bleibt es doch nur eine Frage der Zeit, wann die Volkslegislative durch die von ihr abhängige Regierung andere Richter ernennt oder durch Verfassungsänderung den Richter als ihren Wächter überhaupt beseitigt.“ Es klingt im Grunde beinahe wie die Drohung mit der Diktatur einer Parlamentsmehrheit, welche vom sozialen Rechtsstaat der Weimarer Verfassung den rechtsstaatlichen Bestandteil über Bord werfen könnte. Vielleicht hat der Verfasser nicht daran gedacht, daß es gerade die Besorgnis vor solcher Entwicklung war, die seinerzeit der vom Verfasser angegriffenen Theorie die Wege geebnet hat.

Über der manchmal verwirrend kaleidoskopmäßigen Buntheit, in welcher der Verfasser die „soziale, politische und juristische Bedeutung des modernen Rechtsstaats“ an uns vorüberziehen läßt, über der stark tagespo-

811 [Hermann Heller, Europa und der Faschismus, Berlin 1929].

litischen Tendenz und über der Einseitigkeit der eben nur „faschistisch“ verstandenen Diktatur dürfen die mannigfachen Anregungen der flott geschriebenen, gedankenreichen Studie HELLERS nicht unterschätzt werden. Als wichtigstes Aktivum der Schrift HELLERS möchte ich feststellen, daß er sich zum sozialen Rechtsstaat von Weimar bekennt. Wer gegen irgendwelche „Diktatur“ angeht, denkt immer noch irgendwie liberal. Schließlich hat Heller eben doch selber als Bürger zum Bürgertum gesprochen; möge dies denjenigen Bürgern, die wirklich in „Verzweiflungsstimmung“ sich befinden, eine Beruhigung sein.

Nr. 8 **Notrecht** (1931)⁸¹²

Die Kritik an den sog. Notverordnungen der letzten Zeit bewegt sich in ihrem sachlichen Kern auf der traditionellen Linie rechtstaatlich empfundener Verwahrung gegenüber dem, was als Überschreitung der verfassungsmäßigen Grenzen der Diktaturgewalt empfunden wird. Die Qualifizierung eines Staatsaktes als „Mißbrauch“ (Ermessensmißbrauch und Ermessensüberschreitung) bedient sich insofern eines / terminus technicus der spezifisch rechtsstaatlichen, im Verwaltungsrecht heimischen, im Staatsrecht und in neuerer Zeit auch im Völkerrecht (abus, excès de pouvoir) geläufigen Terminologie. Sachlich läßt sich dieser Vorwurf immer auf die Frage der rechtlichen Grenzen der Staatsgewalt zurückführen. Die Frage nach den Grenzen aber führt auf die Antithesen Staat und Rechtsstaat, Staatsnotrecht und rechtsstaatliches Ausnahmerecht.

Die Diktatur, zunächst nur betrachtet im Zusammenhang des Gedankens des *Staatsnotrechts*[,] bedeutet die reinste, die vollkommene Erscheinungsmöglichkeit dieses Gedankens: der Staat verteidigt im Ausnahmefall der Not seine Existenz mit Mitteln auch *außerhalb der Verfassung*, unter – wenn nötig – vorübergehender Aufhebung der bestehenden rechtlichen Ordnung. Überlegt man diesen Charakter des Staatsnotrechts und, ferner, daß Deutschland seit über 17 Jahren (vielleicht mit einer von 1925 bis 1929 anzunehmenden Periode relativer Beruhigung) sich im Zustande dauernder, wiederholt äußerster Not befindet, so findet man hier die Erklärung für *typische* Abnormitäten (auch abgesehen von der Umwälzung) der deutschen Staatspraxis und Staatsrechtsentwicklung während dieser Zeit. Wir leben in einer Epoche der Not des Staates. Not aber bedeutet hier, wie auf

812 In: DJZ 36 (1931), Heft 22, Sp. 1421-1426.

anderen Gebieten (Notstand, Notwehr im bürgerlichen Recht und Strafrecht), als ein rein existentielles Moment einen Gegensatz zum normalen Recht der rechtsstaatlichen Vorstellung. Das Staatsrecht bildet nun auch ein Element *innerhalb* der rechtsstaatlich positivierten Notrechtseinrichtungen, so der NotV. vom Typ Art. 55 preuß. Verf. und der Diktaturgewalt nach Art 48. Abs. 2 RVerf.

In der *rechtsstaatlichen* Diktatur modifizieren sich die Gegensätze – existentieller Staat und Vorstellung des Rechtsstaats – gegenseitig. Gesetzliche Positivierung der Diktatur als einer verfassungsmäßigen (wodurch die Diktatur eben in den rechtsstaatlichen Kreis einbezogen wird), politische Kontrolle des Parlaments, zuweilen in gewissem Grade auch rechtsstaatliche Kontrolle gehören zu den rechtsstaatlichen Elementen, eine irgendwie ausgestaltete Gewaltenteilung in der Richtung auf die Exekutive hin, die Vollziehung durch die bewaffnete Macht, die Suspendierung von Grundrechten, der grundsätzliche Ausschluß justizmäßiger Nachprüfung des diktatorischen Ermessens⁸¹³ weisen auf die Linie der reinen, nicht rechtsstaatlichen Diktatur.

Die deutsche reichsverfassungsrechtliche Diktatur des Art. 48 Abs. 2 läßt der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten einen relativ weiten Spielraum; insbes. sind die sog. Ermessensfragen elastisch und dehnbar normiert, ähnlich den Formulierungen des alten und neuen preuß. allg. Polizeirechts. Die praktisch wichtigste, spezifisch staatsrechtliche Hemmung ist die politische Kontrolle des Reichstags. Oder, anders ausgedrückt: die entscheidende staatsrechtliche Sicherung oder Deckung der konkreten verfassungsrechtlichen Diktaturgewalt auch im Falle „verfassungswidriger“ Akte besteht in einer, wenn auch noch so geringen *einfachen* Mehrheit des Reichstags. Dies ergibt sich aus der Vergleichung folgender drei Verfassungsbestimmungen: Art. 48 Abs. 2 und 3 (Befugnis des Reichstags, die Außerkraftsetzung / diktatorische Maßnahmen zu verlangen), Art. 76 (Verfassungsänderung mittels doppelt qualifizierter Zweidrittelmehrheit des Reichstags) und Art. 59 (Voraussetzungen der sog. Ministeranklage wegen Verfassungsbruchs: Antrag von mindestens 100 Mitgliedern, ferner Zustimmung der doppelt qualifizierten Mehrheit des Reichstags i. S. des Art. 76).⁸¹⁴ Die Weimarer Verf. hat

813 Vgl. Heck, Ausnahmezustand in England (Heft 9 der Beiträge z. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht), Berlin 1925, S. 193.

814 Vgl. meinen Aufsatz über die Geschäftsordnung d. Reichstags, S. 393 [1931] d. DJZ.; ferner Bilfinger, „Die Geschäftsordnung des Reichstags und die Grenzen des parlamentar. Systems“ in Ztschr. f. ausländ. öff. R. II Nr. ¾ S. 452.

diese außerordentliche Machtposition des Reichspräsidenten und seiner Regierung, im Bunde mit *einfacher* Reichstagsmehrheit, *gewollt*. Hieraus ergibt sich für die rechtsstaatliche Wertung verfassungswidriger (Art. 76 RVerf.) Staatsakte eine gewisse Abstufung. Es haben verfassungsverletzende Staatsakte, welche durch die einfache Mehrheit des Reichstags unmittelbar oder mittelbar (politische Kontrolle bei der Diktatur) gedeckt sind, immer noch das rechtsstaatlich-konstitutionelle Aktivum der Tolerierung durch das Parlament für sich.⁸¹⁵ Für die Diktaturgewalt bedeutet dies: die Sphäre der noch rechtsstaatlichen Diktatur ist alsdann noch nicht verlassen, weil die Legalität bez. der Parlamentskontrolle noch gewahrt ist. Da die insoweit entscheidende Feststellung bei der Diktaturgewalt der Weimarer Verf. erst hinterher (Art. 48 Abs. 3 RVerf.) getroffen wird, so handelt der Reichspräsident mit der Reichsregierung vorläufig in der Weise insoweit freier und dennoch legaler Diktatur; der Reichstag aber kann das Verlangen auf Außerkraftsetzung der Maßnahme nur ex nunc, nicht mit rückwirkender Kraft stellen.

Die durch all diese Momente bestimmte Situation der Regierung als Trägerin der Diktaturgewalt erhält durch die gegenwärtige Lage des Reichstags, die einer Selbstausschaltung des Parlaments nahekommt, noch eine besondere Note. Von den Konsequenzen ist jedenfalls die eine klar, daß die Tragweite der wahren Verantwortung der Regierung wegen der Schwäche der staatsrechtlichen und i. e. S. juristischen Verantwortung eine um so größere ist. Darauf folgt ein gewisses *videant consules* für die Unterorgane und für alle von der Reichsregierung irgendwie unmittelbar oder mittelbar ermächtigten Stellen. Daraus ergibt sich weiter die mindestens als Symptom nicht zu unterschätzende Bedeutung der Stimmen, welche sagen: Schluß mit *dieser* Art von Notgesetzgebung. Es folgt daraus aber auch die Verantwortung der Kritiker selber.

Eine staatsrechtliche Würdigung der gegenwärtigen Kritik an den NotV.en kann nur als Andeutung weniger Gesichtspunkte geschehen. Diese lassen sich in zwei Gruppen scheiden, 1. Frage des Ermessens (der sog. Voraussetzungen und des Inhalts der Maßnahmen, wegen der Verflechtung beider Punkte könnte man sagen: des Notwendigen), 2. Frage der Einhaltung der sonstigen Schranken der Diktatur.

Da der Art. 48 Abs. 2 RVerf. das (im gedachten Sinne) Notwendige, wiewgleich sehr elastisch, positiviert hat, so ist auch insoweit die Kritik eine rechtliche, obwohl hier das eigentliche Feld der „politischen“ Kontrolle

815 [Schmitt hat insbesondere diesen Satz in seinem SD mit Rotstift unterstrichen.].

liegt. Dahin gehört z. B. die Klage, man könne sich in der Menge der seit Juni 1930 ergangenen, überwiegend fragmentarischen, häufig geänderten NotV.en des Reiches schwer oder gar überhaupt nicht mehr zurechtfinden. / Solche Mängel sind zwar nicht neu, auch in der Erfahrung anderer Länder bekannt; sie sind erklärbar aus der Not und Dringlichkeit und in gewissem Grade zwangsläufig. Daß dennoch jenem Vorwurf nachzugehen, daß nach bestem Können Abhilfe zu schaffen ist, liegt gerade im Sinne des diktaturmäßig „Erforderlichen“. Es ist kaum nötig, hierbei von der Frage der Autorität der Gesetze zu sprechen, welche, um sofort (Diktaturlage) befolgt werden zu können, erst verstanden werden müssen. Damit verbindet sich der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und jeweiligen Durchführbarkeit (z. B. der Strafandrohungen) überhaupt. Der Vorwurf der *Bepackung* der doch grundsätzlich vorübergehenden Diktaturvorschriften mit keineswegs dringlichen, wohl aber auf die Dauer berechneten Bestimmungen ist, soweit er zutrifft, rechtlich schlüssig, wenschon die Selbstausschaltung des Reichstags (nur dieses Parlament kommt hier konkret in Frage, nicht die Landtage!) hier manches wenigstens erklärt.

Unter Verzicht auf weitere Beispiele sei ein Wort über die *Rechtskontrolle* der Gerichte bez. solcher „Ermessensfragen“ angefügt. Daß die *ordentlichen* Gerichte diese Befugnis nicht haben, ist unbestritten und herrschende Praxis des RG. Der *Staatsgerichtshof* des Deutschen Reiches nahm bisher bez. seiner eigenen Prüfungsbefugnis nur im Zusammenhang des preuß. Notverordnungsrechts, nicht aber der Diktaturgewalt⁸¹⁶ Stellung. Nach der Tendenz der insoweit vom StGH. bisher festgehaltenen Entsch. betr. Art. 55 pr. Verf. (RGZ. 112, Anhang S. 8) ist es, trotz der besonderen, weitreichenden Ermessensbefugnis der Diktaturgewalt als solcher, wohl doch nicht ganz ausgeschlossen, daß der StGH. (Art. 19 RVerf.) die vom Reiche ermächtigten (nicht nach Art. 48 Abs. 4 RVerf. ergangenen) NotV.en der Länder auch bez. der Ermessensfrage kontrollieren könnte. Praktisch ist diese Möglichkeit nicht allzu hoch einzuschätzen, wenn man bedenkt, wie stark die gen. Entsch. den „freien Spielraum“ betont. Noch nicht völlig geklärt ist die zuweilen berührte⁸¹⁷ Frage, ob die *ordentlichen* Gerichte einen Staatsakt unter dem Gesichtspunkt offener Willkür, Mißbrauchs in diesem besonderen Sinn nachprüfen können.

816 Zu dem gegenüber den ermächtigten LänderV.en nicht ganz gleich liegenden Fall des Art. 48 Abs. 4 s. u. a. *Forsthoff*, Ann.[alen] d. D. Reichs, 1923/25 S. 83 und *Grau*, Handb.[uch] d. D.[utschen] Staatsr.[echts] II S. 294.

817 *Grau*, *Triepe*l, letzterer wohl nur im Zusammenhang der Reichsaufsicht, vgl. [Triepe]l, Streitigkeiten [zwischen Reich und Ländern, 1923] S. 101.

Eine Art Sondergruppe ergibt der Gesichtspunkt der „Ungerechtigkeit“ (darunter auch: Orientierung nach dem Prinzip nur des „geringsten Widerstandes“ der jeweils Betroffenen), und zwar deshalb, weil er sich vermengt mit der unten zu berührenden Frage der Grundrechteverletzung. Hier tritt wiederum die spezifische Problematik des Gegensatzes von existentiell und rechtlich (i. S. von „gerecht“) hervor. Der Vergleich mit dem Verhältnis von fiskalischem Zweck und dem Grundsatz gerechter Gesetzgebung und Verwaltung im Steuerrecht legt sich nahe; daher bietet hier die Steueramnestie in der NotV. ein anschauliches Beispiel. Man kann den Gedanken der Steueramnestie nebst dem Benefiz der Zeichnungen steuerlich privilegierter Anleihe für steuerrechtlich ungerecht halten; bringt aber die Maßnahme Geld, das sonstwie für den Fiskus nicht rasch greifbar gewesen wäre, so dürfte sie sich als diktaturrechtlich schlüssig legitimiert haben. Auf die grundsätzliche / Problematik einer Diktaturgewalt des geringsten Widerstandes anstatt „gerechten“ Vorgehens⁸¹⁸ besteht, zumal im Rahmen rechtlicher Ausführungen, kein Anlaß einzugehen.

Was die sonstigen Schranken der Diktaturgewalt betrifft, soweit rechtliche Bemäntelungen vorgekommen sind, so sei das schwierige, noch nicht genügend geklärte Problem der *Zuständigkeitsverteilung* zwischen Reich und Ländern (Diktatur als Sonderkompetenz, Verhältnis zur normalen Kompetenzverteilung, vgl. etwa Art. 11 RVerf.) hier wenigstens genannt. In der Frage der sog. *Gesetzesvorbehalte* in den Grundrechten und im organisatorischen (Beispiele Art. 85, Art. 45 Abs. 3 RVerf.) Teil der Verf. hat besonders die neueste Staatspraxis zuweilen über die Auslegung namhafter Staatsrechtstheoretiker hinausgegriffen.

Das weite Gebiet der *Grundrechteverletzung* oder -Durchbrechung läßt sich hier nicht eingehend besprechen, desgl. nicht, in spezie, die heute besonders aktuelle Frage der *wohlerworbenen Rechte* der Beamten. Festzustellen ist, daß die Lehre von der „limitativen (nicht nur exemplikativen) Aufzählung“ von sieben Grundrechten in Art. 48 Abs. 2 sich in der Staatspraxis (vgl. in den NotV.en den Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte der Beamten) durchgesetzt hat. Dies bedeutet die Anerkennung einer rechtlichen, u. zwar nicht etwa schlechthin als liberalistisch zu bewertenden Schranke der Diktaturgewalt. Hiernach können solche Vorschriften, die bei normalem Rechtszustande den Gegenstand verfassungsändernder Gesetze (wegen Abweichung von den Grundrechten) bilden, nicht erlassen werden,

818 [Von Schmitt unterstrichen].

ausgenommen den Fall der Außerkraftsetzung jener sieben Grundrechte. Hier ist offenbar ein bedeutsames Stillehalten in der bisherigen, sonst immerhin diktaturerweiternden Staatspraxis zu bemerken. Der Grund muß hier tiefer liegen. Die Achtung auch der Diktaturgewalt vor gewissen „Grundrechten“ gilt der Aufrechterhaltung unantastbarer Grundlagen der Verf., sie gilt dem Staat, welchen die Verf. voraussetzt, will und unverbrüchlich verbürgt. Ich halte es für das besondere Verdienst der Lehre *Carl Schmitts* von den institutionellen Garantien der Verf., auf die Bedeutung dieser Grundlagen hingewiesen zu haben. Grundrechte solcher Art sind der Reflex soziologischer Grundlagen; sie sind nach dem Worte von *Gneist* (Gesetz und Budget, S. 7) „Generalpostulate der Gesellschaft“; sie bedeuten die Forderung der Gesellschaft, wie sie heute noch besteht, gegen den Staat. Da nun auch das Staatsnotrecht eine bestimmte Situation faktischer Staatsordnung voraussetzt, innerhalb welcher es selbst steht, so kann gefragt werden, ob es sich bei den entsprechenden Grundrechtskategorien nicht um letzte Grenzen des Staatsnotrechts selber⁸¹⁹ handelt.⁸²⁰

Kehren wir zum Ausgangspunkt zurück. Es bleibt späterer Untersuchung vorbehalten, darzulegen, wie das staatsnotrechtliche Element als eine Art / Störung normaler Rechtsentwicklung seit dem Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 sich in die Gesetzgebung durch z. B. „Notgesetze“, NotV.en, DiktaturV.en, aber auch, in seltenen Fällen, in die Rechtsprechung⁸²¹ eingedrängt hat. Es ist heute nicht mehr verfrüht, sich von dem *einheitlichen* Zusammenhang dieser überall im gleichen Sinne typischen Erscheinungen Rechenschaft zu geben. Auch ist fraglich, ob mit der auch heute noch⁸²² unverkennbaren Tendenz, echt notrechtliche Ablenkungen als solche gleichsam nicht zu sehen, der Sache des Rechtsstaats gedient ist. Im Falle des echten Staatsnotrechts hat der Staat die Befugnis zu handeln.⁸²³ Die Not

819 [Von Schmitt unterstrichen].

820 Vgl. insbes. C. Schmitt in DJZ 1931 S. 917. Eine Äußerung zu diesen Fragen empfiehlt sich solange nicht, als nicht der amtliche Wortlaut der Entsch.[eidungen] des RG. v. 10. Juli 1931 vorliegt. Dem Vernehmen nach wird die Rechtsprechung aus Anlaß einer anderen aktuellen Frage als gerade der Gehaltskürzungen Gelegenheit finden, sich zu dem positiven Inhalt der Lehre C. Schmitts von der institutionellen Garantie zu äußern.

821 Vgl. das im Ergebnis zutreffende, nach seiner Begründung nicht ganz haltbare Ur. des RG. wegen eines Schadensersatzanspruchs gegen den preuß. Staat – Tatbestand von 1923 – RGZ. 117 S. 138 ff.

822 Vgl. schon *Jellinek*, Staatslehre S. 359.

823 Vgl. neuerdings E. Kaufmann in „Problematik des Volkswillens“, Berlin 1931: „Für den äußersten Fall gehört ein letztes Notrecht neben den verfassungsrechtlichen

hat gelehrt, daß die Meinung, die Kategorie des Staatsnotrechts sei nur ein anderer Ausdruck für den Satz, Macht geht vor Recht (*G. Jellinek*), nicht zutrifft.

Nr. 9 Der Jurist zum Leipziger Urteil (1932)⁸²⁴

Von hervorragender juristischer Seite wird uns geschrieben:

Der Staatsgerichtshof darf mit der Kritik, welche die rein rechtliche Seite seines Spruches von der öffentlichen Meinungen fast aller Schattierungen bisher erfahren hat, im ganzen zufrieden sein. Wir hören von rechts, z. B., die Leipziger Richter hätten die undankbare Aufgabe gehabt, dem Buchstaben des Gesetzes Geltung zu verschaffen; nicht aber wird gesagt, das Urteil sei juristisch ein Fehlspruch gewesen. Die Tendenz der Stimmung von links zeigt mehr Emphase, sie ist gehobener, etwa in der Art der Worte Shakespeares: „Sehr wahr, o weiser und gerechter Richter!“⁸²⁵

Jedenfalls: es ist bemerkenswert in einer Zeit angeblicher Krise des Rechtsstaats, daß man den Richtern über einen hochpolitischen Verfassungsstreit ohnegleichen nicht vorgeworfen hat, sie hätten das Recht, das Recht der Weimarer Verfassung nicht gefunden. Der Jurist kann sich über diesen Ausdruck des Rechtsgehorsams und der Verfassungsdisziplin der deutschen Tagespresse nicht hinwegsetzen. Er wird diese Tatsache als ein staatsrechtli-

normierten Ausnahmerechten zum ungeschriebenen, naturrechtlichen Bestande jedes Verfassungsrechtes.“

824 In: Saale-Zeitung 67 Jg. Nr. 254 v. 28. Oktober 1932, 1-2; es ist sehr wahrscheinlich, dass der Text der im Brief vom 29. Oktober 1932 gegenüber Schmitt erwähnte Artikel ist und von Bilfinger stammt. Darauf weist schon die redaktionelle Vorbemerkung hin, der Text sei „von hervorragender juristischer Seite“ geschrieben. Der Hinweis auf Exzellenz betrifft den umständlichen juristischen Kanzleistil des ortsansässig in Halle lehrenden Ordinarius. Die Anonymität war zwingend, weil Bilfinger als Akteur eigentlich nicht als Interpret auftreten durfte. Im gleichen Brief vom 29. Oktober unterstellt Bilfinger Schmitt, er habe anonym in der Börsenzeitung über Leipzig geschrieben. Vermutlich hatten beide entschieden, ihre „negative“ Presse durch Gegenaktionen zu kompensieren. Für Bilfinger sprechen der politische Tenor und umständliche Stil, die detaillierte Sachkenntnis, das scharfe Urteil zeitnah zur Urteilsverkündung, über die einzelnen Argumente hinaus auch die extensive verfassungspolitische Interpretation weiterer Schritte und Konsequenzen, die Drohung mit „Reichsexekution“, die über jede journalistische Neutralität weit hinausgeht.

825 [Shakespeare, Der Kaufmann von Venedig, IV. Akt 1. Szene].

ches Aktivum im Sinne der Verfassungs- und Rechtseinheit des deutschen Volkes bewerten, und er wird dem Verständnis beitreten, welches die Müheverwaltung des Staatsgerichtshofs um die Lösung einer rechtlich vielleicht unlösbaren Aufgabe gefunden hat.

Indessen, die Aufgabe juristischer Kritik des Urteils ist dennoch gestellt, schon im Hinblick auf das Problem der Verfassungsreform: Soweit das Urteil rechtlich bedenkenfrei erscheint, kann die Frage nach seiner politisch-praktischen Tragfähigkeit eben auf gewisse Mängel der geltenden Reichsverfassung hinführen.

Durch die Erörterung über den uns nun bescherten weiteren „Dualismus“, welcher sich aus der Zweiteilung der preußischen Staatsgewalt zwischen Kommissariatsregierung und „Preußischem Staatsministerium“ ergibt, ist die positive Bedeutung des Urteilstenors für die Einheit der preußischen Staatsführung, zugleich für die Einheit des Reiches allzu sehr in den Hintergrund gedrängt worden. Der Staatsgerichtshof hat die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 in ihrem praktisch wichtigsten Kern aufrechterhalten. Dem Lande Preußen, der Autorität der Reichsleitung und dem Ansehen des Staatsgerichtshofs wäre ein schlechter Dienst erwiesen, wenn man das verkennen wollte. Der Staatsgerichtshof hat das Vorgehen des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Preußen (Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfass.) gebilligt; er hat anerkannt, daß die „Bürgerkriegslage“ am 20. Juli 1932 es geboten habe, die gesamten Staats- und Machtmittel des Reichs und Preußens in einer Hand zusammenzufassen durch Uebertragung aller Geschäfte und Befugnisse (einschließlich insbesondere der Personalverwaltung und Personalpolitik) der preußischen Landesregierung auf das Reichskommissariat. Demgegenüber fallen die im Urteil ausgesprochenen Einschränkungen (Vertretung Preußens u.a. im Reichstag und gegenüber dem Landtag nach wie vor durch das „Preußische Staatsministerium“) praktisch weit weniger ins Gewicht. Ueberdies, der Staatsgerichtshof hat die „verbleibende“ preußische Landesregierung dahin bedeutet, sie habe ihre Landespolitik nach Möglichkeit der Reichspolitik anzupassen. Gerade für diesen letzteren Punkt ist wichtig der eindringliche Hinweis des Staatsgerichtshofs, daß bei einer Pflichtverletzung gegenüber dem Reiche der Reichspräsident zu noch weitergehenden Eingriffen gegenüber dem Lande Preußen (d. h. der Landesregierung) im Wege der Reichsexekution (Art. 48, Abs. 1) befugt sei.

Dies ist die Hauptsache, der entscheidende Punkt des Urteils; es wäre nicht am Platze, im Hinblick auf dieses Ergebnis nun die Richter zu schelten. Kritische Bemerkungen sind nur deshalb nötig, weil, wenigstens in

einigen Punkten, der noch übriggebliebene Gegensatz der Rechtsauffassungen der Reichsregierung und des Staatsgerichtshofs nicht verschwiegen werden darf. Der Staatsgerichtshof nimmt die Befugnis in Anspruch, / die rechtliche, zugleich aber wesentlich politische Entscheidung des Reichspräsidenten, daß Preußen (d. h. die Landesregierung) seine Pflichten gegenüber dem Reich nicht erfüllt habe, als Rechtsfrage voll zu prüfen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß er entgegen der Entscheidung des Reichspräsidenten in der Reichsregierung die „Pflichterfüllung“ bejahte. Das von der Reichsregierung im Prozeß berührte, im Schrifttum aufgeworfene Problem, ob der Staatsgerichtshof zur Prüfung einer Reichsexekution überhaupt zuständig sei, ist in den vorläufigen Entscheidungsgründen übergangen.

Der Staatsgerichtshof meint, in Handlungen „nachgeordneter“ Persönlichkeiten (z. B. wohl Grzesinski)⁸²⁶ könne eine Pflichtverletzung des Landes nicht gefunden werden. Schon angesichts der Konsequenzen solcher Rechtsauffassung wird man hier in der endgültigen Urteilsbegründung nähere Ausführungen erwarten dürfen.

Dasselbe gilt für die Hauptfrage, ob nicht das Verhalten des Preußischen Staatsministeriums seinerzeit gegenüber der kommunistischen Bewegung eine Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem Reiche bedeutet. Pflichtmäßiges Ermessen des Reichspräsidenten steht hier gegen richterliches Ermessen des Staatsgerichtshofs: die Problematik des hochpolitischen „Rechtsstreits“ tritt hervor. Der Staatsgerichtshof hat gewisse Vorgänge im preußischen Landtag und in der preußischen Finanzgebarung nicht in den Kreis der „Pflichtverletzungen“ einbezogen, weil insoweit keine Pflichten gegenüber dem Reich bestünden; auch hier ist die nähere Begründung noch abzuwarten.

Die Reichsregierung hält dafür, daß der Reichspräsident nach Art. 48 der Reichsverfassung eine Kommissariatsregierung als Landesorgan bestellen könne. Der Staatsgerichtshof hat diese Möglichkeit verneint, etwa übereinstimmend mit dem von Vertretern Bayerns gebrauchten Gleichnis, daß ein Adler (Reich) keinen Löwen (bayerische Landesregierung) erzeugen könne. Der Gedankengang des Gerichts ist hier: nach Art. 17 der Reichsverfassung müsse die „Landesregierung aus dem Lande selbst hervorgegangen“

826 [Albert Grzesinski (1879-1947), SPD-Politiker, 1919 Unterstaatssekretär, später Reichskommissar, Polizeipräsident von Berlin, ab 1926 preuß. Innenminister, 1930 Rücktritt und erneut (bis 20. Juli 1932) Polizeipräsident Berlins, 1933 Emigration in die Schweiz, später USA; zu Bilfingers Sicht der preußischen Polizei mit Bezug auf Nationalsozialismus vgl. Carl Bilfinger, Der Zwischenfall im Reichstag im Lichte der Verfassung, in: DJZ 37, 1932, Sp. 704-709].

sein, insoweit könne auch ein vorübergehender diktatorischer Eingriff des Reiches nichts Abweichendes bestimmen. Der selbe Gedankengang führt den Staatsgerichtshof auf den weiteren Satz, daß die Kommissariatsregierung, weil sie Reichsorgan sei, nicht im Reichsrat, als der Vertretung der Länder (Art. 68 der Reichsverfassung) auftreten könne. Andererseits aber erachtet der Staatsgerichtshof das „Preußische Staatsministerium“ (obwohl es nicht von der gegenwärtigen Volksvertretung Preußens bestellt und es obendrein mit einem Mißtrauensvotum belastet ist) als eine verfassungsmäßige Landesregierung überhaupt und im Sinne des Art. 63 im besonderen. Auch hier werden die endgültigen Gründe uns näher belehren.

Die Reichsregierung hat schließlich am letzten Verhandlungstage, als die „Formalia“ besprochen wurden, die Klagebefugnis des „Preußischen Staatsministeriums“ für das Land Preußen in Zweifel gezogen. Der Staatsgerichtshof ist von der Bejahung dieser Befugnis entsprechend seinem im Urteil vom 25. Juli 1932 (über die beantragten einstweiligen Verfügungen) kurz begründeten Standpunkte nicht abgegangen.

Jenes Urteil im Vorprozeß hatte von der Möglichkeit einer „Scheidung der Staatsgewalt“ in Preußen gesagt, sie würde „in besonderem Maße geeignet“ sein, eine „Verwirrung im Staatsleben“ herbeizuführen. Die bisher bekanntgegebenen Gründe des Urteils zur Hauptsache, vom 25. Oktober, nehmen aber jenes Bedenken nur noch in abgeschwächter Form auf („Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Verordnung unter dieser Beschränkung ergeben“). Es wird alsdann die Hoffnung auf „beiderseitigen guten Willen“ und (gegenüber dem „Preußischen Staatsministerium“), wie schon oben erwähnt, die Warnung vor der Möglichkeit einer Reichsexekution im Falle der Pflichtverletzung angesprochen.

Nicht nur gegen die tatsächliche, sondern auch gegen die rechtliche Möglichkeit solcher Teilung der Staatsgewalt eines deutschen Landes bestehen schwere Bedenken. Diese Bedenken können im vorliegenden Rahmen nicht näher ausgeführt werden. Sie bestehen insbesondere auch hinsichtlich der Vertretung im Reichsrat, wo selbst die Bevollmächtigten des Preußischen Staatsministeriums sachlich, grundsätzlich und im einzelnen die Politik der mit der Führung der Geschäfte betrauten Kommissariatsregierung weisungsgemäß zu vertreten hätten. Insoweit sei noch auf einen Punkt hingewiesen: Die ihrer Befugnisse enthobenen Minister können frei, d. h. ohne rechtliche Bindung an Instruktionen der kommissarischen Staatsleitung nicht stimmen, wenn der verfassungswidrige Zustand des „Staatenhauses“ (parlamentarischen Oberhauses) anstatt „Reichsrat“ vermieden werden will.

Schließlich sei wenigstens ein grundsätzlicher Gesichtspunkt, betreffend die Auslegung oder vielleicht auch die Kritik der Reichsverfassung in diesem Zusammenhang herausgegriffen. Nach Artikel 19 Absatz 2 der Reichsverfassung vollstreckt der Reichspräsident unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des sonst zuständigen Reichsministers (Artikel 50 der Verfassung) das Urteil des Staatsgerichtshofes, das Urteil, in welchem die von denselben Stellen, nämlich Reichspräsident und Reichsregierung, ausgegangene Verordnung vom 20. Juli 1932 eingeschränkt worden ist. Ist eine solche Lage tatsächlich und rechtlich im vorliegenden Fall vorstellbar?

Die Kommissariatsregierung wird die „Machtfülle“, welche ihr das Urteil des Staatsgerichtshofes selbst nach der Meinung des „Vorwärts“ bestätigt hat, auch weiterhin zum Wohle Preußens und des Reiches gebrauchen. Wegen des Restes aber, welcher ihr vorenthalten wird, kann sie einstweilen nur sagen: „Entbehre gern, was du nicht hast!“⁸²⁷

Nr. 10 Reichsexekution (1933)⁸²⁸

I. In den Erörterungen über eine Reform der RVerf. hat Art. 48, abgesehen vielleicht von besonderen Anlässen mehr tagespolitischer Art, eine bescheidene Rolle gespielt. Dies mag sich daraus erklären, daß die notrechtlichen Bestimmungen der Verf. jedenfalls in ihrem Kernstück, dem Art. 48 Abs. 2, nicht versagt haben; die Diktaturgewalt wurde in Verb. mit dem „präsidialen“ System die Stütze, auf welcher das Gebäude von Weimar sich in einer Art Verlagerung seines Schwerpunkt noch zu halten vermag. Das Institut der Reichsexekution (Art. 48 Abs. 1):

„Wenn ein Land die ihm nach der RVerf. oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.“

steht in seiner praktischen Bedeutung weit hinter der notrechtlichen Generalklausel, dem Abs. 2, zurück. Zwar blieb auch die Reichsexekution, entgegen einer im Verfassungsausschuß geäußerten Hoffnung, keineswegs auf dem Papier stehen. Allein, durch die hier gemachten Erfahrungen wird,

827 [Christian Fürchtegott Gellert, Geistliche Oden und Lieder, Leipzig 1757, 91 (Lied: Zufriedenheit mit seinem Zustande): „Genieße, was Gott dir beschieden, entbehre gern, was du nicht hast.“].

828 In: DJZ 38 (1933), Sp. 145-150.

im Zusammenhang eines Beitrags zur Verfassungsreform, die Frage nahegelegt:

Ist nicht, angesichts der weitgreifenden Befugnisse der Diktaturgewalt, die Reichsexekution, zumal sie mit der Vorstellung eines moralischen Verdikts und peinlichen Einschreitens gegenüber einem deutschen Lande belastet erscheint, eine entbehrliche Einrichtung?

Diese Fragestellung führt sofort auf den Zusammenhang und auf das gegenseitige Verhältnis des Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 48. Beide Bestimmungen, nicht nur Abs. 2, enthalten positiviertes Notrecht der Weimarer Verf. Bei der Reichsexekution handelt es sich um politische Not des als Bundesstaat betrachteten Reiches. Politische Not: Nur an schwere Fälle ist gedacht; hierfür spricht insbes., daß im Texte des Abs. 1 als einziges Mittel (nicht etwa wie in Abs. 2 als ultima ratio) die „Hilfe der bewaffneten Macht“ genannt wird. Not des Reiches als Bundesstaat: Dies ergibt sich aus der Voraussetzung wie aus der Richtung des Zwanges gegen ein deutsches Land, das seine bundesstaatliche „Einordnungspflicht“ (nach einem Ausdruck von *Poetzsch-Heffter*) gegenüber dem Reich nicht erfüllt.

Das Vorgehen gegen ein Land als solches richtet sich gegen die Landesregierung. Mag auch regelmäßig bei der Nichterfüllung der Pflichten eines Landes ein Verschulden der Landesreg. obwalten, so ist doch die Bejahung eines solchen *Verschuldens* rechtlich *nicht* Voraussetzung der Reichsexekution. Für diese Ansicht zeugt die Fassung des / Abs. 1. Danach erscheint das Land wie eine Rechtsperson als Träger von Pflichten, doch ohne daß von einer „Verletzung“ oder gar „schuldhaften Verletzung“ der Pflichten die Rede ist; insofern besteht ein Gegensatz z. B. zu Art. 59 (Ministeranklage), wo von schuldhafter Verletzung der Verf. oder eines Reichsgesetzes durch (allerdings physische) Personen gesprochen wird. Läßt der Wortlaut etwa noch Zweifel übrig, so werden diese beseitigt durch den Hinweis auf den geschichtlichen Hintergrund des Art. 48 Abs. 1 als einer bundesstaatlichen Norm: Das Reich, der Gesamtstaat, geht gegen das Land, den Einzelstaat vor. Insoweit ist die Reichsexekution nachgebildet dem Art. 19 der Verf. Bismarcks, nur daß diese sich hier noch durchaus der Sprache des Bundes bedient. Im Bunde handelt es sich um ein Einschreiten namens der Gesamtheit der verbündeten Staaten gegen den einzelnen Staat als „Bundesglied“. Der „Bund“ führt auf die völkerrechtliche Denkweise, konkret auf die Position Staat gegen Staat in der Lehre vom völkerrechtlichen „Delikt“. Diese Lehre aber beurteilt den Fall der Nichterfüllung von Pflichten eines Staates nach dem Grundsatz der *Erfolgshaftung*. Dementsprechend gilt auch für die Voraussetzung der Reichsexekution, daß die Landesreg. für

das Versagen des Landes nach dem Grundsatz der reinen Erfolgshaftung verantwortlich ist. Der Landesreg. muß daher – hieraus erklärt sich praktisch die Lehre von der Erfolgshaftung – irgendwelches Verschulden nicht nachgewiesen werden. Hiermit steht der unbestrittene Satz im Einklang, daß die Reichsexekution nicht als Strafe, sondern nur als Zwang zu verstehen ist.

Die hiernach gebotene Ausschaltung des Merkmals des Verschuldens ist Abs. 1 *gemeinsam* mit Abs. 2, der ja dieses Merkmal ebenfalls nicht kennt.

Ein gemeinsamer Gesichtspunkt für beide Absätze ergibt sich ferner daraus, daß zu den Pflichten im engeren Sinn des Abs. 1 auch die Sorge für die öffentl. Ordnung und Sicherheit (Abs. 2) im Landesgebiet gehört. Daher können Maßnahmen nach Abs. 2 gegebenenfalls auch gegen eine Landesreg. „nötig“ werden; zugleich aber haftet dieselbe Regierung gemäß Abs. 1 (Erfolgshaftung) für die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung im Landesgebiet. Erscheint daher auf Grund der Diktaturgewalt ein Vorgehen des Reichs gegen eine Landesreg. als geboten, so ist es kaum denkbar, daß nicht auch zugleich die Voraussetzung eines Einschreitens im Wege der Reichsexekution gegeben ist.

II. Dementsprechend hat sich die bisherige *Praxis der Reichsleitung* gestaltet. Für die Wissenschaft ist in diesen Fällen die Unterscheidung von Exekution und Diktaturmaßnahme problematisch / geworden⁸²⁹. Von einigen Stimmen wird, unter Führung von *Poetsch-Heffter*, das Einschreiten gegen die thüringischen Länder (V. v. 22. März 1920) gegen das Land Gotha (V. v. 10. April 1920) und gegen Sachsen (V. v. 29. Okt. 1923) gleichermaßen als „Reichsexekution“⁸³⁰ angesprochen. Im Fall Gotha ergibt jedoch der Wortlaut⁸³¹ der V. deutlich, daß die Voraussetzungen beider Abs., 1 und 2, im Texte außerdem den Art. 48 schlechthin (wie auch im Falle Gotha) zitiert. Gerade in diesen beiden Fällen war die Ermächtigung ausgesprochen, für die Dauer der Geltung der V. Mitglieder der Landesreg. ihres Amts zu entheben; hieraus hat die Kritik, wohl mittels Schlusses vom be-

829 Vgl. zur Frage des Zusammentreffens von Exekution und Intervention nach Schweiz. Staatsrecht die Bundesverf. der Schweiz, Eidgenossenschaft Art. 16, Art. 102 Ziff. 10 und 11, Art. 85 Ziff. 7 und 8 und dazu Burckhardt, Komm. 1931 S. 684 bis 686.

830 *Poetsch-Heffter*, Komm. 3. Aufl. 1928 S. 232; im Jahrb. d. öff. R. Bd. XIII, 1925 S. 138 ist noch das Wort „tatsächlich“ beigefügt. *Anschütz*, Komm. 14. Aufl. 1932 S. 270 f.: „im wesentlichen ein Akt der Reichsexekution“.

831 Gotha: „Auf Grund des Art. 48 RVerf. über die Durchführung der RVerf. und die zur Wiederherstellung ... erforderlichen Maßnahmen.“ Die Aufträge des Reichskommissars richteten, wie *Anschütz* richtig zusammenfaßt, ihre Spitze in erster Linie gegen die nach Ansicht der Reichsregierung unbotmäßige Landesregierung.

sonderen Mittel (der „Sequestration“ der Regierungsgewalt) auf die besondere Voraussetzung des Abs. 1, ein Vorgehen im Wege der Reichsexekution entnommen. Nun wird niemand behaupten wollen, daß die Reichsleitung bei der Subsumtion der Fälle Thüringen und Sachsen etwa versehentlich den Abs. 2 anstatt des Abs. 1 angeführt habe. Vielmehr war die Staatspraxis von der richtigen Annahme getragen, daß schon *allein* nach Abs. 2 (Diktaturgewalt) Mitglieder der Landesreg., sonach notfalls sämtliche Mitglieder, ihrer Stellung enthoben werden können.

Die V. v. 20. Juli 1932 im Falle *Preußen* war vorsorglich auf beide Absätze gestützt. Die Reichsleitung war in diesem Falle, ebenso wie in den erwähnten Vorgängen, der Überzeugung, daß die Gefahrenlage durch die Opposition des Landes gegenüber dem Reich verschärft, wenn nicht bedingt sei. Das Besondere im Fall *Preußen* ergab sich aus der Größe und Bedeutung dieses Landes; die „Bürgerkriegslage“ in *Preußen* bedeutete offenbar eine schwere Gefährdung der Existenz des Reiches. Konnte nun, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des RPräs., diese Gefahr durch Zusammenfassung der gesamten staatlichen Machtmittel des Reiches und *Preußens* in *einer* Hand beschworen werden, so war dies eine nötige Maßnahme i. S. des Abs. 2. Es hätte rechtlich genügt, die V. nur auf den Abs. 2 zu gründen, und es wäre im Hinblick auf die Eigenart der Voraussetzung des Abs. 1 (vgl. oben I) vielleicht taktisch, nach dem Worte von *Triepel* „vorsichtiger“ gewesen, den Abs. 1 aus dem Spiele zu lassen. Denn es ist nach dem Verlauf des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof die Annahme nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die, man kann sagen psychologischen Hemmungen, die sich der Anwendung der Reichsexekution entgegenstellen, sich bei der Auslegung *auch des Abs. 2* durch den StGH. zum Nachteil der Sache des Reiches ausgewirkt haben.

Wie dem nun sei, der StGH. wies im Falle *Preußen* die richtige Ansicht, daß schon nach Art. 48 Abs. 2 die Enthebung der Landesregierung von / allen Funktionen zulässig sei, zurück. Der StHG. glaubte, er befinde sich mit der Ansicht, eine so weit greifende Maßnahme wäre allenfalls nur im Wege der Reichsexekution zulässig gewesen, im Einklang mit der bisherigen Staatspraxis. Dies ist ein Irrtum, der durch die erwähnten Stimmen des Schrifttums begünstigt wurde. Der StGH. hat sich ferner für befugt erachtet, die Frage, ob der RPräs. im vorl. Falle eine „Pflichtverletzung“ (Abs. 1) annehmen durfte, als die „*Tat- und Rechtsfrage*“ einer Pflichtverletzung des Landes voll nachzuprüfen, und er hat die so gestellte Frage an der Hand des vom Reich im Prozeß vorgetragenen Materials verneint. Zugleich hat

der StGH. erklärt, der RPräs. könne im Falle künftiger Pflichtverletzung der preuß. Regierung gegenüber dem Reiche noch „weitergehende Eingriffe in die Rechte des Landes auf Grund des Abs. 1“ vornehmen. Der StGH. war demnach der Ansicht, zwar auf Grund des Art. 48 Abs. 2 gehe es nicht an, „einen Reichskommissar auch nur vorübergehend als Landesreg. einzusetzen und die verfassungsmäßig bestellten Minister ihrer Ämter zu entheben“, wohl aber könne eine solche Maßnahme auf Grund des Abs. 1 in Betracht kommen. Die Tatsache dieser Auffassung ist zweifellos dem Gedanken einer Beseitigung des Art. 48 Abs. 1 aus unserem Verfassungsnotrecht *nicht günstig*. Zwar könnten noch andere Gründe zur Vorsicht mahnen. Das gilt insbes. von den Komplikationen, die durch ein Zusammentreffen von Anordnungen nach Abs. 2 und nach Abs. 4 (Diktaturgewalt der Landesreg.) entstehen könnten⁸³². Immerhin, hier wäre ein Ausweg die Streichung des Abs. 4. Solche Fragen sind jedoch von sekundärer Bedeutung gegenüber den unabweislichen Bedenken, die infolge des Urts. des StGH. v. 25. Okt. 1932 gegen den Gedanken einer Abschaffung der Reichsexekution sich erheben.

Für eine Betrachtung des heutigen Standes der Auslegung des Art. 48 Abs. 1 wäre es nötig, auf die Bedenken gegen das Urt. des StGH., soweit dasselbe eine Einschränkung der V. v. 20. Juli 1932 ausspricht, einzugehen. Da wesentliche Gesichtspunkte schon von *Triepel*⁸³³ behandelt sind, so sei nur ein einziger, bisher noch nicht erörterter Punkt⁸³⁴ besprochen.

Die Struktur des Reiches als Bundesstaat beruht auf zwei sich gegenseitig ergänzenden und bedingenden Grundgedanken. Es ist dies die relative Selbständigkeit des deutschen Landes vermöge der ihm nach der VRRf. zukommenden Kompetenzen, und sodann das aktive und positive Moment des Einflußrechts der Länder auf die Willensbildung des Reiches, wie es wesentlich im Reichsrat gemäß Art. 60, 63 zur Geltung kommt. Der StGH. erklärte zwar die „Zuständigkeitsverschiebung“ zugunsten des Reiches nach Art. 48 Abs. 2 für zulässig, nicht aber irgendwelche Antastung des Einflußrechts der Länder gegenüber dem Reich; einen Eingriff in diesen letzteren

832 Vgl. in diesem Zusammenhang die aufschlußreiche Abhandlung von *R. Grau*, betr. den Konflikt zwischen Bayern und dem Reich über die Frage des Uniformverbots, Arch. öff. R. n. F. Bd. 23 S. 99 ff.

833 S. 1501, 1932 der DJZ.

834 Die mir nach Abschluß des Manuskripts zugestellte Abhandlung v. *Kelsen*, „Das Urteil des StGH.“ in Justiz Bd. 8, S. 65 ff. geht S. 74-77 z.T. in ähnliche Richtung wie die obenfolgende Darlegung. Ob man mit Kelsen Art. 60, 63 als Zuständigkeitsnormen behandeln kann, ist mir zweifelhaft.

Sinn hält es höchstens im Wege der Reichsexekution für möglich. Eine solche verschiedene Behandlung der beiden Seiten der Position der Länder im deutschen Bundesstaat ist rechtlich nicht / logisch und nicht haltbar. Kann, nach herrschender, vom StGH. gebilligter Auffassung, der Diktator kraft seiner außerordentlichen Kompetenz die Grenzen der normalen Zuständigkeit der Länder zugunsten des Reiches verschieben, so besteht auch rechtlich die Möglichkeit, daß auf diese Weise ein Land vorübergehend so viele Kompetenzen einbüßt, daß das Mindestmaß der für den Begriff „Land“ erforderlichen Kompetenzen unterschritten wird. Alsdann ist insoweit das betr. Land rechtlich nicht mehr Land i. S. der RVerf.; seine auch noch so „eigenwüchsige“ Regierung wäre insoweit nicht mehr Landesregierung, und es wäre auch kein Raum mehr für die Vertretung des Landes im Reichsrat gegeben.

Die Lösung ist, daß eben *weder* die normale Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern, *noch* der Gesichtspunkt des Einflußrechts Verfassungsschranken für die Diktaturgewalt bedeuten. Diese Lösung entspricht dem Charakter des Reichs als Bundesstaat. Im Ausnahmefall der Not tritt das Prinzip der Gewaltenteilung, und zwar auch der spezifisch bundesstaatlichen Gewaltenteilung, vorübergehend zurück zugunsten der Vereinigung der Gewalten in *einer* Hand.

III. In der hier versuchten Darlegung mußten wichtige Fragen unerörtert bleiben. So wurde nicht darauf eingegangen, wie der Satz, daß die Reichsexekution gegen das „Land“ sich gegen die Landesregierung richtet, sich mit der Eigenart und Praxis des parlamentarischen Regierungssystems, das nach Art. 17 für die Länder gilt, vertrage. Jene Ansicht ist übernommen aus der Epoche des nicht „parlamentarisch regierten“ deutschen Einzelstaats. Den „obrigkeitlichen“, relativ beständigen Landesreg. des Status der früheren RVerf. konnte weit eher die Fähigkeit zur Verantwortung nach außen hin, dem Reiche gegenüber, beigemessen werden. Es ist nicht verwunderlich, wenn sich nun die parlamentarische Landesreg. insoweit als nicht haftbar fühlen möchte; ihr Verantwortungsgefühl tendiert stets nach der Seite des Parteienparlaments hin, dessen „Wille“ übrigens keineswegs immer der Stimmung der Mehrheit der Bevölkerung des Landes entspricht. Hier besteht zwischen Art. 48 Abs. 1 und der Forderung des Art. 17 ein verfassungspolitischer Widerspruch, der selbst durch die allein in Betracht kommende Lehre von der Erfolgshaftung nicht völlig behoben werden kann. Manches wäre auch über die Erfahrung zu sagen, daß die Reichsexekution, als Maßnahme in der Sphäre des Bundes, heute mit parteibündischen *Interventionen* zu rechnen hat. Weiter: der Gedanke einer

Reichsexekution gegen *Preußen*. Die Exekution gegen Preußen mit Hilfe der bewaffneten Macht läßt sich zwar heute eher begreifen als nach der früheren Verf. mit grundsätzlichem Kontingenzsystem und hegemonischer Verbindung der Spitze des Reiches mit der Krone Preußen. Immerhin, eine Reichsexekution gegen Preußen ist eine Aktion gänzlich *sui generis*.

Es kommen hinzu ungelöste oder noch weiter zu klärende juristische Einzelfragen, u. a. die Frage, ob der Fall des Art. 48 Abs. 1 justiziabel i. S. des Art. 19 sein kann. Ferner besteht die schon alte Streitfrage nach dem Verhältnis des Art. 48 Abs. 1 zu Art. 15 (Art. 19) weiter. Als neues Problem ist anlässlich des Art. 17 der Begriff der Zuständigkeitsnorm hinzugetreten. Weiterhin ist der Begriff der Regierung eines Landes i. S. des Art. 63 noch zu klären. /

Noch eines letzten Punktes sei gedacht. Es hat sich gezeigt, daß Art. 48 Abs. 1 nicht losgelöst von Abs. 2 betrachtet werden kann. Von hier aus ergab sich die Notwendigkeit, eine Reihe weiterer Vorschriften, aber auch Grundsätze (z. B. Prinzip des Bundesstaats) der Verf. heranzuziehen. Dies ist von Bedeutung für die Frage der *Verfassungsreform*, wofern man hierunter die Revision einzelner Verfassungsmaterien (Partialrevision) versteht. Die RVerf., obwohl sie manchen inneren, aus Kompromissen zu erklärenden Widerspruch enthält, will als *einheitlich gedachtes Ordnungssystem* betrachtet werden; dies liegt im Wesen zumal einer „geschriebenen“ Verf. Dabei geht es weder für die Interpretation noch für die Revision an, einzelne Verfassungsvorschriften isoliert zu betrachten; im Hinblick auf die so hastig beschlossene Änderung des Art. 51 RVerf. ist dieser Hinweis am Platze. Hier ist eine Gefahr, die mehr bedeutet als die bloße Chance neuer ausgiebiger Quellen für künftige „querelles allemandes“.

Nr. 11 Reichsgewalt und Staatsgerichtshof (1933) ⁸³⁵

Der Verlauf und das Ergebnis des Falles Preußen-Reich sind noch in frischer Erinnerung. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat die vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48, Abs. 1 (Reichsexekution) und Abs. 2 (Diktaturgewalt) erlassene Verordnung durch Urteil vom 25. Oktober 1932 dahin eingeschränkt, daß eine Entziehung der Befugnis des Preußischen Staatsministeriums, Preußen gegenüber dem Reich, den deutschen Ländern, dem Preußischen Landtag und Staatsrat zu vertreten,

835 In: Europäische Revue 9 (1933), 56-58.

nicht habe verfügt werden können. Damit war das monströse Nebeneinander / zweier preußischer Staatsregierungen geschaffen: die vom Reich kommissarisch bestellte Regierung hat sämtliche Geschäfte der Preußischen Staatsregierung zu besorgen mit Ausnahme eben der „Vertretung“ des Landes Preußen, welche der bisherigen sog. Geschäftsregierung obliegt.

Die öffentliche Meinung war erstaunt zu erfahren, daß das Verfassungsrecht im gegebenen Falle eine solche in ihrer Art einzig dastehende Teilung der Regierungsgewalt eines deutschen Landes zulasse, ja fordere. Die juristische Fachwelt, darunter der Senior der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Heinrich Triepel, hat nicht nur gegen jene Teilung, sondern, soweit ersichtlich, überwiegend auch in anderer Richtung rechtliche Bedenken gegen das Urteil erhoben und sie hat, im wesentlichen, den Rechtsstandpunkt des Reiches gebilligt. Nur wenige aber haben bisher hierbei die Frage gestellt: war der Staatsgerichtshof, *de jure* der Reichsverfassung, befugt, über jenen hochpolitischen Akt der Exekutive des Reiches zu judizieren und, auch in diesem besonderen Sinn, sein Ermessen an die Stelle des politischen Ermessens des Reichspräsidenten zu setzen? Diese Kernfrage beantwortet das höchst anregende, flott geschriebene Buch von Ernst Rudolf Huber: *Reichsgewalt und Staatsgerichtshof* (Gerhard Stalling, Oldenburg 1932, 74 S., geb. RM 1,-), das im übrigen eine Reihe weiterer Fragen des Leipziger Prozesses behandelt, mit *Nein*. Man vergleiche die Stelle S. 71: „Entscheidend ist, daß die Reichsverfassung Reichspolitik, die vom Reichspräsidenten und der Reichsregierung bestimmt wird, verlangt.“ Damit ist die Linie der Schrift Hubers gegeben und dadurch erhebt sie sich über den Charakter nur einer kritischen Würdigung des konkreten Stoffes. In der Form der Kritik eines Verfassungstreits von säkularer Bedeutung, die in mancher Hinsicht an die Konfliktszeit von 1860-1866 erinnert, beleuchtet der Verfasser das Grundproblem des Verhältnisses von Staat und Recht: hier die Antithese von Politik und Justiz, das Recht der Regierungsgewalt des Staats gegenüber den Präntensionen der politischen Parteien und das Recht des deutsche Bundesstaates gegenüber dem Pluralismus des „Parteienbundesstaats“.

Der Rahmen dieser Schrift, die als Beitrag zur Lehre von der Politik im Sinne der allgemeinen Staatslehre zu verstehen ist, und ihr konkreter Gegenstand hat den Ergebnissen ihren besonderen Akzent gegeben. Auch die wissenschaftliche politische Betrachtung kann sich nicht auf beschauliche Analysen beschränken, sie kann der Entscheidung oder auch, in gewissem Sinne, der Parteinahme nicht völlig entbehren. In dem nun einmal „politischen“ Falle steht der Verfasser auf der Seite des Reiches als des deutschen

Staats. Dementsprechend werden häufig die Beweisgründe des Reiches aufgenommen; zuweilen erscheint sogar, mindestens für den Außenstehenden, der Verfasser päpstlicher als der Papst. Wer sich in die Vorgänge vertieft hat, wird die Schrift gerade auch deshalb schätzen, weil sie weithin (doch keineswegs sich hierauf beschränkend) Gedanken im Sinne des Standpunkts des Reichs andeutet; insoweit erschließt sich hier zugleich eine Quelle zur Veranschaulichung des juristischen Streitstoffes.

Das erste und das zweitletzte Kapitel („Politische Justiz“ und „Justizförmerige Politik“) ergänzen sich gegenseitig. Die Bemerkung des Verfassers, nur die Exekutive sei zur Bestimmung der Politik befugt, enthält durch den hier anklingenden Hinweis auf das Recht auch der geschriebenen Verfassung einen wertvollen selbständigen Beitrag zu dem oben angedeuteten Kernproblem. Ich füge meinerseits hinzu, daß die Verfassung als ein ganzes, als ein harmonisch gewolltes System betrachtet werden muß; daher dürfen die Befugnisse des Staatsgerichtshofs in „nicht privatrechtlichen Streitigkeiten“ (Art. 19) nicht ohne Hinblick z. T. auf Art. 56 (Bestimmung der Richtlinien der Politik durch den Reichskanzler) ausgelegt werden.– Zu dem Abschnitt „Die Front des Parteienbundesstaats“ sei noch angemerkt: es ist, als ob das pluralistische Geltungsbedürfnis der deutschen politischen Parteien vor der präsidialen Gewalt ausgewichen sei in die / föderalistische, nunmehr vom Staatsgerichtshof so intensiv behütete Sphäre.– Entsprechend dem Gegenstand des Prozesses befaßt sich eine Reihe auch der weiteren Kapitel mit dem Wesen des deutschen Bundesstaats, der diesmal in Leipzig entschieden zu kurz gekommen ist, im Gegensatz zu dem schönen Bekenntnis, das der dritte Zivilsenat am 9. Juni abgelegt hat: „Die Länder sind Glieder des Reiches und bilden mit ihm ein Ganzes“ usw.

Die herbe Kritik im Kapitel „Mißbrauch der Rechtsstaatlichkeit“ ist getragen von der Sorge für den deutschen Staat: wer Ohren hat zu hören, der höre.

Im letzten Kapitel von der „Ehre Preußens“ wird ein schmerzliches Kapitel aufgerollt. Wohl war es begreiflich, wenn während der mündlichen Verhandlung darauf gedrungen wurde, vom Reichspräsidenten nicht zu sprechen. Es soll zugegeben werden, daß solche Zurückhaltung geboten erschien. Allein gerade dieser Umstand, der den Blick vom „acte de gouvernement“ des Reichspräsidenten eben doch ablenken mußte, führt wiederum hin auf den inneren Widerspruch der durch das Prozeßverfahren präntierten staatsrechtlichen Situation. Den diesbezüglichen Andeutungen Hubers sei noch folgendes hinzugefügt:

So, wie der Streit verlaufen ist, konnte die wahre Lage, daß nämlich von rechtswegen die Vermutung für die Rechtmäßigkeit des vom Reichspräsidenten vollzogenen Staatsaktes spricht, sich nicht voll auswirken. Diese Erscheinung liegt durchaus in der Linie der *Fehlkonstruktion* dieses *politischen Prozesses*. Wer nun die Ausführungen von Hugo Preuß im Verfassungsausschuß über den Gegensatz von politischer Frage und Rechtsfrage gerade bei Anlaß des heutigen Art. 19 RVerf. *genau* nachprüft, wird finden, daß in diesem entscheidenden Punkt eben keine klare Meinung sich gebildet hat. Muß man dies aber zugeben, so ist zum mindesten zu fragen, ob denn wirklich ein hochpolitischer Kompromiß *solcher* Art, wie es hier gegeben war, als eine „nicht privatrechtliche Streitigkeit“ im Sinne des Art. 19 qualifiziert werden darf. Diese Frage aber hängt aufs engste zusammen mit dem von Huber ebenfalls behandelten Problem der gerichtlichen Unüberprüfbarkeit des *politischen Ermessens* der Exekutive. Soweit das „Recht“ im wesentlichen in der Statuierung des politischen Ermessens nach der Art einer „Norm“ besteht, kann alsdann ein Gerichtshof, selbst ein Staatsgerichtshof, im Sinne des Art. 19 *diesen* Punkt in concreto als *Rechtsfrage* nachprüfen? Der Fachmann weiß, daß die Praxis und die Wissenschaft mit der Klärung dieses Problems begonnen haben. Noch aber ist die Erörterung hier nicht zu Ende geführt.

Vielleicht beruht in solchen Erwägungen die eigentliche Substanz der Frage, zu deren Diskussion die Schrift Hubers aufruft. Es handelt sich hier nicht lediglich um eine verfassungstechnische Frage, sondern um die Aufgabe, den Weg vom mißverstandenen Rechtsstaat zurück zu finden zum echten Rechtsstaat, der allein dem Rechte zu geben vermag, was Rechtens ist.

Nr. 12 Das Reichstatthaltergesetz (1933)⁸³⁶

I. Durch ein Grundgesetz von 6 Paragraphen, in wenigen Strichen,⁸³⁷ mit ein paar Griffen ist die Bahn gebrochen und ein Werkzeug geschmiedet

836 In: DJZ 38 (1933), Sp. 581-586.

837 [Laut Tagebuch arbeitete Schmitt am Gesetzesentwurf vor allem am 3./4. April 1933. Danach verfaßte er umgehend seine Broschüre zum Reichstatthaltergesetz. Wenige Tage später, vom 10. bis 13. April ist Schmitt in Halle bei Bilfingers und korrigiert dort bereits seine Broschüre. Bilfinger schrieb seinen Artikel also auch unter dem Eindruck direkter Schilderungen und Gespräche in Abstimmung mit Schmitt. So deutet die Formulierung „in wenigen Strichen“ auf ähnliche Tagebuch-

für die einheitliche Durchführung der Linie des politischen Willens der Reichsleitung in den Ländern. Entsprechend der noch festgehaltenen bundesstaatlichen Struktur Deutschlands schafft das Gesetz kein präfekturales System, es ist kein Instrument der Herrschaft des Reichs, vom „grünen Tisch“ über die Länder. Aber es wird Vorsorge getroffen für die Gleichschaltung des Willens der Regierungen der Länder mit den vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik. Diesem Zwecke dienen Reichsstatthalter, ausgerüstet mit wirksamen Befugnissen für Ihre Aufgabe. Sie haben ihren Amtssitz am Sitze der Landesregierungen; die Reichspolitik erhält also einen amtlichen „sichtbaren und persönlichen Vertreter im Lande selbst“⁸³⁸, einen Vertreter, der nicht als Kommissar, sondern als ein ordentliches, dauerndes Organ des Reiches gedacht ist.

Die Front, gegen die das Reichstatthaltergesetz, insonderheit nach den Erfahrungen der letzten Jahre, sich wendet, wird sichtbar aus dem Zusammenhang der folgenden 3 Punkte: Der Reichsstatthalter übt im Namen des Reichs neben anderen Befugnissen der Landesgewalt entscheidenden Einfluß aus auf die Bildung der Landesregierung, es steht ihm ferner (vorbehaltlich der laufenden 4-Jahres-Periode nach dem Gesetz v. 31. März 1933) die Befugnis der Auflösung des Landtags und der Anordnung der Neuwahl zu, und es sind Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzenden und Mitglieder von / Landesregierungen unzulässig. Man sieht, hier sollen die Hindernisse weggeräumt werden, die, höher und höher, sich aufgetürmt hatten gegen die Einheit nationaler Politik: der *Parteienbundesstaat*⁸³⁹, dessen Erscheinung begünstigt war durch die Möglichkeit der Bildung frondierender Parteienparlamente in den Ländern auf Grund des Art. 17 der Weimarer Verf. – und hiermit in untrennbarem Zusammenhang: der *Parlamentarismus der Parteien überhaupt*.

eintragungen Schmitts hin. Schmitt notierte unter dem 3. April (TB V, 277): „Um 4 Uhr holte Popitz mich ab, wir fuhren zum Reichsministerium des Innern. Wieder diese scheußliche Atmosphäre. Frick, Staatssekretär Pfundtner, Papen, Popitz, nachher kam Göring. Erst aussichtslos. Der Bürokrat Frick hatte Bedenken, schlechter Eindruck, feige und schurkisch. Göring dagegen schwungvoll. Schmiß die Sache in einigen Minuten: der Reichskanzler, nicht der Reichspräsident, ist Staatspräsident Deutschlands. Großartig. Wir waren berauscht. Schnell einen neuen Entwurf diktiert“].

838 Vgl. *Carl Schmitt* (der zusammen mit dem Stellv. des Reichskanzlers v. *Papen*, dem Reichsminister d. Inneren *Dr. Frick*, dem Kommissar des Reichs Reichsminister a. D. *Dr. Popitz* in einem besonderen Viererausschuß an der Vorbereitung des RStGes. beteiligt war), „Das Reichstatthaltergesetz“, Berlin 1933, S. 11.

839 „Parteienbundesstaat“ s. meinen Aufsatz DJZ 1932 S. 1017.

Die schlichte Überschrift „Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ läßt, indem sie an das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. März anknüpft, den Rang nicht erkennen, der dem neuen bundesstaatlichen Grundgesetz im Hinblick auf die bisherige und auf die künftige Entwicklung des deutschen Verfassungswesens zukommt. Das RStGes. erscheint äußerlich, formal und technisch als ein Akt, der vorgenommen ist auf Grund der Ermächtigung v. 24. März 1933, sonach mittelbar kraft des *pouvoir constitué* der Verf. v. 11. Aug. 1919. Nach seinem *Inhalt* bedeutet das Gesetz, in seinem Teil, einen umwälzenden Eingriff in das bundesstaatliche System von Weimar und, in gewisser Hinsicht, auch einen Bruch mit der bundesstaatlichen Tradition des Reiches Bismarcks. Wer also in der Methode hergebrachter verfassungsjuristischer Denkweise damit beginnen wollte, an der Hand der aus jenem formalen Rahmen ableitbaren Vorbehalte, die Bedeutung eines Werks, bestimmt nicht nur für uns, unsere Kinder und Kindeskinde darzulegen, der hätte den Geist des neuen Deutschland schlecht verstanden. Mit Genußtuung liest man den Satz in der Schlußbestimmung: „Entgegenstehende Bestimmungen der RVerf. v. 11. Aug. 1919 sind aufgehoben“. Unterstreichen wir das Wörtchen „sind“ und stellen wir fest: *der / Parteienbundesstaat ist beseitigt, nie darf er wiederkehren.*

Damit ist die situationspolitisch nächstliegende Bedeutung des Gesetzes angedeutet und sein unmittelbar geschichtlicher Hintergrund, nämlich die Linie des Preußenschlags v. 20. Juli und die Konsequenz aus den Erfahrungen des Leipziger Staatsprozesses vom Herbst 1932. Nun ist ein Riegel vorgeschoben dagegen, daß mittels der Querverbindungen des Parteiwesens und Parteienbetriebs die bündische Stellung der Länder mißbraucht wird zur Durchsetzung und Lähmung der Politik des Reichs.

Die allgemeine Betrachtung führt indessen über jene Linie hinaus. Es handelt sich um einen ersten großen Schritt, der nicht isoliert gewürdigt werden kann, der nicht unter Beschränkung nur auf die Frage des preußisch-deutschen „Dualismus“ und auf die bundesstaatliche Gliederung betrachtet werden kann. Vielmehr, der Schlag gegen den Parteienbundesstaat trifft das seit beinahe drei Generationen bei uns herrschende, mehr und mehr entartete *Parteiwesen* überhaupt. Das deutsche Volk hat den Stab über die Parteien gebrochen. Es hat, nach schwersten Opfern und nach bittersten Erfahrungen in seiner großen Mehrheit den Sitz des Geistes der Selbstzerfleischung klar erkannt, des Geistes, der seine letzte Zuflucht in dem Gehäuse gesucht hatte, zu welchem der stolze Bau des ewigen Bundes Bismarcks, eben durch die Parteien selbst, erniedrigt worden war.

Hier ist im Verfassungsleben des deutschen Volkes ein *Wendepunkt*. Nun ist es klar, daß zu dieser historischen Bedeutung des Reichsstatthaltergesetzes, das im Grunde seine Schärfe gegen das schlimmste in Weimar zugelassene, wo nicht konstituierte und sanktionierte Übel kehrt, der Rahmen der formalen Grundlage, nämlich eben der Verfassung von Weimar, nicht recht passen will. Jedenfalls, *über* der Tatsache, daß die Staatskunst der gegenwärtigen Führung des Reiches sich für den geplanten Neubau der Technik einer formalen Fortsetzung der bisherigen Verf. bedient, über dieser Tatsache steht die *andere* Tatsache der Art und des Sinnes der nationalen Erhebung. Das Gesetz v. 7. April ist die historische Tat des Führers, der, getragen vom Vertrauen des Volkes und seines erwählten Oberhauptes, sein Werk begonnen hat mit einer großzügigen, real und praktisch gedachten Organisation der Führung des bundesstaatlichen Reiches.

II. Die *Bedeutung des RStGes. in der neueren Verfassungsgeschichte* Deutschlands läßt sich hier kaum kennzeichnen. Parteienbundesstaat, Parteien- und Bundesstaat, das sind die leitenden Gesichtspunkte. Im „ewigen“ Bund“ Bismarcks, mit dem „Namen deutsches Reich“, war vorausgesetzt die treue, im übrigen mehr durch die Tatsachen verbürgte, als durch erschöpfende Normen der Verfassung gesicherte Gefolgschaft der deutschen Fürsten und Städte gegenüber dem hegemonischen, von der Krone Preußens geführten Reich. Indem das RStGes. ein System der politischen Führung der deutschen Länder einrichtet, wollte es mit dem Gedanken der Treupflicht und der Gefolgschaft, anstatt nur des Gehorsams gegenüber Gesetzen und Befehlen, nicht brechen. Andererseits, die organisatorische Sicherung dieses Verhältnisses, insbes.: die Befugnis des / Reichsstatthalters zur Erkennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag, der übrigen Mitglieder der Landesregierung (§ 1 Ziff. 1); ferner: zur Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter auf Vorschlag der Landesregierung (§ 1 Ziff. 4), dies bedeutet einen deutschen Bundes-*Staat* neuer Art. Für die Kennzeichnung dieses Staates kann Bismarck, auch in seinen die fernere Zukunft des Reichs berührenden Äußerungen, nicht mehr angerufen werden. Hier hat die nationale Erhebung eine neue Epoche heraufgeführt.

Das bündische Reich Bismarcks war, wie man in den Tagen von Weimar sich ausgedrückt hat, mit der „*demokratischen Zutat des Reichstags*“ ausgestattet. Schon während der Reichsgründung sind manche Kautelen, durch die Bismarck den *Gefahren des Parlaments* vorbeugen wollte, von ihm selbst fallengelassen worden. Bald setzten die Keime jener Entwicklung ein, die schließlich aus dem „beschränkenden“ Element des Reichstags zu

einer Parteivertretung in der Art des westlichen, für die Lage Deutschlands inmitten des europäischen Kontinents unerträglichen Parlamentarismus geführt haben; daß noch Bismarck selbst zuweilen Ansätze auch eines *Parteienpartikularismus im bündischen Kreis* zu spüren bekam, sei nur beiläufig erwähnt. Wichtiger ist es, sich der unzähligen herben Anklagen zu erinnern, die Bismarck gegen das Treiben der Fraktionen und Parteien, gegen den Mangel an realpolitischem, oft auch an vaterländischem Verständnis gewisser Elemente jener Kreise gerichtet hat. Hier ist nun den Manen Bismarcks ein Rächer erstanden.

Jeder Deutsche weiß, oder er sollte es wissen, mit welcher Bitterkeit Bismarck den politischen, den Staat verkennenden Liberalismus bekämpft hat. Der Zusammenhang der Exzesse des Parlamentarismus mit jener Gesinnung, die den Staat nicht voll erkennt oder ihm widerstrebt, ist offenbar. Im Sinne des RStGes. wird mit dem Parlamentarismus der Parteien auch jener Liberalismus geächtet.

Ein letzter Punkt: Die *Hegemonie* und der *preußisch-deutsche Dualismus*. Das RStGes. beläßt die „Hausmacht“ Preußen. Diese Hausmacht ist, irgendwie, Vormacht in Deutschland oder sie ist nicht. Wenn die Hoffnung, Preußen werde auch später fortbestehen, sich erfüllt, dann ist, im Kerne, die preußisch-deutsche Hegemonie nicht preisgegeben. Nach § 5 des Ges. übt der Reichskanzler in Preußen die Befugnisse des Reichsstatthalters aus; Preußen hat also keinen eigenen Reichsstatthalter. Ferner ist bestimmt, daß Mitglieder der Reichsregierung gleichzeitig Mitglieder der preuß. Landesregierung sein können. Dies bedeutet in der Sache – Einzelheiten mögen staatsrechtlicher Kritik oder dem Stande der Professorenstreitigkeiten überlassen bleiben – einmal: die Beseitigung einer weiteren Fehlkonstruktion von Weimar, die als solche längst erkannt ist, deren Gefahren aber erst in den letzten Jahren voll hervorgetreten sind; ferner: positiv handelt es sich um die bewußte Aufnahme und (unter Anpassung an die gegenwärtige Lage) um eine Weiterbildung der Staatspraxis Bismarcks; dabei mag offen bleiben, ob in der Ablehnung einer förmlichen Personalunion zwischen Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten und in deren Ersatz durch die Statthalterrechte des Reichskanzlers / in Preußen eine wesentliche Abweichung von der Praxis Bismarcks und der kaiserlichen Zeit zu erblicken ist. Das Gesetz gibt dem Reichskanzler nicht nur die Aufgabe, sondern auch das Recht, die Beobachtung der von ihm aufgestellten Richtlinien von der Landesregierung zu verlangen. Die Fassung des § 1 Abs. 1, in der die Worte „Richtlinien der Politik“ (Art. 56 RVerf.) wiederkehren, unterscheidet sich dennoch bedeutsam, bez. des Gegenstandes der Amtspflicht,

von Art. 56; die Pflicht des Statthalters gegenüber dem Reichskanzler ist stärker betont, wenn in § 1 als „Aufgabe“ erscheint, „für die Beobachtung ... zu sorgen“. Dies ist entscheidend für die Beurteilung der staatsrechtlichen Lage, die auf solche Weise jenen „Dualismus“ künftighin ausschließen will. Der Nachdruck liegt auf dem positiven, eindeutigen Grundsatz harmonischer Zusammenarbeit gemäß den Richtlinien des Kanzlers und nicht auf der ultima ratio der Entlassungsbefugnis (§ 5 Abs. 1 S. 1, vgl. mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1).

III. Wie nach den Erläuterungen von *Carl Schmitt* vermutet werden kann, ist mit gutem Grund davon abgesehen worden, „Staatspräsidenten“ oder gar die Ministerpräsidenten der Länder zu Garanten der neuen, einheitlichen Staatsführung zu machen. Mit gutem Grund: Das Statthalterssystem will insofern insbes. die Gefahr vermeiden, daß ein zum Hüter der Richtlinienpolitik des Reichs eingesetztes Landesorgan sich in einen „Exponenten des Länderinteresses verwandelt“. Der Statthalter soll jedoch dem Land angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt (§ 2 S. 2). Diese an den Gedanken des Art. 16 RVerf. erinnernde Bestimmung ist geeignet, die Aufgabe des Reichsstatthalters zu erleichtern. Sie rechnet mit dem besonderen Verständnis des Statthalters für die Verhältnisse des Landes, die ihm als einem Angehörigen des Landes vertraut sind.

Es ist an einer Stelle von der „Staatsgewalt des Landes“ die Rede. Die Dissertationen und Schriften, die, more solito, dieses Gesetz zeitigen wird, möchten nicht übersehen, daß das ersehnte Problem schon früher in dem Ausdruck „Landesgewalt“ – Landesgewalt, die im Namen des Reiches ausgeübt wird – gefunden werden kann. Und die Lösung? Die deutschen Einzelstaaten waren schon immer „states in a sense“, Staaten in einem besonderen Sinn; die neue capitatis diminutio beläßt immer noch Staaten mit Landesregierung und Parlament und dem Thema probandum, der Landesgewalt. Es sind Staaten teils mit stärkeren, teils mit schwächeren Zügen der Einzelstaaten der angelsächsischen oder latein-amerikanischen Föderation: immer noch ein singulärer Typus. Die Theorie wird reichlich Neuland zu beackern finden, ihre Aufgabe mag u. a. auch sein, den Reichsstatthalter mit den verschiedenen Typen des „governor“ in den angelsächsischen Bundesstaaten zu vergleichen.

Die Bestimmung des Art. 63 der RVerf. v. 11. Aug. 1919 bleibt unberührt (§ 1 Abs. 3); siehe dazu Art. 2 des Ges. v. 24. März 1933, worin versprochen ist, „die Einrichtung des Reichsrats als solche“ zu schonen. Der Reichsrat ist bisher, bei relativ normalem Verfassungszustande, kein hochpolitisches Organ des Reiches gewesen, und er war als solches auch nicht gedacht. Der

Statthalter dagegen hat, in dem Sinne des Gesetzes, vornehmlich für die Einheit der hohen inneren und äußeren / Politik des Reichs und für den unbedingten Vorrang der entsprechenden Richtlinien des Reichskanzlers zu sorgen. Insoweit also dürfte sicherlich keine Abundanz, kein mögliches Nebeneinander verschiedener Wege vom Reich zum Lande und umgekehrt geschaffen sein. Auf der anderen Seite, da der Statthalter den Vorsitz in den Sitzungen der Landesregierungen übernehmen kann (§ 1 Abs. 2), muß er auch jederzeit in der Lage sein, an der Beratung wichtiger Instruktionen der Landesregierung für ihre Vertretung im Reichsrat teilzunehmen. Diese Möglichkeit eröffnet keine Beeinträchtigung der loyal verstandenen Landesinteressen, wohl aber, gegebenenfalls, das Gegenteil: das Land hat nunmehr einen zweiten, je nach den Umständen vielleicht zuweilen noch besseren Weg als den Weg über den Reichsrat, um Anregungen bei der Reichsleitung anzubringen. Das Institut des Statthalters wird also, ist erst einmal alles in seinen normalen Gang gekommen, eine wertvolle *Verbindung* zwischen Reich und Land sein. Der deutsche Bundesstaat wird, gerade im Hinblick auch auf diesen Punkt, mitnichten nur noch ein Wort sein; er kann sich auf seiner neuen Grundlage bewähren im Dienst der deutschen Länder am Reich und in der Sorge des Reichs für die Länder, als eine Form und Methode *wirklicher* Einheit des Ganzen.

Eine letzte Einzelheit sei noch erwähnt. Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt (§ 3 Abs. 1 S. 1). Diese Befristung mag, neben der jederzeitigen Abberufbarkeit, nötigenfalls auch als „Machtmittel der politischen Führung des Reichs“ und als Kautel gegen „partikularistische Verflechtungen des Reichsstatthalters mit den territorialen Interessen des Landes“ nützlich sein (C. Schmitt). Daneben könnte man auch denken an mögliche Zusammenhänge mit dem Gleichlauf der Legislaturperioden des Reiches und der Länder; es ist nicht zu vergessen, daß das Reichsstatthaltergesetz nur ein Stück der großen Reform ist.–

Das RStG. ist durchdrungen vom Gedanken der Führung des deutschen Bundesstaats. Es wendet sich gegen die nationale Zersplitterung, gegen die Verkennung des Staats und gegen die partikularistische Selbstsucht. Es dient nicht dem Gedanken starrer Herrschaft des Reichs über die Länder, sondern der Verbindung von Reich und Ländern zu wirklicher Einheit. Wenn alle, nicht nur diejenigen, die es zunächst angeht, in diesem Gesetz den deutschen Staat erkennen und seinem Rufe folgen, dann erst wird dieser Staat sein und nicht vergehen.

Nr. 13 **Nationale Politik und internationales Recht (1938)**⁸⁴⁰

Außenpolitik und Völkerrecht bedeuten keinen Gegensatz, vielmehr eine Gegenüberstellung und eine Synthese. Da die Gemeinschaft der Staaten keinen über ihr stehenden Gesetzgeber hat, so besteht die natürliche und primäre Beziehung zwischen Außenpolitik und Völkerrecht in der Pflicht des Staates zu positivem aktivem Eintreten für die Grundlagen der Völkerrechtsordnung. Die Struktur dieser Grundlagen ist mit der Voraussetzung des Daseins unabhängiger nationaler Staaten gegeben. Der Staat ist, vom Völkerrecht her gesehen, die Lebensform der Nation. Indem er, im Kreise der Gemeinschaft der Staaten, für die Erhaltung und Entfaltung seiner Existenz eintritt, lebt er und kämpft er für die Erhaltung und Stärkung der Grundlagen des internationalen Rechts.

Die Politik der bolschewistischen Sowjetunion ist, von der tatsächlichen wie der rechtlichen Seite her gesehen, gleichermaßen destruktiv: sie richtet ihr von ihren Trägern jüngst erneut betontes weltrevolutionäres Ziel gegen die nationalen unabhängigen Staaten als solche und damit gegen das Fundament der internationalen Ordnung. Der Bolschewismus ist, nach den Worten Adolf Hitlers, unvereinbar mit dem „Bestand eines Systems unabhängiger freier nationaler Staaten“; der Bolschewismus bietet nur „Sektionen einer zentralen Internationale“; die Kominternpolitik, zugleich die Politik der Sowjets, ist antinational, weil sie ihre „internationale Mission“ gegen die Nationen betreibt.

So ist es denn auch kein Zufall, wenn das Pseudorecht von Genf und die Politik der Sowjetunion sich schließlich zusammengefunden haben. Nachdem Genf seine Pforten den Sowjets geöffnet hatte, war es nicht mehr möglich, die Täuschung aufrecht zu erhalten, daß der Völkerbund eine Art Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft bedeutet. Die Katastrophe des Völkerbunds ist, könnte man sagen, ein völkerrechtsmäßiges politisches Geschehen: das System von Genf, errichtet entgegen dem Prinzip der Staatenunabhängigkeit, nun verbündet mit den insoweit gleichgesinnten Sowjets, ist an seinem Widerstreit mit den Grundlagen des Völkerrechts gescheitert. Die Politik der Staaten, die vor der Geschichte die Verantwortung für den Völkerbund von 1919 und vom September 1934, der Zeit des Eintritts der Sowjetunion, zu tragen haben, wollte abhängige Staaten schaffen, eine Überregierung der Starken über die Schwachen, sie mißachtete das Recht der nationalen Selbstbestimmung der unterlegenen Völker und

840 In: Monatshefte für Auswärtige Politik 5 (1938), 320-322.

sie reichte dem erklärten Feind der Gemeinschaft der Nationen die Hand: alles unter der Flagge internationaler Kooperation.

Der Völkerbund, die „Gesellschaft der Nationen“, hat sich diesen seinen Namen beigelegt entsprechend seinem Anspruch, eine alle Nationen umfassende Organisation des internationalen Rechts zu bilden. Es wird berichtet, daß seinerzeit der Anregung, das Wort „Nations“ durch „Etats“ zu ersetzen, keine Folge gegeben worden sei, da sich das Wort Nation auch für die britischen Dominien und für die (nach Art. 1 der Satzung) / völkerbundsfähigen Kolonien geeignet habe. Ist schon die Vorstellung seltsam, daß eine Kolonie Nation sein könnte, so steigert sich das Befremden, wenn man sich die einzige Stelle der Satzung ansieht, an der das Wort „national“ vorkommt: in Art. 8, wo eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß gefordert wird, das mit der nationalen Sicherheit zu vereinbaren ist. Demnach ist also das Mutterland Nation, desgleichen aber auch das Dominion und schließlich, möglicherweise, auch die Kolonie. Eine Kolonie ist aber zweifellos weder Staat noch Nation, und so bleibt es rätselhaft, was nun eigentlich die Kategorie im Sinne der league of nations bedeuten soll. Rathenau hat einst im Hinblick zum Völkerbund mit Genugtuung festgestellt, es werde künftig nur noch „Fachstaaten“ geben; alsdann besteht immer noch das Dilemma, wieso der Fachstaat „Kolonie“ eine eigene nationale Sicherheit beanspruchen und damit gegebenenfalls selbständig neben der nationalen Sicherheit des Mutterlands behaupten kann. Jedenfalls, die Mentalität des Genfer Systems setzt sich auch in der äußeren Form, in der Sprache des Paktes über die traditionellen Grundbegriffe des internationalen Rechts hinweg, sie kennt sozusagen nicht mehr den Staat und sie verleugnet insofern die Grundlagen des Völkerrechts.

Vom Naturrecht beeinflusste Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, wie Vattel, haben noch vor der Epoche der „Staatsnation“ der französischen Revolution die Ausdrücke Nation und Staat ohne deutlich erkennbare Unterscheidungen gleichwertig verwendet. Für Vattel ist die Société des Nations die Staatengemeinschaft und, damit synonym, die Völkerrechtsgemeinschaft; die Frage, ob er das Volk oder den Staat für das primäre halte, hätte dieser Autor vielleicht, im Sinne seiner Völkerrechtslehre, dahin beantwortet, es handle sich um eine politische Vereinigung, bei der keines ohne das andere bestehen könne. Dieselbe Gleichsetzung von Nation und Staat enthält nun auch der Ausdruck „Völkerrecht gleich zwischenstaatliches Recht“; der Entwurf zum Statut des Haager Ständigen Gerichtshofs sprach noch von einem Recht unter den peuples civilisés, die endgültige Fassung schreibt „Nations civilisées“, denselben Ausdruck, den wir in der

Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 gleichwertig neben der Fassung „zwischen den Staaten“ finden. Nach seiner formalen Struktur ist bis heute das Völkerrecht das Recht zwischen den vollsouveränen Staaten. Die *Idee* des unabhängigen, vollsouveränen Staates aber ist nach der Anschauung, die sich während des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hat, der *nationale Staat*. Treitschke hat für die Epoche nach dem Westfälischen Frieden den Partikularismus des weltlichen Fürstentums als die lebendigste politische Kraft im alten Deutschen Reiche erachtet. Die Rheinbundverfassung brachte alsdann auch kleinsten Territorien auf dem Papier die „volle“ Souveränität, und es bleibt erst dem Völkerbund, interessanter Weise, vorbehalten, einem Zwergstaat, wie dem Fürstentum Lichtenstein[,] den Charakter der völkerbundsfähigen Nation zu bestreiten. Die großen Einheitsbewegungen des 19. Jahrhunderts setzten dem Partikularismus der Staaten die Nation entgegen, der Staat trat gleichsam hinter die Nation zurück; so daß einst / Napoleon III., im Gefühl seiner Ohnmacht, nach außen hin aber im Geist seiner Epoche, die enttäuschten französischen Imperialisten mit folgender Betrachtung zu trösten suchte:

Frankreich, stolz auf seine unvertilgbare Nationalität, könne nicht die Prinzipien der Nationalität, welche es repräsentiert und den Völkern gegenüber bekennt, eifersüchtigen Gefühlen unterordnen. ... Der Kaiser glaube nicht, daß die Größe eines Landes von der Schwäche der Völker, die es umgeben, abhängt; er sehe das wahrhafte Gleichgewicht nur in den befriedigten Wünschen aller europäischen Nationen. (Nach H. v. Sybel)

Schon vorher, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, hatte die Welt das Wort Mancinis vernommen, die wahren Subjekte des Völkerrechts seien die Nationen. Zwar blieb die völkerrechtliche Theorie von dieser These, die ihr Begründer selbst hernach nicht aufrecht erhielt, in ihrer formalen Struktur unberührt. Allein die politische Rechtsidee des nationalen Selbstbestimmungsrechts, deren Ausdruck jener Satz Mancinis im Grunde ist, hat sich bis auf diesen Tag als eine Kraft erwiesen, die imstande war, Reiche zu zerstören, neu zu gründen oder wieder aufzubauen. Die Erfahrung der Geschichte zeigt, daß der Gedanke der Nation eben nicht lediglich der Sphäre der Politik zugehört, sondern daß gerade er, der nationale Gedanke es ist, der die Brücke von der Politik zu den Grundlagen des Völkerrechts bildet. Nationale Politik im Rahmen des Lebens und Lebenlassens aller Nationen, und in den Grenzen der Kunst des Möglichen ist Dienst am wirklichen Völkerrecht.

Nr. 14 **Schlussbetrachtung (1941)**⁸⁴¹

Mit dem Verfall des nationalen Königtums war die politische Einheit des deutschen Volkes verlorengegangen. Die deutsche Nation war gleichsam mediatisiert, untergegangen in der Zersplitterung jenes vielköpfigen Feudalismus des Mittelalters, dessen Anarchie sich in der Struktur des nun entstehenden klassischen Völkerrechts fortsetzt.⁸⁴² Indem alsdann das Reich deutscher Nation, trotz seines Namens staatsrechtlich ohne nationale Grundlage, mehr und mehr in einem System des Internationalismus, der Libertät und rechtlichen Gleichheit seiner Glieder sein Dasein weiter-schleppte, erscheint es wie ein Bund, der freilich in seiner Schwäche der zwischenstaatlichen „Gemeinschaft“ des Völkerrechtskreises gleicht. Dieser Lage gegenüber bedeutet der Bund von 1815, trotz seiner Mängel, einen Fortschritt, er ist die Vorstufe zur rechtlichen Organisation der Hegemonie. Der hegemonische Bund, der nun folgte, blieb formal noch die Grundlage des kleindeutschen Reiches, das deutsche Volk ist zwar staatsrechtlich am Verfassungsleben beteiligt, doch ist es nicht der Träger des Bismarck-Reiches geworden; noch sehen wir Reste des völkerrechtlichen Status der deutschen Länder. Es folgt die Zwangsverwaltung des Reiches, die Plünderung und Knechtung des Volks auf dem Grunde des Diktats von Versailles und jener Verfassung des Systems der „Zuständigkeiten“, worin wir das von J. J. Moser gepriesene Gleichgewicht des ohnmächtigen Römischen Reichs Deutscher Nation wiederzuerkennen glauben. Adolf Hitler hat die in Versailles geschmiedeten Ketten zerbrochen, er hat das deutsche Verfassungswesen von den letzten Resten völkerrechtlicher Zutaten gesäubert, und er hat die Nation berufen, unter seiner Führung das Großdeutsche Reich zu tragen.

841 Aus: Carl Bilfinger, Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte, Hamburg 1941, 46-47.

842 Vergl. Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, autor. dt. Übersetzung von Cornelia Bruns, Berlin-Leipzig 1929, Bd. I, S. 3: „Das heutige Völkerrecht ist in der Hauptsache das Produkt der Ursachen, die die politische Ordnung Europas im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit umgestaltet haben“.

Nr. 15 Bismarck und der Reichsgedanke. Eine wertvolle Äußerung Bismarcks über den Reichsbegriff (1941)⁸⁴³

Die Staatsrechtslehre des Zweiten Reiches hat sich zwar eingehend mit den Grundbegriffen der Verfassung, wie mit dem Begriff der Souveränität, des Einzelstaats, des Bundesstaats als Gesamtstaat, des Subjekts der Reichsgewalt und – allerdings verhältnismäßig knapp – mit dem Begriff des Reiches befaßt. Vor allem aber war es den Fachgelehrten, die seinerzeit jeweils zur Reichsgründungsfeier das Wort ergriffen, zwar darum zu tun, die Stellungnahme Bismarcks, des Gründers des Reiches und Schöpfers der Verfassung, zu den Grundfragen des Reichsstaatsrechts herauszuarbeiten. Es scheint aber bei einem Rückblick auf jenes Schrifttum, als ob man gerade für *diese* Frage, die Frage nach dem „Staatsrecht Bismarcks“, noch mehr Mühe als geschehen auf die Sammlung und kritische Durchdringung dessen hätte verwenden sollen, was Bismarck selber zu diesem Thema gesagt hat.

Wer mit einem solchen Versuche auch nur beginnt, wird sich bald einem Problem gegenübersehen, das man als „Quadratur des Zirkels“ bezeichnen kann; denn die Äußerungen Bismarcks darüber, wie er sich die rechtlichen Formen seiner Schöpfung im Grunde gedacht hat, sind nicht immer eindeutig und es ist auch nicht selten, daß, je nach dem Anlaß der einzelnen Äußerung, scheinbare Widersprüche auftreten. Andererseits läßt sich nachweisen, daß Bismarck selber besonderen Wert darauf gelegt hat, in staatsrechtlichen Fragen nicht mißverstanden zu werden, auch, daß er es sich gelegentlich verboten hat, daß „Privatgelehrte“ (wobei dieser Ausdruck in Wahrheit auch auf beamtete Staatsrechtsgelehrte gemünzt war) seine Verfassung „authentisch auslegen“. Namentlich aber erscheint es heute nötig, bei der Beurteilung des Staatsrechts Bismarcks sich stets vor Augen zu halten, daß sein Werk die Form der *Existenz* des deutschen Volkes gestalten sollte und auf geschichtlich gewachsenem Boden, nicht als juristisches Kunstprodukt, sondern als die Krönung der einheitspolitischen Entwicklung gedacht war, so wie sie Bismarck seinerzeit für möglich und erreichbar gehalten hat.

Diese Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und Tradition ist es auch, die Bismarck bei seinen Äußerungen über die Begriffe der Souveränität und des Reiches vorgeschwebt hat. So ist ihm die *Souveränität* keineswegs ein absoluter, allgemeingültig gedachter Begriff, sondern es schwebt

843 In: DWD. Deutscher Wissenschaftlicher Dienst. Korrespondenz für die gesamte Kultur- und Naturwissenschaft Nr. 40 vom 30. März 1941, 1-2.

ihm vor eine „Souveränität des Reiches“, als der „politischen Gesamtmacht“, in welcher „die Souveränitäten“ der Einzelstaaten geeinigt sind, ohne daß diese letzteren nun dadurch die Eigenschaft verloren hätten, selber „souverän“ zu sein. Er nennt einmal die Souveränität / des einzelnen deutschen Landes „Territorialhoheit“. Dann spricht er ein andermal von der „Souveränität des gesamten Reiches, die bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen ruht“; für verschiedene Dinge ein und dasselbe Wort, das der Historiker und Politiker wohl verstehen kann, das aber dem Staatsrechtsjuristen als ketzerisch und eben überhaupt als unmöglich vorkommt.

Wie steht es nun mit dem *Gedanken* und *Begriff* „Reich“ bei Bismarck? Es bedarf keiner Ausführung darüber, daß das Reich Bismarcks als „Reich“ die Überlieferung und Erinnerung des alten, von Bismarck so oft bis in seine letzten Lebensjahre hinein angerufenen „Heiligen Römischen Reiches“ und ebenso auch den Rückgriff der Reichsverfassung von 1849 auf diesen Namen des „Reiches“ in sich schließt; niemand zweifelt daran, daß das Deutsche Reich Bismarcks diesen Namen trug in Fortsetzung der nationalen und europäischen Tradition des Römischen Reiches Deutscher Nation, mit der Aufgabe, dem Namen des Reiches in der Welt die Bedeutung wieder zu geben, die es vor vielen Jahrhunderten auf der Höhe seiner Geltung besessen hatte.

Fürst Bismarck ist in der Reichstagssitzung vom 1. April 1871, bei der Beratung der Reichsverfassung zu einer *Ausführung über den Ausdruck* „Reich“ dadurch veranlaßt worden, daß ein Abgeordneter beantragt hatte, in der Verfassung statt „Bundesgebiet“ zu sagen „Reichsgebiet“. Wir erinnern uns, daß Bismarck für die Verfassung „möglichst sich an die Form des Staatenbundes halten, diesem aber praktisch die Natur des Bundesstaats geben wollte“. So hat er denn jenem Abgeordneten erwidert, die Verfassung gebrauchte die Worte Bund und Reich gleichbedeutend, wie man schon aus dem Eingang der Verfassung sehe, wo es heiße: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen“; es sei also, wie er hinzufügte, eine Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht. Davon abgesehen, sei er davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich“ nur da zu gebrauchen, wo von einem *Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute* die Rede sei, die auf die Gesamtheit übertragen worden sind; der Ausdruck „Bund“ soll dagegen dort angewendet werden, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder in den Vordergrund treten.

Aber auch die Frage, der heute unsere besondere Aufmerksamkeit gilt, die Frage, ob es einen Allgemeinbegriff „Reich“ gäbe und welches der Inhalt

dieses Begriffes sei, hat Bismarck einmal berührt, allerdings hat er dabei Ernst und Scherz gemischt.

Im Februar 1866, bei einer Beratung des Preußischen Abgeordnetenhauses über einen von der Regierung geschlossenen Vertrag zur Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Krone Preußen, hatte der Abgeordnete *Virchow* beantragt zu erklären, jede Vereinigung von Lauenburg mit der Krone Preußen sei so lange rechtsungültig, als die Zustimmung des Preußischen Landtags nicht erfolgt sei. Dieser Antrag stützte sich auf den Art. 55 der preußischen Verfassung, wo es hieß: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder (!) Reiche sein“. Darauf hat Bismarck u.a. erwidert:

„Sie behaupten, Lauenburg sei ein fremdes Land. Sie werden selbst fühlen, meine Herren, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen und gegen Ihren Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen und Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich – kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen...! Schlegel, der Übersetzer des Shakespeare, war gewiß ein genauer Kenner und vorsichtiger Benutzer der einzelnen Worte; ich mache Sie auf eine Stelle aufmerksam in Heinrich VI., 3. Teil, 2. Akt, 1. Szene, wo in dem Gespräch der beiden Brüder Edward und Richard die Begriffe Reich und Herzogtum als ganz entschiedene Gegensätze einander gegenübergestellt werden (Richard: „Statt Herzogtum und Stuhl sag‘ Thron und Reich.“) Es ist nun die Behauptung aufgeworfen, es sei gar nicht zu ermessen, wo der Begriff Reich anfängt, wie groß ein Staat sein müsse, ehe man ihn Reich nennen könne“. Alsdann ging Bismarck auf die Deutsche Reichsverfassung von 1849 über und sagte, jener Artikel 55 der Preußischen Verfassung stamme aus der Zeit, wo ein gemeinsames deutsches Parlament in Frankfurt tagte, und fuhr fort:

„In dieser Zeit der allgemeinen Begeisterung für das in der Bildung begriffene Deutsche Reich wollen Sie nun behaupten, daß die preußischen Gesetzgeber das Wort „fremd“ als identisch mit „deutsch“ behandelt hätten, das Wort „Reich“ als identisch mit einem Ländchen wie Lauenburg“.

Wir können heute die Art und Weise, mit welcher damals die Vertreter des deutschen Liberalismus und Parlamentarismus sich an dem ihnen verhaßten Staatsmann zu reiben versuchten, nicht anders als läppisch finden; der Antrag *Virchow* erscheint als eine der kindischen Spielereien, durch welche

die deutschen Parlamente auch späterhin noch so oft ihrer selbst gespottet haben. Immerhin, wir danken dem Antragsteller, daß er uns jenen launigen und doch so ernsten historischen Beitrag zur Analyse des Wortes „Reich“ aus dem Munde Bismarcks verschafft hat.

Nr. 16 Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme (1943)⁸⁴⁴

Der Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 1. Februar 1933, dem Tage nach der Übernahme der Macht durch *Adolf Hitler*, gab kund, die Regierung betrachte als ihre oberste und erste Aufgabe die Wiederherstellung der Einheit unseres Volkes, außenpolitisch erblicke sie ihre höchste Mission in der Wahrnehmung der Lebensrechte und damit der Wiedererlangung der Freiheit der deutschen Nation.

Um die Verteidigung, Vollendung und Sicherung der in diesen Sätzen umrissenen Grundlagen des Daseins des deutschen Volkes wird heute, im vierten Kriegsjahr, gegen die Mächte gekämpft, die sich nicht damit abfinden können, wenn auch *andere* große Nationen entsprechend ihrem Lebensrecht nach einem Platz an der Sonne streben.

Den Zusammenhang in der Zielsetzung der deutschen Politik nach innen und außen hatte der Aufruf vom Februar 1933 mit den Worten angedeutet, die nationale Regierung werde „entschlossen den chaotischen Zuständen in Deutschland ein Ende bereiten, mithelfen, in die Gemeinschaft der übrigen Nationen einen Staat gleichen Wertes und damit auch gleicher Rechte einzufügen“. Es ist das ewige Gesetz vom Wert der inneren Geschlossenheit für die äußere Gestaltung des Staates, die Schicksalsfrage der deutschen Nation seit Jahrhunderten. Hier, in dem historischen Augenblick der Machtübernahme, ist es der Gedanke, durch die Herstellung von Einheit und Ordnung im Innern dem deutschen Volk das Ansehen und die Kraft wieder zu geben, um nach außen seinen Anspruch auf Gleichberechtigung endlich zur Durchsetzung zu bringen. Zu diesem vordinglichsten Punkt des außenpolitischen Programms des Februaraufrufs ist an den damaligen Stand und Verlauf des Ringens um die deutsche Gleichberechtigung mit wenigen Worten zu erinnern.

Obwohl das Versailler Diktat selber, in seinem achten Artikel und in der Einleitung zum Fünften Teil, die Abrüstung Deutschlands nur als Vor-

844 In: ZAkDR 10 (1943), Heft 3 vom 1. Februar 1943, 17-18 (die Zeitschrift wurde von Karl Lohmann redaktioniert).

leistung vor der alsdann durchzuführenden Abrüstung auch seiner Gegner verlangt hatte, war von den Vollstreckern dieses Diktats die nach der deutschen Entwaffnung fällig gewordene allgemeine Abrüstung Jahr für Jahr verschleppt worden. Damit war die Diskriminierung Deutschlands zum entscheidenden Merkmal seines Nachkriegsstatus geworden: der deutschen Nation blieb das Recht vorenthalten, von dem Treitschke einst gesagt hatte, daß „in ihm politisch der unveräußerliche Kern der Souveränität liege“. Nun hatte freilich, kurz vor der Machtübernahme, die Fünfmächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932, unterzeichnet von Deutschland, den USA, Frankreich, Großbritannien und Italien, die deutsche Forderung wenigstens im Grundsatz ausdrücklich anerkannt; es wurde „die Gewährung der Gleichheit der Rechte an Deutschland und an die übrigen bewaffneten Mächte in einem System der Sicherheit für alle Nationen als eines der leitenden Prinzipien der Abrüstungskonferenz“ erklärt.

Bald aber sollte sich zeigen, daß diese unter dem Vorantritt der britischen Regierung ausgesprochene Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung in die Kategorie jener Zusagen gehörte, wie sie England als Mittel zur Beruhigung unterdrückter Völker, etwa in der Weise seiner Indienpolitik, zu praktizieren pflegt. Die Verhandlung der Abrüstungskonferenz wurde weiter verschleppt, so daß Lloyd George im März 1933 in Sheffield sich zu dem Bekenntnis herbeiließ: „Ich fühle eine persönliche Verpflichtung, als einer der Schöpfer des Versailler Vertrages, zu sagen: Deutschlands Teil am Versailler Vertrag ist buchstäblich und dem Geiste nach erfüllt worden, während ihn diejenigen, die den Vertrag erzwangen, gebrochen haben.“

Im Lauf des Sommers 1933 gingen die führenden Mächte des Genfer Systems einen Schritt weiter. Zwar wagten sie es trotz einiger Versuche nicht, gegen den von ihnen gefürchteten nationalen Zusammenschluß der Deutschen unmittelbar anzugehen. Sie glaubten aber, auf dem außenpolitischen Feld, und zwar an dem Punkt, der damals als die Schlüsselstellung gelten durfte, der Führung des neuen Deutschland einen Schlag versetzen zu können, um so deren Autorität im Innern zu schwächen. Der englische Außenminister erklärte unter Zustimmung Frankreichs und der Vereinigten Staaten, daß ein neuer Plan für die Abrüstung beschlossen worden sei; nach diesem Plan sollte die Abrüstung der hochaufgerüsteten Staaten um vier Jahre hinausgeschoben, aber auch für später nicht bindend vereinbart, sondern vom Erfolg des Kontrollsystems abhängig gemacht werden. In öffentlichen Reden und in Erklärungen an die deutschen Vertreter wurde mitgeteilt, daß dem derzeitigen Deutschland die Gleichberechtigung zur

Zeit nicht mehr zugebilligt werden könne. Der Führer brandmarkte in seinem Aufruf vom 14. Oktober 1933 diese Herausforderung als eine „ebenso ungerechte wie entwürdigende Diskriminierung des deutschen Volkes“; zugleich teilte er mit, daß die deutsche Regierung aus der Abrüstungskonferenz und aus dem Völkerbund ausgeschieden sei. Das deutsche Volk, zur Abstimmung über diese Maßnahmen aufgerufen, stellte sich mit dem Ja von 95 vH aller Wahlberechtigten hinter seinen Führer, so daß unsere Gegner gerade das Gegenteil von dem erreichten, was sie mit ihrer Provokation bezweckt hatten. Es war die erste Antwort des Führers und seines Volkes auf jene Absage, die denkwürdig bleibt als Auftakt und grundsätzlicher Ausdruck der Verneinung und des Hasses gegen die Wiedererhebung des deutschen Volkes.

Die einzelnen Stufen, Schritt für Schritt, der Wiederaufrichtung Deutschlands seit der Machtübernahme bis zur Sicherung Großdeutschlands im Osten und im Westen sind hier nicht zu verfolgen. Es mag genügen, den zurückgelegten Weg unter dem beherrschenden Gesichtspunkt des Kampfes für die Freiheit und das Leben des deutschen Volkes zu sehen. Die Rhetorik unserer Gegner hat sich darin gefallen, die Deutschen als gelehrige Anhänger der Theorien des Generals von Clausewitz hinzustellen, auf die man denn auch die Formel des Kellog-(Weltfriedens-) Pakts – Verzicht auf den „Krieg als Werkzeug nationaler Politik“ – gemünzt hat. Dabei hatten die Deutschhasser und Imperialisten in London, Paris und Washington allerdings übersehen, daß der von ihnen damals, als sie noch das Los der Geschicke der Völker in ihren Händen glaubten, *freiwillig* gewählte Weg zwangsläufig zum Kriege führen mußte. Die letzte Etappe, das den Polen im August 1939 von England aufgedrungene Bündnis, sollte den Ausgleich zwischen Polen und Deutschland über die Danzig- und Korridorfrage verhindern und so den Vorwand zum Angriff der Westmächte auf Deutschland vorbereiten. Freilich, daß auf diese Weise schließlich England / und Frankreich durch ihre Kriegserklärung an Deutschland entgegen ihren Pflichten als Teilnehmer am Völkerbund und am Kelloggpackt die Rolle des Angreifers auf sich nehmen mußten, bedeutete in aller Form die – mit Clausewitz gesprochen – „Fortsetzung ihrer Politik mit den Mitteln des Krieges“; hier hatte sich ihre Regie in den Schlingen jener beiden Weltfriedenspakte gefangen, die sie im Verein mit den USA eronnen hatten. Aber dies wiegt weniger schwer als die Tatsache, daß der mit der Verweigerung der Gleichberechtigung eröffnete neue Abschnitt der Politik der Niederhaltung Deutschlands dem deutschen Volk den Daseinskampf aufzwang, der nun die Brandstifter selber vor die Frage ihrer Existenz gestellt hat. Unsere

Gegner haben nicht nur den Weg zu konstruktiven Versuchen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Befriedung nicht gefunden, sie haben, im Gegenteil, von ihrem destruktiven, dem Aufbauwillen der „Habenichts“-Völker überall entgegretretenden Interventionismus nicht lassen können. Die Weltfriedenspakete erwiesen sich als schein-juristische Methode zur Überall-Einmischung der Westmächte, am Ende freilich doch mehr geeignet, ihre Erfinder als andere zu täuschen.

Dazu aus der Überfülle der täglich, zumal gegen den Kriegshetzer Roosevelt, sich mehrenden Zeugnissen aus dem gegnerischen Lager selbst zwei Beispiele.

Am 30. Juli 1928 erklärte Lloyd George bei der Besprechung des Kelloggpaktes im Unterhaus⁸⁴⁵, Deutschland werde eine Berichtigung seiner Grenze gegen Polen fordern. Polen seinerseits werde bei den hieraus entstehenden Schwierigkeiten nicht zum Kriege schreiten müssen, aber es werde die (im Anhang zum Kelloggpakt verankerte) Garantie der größten Militärmacht Europas Polen den Rücken steifen in seiner Beharrung auf dem Status quo und so einer friedlichen Beilegung des Grenzstreites neue Schwierigkeiten schaffen. Der Sinn ist also, Deutschland werde sich mit dem Korridor auf die Dauer nicht abfinden können, und es werde bei der zu erwartenden Unnachgiebigkeit Polens eine friedliche Beilegung schwer sein: an diesem Punkt hat England elf Jahre darauf durch seine Sabotierung des deutsch-polnischen Ausgleichs mittels des ad hoc geschlossenen Beistandspakts mit Polen die Brandfackel angelegt.

Ferner, aus den Kriegszielen der im August 1941 von Roosevelt und Churchill verkündeten Atlantik-Charta⁸⁴⁶, zunächst Punkt 4:

„Die beiden Regierungen wollen unter gebührender Rücksicht auf ihre bestehenden Verpflichtungen ihr Möglichstes tun, um allen Staaten, groß und klein, Siegern und Besiegten, unter gleichen Bedingungen Zugang zum Handel und zu den Rohstoffen zu verschaffen, deren sie für ihre wirtschaftliche Wohlfahrt bedürfen.“

Dann aus Punkt 8: Die Entwaffnung angriffslustiger Nationen sei nötig, solange kein allgemeines und dauerndes System der Sicherheit bestehe.

845 Parliamentary Debates, House of Commons, Bd. 220, Sp. 1847 ff.

846 Englischer Text in Zeitschr. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Bd. XI, S. 89, dazu ebenda S. 1 ff. anonymer Aufsatz „Gegnerische Kriegsziele“.

Dieser letzte Satz kehrt, insoweit das Versailler Diktat überbietend, eindeutig zu dem Punkt zurück, mit dem 1933 die Politik der Unterdrückung und Erniedrigung Deutschlands wieder eröffnet wurde.

Rätselhaft aber könnte bei einem flüchtigen Blick das andere Kriegsziel, Punkt 4, die Verschaffung gleichen Zugangs zum Handel und zu den Rohstoffen für alle erscheinen. Die Frage drängt sich auf, wieso es hierfür überhaupt eines Krieges bedurfte. Da bekanntlich die US-Amerikaner den Engländern das britische Präferenzzollsystem von Ottawa und andererseits die Engländer den USA die amerikanischen Zollmauern vorwerfen⁸⁴⁷, so hätten sie das, wenn schon Krieg sein sollte, durch einen Krieg untereinander anstatt gegen Dritte ausmachen können. Genau betrachtet, enthält der Punkt 4 keine greifbare Verpflichtung, wohl aber den Anspruch auf Kontrolle der Weltwirtschaft durch die angelsächsischen Mächte, weiter den Vorbehalt der bestehenden Verpflichtungen, wie z.B. des Ottawasystems, und endlich in dem Wort „*wirtschaftliche*“ Wohlfahrt eine unverkennbar an den Punkt 8 anklingende Drohung gegenüber denjenigen Mächten, die von der angelsächsischen Welthandelskontrolle beschuldigt werden, Rohstoffe für angeblich unfriedliche Zwecke zu begehren.

Noch immer stehen, wie vor zehn Jahren, die Lebensrechte und die Freiheit des deutschen Volkes auf dem Spiel, noch gilt es, das Werk des Aufbaues dieser Epoche im Rahmen der Neuordnung Europas mit der Waffe zu sichern und weiterzuführen gegenüber einer Welt von Feinden, die bei aller Wesensverschiedenheit der einzelnen Gruppen sich jedenfalls in dem *einen* Punkt ihrer destruktiven Weltpolitik gleich sind. Das Wort des großen deutschen Historikers, daß nur im Kriege ein Volk zum Volke werde, geschöpft aus der Erfahrung der deutschen Geschichte, bedeutet für uns, daß das Buch unseres Schicksals erfüllt ist von der Verteidigung gegen äußere Feinde, die ein starkes Deutschland nicht entstehen und nicht leben lassen wollten, aber auch von den Nöten der deutschen Zwietracht. Bismarck hat am Schluß jener Rede vom Juni 1882, in der das Wort gefallen war von der „Fraktionsbrille, die den Blick des Volksvertreters für die Gesamtinteressen verdunkelt“, die Mahnung ausgesprochen: „Die Einigkeit ist die Vorbedingung unserer nationalen Unabhängigkeit. Deshalb hüten

847 Vgl. auch „Raw Materials and Colonies“ des Instituts für Internationale Angelegenheiten, London 1936, sowie die Heidelberger Dissertation von Hirschel (1940) „Der englisch-amerikanische Handelsvertrag und seine weltwirtschaftl. Auswirkungen“, 11-16 und S. 89.

Sie sich vor der Zerfahrenheit, der unser deutsches Parteiwesen ausgesetzt ist.“

Der Führer hat diesem Parteilieben, das die Verantwortung für den Zusammenbruch von 1918 zu tragen hat, ein Ende bereitet, und er hat ein anderes Wort Bismarcks vom März 1884 wahr gemacht: „Die Parteien werden in der Politik wie Eis und Schnee schmelzen und verschwinden.“ Damit hat er die erste Vorbedingung des Sieges im Kampf um das Leben, das Lebensrecht und den Lebensraum für unser Volk und seine Verbündete geschaffen und uns den Weg gewiesen, den wir zu gehen haben.

Nr. 17 **Viktor Bruns † (1944)**⁸⁴⁸

Ge. 30. 12. 1884 Tübingen gest. 18. 9. 1943 Königsberg

Der im Alter von noch nicht sechzig Jahren nach schwerem Leiden⁸⁴⁹ dahingeshiedene ordentliche Professor der Rechte an der Universität Berlin und Direktor des von ihm dort 1924 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Viktor Bruns, ist der weiterem Öffentlichkeit vor allem bekannt geworden durch seinen Kampf gegen das Diktat von Versailles und gegen die zahlreichen weiteren Rechtsbeugungen, für welche die Urheber und Vollstrecker dieses Diktats verantwortlich sind. Er hat diesen Kampf mit den Mitteln des Völkerrechts geführt und dabei[,] entsprechend der gegebenen Lage, den völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung nicht nur praktisch in den Mittelpunkt seiner Beweisführung gestellt, sondern er hat diesen Begriff in seiner Bedeutung für das Wesen und die Fortbildung des Völkerrechts auch dogmatisch in seiner Anwendung auf eine Reihe einzelner Rechtsprobleme in mannigfacher Hinsicht bereichert und unter neue Gesichtspunkte gestellt. Er hat hierbei, ohne selber die Ebene des klassischen Völkerrechts zu verlassen, die Chancen und Blößen der Verträge und Methoden des Genfer Systems mit bestem Erfolg benützt, um seinem Vaterland mittels des *Rechts* politisch zu dienen. Für dieses mit seiner / Gelehrtenarbeit verbundene Lebenswerk standen ihm zur Verfügung neben dem Rüstzeug,

848 In: Forschungen und Fortschritte 20 (1944), 47-48.

849 [Brunns litt spätestens seit 1938 unter Herzschwäche; dazu und zu den Lebensumständen im Krieg vgl. die brieflichen Dokumente der Gattin Marie Bruns-Bode, einer Tochter des Kunsthistorikers und Museumsdirektors Wilhelm Bode, in: Rainer Noltenius (Hg.), Mit einem Mann möchte ich nicht tauschen. Ein Zeitgemälde in Tagebüchern und Briefen der Marie Bruns-Bode (1885-1952), Berlin 2018, 240ff].

das ihm sein Institut und die Hilfe der von ihm dort angeleiteten Mitarbeiter boten, seine umfassende theoretische und praktische Beherrschung des Völkerrechts, sein mit stets bereiter Geistesgegenwart das Wesentliche erfassender juristischer Scharfblick, seine Kunst der Menschenbehandlung und -überzeugung, sei es durch seine von gewinnendem Humor getragene Versöhnlichkeit, sei es durch seine exakt-logisch aufgebaute, mit packendem Ernst oder mit eindrucksvollem Temperament oder auch mit ätzender Ironie vorgebrachte Widerlegung der Gegner, die sich so wenig wie seine Freunde dem Zauber seines schlichten, vornehmen und von Grund aus unverwüstlich frohen Wesens zu entziehen vermochten.

Was er auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Praxis i. e. S. als Schiedsrichter, als „nationaler Richter“, als Vertreter und Gutachter der Reichsregierung und ferner in zahlreichen von ihm verfaßten oder ins Leben gerufenen und geleiteten Werken, in Abhandlungen und Vorträgen, die er im In- und Ausland gehalten hat, innerhalb knapp zweieinhalb Jahrzehnten für die Rechts-, insbesondere die Völkerrechtswissenschaft, dabei in politischer Hilfsstellung für die Interessen seines Volkes geleistet hat, das läßt sich hier auch in Andeutungen kaum zusammenfassen. Es sei erinnert etwa an seine Verdienste um die großdeutsche Sache bei dem vor dem Haager Ständigen Internationalen Gerichtshof wegen der deutsch-österreichischen Zollunion geführten Streit, der nicht mit einem wirklichen Sieg der Gegner, sondern mit ihrer moralischen Niederlage endete (1931), und um die Bloßstellung der tschecho-slowakischen Politik in Sachen der Sudetendeutschen bei den Pariser Verträgen (1937/38), weiter bei der Verteidigung des deutschen Danzig gegen polnische Übergriffe (1928/32) und bei der Wahrung der Rechte der Memeldeutschen (1936/37); es kommen hinzu seine Schriften zur Saarfrage sowie zu zahlreichen Vorfragen des gegenwärtigen Krieges und die letzte bedeutsame Schrift über den „britischen Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht“ (1940). Daneben sei seiner allgemein theoretischen Arbeiten wie über „Völkerrecht als Rechtsordnung“ Teil I (1929) und Teil II (1933), insbesondere auch über „Politische und Rechtsstreitigkeiten“, ferner über Gleichberechtigung, über Völkerrecht und Politik, den Internationalen Richter und anderer gedacht, sowie der Herausgabe der Zeitschrift des Instituts und der großen, auch von der Praxis dankbar begrüßten Quellensammlung „Fontes Juris Gentium“ und „Politische Verträge“.

In seiner völkerrechtswissenschaftlichen Grundrichtung, Zielsetzung und Methodik als Forscher und als Betreuer des Nachwuchses verbanden sich gleichermaßen das Interesse und die Freude an der wissenschaftlichen

und an der praktischen Betätigung. Wenn er die Grundlagen des klassischen Völkerrechts niemals preisgab, so geschah dies ebenso aus innerer Überzeugung von der Richtigkeit dieser Grundlagen wie in dem Bestreben, sich die Vorteile der damit einmal gegebenen Spielregeln nicht zu verscherzen; in diesem Sinne war er Theoretiker, Empiriker und Völkerrechtspolitiker zugleich. Verhältnismäßig selten ging er grundsätzlich auf die unbestreitbare Antithese von Macht oder von Existenz und von Recht ein, aber er kannte und nützte die Macht des Rechts. Vielleicht ist es diese Seite seiner Bedeutung, die späteren Generationen, wenn sie seine Schriften zur Hand nehmen und sein Wirken zu erkennen suchen, am meisten eingehen wird.

Nr. 18 Viktor Bruns (30. 12. 1884 – 18. 9. 1943) (1953)⁸⁵⁰

Ein Jahrzehnt ist vergangen, seit Viktor Bruns, der Gründer und erste Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, von uns gegangen ist. Er hatte in Königsberg während der letzten Monate seines schweren Leidens in der Klinik seines Bruders, Professor Oskar Bruns,⁸⁵¹ Pflege und Trost gesucht und gefunden. Dort fern von den Stätten seiner Lebensarbeit, vom Institut im Berliner Schloß am Lustgarten und von seinem Haus in Zehlendorf-West,⁸⁵² ist er gestorben, und dennoch in den Sielen. Wer damals in Königsberg noch um ihn sein durfte, kann bezeugen, wie Bruns fast bis zu seinem Ende sein Sinnen, Trachten und Tun den Problemen gewidmet hat, die der Sache des Völkerrechts als der Rechtsordnung zwischen den Staaten aus der neuen, durch die Katastrophe des zweiten Weltkriegs bedingten Krise erwachsen sind. Gerade heute ist es am Platze, auf dieses Anliegen hinzuweisen, auf das Ringen von Bruns um die Rechtsgemeinschaft der Staaten, die ihm nicht Forderung, sondern mehr: die ihm Axiom gewesen ist.

Viktor Bruns, seinerzeit hervorgegangen aus romanistisch zivilistischer Schulung und auf diesem Gebiet wirkend erst in Genf (1910), hernach Jahrzehnte hindurch in Berlin, geriet seit 1914 mehr und mehr in den Bann

850 In: Ruperto-Carola. Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg II (1959), 238-239.

851 [Oskar Bruns (1878-1946), ab 1922 Prof. in Königsberg, 1946 in Heidelberg verstorben. Viktor Bruns verstarb in der Medizinischen Poliklinik Alte Pillauer Landstraße in Königsberg.].

852 [Brunns wohnte seit 1921 in der Sven-Hedin-Straße 19 in Zehlendorf.].

des politischen Geschehens mit seiner Rückwirkung auf das Recht, auf sein Verhältnis zum Recht. Man mag dieses Problem, das für Bruns sozusagen gleichlaufend mit der Entwicklung der Zeit zum Kern seines Lebenswerks geworden ist, mit den heutigen Wendungen, etwa Recht und Politik, Recht und Macht, Grenzen und Zusammenhalt des Politischen und, andererseits, des Rechts, seiner Idee und seiner Spielregeln kennzeichnen. Aber damit werden wir der Eigenart der Stellungnahme von Viktor Bruns zu diesem Fragenkomplex nicht gerecht; einige Andeutungen, ohne Eingehen auf die zahlreichen Beispiele, mögen hier wenigstens folgen. Bruns besaß, obschon nicht „Politiker“, die Fähigkeit, politisch – hier in der Sphäre des Völkerrechts und der Außenpolitik – und zugleich juristisch, wenn ich nicht irre, mehr als mancher Andere, zu denken, auch und gerade im Völkerrecht. Ohne das Politische außer Acht / zu lassen, blieb er zeit seines Lebens Jurist, mit unverkennbarem Akzent. Und doch stand er fern von jenem Positivismus, den man, übertreibend, mit den Worten: fiat justitia, et pereat mundus – charakterisieren kann. Dies bewies er in reichem Maße als Vertreter der Reichsregierung vor dem Haager Ständigen Gerichtshof und bei Schiedsgerichten, ferner als Gutachter, Autor und Lehrer. Seine politische Begabung und Neigung könnte vielleicht die Erinnerung an seinen „kleindeutsch“ (1864) gesinnten Großvater, Carl v. Weizsäcker, den Theologen, Kanzler der Universität Tübingen wecken. Von dem besaß Bruns wohl auch, ungeachtet der Verschiedenheit des geisteswissenschaftlichen Berufs, die hinreißende Logik und Überzeugungskraft, mit der er es verstand, den Gesichtspunkt des Rechts, zumal der Gleichberechtigung Deutschlands im internationalen Kreis zu / verfechten. Freilich war ihm das Recht niemals Diener, sondern nur, im Grunde, Helfer bei der politischen Zielsetzung. Es versteht sich von selbst, daß die hier angedeutete Denkweise von Bruns auf die Tradition des von ihm geleiteten Instituts nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Dies letztere gilt nun auch von der Kombination des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts[,] mit dem Völkerrecht, wie sie Bruns zum eigensten Forschungsgebiet des Instituts bestimmt hat. Der Raum gestattet nur die Feststellung, daß das, was hier gemeint war und vom Institut und seinem Leiter in den Publikationen, wesentlich der Zeitschrift, den „Fontes Juris Gentium“, den „Politischen Verträgen“ und den „Beiträgen“ behandelt wurde, von der heute die politische Welt des Erdkreises geradezu beherrscht ist: nämlich die Ausstrahlung von Staatsform und politischer Weltanschauung auf die internationalen Beziehungen.

Noch ein Wort über einen Zug der Persönlichkeit von Viktor Bruns. Er besaß die Kunst liebenswürdiger Menschenbehandlung in allen Sparten seiner beruflichen Arbeit. Es leben wohl noch einige Kenner dieser seiner Gabe, die ihm hinaus über die Grenzen des konkreten und ideellen Bereiches seiner Arbeit so manchen Freund und Erfolg namentlich auch im Ausland, selbst im „feindlichen“ Ausland geschaffen hat. Zwar sind heute mehr denn je die Hürden zahlreich und die Wege steinig. Aber gerade darum ist es nicht überflüssig, auch an diese Seite von Bruns, an den Charme, der von ihm ausging, zu erinnern.

Nr. 19 **Kurzer Auszug aus: *Prolegomena* (1950)**⁸⁵³

[...] Das publizistische Werk des von Viktor Bruns gegründeten und geleiteten Instituts nun wieder aufzunehmen, ist ein Wagnis. Doch weder Deutschland noch auch das Ausland würden es billigen oder auch nur verstehen, wenn nicht bei diesem Anlass und in diesem Augenblick wenigstens ein vorläufiges Wort gefunden würde zu dem ungeheuren Geschehen der letztvergangenen Jahre mit seiner Rückwirkung auf die Lage des Völkerrechts. [...] Bruns stellte sich damals die Aufgabe, die aktuellen Hauptprobleme – wir könnten sagen: den Konflikt des nationalen Subjektivismus mit den Forderungen eines internationalen Objektivismus – zur Diskussion zu stellen, mittels Auswahl und Durchforstung des Quellenmaterials. Daneben bot seine Zeitschrift Raum ebenso für dogmatische Untersuchungen, wie für Ausschnitte und Versuche aus Gebieten, wo allgemeine Geschichte und Rechtstheorie zusammentreffen. Bei aller Anerkennung dessen, was nun seit einigen Jahren insoweit draußen und in der Heimat begonnen wurde, ist es doch noch kaum möglich, sich heute über die Aussichten der damals gesteckten Arbeitsziele angesichts der Bedürfnisse der Gegenwart klar zu werden. Gegenwärtiges scheint sich im Nu in Vergangenes, heute Erlebtes morgen in Geschichte zu wandeln. Sorge, Furcht und Hoffnung regieren den Blick in die Zukunft und trüben die Erkenntnis des Geschehenen. Es wäre noch zu früh, auch nur von bequemem Subjektivismus der Völkerrechtsforschung zu sprechen in einer Zeit, da die Herrschaft der Affekte noch nicht gebrochen ist. Mit diesem Programm soll nun versucht

853 In: ZaöRV 13 (1950/51), 22-26, hier: 23, 24f; Bilfingers Einleitung in den ersten, erst 1950 erschienenen Nachkriegsjahrgang der Zeitschrift betrifft evtl. den ersten Jahrgang, den Bilfinger als Institutsdirektor verantwortete. Der Bd. 12 Jahrgang 1944 wurde evtl. noch von Bruns verantwortet, 1945 erschien kein Heft.

werden, die Tradition der Sachlichkeit des Programms von Bruns unter den Verhältnissen einer neuen Lage wieder aufzunehmen, und zwar, soweit möglich, mit noch stärkerer Betonung des nicht spezifisch politischen Völkerrechts.

Teil C: Materialien zu Bilfingers Wirken im Institut

1. Testamentarisches Schreiben von Viktor Bruns (1942)
2. Lebenslauf zur Berufung nach Berlin (1943)
3. Korrespondenz mit dem Heidelberger Rektor zur Berufung nach Berlin (1943)
4. „Auf ganz natürliche Weise überbrückt“: Fakultätsgutachten zur Berufung Bilfingers nach Berlin (1943)
5. Heidelberg als „Ausweichstelle beziehungsweise provisorische Zweigstelle“ des Instituts (1943/44)
6. Korrespondenz zur Berliner Tätigkeit (1944/45)
7. Bilfinger über seine Nachkriegslage (1951)
8. Protest von Leibholz gegen die Wiederberufung Bilfingers (1949)
9. Protest von Bilfinger über seinen Ausschluss aus der VDStRL (1949)
10. Ansprache zum Ausscheiden Bilfingers als MPI-Direktor (1954)
11. Auseinandersetzungen um die Bilfinger-Festschrift
12. Nekrologkorrespondenz
 - a. Korrespondenz zwischen Rudolf Smend und Hermann Mosler
 - b. Weitere Nekrologkorrespondenz
13. Zwei Nachrufe Hermann Moslers auf Bilfinger

Nr. 1 Testamentarisches Schreiben von Viktor Bruns⁸⁵⁴

Im Falle meines Ablebens kommen m.E. als Nachfolger in der Leitung des Instituts nur Professor Bilfinger, Graf [Berthold von] Stauffenberg⁸⁵⁵ oder Professor [Ulrich] Scheuner in Frage. Für die Erledigung der praktischen Aufgaben des Instituts wird in erster Linie Graf Stauffenberg geeignet sein, der über ungewöhnliche Intelligenz, Erfahrung und Kenntnisse verfügt. Die Heranziehung von Dr. Féaux de la Croix würde ich für sehr wünschenswert halten.

854 Viktor Bruns, Testament vom 2. Mai 1942 (AMPG, PA Bruns, II. Rep. 0001A, Pag. 40).

855 Berthold Graf Schenk von Stauffenberg (1905-1944); dazu der Nachruf von Strebel in: ZaöRV 13 (1950/51), 14-16.

Meines Erachtens kommen nicht in Frage Professor [G. A.] Walz, der weder nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite den Aufgaben des Instituts gewachsen ist, noch Professor [Paul] Ritterbusch oder Staatsrat [Carl] Schmitt.

Ich habe Vorbesprechungen mit Herrn Dr. [Ernst] Telschow darüber geführt,⁸⁵⁶ dass den langjährigen Mitarbeitern des Instituts, Professor [Alexander] Makarow [sic!], Herrn [Georg] von Gretschaninow, Dr. [Wilhelm] Friede, und sonstigen Mitarbeitern, die durch besondere treue Dienste die Ziele des Instituts gefördert haben, ein Vertrag mit Pensionsberechtigung zugesichert wird.

Berlin, den 2. Mai, 1942

Zehlendorf, Sven Hedin Str. 19

V. Bruns

Nr. 2 Lebenslauf zur Berufung nach Berlin (1943)⁸⁵⁷

Lebenslauf des öö. Professors der Rechte an der Universität Heidelberg Dr. iur. Carl Bilfinger.

I. Geboren am 21. Januar 1879 in Ulm a. d. D., Sohn des damaligen Garnisonspredigers Adolf Bilfinger daselbst und der Sophie geb. Weizsäcker. Verheiratet 1908 mit Margarete Schuler, zwei Söhne 1910 und 1911.

II. Gymnasium in Ulm, bis 1897, stud. iur. von WS 1897/98 bis einschließlich SS 1901 an den Universitäten Tübingen, Straßburg i.E., Berlin, Tübingen. Erste höhere Justizprüfung Herbst 1901, Dienstantritt zum Vorbereitungsdienst, Justizreferendar 4. Januar 1902, Einjährig Freiwilliger beim Württ. Grenadier-Regiment Königin Olga Nr. 119, vom 1. Oktober 1902 bis 31. Januar 1903; wegen Dienstbeschädigung ausgeschieden. Fortsetzung des Referendardienstes bis 1905, 1905 Zweite höhere Justizprüfung, Gerichtsassessor, ständige Verwendung als stellvertretender Amtsrichter in Stuttgart, 1. Juli 1911 Amtsrichter, 1913 Oberregierungsassessor, Landrichter

856 Ernst Telschow (1889-1988), ab 1937 Generaldirektor der KWG, 1941 erster Vizepräsident, ab 1948 Generaldirektor der MPG; Georg von Gretschainow (1892-1973): Nachruf v. H. Mosler in ZaöRV (1973), 836-837; Ernst Féaux de la Croix (1906-1971); Alexander N. Makarov (1888-1973), Nachruf v. H. Mosler in: ZaöRV 33 (1973), 443-446; Wilhelm Friede (1900-1949), Nachruf von Féaux de la Croix in: ZaöRV 13 (1950/51), 18-19.

857 PA Carl Bilfinger, HU UA, Jur. Fak. 01, Nr. 502.

beim Württ. Justizministerium, 1918 Wirklicher Legationsrat am Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Stuttgart, 1922 Dr. iur. (Tübingen), 1922-1924 ebenda Privatdozent, SS 1924 Lehrauftrag an der Universität Bonn, 1. August ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Halle (Saale), ab 1. April 1926 ebenda planm. Ordinarius, desgleichen ab 1. Oktober 1935 an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, November 1943 Berufung zum Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und für Völkerrecht in Berlin, gleichzeitig Angebot eines Ordinariats an der Juristenfakultät Berlin durch den zuständigen Referenten des Reichserziehungsministeriums, die Verhandlungen schweben noch.

III. Württ. Wilhelms-Kreuz 1916, Ritterkreuz III. Kl. des Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 1917, Goldenes Treudienst-Ehrenzeichen 25. Juli 1940, Kriegsverdienstkreuz II. Kl, 1. Mai 1942.

Mitglied der NSDAP 1933.

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht 1933, erneuert 1943, 1937 Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

Heidelberg, den 17. Dezember 1943.

Bilfinger

Nr. 3 Korrespondenz mit dem Heidelberger Rektor zur Berufung nach Berlin (1943)

1. Schreiben an den Rektor Schmitthenner⁸⁵⁸

Heidelberg, den 10. Juli 1943

Eurer Magnifizienz

übermittle ich hiermit die Bitte, mich von dem Amt des Prorektors der Universität entbinden zu wollen.

Vor einigen Wochen ist bei mir eine empfindliche Störung meines Allgemeinbefindens aufgetreten, die nach Auskunft von Professor Dr. Siebeck⁸⁵⁹ mit einem bei mir schon längere Zeit vorhandenen allgemeinen Erschöp-

858 Folgende Briefe unter PA Carl Bilfinger, HU UA, UK Personalialia, Nr. B226; Paul Ludwig Schmitthenner (1884-1963), seit 1938 Rektor der Universität, seit 1940 „Staatsminister“.

859 Richard Siebeck (1882-1965), Arzt und Prof., Klinikleiter in Bonn, Berlin und Heidelberg.

fungszustand zusammenhängt. Der erwähnte ärztliche Berater, den ich seinerseits infolge des oben angedeuteten Vorfalles alsbald aufgesucht hatte, gab mir den Rat, mich sofort einer gründlichen Kur im Sanatorium zu unterziehen und mich, soweit möglich, auch in bezug auf meine dienstliche Tätigkeit etwas zu entlasten. Da ich nun meinen Hauptberuf nebst der Fürsorge für die Weiterentwicklung des rechtswissenschaftlichen Zweiges des Instituts für Weltpost- und Nachrichtenwesen und des Instituts für Luftfahrtforschung⁸⁶⁰ auch unter den nach Beendigung der Kur zu erwartenden Verhältnissen weiter führen und, mein besonderer Wunsch, alsdann auch mehr vertiefen kann, so habe ich mich, ebenfalls nach Rücksprache mit Prof. Dr. Siebeck und auf seinen Rat hin[,] zu der eingangs ausgesprochenen Bitte entschlossen und möchte Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Rektor der Universität und als Badischer Kultusminister meinen aufrichtigen Dank für das während meiner mehrjährigen Tätigkeit als Rektoratsvertreter und als Prorektor in mich gesetzte Vertrauen aussprechen.

Heil Hitler!

Bilfinger

2. Antwortschreiben des Rektors (Durchschlag mit Kürzel)

4. August 1943

Sehr verehrter Herr Professor Bilfinger!

Ihr Schreiben vom 10. Juli[,] in dem Sie um Ihre Entbindung von dem Amte des Prorektors der Universität bitten, habe ich erhalten. Ich entspreche nicht gerne Ihrem Wunsche, da ich Ihre Mitarbeit, die Sie schon seit Beginn des Krieges in aufopfernder und hingebungsvoller Weise übernommen haben, schwer entbehren kann. Ich sehe aber doch die Gründe, die für Ihre Niederlegung des Amtes sprechen[,] ein und entbinde Sie mit diesem Schreiben von Ihrem Amte, um Ihnen so die Möglichkeit zu geben, Ihre Gesundheit wieder in vollem Maße herzustellen und sich dann der Arbeit in Ihrem Fach voll widmen zu können. Ich danke Ihnen gleichzeitig herzlich für die viele, oft mit Mühen und Anstrengungen verbundene Arbeit der letzten Jahre im Rahmen der Universitätsführung. Ihr wertvoller Rat und Ihre reiche Erfahrung in

860 Die „Arbeitsgemeinschaft für Raumforschung“ ist mit der Geschäftsstelle des Instituts für Volkswirtschaft im Vorlesungsverzeichnis als „mit der Universität verbunden“ geführt, das Institut für Weltpost- und Nachrichtenwesen in der Albert-Ueberle-Straße.

Verwaltungsangelegenheiten war mir oft eine starke Stütze in der Führung der Universität. Ich darf Ihnen, sehr verehrter Herr Professor, nach Wiederherstellung Ihrer Gesundheit alles Gute und insbesondere den erfolgreichen Fortgang Ihrer wissenschaftlichen Arbeiten im Institut für Auslands- und Völkerrecht, im Institut für Weltpost- und Weltnachrichtenwesen und in der Luftfahrtforschung Heidelberg wünschen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
Schm[itthenner]

3. Glückwunschsreiben des Rektors (Durchschlag mit Kürzel)

6. November 1943

Sehr geehrter Herr Professor!

Wie ich erfahren habe, sollen Sie durch das Kuratorium der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft die Leitung des grossen Berliner völkerrechtlichen Instituts der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft übertragen erhalten und damit auch dem Lehrkörper der Universität Berlin näher verbunden werden. Ich darf Ihnen zunächst zu dieser ehrenvollen Berufung, die für Sie und auch die ganze Universität Heidelberg eine grosse Auszeichnung bedeutet, meinen aufrichtigen Glückwunsch übermitteln. Zum anderen aber darf ich gleichzeitig mein Bedauern darüber ausdrücken, dass es nun wohl nicht möglich sein wird[,] Sie weiter hauptamtlich in Heidelberg halten zu können. Ich würde es jedoch ganz besonders begrüessen, wenn es Ihnen durch weitere Beibehaltung der Lehraufträge an dem Institut für Weltpost- und Weltnachrichtenwesen und an der Luftfahrtforschung Heidelberg möglich wäre, auch weiterhin dem Lehrkörper der Universität Heidelberg enge verbunden zu bleiben.

Heil Hitler!

Ihr
Schm

4. Dankesschreiben; Briefkopf des KWI

11. November 1943

Hochverehrte Magnifizienz!

Für Ihren freundlichen Brief vom 6. des Monats und für Ihren Glückwunsch zu meiner Berufung an das Kaiser-Wilhelm-Institut für Völkerrecht in Berlin spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus. Der Entschluss, diese Berufung anzunehmen, ist mir sehr schwer gefallen. Ich habe, nachdem im Laufe des Oktober eine Fühlungnahme aus Berlin mit mir eingeleitet worden ist, zunächst der Universität gegenüber davon nicht sprechen können und möchte Ihnen nunmehr, da die Angelegenheit der Sache nach vor der endgültigen Regelung steht, bestätigen, dass ich mich im gedachten Sinne entschieden habe. Das Nähere darf ich Ihnen nach meiner Rückkehr mündlich berichten, insbesondere auch, dass ich wohl ein Ordinariat an der hiesigen Fakultät übernehmen muss; dies soll aber nach meiner Absicht nicht hindern, dass ich eine gewisse Verbindung mit der Heidelberger Universität in der von Ihnen angedeuteten Richtung noch werde aufrecht erhalten können.

So sehr ich mich freue, nun eine so schöne Aufgabe vor mir zu sehen, so aufrichtig ist mein Bedauern, voraussichtlich aus dem engeren Verbands der Heidelberger Universität ausscheiden zu müssen.

Mit nochmaligem Dank für Ihre freundlichen Wünsche und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Bilfinger

Nr. 4 „Auf ganz natürliche Weise überbrückt“: Fakultätsgutachten zur Berufung Bilfingers nach Berlin (1943)⁸⁶¹

An den Reichsminister der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung⁸⁶²

a. d. Herrn Rektor der Universität

u. d. Herrn Dozentenführer

hier.

Betr.: Wiederbesetzung der Professur von Professor Dr. Viktor Bruns

Erlaß vom 30. Sept. 1945

861 PA Bilfinger, HU UA, Jur. Fak. 01, Nr. 502; der Antrag wurde vom Dekan Wolfgang Siebert unterschrieben.

862 Minister Bernhard Rust (1883-1945); Rektor Lothar Kreuz (1888-1969); NS-Dozentenführer Karl Schulze; allgemein vgl. Heinz-Elmar Tenorth (Hg.), Geschichte der Universität Unter den Linden Bd. II: Die Berliner Universität zwischen den Weltkriegen 1918-1945, Berlin 2012; als Innenansicht weniger bekannt vgl. Marie-Luise Bott, Die Haltung der Berliner Universität im Nationalsozialismus. Max Vasmer's Rückschau 1948, Berlin 2009.

23. Dezember 1943

Die Fakultät schlägt als Nachfolger des verstorbenen ordentlichen Professors Dr. Viktor Bruns in erster Linie vor:

Professor Dr. Carl Bilfinger, Heidelberg, Philosophenweg 13.

Sollte diese Berufung nicht zustande kommen, so würde die Fakultät in Erwägung ziehen:

Staatsrat Professor Dr. Carl *Schmitt*, Berlin,

Professor Dr. Gustav-Adolf *Walz*, München,

Professor Dr. Friedrich *Berber*, Berlin.

Die Fakultät möchte sich für diesen Fall eine eingehende Äußerung über die Genannten und die Aufgabe einer Rangfolge vorbehalten.

1. Die Besetzung des Lehrstuhls, den Professor Bruns an der Universität Berlin innehatte, erhält dadurch eine besondere Note, daß es zweifellos wünschenswert, ja geradezu notwendig erscheint, den Lehrstuhl der Universität und den Direktorposten am Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht mit ein und derselben Person zu besetzen. Infolgedessen muß bei der Berufung für die Nachfolgeschaft auf den Lehrstuhl innerhalb der Fakultät stets mit berücksichtigt werden, welcher besondere Aufgabekreis dem künftigen Ordinarius noch mit anfallen soll. /

Das Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ist in erster Linie eine Arbeitsgemeinschaft von zum Teil außerordentlich gut qualifizierten Wissenschaftlern. Sodann werden von ihm Quellenveröffentlichungen (*Fontes Juris Gentium*, Politische Verträge) besorgt, über [sic!] deren Weiterführung im Interesse des Ansehens der deutschen Wissenschaft dringend notwendig erscheint. Drittens wird das Institut auf Grund einer ganzen Reihe von spezialisierten Fachkräften im großen Maße zur gutachterlichen Tätigkeit von den obersten Reichsbehörden herangezogen. Der neue Ordinarius muß daher in der Lage sein, sowohl dem eingearbeiteten Mitarbeiterstab mit entsprechender wissenschaftlicher Autorität vorstehen zu können, als auch über eine hinreichende wissenschaftliche Erfahrung verfügen, um die Quellenveröffentlichungen weiterzuführen, und schließlich auch ein solches Ansehen besitzen, um der am Institut tätigen Arbeitsgemeinschaft auf gutachterlichem Gebiete voranzustehen.

2. Professor Dr. Carl Bilfinger, zurzeit Ordinarius für Staats- und Völkerrecht an der Universität Heidelberg, ist geboren am 23. I. 1879 in Ulm, wird also im Januar 1944 65 Jahre. Er habilitierte sich 1922 an der Universität Tübingen, kam 1924 als ordentlicher Professor nach Halle, 1936 nach Hei-

delberg. Er ist aus dem Staatsdienst hervorgegangen und ist württ. wirkl. Legationsrat a. D.

Professor Bilfinger gehört als Angehöriger der alten Generation zu den wenigen Vertretern seines Faches innerhalb seiner Generation, die in ihrer politischen Haltung in der Weimarer Republik in keiner Hinsicht der demokratischen Ideologie erlagen und sich bei der Lehr- und Forschungstätigkeit der politischen Verantwortung ihrem Volke und dem Reich gegenüber stets bewußt waren. / Daher gehörten ihm auch schon vor 1933 die vollen Sympathien der völkisch eingestellten Studentenschaft. Das Interessensgebiet seiner Arbeiten erstreckt sich gleichmäßig auf das Gebiet des Staats- und Völkerrechts. [...] ⁸⁶³ Seine Ansichten über die Arbeitstechnik auf dem Gebiet des Völkerrechts ähneln außerordentlich stark den Ansichten von Professor Bruns. Dies dürfte wohl auch der Grund sein, weswegen dieser den Wunsch ausgesprochen hatte, daß im Falle seines Todes in erster Linie Professor Bilfinger als sein Nachfolger bestellt würde. Als Vertreter seines Faches genießt er unbestrittenes Ansehen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß er einer der drei Völkerrechtler war, die vom Auswärtigen Amt der bulgarischen und rumänischen Regierung als Schiedsrichter im Dobrudscha-Streit ⁸⁶⁴ vorgeschlagen wurde. Die Wahl der beiden Regierungen fiel dann allerdings auf Professor Bruns. Von Professor Bilfinger ist in einer Reihe / von wichtigen Fragen Gutachten erstattet, so u.a. schon 1916 über die Frage Elsass-Lothringens, 1927/28 über den Reichssparkommissar, 1932 war er Gutachter und Vertreter des Deutschen Reiches im Prozeß Preußen contra Reich, ferner erstattete er 5 Gutachten über die indische Verfassung. 1942 war er als Gutachter und deutsches Delegationsmitglied am europäischen Postkongreß in Wien tätig.

Die Fakultät ist sich darüber klar, daß gewisse Bedenken bestehen, Professor Bilfinger jetzt nach Berlin zu berufen. Diese Bedenken liegen einmal in der Richtung, daß Professor Bilfinger vor einem größeren Kreis kein zündender Dozent und kein sehr geschickter Redner ist. Immerhin ist der Fakultät bekannt, daß er sein Amt als Prorektor in Heidelberg auch in Bezug auf das repräsentative Auftreten nach Außen erfolgreich verwaltet hat, und daß er bei den Studenten, vor allem in Seminaren und kleineren Vorlesungen, großen Anklang findet. Das zweite Bedenken, das wohl gewichtiger

863 Aufzählung einschlägiger Publikationen.

864 Territorialstreit zwischen Bulgarien und Rumänien infolge der Grenzziehungen der Pariser Verträge; 1940 wurde die Grenze zugunsten der bulgarischen Minderheit im Vertrag von Craiova mit deutscher Beteiligung revidiert.

ist, liegt in dem Alter von Professor Bilfinger. Es ist sicher ungewöhnlich, jemanden, der kurz vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres steht, nach Berlin zu berufen, noch dazu auf eine Stelle, die durch die gleichzeitige Leitung eines so großen Instituts ganz besondere Anforderungen an die Energie und die Schaffenskraft des zu Berufenden stellt. Die Fakultät hat sich davon überzeugt, daß Professor Bilfinger gerade in Bezug auf Energie und wissenschaftliches Temperament noch durchaus leistungsfähig ist. Es ist auch zu berücksichtigen, daß Herr Bilfinger selbst nach gewissenhafter Prüfung glaubt, dieser Aufgabe gewachsen zu sein. Vor allem aber ist die Fakultät der Ansicht, daß Professor Bilfinger als Persönlichkeit so wertvoll ist, daß die geschilderten Bedenken zurücktreten können; es ist nicht nur die wissenschaftliche Leistung, sondern auch die besonders gediegene, zuverlässige, liebenswürdige und doch zugleich in der Sache strenge Art, die die Fakultät an Herrn Bilfinger außerordentlich hoch schätzt. /

Für die Frage des Alters ist sodann nach Ansicht der Fakultät noch folgendes zu berücksichtigen: Seit Kriegsbeginn sind eine ganze Anzahl von jüngeren Staats- und Völkerrechtlern entweder durch unmittelbaren oder mittelbaren Kriegsdienst nicht in der Lage zu beweisen, welche wissenschaftliche Qualifikation man ihnen zuzubilligen hat. Würde man heute als Nachfolger von Professor Bruns jemanden berufen, der einer Generation angehört, die voraussichtlich 20 Jahre oder länger Lehrstuhl und Direktionsposten innehaben dürfte, so könnte dies eine Ungerechtigkeit allen gegenüber bedeuten, die aus kriegsbedingten Umständen nicht in der Lage sind zu beweisen, daß sie als ernste Anwärter in Frage kommen. Es empfiehlt sich daher, einen älteren Fachkollegen mit der Nachfolgeschafft von Professor Bruns zu betrauen, der die Zeit bis nach Kriegsende auf ganz natürliche Weise überbrückt.

Schließlich ist es auch der ausgesprochene Wunsch der am Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätigen Gefolgschaftsmitglieder, Professor Bilfinger als ihren Chef zu bekommen, da sie bei ihm die Überzeugung haben, daß er von allen in Betracht kommende Wissenschaftlern derjenige wäre, der am verständnisvollsten die bisher am Institut geleisteten Arbeiten weiterführen könnte. Da die Arbeit eines wissenschaftlichen Instituts, wie das hier in Frage kommende, in erster Linie auf einer Arbeitsgemeinschaft beruht, bei der das wechselseitige Vertrauen ausschlaggebend für das zu erzielende Ergebnis ist, so hat dieser Wunsch ein größeres Gewicht als ihm sonst zukommen würde.

Professor Bilfinger ist Parteimitglied seit Frühjahr 1933 und Mitglied aller einschlägigen Organisationen der Partei, wie NS-Rechtswahrerbund, NS-

Dozentenschaft usw. In den letzten Jahren war er, wie bereits erwähnt, geschäftsführender Prorektor in Heidelberg. /

3. Aus den einleitend geschilderten Gründen glaubt die Fakultät im Augenblick keine ausführlicheren Angaben über Staatsrat Professor Dr. Carl Schmitt, Professor Gustav-Adolf Walz und Professor Dr. Friedrich Berber machen zu müssen.

Wesen und Leistung von Staatsrat Professor Dr. Schmitt sind so bekannt, daß sie nicht näher geschildert zu werden brauchen. Daß die Fakultät ihn nicht vor Professor Bilfinger stellt, hat seinen Grund insbesondere darin, daß die Fakultät fürchtet, Staatsrat Schmitt würde durch die Leitung des Instituts in seiner wissenschaftlichen Arbeit und seiner dozentischen Betätigung behindert werden können. Staatsrat Schmitt's Arbeitsgebiet ist so weit, daß seine Konzentration lediglich auf das Völkerrecht ihm eine Einengung bedeuten könnte, die vom Standpunkt der Wissenschaft und auch vom Standpunkt des Vorlesungsbetriebes aus unerwünscht sein würde. [...] ⁸⁶⁵

Nr. 5 Heidelberg als „Ausweichstelle beziehungsweise provisorische Zweigstelle“ des Instituts (1944)

1. Briefkopf: Der Direktor des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht / Berlin C 2, Schloß, den ⁸⁶⁶

9. März 1944

Lieber Herr Krause! ⁸⁶⁷

Ich bin nun seit dem 1. März hier und habe schon vieles in dem Brunschen Institut besprochen und vorbereitet und eben dieses Amt übernommen. Mit [Wilhelm] Groh ⁸⁶⁸ und [Wolfgang] Siebert habe ich mich ebenfalls in Verbindung gesetzt und habe hier wie auch in meinem Institut den Eindruck gewonnen, dass eine Verlegung nach Heidelberg nicht durchführbar ist und dass ich auch die Abzweigung einer Ausweichstelle nach

865 Es folgen auf drei Seiten noch weitaus längere Ausführungen zu Walz und Berber.

866 UAH PA 738, Bl. 16/17 (Maschinenschrift).

867 Hermann Krause (1902-1991), Rechtshistoriker, seit 1936 Prof. in Heidelberg, damals Dekan.

868 Wilhelm Groh (1890-1964), seit 1927 Prof. in Heidelberg, dort 1933 bis 1937 Rektor, 1939 Wechsel an die Berliner Universität.

Heidelberg jedenfalls derzeit nicht in Aussicht nehmen kann. Dadurch dass die wichtigsten Bestände der völkerrechtlichen Bibliothek in die Mark Brandenburg hinaus evakuiert sind, was sich nicht rückgängig machen lässt, ferner aber auch nach den persönlichen Verhältnissen der hiesigen Referenten und sonstigen Gefolgschaftsmitgliedern kommt ganz abgesehen von technischen Schwierigkeiten (Beschaffung von Wohnungen, Transport etc.) mein anfänglicher Gedanke eines Versuchs in der Art des Heymann-Planes⁸⁶⁹ bis auf weiteres nicht in Frage. Andererseits sind die Verhältnisse im Institut selber und hinsichtlich seiner Arbeit nach aussen hin so, dass ich nach den Osterferien schon mit Rücksicht auf das Institut mich ständig, natürlich mit gewissen Unterbrechungen, hier [in Berlin] aufhalten müsste. Sollte sich die Kriegslage resp. die Bombenangriffe noch ganz wesentlich verschärfen, so kann das natürlich eine neue Situation herbeiführen.

In parallelem Sinne habe ich nun auch mit Siebert gesprochen, d.h. mich ausgesprochen, nachdem er den Wunsch der Fakultät⁸⁷⁰ dargelegt hatte. Die Berliner Universität will – und das ist zugleich ein von oben urgierter Wunsch – möglichst lange hier aushalten. / Unter diesen Umständen habe ich mich grundsätzlich zu einem Ja herbeigelassen, mit dem Vorbehalt, dass ich die Verwurzelung mit Heidelberg auch beruflich nicht aufgebe. Siebert hat mir zugesagt, dass letzteres in Form eines Lehrauftrages für mich in Heidelberg geschehen soll, ausserdem sollen wir irgend eine Art „Vormerkung“ organisieren, und zwar mit dem Ziel, dass ich, falls hier nichts mehr zu machen ist, wieder in Heidelberg arbeiten darf. Bei dem grossen Entgegenkommen, das ich bei der Fakultät und bei Ihnen persönlich mit meinen Sorgen bisher habe finden dürfen, erlaube ich mir die Bitte, mir auf diesem Wege, den ich mit Siebert vorgesehen habe, auch von dort aus entgegenkommen zu wollen; das Nähere können wir dann mündlich in Heidelberg besprechen. Jedenfalls aber wird man schon jetzt mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass ich die normalen Vorlesungen in diesem Sommer nicht halten kann, sodass Herr Forstthof [sic!] die Vorlesungen über Verwaltungsgeschichte der neuen Zeit (bisher mit drei Stunden angesetzt)⁸⁷¹ in diesem Fall wird übernehmen müssen.

Gestern war ein Semesterschlussessen der [Berliner] Fakultät, zu dem mich der Dekan eingeladen hat, die Einladung konnte ich nicht wohl ablehnen.

869 Ernst Heymann (1870-1946), seit 1937 Direktor des KWI für ausländisches und internationales Privatrecht, verlagerte das Institut 1944 von Berlin nach Tübingen. Die Generalverwaltung der KWG wechselte erst Ende 1945 nach Göttingen.

870 Annahme des Rufes an die Universität.

871 Forstthoff kündigte dann zum SS 1944 dreistündig „Verwaltung“ an.

Hierbei habe ich mit Herrn Siebert nochmals diese Dinge kurz besprochen und ebenso mit Herrn Groh, der auch anwesend war, die mündliche Fühlung aufgenommen, ich hatte mit Groh telefonisch vereinbart, ihn zu besuchen, aber er muss demnächst verreisen und hat Siebert wiederholt *plein pouvoir* in der Sache gegeben.

Im übrigen soll ich Sie namentlich von Giesecke⁸⁷² herzlich grüssen.– Da ich von hier aus bei den ewigen Alarmen und meinem sonstigen Umtrieb nur wenig zum Schreiben komme, so überlasse ich es Ihnen, die Herren von der Fakultät, soweit Sie solche treffen, einstweilen vom Stande der Sache zu unterrichten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Bilfinger

2. Briefkopf: Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht⁸⁷³

Heidelberg, den 8. November 1944

Sehr verehrter Herr Kollege!⁸⁷⁴

Wie ich Ihnen mündlich mitgeteilt habe, bin ich auf meine Bitte hin von meinen Verpflichtungen an der Universität Berlin mit Rücksicht auf meinen Gesundheitszustand, der mir die Berufsarbeit unter den dortigen Verhältnissen vorläufig nicht gestattet, für das Wintersemester 1944/45 beurlaubt worden. Entsprechend einer Anregung, die Sie mir namens der Fakultät geäußert haben, habe ich mich Ihnen gegenüber bereit erklärt, die zweistündige Vorlesung für Völkerrecht nebst einem vierzehntägig abzuhaltenden Seminar zur Ausfüllung der bestehenden Lücke für dieses Semester hier zu übernehmen, und ich darf anheimstellen, für mich insoweit die Erteilung eines unentgeltlichen Lehrauftrags zu erwirken.

Des weiteren stelle ich unter Bezugnahme auf unsere Besprechungen die Bitte, mir für meine vorläufig hier fortgeführte Arbeit als Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht

872 Paul Giesecke (1888-1967), seit 1922 Prof. seit 1939 an der Universität Berlin, ein Lehrer von Krause.

873 UAH PA 738, Bl. 21 (Maschinenschrift).

874 Vermutlich der damalige Heidelberger Rektor Paul Schmitthenner, mit dem Bilfinger seinen faktischen Verbleib in Heidelberg arrangierte.

im Einvernehmen mit dem Direktor des Juristischen Seminars geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und mir, sowie meinen ein bis zwei Hilfskräften die Benützung der Bücherrei des Seminars zu erlauben. Ich darf dazu noch bemerken, daß ich die Generaldirektion der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft davon in Kenntnis gesetzt habe, daß ich mit Rücksicht auf die in Berlin durch Fliegenschäden und Verlagerungen entstandenen Schwierigkeiten die Einrichtung einer Ausweichstelle beziehungsweise provisorischen Zweigstelle des Instituts hier in Heidelberg in Angriff genommen habe.

Mit freundlichen Grüßen und mit

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Bilfinger

Nr. 6 Korrespondenz zur Berliner Tätigkeit (1944/45)⁸⁷⁵

1. Bitte um Beurlaubung an den Dekan Siebert

Heidelberg, den 3. Oktober 1944.

Sehr geehrte Herr Dekan!

Auf den dringenden Rat von Prof. Siebeck, Direktor der Medizinischen Klinik hier, bitte ich Sie, mir wegen meines Gesundheitszustands die Beurlaubung⁸⁷⁶ von meinen Funktionen an der Berliner Universität für das bevorstehende Semester zu erwirken.

Nachdem ich, trotz schwerster Behinderung an meiner Berliner Arbeitsstätte durch Fliegenschäden und durch Schwächeanfälle, das Sommersemester in allen meinen Verpflichtungen, ohne auszusetzen, durchgehalten habe, bin ich gänzlich erschöpft hierher zurückgekehrt. Seither bin ich teils bettlägerig krank mit fieberhaften Anfällen (Darmgrippe), vor allem aber andauernd von den Störungen, Schwäche- und Erschöpfungszuständen heimgesucht gewesen, die im vorigen Jahr zu einer längeren Behandlung im Sanatorium führten.

Prof. Siebeck ist jederzeit bereit, mir, wenn das erfordert wird, als Beleg für dieses Gesuch ein ärztliches Zeugnis auszustellen.

875 PA Carl Bilfinger, HU UA, UK Personalia, Nr. B 226.

876 Dekan Siebert befürwortete die Beurlaubung bedauernd am 13. Oktober, der Rektor bestätigte sie mit Nachricht vom 18. Oktober an den Dekan.

Ich füge noch Folgendes bei:

Zum Nutzen meiner wissenschaftlichen Forschungsarbeit, die ich fortsetzen will, hoffe ich mich hier insoweit eher schonen zu können, als die langen Bahnfahrten in Berlin, das Ersteigen der vielen Treppen zu meiner schwer zerstörten und diesen Winter überdies wegen der Zerstörungen voraussichtlich unheizbaren Arbeitsstätte im Schloß und alle die anderen bekannten / Schwierigkeiten, denen ich in Berlin nicht ausweichen kann, hier bei häuslicher Pflege- und Ausruhmöglichkeit wegfallen. Entsprechend früher von mir abgelehnten Vorschlägen des Generaldirektors der Kaiser-Wilhelm[-]Gesellschaft kann ich hier mit etwas Personal und auch Material (die Bücher in Berlin mussten weggebracht werden) noch einigermaßen ausreichende Vorkehrungen treffen, um meine Forschungsarbeit im Bereich des Instituts fortzusetzen. In Berlin kann ich, so wie die Dinge jetzt liegen, das nicht.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Bilfinger

2. Bilfinger zur Semesterplanung SS 1945

Heidelberg, den 23. Dezember 1944.

Sehr verehrter Herr Dekan!

Anbei übersende ich Ihnen auf die gestern, den 22. Dezember, bei mir eingekommene Aufforderung (Poststempel 5. XII.), die gegenüber der üblichen Dauer von rund 3 ½ Tagen durch offenbar außerordentliche Umstände verspätet ist, die gewünschten Papiere, betreffend Vorlesungen, Wohnung usw. Art und Zeit der Vorlesung habe ich dem vorigen Sommersemester entnommen, wäre aber auch auf Anfordern bereit, statt Verfassungsgeschichte Völkerrecht, zweistündig, zu lesen.

Ich hoffe, im Frühjahr für Berlin flügge zu sein. Es war ein sehr harter Erschöpfungszustand, der sich langsam fortschreitend bessert.

Wir hatten hier wiederholt unruhige Tage, insbesondere letzthin anlässlich des fatalen Exodus der Straßburger, wobei E. R. Huber glücklich hier landete, und dann, neuerlich, wegen der nun eingestellten Beschießung von Karlsruhe usw.; der großartige Erfolg im Westen⁸⁷⁷ hat natürlich auch die

877 Gemeint ist wohl die scheiternde „Ardennenoffensive“.

Lage der Oberrhein-Gegend bis zu uns sehr spürbar gemildert. Möge es Alles weiterhin gut fortgehen, das ist unser Wunsch für das neue Jahr. Meine Institutsarbeit und die literarische, wissenschaftliche Arbeit besorge ich mit bisher annehmbar funktionierender Fernleitung unter periodischen Besuchen von Berlinern und hiesigen Mitarbeitern vice versa, von hier aus. Ihnen und den Kollegen der Fakultät wünsche ich ein weiterhin erfolgreiches Semester mit Bewahrung vor allzu scharfen Störungen des Betriebs. Mit herzlichen Grüßen und mit
Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Bilfinger

3. Zur Verschiebung der Rückkehr nach Berlin

Heidelberg 13. März 1945.

Lieber Herr Siebert!

Besten Dank für Ihren Brief vom 5. ds. Monats, nebst seiner Anfrage, die mich lebhaft interessiert hat. Der Brief ist mir am 10. März zugestellt worden, ich habe mit der Antwort gewartet, bis ein Bote nach Berlin geht, muß mich aber kurz fassen, da der betreffende Herr nun gleich heut Abend verreist.

Auf Ihre Frage wegen meines Gesundheitszustandes im Hinblick auf das Sommersemester muß ich zunächst mitteilen, daß es mir gegen Weihnachten besser ging, daß ich aber dann, am 20. Januar, bei Glatteis leider den linken Oberarm, oben an der Gelenkkugel, übel gebrochen habe. Nach längerem Aufenthalt in der Chirurgischen Klinik und nach Entfernung des Gipsverbandes werde ich nun schon über einen Monat lang massiert und die Massage wird voraussichtlich noch eben so lange dauern; wie es nachher wird, und ob ich den Arm restlos geheilt kriege, steht heute noch nicht genau fest, die Fortschritte sind befriedigend, aber nach Lage der Umstände des Falls brauchen sie eben ihre Zeit. Während dieser Kur bin ich, trotz größter Vorsicht, noch zwei Mal gestürzt, ohne ernsten Schaden, aber ich habe aus diesen und anderen Anzeichen das Gefühl, daß mein Kräftezustand noch eines weiteren Wiederaufbaus bedarf. Mehr kann ich im Augenblick leider nicht sagen und ich möchte die Antwort auf Ihre Frage endgültig möglichst erst dann geben, wenn noch einige Zeit verstrichen ist und ich die beiden beteiligten Ärzte alsdann befragt habe. Wenn Sie aber

eine rasche Antwort wünschen oder mir vielleicht eine Frist setzen wollen, so würde ich eben die Ärzte entsprechend eher fragen und Ihnen dann antworten.

Sie können sich denken, wie schwer mir, angesichts dessen, was ich vorhatte, und was [ich] noch während des Sommers habe durchführen können, dieser Brief und eben mein ganzes Pech auf / der Seele liegt. Sie werden ja wohl auch wissen, daß unsere Arbeitsstätte im Schloß nun völlig ausgebrannt ist und die äußeren Schwierigkeiten für mein Institut zugenommen haben. Es ist mir aber bisher gelungen, neben einer gewissen Weiterarbeit auch an der hiesigen Universität, den Institutsbetrieb durch Errichtung einer Ausweichstätte hier und durch wechselseitige Besuche von Referenten befriedigend aufrecht zu erhalten. Ich habe auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten geschrieben und weiß im Augenblick nicht, ob Sie schon im Besitz meiner Abhandlung „Streit um das Völkerrecht“⁸⁷⁸ sind. Diese Arbeit ist ein Bekenntnis und Programm von ganz grundsätzlicher Art, weitere Arbeiten sind in Vorbereitung.

Vielleicht kann ich Ihnen Anfang April einen meiner Mitarbeiter schicken, der auch nach den Sonderdrucken in Berlin zu sehen hat.

Mit herzlichen Grüßen und mit

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Bilfinger

P.S Darf ich Sie um ganz kurze Bestätigung des Empfangs dieses Briefes bitten, da ich ihn einem Boten nach Berlin mitgebe.

B.

4. Antwortscheiben des Dekans Siebert

26. III. 1945

Sehr verehrter, lieber Herr Bilfinger!

Besten Dank für Ihren Brief vom 13. d. M., der am 20. hier eingetroffen ist. Naturgemäß bin ich recht betrübt und in Sorge, wenn ich höre, daß Ihre Vorlesungstätigkeit im Sommer in Berlin ganz ungewiß ist. Nach wie vor sind wir jedenfalls darauf eingestellt[,] das Sommer-Semester hier durchzu-

878 Carl Bilfinger, Streit um das Völkerrecht, in: ZaöRV 12 (1944), 1-33.

führen; andererseits ist es klar, daß gerade die letzten Wochen und Tage alle Planungen fraglich erscheinen lassen.

Heidelberg ist im Augenblick zweifellos erheblich mehr bedroht als Berlin. Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie, der Fakultät und der ganzen schönen Stadt, daß Ihnen das Schlimmste erspart bleiben möchte.

Es würde mich außerordentlich freuen, wenn ich Anfang April durch einen Ihrer Mitarbeiter wieder eine Nachricht von Ihnen bekommen könnte.

Herzlichen Gruß und

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

S.[iebert]

Nr. 7 Bilfinger über seine Nachkriegslage (1951)⁸⁷⁹

Heidelberg, den 9. Februar 1951.

Philosophenweg 13

Tel. Nr. 4847.

Lieber Herr Dr. Bruns!

Sie müssen schon verzeihen, daß ich mit der Antwort auf Ihren freundlichen Brief vom 24. v. Mts. so lange habe warten lassen, aber es kam eine Reise dazwischen und ich bin, beiläufig schon über 72, doch ziemlich geschlaucht durch den Wiederaufbau meines Berliner Instituts hier in Heidelberg, womit ich erst im Mai 1949 beginnen konnte. Außer den Bomben-Zeiten in Berlin habe ich hernach seit der Invasion bis in's Jahr 1949 hinein saure Tage gehabt und mußte durch eine Menge Gutachten, über ein halb Dutzend für die I.G. Farben, Arbeiten für Hermann Röchling,⁸⁸⁰ der dann unter meinen Augen verhaftet wurde, ferner für Flick usw. und außerdem, zum Teil[,] große

879 AMPG, II. Abt., Rep. 44, Nr. 31, Durchschlag Schreibmaschine; Walt[h]er Bruns (1889-1955), Offizier (Oberst) und Luftschiffpionier; 1932 Dissertation in Halle bei Bilfinger: Der Begriff des „freien Luftraums“ im Völkerrecht, Würzburg 1932; dazu vgl. Diedrich Fritzsche, Walther Bruns und die Aeronarctik, in: Polarforschung 88 (2018), 7-22.

880 Hermann Röchling (1872-1955), saarländischer Großindustrieller, Chef u.a. der Völklinger Hütte, ab 1942 „Generalbevollmächtigter für die Eisen- und Stahlindustrie in Lothringen“, bekennender Nationalsozialismus, im November 1946 verhaftet, später nach Frankreich ausgeliefert und dort zu zehn Jahren Haft verurteilt; Röchling wurde 1951 vorzeitig aus der Haft entlassen. Er gehörte in den Kriegsjahren dem „Verwaltungsrat“ der Universität an. Vermutlich kannte er daher den „Prorektor“ Bilfinger.

Gutachten für Konzerne und Firmen, mein Brot verdienen, die meiste Zeit mit schlechter Verpflegung. Seitdem ich das Institut wieder habe, was zu erreichen auch nicht leicht war[,] geht es mir besser, aber es giebt sehr viel Arbeit. Ich habe auch eine Reihe Gutachten auf Anforderung nach Bonn gemacht, Vorträge in Westphalen und Essen gehalten und insbesondere eine große Arbeit für die deutsche *Kohlen*-Bergbauleitung, meine größte solcher Art, gemacht. Dazu die Leitung und Verwaltung des Instituts und eigene literarische Tätigkeit für die Zeitschrift, deren drittes Heft im März erscheint. So lebhaft und interessant, wie Sie, habe ich die letzten 15 Jahre nicht verbracht, aber alles in allem langt es mir.

Was nun Ihren Wunsch betrifft, so wäre es das Einfachste, wenn Sie mal im Frühjahr bei irgend einem Anlaß gen Süden kommen könnten, sodaß ich Sie in Heidelberg sehen könnte. Denn bei der bisherigen, innerhalb der bis vor nicht langer Zeit unbehaglichen Kontrolle der Besatzungsmacht war es auch aus innenpolitischen Gründen notwendig[,] die Zeitschrift bei ihrer im Großen und Ganzen eben juristischen Tradition zu halten, noch mehr als dies bei Bruns geschehen konnte, die akuten politischen Dinge den politischen Zeitschriften zu überlassen und auf die ausländischen Leser und zum Teil an der Zeitschrift mitarbeitenden Autoren Rücksicht zu nehmen. Ich schicke Ihnen dieser Tage einige Proben und im März nochmals, damit Sie sehen, wie wir unsere Arbeit einrichten. Ihr mir freundlichst übersandter Artikel⁸⁸¹ hat mich lebhaft interessiert, aber, ich wiederhole, das Politische fassen wir in unserem Bereich mit Vorsicht und, wie Sie namentlich aus meiner im März erscheinenden Arbeit⁸⁸² ersehen werden, wesentlich in seinem Zusammenhang mit dem Recht und mit nicht nur praktischen, sondern gelegentlich auch dogmatischen Fragen an, dabei ist möglichst reichhaltiges dokumentarisches und literarisches ausländisches Belegmaterial notwendig. So viel einmal für heute.

Ich hätte freilich noch viel zu erzählen, aber die Zeit reicht nicht aus. Bei meinen verschiedenen Gutachten in Sachen des früheren Chefs der I. G.⁸⁸³ geriet ich natürlich auch an das Verhältnis von Waffentechnik und Völkerrecht, Verhandlungen über Giftgas usw., aber ich behalte mir noch vor, mit

881 Walter Bruns hatte vermutlich einen Artikel für die Zeitschrift eingereicht, den Bilfinger ablehnt.

882 Wahrscheinlich: Carl Bilfinger, Friede durch Gleichgewicht der Macht, in: ZaöRV 13 (1950/51), 27-56.

883 Bis 1935 war Carl Bosch Vorstandsvorsitzender, danach Hermann Schmitz (1881-1960), der 1948 zu vier Jahren Haft verurteilt und 1949 entlassen wurde. Er wirkte danach in verschiedenen Aufsichtsräten mit.

allgemein zugänglichen gedruckten Arbeiten mich noch zurück zu halten, obwohl man das vielleicht auch anders auffassen kann. Die allergewichtigste, wie mir scheint, Schwierigkeit liegt darin, daß man, bis man die Arbeit fertig gemacht hat und mit dem Verleger, der so notgedrungenermaßen trödelt, in's Reine gekommen ist, das, was man geschrieben hat, meistens mehr oder weniger überholt ist. Auch die ausländischen Zeitschriften, soweit sie nicht eher journalistisch gehalten sind, sind weit vorsichtiger geworden als früher, ausgenommen die noch immer alberne Deutschfeindlichkeit.

Nun genug für heute, haben Sie herzlichen Dank und Gruß von Ihrem alten

B.

Nr. 8 Protest von Leibholz gegen die Wiederberufung Bilfingers (1949)⁸⁸⁴

1. Protestschreiben Leibholz' vom 27. Juni 1949

Herrn Professor Dr. Hahn⁸⁸⁵

Präsident der Max Planck-Gesellschaft
Göttingen

884 AMPG II, Abt., Rep. 66. Nr. 4473; Gerhard Leibholz (1901-1982), Schüler von Smend und Triepel, 1928 PD, 1931 Prof. Göttingen, 1935 Entlassung, 1938 Emigration nach England, 1947 Rückkehr nach Göttingen, 1951 bis 1971 Mitglied des Bundesverfassungsgerichts; die folgenden Schreiben sind maschinenschriftlich als Abschriften mit Randbemerkungen von Bilfinger im AMPG erhalten. Dazu finden sich umfangreiche Entgegnungen Bilfingers vom 10. und 16. Juli an Otto Hahn sowie vom 11. Juli 1949 an Ernst Telschow im maschinenschriftlichen Durchschlag. Bilfinger legte Abschriften verschiedener Briefe bei, die er als entlastende positive Referenzen nach Art von „Persilscheinen“ betrachtete. In einem weiteren Schreiben vom 19. September 1949 antwortete er auf eine Besprechung vom 17. September mit der Ablehnung, an einer gemeinsamen „Unterredung“ zusammen mit Leibholz teilzunehmen, weil Leibholz sich „ungehörig“ und „irrig“ geäußert habe. Die Briefe sind nur in maschinenschriftlichen Durchschlägen mit Randbemerkungen Bilfingers erhalten. Bilfinger scheint sie also zu den Akten gegeben zu haben. Zu Otto Hahns Reaktion siehe auch den Beitrag von Martin Otto in Teil D.

885 Otto Hahn (1879-1968), Kernchemiker, seit 1912 am KWI für Chemie in Berlin, von 1928 bis 1946 dessen Direktor; 1945 Nobelpreis für Chemie, 1946 letzter Präsident der KWG, von 1948 bis 1960 dann Präsident der MPG, deren Generalverwaltung Ende Februar 1945 von Berlin nach Göttingen gewechselt war. Carola Sachse (Wissenschaft und Diplomatie. Die Max-Planck-Gesellschaft im Feld der internationalen Politik (1945-2000), Göttingen 2023) führt jetzt aus, dass die Weiterführung der

27. Juni 1949

Sehr geehrter Herr Kollege,
ich habe mit grossem Interesse Ihre Entgegnung in der GUZ⁸⁸⁶ auf den Artikel von R. C. Murray⁸⁸⁷ gelesen, den dieser vor kurzem in England veröffentlicht hat. So sehr ich Ihren Ausführungen zustimme und mich freue, dass durch Ihre Zeilen einige im Ausland entstandene Missverständnisse bereinigt worden sind, fühle ich mich doch andererseits verpflichtet zu sagen, dass gerade innerhalb meines Fachbereiches in der Max Planck-Gesellschaft in der jüngsten Zeit Besetzungen vorgekommen sind, die mich – offen gesagt, sehr betroffen haben und geeignet sind, den Berichten der Britischen Delegation der Universitätslehrer wie dem Murray-Bericht neue Nahrung zu geben. Ich denke hier vor allem an Herrn Bilfinger, der vom Braunen Haus in der Zeit, in der der Nationalsozialismus seine Orgien feierte, mit der Leitung des Instituts für ausl. öffentl. Recht betraut wurde und der m.W. nicht einmal von den deutschen Universitäten reaktiviert wurde. Nach der Zusammensetzung des Senats zu urteilen, an dessen politischer und sachlicher Qualifikation nach Ihren Ausführungen nicht zu zweifeln ist, muss dieser nicht im Besitz zureichender Informationen gewesen sein. Ein Institut wie das des aus. öff. Rechts und Völkerrechts, an dem ich früher vor 1933 selbst einmal einige Jahre gearbeitet habe und das heute in der Lage wäre, beim Neuaufbau eine wichtige Brücke zum Ausland zu bilden, hätte m. E. als Leiter einen politisch nicht so vorbelasteten Kollegen erhalten müssen, der – darüber hinaus – auch zugleich im Ausland einen gewissen Namen hätte besitzen müssen.

KWG nach 1945 zunächst eine „sehr ungewisse Option“ (52) war, die gerade im Zeichen internationaler Allianz der Atomforschung möglich wurde, und Hahn, anders als sein Nachfolger Adolf Butenandt (74), zunächst ein Konzept entpolitisierender Politikferne und Wiederherstellung einer Autonomie der Forschung verfolgte. Erst Mitte der 1950er Jahre verstärkte sich der Anspruch der MPG auf „grundwissenschaftliche Politikberatung“, wofür insbesondere Carl Friedrich von Weizsäcker stand (92ff).

886 Otto Hahn, Antwort auf eine Delegation, in: Göttinger Universitätszeitung 4 (1949), Heft 12 v. 24. Juli 1949, 2-4.

887 Der Artikel des englischen Gewerkschaftlers erschien übersetzt in einer Zeitschrift der SBZ und wirft den Universitäten „reaktionäre“ Entwicklungen vor; Hahn bezieht sich kritisch auf diese ostdeutsche Publikation: R. C. Murray, Wissenschaft und Wissenschaftler im heutigen Deutschland, in: Forum. Zeitschrift für das geistige Leben an deutschen Hochschulen 3 (1949), Heft 5, 169-171.

Ich glaube, Ihnen dies schreiben zu müssen, weil ich gewisse Entwicklungen in unserem akademischen Leben mit grosser Sorge betrachte.

Mit verbindlichen Empfehlungen

in aufrichtiger Verehrung

Ihr sehr ergebener

G. Leibholz

2. Antwort des MPG-Präsidenten Otto Hahn vom 30. Juni 1949

Herrn Professor Dr. G. Leibholz

Göttingen

Brühlstrasse 2

30. 6. 49.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit verbindlichem Dank bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 27. 6. 49. Zu Ihren Ausführungen hinsichtlich der Berufung des Herrn Professor Bilfinger gestatten Sie mir einige Worte. Es ist Ihnen bekannt, dass Professor Bruns Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin gewesen ist. Vor seinem Tode legte er in einem Brief seine Gedanken bzw. Wünsche für die Ernennung seines Nachfolgers im Institut fest. Dieser Brief vom 2. Mai 1942⁸⁸⁸ wurde in einem verschlossenen Umschlage der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft unmittelbar nach dem Tode von Herrn Professor Bruns ausgehändigt und am 20. 9. 1943 geöffnet. Der Brief befindet sich im Original bei unseren Akten. Ich darf Ihnen die beiden ersten Absätze dieses Schreibens in Abschrift beilegen.

Sie ersehen daraus, sehr geehrter Herr Kollege, dass Professor Bruns selbst Herrn Professor Bilfinger als seinen Nachfolger gewünscht hat. Der Wissenschaftliche Rat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat dann später ordnungsgemäß und ohne jede Beeinflussung von politischen Stellen Herrn Professor Bilfinger das Amt des Direktors übertragen. Vorsitzender des Kuratoriums, das sich ebenfalls für die Ernennung des Herrn Bilfinger ausgesprochen hatte, war Staatsminister a. D. Dr. [Friedrich] Saemisch, den man keineswegs als parteiverbundenen oder „Nazi“ bezeichnen konnte. Er

888 Abdruck hier S. 313-314

hat in seinem Schreiben vom 5. 10. 1943, das ebenfalls im Original bei unseren Akten liegt, sich zu der Ernennung des Herrn Professor Bilfinger geäußert. Die entsprechenden Abschnitte seines Schreibens füge ich in Abschrift bei.

Ich darf noch bemerken, dass von Seiten der Seekriegsleitung bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft der Wunsch auf Ernennung des Herrn Gladisch⁸⁸⁹ zum Direktor des Instituts seinerzeit ausgesprochen worden war. Der Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Herr Dr. Vögler,⁸⁹⁰ hat dazu erklärt, dass zum Institutsdirektor der beste Wissenschaftler auf dem Fachgebiet ernannt werden müsste, und dass jeder Einfluss von politischen und militärischen Stellen abzulehnen wäre.

Sie ersehen aus meinen Ausführungen, dass die Ernennung des Herrn Bilfinger seinerzeit auf ganz korrektem Wege und ohne jede Einflussnahme politischer Stellen erfolgt ist. In gleicher Weise ist auch die Wiederernennung von Herrn Bilfinger durch ein Gremium erfolgt, dem keine früheren Nationalsozialisten oder der Partei verbundene Persönlichkeiten angehörten. Diese Wahl ist in unserem Senat, dem zahlreiche Gegner des nationalsozialistischen Regimes angehören, ausdrücklich gebilligt worden.

Dass Herr Bilfinger Parteimitglied gewesen ist, ist mir bekannt und auch von diesem niemals bestritten worden. Ich glaube aber, dass man daraus noch nicht schliessen kann, dass seine wissenschaftliche Qualifikation dadurch beeinträchtigt wird.

Mit verbindlichen Empfehlungen

in Verehrung Ihr sehr ergebener

Otto Hahn

3. Erwiderung Leibholz' vom 3. Juli 1949

An den

Herrn Präsidenten

d. Max Planck-Gesellschaft

Göttingen

Bunsenstr. 10

889 Walter Gladisch (1882-1954), seit 1898 Berufssoldat, 1933 Admiral, ab 1943 Reichskommissar am Oberprisengericht Berlin.

890 Albert Vögler (1877-1945), Industrieller (Stahlindustrie), 1941 bis 1945 Präsident der KWG, Suizid.

3. Juli 1949

Sehr geehrte Herr Kollege!

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihre Zeilen vom 30. Juni, die ich mit grosser Aufmerksamkeit und besonderem Interesse gelesen habe. Dazu darf ich Sie bitten, mir freundlicherweise zu gestatten, dass ich zur Sache noch ein weiteres Wort sage:

Ich persönlich glaube, dass wenn das Schreiben von Herrn Bruns zur Ernennung von Herrn Bilfinger beigetragen hat, ein schweres Missverständnis obwaltet. Denn dieses Schreiben ist doch nur aus den damaligen Zeitumständen zu erklären, die nur eine Wahl zwischen einem relativ gemässigten und einem radikalen Nationalsozialisten zuließ. Es ist etwa vergleichbar einem Schreiben des verstorbenen Justizministers [Franz] Gürtners, der um [Otto] Thierack zu vermeiden etwa den gemässigteren [Franz] Schlegelberger vorgeschlagen haben würde.⁸⁹¹ Und doch würde heute niemand auch nur auf den Gedanken kommen, Schlegelberger mit dem Justizministerium zu betrauen, weil er gegenüber Thierack der Gemässigtere war. So unterliegt es für mich auch nicht dem geringsten Zweifel, dass Herr Bruns, wenn dieser nach 1945 berufen gewesen wäre, Namen für das Institut vorzuschlagen, er ganz andere Namen genannt haben würde, obwohl er mit Herrn Bilfinger durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden war. In diesem Zusammenhang wird es Sie, sehr verehrter Herr Kollege, auch interessieren, zu hören, dass auch der andere von Herrn Bruns vorgeschlagene Kollege – Scheuner⁸⁹² – ebenso wie Herr Bilfinger zu den wenigen Kollegen meines Fachgebietes gehört hat, die nach 1945 wegen aktiver nationalsozialistischer Haltung nicht auf einer deutschen Universität reaktiviert worden sind.

Auch sonst liesse sich noch manches hinzufügen. Ich bin z.B. Herrn Bruns immer persönlich zugetan gewesen. Das hindert mich aber nicht, zu sagen, dass er in seiner Kompromissbereitschaft mit dem Nationalsozialismus sich zu Sachen hingegeben hat, die er m.E. nicht hätte tun dürfen: ich erinnere z.B. daran, dass er 1940 offiziell unter der Aegide Ribbentrops als Hauptredner der Neuordnung Hitlers vor der Wilhelmstr. seinen völkerrechtlichen Segen gab. Und was Herrn Bilfinger anbetrifft, so verarge ich ihm nicht seine Parteimitgliedschaft: aber die Tatsache, dass er für viele Jahre mit

891 Dazu vgl. Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3. Aufl. München 2001.

892 Ulrich Scheuner (1903-1981), Schüler von Smend und Triepel, seit 1933 Prof. in Jena und (1941) Straßburg, ab 1950 erneut in Bonn.

innerer Verve und Überzeugung sich freiwillig (als Freund des berüchtigten Staatsrats C. Schmitt) zur Verfügung gestellt und für die Erreichung seiner Ziele eingesetzt hat, ist m.E. allerdings geeignet, in einer Zeit, die eine neue Ära einleiten soll, ihn nicht mit der Leitung eines so wichtigen Institutes zu betrauen – ganz abgesehen davon dass – um mit Herrn Dr. Vögler zu reden – der beste Wissenschaftler auf dem Fachgebiet aus dem Jahre 1943 aus offenen Gründen nicht identisch mit dem wirklich besten Wissenschaftler aus dem Jahre 1946 seq. ist.

Ich versichere Sie noch einmal, dass echte Sorge um die Zukunft mich zu diesem Schreiben veranlasst hat.

In aufrichtiger Verehrung bin ich mit verbindlichen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

G. Leibholz

4 „Moralisch-politische Fehlentscheidung“: Leibholz an Hahn

An den

Herrn Präsidenten der Planck-Gesellschaft
Göttingen, Bunsenstrasse

18. August 1949

Sehr verehrter Herr Präsident!

Ich wollte Ihnen schon von Göttingen schreiben, um Ihnen zu sagen, wie sehr es mich gefreut hatte, Sie kurz nach dem Vortrag⁸⁹³ am 2. August gesprochen zu haben, und wie leid es mir andererseits getan hat, dass [ich] bei Ihrem eigenen Vortrag nicht zugegen sein konnte. Aber ich hatte mich verpflichtet, noch in Berlin einige Gastvorlesungen zu halten, und das ist auch der Grund, warum ich Ihnen von hier [Berlin-Charlottenburg] aus schreibe.

Wenn ich auf die Angelegenheit von Herrn Bilfinger in diesem Zusammenhang noch einmal zurückkommen darf, so tue ich es deshalb, um nicht den verkehrten Eindruck zu erwecken, als ob das Schreiben von Herrn Bilfin-

893 Gerhard Leibholz, Ideologie und Macht in den zwischenstaatlichen Beziehungen des 20. Jahrhunderts, in: ders., Strukturprobleme der modernen Demokratie, Frankfurt 1974, 231-244 (Vortrag vom 3. August 1949 in der Göttinger Aula zur Eröffnung der III. Internationalen Ferienkurse der Göttinger Universität).

ger, das mein Schwager mir vor einigen Wochen auf Ihre Veranlassung zur Einsichtnahme gezeigt hatte, irgendwie geeignet wäre, den Inhalt meines Schreibens an Sie abzuschwächen.

Ich darf noch einmal betonen, dass es sich bei unserer Diskussion nicht um die Frage gehandelt hat, wer 1943 am zweckmässigsten mit der Leitung des Instituts hätte betraut werden sollen, sondern die nur zur Diskussion stehende Frage ist, ob jemand, der 1943 als Nationalsozialist mit der Leitung des Instituts betraut wurde und an den Nationalsozialismus bis 1945 geglaubt hat, im Jahre 1949 mit der Leitung des Instituts hätte wieder betraut werden sollen. Alles was ich seit meinem ersten Schreiben in dieser Angelegenheit gehört habe, bestätigt nur, dass es sich bei der Entscheidung der Max Planck-Gesellschaft um eine moralisch-politische Fehlentscheidung handelt.

Dies ist im übrigen nicht nur meine persönliche Meinung, sondern die der meisten meiner Fachkollegen. Dass dem so ist, zeigt auch die Tatsache, dass in den 5-köpfigen Vorstand der neu gegründeten Gesellschaft für Völkerrecht, in den der Leiter des grössten völkerrechtlichen Instituts hineingehört haben würde, Herr Bilfinger nicht hineingewählt worden ist. Ja, wie ich höre, ist sogar gegen seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft aus politischen Gründen Widerspruch erhoben worden.

Ich widerspreche auch der Auffassung von Herrn Bilfinger, dass heute Fachkollegen einfach wegen ihrer Zugehörigkeit zur Partei von ihrer früheren akademischen Tätigkeit ausgeschlossen sind. Ein Blick in die Universitäten von heute zeigt, dass das Gegenteil der Fall ist. Lediglich die wenigen Kollegen, die unter dem Nationalsozialismus durch ihr Wirken besonders hervorgetreten sind, sind nicht reaktiviert worden. Im übrigen hat auch für jemand, der bereits 1933 ordentlicher Professor war, keine Notwendigkeit bestanden, der Partei beizutreten, sofern er sich nicht mit der Bewegung identifizieren wollte.

Hier in Berlin hat mir der Dekan [Wengler]⁸⁹⁴ der Juristische Fakultät an der Freien Universität mitgeteilt, dass – als er wegen politischer Unzuverlässigkeit aus dem Institut für Völkerrecht im Jahre 1944 entlassen wurde – Herr Bilfinger diese Entlassung ausdrücklich gebilligt und es auch nicht für nötig befunden hat, nach 1945 sein Bedauern über die damalige Aktion auszudrücken. Herr Wengler hat mir ferner eine Abschrift eines Aufsatzes

894 Wilhelm Wengler (1907-1995) wurde 1944 von der KWG fristlos entlassen. 1948 habilitierte er sich und wirkte dann als Professor ab 1949 an der Freien Universität Berlin.

zugänglich gemacht, den Herr Bilfinger zum 10. Jahrestag der Machtübernahme des Nationalsozialismus⁸⁹⁵ veröffentlicht hat, und den ich in der Abschrift beifüge. Ein näherer Kommentar zu diesem Aufsatz erübrigt sich. Kollegen haben mir gesagt, dass andere Schriften von Herrn Bilfinger wegen ihrer anti-westlichen, insbesondere anti-englischen Haltung heute sich im „Giftschrank“ befinden. Darf man die Frage erheben, ob diese Schriften der Pl[anck]-Gesellschaft vor der Betrauung von Herrn Bilfinger mit der Leitung des Instituts bekannt gewesen sind? Jedenfalls glaube ich klar, dass der Kredit des Instituts in den angelsächsischen Ländern in Zukunft davon abhängt, dass die Äusserungen des derzeitigen Leiters des Instituts während des Krieges in diesen Ländern nicht bekannt werden. Das scheint mir eine ausserordentlich missliche Lage zu sein. Und es ist weiter klar, dass – wenn dies etwa bedauerlicherweise jemals der Fall sein sollte – Folgerungen schwerwiegender, allgemeinerer Art an diese Besetzung geknüpft werden würden, die ich persönlich aufrichtig bedauern würde.

In einem der Briefe, die Herr Bilfinger seinem Briefe an Sie beifügte, ist im übrigen behauptet worden, dass es nationale Erwägungen gewesen seien, die ihn zum Anschluss an den Nationalsozialismus geführt haben. Wenn dies der Fall sein sollte, so beweist eine solche Fehlinterpretation des Nationalsozialismus mir wiederum, dass Herr Bilfinger nicht den politischen Instinkt besitzt, der zur Leitung eines jedenfalls auch politischen Instituts erforderlich ist. Und wenn man die Äusserungen wie die, die in dem beigefügten Aufsatz enthalten [sind,] etwa als nationalistisch und nicht nationalsozialistisch bezeichnen sollte, so stehe ich nicht an, mit Nachdruck zu erklären, dass auch ein solcher Nationalismus heute für die Leitung eines solchen Instituts eine Disqualifikation ist.

Ich fühle mich frei von allen Ressentiments, obwohl wir 6 Geschwister⁸⁹⁶ unter den Nazis auf grausamste Weise verloren haben, – auch, wie ich ausdrücklich betonen möchte, gegenüber Herrn Bilfinger. Aber es gibt gewisse Dinge, die einfach eine sachlich politische Unmöglichkeit sind. Wenn auch die meisten Wohlgesinnten schweigend und schulterzuckend solche Dinge

895 Carl Bilfinger, Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme, in: ZAkDR 10 (1943), 17-18 (Wiederabdruck hier in Teil B).

896 Leibholz widmete seine Sammlung „Strukturprobleme der modernen Demokratie“ (Frankfurt 1974) „dem Andenken meines Bruders Hans, der mit seiner Frau ein Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung wurde, wie der Brüder meiner Frau und unserer Schwäger, die im Widerstand gegen die nationalsozialistische Tyrannei ihr Leben verloren haben“ (Klaus Bonhoeffer, Dietrich Bonhoeffer, Rüdiger Schleicher, Hans von Dohnanyi).

hinnehmen, so lege ich meinerseits Wert darauf, „on record“ niederzulegen, dass ich gegen die Entscheidung der Planckgesellschaft protestiert habe. Mit freundlichen Empfehlungen bin ich
Ihr sehr ergebener
gez. G. Leibholz

Nr. 9 Protest von Bilfinger gegen seinen Ausschluss aus der VDStRL (1949)⁸⁹⁷

Herrn Geheimrat Professor Dr. Dr. Helfritz
Erlangen
Universität

Sehr verehrter Herr Geheimrat!

Schon seit einiger Zeit höre ich von dem Beschluss des Gründungsausschusses der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, der ich seinerzeit, wie Ihnen bekannt ist, ebenfalls angehört habe, vom 18. Juli ds. Js.⁸⁹⁸ Und dass Sie diesem Ausschuss angehören. Aus besonderem Anlass richte ich als ehemaliges Mitglied der Juristenfakultät in Heidelberg, dem Ort der Tagung, und seit 13 Jahren – von der Berliner Unterbrechung abgesehen – in Heidelberg ansässig, in dieser Sache wenige Zeilen an Sie, dem ich beruflich und persönlich die ganze Zeit hindurch nahegestanden zu haben glaube.

Ich halte den erwähnten Beschluss, ganz gleich, wer seine eigentlichen Urheber sind und gleichviel, ob er je etwa vor dem Termin der Tagung revidiert oder modifiziert werden sollte, für unglücklich. Diejenigen, die daran teilgenommen haben, waren, nach meinem bescheidenen Dafürhalten, schlecht beraten. Wer bei uns der Entwicklung gefolgt ist, die trotz

897 LAV NRW R, RW 265-1346; Durchschlag an Schmitt; Briefkopf des Institutsdirektors; aus einem – hier im Beitrag von Martin Otto zur Dokumentation eingehend zitierten – Brief Bilfingers vom 26. September an den Dekan Engisch geht hervor, dass Bilfingers Protest wohl vom 15. September stammt, Helfritz am 21. September einlenkend antwortete und Bilfinger sich am 25. September daraufhin bereit erklärte, evtl. an der Tagung teilzunehmen.

898 Dazu vgl. Anna-Bettina Kaiser, „Arbeits- oder Bekenntnisgemeinschaft“? Die Neugründung der Staatsrechtslehrervereinigung 1949 und ihre Konsolidierung bis 1970, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Tübingen 2022, 75-119, bes. 77ff; das Rundschreiben vom 18. Juli 1949 sah vor, dass „nur amtierende Professoren“ zur Tagung eingeladen werden.

Rückschlägen, mehr und mehr, der Vernunft, der Einsicht und der Mässigung zuneigt, – ich wünsche, mich hierin nicht zu irren – [,] der kann nicht umhin, diesen Beschluss zu bedauern. Bitte, sehr verehrter Herr Geheimrat, verstehen Sie mich recht. Ich bin allerdings der Meinung, dass jener Beschluss unter Missachtung meines Rechts auf Gehör (das mir als langjähriges Mitglied der Vereinigung zusteht) gefasst worden ist. Die Teilnehmer an diesem Beschluss haben gewusst oder hätten wissen sollen, dass sie, nebenbei, mit diesem Beschluss im Ergebnis mir eine persönliche Kränkung zufügen. /

Auf Grund, wie gesagt, unserer früheren, meines Erinnerens stets freundlich gewesenen Beziehungen habe ich mir erlaubt, an Sie dieses Schreiben zu richten. Ich stelle Ihnen anheim, von seinem Wortlaut oder Inhalt jederzeit und gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber denen, die es angeht, den Ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen. Dasselbe behalte ich mir gegenüber meinem Bekannten- und Freundeskreis vor, damit nicht der Irrtum entsteht, ich hätte jenen objektiv verfehlten Beschluss vom 18. 7. 1949, der mich zugleich wegen meines Wohnsitzes in Heidelberg besonders berührt, widerspruchslos hingenommen und, sozusagen, eingesteckt.

Mit verbindlichen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

gez. Bilfinger

Nr. 10 **Ansprache zum Ausscheiden Bilfingers als MPI-Direktor (1954)**

Abschrift

1. 10. 1954

Meine Damen und Herren!

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht steht an einem Wendepunkt seiner Geschichte. Herr Professor Carl Bilfinger legt sein Amt in die Hand des Herrn Professor Dr. Hermann Mosler.

Hochverehrter Herr Professor Bilfinger!

Am 21. Januar d. J. feierten Ihre Freunde, Kollegen und Mitarbeiter Ihren 75. Geburtstag. Vor wenigen Monaten weihte ein grösserer Kreis dieses

schöne neue Institutsgebäude⁸⁹⁹ ein. Heute gilt es Abschied zu nehmen von Ihnen, der Sie in so langen Jahren der deutschen Wissenschaft, der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, vor allem aber Ihrem Institut treu und erfolgreich gedient haben. Der Bundespräsident [Heuss] gab seiner und des deutschen Volkes dankbarer Gesinnung Ausdruck, indem er ihnen am 21. Januar das Grosse Verdienstkreuz verlieh. Noch einmal bringen wir Ihnen unsere dankbaren Grüsse und Wünsche.

Ihr Freund und Kollege, Professor Viktor Bruns, Gründer und erster Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, wünschte, als er seine Kräfte erlahmen fühlte, Sie als Nachfolger. Es hätte dieses Wunsches kaum bedurft. Sowohl die juristische Fakultät der Universität Berlin wünschte Sie, als Bruns im Jahre 1943 starb, als Nachfolger auf seinen Lehrstuhl. Auch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft einigte sich schnell auf Sie als den einzigen zum Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts geeigneten Kandidaten. Sie nahmen die beiden schweren Ämter an, obwohl Sie wussten, dass mit dem Zusammenbruch des Reiches auch die Universität Berlin und das Kaiser-Wilhelm-Institut schwersten Zeiten entgegengehen würden.

Als es sich als unmöglich erwies, den Neubau des Max-Planck-Instituts in Berlin zu errichten, stellten Sie sich selbstlos und treu auch in Heidelberg zur Verfügung und arbeiteten hier in einem Kreis hervorragender Mitarbeiter, aber unter unglücklichsten räumlichen und zunächst auch finanziellen Bedingungen. Das sei Ihnen unvergessen.

Das neue Institut in Heidelberg ist Ihr Werk. Ich erinnere mich gern der mannigfaltigen Beratungen, die der Finanzierung und Errichtung des neuen Institutsgebäudes vorangingen, und freue mich, dass es auch mir möglich war, gemeinsam mit Herrn Professor Schreiber⁹⁰⁰ dazu beizutragen, dass Ihr Weg zum Ziele führte. Nun übergeben Sie das Amt Ihrem Nachfolger. Es ist für uns alle erfreulich, dass Sie auch weiterhin dem Institut zur Verfügung stehen und befreit von Verwaltungsgeschäften sich nun den wissenschaftlichen Aufgaben widmen werden, die Ihnen besonders am Herzen liegen. Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Herr Professor

899 Dazu schlicht beschreibend Carl Bilfinger, Der Neubau des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft (1954), 140-145.

900 Georg Schreiber (1882-1963), Prof. kathol. Theologie (Münster), Mitherausgeber der Institutszeitschrift, Ehrensensator der MPG; dazu der Nachruf von Hermann Mosler in: ZaöRV 22 (1962), IX; vgl. Rudolf Morsej NDB 23 (2007), 529-530.

Dr. Otto Hahn, hatte den Wunsch, Ihnen den Dank der Gesellschaft heute selbst zu sagen. Er musste an einer anderen für unsere Gesellschaft sehr wichtigen Sitzung teilnehmen, deren Verschiebung nicht möglich war. Ich bitte Sie, sehr verehrter Herr Bilfinger, den Dank der Gesellschaft aus meinem Mund⁹⁰¹ entgegenzunehmen. Der Senat der Max-Planck-Gesellschaft wünscht Ihnen noch lange Jahre erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit. Möge Ihre Weisheit Ihrem Nachfolger und Ihrem geliebten Institut noch viele Jahre erhalten bleiben.

Ich begrüße Sie, sehr geehrter Herr Professor Mosler, im Beginn Ihres neuen grossen und schönen Amtes, und fasse es als ein gutes Vorzeichen auf, dass so wie damals Viktor Bruns Carl Bilfinger so nun Carl Bilfinger Herrmann Mosler vorgeschlagen hat. Vielleicht ist Ihnen bekannt geworden, dass sowohl die Geisteswissenschaftliche Sektion unseres Wissenschaftlichen Rates als auch der Senat Sie einstimmig berufen haben. Zu unserer grossen Freude haben Sie den Ruf angenommen. Jung an Jahren bringen Sie eine umfassende Erfahrung auf vielen Gebieten Ihrer neuen Tätigkeit mit. Bereits mit 25 Jahren waren Sie Assistent, mit 27 Referent im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches Recht und Völkerrecht. Viktor Bruns hat Sie berufen, Viktor Bruns hat Sie geschätzt. Nach Ihrer Habilitation 1946 in Bonn wurden Sie schon 1949 zum ordentlichen Professor an der Universität Frankfurt berufen, um dann eine Reihe von Jahren in wichtigster Stellung Rechtsberater der Bundesregierung, insbesondere des Auswärtigen Amtes zu werden. Hier konnten Sie, was nur wenigen Rechtswissenschaftlern vergönnt ist, die praktische Seite, sozusagen die Konsequenzen Ihrer wissenschaftlichen Arbeit kennen lernen. Es zog Sie wieder zur Wissenschaft. Zwei Rufe erreichten Sie in diesem Jahr zur gleichen Zeit. Es ist uns eine Ehre, dass Sie zu uns gekommen sind. Der Senat der Max-Planck-Gesellschaft begrüsst Sie mit herzlichen Wünschen. Benutzen Sie die Freiheit eines Direktors eines Max-Planck-Instituts zum Besten der Wissenschaft und zur Ehre unserer Gesellschaft.

901 Wilhelm Bötzes (1883-1958), Bankier, seit 1952 Vizepräsident der MPG.

Nr. 11 Auseinandersetzungen um die Bilfinger-Festschrift (Abt. II, Rep. 44)⁹⁰²

1. E. J. Cohn,⁹⁰³ Rezension aus: The Modern Law Review 19 (1956), S. 231-233

Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954 gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Instituts. Max Planck-Institut für Ausländisches Oeffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin 1958

This *Festschrift* deserves the closest attention, not so much on account of the number and quality of the various essays of which it consists, but because of the person and teachings of the scholar whom it is intended to honour. Carl Bilfinger came into prominence in 1932 when he appeared as counsel and legal adviser to Franz Papen in connection with the latter's famous *coup d'état* which destroyed the Weimar Republic. He was promoted to the chair of international law at Heidelberg University a short while after Nazism had come to power. In 1944, when Himmler and the SS were the true rulers of Germany, Bilfinger became the successor to Bruns in the directorship of the influential Kaiser Wilhelm Institut für ausländisches und internationales Privatrecht [sic!] in Berlin. He remained in that post after 1945. This Institute – now renamed Max Planck Institut and transferred to Heidelberg – is responsible for the publication of the present volume.

Unfortunately, and contrary to general usage, the learned editors have / omitted to include in this volume a list of Professor Bilfinger's very numer-

902 Die Mappe enthält weitere Schreiben, die hier nicht abgedruckt werden: ein Schreiben Moslers vom 10. 4. 1956 an das Editorial Board des Modern Law Review, ein Schreiben Moslers vom 9. 4. 1956 an Alexander Makarov zur Sache, ein Schreiben Moslers vom 4. 4. 1956 an den Mitherausgeber Georg Schreiber sowie dessen umgehende Antwort vom 7. 4. sowie ein Schreiben Moslers an Wolfgang Preisler, den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Frankfurt, das im Zusammenhang mit der „Ernennung von Herrn Cohn zum Honorarprofessor“ diese Ernennung unterstützt, indem Mosler darum bittet, „der Kontroverse zwischen Herrn Cohn und mir keine Bedeutung“ beizumessen.

903 Ernst Joseph Cohn (1904-1976), 1927 Promotion, 1929 Habilitation in Frankfurt, 1932 Prof. Breslau, 1933 Emigration in die Schweiz und dann England, 1957 Honorarprofessor Frankfurt; Cohn gehörte vor 1933 zu den wenigen Professoren, die nicht Mitglied der Staatsrechtslehrervereinigung wurden, so Michael Kubitschek, Die Vertreibung in der deutschen Staatsrechtslehre während des Nationalsozialismus, in: ZNR 45 (2023), 37-74, hier: 74.

ous writings, many of which are of considerable interest to those who wish to understand the motives and methods of a group of German scholars of international law, which was of fateful importance during the last thirty years. It is of some interest to look a little more closely at some of these writings. [...] /⁹⁰⁴

Professor Georg Schreiber and Professor Hermann Mosler (the latter of whom succeeded Bilfinger as head of the Institute), the editors of the present *Festschrift*, say that it is Bilfinger's merit, „that - notwithstanding the German collapse (i. e., of 1945) – the atmosphere of practical humanism has been maintained, which was created by Viktor Bruns ...“ One must seriously ask what the meaning of these words can be if applied to one of the scientific propagandists of the legal theory which supported concentration camps and gas chambers. Was the genocide, committed by the Germans New Order for Europe, „practical humanism“? Was it „practical humanism“ to teach that the Kellogg Pact was sheer hypocrisy and that the differentiation between just and unjust wars was incompatible with State sovereignty? Can one really pretend that the learned author, who was honoured by the editors of, and contributors to, this *Festschrift*, was not an active adherent to, and a blind supporter of, the Nazi system of blood and terror, a system to whose leading representatives he owes what the learned editors call „a brilliant academic career, crowned by the directorship of the Institute“?

That, in 1954, a *Festschrift* in honour of a Carl Bilfinger could be published by an Institute largely financed by the German Federal Government is, in my submission, a fact of which legal scholars everywhere should take due note. The fact is far more important than are the merits or demerits of the individual contributions to it, though one or two of them are clearly of the same flesh and blood as the writings of the scholars in whose honour they were written and published. [...] That German jurists of great repute, some of whom profess to be devout Christians, and some of whom are well known to have been victims of Nazism, thought it advisable to band together in 1954 for the purpose of honouring an outstanding protagonist of Nazi legal theory, must be considered to be an ominous danger sign for the future intellectual and moral development of Germany. One may wish to forgive those who, for some reason or other, have for years actively assist-

904 Auf einer dreiviertel Seite führt Cohn in englischer Übersetzung einige belastende Zitate an, die hier nicht reproduziert werden müssen, weil ganze Artikel Bilfingers dokumentiert sind.

ed a régime of cruel terror and unprecedented crime, whose responsibility for World War II no sane person can doubt. But is it morally right – or is it even merely politically tactful – to honour and to praise the representatives of the Nazi legal theory as „practical humanists“?

2. Rundschreiben Mosler an Ulrich Scheuner, Georg Schreiber und Adolf Schüle

10. 4. 1956

Sehr geehrte Herrn Kollegen!

In der Anlage übersende ich Ihnen als Wissenschaftlichen Beratern des Instituts und Mitautoren der Festschrift für Herrn Kollegen Bilfinger die in der *Modern Law Review* vom März d. J. erschienene Kritik der Festschrift von E. J. Cohn und meine Erwiderung. Herrn Bilfinger, der sich in der letzten Woche nicht wohl fühlte, habe ich bisher nicht unterrichtet.

Mit den verbindlichsten Empfehlungen und Grüßen

Ihr sehr ergebener

M.

gez. Mosler

3. Briefkopf: 5, New Square. / Lincoln's Inn. / London, W. C. 2.

18. 4. 1956

Herrn Professor

Dr. H. Mosler

HEIDELBERG

Gundolfstr. 15

Sehr geehrter Herr Mosler,

Dafür, dass Sie mir wegen meiner Besprechung der Bilfinger-Festschrift geschrieben⁹⁰⁵ haben, bin ich Ihnen dankbar, obgleich ich Ihrem Schreiben entnehmen muss, dass Sie leider ganz und garnicht erkannt [sic] haben, worum es mir ging und geht.

905 Moslers Brief an Cohn fehlt.

Ihre Persönliche [sic!] Haltung und das Schicksal des Herrn Schreiber sind mir selbstverständlich seit langem sehr wohl bekannt. Aber gerade die Tatsache, dass Sie und Herr Schreiber alles andre als Gesinnungsgenossen von Carl Bilfinger sind, – eine Tatsache, die ich am Schlusse meiner Besprechung doch wohl genügend betont habe – macht das Ereignis der Herausgabe dieser Festschrift nur noch bedauerlicher und noch wichtiger. Man kann es verstehen, wenn die Gesinnungsgenossen solche Festtage begehen. Davon braucht man keine Notiz zu nehmen. Wenn aber andre dies tun, so ist es ein Zeichen, das nicht übersehen werden darf, – ein Zeichen dafür, wie weit das Vergessen und Vergeben gegangen ist, gerade auch bei denen, die keinen Anlass haben zu vergessen und die neben dem Vergeben auch der Vorsicht gedenken sollten.

Dass ein solcher Geburtstag und ein solches Ausscheiden heute eine öffentliche Ehrung erfordern sollte, ist ein Standpunkt, den ich nicht anders denn als ein grosses moralisches Unrecht und als eine sehr ernste Taktlosigkeit empfinden kann. Ich habe gerade in diesen Tagen eine Reihe von Briefen von Kollegen in Deutschland und aus den USA erhalten, die mir bestätigen, dass meine Beurteilung der Person des Jubilars und der Form seiner Ehrung von zahlreichen Lesern / geteilt wird. Ob die wissenschaftlichen oder die organisatorischen Verdienste des Jubilars gross oder klein waren, spielt doch wahrlich keine Rolle. Er hat seine Wissenschaft eifrig und nachhaltig in den Dienst einer unsittlichen Sache gestellt. Davon steht in Ihrer und Herrn Schreibers Einleitung kein einziges Wort, – auch da nicht, wo Sie von der Verbindung von Recht und Politik reden. Ist das aufrichtig? Ist das mit wissenschaftlicher Wahrheit vereinbar? Von hier bis zu einer Ehrung Carl Schmitts⁹⁰⁶ oder Vishinskys oder Koellreuthers oder Arthur

906 Um die 1959 erschienene Festschrift für Carl Schmitt gab es später tatsächlich erhebliche Auseinandersetzungen. Schmitt schreibt dazu 1960 an Böckenförde: „Sechs Professoren haben in einem gleichlautenden Schreiben gegen die Notiz vom 24/2 protestiert und die Festschrift als erschreckend und besorgniserregend / bezeichnet. Es sind: Bachof, Dürig, Friesenhahn, Mosler, H. Peters, Schlochbauer. Also 4 prominente Katholiken! Wollen sie den armen Maunz blamieren helfen? Oder hat ihr Hass gegen mich sie blind gemacht? Besonders Herrn Peters, den langjährigen wissenschaftlichen Leiter der NS[-]Verwaltungsakademie und speziellen Mitarbeiter von Joh. von Leers. / Ich habe aber sehr gebremst, damit die DZ nicht einen großen Skandal macht, zur Freude des Herrn Melsheimer. Das Festschrift-Problem wird immer akuter (Maunz, Scheuner, Feine, Berber, W. Grewe, K. A. Emge!!). Joh. Heckel hat ja schon eine.“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde / Carl Schmitt. Briefwechsel 1953-1984, Baden-Baden 2022, 229f mit weiteren Nachweisen).

Baumgartens⁹⁰⁷ sind es nur noch ein paar Schritte. Sie und Herr Schreiber haben den Weg gewiesen – gewiss nicht in der Absicht, ihn zu weisen, aber getan haben Sie es.

Die Weimarer Republik ist zum Teil auch daran zugrunde gegangen, dass sie vor ihren Gegnern kapitulierte[.] Wenn Ihr Institut, noch dazu unter Ihrer Leitung, Herrn Bilfinger ehrte, so zeigt dies, dass die Gefahr einer gleichen Entwicklung in der Bundesrepublik besteht. Daher der Hinweis auf die Beziehung Ihres Instituts, den ich für voll gerechtfertigt halte. Diese Beziehungen begründen eine Verpflichtung und gewähren einen Status. Bei diesem Anlass auf sie hinzuweisen, war meine Pflicht.

Dass ich Herrn Kaufmann nicht ohne ein erhebliches Ressentiment gegenüber stehe – wie wohl die meisten Mitglieder der Emigration –[,] gebe ich Ihnen zu. Aber die Kritik an seinem Aufsatz⁹⁰⁸ muss ich aufrecht erhalten. Nicht die Inhaftierung, sondern die ‚Verurteilung‘ der Spandauer Gefangenen wird von ihm als ein tragisches Ereignis bezeichnet. Mit grosser Sorgfalt hat er denn auch die Anführungszeichen vor und nach dem Worte ‚Kriegsverbrecher‘ stets dort hinzu gesetzt, wo die individuellen Verbrechen gemeint sind, nicht aber dort, wo der Begriff nur allgemein verwendet wird. So habe ich ihn verstanden, und eine erneute Durchsicht gibt mir keinen Anlass zu einer Aenderung meines Standpunkts. /

Was ich, sehr geehrter Herr Mosler, hinter dieser Veröffentlichung erblickt habe, ist weder „eine Huldigung an den Geist des Dritten Reiches“ noch die „ewige deutsche Unbelehrbarkeit“. Des ersteren hätte ich Sie und Herrn Schreiber nicht für fähig gehalten. An die letztere glaube ich nicht: die deutsche Geschichte – abgesehen von den letzten hundert Jahren – spricht zu sehr dagegen. Ich erblicke hinter ihr jenen Hang zu weichlichem Kompromiss mit den Kräften eines unversöhnlichen Nationalismus und Militarismus, der die deutschen Liberalen, Demokraten, Sozialisten und Internationalisten aller Schattierungen immer wieder von neuem in Niederlage und Tod getrieben hat. Ich glaube Ihnen gern, dass Sie viele Entwicklungen in der Bundesrepublik mit Sorge betrachten; aber wie konnten gerade Sie

907 Cohn nennt hier den NS-Jurist Otto Koellreutter (1883-1972) neben dem Generalstaatsanwalt und Außenminister Stalins Andrei Winschinsky (1883-1954) sowie dem weniger verdächtigen Juristen Arthur Baumgarten (1884-1966), seit 1909 Prof. in Genf, Köln, Frankfurt und Basel, der 1946 nach Leipzig wechselte und sich für die DDR entschieden hatte.

908 Erich Kaufmann, Die für die Aburteilung von „Kriegsverbrechen“ eingesetzten Gerichtsbarkeiten und der Kontrollrat, in: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen, 1954, 123-148.

dann diesen unbegreiflichen Schritt tun? Das hat mir Ihr Schreiben nicht erklärt.

Ich teile vollauf Ihr Bedauern, dass wir uns nicht persönlich kennen gelernt haben. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ich nichts unversucht gelassen, Ihnen von dieser wahrhaft unglücklichen Veröffentlichung abzuraten. Die Form meiner Kritik wäre nicht anders ausgefallen, wenn einer meiner besten Freunde zu den Herausgebern gezählt hätte. Insoweit als persönliche Erwägungen eine Rolle spielen, glaube ich, diesen dadurch Rechnung getragen zu haben, dass ich gerade es übernahm, diese Besprechung zu veröffentlichen. Denn ich habe mich in den Jahren meiner Emigration in Wort und Schrift für eine Verständigung mit Deutschland immer wieder und wieder eingesetzt. Umso stärker war meine Verpflichtung in diesem Falle: – Hier war die Grenze höflichen Schweigens überschritten.

Dass Sie bei nochmaligem Durchdenken der Lage mich etwas besser verstehen werden, erhofft

Ihr ergebener

E. J. Cohn

E. J. Cohn

4. Antwort Ulrich Scheuners an Mosler

Godesberg 29. 4. 1956

Lieber Herr Mosler!

Ich komme erst heute dazu[,] Ihre Zuschrift vom 10. 4. zu beantworten, weil ich eine Weile im Ausland war.

Die Äusserungen von Herrn Cohn sind um so bedauerlicher, als Cohn wiederholt in den letzten Jahren in Deutschland war und sich dort hätte besser unterrichten können. Er hat aber, wie Sie wissen, schon vor etwa einem Jahr in der *Comparative and International Law Quarterly* (ich glaube jedenfalls dort) einen ausführlichen Aufsatz ähnlichen Inhalts veröffentlicht, der einen weiten Kreis verehrter Kollege mit Reminiszenzen bedacht hat. Ich bin im Ganzen der Meinung, dass wir für die begreiflichen psychologischen Hintergründe dieser Publikationen ein weites Verständnis aufbringen müssen. Es gehört zu den Lasten, welche wir in Deutschland auf lange zu tragen haben, Schuldige und Unbeteiligte gleichermassen, dass diese Erinnerungen wieder und wieder hervortreten. Wäre die Angelegenheit auf diese psychologische Seite beschränkt, so könnte man in voller Einsicht in

die Gefühle der Bitterkeit und der Besorgnis, die genuin in den Opfern des Dritten Reiches lebendig sind, schweigen. Leider aber gehört die Äusserung dieser Empfindungen, für die die ausländischen Zeitschriften wohl auf lange hinaus stets Raum haben werden, zu den schweren Hypotheken, die nicht nur das Ansehen unserer Wissenschaft, sondern auch jede ruhige und maßvolle Vertretung des deutschen Standpunktes beeinträchtigen. Es war daher richtig und notwendig, dass Sie geantwortet haben. /

Ich stimme Ihrer Erwiderung in Inhalt und Tongebung durchaus zu. Dass Sie nicht protestieren – wozu wäre das nütze –[,] sondern versuchen, an Herrn Cohns ruhigere Einsicht zu appellieren, erscheint mir richtig. Dass er Kaufmann angreift, im besonderen, dürfte wohl mit jener seltsamen alten Spannung zusammenhängen, die K. eigentümlicherweise – wohl wegen seiner im Grunde konservativen politischen Gesinnung – immer zu einem beliebten Objekt politischer Angriffe gemacht hat. Im Ganzen erscheint mir der Artikel – abgesehen von der schon früher hervorgetretenen Tendenz Cohns zu ähnlichen Überblicken – wohl in jene seit einiger Zeit in England bemerkbare Erneuerung einer gewissen antideutschen Stimmung zu passen, die unaufhörlich dort jeden Monat ein neues Buch über die Greuel des III. Reiches auf den Markt wirft. Das ist teilweise Zufall und Sensation, im Ganzen hängt es auch von dem Gefühl ab, dass die erste Nachkriegszeit mit unmittelbarer Eingriffsmöglichkeit bei uns zu Ende geht.

Sollte man noch mehr tun? Ich bin Herrn Cohn nach einem guten Vortrag, den er hier hielt, einmal kurz begegnet, und kenne ihn sonst kaum. Doelle und Zweigert kennen ihn wohl besser, er hat auch zweifellos in den letzten Jahren gern Vorträge gehalten. Aber hätte es Sinn, weitere Appelle an ihn zu richten? Sie haben ruhig und sachlich geantwortet, ich meine, hier ist wohl das Richtige zu schweigen.

Ihnen jedenfalls, der Sie diese Festschrift herausgegeben haben, möchte ich von mir gerade jetzt sehr danken, dass Sie es getan haben. Sie wussten wie wir alle, dass Kritik sich erheben konnte, aber Kontinuität des Instituts und unser aller Kenntnis der menschlichen und persönlichen Integrität Bilfingers haben es mir als richtig erscheinen lassen, dass dieser Schritt geschah. Dass hierbei dieser Schritt für Sie besonders verantwortungsvoll war, zeigt sich jetzt, aber ich glaube, die Mitarbeiter haben Ihnen nach wie vor zu danken und ich stehe Ihnen zu allen etwa noch notwendigen Schritten voll zur Verfügung.

Freundliche Empfehlungen

Ihr ergebener

Scheuner

Nr. 12 Nekrologkorrespondenz

In den Personalakten Bilfingers findet sich neben Nachrufen und über drei Dutzend förmlicher Kondolenzschriften⁹⁰⁹ von nahezu allen Universitätsrektoren deutscher Universitäten (auch der DDR) das Typoskript⁹¹⁰ einer Bekanntmachung in der Fakultätssitzung vom 3. Dezember 1958:

„Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Dekan den am 2. 12. 58 erfolgten Tod von Herrn Prof. Dr. Carl Bilfinger bekannt. Die Anwesenden erheben sich zum Gedenken des Verstorbenen von ihren Plätzen. Herr Prof. Dr. [Siegfried] Reicke als Pro-Rektor, der Dekan für die Fakultät werden an der Beisetzung teilnehmen; entsprechend dem Wunsche der Familienangehörigen wird Herr Prof. Reicke gleichzeitig auch für die Fakultät die Gedenkworte bei der Kranzniederlegung sprechen, da die Zahl der Reden begrenzt sein soll. Der Dekan wird mit Prof. Mosler die Frage einer gemeinsamen Gedenkfeier der Universität und des Max-Planck-Instituts besprechen. Herr Prof. Reicke teilte mit, daß seitens der Universität noch ein Nachruf erfolge.“

A. Korrespondenz zwischen Rudolf Smend und Hermann Mosler

1. Schreibmaschine; Kopf: Prof. R. Smend / Göttingen, den 5. 12. 58 / Am Goldgraben 13

Herrn Direktor Dr. H. Mosler
Direktor des Max Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und
Völkerrecht
Heidelberg
Gundolfstraße 15

Sehr verehrter Herr Kollege!

Mit tiefer Bewegung erfahre ich vom Heimgange unseres alten Freundes Carl Bilfinger. Es war ein abgeschlossenes Leben, und so steht sein Bild abgeschlossen vor uns – Ihnen und dem Kreise des Instituts brauche ich

909 UAH PA 3303, Bl. 3-4, 84-110.

910 UAH PA 3303, Bl. 58.

es nicht in Erinnerung zu rufen. Zur Welt seiner Herkunft, der Hofprediger- und Prälatenaristokratie seiner Familie, ja auch zu seinem Oheim und Lehrmeister, dem Ministerpräsidenten,⁹¹¹ nicht ohne Spannung, und doch der akademischen und außerschwäbischen Welt gegenüber ein Repräsentant eben dieser seiner Welt – durch ein überreiches geistiges Erbgut leicht abgedrängt in die Haltung des sublimeren Kenners gegenüber der aufgegebenen des aktiven Politikers und wissenschaftlichen Arbeiters – sehr überlegen in Vielem und doch vielfach nicht in der Lage, diese Überlegenheit durchzusetzen, Anderen und zuweilen vielleicht sogar sich selbst gegenüber: Sie wissen es besser, und so überlasse ich *Ihnen* alles Weitere, zumal alle Würdigung seines Verdienstes, für die Sie und das Institut inzwischen das Ihrige getan haben und weiter tun werden. Ich habe ihn in all seiner Eigenart sehr hochgeschätzt – in einer Zeit, in der man meint, es gebe Wissenschaft ohne breiteste Unterlage geistiger Überlieferung, war er gerade auch im akademischen Kreise ein Aristokrat, dessen Persönlichkeit als solche schon den aristokratischen Anspruch an den Kreis der wissenschaftlich Arbeitenden eindringlich veranschaulichte. So meine ich, ihn als lebendigen Typus und darin als Vorbild und Maßstab festhalten zu sollen. Über seine Lebensleistung steht mir ein Urteil nicht zu.

Verzeihen Sie das Ausschweifen ins Bewußtmachen des persönlichen Erinnerungsbildes, und nehmen Sie mit dem Kreise des Instituts die Versicherung teilnehmenden Gedenkens

Ihres sehr ergebenen

R. Smend

2. Schreibmaschine; Kopf: Prof. R. Smend / Göttingen, den 23. 2. 59

Herrn Professor Dr. H. Mosler
Direktor des Max Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und
Völkerrecht
Heidelberg
Gundolfstraße 15
Sehr verehrter Herr Kollege!

911 Karl Hugo von Weizsäcker (1853-1926), 1906-1918 Ministerpräsident des Königreichs Württemberg.

In der Erfüllung Ihres Auftrags⁹¹² fand ich mich in der schwierigen Alternative, entweder ganz im Allgemeinen zu bleiben oder ins Einzelne zu gehen und dabei nicht nur auf das völkerrechtliche Glatteis zu geraten. Die erste Lösung hat mir Mühe gemacht, und man sieht es ihr an. Da es ein Auftrag des Instituts ist, möchte ich nichts sagen, was Sie falsch oder von Instituts wegen unangebracht finden. So darf ich Ihnen eine entsprechende Kritik anheimgeben. Eine Bemerkung über Bilfingers Verhältnis zum Dritten Reich schien mir um der Wahrhaftigkeit willen nicht zu vermeiden.

Mit angelegentlicher Begrüßung

Ihr sehr ergebener

Smend

3. Mosler an Adolf Schüle; Durchschlag

, den 3. März 1959

Herrn

Professor Dr. A. Schüle

Tübingen

Bei der Ochsenweide 1

Lieber Herr Schüle!

Herr Smend hat auf meinen Wunsch einen Nachruf auf Herrn Bilfinger geschrieben, der für Heft 1 des 20. Bandes unserer Zeitschrift vorgesehen ist. Ich habe ihn gebeten, weil er Bilfingers Generation nahesteht, die staatsrechtlichen Arbeiten aus der Weimarer Zeit am besten beurteilen kann und in seinem Kondolenzschreiben Bilfingers Persönlichkeit am treffendsten charakterisiert hat. Anlässlich einer Sitzung in Göttingen hatte ich Gelegenheit, mit ihm näher darüber zu sprechen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie das anliegende Manuskript durchsehen und mir einen Rat geben könnten, ob wir es in dieser Form akzeptieren oder Herrn Smend um Änderungen bitten sollen. Der kritische Punkt ist die Behandlung der nationalsozialistischen Zeit (Seite 4-5). Grundsätz-

912 Wie der folgende Brief vom 3. März 1959 an Adolf Schüle nahelegt, erfolgte der „Auftrag“ zur Abfassung eines Nekrologs mündlich wohl bei einem Treffen in Göttingen. Das erklärt das Fehlen einer schriftlichen Antwort von Mosler auf Smends Schreiben vom 5. Dezember 1958.

lich ist gegen Smends Standpunkt, die Wahrheit dürfe nicht verschwiegen werden, nichts einzuwenden. Die Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit ist positiv und freundschaftlich. Andererseits könnte durch den Abdruck des fraglichen Teils des Nachrufs das Missverständnis entstehen, als ob das Institut einen nationalsozialistischen Direktor gehabt habe. Dass sich diese Ausführungen auf die Zeit vor der Übernahme der Leitung beziehen, wird dem Nichteingeweihten nur deutlich, wenn er die Lebensdaten aufmerksam liest. Die Zeitschrift hat sich – abgesehen von dem verunglückten, ohne Wissen Bilfingers aufgenommenen Artikel von Küchenhoff über „Grossraumgedanke und völkische Idee im Recht“ (Bd. 12)⁹¹³ und von den überflüssigen, aber im wesentlichen harmlosen Arbeiten von Rabl (Bd. 8, 9 und 10)⁹¹⁴ – von jeder Konzession freigehalten. Es fällt also nicht leicht, zu einem Missverständnis beizutragen, das wie ein nachträgliches Bekenntnis aussehen könnte. Wir sind froh, dass wir mit grosser Mühe wieder ein gewisses Ansehen in der ausländischen Kollegenschaft erworben haben. Ich neige dazu, den Passus stehen zu lassen, aber Smend zu bitten, zum Ausdruck zu bringen, dass Bilfinger erst nach seiner grundsätzlichen Abkehr vom 3. Reich das Institut übernommen habe. Auf Seite 5 möchte ich allerdings die Zeilen 6-9 streichen.

Da der Brief wegen meiner Reise zur ersten Session des Strassburger Gerichtshofs⁹¹⁵ eine Woche liegengeblieben ist, ehe ich ihn zu Gesicht bekam, wäre ich Ihnen für eine recht baldige Antwort, wie Sie zu dieser Frage stehen, sehr dankbar.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Mosler

M.

913 Günther Küchenhoff, Großraumgedanke und völkische Idee im Recht, in: ZaöRV 12 (1944), 34-82.

914 Kurt O. Rabl, Die sudetendeutsche Frage und ihre Lösung, in: ZaöRV 8 (1938), 624-640; Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage, in: ZaöRV 9 (1939/40), 284-321; Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei, in: ZaöRV 9 (1939/40), 821-880; Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei Teil II, in: ZaöRV 10 (1940), 129-167.

915 Hermann Mosler gehörte zu den ersten Richtern, die am 21. Januar 1959 für den EGMR gewählt wurden. Am 20. April 1959 konstituierte sich dann das Gericht.

4. Mosler an Smend; Durchschlag

, den 9. März 1959

Herrn
Professor Dr. R. Smend
Göttingen
Am Goldgraben 13

Hochverehrter Herr Kollege!

Das Manuskript des Nachrufs auf Carl Bilfinger ist hier eingegangen, während ich mich zur ersten Session des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg befand. Da der Brief an mich persönlich adressiert war, hat ihn die Redaktion nicht geöffnet. Ich habe ihn daher erst nach meiner Rückkehr vorgefunden und bitte deshalb zu entschuldigen, dass ich mich erst heute bedanken und darauf antworten kann.

Ihre Würdigung von Bilfingers Persönlichkeit ist, soweit ich mir ein Urteil gestatten darf, so überzeugend, dass sich meine Bitte an Sie, diese Mühe zu übernehmen, als die einzig richtige Lösung erwiesen hat. Sie haben liebenswürdigerweise in Ihrem Begleitschreiben zum Ausdruck gebracht, dass ich Ihnen schreiben darf, was ich von Instituts wegen oder persönlich dazu zu bemerken habe. In zwei Punkten möchte ich von dieser Erlaubnis Gebrauch machen:

Ich teile Ihre Auffassung, dass um der Wahrheit willen Bilfingers ganze Persönlichkeit, also auch sein Irrtum in der nationalsozialistischen Zeit behandelt werden sollte. Sie haben die kritische Phase als Teil eines freundlichen und sehr positiven Gesamtbildes gezeichnet. Auf der anderen Seite möchten wir, da der Nachruf in der Institutszeitschrift erscheint, das Missverständnis vermeiden, dass das Institut und seine Zeitschrift unter einem nationalsozialistischen Direktor gestanden hätten und dadurch beeinflusst worden seien. Die Zeitschrift hat sich – abgesehen von dem verunglückten, gegen den Willen Bilfingers aufgenommenen Artikel von Küchenhoff über „Grossraumgedanke und völkische Idee im Recht“ (Bd. 12) und von den überflüssigen, aber im wesentlichen harmlosen Arbeiten von Rabl (Bd 8, 9 und 10) – von Konzessionen freigehalten. Die weit überwiegende Mehrheit der Institutsmitglieder, jedenfalls seine aktiven Träger, waren eindeutig gegen das 3. Reich eingestellt und teilweise mit den Kreisen der Widerstandsbewegung verbunden. Wir möchten deshalb gern, ohne Bilfingers Bild zu retuschieren, ein nachträgliches Missverständnis vermeiden. Der

zweite Punkt betrifft Bilfingers Persönlichkeit. Er hat, vor allem im letzten Jahrzehnt, eine Anzahl interessanter völkerrechtlicher Abhandlungen geschrieben, die von der Souveränität zeugen, die er im Alter gehabt hat. Deshalb wäre uns hier die Zufügung von zwei Sätzen angenehm, die auf diese Arbeiten hinweisen und zum Ausdruck bringen, dass Bilfinger zuletzt eine von Irrtümern der früheren Zeit losgelöste Altersweisheit besass.

Für den Fall, dass Sie mir in diesen beiden Fragen zustimmen, möchte ich folgendes vorschlagen:

1. Seite 3, Absatz 2, letzter Absatz: M. E. war das Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Gestaltungswillen der Staaten und dem normativen Ordnungssystem des Völkerrechts das beherrschende Thema der Bilfinger'schen Arbeiten. Jedenfalls war dies in den Beiträgen zur Zeitschrift des Instituts der Fall. Es handelt sich um die auf S. 4 unten und S. 5 des Ihnen übersandten Schriftenverzeichnisses zusammengestellten Veröffentlichungen. Ausserdem sollten m. E. die Vorlesungen an der Haager Académie de Droit International von 1938 (*Les bases fondamentales de la communauté des États*, *Recueil des Cours*, Bd. 63) erwähnt werden. Im übrigen sollte der Schlussteil des Absatzes 2 stehen bleiben, in dem es heisst, dass seit 1939 Bilfingers Arbeiten überwiegend unter dem Gesichtspunkt völkerrechtlicher Polemik gegen das feindliche Ausland standen.
2. Seite 4, Absatz 2, Zeile 6-9: Könnte man die beiden Sätze dieser vier Zeilen wie folgt zusammenfassen: „Nur von hier ist es zu erklären, dass er, wie viele andere seiner Generation, das 3. Reich als restaurative und defensive Fortsetzung der Bismarck'schen Ära missverstand.“
3. Seite 5, Zeile 6-9: Könnte man statt des an dieser Stelle stehenden Satzes sagen, dass der Enttäuschung über das 3. Reich die Erkenntnis gefolgt ist und dass Bilfinger, wie es seiner humanistischen Tradition und seiner Persönlichkeit entsprach, im Alter das nationalstaatliche Denken überwunden hatte?
4. Seite 5, Absatz 2, Zeile 7 ff. Die Bibliothek des Instituts ist nicht völlig untergegangen. Zahlenmässig ist etwa die Hälfte der Bestände gerettet worden. Die Völkerrechtsbibliothek und die damit zusammenhängenden Teile der Länderabteilungen sind allerdings sämtlich vernichtet worden, so dass das Institut völlig arbeitsunfähig war. Vielleicht könnte man auf Seite 6 sagen: „Das Institut und seine völkerrechtliche Bibliothek gingen....“

5. Seite 5, Absatz 2 am Ende: Vielleicht könnte man hier, um auf das Nachkriegswirken noch einen Akzent zu legen, hinzufügen, dass seine reifsten völkerrechtlichen Arbeiten aus der Zeit des Neuaufbaus des Instituts stammen und in der Zeitschrift erschienen sind.

Indem ich Ihnen nochmals herzlichst für Ihr Manuskript und für die Erlaubnis, diese Bemerkungen zu machen, danke, bin ich mit den besten Empfehlungen und Grüßen
Ihr stets sehr ergebener
gez. Mosler

5. Handschrift; Kopf: R. Smend / z. Zt. Tegernsee (Obb) / Lieberhof

12. März 1959

Herrn Professor Dr. H. Mosler
Direktor des Max Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Heidelberg
Berliner Straße 48

Hochverehrter Herr Kollege!

Sehr erfreut, daß Sie mit der Gesamthaltung meiner Äußerung über Carl Bilfinger einverstanden sind, und überaus erfreut, daß Sie mich von der mir – angesichts meiner geringen sachlichen Information – sehr unbequemen alleinigen Verantwortung entlasten, danke ich Ihnen lebhaft für Ihr freundliches eingehendes Schreiben vom 9. 3. sehr.

Sachliches Eingehen darauf ist für mich schwierig, da ich den Durchschlag meines Entwurfes nicht vor mir habe. Ich habe aber nicht den geringsten Anlaß, daran zu zweifeln, daß Sie überall recht haben. An einer Stelle (Punkt 2 Ihres Schreibens, Seite 4 Abs. 2, Zeile 6-9 meines Manuskripts) entdeckte ich nach Abgang einen abscheulichen Stilfehler, den ich nächstens in der Korrektur richtigstellen wollte. – Sie haben dies mit nachsichtiger Hand vorweggenommen.

Nun bin ich hier, in völliger Einsamkeit in einem Bauernwiesenhause [Lieberhof], nicht sicher, ob man in Göttingen meinen Durchschlag finden kann, auch nicht sicher, wann etwa Sie mir das Original schicken ließen, ob ich mich ohne Hilfsmittel der Aufgabe in ganzer abschließender Korrektur gewachsen fühlen würde. Da mein Manuskript wenigstens eine Sinnkom-

ponente daraus enthielt, ein wenig wie ein Referentenentwurf zu fungieren, so ist meine Frage, ob es nicht das Gegebene wäre, daß Sie oder die Herren des Instituts die erwünschte abschließende Redaktion herstellen. Wenn dann keine Zeit mehr sein sollte, mir diese Redaktion noch einmal zur Einsicht zugehen zu lassen, wäre das kein Unglück – die Korrektur [?] würde ich ja jedenfalls noch bekommen. Wenn Sie sie mir jetzt noch senden lassen wollen: ich bin sicher hier bis zum 18., wahrscheinlich bis zum 22. hier, dann wieder in Göttingen.

In dieser Linie scheint mir die sachlich nun doch nicht optimale Lösung zu liegen.

Ende April habe ich in Heidelberg mehrere Tagungen vor mir, vor allem die der Mitarbeiter meiner eigenen Zeitschrift [ZevKR]. Wenn ich eine freie Stunde gewinnen kann, würde ich versuchen, wenigstens flüchtig einen Eindruck vom jetzigen Äußeren und Inneren des Instituts zu gewinnen, an dem mein Herz in der Stille mehr hängt, als meine Taten und Nützlichkeit ihm gegenüber vermuten läßt. Ich wäre dankbar, wenn Sie und die Herren des Instituts etwas derartiges aus dem von mir über Bilfinger Gesagten heraushören würden.

Mit angelegentlicher Begrüßung

Ihr sehr ergebener

R. Smend

6. Mosler an Smend; Durchschlag mit Adresse Göttingen

, den 18. März 1959

Hochverehrter Herr Kollege!

Für Ihren liebenswürdigen verständnisvollen Brief vom 12. d. M. danke ich Ihnen herzlich. Ich habe versucht, meine Vorschläge zu formulieren. In der Anlage finden Sie Ihr Manuskript sowie eine Abschrift, an die die Änderungen und Ergänzungen angeheftet sind.

Für Ihr Einverständnis oder Ihre Korrekturen wäre ich Ihnen sehr dankbar. Da ich nach Ihrem Brief nicht sicher bin, ob Sie dieses Schreiben in Ihrem Urlaub noch erreichen wird, sende ich es nach Göttingen. Das Heft der Zeitschrift ist inzwischen im Druck. Der Nachruf läßt sich aber, da er nicht pagniert wird, als letztes Manuskript nachschieben.

In der Hoffnung, dass Sie angenehme Wochen gehabt haben, bin ich mit den verbindlichsten Grüßen und Empfehlungen

Ihr stets sehr ergebener

M.

gez. Mosler

7. Schreibmaschine; Adressen Smend und Mosler; Datum vom 23. 3. 1959

Hochverehrter Herr Kollege!

Soeben von Tegernsee zurückgekehrt, finde ich Ihren freundlichen Brief vom 18. d. Mts. mit Anlagen vor.

Ich darf die Stücke zurückreichen und, da Sie mich danach fragen, einmal mein lebhaftes grundsätzliches Einverständnis erklären, und dazu folgende Nuancierungen nur zur Erörterung stellen:

Seite 3 Zeile 3: Schreibfehler

Seite 4 Zeile 2: statt „endgültige“ „entscheidende“?

Seite 4 Zeile 14: „autoritärer Staat“ (statt Führerstaat): einverstanden

Seite 4 Zeile 15: „dieses“ (statt „seines letzten“): sehr einverstanden

Seite 4 unterer Zettel: wäre stilistisch und zu Ehren Bilfingers eine aktive Fassung des Satzes zu erwägen, etwa: „Dem nationalsozialistischen Denken jedenfalls hat er in enttäuschter Einsicht abgesagt. Es war für ihn im Alter nur noch das Kennzeichen einer vergangenen Epoche der deutschen Geschichte“?

Seite 5 Zettel: „zu neuer Blüte“? (statt der sonst dreimaligen Wiederholung des „wieder“.)

Mit allen guten Wünschen für Ihre Ferien und angelegentlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

R. Smend

8. Durchschlag

, den 24. März 1959

Herrn

Professor Dr. R. Smend

Göttingen

Am Goldgraben 13

Hochverehrter Herr Kollege!

Soeben erhalte ich Ihren Brief vom gestrigen Tage. Das Manuskript ist nach der Einfügung Ihrer Korrekturen in die Druckerei abgegangen. Ich danke Ihnen sehr herzlich für die prompte Erledigung.

Mit den besten Wünschen für das Osterfest und den verbindlichsten Grüßen

Ihr stets sehr ergebener

M.

gez. Mosler

9. Smends Nachruf auf Carl Bilfinger, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 20 (1959/60), S. 1-4

Carl Bilfinger †

Mit Carl Bilfinger (21. Januar 1879 – 2. Dezember 1958) ist eine eigenartige und in ihrer Weise einzigartige Persönlichkeit aus dem Kreise der Wissenschaft des öffentlichen, insbesondere des Staats- und Völkerrechts dahingegangen.

Erst als reifer Mann und mit reifer Leistung trat er 1923 in diesen Kreis ein. Nach Justiz- und diplomatischer Praxis als beinahe Vierzigjähriger promoviert,⁹¹⁶ als Dreiundvierzigjähriger habilitiert, wies er sich mit der Schrift über den ‚Einfluß der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens‘ als überlegener Kenner bundesstaatlicher Politik, aber zugleich als hervorragender Vertreter des neuen Denkens im Fach aus. Das Buch bezeichnete sich im Untertitel als ‚eine staatsrechtliche und politische Studie‘. Der Positivismus und Formalismus der bis dahin herrschenden wissenschaftlichen Generation lag hier schon weit zurück.

Zeit lebens war es das Besondere an ihm, daß er zu dieser wissenschaftlichen Haltung auf ganz anderen Wegen gekommen war, als wir Anderen alle. Uns Anderen zerbrach die überkommene Methode in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit. Bilfinger brachte die neue Haltung als Selbstverständlichkeit aus seiner politischen Lehrzeit mit.

Politische Schulung und politischer Sinn waren ihm freilich nicht nur erworbener Bildungsschatz, sondern auch Erbgut. War sein Oheim, der Ministerpräsident v. Weizsäcker, sein politischer Lehrer, so brachte er zugleich

916 [Diese verschiedentlich zu findende Angabe geht wohl auf gelegentliche Angaben Bilfingers zurück, die das ungewöhnliche Tübingen Doppelverfahren kaschieren, und sie ist eindeutig falsch. Bilfinger wurde erst 1922 in Tübingen promoviert.]

bewußt das ganze politische Erbe der bürgerlichen Aristokratie mit, die so lange der politische Gegenspieler der Dynastie in Württemberg gewesen war und in der seine Familie eine hervorragende Rolle gespielt hatte – am bedeutendsten sein Vorfahr Georg Bernhard Bilfinger, der als führendes Mitglied der vormundschaftlichen Regierung von 1737-1750 mit umfassender Weltkenntnis und großer Weisheit die Staats- und Kirchenpolitik des Landes geleitet hatte. Dem Oheim, der, im eigenen demokratischen Lande ein überlegener und erfolgreicher konservativer Politiker, dem Unheil des Wilhelminismus im Reich bis zur Verzweiflung ohnmächtig hatte zuschauen müssen, verdankte er mit der politischen Schulung zugleich den Einschlag skeptischer Resignation, dem Vater, dem Prälaten und Hofprediger Adolf Bilfinger, und dem Großvater, dem Kirchenhistoriker und Kanzler Carl v. Weizsäcker, den Anteil an der Fülle des schwäbischen Geisteserbes.

Er konnte es gelegentlich als sein Ideal bezeichnen, zugleich Theoretiker, Empiriker und Realpolitiker zu sein. Empiriker nicht zuletzt in dem Sinne, daß er sich die Fragen von der Praxis stellen ließ, daß auch seine Arbeiten stets von konkreten Lagen ausgehen, und daß alle seine Argumente stets wirklichkeitsnah bleiben. Theoretiker in dem Sinne, daß ein sehr durchgebildetes, grundsätzliches Denken von Recht, Staat und Politik seine Arbeit trägt – mochte er auch das System dem positiv Gegebenen entnehmen, insbesondere darauf dringen, die Verfassung als einheitlich gedachtes Ordnungssystem zu verstehen, so war er doch zugleich um überhöhende Fragestellungen für Völker-, Staats- und Verwaltungsleben bemüht. Er war Rechtspolitiker in dem Sinne, die Macht des Rechts sinnvoll einzusetzen, im völkerrechtlichen Ringen der deutschen Juristen in den zwanziger Jahren, aber zunächst schon in der höchst fruchtbaren neuen Sicht des deutschen Bundesstaatsrechts, wie die Schrift von 1923 und sein Bericht in der Staatsrechtslehrrertragung von 1924 sie entwickelte.

Eine umfassende systematische Leistung hat er sich wohl nie als Aufgabe gestellt, sie hätte auch seinem Wesen nicht entsprochen. Um so mehr hat ihn von Anfang an bis zu seinem Tode das grundsätzliche Problem Recht und Politik beschäftigt, bezeichnenderweise nur bis zum zweiten Weltkriege als Gegenwarts-, später wesentlich als geschichtliche, an der Geschichte der Bismarck'schen Politik verfolgte Frage. Seine größeren Arbeiten zum Staatsrecht, über den Sparkommissar, den Reichsrat, die Rede zum Verfassungstage 1929, liegen wesentlich in der Problemschicht der ersten Arbeiten, ebenso die große Abhandlung von 1934 über das Reichsstatthaltergesetz, nach der er bezeichnenderweise zum Staatsrecht endgültig geschwiegen, vom Dritten Reich nur noch unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt

gehandelt hat. Gegen 1930 setzen die völkerrechtlichen Arbeiten ein. Die methodische Linie liegt nicht so offen zutage wie beim Staatsrecht, zumal ein Teil seiner Schriften bis in den zweiten Weltkrieg hinein unter dem Gesichtspunkt völkerrechtlicher Polemik stand. Das Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Gestaltungswillen der Staaten und dem Völkerrecht als normativem Ordnungssystem kristallisierte sich mehr und mehr als das beherrschende Thema heraus; es stand vor allem im letzten Jahrzehnt fast ausschließlich im Mittelpunkt seines Interesses. Eine Anzahl von Abhandlungen in dieser Zeitschrift legen dafür Zeugnis ab. Auch die Vorlesungen über die Grundlagen der Staatengemeinschaft, die er im Jahre 1938 in der Haager Völkerrechtsakademie hielt, sollen nicht unerwähnt bleiben.

Sein nach Umfang und Vielseitigkeit der Gegenstände reiches schriftstellerisches Werk knüpft meist an konkrete und jeweils aktuelle Fragen an. Diese größeren und kleineren Abhandlungen sind oft kleine Kunstwerke in ihrer Art: in der Klarheit des Aufbaus, der Schönheit der Sprache, der vollendeten Elastizität des Gedankens und des Worts. Er war kein Redner, aber ein Schriftsteller. Besonders reizvoll ist etwa der Vergleich einer von ihm kritisierten Entscheidung einer völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Instanz mit Bilfingers eigener Stellungnahme: die vollendete Klarheit, mit der er den Tatbestand, die kritisierte Begründung und dagegen die eigentliche immanente Logik des Falls entwickelt, überzeugt sachlich und ist eine ästhetische Freude. Mit schlechtem Deutsch hätte er sein Bildungserbe verleugnet, mit fachlichem Kauderwelsch die gute Erziehung des Diplomaten.

Gleichzeitig mit seiner wissenschaftlichen erlebte er auch seine entscheidende politische Ausrichtung. Seit 1918 war die Gegenwehr gegen das Unrecht von Versailles und die Wiederherstellung des nationalen Staats sein beherrschendes sachliches Anliegen. Nur von hier aus ist es zu erklären, daß er, wie viele andere seiner Generation, das Dritte Reich wenigstens zeitweilig als restaurative und defensive Fortsetzung des Bismarck'schen Werks mißverstand. Wenn schon seine staatsrechtlichen Arbeiten sich verhältnismäßig wenig mit den liberalen und demokratischen Elementen der Weimarer Verfassung beschäftigten – dieser geistige Aristokrat war auch politisch kein Demokrat –, so hatte ihn die konstitutionelle Entwicklung der Weimarer Republik tief enttäuscht; nur deshalb konnte er sich mit dem autoritären Staat abfinden. Aber dieser Irrweg begründet nur einen Teil der Tragik dieses Lebensabschnitts: die tiefere Entsittlichung der Politik des Dritten Reichs entzog Bilfingers politischer und juristischer Arbeit, die ihren Sinn von 1918 her gewonnen hatte, ihre eigentliche Rechtfertigung.

Seine politische und wissenschaftliche Stärke lag darin, daß er eine bestimmte Lage in ihrer ganzen Konkretheit ergriffen hatte, das, was er als das gute deutsche Recht gegenüber 1918 empfand, - seine Schwäche vielleicht vor allem darin, daß er demgegenüber von den ungeheuren sozialen und internationalen Umwälzungen der Zeit nicht genug Kenntnis nahm. Dem nationalstaatlichen Denken jedenfalls hat er in enttäuschter Einsicht abgesagt. Es war für ihn im Alter nur noch das Kennzeichen einer vergangenen Epoche der deutschen Geschichte.

Dieser inneren Lebenskurve entsprach die äußere. 1922 Privatdozent in Tübingen, 1924 ordentlicher Professor in Halle,⁹¹⁷ 1935 in Heidelberg, 1944 in Berlin als Nachfolger seines Veters Viktor Bruns, übernahm er dort auch dessen Gründung, das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Das Institut und seine völkerrechtliche Bibliothek gingen im Bombenkrieg unter, Bilfinger kehrte als Flüchtling nach Heidelberg zurück, richtete dort das Institut von 1949 bis 1954 als Max-Planck-Institut wieder auf und brachte es mit ungebrochener Energie und großem Geschick nach Überwindung vieler Schwierigkeiten zu neuer Blüte. 1952 trat er auch als Honorarprofessor wieder in den Heidelberger Lehrkörper ein. Die Institutsarbeit war nun der Hauptinhalt seiner Tätigkeit und seine abschließende Leistung. In ihr bewährte sich der aristokratische Reichtum seines Wesens: neben dem Gelehrten von ungewöhnlicher Leistung ein Mann ungewöhnlicher menschlicher Eigenschaften zu sein.

Dieser Reichtum seines Wesens war sein eigentümlicher Vorzug, vielleicht nicht überall seine Stärke. Der Sammler und sublimen Kenner, der er nicht nur in Kunstdingen war, mochte dem tätigen Gestalter und ausgreifenden Politiker wohl auch im Wege sein. Aber sein bleibender Rang auch in der Gelehrtengeschichte beruht doch auf diesem Reichtum, darauf, daß er nicht nur ein bedeutender und produktiver Gelehrter war, sondern auch in seiner beruflichen Arbeit und Leistung ein weiser und vornehmer Mann, gütig und von höchstem persönlichem Reiz.

917 [Bilfinger wurde zum WS 1924/25 Extraordinarius und stieg zum SS 1926 zum Ordinarius auf.].

B. Weitere Nekrologkorrespondenz

1. Schreibmaschine; gedruckter Briefkopf: Prof. Dr. Ulrich Scheuner / Bad Godesberg / Beethovenstr. 77

5. 12. 1958

Herrn Prof. Dr. Mosler
Direktor des Max Planck Instituts für ausl. Öff. Recht u. Völkerrecht
Heidelberg

Sehr verehrter, lieber Herr Mosler!

Die Anzeige vom Tode Prof. Bilfingers erreicht mich, der ich heute morgen erst sein Ableben in der Frankf. Ztg. las, erst heute Nachmittag, so dass ich zu meinem lebhaften Bedauern nicht mehr an der Beerdigung teilnehmen konnte.

Die Anzeige, die die Max Planck-Gesellschaft versandt hat, lässt nicht erkennen, ob Hinterbliebene im engeren Sinne vorhanden sind, denen man schreiben könnte oder sollte. Wäre das der Fall, so würden Sie mich durch einen Hinweis zu Dank verpflichten.

Der Blick, der sich auf dies Leben zurückwendet, wird zuerst doch den gütigen und kultivierten Menschen umgreifen, der noch so sehr der älteren Generation angehörte, die eigentlich mit ihren Wurzeln im bismarckischen Deutschland verankert waren. So ist das Beste, was B. eigentlich geschrieben hat, seine frühe Arbeit zum Einfluss der Länder auf die Bildung des Reichswillens. Zum Völkerrecht ist B. mehr von der diplomatischen Geschichte und einer stillen Neigung zur Geschichtsphilosophie her gekommen. Ihm war es nicht so sehr eine normative als eine regulierende Materie, ein Geflecht von Regeln des Verhaltens zwischen den Staaten, nicht so stark ein Feld juristischer Konstruktion.

In keiner zu guten Stunde musste Bilfinger das Erbe von Bruns übernehmen, und vielleicht wird man zu dem, was er damals geschrieben hat, nicht ohne weiteres zustimmen können. Aber seine aufrichtige menschliche Gesinnung – dies trotz der von mancher Seite gegen ihn gerichteten Vorwürfe –[,] seine innere Anständigkeit und seine Unfähigkeit, Intrigen und Hinterwege zu gehen, das sind Dinge, die ihm wohl den Weg über das Ende des 2. Krieges nicht erleichtert haben, die aber sein Andenken in allen, die ihn gekannt haben, doch mit einem warmen Lichte des Gefühls eines Abschieds von einem liebenswerten Menschen umgeben.

Für Sie wird dieser Abschied einzelne Fragen – wie die früher zwischen uns besprochene der Aufschrift der Zeitschrift – akuter werden lassen, er wird vielleicht auch Spannungen lösen, die sich an seinen Namen knüpfen. Die unauffällige und ruhige Form, in der Sie B. stets die Treue gehalten haben, ist mir immer sehr sympathisch gewesen und ich weiß Ihnen dafür wirklichen Dank. Es wäre das sicher auch im Sinne von Bruns gewesen.

Mit freundlichen Empfehlungen

Ihr ergebenster

Scheuner

Wenn irgend etwas zu helfen wäre, bitte berücksichtigen Sie meine freilich derzeit stark angespannte Kraft. Nachrufe⁹¹⁸ für Zeitschriften pp., da stehe ich ggf. zur Verfügung.

D. O.

2. Durchschlag ohne gedruckten Briefkopf; Heidelberg

den 8. 12. 1958

Herrn

Professor Dr. Scheuner

Bad Godesberg

Beethovenstrasse 77

Sehr verehrter, lieber Herrn Scheuner!

Soeben erhalte ich Ihren Brief zum Tode von Herrn Bilfinger. Von allen, die bisher geschrieben haben, haben Sie und Herr Smend seine Persönlichkeit am klarsten gesehen. Man wird Bilfinger nicht gerecht, wenn man ihn nur nach seinen Schriften beurteilt, weder nach den alten der 20er Jahre, die seine bleibenden Leistungen enthalten, noch nach den späteren, in denen er als ein allzu reicher Geist die Fülle der Fragen und Erkenntnisse nicht überall zu bändigen wusste. Seit einer Reihe von Jahren, besonders seit dem Tode seiner Frau [1951], hat er mehr und mehr Abstand von seinen früheren Zeiten genommen, ohne je die Kontinuität abubrechen.

Ich würde mich sehr gerne mit Ihnen über einige Fragen, die jetzt entstehen, unterhalten. Da ich am Samstag dieser Woche (13. 12.) ohnehin in

918 Die Gesamtbibliographie Scheuners verzeichnet keinen Nachruf auf Bilfinger.

Bonn sein muss (allerdings den ganzen Tag belegt bin), möchte ich Sie fragen, ob Sie am Spätnachmittag oder Abend des Freitag eine Stunde Zeit haben? Ich habe bis 13 Uhr Vorlesungen und kann ab 19 (notfalls 17 Uhr) in Bonn sein. Würden Sie mir bitte einen kurzen Bescheid geben?

Mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

gez. Mosler

M.

3. Gedruckter Briefkopf: Prof. Dr. Herbert Krüger / Hamburg Gr.
Flottbek / Elbchaussee 184; Handschrift

den 9. Dez. 1958

Lieber Herr Mosler!

Ihnen und Ihrem Max-Planck-Institut spreche ich mein aufrichtiges Beileid zum Tode unseres Kollegen Bilfinger aus. Sie wissen, daß Herr Bilfinger und ich sechs Jahre gemeinsam das öffentliche Recht an der Universität Heidelberg traktiert haben. In diesen Jahren habe ich Herrn Bilfinger als Menschen wie als Wissenschaftler schätzen und verehren gelernt. Besonders lebenswürdig hat er sich immer meiner Frau und meiner Tochter gegenüber verhalten. Seine wissenschaftliche Darbietung schien zunächst etwas undurchschaubar. Aber man lernte sehr bald, sich der vielen guten und interessanten Gedanken zu bemächtigen, die er zu produzieren pflegte. So habe ich allen Grund, ihm ein freundliches und ehrendes Andenken zu bewahren.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Herbert Krüger.

Nr. 13 **Zwei Nachrufe Hermann Moslers auf Bilfinger**⁹¹⁹

1. Nachruf von 1959

Carl Bilfinger †

Am 2. Dezember 1958 ist der Honorarprofessor und ehemalige ordentliche Professor des öffentlichen Rechts Dr. iur. Carl Bilfinger kurz vor Vollendung seines 80. Lebensjahres am Herzschlag verschieden. Die Universität Heidelberg verliert in ihm einen Gelehrten, der auf der Höhe seines Wirkens als Ordinarius eng mit ihren Geschicken verbunden war und ihr im Alter als Honorarprofessor die letzten Jahre seiner Lehrtätigkeit gewidmet hat.

Der Verstorbene stammte aus einer alten schwäbischen Theologen- und Gelehrtenfamilie. Sein Vater war Prälat am Ulmer Münster und später Hofprediger in Stuttgart. Carl Bilfinger durchlief nach den Studienjahren in Tübingen, Straßburg und Berlin die Ausbildung des Juristen, wurde Amtsrichter, trat ins Stuttgarter Justizministerium ein und war zu Ende des ersten Weltkrieges württembergischer Legationsrat. Sein Lehrmeister in der politischen Welt eines gesunden und traditionsbewußten deutschen Gliedstaats war der letzte Ministerpräsident der Monarchie, Frhr. von Weizsäcker. In dieser Zeit, die er in vielen lehrreichen amüsanten Erzählungen seinen Schülern und Mitarbeitern lebendig zu machen wußte, wurde Bilfingers Persönlichkeit geprägt. Dem Praktiker stellten sich damals die Fragen, die später den Wissenschaftler beschäftigen sollten.

Nach dem Kriege wandte er sich zur Universität und begann damit den zweiten großen Abschnitt seines beruflichen Lebens. Im Zentrum seines wissenschaftlichen Werkes steht die Frage der Symbiose von Recht und Politik in der Verfassung und in der zwischenstaatlichen Ordnung. Im Bundesstaatsrecht liegt der Schwerpunkt seiner Leistung, in den Grenzbereichen von Völkerrecht und politischer Soziologie hat er fortwirkende Anregungen gegeben. Sein literarisches Werk umfaßt zahlreiche Monographien und Abhandlungen. Die Arbeit über den „Einfluß der Länder auf die Bildung des Reichswillens“ ist sein wertvollster, auch für die Klärung des gegenwärtigen Verfassungsrechts unentbehrlicher Beitrag zur Staatsrechtslehre; in seinen Aufsätzen über die politischen Probleme der normativen

919 Ruperto-Carola. Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e. V. XI. Jg. Bd. 25 (1959), 238-239.

Geltung des Völkerrechts vereinigt sich die Sicht des Historikers und des Geschichtsphilosophen mit der des Juristen.

Die akademische Laufbahn begann 1922 mit der Habilitation in Tübingen, der – nach kurzer Vorlesungstätigkeit in Bonn – zwei Jahre später die Berufung als Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht nach Halle folgte. Im Jahre 1935 kam er in gleicher Eigenschaft an unsere Universität. Nach 8jährigem Wirken erreichte ihn 1943 der doppelte Ruf, als Nachfolger von Viktor Bruns die Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und einen Lehrstuhl an der Universität Berlin zu übernehmen. Die langjährige Verbundenheit mit der Bruns'schen Gründung bewog ihn, sich nicht zu versagen und im Frühjahr 1944 nach Berlin zu gehen, als das fortgeschrittene Stadium des Krieges keine wissenschaftliche Entfaltung mehr gestattete und sich seine Arbeit auf die Bewahrung des Instituts in der Zeit des beginnenden Zusammenbruchs beschränken mußte. Die Rettung der einzigartigen Bibliothek und der Räume im Berliner Stadtschloß war ihm nicht vergönnt. Er fand – wieder nach Heidelberg zurückgekehrt – in dem Neuaufbau des Instituts, mit dem er im Jahre 1949 betraut wurde, seine letzte bedeutende Aufgabe. Er löste sie mit unbeirrbarer Energie und großem Geschick.

Im Sommer 1954 trat er zurück – 75 Jahre alt und erschöpft von den übermäßigen Anstrengungen der Nachkriegszeit. In einer Festgabe,⁹²⁰ die völkerrechtliche und staatsrechtliche Beiträge vereinigte, brachte der wissenschaftliche Kreis des Instituts dem scheidenden Direktor seinen Respekt und seinen Dank zum Ausdruck. In seinen Seminaren, die er als Honorarprofessor in seinem Hause am Philosophenweg abhielt, gab er einem kleinen Kreis treuer Schüler vielfache Anregung. Seit einigen Monaten hatten die ersten Warnungen des Todes den täglichen Wanderungen ein Ende gesetzt. Bis zum letzten Tage arbeitete er an dem Problem, das ihn seit Jahrzehnten faszinierte und dem er sich im Ruhestand endlich widmen wollte: der Spannung zwischen dem politischen Gestaltungswillen und seinen normativen Schranken bei Bismarck.⁹²¹

Carl Bilfinger war ein edler Mensch. Seine Weisheit, sein Charme und sein befreiender Humor werden seinen Freunden unvergeßlich sein.

920 [Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954 gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Instituts (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29), Köln 1954].

921 [Einzelne Kapitelbruchstücke sind dazu im Magazin des Heidelberger MPI erhalten.].

2. Nachruf von 1979

Im Spannungsfeld von Recht und Politik. Zur 100. Wiederkehr des Geburtstags von Carl Bilfinger⁹²²

Carl Bilfinger, am 21. Januar 1879 in Ulm geboren und in den letzten Jahrzehnten seines Wirkens eng mit Heidelberg verbunden, gehörte zum Kreis der führenden Gelehrten des Staats- und Völkerrechts, die zur Zeit der Weimarer Republik ihren wissenschaftlichen Rang begründeten und beim Wiederaufbau der Stätten des deutschen Geisteslebens nach 1945 die Chance erhielten, erfolgreich daran mitzuwirken. Die 100. Wiederkehr seines Geburtstags wird vielen Heidelbergern der älteren Generation die Erinnerung an ihn aufleben lassen: an den nie um originelle Einfälle verlegenen, umfassend belesenen Gelehrten, den subtilen Kunstkennner, den listigen, mit Humor begabten Schwaben, den nach Irrtümern weise gewordenen Menschen. Beides: sein Werk und seine Persönlichkeit, verdienen, daß man seiner gedenkt.

Zur Wissenschaft war Bilfinger später gekommen als andere. Er stammte aus einer alten schwäbischen Theologen- und Gelehrtenfamilie. Sein Vater war Prälat am Ulmer Münster und später Hofprediger in Stuttgart. Nach den Studienjahren in Tübingen, Straßburg und Berlin durchlief er die Ausbildung des Justizjuristen, wurde Amtsrichter, trat in Stuttgart ins Justizministerium ein und war zu Ende des Ersten Weltkriegs württembergischer Legationsrat. Sein Lehrmeister in der politischen Welt eines gesunden und traditionsbewußten deutschen Gliedstaates war der letzte Ministerpräsident der Monarchie, Freiherr von Weizsäcker. In dieser Zeit, die er in unzähligen lehrreichen und amüsanten Erzählungen lebendig zu machen wußte, wurde Bilfingers Persönlichkeit geprägt. Eine der farbigsten Anekdoten betraf die Rolle, die er beim Übertritt des letzten Königs in die Schweiz gespielt hatte. Dem juristischen und diplomatischen Praktiker stellten sich in dieser Zeit die Fragen des deutschen Föderalismus, dem später seine wichtigsten staatsrechtlichen Schriften gewidmet wurden.

Erst mit 43 Jahren, im Jahre 1922, trat er mit der Habilitation in Tübingen in den Kreis der Staatsrechtler ein, wurde zwei Jahre später ordentlicher Professor des öffentlichen Rechts in Halle und folgte 1935 einem Ruf nach Heidelberg. Im Zentrum seines wissenschaftlichen Werkes steht vom Anfang bis zum Ende die Frage der Spannung von Recht und Politik in

922 In: Rhein-Neckar-Zeitung Nr. 15 vom 19. Januar 1979, 24.

der zwischenstaatlichen Ordnung. In den Arbeiten zum Bundesstaatsrecht liegt der Schwerpunkt seiner Leistung. Die Schriften über den Einfluß der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens (1923), den deutschen Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1924) und den Reichssparkommissar (1928) enthalten Erkenntnisse von fortwirkender Bedeutung. Seit den dreißiger Jahren treten die völkerrechtlichen Schriften in den Vordergrund. Vor allem interessierte ihn das politische Element als Problem der internationalen Rechtsordnung. Dieser Fragestellung sind fast alle Schriften aus der letzten Schaffensperiode nach dem letzten Krieg verpflichtet; sie sind in der damals in Heidelberg erscheinenden Süddeutschen Juristenzeitung und in der Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für ausländisches Recht und Völkerrecht veröffentlicht.

Die völkerrechtliche Tätigkeit führte im Jahre 1944 zu Bilfingers Berufung zur Nachfolge von Viktor Bruns, dem Gründer und Direktor des Kaiser-Wilhelms-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das im Berliner Stadtschloß seinen Sitz hatte. Er leitete das Institut mit Geschick während der letzten Phase des Krieges und der Verzweiflungstaten des versinkenden Regimes.

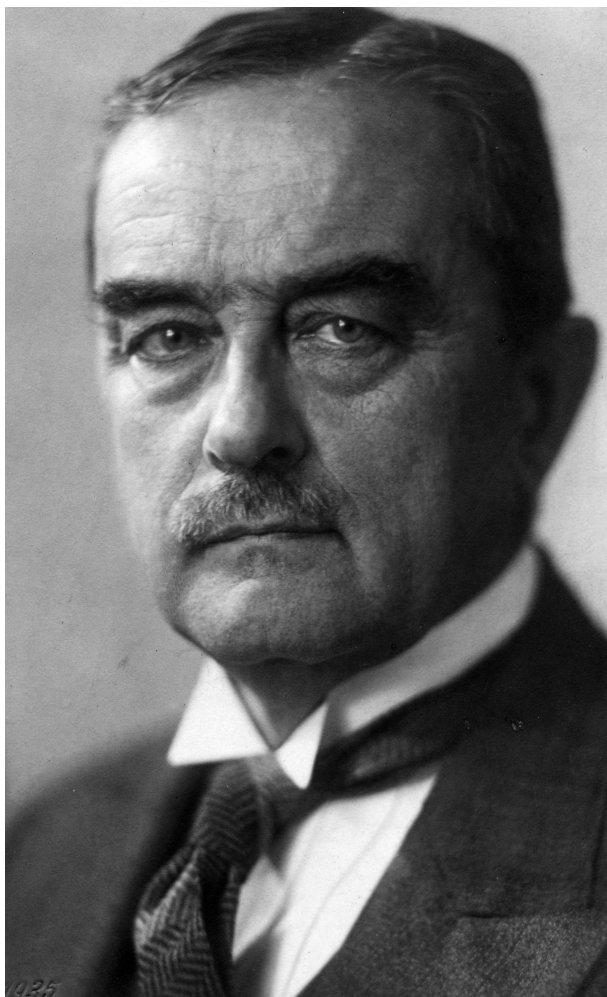
In sein Haus am Philosophenweg zurückgekehrt, betrieb er unter schwierigsten Umständen, auch persönlichen Anfeindungen, den Wiederaufbau des bei Kriegsende zerstörten Instituts in Heidelberg im Rahmen der an die Stelle der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft getretenen Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Als die harten Jahre vorbei waren, trat er zurück – 75 Jahre alt und erschöpft von den übermäßigen Anstrengungen der Nachkriegsjahre. Das neue Gebäude im Neuenheimer Feld errichtete er für seine Nachfolger.

Bis zum letzten Tag arbeitete er an dem Problem, das ihn seit Jahrzehnten faszinierte und dem er sich im Ruhestand endlich widmen konnte: der Beziehung zwischen dem politischen Gestaltungswillen und seinen normativen Schranken bei Bismarck. Das Ergebnis dieser Forschung, die nicht mehr vollendet wurde, enttäuschte ihn wegen der geringen Bewertung des Rechts in der Bismarckschen Politik. Er war aber bereits über das nationalstaatliche Denken, das sein Leben geprägt hatte, so weit hinaus gewachsen, daß er diese Einsicht akzeptierte und den Nationalstaat für eine überwundene Epoche der deutschen Geschichte hielt.

Das Max-Planck-Institut ehrt das Andenken seines zweiten Gründers durch einen Kranz, der an seinem Grabe auf dem Handschuhsheimer Friedhof⁹²³ niedergelegt wird.

923 Das Grab ist 2023 noch erhalten, zumal neben den Eltern auch die beiden Söhne Adolf (8.2.1910-24.10.1975) und Carl (12.3.1911-5.1.1993) dort beigesetzt sind.

Nr. 1: Carl Bilfinger (1920er)



Zehlendorf, 19. 7. 25

Sehr verehrtes, lieber Frau Schmitt!

Vielleicht ist die Briefsendung des letzten
Erkenntnis, oder ich wollte das Ihnen so
wohl als möglich zum Besten geben,
in dem ich die in dem Briefe schon
Befürwortung. Ich bin der Meinung,
für die Sache für die Sache, die
nicht für, ganz wie die Sache, die
kann die Meinung der Sache, die
gesteht. Ich bin der Meinung,
aber nicht für die Sache, die
ich in dem Briefe schon
die Sache schon nicht
Sache schon nicht
hoffe, die Sache in der Sache
alle die Sache, die die Sache
die Sache die Sache die Sache
nicht die Sache die Sache die Sache

Alle meine Liebe ist die Sache
die Sache die Sache die Sache
die Sache die Sache die Sache
die Sache die Sache die Sache

Zu Brief Nr. 12: Das neue Haus Paulusstraße 4 in Halle



Prof. Dr. Carl Schmitt

Bonn a. Rh., den 26. Juli 1926.
Endericher Allee 20

Lieber Herr Bilfinger,

In Eile ein paar Worte zu Ihrem Aufsatz, den ich anliegend zurücksende. Alle Ihre Vorzüge entfalten sich darin, Sachlichkeit, politischer Sinn und bei aller Entschiedenheit in re doch eine grosse Mässigung. Es hat mir die Lektüre besonders interessant gemacht, dass man immer das Gefühl hat, nur den Vordergrund einer sehr tiefen und bedeutungsvollen Landschaft zu sehen. Was ich auszusetzen habe, darf ich vielleicht offen aussprechen: Ich halte es für einen Fehler in der Komposition, dass am Schluss die "Umgehung des Reichsrates" erscheint und die Einheitlichkeit des Umgehungs-Begriffes gefährdet. Es ist natürlich eine begriffliche und für einen tüftelnd veranlagten Juristen aufreizende Doppeldeutigkeit, wenn man sowohl Norm wie Organ "umgehen" kann. Aber auch innerhalb der "Umgehung" von Norm hätte bei dem Artikel 76 vielleicht noch augenfälliger eines unterschieden werden können: Der Missbrauch, der mit Artikel 76 getrieben wird, um andere Verfassungsnormen zu umgehen. Um bei meinem Beispiel zu bleiben: Wenn der Reichs-Präsident unter "Umgehung" des Artikels 43 nach der Methode des Artikel 76 abgesetzt wird, so ist Artikel 76 missbraucht und, wenn man will, umgangen, aber doch in einem ganz anderen Sinne, als der durchbrochene Artikel 43. Ich habe den Eindruck, als müssten die verschiedenen Begriffe: Missbrauch eines gesetzlichen Verfahrens für einen heterogenen Zweck, Durchbrechung einer gesetzlichen Bestimmung in einem konkreten Einzelfall (dieser Gegensatz zwischen genereller Norm und Einzelfall wäre von mir viel schärfer betont worden, während Sie nur Worte wie "isoliert" und "einseitig" gebrauchen vergl. Blatt 15), Funktionswandel einer Norm usw. erst sämtlich geklärt werden. Ihr Aufsatz umfasst zu viele Probleme: Sinn und Geist einer Verfassung, Interpretation im allgemeinen, Interpretation einer Verfassung im besonderen, Verfassungs-Aenderung, Verfassungs-Wandlung, Verfassungs-Umgehung,

*4 überfällige Kopie wurde aber bei der Prüfung der Druckerei
auf einige Seiten gestrichelt!*

Verfassungs-Durchbrechung, Verfassungs-Missbrauch,
die Frage der Gesetzgebungs-Delegationen - das ist
alles etwas viel. †

Ich bin natürlich sehr froh, dass die-
der hochinteressante und ich möchte fast sagen, über-
füllte Aufsatz gedruckt vorliegt und bin sicher, dass
er einen grossen Eindruck machen wird, auch dass in
den Erörterungen, die sich daran anschliessen werden,
sein eigentlicher Reichtum zu Tage treten muss.

Ich wünsche Ihnen herzlichst schöne
Ferien und danke Ihnen sehr für Ihren freundlichen
Brief. Grüssen Sie Ihre Frau und die beiden Jungen
bestens von mir. Ich werde wahrscheinlich am 1. August
auf Reisen gehen, da ich in Bonn keine Wohnung finde.
Immer

Ihr alter

Carl Schmitt

*Großes Glück von meinen Eltern an Ihre
Familie!*

Brief Nr. 28: Widmung der "Verfassungslehre" an Bilfinger

Carl Bilfinger
in treuer Verehrung und Freundschaft
gallen 16. Juni 1928
Carl Schmitt

Ab integro rerum nascitur ordo.

Carl Schmitt in den 1920er Jahren



Bilfinger über "Notrecht": "Dem Bahnbrecher der Diktatur von einem Kärner gewidmet"

*dem Verfasser dieser Zeitschrift
von seinem Kärner gewidmet
C.B.*

Heft 22. Berlin, den 15. November 1931. 36. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,	DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des östereich. Verfassungsgerichtshofes,	DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,	DR. DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,	D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.	DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,	DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, hayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident a. D.,	DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanz- ministerium i. e. R., Professor,	DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,	DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat.	DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,	DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von
DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

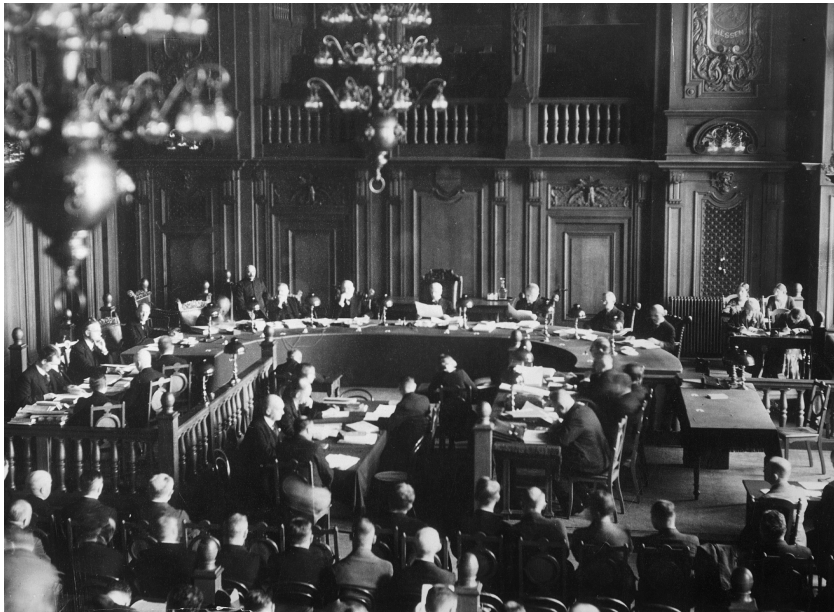
Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse F, Berlin. Postcheckkonto: Nr. 4561 Postcheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen sind nur nach Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Anzeigenannahme: Anzeigenverwaltung der DJZ, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, u. bei allen Annoncenexpeditionen. Anzeigen: die 6. gespaltene Nonparallexzeile 40 Pf., Stellengesuche 30 Pf., Fernspr. B7 Pallas 2564 u 2403.

Foto vom Gerichtssaal in Leipzig vom Prozess 1932

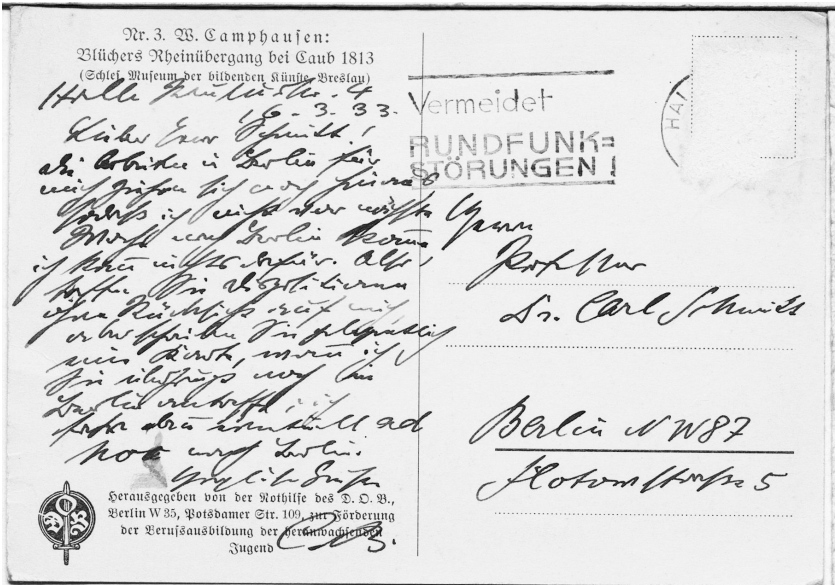


Copyright: ullstein bild - Süddeutsche Zeitung

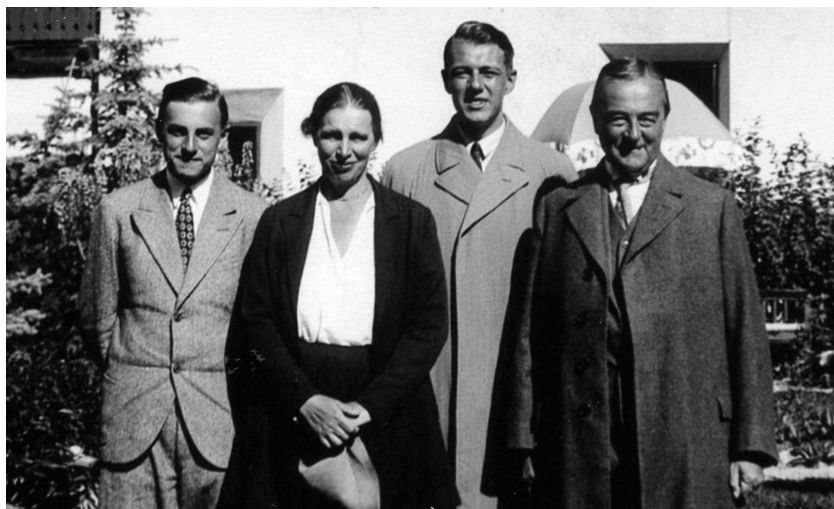
Brief Nr. 54: Kurfürst am Rubikon 1932/33



Brief Nr. 63: Bildpostkarte Bilfinger am 16. März 1933 an Schmitt



*Adolf Bilfinger, Margarete Bilfinger geb. Schuler, Carl Bilfinger, Carl Bilfinger sen. in Pontresina 1933*⁹²⁴

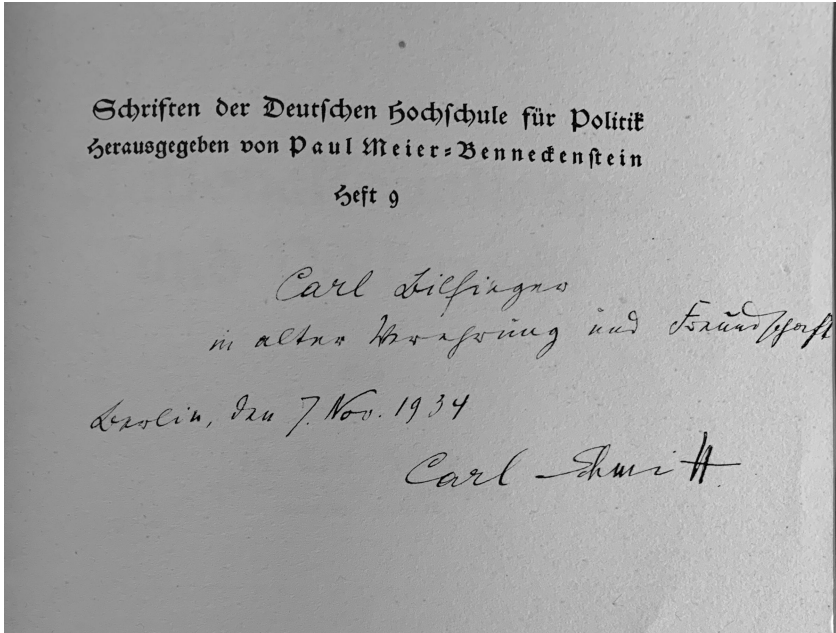


*Das Berliner Stadtschloss, Sitz des KWI seit 1924*⁹²⁵



924 Privataarchiv Victor Bruns, Bad Homburg.

Brief Nr. 72: Widmung von "Nationalsozialismus und Völkerrecht" 1934 "in
alter Verehrung und Freundschaft"



925 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Berlin_Nationaldenkmal_Kaiser_Wilhelm_mit_Schloss_1900.jpg

*Marie und Viktor Bruns mit Carl und Margarete Bilfinger (undatiert)*⁹²⁶



926 Privatarhiv Victor Bruns, Bad Homburg.

Zu den Seiten 315-318: Ernennung Bilfingers zum Vertreter des Heidelberger
Rektors 1939 (UAH PA 738,9)

Der Rektor
der Universität Heidelberg

Heidelberg, den 28. August 1939

Nr. 10834

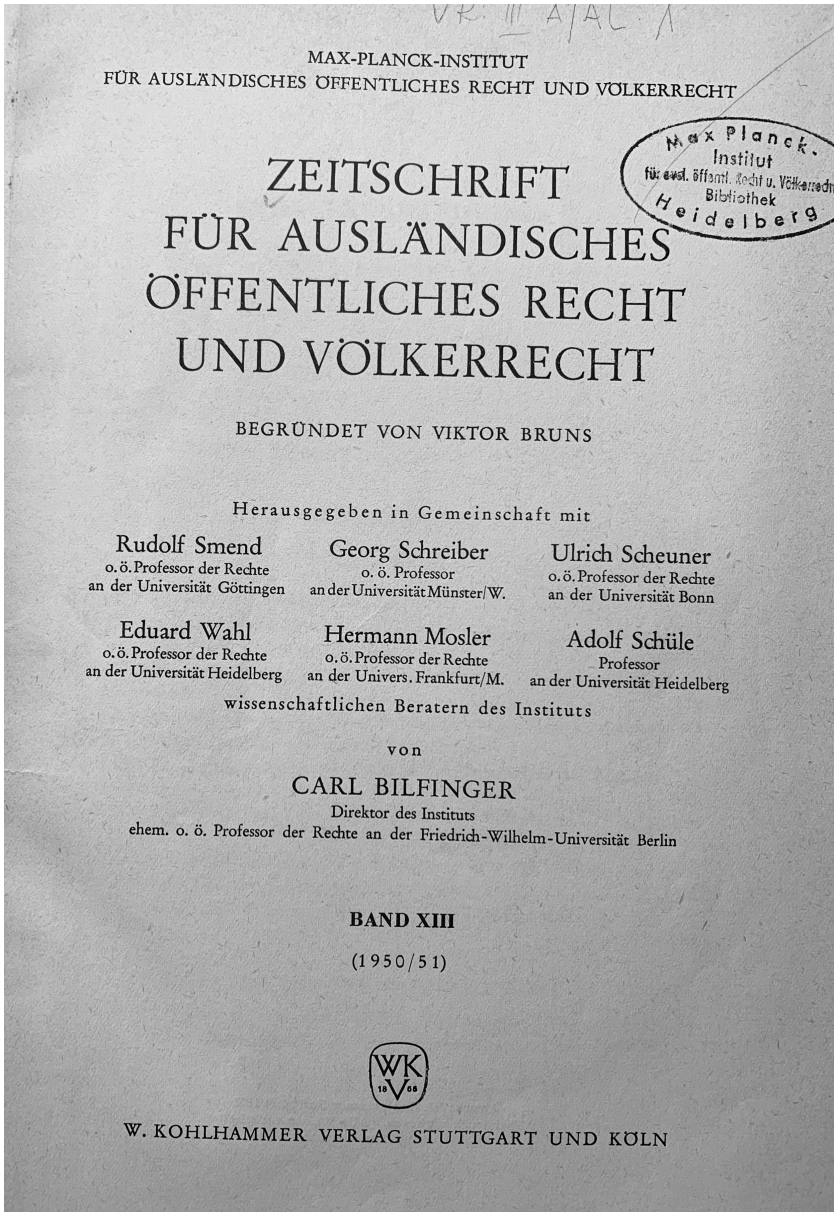
Herr Professor Dr. Carl Bilfinger wird mit sofortiger Wirkung zum Senator ernannt und mit meiner Vertretung während meiner militärischen Abwesenheit beauftragt.

II. Nachricht hiervon.

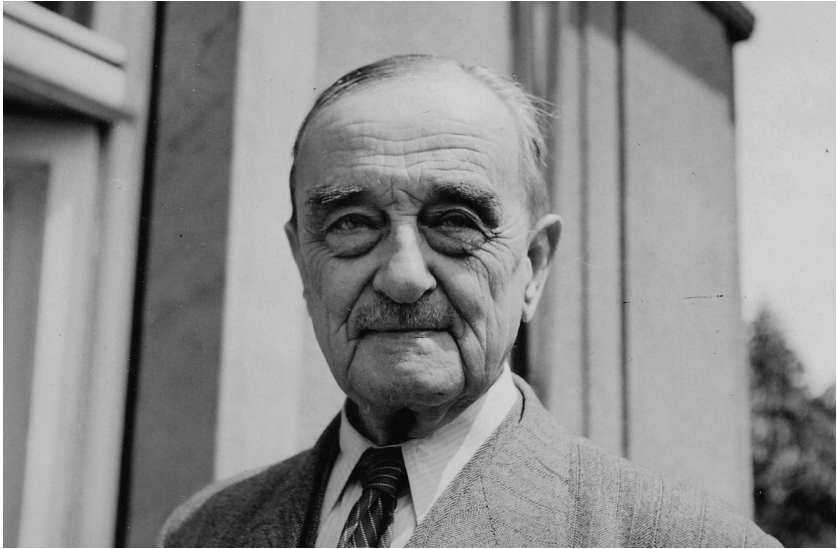


An den
Herrn Dekan der
jur. Fakultät
Heidelberg

Das erste Nachkriegsheft der Institutszeitschrift unter neuer
Herausgeberschaft



Carl Bilfinger Juni 1953



Überreichung eines gravierten Silbertellers zum 75. Geburtstag durch Otto Hahn (links) und Hermann Weinkauff (Mitte) an Bilfinger (rechts)



Das Heidelberger Vermächtnis: das neue Haus von 1954 (Gundolfstraße 15, ab 1960 Berliner Straße 48)



S. 12.58 / 10/97 282 FAZ

Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
und das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht betrauern den Heimgang von

Herrn Dr. jur. Carl Bilfinger

ehem. ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin
ehem. Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht

Honorarprofessor an der Universität Heidelberg

Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

der am 2. Dezember 1958 kurz vor Vollendung seines 80. Lebens-
jahres verschieden ist.

Göttingen und Heidelberg, den 3. Dezember 1958

OTTO HAHN

Präsident der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften

HERMANN MOSLER

Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Beisetzung findet am Freitag, dem 5. Dezember 1958, um
15.00 Uhr auf dem Friedhof Heidelberg-Handschuhsheim statt.

Das Familiengrab auf dem Friedhof in Heidelberg-Handschuhsheim (2023)



Teil D: Nachkriegsaspekte

Nr. I Marcus M. Payk –

Kontinuität im Wandel. Zum deutschen Völkerrechtsdiskurs zwischen Nationalsozialismus und Bundesrepublik

Die Kontraste wirken beträchtlich, und doch vermochte die deutsche Völkerrechtslehre den Weg von der späten Weimarer Republik über die NS-Diktatur in die Bundesrepublik ohne größere Irritationen oder Verwerfungen zu beschreiten. Eine solche akademische Beständigkeit entspricht zunächst dem Muster vieler anderer Professionen, in denen nach 1945 die unpolitische Fachlichkeit des eigenen Tuns betont und alle politischen Zäsuren zu äußeren Störfaktoren erklärt wurden. Im Fall des Völkerrechts erscheint eine solche Erklärung gleichwohl nicht hinreichend. Der Gegenstandsbereich des internationalen Rechts war (und ist) ein in vielerlei Hinsicht eminent politisches Feld.⁹²⁷ Der umstrittene Friedensvertrag von Versailles führte beispielsweise nicht nur zu dem chronischen „Revisionsyndrom“⁹²⁸ der Weimarer Republik, sondern er bildete zugleich zentrales Arbeitsgebiet der deutschen Völkerrechtslehre, bei dem eine eigene Positionierung und patriotische Selbstmobilisierung kaum zu vermeiden war.⁹²⁹ Der vorliegende Beitrag betrachtet Kontinuitäten und Konjunkturen, Anpassung und Selbstverständnis der Völkerrechtslehre vom NS-Regime bis in die Jahre der alliierten Besatzung, um einige allgemeine Entwicklungslinien des Faches zu skizzieren. Auch wenn das in Rede stehende Feld nicht sonderlich groß ist – für die Zeit des Nationalsozialismus wird etwa von 35 Ordinarien für Völkerrecht ausgegangen und von einer Gruppengröße

927 Statt anderer: Martti Koskenniemi, *Between Apology and Utopia: The Politics of International Law* [1990], in: ders., *The Politics of International Law*, Oxford 2011, 35–62.

928 Vgl. Michael Salewski, *Das Weimarer Revisionsyndrom*, in: APuZ, B2 (1980), 14–25.

929 Vgl. Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, 1914–1945, München 1999, 87f.

von rund 150 Fachvertretern (und einigen wenigen Fachvertreterinnen)⁹³⁰ –, kann hier kaum über ein allgemeines Panorama hinausgegangen werden. Den Facetten und Schattierungen einer ganzheitlichen, empirisch gesättigten Disziplingeschichte vermag die Darstellung sicherlich nicht gerecht zu werden.⁹³¹

I. Im Bauch des Leviathan

Für die deutsche Völkerrechtswissenschaft bedeutete der 30. Januar 1933 keinen grundstürzenden Einschnitt. Einige helllichtige Völkerrechtler erhoben zwar ihre warnende Stimme, andere sahen sich bald persönlichen Diskriminierungen und Drangsalierungen ausgesetzt, wurden entlassen oder flohen in das Ausland. Namen wie Hermann Heller, Erich Kaufmann, Hans Kelsen, Gerhard Leibholz, Kurt Perels, Karl Strupp machen deutlich, wie erheblich der Aderlass auch und gerade in der Rechtswissenschaft war.⁹³² Die konservative, meist deutschnational gestimmte Mehrheit des Faches verhielt sich angesichts dieser Vertreibungen aber meist unbeteiligt und gegenüber der neuen Regierung abwartend. Einerseits pflegte man die in bürgerlichen Kreisen ohnehin verbreitete Hoffnung, dass sich die NSDAP in der Regierungsverantwortung einhegen und Hitler als Reichskanzler bezähmen lasse; andererseits stieß der scharfe Revisionskurs, mit dem die Nationalsozialisten das „Diktat von Versailles“ abzuschütteln versprachen, durchaus auf Sympathie. Für nicht wenige Völkerrechtler war die Empörung über den Friedensvertrag nach dem Ersten Weltkrieg ein wichtiges Motiv gewesen, um dem bedrängten Vaterland mit den Möglichkeiten der eigenen Disziplin zu helfen. Die seit Gründung der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ im Jahr 1917 bestehende Nähe des Fachs zu den außenpolitischen Entscheidungsträgern hatte seit dem Ende des Ersten

930 Vgl. Detlev F. Vagts, *International Law in the Third Reich*, in: *AJIL* 84 (1990), 661–704, hier: 669.

931 Eine umfassende Geschichte der Völkerrechtslehre in Deutschland fehlt, trotz der Fülle im Einzelnen beeindruckender Arbeiten.

932 Vgl. Vagts, *International Law*, 704. Siehe auch Leora Bilsky/Annette Weinke (Hrsg.), *Jewish-European Émigré Lawyers. Twentieth Century International Humanitarian Law as Idea and Profession*, Göttingen 2021; Jack Beatson/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Jurists Uprooted. German-Speaking Émigré Lawyers in Twentieth-Century Britain*, Oxford 2004.

Weltkriegs jedenfalls sprunghaft zugenommen.⁹³³ Zahlreiche Völkerrechtler unterstützten die Auseinandersetzung der deutschen Diplomatie und Außenpolitik mit dem Versailler Vertrag durch Expertisen, Gutachten oder Stellungnahmen.⁹³⁴ Mit der Einrichtung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Jahr 1924 war diese praktische Relevanz des Völkerrechts anerkannt und gleichsam staatsnah institutionalisiert worden.⁹³⁵

Die Weimarer Regierungen besaßen in der angestrebten Revision des Versailler Vertrags trotzdem wenig Fortune. Die von Außenminister Gustav Stresemann erreichten Verhandlungserfolge und vertrauensbildenden Maßnahmen blieben ohne Fortsetzung.⁹³⁶ Gegen die Erschütterungen der Weltwirtschaftskrise und den nationalistischen Furor, mit dem die stark wachsende NS-Bewegung gegen die nach wie vor virulente Reparationsfrage zu Felde zog, richteten diplomatische Trippelschritte nur wenig aus. Auch viele Völkerrechtler waren darum beeindruckt, als sich die NS-Regierung nach der Machtübernahme im Januar 1933 sukzessive und einseitig von den Verpflichtungen und Bindungen des Friedens loszusagen begann. In seiner Regierungserklärung vom 17. Mai hatte Hitler zwar noch verkündet, dass eine Änderung der friedensvertraglichen Bestimmungen allein auf rechtlicher Grundlage und durch Verhandlungen erfolgen sollte.⁹³⁷ Doch das war nicht mehr als ein taktisches Zugeständnis gewesen, welches bald von einem allgemeinen Rückzug aus allen multilateralen Verpflichtungen und völkerrechtlichen Bindungen überholt wurde. Ab Herbst 1933 unternahm die NS-Diktatur in mehreren Schritten eine demonstrative Abkehr von den Bestimmungen des Friedensvertrags, darunter durch Wiedereinführung der Wehrpflicht (1935), Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland (1936) und Anschluss Österreichs (1938).⁹³⁸ Bereits im Januar 1937 hatte Hitler

933 Vgl. Daniel-Erasmus Khan, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht von 1917 bis 1933, in: Nina Dethloff/Georg Nolte/August Reinisch (Hrsg.), Rückblick nach 100 Jahren und Ausblick/Migrationsbewegungen, Heidelberg 2018, 11–35, hier: 26f.

934 Vgl. Felix Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption. Hermann Mosler als Wegbereiter der westdeutschen Völkerrechtswissenschaft nach 1945, Berlin, Heidelberg 2017, 28–34.

935 Vgl. ebenda, S. 33f.; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 86–90.

936 Vgl. Andreas Rödder, Stresemanns Erbe. Julius Curtius und die deutsche Außenpolitik, 1929–1931, Paderborn 1996.

937 Vgl. Adolf Hitler, Erklärung der Reichsregierung v. 17.05.1933, in: Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte, Bd. 457, Berlin 1933, 47–54, hier: 50A.

938 Als Übersicht aus NS-Sicht vgl. Das Diktat von Versailles. Entstehung, Inhalt, Zerfall. Eine Darstellung in Dokumenten, hrsgg. v. Friedrich Berber, 2 Bde., Essen 1939;

zudem die deutsche Unterschrift zu Art. 231 des Versailler Vertrags, der die deutsche Kriegsverantwortung zur Grundlage der Reparationspflicht bestimmte, in einer feierlichen Erklärung vor dem Reichstag zurückgezogen.⁹³⁹

Diese Schritte fanden in der deutschen Völkerrechtslehre große Beachtung. Zwar legte Hitler keinerlei Wert auf eine juristische Beratung oder Rechtfertigung seiner Politik. Innerhalb der Fachwissenschaft wurde jedoch lebhaft diskutiert, wie sich die Revisionspolitik der NS-Regierung in völkerrechtlicher Hinsicht verstehen und in bestehende Kategorien einordnen lasse.⁹⁴⁰ Die Mehrheit plädierte dabei, so lässt sich der Stand der Forschung zusammenfassen, für eine Rückwendung zu einem „traditionell verstandene[n] Völkerrecht“⁹⁴¹. In dieser Sicht waren „Versailles“ und auch „Genf“ Irrwege einer politisierten, unter westliche Dominanz geratenen Völkerrechtslehre gewesen, welche durch eine selbstbewusste deutsche Außenpolitik wieder in den hergebrachten Rahmen der naturrechtlich verstandenen Mächtebeziehungen innerhalb Europas zurückgeführt werden müsse. An die Stelle des „positivistisch-normativistischen Zwangsnormengeflecht[s] von Versailles“, so formulierte etwa Carl Schmitt, solle wieder die „konkrete Ordnung“ der europäischen Staatenwelt treten.⁹⁴² Andere Fachvertreter äußerten ähnliche Erwartungen, so dass sich die NS-Außenpolitik durch Rückgriff auf bewährte völkerrechtliche Formen und Inhalte zunächst gut verarbeiten ließ. Trotz vereinzelter Gegenstimmen⁹⁴³ wurde an der Idee eines universal gültigen Völkerrechts festgehalten, in dem die Staaten ihre

Hermann J. Held, Die Überwindung des „Friedensvertrags von Versailles“ durch die deutsche Völkerrechtspolitik 1933–1938, in: JÖR 25 (1938), 418–499; Herbert Wissmann, Revisionsprobleme des Diktats von Versailles, Berlin 1936. Siehe auch Johann Chapoutot, Les juristes nazis face au traité de Versailles (1919–1945), in: Relations internationales 149 (2012), 73–88.

939 Vgl. Adolf Hitler, Erklärung der Reichsregierung v. 30.01.1937, in: Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte, Bd. 459, Berlin 1938, 2–17, hier: 10D.

940 Vgl. Rüdiger Wolfrum, Nationalsozialismus und Völkerrecht, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, 89–101, hier: 97–100.

941 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 382.

942 Vgl. Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht [1934], in: ders., Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978, hrsgg. v. Günter Maschke, Berlin 2005, 391–406, hier: 406. Siehe auch Marcus M. Payk, Versailles, Weltkrieg, westliche Hemisphäre. Der Niedergang des europäischen Völkerrechts in Carl Schmitts „Nomos der Erde“, in: Archiv des Völkerrechts 61 (2023), 197–222, hier: 205f., 208f.

943 So vor allem Ludwig Schecher, Deutsches Außenstaatsrecht, Berlin 1933.

Beziehungen zwar nach eigenem Ermessen, aber auf formal gleichberechtigter Basis gestalten würden; hinzu kam fallweise eine Integration jüngerer Konzepte, sofern sich diese, wie es für das Konzept der Minderheitenrechte galt, zur Stärkung deutscher Interessen nutzbar machen ließen.⁹⁴⁴

Die Hoffnung, dass sich die politische Dynamik des Nationalsozialismus mit einem traditionalistischen Verständnis des Völkerrechts einfangen lassen würde, entpuppte sich jedoch als Illusion. Der verbreitete Konsens, dass die einseitige Revision des Versailler Friedens nach hergebrachten Grundsätzen der zwischenstaatlichen Machtpolitik nicht beanstandet werden könne, verdeckte die schon im Verlauf der 1930er Jahre zunehmenden Differenzen zwischen einer konservativen Mehrheit im Völkerrecht und einer spezifisch nationalsozialistischen Avantgarde. Vor allem im Umfeld des Sicherheitsdiensts, der SS und später des Reichssicherheitshauptamts, vereinzelt aber auch innerhalb der akademischen Rechtslehre bemühten sich einzelne ideologisch gestimmte Juristen darum, alternative Ordnungsmodelle der Staatenbeziehungen zu entwickeln. In diesen Kreisen ging es bald nicht mehr um ein traditional verstandenes Koordinationsrecht zwischen gleichberechtigten Staaten, sondern um eine hierarchische Ordnung der Völker, um die Hegemonieansprüche von Reichen und, vor allem, um Kategorien des Rassischen und Völkischen als Maßstab rechtlicher Beziehungen überhaupt.⁹⁴⁵

Zu einer einheitlichen Linie fand dieses dedizierte NS-Völkerrecht nie. Es blieb bei einem Sammelsurium unterschiedlicher Konzepte, die meist weniger programmatisch als von persönlichen Interessen und Konflikten geprägt waren. Allerdings verblassten die akademischen Debatten mit Kriegsausbruch ohnehin. Der traditionalistische Hauptstrom der Disziplin bewegte sich nach der Niederwerfung Frankreichs im Jahr 1940 und dem damit verbundenen Triumph über „Versailles“ zwar immer rascher und mit

944 Vgl. etwa Ernst Moritz Schmid-Burgk, Minderheitenrecht als politisches Recht, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 64 (1934), 129–177. Siehe auch Jörg Fisch, Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: *HZ* 290 (2010), 93–118.

945 Vgl. Dan Diner, Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, in: *VfZ* 37 (1989), 23–56; Manfred Messerschmidt, Revision, Neue Ordnung, Krieg. Akzente der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland 1935–1945, in: *MGM* 9 (1971), 61–95, hier: 74–88. Ein prominenter Vertreter solcher Konzepte war Werner Best, siehe dazu Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989*, 3. Aufl., Bonn 1996, 275–298. Weiter: Birgit Kletz, *Europa aus Rasse und Raum. Die nationalsozialistische Idee der Neuen Ordnung*, 2. Aufl., Münster/Hamburg 2002.

kaum noch verhohlenen Opportunismus auf die Diktatur zu. Mit der weltanschaulichen Radikalisierung des Kriegs, zumal nach dem Angriff auf die Sowjetunion (1941), verblasste für die NS-Führung aber die Notwendigkeit, ihrer Politik noch völkerrechtliche Argumente unterlegen zu müssen. Selbst das klassische *ius in bello* wurde überall dort bedenkenlos aufgegeben, wo es militärischen oder ideologischen Zielen im Wege stand.⁹⁴⁶

Mit zunehmender Kriegsdauer geriet die Völkerrechtslehre darum immer mehr ins Abseits. Nicht einmal die Stimmen derjenigen, die sich zu Stichwortgebern des Regimes berufen fühlten, wurden im inneren Kreis der Macht noch gehört. Weder Friedrich Berber, der als Direktor des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik etwa Außenminister Ribbentrop beriet,⁹⁴⁷ noch Carl Schmitt, dessen „völkerrechtliche Großraumordnung“ als deutsche Monroe-Doktrin gedacht war und scheinbar bis in den Wortlaut von Hitlers Ansprachen ausstrahlte,⁹⁴⁸ vermochten einen tatsächlichen Einfluss auszuüben. Aber auch die Expertise des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde allenfalls noch auf einer mittleren Ebene des Auswärtigen Amts zur Kenntnis genommen, wo sich, ähnlich wie in einzelnen Bereichen der Ministerialbürokratie und in der Wehrmacht, hier und da Ansätze eines bürgerlichen Widerstands regten.⁹⁴⁹ Es war kein Zufall, dass der im September 1943 verstorbene Direktor Viktor Bruns noch zu Lebzeiten die Amtsübernahme durch einen expo-

946 Mit Beispielen zum Kombattantenstatus und zur Besetzung Polens vgl. Andreas Toppe, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München 2008, 281–426. Allgemein siehe auch Messerschmidt, *Revision*, 89–96.

947 Vgl. Hermann Weber, *Die politische Verantwortung der Wissenschaft. Friedrich Berber in den Jahren 1937 bis 1945*, in: Eckart Krause (Hrsg.), *Hochschulalltag im „Dritten Reich“*. Die Hamburger Universität 1933–1945, 3 Bde., Berlin 1991, 939–952; Carl H. Paußmeyer, *Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie als ideologischer Rahmen für die Geschichte des Instituts für Auswärtige Politik 1933–1945*, in: Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.), *Kolonialrechtswissenschaft, Kriegsursachenforschung, internationale Angelegenheiten*, Baden-Baden 1983, 115–158.

948 Vgl. Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht [1939]*, Berlin 1991. Siehe auch Reinhard Mehring, *Carl Schmitt. Aufstieg und Fall*, München 2009, 393–396; Mathias Schmoeckel, *Die Grossraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit*, Berlin 1994.

949 Vgl. Ingo Hueck, *Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht*, in: Doris Kaufmann (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wil-*

nierten NS-Völkerrechtler zu verhindern versucht hatte. Während der von Bruns vorgeschlagene, eher regimeskeptisch eingestellte Berthold Schenk Graf Stauffenberg nicht installiert werden konnte, schien der gleichfalls favorisierte Carl Bilfinger schon deshalb ein geeigneter Kandidat zu sein, weil er einen Kompromiss zwischen NS-Linientreue und deutschnationalem Konservatismus verkörperte.⁹⁵⁰ Denn obwohl Bilfinger demonstrativ als Nationalsozialist auftrat und etwa Hitler als Erlöser eines geknechten Deutschland pries („Adolf Hitler hat die in Versailles geschmiedeten Ketten zerbrochen“⁹⁵¹), war er im Kern eher dem altbackenen Mythos Bismarck'scher Machtpolitik und jedenfalls einem traditionalistischen Völkerrechtsverständnis verhaftet. Als Direktor verzichtete Bilfinger auf jedes Zeichen von Resistenz oder Opposition. Während sich Stauffenberg oder auch der mit dem Institut assoziierte Helmuth James von Moltke immerhin darum bemühten, der zunehmend enthemmten NS-Kriegsmaschinerie in einzelnen Fällen unter Berufung auf das Völkerrecht in die Speichen zu greifen,⁹⁵² beteuerte Bilfinger noch 1943 öffentlich seine ungebrochene Loyalität zum Regime.⁹⁵³ Freilich: Eine solche demonstrative Ergebenheit verhinderte nicht, dass er sich – ebenso wie die Mehrheit im Fach – stillschweigend auf eine Welt nach dem Krieg einzurichten begann.⁹⁵⁴

II. Nach dem Zusammenbruch

Im Mai 1945 ging die NS-Diktatur unter, und mit ihr das Deutsche Reich als bisherige Form deutscher Staatlichkeit. In der Phase vom Tod Hitlers am 30. April über die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai und der

helm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, 490–527, hier: 521–523.

950 Vgl. etwa Alexander Meyer, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905–1944). Völkerrecht im Widerstand 2001, 74f.; Hueck, Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus, 523f.

951 Carl Bilfinger, Völkerrecht und Staatsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte, Hamburg 1941, S. 47.

952 Vgl. Meyer, Stauffenberg, 63–97; Ger van Roon, Helmuth James Graf von Moltke. Völkerrecht im Dienste der Menschen. Dokumente, Berlin 1986; ders., Graf Moltke als Völkerrechtler im OKW, in: VfZ 18 (1970), 12–61.

953 Vgl. Carl Bilfinger, Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 10 (1943), 17f., in diesem Band abgedruckt auf S. 302–307

954 Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 399f.

Verhaftung der sog. Regierung Dönitz am 23. Mai bis zur alliierten Erklärung einer Übernahme der obersten Regierungsgewalt am 5. Juni änderten sich die politischen Koordinaten Deutschlands auf beispiellose Weise. Mit bisherigen Formen der Konfliktbeendigung hatte der bald als „Zusammenbruch“ oder „Stunde Null“ apostrophierte Verlust gesamtstaatlicher Handlungsfähigkeit wenig gemein.⁹⁵⁵ Zwar ist dieser Einschnitt mit Blick auf regionale Unterschiede zu differenzieren. Das Reich verlor jedoch seine bisherige Verfasstheit. Während die Militärgouverneure der Siegermächte in den einzelnen Besetzungszonen die Macht übernahmen, wurde der Alliierte Kontrollrat als höchste politische Autorität in Deutschland eingesetzt. Er sollte vor allem die Umsetzung der alliierten Besetzungsziele beaufsichtigen, wie sie auf der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 in ersten Grundzügen formuliert wurden, und daneben eine schrittweise Wiederherstellung deutscher Staatlichkeit auf demokratischer Grundlage vorbereiten. Erst im Verlauf dieser Umgestaltung würde, so der zwischen den Siegermächten verabredete Plan, eine neue Reichsregierung entstehen, die schlussendlich als Vertragspartnerin ein Friedensabkommen unterzeichnen würde.⁹⁵⁶

Dass dieser ambitionierte Verlauf bald vom Kalten Krieg überschattet wurde, ist hinreichend bekannt; die im Kontrollrat verbürgte Einheitlichkeit der alliierten Deutschlandpolitik konnte schon um 1947 als gescheitert gelten. Trotzdem, oder gerade deswegen, avancierte die Rechtslage Deutschlands zum zentralen Thema, zur größten Herausforderung und zur ergiebigsten Forschungsfrage für die deutsche Staats- und Völkerrechtslehre. Aufgrund der schwierigen Existenzbedingungen nach Kriegsende, zu denen neben aller allgemeinen Not meist eine Einschränkung der wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten gehörte, dauerte es zwar bis in das Jahr 1946, bevor sich völkerrechtliche Stimmen wenigstens innerhalb der einzelnen Zonen wieder Gehör verschaffen konnten. Dann setzte jedoch eine breite Debatte über die rechtliche Situation des geschlagenen Deutschland und den juristischen Charakter der alliierten Besetzung ein, an der

955 Vgl. Ulrich Herbert, *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, München 2014, 549f. Siehe auch Jörg Echternkamp (Hrsg.), *Kriegsenden, Nachkriegsordnungen, Folgekonflikte. Wege aus dem Krieg im 19. und 20. Jahrhundert*, Freiburg, Berlin, Wien 2012; Bernd Wegner (Hrsg.), *Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2002.

956 Vgl. Wolfgang Benz, *Wie es zu Deutschlands Teilung kam. Vom Zusammenbruch zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1945–1949*, München 2018, 53–105.

sich nahezu alle Fachvertreter beteiligten.⁹⁵⁷ Auch wenn die Argumentationsstränge im Einzelnen variierten, schälte sich bald als übergreifender Konsens heraus, dass der deutsche Staat zwar politisch desorganisiert und handlungsunfähig sein mochte, als Völkerrechtssubjekt jedoch nicht untergegangen war und damit der Siegergewalt nicht rechtlos ausgeliefert sei. Eine Resolution der deutschen Völkerrechtler, die sich im April 1947 in Hamburg erstmals wieder zu einer Tagung versammelt hatten, brachte diesen Gedanken mit großer Bestimmtheit auf den Punkt: Deutschland, so hieß es dort, sei trotz Niederlage „ein Staat mit eigenen Staatsangehörigen und ein Rechtssubjekt im Sinne des allgemeinen Völkerrechts“⁹⁵⁸ geblieben.

Diese Stellungnahme richtete sich zunächst gegen jene Stimmen, die von einem Untergang deutscher Staatlichkeit ausgingen, was den alliierten Siegern erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt hätte. Prominent war diese These von Hans Kelsen ab 1944 im amerikanischen Exil entwickelt worden, was zwar in Deutschland nur verzögert rezipiert worden war, dann jedoch unmittelbar und nahezu einmütig zurückgewiesen wurde; fast reflexhaft wurde Kelsen als Jude und Emigrant zudem in den Verdacht nationaler Unzuverlässigkeit gerückt.⁹⁵⁹ Wichtiger war in längerer Sicht jedoch, dass der Anspruch einer völkerrechtlichen Kontinuität ein starkes Abwehrargument gegenüber den Besatzungsbehörden enthielt, deren Tätigkeit auf diese Weise in juristisch berechenbare Bahnen gelenkt werden sollte. Zwar blieben alle beharrlich vorgetragenen Forderungen nach einer Anwendung der Haager Landkriegsordnung ohne Erfolg, und

957 Vgl. Bernhard Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Historische Betrachtungen zur Entstehung und Durchsetzung der Theorie vom Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat nach 1945, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), 181–207.

958 Entschlüssen der deutschen Völkerrechtslehrer auf der ersten Hamburger Tagung vom 16. bis 17. April 1947, in: Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht 1 (1947), 6. Der gleiche Tenor bereits in der Eröffnungsansprache, siehe Rudolf Laun, Der gegenwärtige Rechtszustand Deutschlands, in: Jahrbuch für internationales Recht 1 (1948), 9–21.

959 Vgl. vor allem Hans Kelsen, The International Legal Status of Germany to be Established Immediately Upon Termination of the War, in: AJIL 38 (1944), 689–694; ders., The Legal Status of Germany According to the Declaration of Berlin, in: AJIL 39 (1945), 518–526. Dazu etwa Thomas Olechowski, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers, Tübingen 2020, 735–739; Frieder Günther, „Jemand, der sich schon vor fünfzig Jahren selbst überholt hatte“. Die Nicht-Rezeption Hans Kelsens in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre der 1950er und 1960er Jahre, in: Matthias Jestaedt (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses, Tübingen 2013, 67–83, hier: 76–78.

auch das von Carlo Schmid auf der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz 1947 mit großem Aplomb geforderte Besatzungsstatut, welches einer Formalisierung und Verrechtlichung der Beziehungen zu den Siegermächten dienen sollte, konnte vorerst nicht realisiert werden.⁹⁶⁰ Für die deutsche Selbstbehauptung war die völkerrechtlich abgestützte Kontinuitätsthese gleichwohl ein zentraler Baustein, um die Machtasymmetrie zu den Siegermächten wenigstens partiell auszugleichen.⁹⁶¹

Das Fehlen einer gesamtstaatlichen Regierung und überhaupt eines eindeutigen politischen Zentrums steigerte die Bedeutung des akademischen Engagements eher noch, da mit jeder völkerrechtlichen Wortmeldung immer auch politische Ansprüche und Erwartungen transportiert wurden. An zahlreichen Orten entstanden lockere institutionelle Zusammenhänge, so beispielsweise an der Universität Bonn, wo Ernst Friesenhahn, Richard Thoma und Hermann Mosler im Herbst 1946 eine bald „Besatzungsrechtliches Seminar“ genannte Arbeitsgemeinschaft für internationales Recht begründeten, um über Rechtsfragen der Okkupation und der deutschen Staatlichkeit zu diskutieren.⁹⁶² An der Universität Hamburg wurden das bisherige Institut für Auswärtige Politik durch die Initiative von Rudolf Laun und seinen Mitarbeitern Rolf Stödter und Hans Peter Ipsen, aber auch Paul Barandon und Eberhard Menzel in eine „Forschungsstelle für ausländisches öffentliches Recht“ (später: Völkerrecht), umgewandelt, die sich nicht zuletzt für die organisatorische Wiederbegründung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht als unverzichtbar erwies.⁹⁶³ In München wirkte der 1946 aus der Emigration zurückgekehrte Erich Kaufmann, der

960 Vgl. Carlo Schmid, Protokoll v. 07.06.1947, in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, hrsgg. v. Bundesarchiv u. Institut für Zeitgeschichte, 5 Bde., München/Wien 1976–1983, Bd. 2, 567–574.

961 Vgl. Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte, 204–207.

962 Unterlagen dazu u.a. im NL Friesenhahn, Bundesarchiv Koblenz, N1557/433, und im NL Mosler, Archiv des Max-Planck-Gesellschaft, III. Apt., Rep. 191, Nr. 54. Siehe auch Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption, 132f.; ders., Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg: Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, in: ZaöRV 74 (2014), 697–731, hier: 715f.

963 Vgl. Hellmuth Hecker, Die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht von 1946 (mit ihren Vorläufern), das Institut für Auswärtige Politik und die Vereinigung (1973) zum Institut für Internationale Angelegenheiten, in: Gantzel (Hrsg.), Kolonialrechtswissenschaft, 185–428, hier: 203–208, 250–252. Siehe auch Hermann Mosler, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Ihr Beitrag zum Internationalen Recht seit der Wiedergründung im Jahre 1949, in: Michael Bothe/Wolfgang Vitzthum (Hrsg.), Rechtsfragen der Rüstungskontrolle im Vertrags-

bereits in der Weimarer Republik ein streitbarer Verfechter deutscher Interessen im internationalen Recht gewesen war und nun mit einflussreichen Schriften das geschlagene Deutschland in Schutz zu nehmen suchte.⁹⁶⁴

Nicht überall standen universitäre Strukturen im Vordergrund. In Tübingen richtete der gleichermaßen als Hochschullehrer wie Regierungspolitiker tätige Carlo Schmid in der Staatskanzlei Württemberg-Hohenzollern einen Arbeitskreis ein, der unter Leitung von Gustav von Schmoller besatzungsrechtliche Expertisen vorlegte und aus dem wenig später das Institut für Besatzungsfragen erwuchs.⁹⁶⁵ Auch abseitig wirkende Institutionen wie die Geschäftsstelle des Deutschen Städtetags, die von dem ehemaligen Diplomaten Eugen Budde geleitet wurde, versuchten sich zur Vertretung ihrer Interessen auf der Klaviatur des Völkerrechts.⁹⁶⁶ Wichtiger war demgegenüber das Deutsche Büro für Friedensfragen in Ruit bei Stuttgart, welches zahllose Gutachten zu einzelnen völkerrechtlichen Fragen in Auftrag gab, um für eine künftige deutsche Außenpolitik und mögliche Friedensverhandlungen eine erste Grundlage zu schaffen. Neben der Frage nach den Rechtsgrundlagen der Besatzung wurde hier beispielsweise über die Weitergeltung völkerrechtlicher Verträge, über eine internationale Schutzpflicht für das entmilitarisierte Deutschland oder über Formen der Neutralisierung nachgedacht; auf die eine oder andere Weise kamen wohl nahezu alle

völkerrecht der Gegenwart. (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 30), Heidelberg 1990, 9–28.

- 964 So z.B. Erich Kaufmann, Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung, Stuttgart 1948. Siehe Frank Degenhardt, Zwischen Machtstaat und Völkerbund. Erich Kaufmann (1880–1972), Baden-Baden 2008, sowie, bezogen auf Kaufmanns Engagement für die Angeklagten der Nürnberger Prozesse, auch Philipp Glahé, *The Heidelberg Circle of Jurists and Its Struggle against Allied Jurisdiction. Amnesty-Lobbyism and Impunity-Demands for National Socialist War Criminals (1949–1955)*, in: *Journal of the History of International Law/Revue d'histoire du droit international* 22 (2019), 1–44, hier: 6f., 25–34 u.ö.
- 965 Vgl. Gustav v. Schmoller/Hedwig Maier/Achim Tobler (Hrsg.), *Handbuch des Besatzungsrechts*, Tübingen 1951–1957. Zur Geschichte des später teilweise in das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht übernommenen Instituts siehe Gustav v. Schmoller, *Erneuter Souveränität entgegen. Wie es zur Gründung eines Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen kam*, in: *Tübinger Blätter* 64 (1977), 65–72, außerdem die Akten des einschlägigen Bestands, Bundesarchiv Koblenz, B120.
- 966 Vgl. Diestelkamp, *Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte*, S. 188; Heribert Piontkowitz, *Anfänge westdeutscher Außenpolitik 1946–1949. Das Deutsche Büro für Friedensfragen*, Stuttgart 1978, 20. Weitere Hinweise etwa in Akten zur Vorgeschichte, Bd. 2, 98, Fn. 5. Siehe auch Eugen Budde, *Gibt es noch eine deutsche Außenpolitik? Betrachtungen zur Politik und Diplomatie eines geschlagenen Staates*, Stuttgart 1947.

Völkerrechtler der drei Westzonen mit den Initiativen des Friedensbüros in Berührung.⁹⁶⁷

Dieser beträchtliche Aktivismus stieß bald auf einen drängenden Bedarf. Spätestens ab 1946 wurden Eingriffe der Besatzungsbehörden, wenigstens in der britischen und US-Zone, regelmäßig vor den alliierten Militärgerichtshöfen angegriffen, wobei kaum ein Beschwerdeführer darauf verzichtete, die getroffenen Maßnahmen wie Demontagen oder Beschlagnahme von Wohnraum als völkerrechtlich fragwürdig zu kritisieren.⁹⁶⁸ Der Erfolg war zwar begrenzt, da die Justiz – wie *Der Spiegel* anlässlich eines Prozesses gegen mehrere Bochumer Arbeiter beobachtete, die sich geweigert hatten, an Demontagen mitzuwirken – die Verfahren üblicherweise „von der höheren Etage des internationalen Rechts“ wieder „auf das Parterre des einfachen Militärgerichts“⁹⁶⁹ zurücksetzte. Doch der dahinterstehende Versuch, die Siegermächte mit dem Vorwurf eigener Rechtsverletzungen moralisch zu entwaffnen und so in einzelnen Streitfällen zu einem günstigen Ergebnis zu kommen, war oftmals unwiderstehlich. Ein vergleichbares Bemühen lässt sich in den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher bzw. in den verschiedenen Nachfolgeprozessen besichtigen, wo sich die Verteidigung ebenfalls bevorzugt auf das etablierte Völkerrecht berief, um eine alliierte Jurisdiktion in Abrede zu stellen oder wenigstens mit einer tu-quoque-Argumentation in die Ecke zu drängen.⁹⁷⁰ Nimmt man noch die zahlreichen Veröffentlichungen hinzu, welche über den akademischen Binnendiskurs hinaus ebenso auf ein politisches Publikum zielten, so lässt sich jedenfalls von einem beachtlichen Bedeutungsgewinn des internationalen Rechts in Deutschland nach 1945 sprechen.⁹⁷¹

967 Vgl. etwa die Teilnehmerliste der „Diskussionsgruppe Rechtsfragen“, Protokoll v. 10.07.1947, in: Bundesarchiv Koblenz, Z35/140, Bl. 172–180. Allgemein: Diestelkamp, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte, 194–200; Piontkowitz, Anfänge westdeutscher Außenpolitik, 140–150.

968 Zu einem entsprechenden Engagement am Beispiel Moslers vgl. Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption, 143–149.

969 Wollen Sie sich bitte setzen? Ein kleines Budde-Buch, in: *Der Spiegel* v. 11.02.1949, 4.

970 Vgl. Kim Christian Priemel, *The Betrayal. The Nuremberg Trials and German Divergence*, Oxford 2016, 6, 76, 110 u.ö. Zur völkerrechtlichen Expertise der Nürnberger Verteidiger siehe auch Hubert Seliger, *Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse*, Baden-Baden 2016, für die dahinterstehenden Netzwerke außerdem Glahé, *The Heidelberg Circle*.

971 Etwa: Rolf Stödter, *Deutschlands Rechtslage, Hamburg 1948*; Wilhelm Grewe, *Ein Besatzungsstatut für Deutschland. Die Rechtsformen der Besetzung, Stuttgart 1948*;

Diese Konjunktur erstreckte sich bis in die politischen und staatsrechtlichen Neuanfänge. Nicht nur in die Länderverfassungen wurden mannigfache Bezüge zum Völkerrecht aufgenommen, sondern auch in das Grundgesetz. Bereits auf Herrenchiemsee fiel die Entscheidung, die neue Verfassungsordnung demonstrativ zum internationalen Recht zu öffnen, was sich in den Verhandlungen des Parlamentarischen Rats unter anderem in den Art. 24 GG (Übertragung von Hoheitsrechten und kollektive Sicherheit), Art. 25 GG (Vorrang des Völkerrechts) und Art. 26 GG (Friedensbekenntnis) niederschlug.⁹⁷² Auch in den pathetischen Worten des Art. 1 Abs. 2 GG, mit denen sich das deutsche Volk programmatisch zu den „Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannte, spiegelte sich diese Richtungsentscheidung. Einerseits waren solche Verweise von großer normativer Ernsthaftigkeit getragen, nicht zuletzt, weil sie von völkerrechtlich beschlagenen Juristen wie Hermann v. Mangoldt, Carlo Schmid oder Georg August Zinn gestaltet wurden, die um die Kraft derartiger Bestimmungen wussten.⁹⁷³ Andererseits enthielt das konstitutionelle Bekenntnis zu Völkerrecht und Frieden immer auch Elemente politischer Rhetorik. In dieser Sicht handelte es sich um den Versuch, die deutsche Souveränität unter Bezugnahme auf alliierte Ordnungsvorstellungen wiederherzustellen und zügig wieder zu einer gleichrangigen Stellung in der Staatengemeinschaft zu kommen,⁹⁷⁴ man könnte daher die zugespietzte These formulieren, dass mit den internationalen Bezügen des Grundgesetzes der ausbleibende Friedensvertrag wenigstens teilweise kompensiert werden sollte. Sämtliche außenpolitische und diplomatische Schritte der jungen Bundesrepublik seit Ende 1949, namentlich Revision und Ablösung des Besatzungsstatuts, Generalvertrag und Pariser Verträge, Beitritt zur NATO und westdeutscher Wehrbeitrag, folgten jedenfalls der Grundentscheidung, die Wiederherstellung der deutschen

Georg A. Zinn, Das staatsrechtliche Problem Deutschlands, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 2 (1947), Sp. 4–12.

972 Kanonisch: Klaus Vogel, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit. Ein Diskussionsbeitrag zu einer Frage der Staatstheorie sowie des geltenden deutschen Staatsrechts, Tübingen 1964.

973 Vgl. Thilo Rensmann, Die Genese des „offenen Verfassungsstaats“ 1948/49, in: Thomas Giegerich (Hrsg.), *Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren. Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft*, Berlin 2010, 37–58; Frank Schorkopf, *Grundgesetz und Überstaatlichkeit. Konflikt und Harmonie in den auswärtigen Beziehungen Deutschlands*, Tübingen 2007, 25–68.

974 Vgl. ebenda, 70f.

Souveränität auf völkerrechtlichem Wege und durch internationale Verständigung zu erreichen.⁹⁷⁵ In einem Vortrag von Februar 1950 erklärte der Göttinger Völkerrechtler Herbert Kraus treffend, dass im Grundgesetz „ein außenpolitisches Programm zur Verfassungsmaxime“⁹⁷⁶ erhoben worden sei.

III. Wege in die Bundesrepublik

Für den Moment des Übergangs vom Reich in die Bundesrepublik besaß das Völkerrecht – oder zumindest seine rhetorische Anrufung – einen hohen Stellenwert. Es überrascht daher nicht, dass die Verlagerung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Berlin in die Westzonen nicht nur die Flucht einer akademischen Prestigeinstitution aus der zerstörten Reichshauptstadt darstellte, sondern von erheblicher politischer Signalwirkung war. Dass die Selbstverpflichtung des westdeutschen Verfassungsgebers auf das internationale Recht und auf eine friedliche Einordnung in die Staatengemeinschaft eine umfassende Begleitung und Beratung durch die Völkerrechtslehre erfordern würde, lag auf der Hand. Trotzdem erfolgte die Ankunft des Instituts in der entstehenden Bundesrepublik auf eigentümlich versetzte und verzögerte Weise. So war zwar ein möglicher Umzug des Instituts von Berlin nach Bonn erörtert worden, allerdings ausschließlich in akademischen Kategorien und lange vor dem Beschluss des Parlamentarischen Rats, auch die künftige Bundeshauptstadt am Rhein anzusiedeln.⁹⁷⁷ Und als im Februar 1949 die Wahl auf Heidelberg fiel, mit der sich eine für viele Beteiligte überraschende Wiederberufung von Carl Bilfinger als Direktor verband, lag darin kaum ein Zeichen des Aufbruchs. Nicht nur war der liberale Geist des alten Hei-

975 Vgl. Walter Schwengler, *Der doppelte Anspruch: Souveränität und Sicherheit. Zur Entwicklung des völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschland 1949–1955, Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956*. Bd. 4, *Wirtschaft und Rüstung, Souveränität und Sicherheit*, hrsgg. v. Militärgeschichtlichem Forschungsamt, München 1997, 187–566.

976 Herbert Kraus, *Die auswärtige Stellung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Grundgesetz*, Göttingen 1950, 21.

977 Vgl. Lange, *Carl Bilfingers Entnazifizierung*, 715–720. Gerüchte über einen Umzug an den Sitz der Bundesregierung kamen allerdings immer wieder auf, vgl. Erich Kraske an Theo Kordt, Brief v. 14.08.1949, in: *Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes*, NL Kordt, Bd. 3.

delberg zumindest in den Rechtswissenschaften „deutlich etatistischer und konservativer“⁹⁷⁸ geworden, sondern der langsame Wiederbeginn der Institutsarbeit nahm sich auch wie eine Flucht in imaginierte wissenschaftliche Kontinuitäten aus. Ein substantieller Beitrag zu den drängenden Rechtsfragen der Gegenwart und zur internationalen Rehabilitierung der deutschen Wissenschaft, wie er nicht zuletzt auch seitens der Max-Planck-Gesellschaft erhofft worden war, blieb zunächst aus. Es sollte bis zur Amtsübernahme durch Hermann Mosler dauern, der Bilfinger im Jahr 1954 ablöste, bevor das Institut schrittweise zu einem unumstrittenen, auch im Ausland weithin beachteten Flaggschiff der deutschen Völkerrechtswissenschaft aufstieg.⁹⁷⁹

Personelle Kontinuitäten bei gleichzeitigen inneren Reserven gegenüber der neuen staatlichen Ordnung waren nach 1948/49 nicht untypisch und auch kein Spezifikum der Völkerrechtslehre.⁹⁸⁰ Die Wege von der Weimar Republik über den NS-Staat bis in die Bundesrepublik fielen allgemein kurz aus. Weder zur Wiederbesetzung wissenschaftlicher Ämter noch bei der Fortführung etablierter juristischer Standpunkte bedurfte es großer Verrenkungen, zumal selbst unbelastete Gallionsfiguren wie Rudolf Laun oder Erich Kaufmann konservative Standpunkte Weimarer Deszendenz vertraten. Auch wer sich vormals aus opportunistischen Gründen zum Nationalsozialismus bekannt hatte, konnte im traditionalistischen Hauptstrom der Disziplin im Regelfall rasch wieder reüssieren.⁹⁸¹ Gegen die Wiederberufung eines NS-Karrieristen wie Carl Bilfinger erhoben nur wenige Fachvertreter ihre Stimme.⁹⁸² Lediglich einige besonders belastete Völkerrechtler, die sich zu früh im NS-Sinne exponiert oder zu sehr in dessen Institutionengefüge engagiert hatten, mussten sich zeitweilig zurückziehen; Friedrich Berber ging etwa zunächst als Rechtsberater nach Indien, Georg Dahm

978 Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, 57. Siehe auch Dorothee Mußgnug, *Die Juristische Fakultät*, in: Wolfgang U. Eckart (Hrsg.), *Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus*, Heidelberg 2006, 261–317.

979 Vgl. Felix Lange, *Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002*, in: Thomas Duve/Stefan Vogenauer/Jasper Kunstreich (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft (1948–2002)*, Göttingen 2022, 49–90.

980 Vgl. beispielsweise Norbert Frei (Hrsg.), *Hitlers Eliten nach 1945*, 5. Aufl., Frankfurt 2012.

981 Vgl. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 4, 77–79.

982 Siehe den Protest von Gerhard Leibholz, in diesem Band abgedr. auf S. 331–339

nach Pakistan. Andere exponierte Nationalsozialisten der Völkerrechtslehre wie Norbert Gürke oder Gustav Adolf Walz waren bereits 1941 bzw. 1948 verstorben. Nur in Ausnahmefällen blieb der Rückweg in ein akademisches Lehramt und in die disziplinäre Anerkennung dauerhaft versperrt, so im Fall des SS-Juristen Werner Best⁹⁸³ oder auch im Fall von Carl Schmitt, der sich an dieser Ausgrenzung die folgenden Jahrzehnte mit nie versiegender Bitterkeit abarbeiten sollte.⁹⁸⁴ „Kaufmann tanzt auf meinem Grabe“⁹⁸⁵, so beklagte er schon im November 1949 den kometenhaften Aufstieg seines Erzrivalen, der bald als einflussreicher Rechtsberater der Bundesregierung amtierte.⁹⁸⁶

Man tut gut daran, so lässt sich abschließend resümieren, die politischen und institutionellen Verwerfungen der 1930er und 1940er Jahren nicht unmittelbar auf das innere Selbstverständnis und die inhaltlichen Positionen der Völkerrechtslehre zu übertragen. Mit den Grundbegriffen und methodischen Präferenzen der eigenen Disziplin waren die Brüche von 1933 und 1945 gut zu verarbeiten, so dass die Fundamente des Fachs nicht ernsthaft in Frage gestellt werden mussten. Zwei Tendenzen griffen dabei machtvoll ineinander: Einerseits hatte der Nationalsozialismus mit seiner Verachtung alles Rechtlichen und Internationalen nur wenige intellektuelle Spuren innerhalb der Disziplin hinterlassen; während die Exponenten eines spezifischen NS-Völkerrechts nach 1945 unschwer ausgegrenzt werden konnten, ließ sich zugleich ein Schleier über die eigenen Sympathien für die Revisionspolitik der Diktatur ziehen. Auch über die zahlreichen opportunistischen Zugeständnisse, mit denen sich die große Mehrheit im nationalsozialistischen Regime arrangiert hatte, wurde in der Folge kaum noch gesprochen. Andererseits gewann das Völkerrecht nach 1945 schnell an politischer Bedeutung. Angesichts der beispiellosen Niederlage des Reichs waren völkerrechtliche Argumente ein bevorzugtes Mittel, um gegenüber den Siegermächten noch eigene Ansprüche behaupten zu können. Mehr noch: Zum Ende der 1940er Jahre avancierte das Völkerrecht zu einem entscheidenden Medium für die Wiederherstellung der deutschen Souveränität. Für eine patriotisch denkende Völkerrechtslehre schloss sich damit

983 Vgl. Herbert, Best, 444–476.

984 Vgl. Mehring, Carl Schmitt, S. 501, 504f. Allgemein auch Dirk van Laak, Gespräche in der Sicherheit des Schweigens. Carl Schmitt in der politischen Geistesgeschichte der frühen Bundesrepublik, 2., unveränd. Aufl., Berlin 2002.

985 Schmitt an seine Ehefrau, Brief v. 29.II.1949, in: Carl Schmitt/Duschka Schmitt, Briefwechsel 1923 bis 1950, hrsgg. v. Martin Tielke, Berlin 2020, 345–347, hier: 346.

986 Vgl. Degenhardt, Zwischen Machtstaat, 203–205.

der Kreis. War das Völkerrecht als „Waffe des Schwachen“ in der Weimarer Republik oftmals noch als Instrument begriffen worden, um das „Diktat von Versailles“ zu überwinden und Deutschland als Großmacht zu rehabilitieren, so diente es nach dem Zweiten Weltkrieg in erster Linie einer Integration der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft.

Nr. II Felix Lange – Überraschende „Entnazifizierung“. Bilfingers Wiederberufung nach dem Zweiten Weltkrieg⁹⁸⁷

I. Einleitung

Bei der Wiederaufnahme der Forschungstätigkeit nach Ende des Zweiten Weltkriegs standen die deutschen Wissenschaftsorganisationen vor einer Herausforderung. Einer bruchlosen Anknüpfung an die Tradition vor 1945 stand die Entnazifizierungspolitik der Siegermächte entgegen. Da eine große Zahl der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die während des Nationalsozialismus Karriere gemacht hatten, die Politik des nationalsozialistischen Staates direkt oder indirekt unterstützt hatten, führte dies zu Spannungen.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG), die seit ihrer Gründung 1911 als Dachorganisation der zahlenmäßig zunehmenden Kaiser-Wilhelm-Institute fungierte,⁹⁸⁸ musste sich dieser Herausforderung stellen. Das galt auch für das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI), dessen Hauptsitz sich seit der Gründung 1924 im Berlin Stadtschloss befunden hatte. Zudem war Carl Bilfinger, der nach dem Tode seines Veters Viktor Bruns im Jahr 1943 die Institutsleitung übernommen hatte, seit 1933 Mitglied der NSDAP gewesen und hatte in seinen Schriften unter anderem die britischen und französischen Begründungen für den Eintritt in den Zweiten Weltkrieg scharf kritisiert. Die Gründungsdiskussion kreiste demnach um folgende Fragen: Konnte man mit dem nationalsozialistisch vorbelasteten Bilfinger als Leiter an die Berliner

987 Gekürzte Version des Aufsatzes: Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg – Die Wiederbegründung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht nach 1945, *ZaöRV* 74 (2014), 697-732. Die Langfassung bietet auch breitere Nachweise.

988 Zur Geschichte der KWG vgl. Rudolf Vierhaus / Bernhard vom Brocke, *Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft, Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft*, Stuttgart 1990.

Tradition anknüpfen? Welche alternativen Direktoren kamen in Betracht? Die vierjährige Debatte über Leitung und Sitz des Instituts führte schließlich 1949 zu einem schon aus damaliger Sicht überraschenden Ergebnis: der Gründung des völkerrechtlichen Instituts als Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI für Völkerrecht) in Heidelberg unter Leitung des bisherigen Direktors Bilfinger.

II. Neugründung des KWI, nur wo?

Mit der Kapitulation des Deutschen Reiches am 7./8. Mai 1945 begann die Besatzung Deutschlands durch die Alliierten. Die deutsche staatliche Gewalt hörte auf zu existieren. Die Siegermächte führten in ihren Zonen neue Verwaltungsstrukturen ein, bei denen der begrenzte Handlungsspielraum der jeweiligen deutschen Einrichtungen von den Vorgaben der Alliierten abhing. Dabei strebten die Siegermächte und die deutschen Institutionen danach, die grassierende Nahrungsmittelknappheit zu bekämpfen sowie die Wasser-, Kohle- und Elektrizitätsversorgung wiederherzustellen. Der Aufbau einer Organisation für wissenschaftliche Grundlagenforschung stand angesichts der materiellen Not der deutschen Bevölkerung nicht im Fokus der Besatzungspolitik. Zudem begegneten die Alliierten deutscher Spitzenforschung mit Skepsis. Gerade auch die Kaiser-Wilhelm-Institute hatten vielfach die nationalsozialistische Politik und Ideologie unterstützt und gestärkt.⁹⁸⁹ Die von den Alliierten betriebene Wissenschaftspolitik setzte deswegen darauf, deutsche Spitzenforschung nur unter strenger Kontrolle zuzulassen.⁹⁹⁰

Da in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nicht sicher war, ob bzw. wie die KWG weiterexistieren würde, konnten zunächst keine allgemeingültigen Entscheidungen bezüglich des Sitzes der Institute getroffen werden. Die Initiative für den wissenschaftlichen Weiterbetrieb musste deswegen lokal von den jeweiligen ehemaligen Institutschefs und Mitarbeitern ausgehen. Entsprechend versuchten die ehemaligen Mitglieder des völkerrechtlichen

989 Kaiser-Wilhelm-Institute betrieben rassenhygienische Forschung, legten durch psychiatrische und neuropathologische Forschung die Grundlagen für Euthanasie-maßnahmen und waren stark in Rüstungsforschung und andere „kriegsrelevante“ Forschung involviert, dazu vgl. Doris Kaufmann (Hrsg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 2000.

990 Vgl. Richard H. Beyer, „Reine“ Wissenschaft und personelle „Säuberungen“. Die Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft 1933 und 1945, Berlin 2004, 16.

KWI sich so in Position zu bringen, dass sich die Besatzungspolitik der Alliierten gegenüber der KWG öffnen würde.

Das KWI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hatte seinen Sitz zusammen mit der Generalverwaltung der KWG und dem Kaiser-Wilhelm-Institut für internationales Privatrecht in dem im Februar 1945 abgebrannten Berliner Schloss gehabt. Während das privatrechtliche Institut relativ schnell unter kommissarischer Leitung von Hans Dölle in Tübingen einen neuen Standort fand,⁹⁹¹ erfolgte die Wiederbegründung des völkerrechtlichen Instituts weit weniger gradlinig. Bereits unmittelbar nach Kriegsende setzten sich ehemalige Mitarbeiter für die alternativen Standorte Berlin und Heidelberg als Hauptsitz ein. Für beide Standorte nahmen die jeweiligen Befürworter die Tradition des Berliner KWIs in Anspruch und gestanden dem jeweiligen Widerpart lediglich eine Rolle als Zweigstelle zu.

Für Heidelberg sprach, dass der damalige Direktor Bilfinger bereits im Oktober 1944 eine Zweigstelle in seinem Heimatort eröffnet hatte, weil ihm ein ständiger Aufenthalt in Berlin wegen gesundheitlicher Probleme nicht mehr möglich erschien. Unmittelbar nach Kriegsende versuchte er, im Zusammenwirken mit den sich in den Westzonen befindlichen ehemaligen Mitarbeitern Hermann Mosler, Helmut Strebel, Alexander Makarov, Ellinor von Puttkamer und Angèle Auburtin Heidelberg als Hauptsitz des Instituts zu etablieren.⁹⁹² Die Gruppe, die sich im Westen weit verstreut hatte,⁹⁹³ vertrat die Position, dass Bilfinger weiterhin als Direktor des Instituts anzusehen sei und Heidelberg die neue Institutszentrale beherberge.⁹⁹⁴ Wie in Berlin waren in Heidelberg die Voraussetzungen für eine Institutsneugründung nicht sehr vielversprechend. Besonders der Mangel an einer eigenen

991 Hans Dölle waren bereits im Herbst 1945 von Göttingen aus alle Vollmachten zur Leitung des privatrechtlichen Instituts erteilt worden, vgl. Brief von Hans Dölle an Hermann Mosler vom 11.12.1945, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; 1956 zog das Institut von Tübingen nach Hamburg um, vgl. Ulrich Drobnig / Klaus Hopt / Hein Kötz, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 3. Aufl, in: Berichte und Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft Heft 1 (1996), 12ff.

992 Brief von Carl Bilfinger an Ernst Telschow vom 1.8.1945 und vom 6.12.1945, AMPG, II. Abt., Rep. IA Personalien und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1.

993 Mosler lehrte an der Bonner Universität und verfasste Gutachten für die Verteidigung bei den Nürnberger Prozessen; Auburtin hatte eine Stelle im Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen inne; Makarov war am privatrechtlichen KWI in Tübingen tätig, Strebel als Rechtsanwalt in Stuttgart.

994 Brief von Hermann Mosler an Angèle Auburtin vom 22.12.1945, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

Bibliothek wurde als Problem wahrgenommen. Die gesamte Völkerrechtsbibliothek des KWI war auf dem Gut Kleisthöhe durch die sowjetische Armee⁹⁹⁵ oder die SS⁹⁹⁶ verbrannt worden. Die öffentlich-rechtlichen, historischen und politischen Werke in Bezug auf nichtdeutsche Länder, die gerettet werden konnten,⁹⁹⁷ befanden sich weiterhin in der Uckermark.

1945 konkurrierten demnach ehemalige Mitarbeiter der KWG in Berlin und Heidelberg vor dem Hintergrund einer uneinheitlichen Besatzungspolitik in den verschiedenen Zonen um die Anknüpfung an die Berliner Tradition des völkerrechtlichen Instituts. Obwohl 1945 zunächst alles darauf hindeutete, dass jedenfalls einer der beiden Orte sich als Hauptstandort durchsetzen würde, verloren beide Alternativen in der weiteren Diskussion zumindest zeitweilig an Attraktivität. Ab Anfang 1946 sollten sich die Aussichten gerade für Heidelberg rapide verschlechtern.

III. Bilfingers NS-Vergangenheit

Die Standortdiskussion war eng mit der Frage der Leitung verknüpft. Als Problem für die Gruppe im Westen entpuppte sich die Vergangenheit des Direktors Bilfinger. Gegen eine Leitung des Instituts durch den 1879 geborenen Bilfinger sprach zum einen, dass er erst 1943 zum Institut gestoßen war, so dass ihm einige ehemalige Mitglieder mit Vorbehalten begegneten.⁹⁹⁸ Zum zweiten galt Bilfinger aufgrund seiner Tätigkeit im Nationalsozialismus als belastet, was weitaus problematischer war. Bereits in der Weimarer Republik hatte er sich nicht als Freund der Republik erwiesen, als er im Prozess „Preußen gegen das Reich“ vor dem Leipziger Staatsgerichtshof zusammen mit Carl Schmitt die Reichsregierung vertre-

995 Brief von Hermann Mosler an Edwin Borchard vom 1.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

996 Vgl. Bericht über eine Reise nach Berlin über die Verhältnisse des KW Instituts f. ausl. öffent. Recht u. Völkerrecht von Ellinor von Puttkamer vom 10.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

997 Brief von Hermann Mosler an Edwin Borchard vom 1.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

998 Vgl. Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, S. 23ff, Kasten Nr. 10; vgl. zur Skepsis des ehemaligen Institutsmitglieds Georg von Gretschaninow gegenüber Bilfinger, Brief von Hans Ballreich an Hermann Mosler vom 10. Juli 1973, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 14.

ten hatte und damit den „Preußenschlag“ der Regierung Papen gegen die sozialdemokratische, geschäftsführende Regierung Preußens legitimierte. Nach der 1943 getroffenen Einschätzung des Dekans der Universität Berlin gehörte Bilfinger „zu den wenigen Vertretern seines Faches innerhalb seiner Generation, die in ihrer politischen Haltung in der Weimarer Republik in keiner Hinsicht der demokratischen Ideologie erlagen und sich bei der Lehr- und Forschungstätigkeit ihrem Volke und dem Reich gegenüber stets bewusst“ waren.⁹⁹⁹ Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten trat er am 1. Mai 1933 der NSDAP bei. Damit war er Teil der von „alten Kämpfern“ der NSDAP spöttisch als „Märzgefallene“ bezeichneten Gruppe, die innerhalb der Partei wegen ihrer opportunistischen Haltung kritisiert wurden. Im selben Jahr wurde Bilfinger Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes (NSRB) und fungierte seit 1936 als Beisitzer des Heidelberger Kreisgerichts der NSDAP.¹⁰⁰⁰ Auch war er Mitglied des NS-Dozentenbundes (seit Juni 1939), des NS-Altherrenbundes und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt sowie ab November 1942 „Gaugruppenwalter“ der Hochschullehrer des NSRB in Baden.¹⁰⁰¹ Als er von der Universität Halle an die Heidelberger Universität berufen wurde, bemerkte der Heidelberger Dekan im Vorfeld: „Kann man Bilfinger auch nicht gerade als aktiven Kämpfer in Rechnung ziehen, so ist er doch ein Mann von zuverlässiger Gesinnung.“¹⁰⁰² In seinen Vorlesungen an der Heidelberger Universität während der NS-Zeit trat Bilfinger teilweise mit dem Abzeichen der NSDAP auf und bezog sich auf die Autorität des Führers. An der von Carl Schmitt initiierten Tagung *Das Judentum in der Rechtswissenschaft*, die im Oktober 1936 in Berlin stattfand, und aus der Schmitts berühmt-berüchtigte Schrift *Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist* resultierte, nahm er teil.¹⁰⁰³

999 Brief des Dekans der Berliner Universität an den Reichminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23.12.1943, UA HU Berlin, Jur. Fak. 502, 28-36.

1000 Kreisgericht der NSDAP Heidelberg III, Der Vorsitzende Dr. Eschenhagen, Bescheinigung vom 13.7.1937, UA HU Berlin, UK B, 226.

1001 Vgl. Meldebogen Carl Bilfinger vom 23.4.1946 und Arbeitsblatt Bilfinger, GLA Karlsruhe 465a/59/3/1363.

1002 Zitiert nach Dietrich Mußnung, Die Juristische Fakultät, in: Wolfgang Eckart / Volker Sellin / Eike Wolgast, Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus, Heidelberg 2006, 285.

1003 Anwesenheitsliste für die Tagungssitzungen bei Florian Meinel, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011, 229 Fn. 26.

Zudem veröffentlichte er einige Schriften, in denen er sich kritisch gegen den Völkerbund, die Politik der Westmächte und die Demokratie positionierte. In der Spätphase der Weimarer Republik äußerte er sich abwertend zum Briand-Kellogg-Pakt von 1928, in dem sich die Vertragsparteien (darunter das Deutsche Reich) verpflichteten, auf den Krieg „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen [zu] verzichten“ (Art. I des Pakts). Bilfinger sprach dem Vertrag jeglichen normativen Charakter ab.¹⁰⁰⁴ 1933 lobte er das von den Nationalsozialisten erlassene Reichsstatthaltergesetz, das die Länder mit dem Reich gleichschaltete: es habe „den deutschen Partikularismus, der sich mit dem anderen deutschen Feind der Einheit, dem Parlamentarismus verbunden [habe], ins Herz [getroffen]“. Mit der „Ersetzung des Parteienbundesstaates durch den nationalen Staat“ sei „die feste Grundlage gegeben [worden], von der aus zu gegebener Zeit das Ziel eines größeren Deutschlands wieder aufgenommen werden [könne].“¹⁰⁰⁵ Auch war er einer der Völkerrechtler, die im 1934 erschiene- nen *NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung* veröffentlichten, welches unter der Herausgeberschaft des NS-Juristen Hans Frank die neue nationalsozialistische Rechtauffassung aufzeichnen sollte.¹⁰⁰⁶ Darüber hinaus kritisierte Bilfinger in seinen während der NS-Zeit entstandenen Schriften den Völkerbund als „hegemonistische Organisation“, die die traditionelle völkerrechtliche Ordnung verletze, indem sie Deutschland keine Gleichberechtigung zubillige.¹⁰⁰⁷

Mit Kriegsbeginn verschärfte sich sein Ton nochmal.¹⁰⁰⁸ So machte er 1940 unter Verweis auf die Führerrede Hitlers zum Kriegsbeginn vom

1004 Vgl. Carl Bilfinger, *Betrachtungen über politisches Recht*, in: *ZaöRV* 1 (1929), 57 (72f.); nach Angaben von Fritz Münch kritisierte Walther Schücking damals, dass die Argumentation Bilfingers das Völkerrecht untergrabe und die NS-Politik stütze, vgl. Brief von Fritz Münch an Hermann Mosler vom 2.12.1990, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10.

1005 Carl Bilfinger, *Das Reichsstatthaltergesetz*, in: *Archiv für öffentliches Recht* 24 (1933), 131 (131ff.).

1006 Dabei folgte Bilfinger aber weitgehend der klassischen Lehre des Völkerrechts; vgl. Carl Bilfinger, *Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten*, in: Hans Frank (Hrsg.), *NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, München 1934, 117-128.

1007 Vgl. z.B. Carl Bilfinger, *Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht*, München 1938.

1008 Bilfinger hielt als einer der wenigen Völkerrechtler auf einer Tagung über Neuordnungsbestrebungen für die Welt im Rahmen der „Aktion Ritterbusch“ einen Vortrag, der dem beobachtenden Nationalsozialisten allerdings missfiel. Mit der „Aktion Ritterbusch“ versuchte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung den „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“ zu koordinieren,

1. September 1939 Kampfhandlungen Polens für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verantwortlich und kennzeichnete die Kriegserklärungen der Westmächte gegenüber Deutschland als Völkerrechtsverstöße.¹⁰⁰⁹ In seiner kurzen Monographie über *Das wahre Gesicht des Kelloggpaktes. Angelsächsischer Imperialismus im Gewande des Rechts* (1942) kritisierte er den Kelloggpakt als Vorwand zur Rechtfertigung des englischen Angriffs auf Deutschland und als Versuch der rechtlichen Verankerung des britischen Imperialismus.¹⁰¹⁰ Während diese Schriften Ausdruck einer nationalistischen Grundhaltung waren, die sich an der Kriegspropaganda der Nationalsozialisten orientierte, klang in einer Schrift auch eine antisemitische Haltung an: In seinem Werk *Die Stimson-Doktrin* kritisierte Bilfinger 1943 die Regierung Roosevelt dafür, dass sie durch die Verabschiedung von ihrer isolationistischen Außenpolitik die „Führung der vom internationalen Judentum betriebenen Hetze gegen den deutschen Nationalsozialismus“ übernommen habe.¹⁰¹¹ Anlässlich des zehnten Jahrestages der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten formulierte Bilfinger: „Noch immer stehen, wie vor zehn Jahren, die Lebensrechte und die Freiheit des deutschen Volkes auf dem Spiel, noch gilt es das Werk des Aufbaues dieser Epoche im Rahmen der Neuordnung Europas mit der Waffe zu sichern und weiterzuführen gegenüber einer Welt von Feinden, die bei aller Wesensverschiedenheit der einzelnen Gruppen sich jedenfalls in dem einen Punkt ihrer destruktiven Weltpolitik gleich sind.“ Seine Bilanz der bisherigen Maßnahmen fiel positiv aus: Indem Hitler die Parteien abschaffte, habe er die „erste Vorbedingung des Sieges im Kampf um das Leben, das Lebensrecht und den Lebensraum für unser Volk und seine Verbündeten geschaffen und uns den Weg gewiesen, den wir zu gehen haben“.¹⁰¹² Es war demnach nicht verwunderlich, dass Bilfingers „nationale Gesinnung“

dazu vgl. Frank-Rutger Hausmann, „Deutsche Geisteswissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg. Die „Aktion Ritterbusch (1940-1945)“, 3. Aufl. Dresden 2007, 260.

- 1009 Carl Bilfinger, Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kelloggpakt, in: *ZaöRV* 10 (1940), 1-23; vgl. ders., Angriff und Verteidigung, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* (1941), 253f.
- 1010 Carl Bilfinger, *Das wahre Gesicht des Kelloggpaktes. Angelsächsischen Imperialismus im Gewande des Rechts*, Essen 1942.
- 1011 Carl Bilfinger, *Die Stimson Doktrin*, Essen 1943, 32f.
- 1012 Carl Bilfinger, Zum zehnten Jahrestag der Machtübernahme, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 10 (1943), 17f. (Wiederabdruck hier in Teil B).

positiv hervorgehoben wurde, als 1943 die Nachfolge von Bruns diskutiert wurde.¹⁰¹³

Auf Grund dieser Vergangenheit wirkte sich die alliierte Entnazifizierungspolitik negativ auf Bilfingers berufliche Perspektive nach dem Zweiten Weltkrieg aus. In der amerikanischen Zone wurde die Entnazifizierung auch unter dem Druck der amerikanischen Öffentlichkeit mit besonderem Engagement betrieben.¹⁰¹⁴ Zunächst sahen die Besatzungsbestimmungen unter anderem eine Entlassung aller vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetretenen Personen aus dem öffentlichen Dienst vor, was bis Spätsommer 1945 zu einer weitgehenden Paralyse des Verwaltungsapparates führte.¹⁰¹⁵ Nachdem sich kritische Stimmen innerhalb der Militärregierung gemehrt hatten, erließ die Militärregierung in Abstimmung mit dem Länderrat am 5. März 1946 dann das *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus* (BefrG), das die Entnazifizierung in deutsche Hände legte. Als grundlegende Neuerung bestimmte das Gesetz, dass die nominale Parteimitgliedschaft für eine Entlassung nicht mehr ausreichte, sondern die individuelle Verantwortlichkeit im Wege eines sog. Spruchkammerverfahrens zu ermitteln war. Das Gesetz teilte die deutschen Staatsbürger in die fünf Kategorien ein: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete. Jeder Deutsche, der wie Bilfinger vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war, galt als Belasteter, konnte sich jedoch entschuldigen. Bilfinger füllte den auf Grundlage des Gesetzes obligatorisch zu beantwortenden Meldebogen im April 1946 aus.¹⁰¹⁶

Die Gruppe der ehemaligen Mitarbeiter im Westen sah vor diesem Hintergrund eine Institutsleitung durch Bilfinger zunehmend als wenig aussichtsreich an. Mosler, der intern als Kandidat für die Nachfolge favorisiert

1013 Vgl. Brief von Staatsminister a. D. Saemisch an Ernst Telschow vom 5.10.1943, AMPG, II. Apt. Rep. IA. Personalien, Bilfinger, Carl 1942-1943, Nr. 1.

1014 Allein bis März 1946 waren in der amerikanischen Zone 1,39 Millionen Fragebögen zur NS-Vergangenheit bearbeitet worden.

1015 Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, 12; Klaus Henke, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Klaus Henke / Heinz Woller, Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 21-83, hier: 32ff.

1016 Sich selbst stufte Bilfinger darin als Mitläufer ein: Meldebogen Carl Bilfinger, GLA Karlsruhe 465a/59/3/1363.

wurde,¹⁰¹⁷ ging davon aus, dass Bilfinger in Gruppe II einzuordnen sei.¹⁰¹⁸ Da die Einstufung als Belasteter, worunter nach dem Gesetzeswortlaut Aktivisten, Militaristen und Nutznießer fielen, häufig eine empfindliche Geldbuße und ein Berufsverbot zur Folge hatte, schien nach seiner Einschätzung eine Direktorenschaft Bilfingers zumindest bis zu einer Entlastung durch eine Spruchkammer keine Zukunft zu haben.¹⁰¹⁹ Im April 1946 stellte Mosler apodiktisch fest: „Eine Wiederbelebung unter Bs. Leitung in Heid. verspricht keinen Erfolg. Der Ausgang des Bestätigungsverfahrens ändert daran nichts.“¹⁰²⁰ Für Helmut Strebel bedeutete „[d]ie Beibehaltung B’s unter gleich welchen Voraussetzungen [...] das Ende aller Hoffnungen.“¹⁰²¹ Georg von Gretschaninow verzweifelte: „Wenn er nur einsehen könnte, dass ihm ein weiteres Verbleiben in keiner Weise nützen kann.“¹⁰²²

IV. Andere Optionen im Westen

Die Gruppe der ehemaligen Mitarbeiter im Westen verabschiedete sich somit von dem noch 1945 verfolgten Plan einer Institutsneugründung un-

-
- 1017 Vgl. Brief von Cornelia Bruns an Hermann Mosler vom 19.2.1949, AMPG, III, Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25. Mosler selbst bezeichnete sich im Februar 1946 als möglichen „Erbe bzw. Vorerbe“ von Bilfinger; vgl. Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 10.2.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1018 Vgl. Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1019 Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Mosler hatte bereits vor Erlass des Gesetzes kritisiert, dass Bilfinger den Wiederaufbau des Instituts behindere. Das Prüfungsverfahren gegen Bilfinger müsse beschleunigt werden, um endlich Klarheit zu haben; Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 10.2.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1020 Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 6.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1021 Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 13.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1022 Brief von Georg von Gretschaninow an Hermann Mosler vom 24.6.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

ter Leitung Bilfingers in Heidelberg. Als neuer westlicher Institutsstandort wurde nun Tübingen ins Auge gefasst. Dort schien eine Angliederung an das privatrechtliche Institut möglich.¹⁰²³ Das hatte den Vorteil, dass man auf die Bibliothek der Tübinger zurückgreifen konnte, wohingegen man in Heidelberg ohne Bibliothek nichts „als die Verpflichtung an einen großen Namen“ besitze.¹⁰²⁴ Besonders Carlo Schmid, Professor für Öffentliches Recht in Tübingen, schien sich als Direktor statt Bilfinger zu eignen.¹⁰²⁵ Voraussetzung für die Besetzung mit Schmid war aber, dass sich Bilfinger zu einem Rückzug bereit erklärte.¹⁰²⁶

Schmid drängte auf eine schnelle Entscheidung: insbesondere könne man nicht warten, bis der Streit um die Generalverwaltung zwischen Berlin und Göttingen beigelegt sei.¹⁰²⁷ Wider Erwarten zeigte sich Bilfinger im Juni 1946 gegenüber den Plänen schnell aufgeschlossen, Schmid als seinen Nachfolger aufzubauen.¹⁰²⁸ Zumindest solange das Entnazifizierungsverfahren gegen ihn laufe, wolle er nicht offiziell als Direktor des Instituts

1023 Mosler vertrat nun die Ansicht: „Das Institut in den Westzonen ist nur in Tübingen möglich.“ Brief von Hermann Mosler an von Ellinor von Puttkamer vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; vgl. auch: Stellungnahme von Ellinor von Puttkamer vom 23.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1024 Gegenüber Bilfinger betonte Mosler, dass nur die „Tübinger Lösung“ in Betracht käme, „auch wenn sie mit Einschränkungen der Selbständigkeit erkaufte werden müsste“; Brief von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 21.4.1946, AMPG, III, Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Mosler, Kasten Nr. 8.

1025 Vgl. Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 1.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 16.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Abschrift von Brief von Angèle Auburtin an Helmut Strebel vom 2.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 19.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1026 Vgl. Abschrift von Brief von Helmut Strebel an Ellinor von Puttkamer vom 29.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 13.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 13.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1027 Brief von Alexander Makarov an Angèle Auburtin, Ellinor von Puttkamer, Hermann Mosler vom 22.5.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1028 Abschrift Brief von Ellinor von Puttkamer an Alexander Makarov vom 12.6.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

fungieren.¹⁰²⁹ Im Juni 1946 zeigte Bilfinger seine Demission gegenüber der Generalverwaltung in Göttingen an.¹⁰³⁰ Er fühle sich den „mannigfachen Anforderungen, die bei dieser besonderen Lage und bei der schwierigen Gesamtlage an den Direktor gestellt werden“, nicht gewachsen und mache sich auch „gewisse Sorgen auf dem politischen Sektor.“

Inzwischen hatte die Frontstellung Berlins im heraufziehenden Kalten Krieg die Attraktivität des Berliner Standorts erheblich verringert. Die Chancen für Tübingen standen also gut. Die Kandidatur Schmid stieß jedoch nicht allgemein auf Gegenliebe. Zwar hatte Bilfinger ihn als seinen Nachfolger nachdrücklich empfohlen.¹⁰³¹ Der Administrator der Universität Tübingen riet von Schmid als Institutsleiter jedoch ausdrücklich ab, da dieser sich als SPD-Politiker, Schriftsteller und Dichter kaum auf die Institutsarbeit konzentrieren könne.¹⁰³² Darüber hinaus betrieb Schmid selbst die Direktorenschaft wohl nicht mit dem nötigen Engagement. Sein Einsatz als einflussreicher SPD-Politiker bei der Erarbeitung der Verfassungen für Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und der Bundesrepublik ließ ihm wahrscheinlich nicht die Zeit, sich als Kandidat zu profilieren. Die Option Tübingen begann zu stagnieren.¹⁰³³ Andere Standorte in Bonn, München, Hamburg und Frankfurt wurden zwischenzeitlich diskutiert – allerdings fiel die Wahl dann doch auf Heidelberg.

-
- 1029 Aktenvermerk, A./Mi. vom 20.6.1946 über Besprechung mit Professor Bilfinger am 15.6.1946, AMPG, II. Abt., Rep. 1A Personalia und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1.
- 1030 Brief von Carl Bilfinger an Otto Hahn vom 27.6.1946, AMPG, II. Apt. Rep. 1A. Personalia, Bilfinger, Carl 1944-1946, Nr. 2., Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 14.8.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1031 Brief von Carl Bilfinger an Otto Hahn vom 27.6.1946, AMPG, II. Apt. Rep. 1A. Personalia, Bilfinger, Carl 1944-1946, Nr. 2.
- 1032 Brief von Alexander Makarov an Hermann Mosler vom 24.10.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.; von einer drohenden Überlastung spricht auch Strebel, Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 29.11.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.
- 1033 Brief von Strebel an Auburtin vom 19.1.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Brief von Helmut Strebel an Wilhelm Wengler vom 24.3.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; Ellinor von Puttkamer, Bericht über den Aufenthalt in Berlin vom 12.- 28.4.1947, 8.5.1947, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

V. Die „Entnazifizierung“ Bilfingers

Auf einer Besprechung am 4./5. Februar 1949 entschied sich die MPG für den in der Auswahlkommission vertretenen ehemaligen Direktor Bilfinger als Direktor des völkerrechtlichen MPI.¹⁰³⁴ Da Bilfinger seine Mitwirkung von dem Standort Heidelberg abhängig machte,¹⁰³⁵ wurde auf der Senatsitzung am 18. März 1949 in Göttingen das Ergebnis Bilfinger als Leiter des Instituts in Heidelberg endgültig bestätigt.¹⁰³⁶

Mit der Wahl Bilfingers hatte keiner der Beteiligten gerechnet.¹⁰³⁷ Auch Bilfinger selbst schien seit seiner Demission im Juni 1946 das Kapitel Institutsdirektorenschaft abgehakt zu haben. Im Frühjahr 1948 bat er Mosler, ihn „ein klein wenig auf dem Laufenden“ zu halten, was die Institutsdinge angehe: „Die ganze Sache ist mir natürlich nicht mehr allzu wichtig, aber man hängt doch mit dem Herzen daran.“¹⁰³⁸ Auch hatte er Mosler sogar noch vor der Sitzung in Essen im Februar 1949 versprochen, sich für dessen „Sache“ einzusetzen.¹⁰³⁹ Als sich jedoch dann im Rahmen seiner Mitwirkung in der Besetzungskommission die Möglichkeit abzeichnete, das Institut selbst weiter zu führen, ließ sich Bilfinger die Chance nicht entgehen.

1034 Vgl. Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1035 Vgl. Brief von Carl Bilfinger an Otto Hahn vom 7.2.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3; Abschrift des Referats von Schreiber, Bilfinger, Dölle, von Hepp, Ophüls, Marwick vom 4./5. Februar 1949, (7.2.1949); Mosler befürwortete dagegen weiterhin Frankfurt auch unter Bilfingers Leitung, Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1036 Vgl. Niederschrift über die 4. Sitzung des Senats der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. am 18. und 19. März 1949 in Göttingen, AMPG, Niederschriften von Sitzungen des Senats Nr. 4 - 6 (1949); B.

1037 Laun schrieb, dass „die Kollegen im allgemeinen von der neuerlichen Ernennung Bilfingers überrascht worden [seien].“ Abschrift von Brief von Rudolf Laun an Grimme (undatiert), AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 4; Mosler bemerkte: „auch ich war von der Essener Lösung überrascht, wie wahrscheinlich auch der „Betroffene“, Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1038 Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 14.1.1948, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1039 Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 18.1.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

Die Ernennung stieß auf scharfe Kritik. Viele der Beobachter konnten sich nicht erklären, wie einem Mann mit einer solchen Vorbelastung die Institutsleitung anvertraut werden konnte. Adolf Grimme, Generaldirektor des Nordwestdeutschen Rundfunks und ehemaliger Kultusminister von Niedersachsen, schrieb an den MPG-Präsidenten Hahn, dass „es ein ernster politischer und sachlicher Fehler gewesen [sei] [...], Bilfinger wiederum zum Direktor [...] zu ernennen.“¹⁰⁴⁰ Gerhard Leibholz, der unter den Nationalsozialisten als Sohn jüdischer Eltern seine Professorenstelle in Göttingen hatte aufgeben und emigrieren müssen, kritisierte, dass jemand, der „von dem Braunen Haus in der Zeit, in der der Nationalsozialismus seine Orgien feierte, mit der Leitung des Instituts [...] betraut wurde,“ das Institut auch nach dem Zweiten Weltkrieg weiterführen dürfe.¹⁰⁴¹ Als Präsident Hahn den neu gewählten Leiter Bilfinger mit dem Hinweis verteidigte, dass der den Nationalsozialisten fernstehende damalige Leiter Bruns selbst Bilfinger zum Leiter bestimmt habe und in der Kommission von 1949 keine Ex-Nazis gegessen hätten,¹⁰⁴² legte Leibholz nach: Die Wahl Bilfingers sei nur „aus den damaligen Zeitumständen zu erklären, die nur eine Wahl zwischen einem relativ gemäßigten und einem radikalen Nationalsozialisten [zugelassen hätten]“. Nicht die bloße Parteimitgliedschaft Bilfingers sei das Problem, sondern dass er „für viele Jahre mit innerer Verve und Überzeugung sich freiwillig dem Nationalsozialismus (als Freund des berüchtigten Staatsrats C. Schmitt) zur Verfügung gestellt und für die Erreichung seiner Ziele eingesetzt [habe]“.¹⁰⁴³

Zu den schärfsten Kritikern gehörte auch Wilhelm Wengler, der von 1937 bis 1944 am Institut gearbeitet hatte, und der sich erfolgreich für die Nichteinladung Bilfingers zur Gründungsversammlung der Deutschen

1040 Brief von Adolf Grimm an Otto Hahn vom 14.7.1950 AMPG, II. Abt., Rep. 1A Personalia und Institutsbetreuerakten, Völkerrecht, Bd. 1; Zitat nach: R. Beyler (Anm. 990), 33.

1041 Leibholz betonte, dass das eng mit dem Ausland zusammenarbeitende Institut „als Leiter einen politisch nicht so vorbelasteten Leiter erhalten müssen.“ Brief von Gerhard Leibholz an Otto Hahn vom 27.6.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3 (Teildokumentation des Briefwechsels hier Teil C).

1042 Brief von Otto Hahn an Gerhard Leibholz vom 30.6.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

1043 Brief von Gerhard Leibholz an Otto Hahn vom 3.7.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3. Nach Bilfingers Gegendarstellung hatte er bereits 1934 die persönliche und wissenschaftliche Beziehung „wegen seiner damaligen und folgenden politischen Stellungnahme gegen mich“ weitgehend abgebrochen; Brief von Carl Bilfinger vom 11.7.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

Gesellschaft für Völkerrecht eingesetzt hatte.¹⁰⁴⁴ Die erste Veröffentlichung der ZaöRV nach 1945 kommentierte Wengler in der NJW mit den Worten: „Wer sich etwa an den Aufsatz ‚Zum 10. Jahrestag der Machtübernahme‘ erinnert, den Bilfinger noch im Februar 1943 geschrieben hat, wird seine Enttäuschung über [Bilfingers] Herausgeberschaft nicht verhehlen können.“¹⁰⁴⁵ Friedrich Glum, der ehemalige Generaldirektor der KWG und Ministerialdirektor in der bayrischen Staatskanzlei, berichtete von dem „außerordentlichen Befremden“, mit dem die „gesamte angelsächsische, ja man kann wohl sagen, westliche Welt“ die Wiedereinsetzung Bilfingers betrachten würde.¹⁰⁴⁶

Auch die Gruppe aus ehemaligen Institutsmitgliedern sah die Besetzung mit Skepsis. Makarov befürchtete, dass Bilfingers Einsetzung als Institutsdirektor einen „Sturm der Entrüstung“ hervorrufen würde, „denn das „politische Völkerrecht von Bilf. war doch ziemlich eindeutig.“¹⁰⁴⁷ Strebel empfand es als problematisch, dass Bilfinger, der eher im Staatsrecht als im Völkerrecht gewirkt hatte, kaum Unterstützung von anderen Professoren erhalten werde.¹⁰⁴⁸ Auch Mosler, der zu Bilfinger ein enges Verhältnis pflegte, schien von der Entscheidung nicht begeistert zu sein¹⁰⁴⁹ und versuchte, einer Isolierung des Instituts entgegenzuwirken.¹⁰⁵⁰

1044 Vgl. Brief von Gerhard Leibholz an Carl Bilfinger vom 18.8.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3. Brief von Hans Ballreich an Ernst Telschow vom 1.6.1950, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 4; Abschrift von Brief von Rudolf Laun an Grimme (undatiert), AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 4.

1045 Wilhelm Wengler, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: NJW 4 (1951), 555.

1046 Brief von Friedrich Glum an Otto Hahn vom 10.10.1949, AMPG II. Abt. Rep. 1A, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

1047 Brief von Alexander Makarov an Hermann Mosler vom 6.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1048 Brief von Helmut Strebel an Hermann Mosler vom 14.12.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 26.

1049 Mosler erwähnte „Bedenken“ gegenüber der Institutsdirektorenschaft Bilfingers. Mosler betonte allerdings: „Immerhin ist die Kandidatur Bi. besser als die eines Fremden, der alles auf den Kopf stellt.“ Brief von Hermann Mosler an Alexander Makarov vom 17.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

1050 Mosler versuchte Kaufmann für die Unterstützung des Instituts zu gewinnen, Brief von Hermann Mosler an Carl Bilfinger vom 5.2.1950, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 26. Auch Kaufmann betrachtete die Ernennung Bilfingers mit Skepsis, sagte Mosler jedoch zu, nichts gegen Bilfinger

Doch wieso hatte sich Bilfinger, dem 1946 auf Grund seiner NS-Vergangenheit keine Chancen für die Beibehaltung der Institutsleitung eingeräumt worden waren, doch noch durchsetzen können? Waren seine nationalistischen Schriften mit den teilweise antidemokratischen und vereinzelt antisemitischen Äußerungen den Entscheidern verborgen geblieben? Dass Bilfinger trotz seiner mindestens ambivalenten Vergangenheit für den Posten überhaupt in Betracht kam, lag an seiner Entlastung im Spruchkammerverfahren. Am 7. Juli 1948 stufte ihn die Spruchkammer Heidelberg als Mitläufer ein. Bilfinger habe „dem Nationalsozialismus keine wesentlichen Dienste geleistet“ und sei „im wesentlichen nur passives Parteimitglied gewesen.“¹⁰⁵¹ Deswegen verurteilte die Spruchkammer ihn zur Zahlung einer Wiedergutmachungssumme von 1500 RM als Sühne. Die Berufung des öffentlichen Klägers blieb erfolglos. Dieser hatte moniert, dass sich bereits aus der Lektüre des ersten Satzes der Schrift zum Kelloggspakt ergebe, dass Bilfinger „im Sinne des nationalsozialistischen Regimes gewirkt“ habe.¹⁰⁵² Die Berufungskammer wies die Berufung als offensichtlich unbegründet ab.¹⁰⁵³ Zumindest formal stand einer beruflichen Karriere Bilfingers damit nichts mehr im Wege.

Wie war es zu diesem Spruch gekommen? Hätten Bilfingers Tätigkeit und schriftliche Äußerungen nicht Anlass für eine schärfere Einstufung gegeben? Der öffentliche Kläger hatte in der Klageschrift vom 2. Juli 1947 beantragt, Bilfinger auf Grund seines Parteibeitritts als Belasteten (II. Kategorie) einzuordnen. Es sei davon auszugehen, dass „ein Hochschullehrer in solcher Stellung schon durch seine Parteimitgliedschaft wesentlich zur Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat“ und damit als Aktivist im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 BefrG anzusehen sei.¹⁰⁵⁴ Bilfinger fürchtete, dass auch der Vorsitzende der Kammer die Parteimitgliedschaft von Professoren „schon an und für sich als etwas Bedenkliches“

zu unternehmen, Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 31.10.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 26.

1051 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1052 Berufung vom 1.12.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363. Der Satz lautete: „Der von England und seinen Vasallen an Deutschland erklärte Krieg trägt den Charakter einer bewaffneten Intervention in dem Streit, der zwischen Deutschland und dem von England besetzen Polen ausgebrochen ist.“

1053 Vgl. Beschluss vom 24.8.1948, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363. Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363; Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 14.1.1948, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1054 Klageschrift vom 2.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

ansehe.¹⁰⁵⁵ In den folgenden Monaten gelang es Bilfinger, eine umfassende Verteidigung aufzubauen. In der Klageerwiderung legte er dar, dass bereits sein Parteibeitritt „unter schwersten Bedenken“ erfolgt sei und sich bald danach eine „wachsende Enttäuschung“ über „die Mentalität, die Methoden und die Ziele“ der Partei breit gemacht habe. Seine Hoffnung, gegenüber dem „Radikalismus der Partei wenigstens in meinem Bereich abwehrend zu wirken“, habe sich als Trugschluss erwiesen.¹⁰⁵⁶ Konkret sei er der Partei beigetreten, um als Parteimitglied eine stärkere Position gegenüber den Bestrebungen der Regierung zu haben, die die Universität Halle bzw. die juristische Fakultät auflösen wollte.¹⁰⁵⁷

Viele seiner Weggefährten unterstützten Bilfinger im Rahmen des Verfahrens, indem sie ihn mit Bestätigungen und eidesstaatlichen Versicherungen entlasteten. Diese im Volksmund als Persilscheine bezeichneten Erklärungen hoben Bilfingers kritische Einstellung zum Nationalsozialismus hervor. Sein Heidelberger Professorenkollege Eduard Wahl verwies darauf, dass Bilfinger sich mit seiner Kritik an Versailles in Gesellschaft von Max Weber, Erich Kaufmann, Richard Thoma, Viktor Bruns und Heinrich Triepel befunden habe. Mit den „eigentlichen Zielsetzungen der NS Ideologie im außenpolitischen Bereich habe er nichts gemein gehabt“, insbesondere habe er sich „ausdrücklich gegen die rein gewaltmäßige Errichtung eines Großraumes ausgesprochen.“¹⁰⁵⁸ Karl Engisch, einstiger Dekan der Universität Heidelberg, betonte, dass Bilfinger sich bei der Bewerbung für den Lehrstuhl in Heidelberg gegen einen NS-treuen Privatdozenten durchgesetzt habe und somit nicht parteipolitische Gründe zu seiner Berufung beigetragen hätten.¹⁰⁵⁹ Walter Jellinek, der 1935 auf Grund seines jüdischen familiären Hintergrunds seine Position an der Universität Heidelberg verloren hatte, hob auf Anfrage des Vorsitzenden Richters in Bezug auf Bilfinger hervor: „Persönlich war er kein Aktivist.“ Kritisch fügte er allerdings hinzu, dass Bilfingers wissenschaftliche Tätigkeit ihn „in Berührung mit

1055 Brief von Carl Bilfinger an Hermann Mosler vom 26.7.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1056 Klageschrift vom 2.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1057 Klageschrift vom 2.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363; diese Aussage wurde von einem Kollegen bestätigt, Eidesstaatliche Erklärung, Prof. Dr. Schmaltz vom 12.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1058 Brief von Prof. Eduard Wahl an den Vorsitzenden der Spruchkammer vom 22.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363 und AMPG II. Abt. Rep. IA, Carl Bilfinger 1949, Nr. 3.

1059 Bezeugung von Karl Engisch vom 14.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

dem Nationalsozialismus gebracht haben [könnte]“, und hob den „starke[n] polemische[n] Ton gegenüber unseren Gegnern“ hervor.¹⁰⁶⁰

Ehemalige Mitglieder des völkerrechtlichen KWI bescheinigten Bilfinger, dass er sich durch seine Tätigkeit am KWI nicht diskreditiert habe. Mosler, der sich gesträubt hatte, Bilfinger eine „Blankovollmacht“ für die Entnazifizierung zu erteilen,¹⁰⁶¹ betonte, dass Bilfinger seine ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus gekannt, aber ihn trotzdem gefördert habe. Auch habe sich Bilfinger 1943/44 gegen die Aufnahme des „Vertrauensmann der NSDAP“ in die Schriftleitung der institutseigenen Zeitschrift gesperrt. Bilfinger habe auf ihn den Eindruck „der völligen Ablehnung des Nationalsozialismus in der Form [gemacht], die das Regime während des Krieges in seiner Unterdrückung der geistigen und persönlichen Freiheit, des aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Menschenbildes und der Diskreditierung der ethischen und nationalen Kräfte des deutschen Volkes angenommen hatte.“¹⁰⁶² Makarov attestierte Bilfinger eine „mit der ‚totalitären‘ Weltanschauung unvereinbare Toleranz“.¹⁰⁶³ Puttkamer erklärte, dass die Nachricht von der Nachfolge Bilfingers auf Bruns positiv aufgenommen worden sei, da „durch diese Nachfolge die Gewähr gegeben war, dass das Institut weiterhin von allem Parteieinfluss freibleiben würde und im alten wissenschaftlichen Geist weiterarbeiten würde.“¹⁰⁶⁴ Andere Wege-

1060 Schreiben von Walter Jellinek vom 20.12.1946, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1061 Die Beziehungen einiger ehemaliger Institutsmitglieder zu Widerstandskreisen wollte Mosler in Bezug auf Bilfinger nicht erwähnen: „Ich lege auf unverdienten Glorienschein keinerlei Wert.“ Brief von Hermann Mosler an Ellinor von Puttkamer vom 2.3.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25; allerdings entschloss er sich dazu, sich für den ehemaligen Institutschef zu verwenden, um das Institut aus der Stagnation zu befreien. Die „menschliche Enttäuschung des altgewordenen Mannes um den Abfall seiner nächsten Mitarbeiter zugunsten der Sache“ wollte er nicht in Kauf nehmen; Brief von Hermann Mosler an Helmut Strebel vom 6.4.1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25. Mosler schrieb in der Rückschau, dass er die Aufsätze aus der Kriegszeit bereits zur damaligen Zeit missbilligt habe, ihn verband jedoch ein freundschaftliches Verhältnis zu Bilfinger; Brief von Hermann Mosler an Gregor Schreiber vom 4.4.1956, AMPG, Abt. II, Rep 44, Handakten Mosler I.

1062 Hermann Mosler, Schreiben zur Vorlage in einem Prüfungsverfahren des Professors Bilfinger nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 3. August 1946, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

1063 Erklärung von Alexander Makarov vom 3.1.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1064 Erklärung von Ellinor von Puttkamer vom 30.7.1946, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

fährten hoben hervor, dass Bilfinger gegen parteipolitisch motivierte Maßnahmen der parteitreuen Universitätsleitung Position bezogen¹⁰⁶⁵ oder sich für jüdische Bekannte eingesetzt habe.¹⁰⁶⁶ Ehemalige Studenten erklärten, dass Bilfinger sich im Rahmen seiner Lehrtätigkeit kritisch zur nationalsozialistischen Außenpolitik oder zur Judenverfolgung geäußert habe.¹⁰⁶⁷

Die Urteilsbegründung nahm dieses Vorbringen im Wesentlichen auf. Die Vorwürfe, dass Bilfinger überzeugter Nationalsozialist gewesen sei, seien nicht erhärtet worden. Die Erklärung, dass ihn die Situation in Halle zum Parteibeitritt bewegt habe, sei plausibel. Auch habe die Verhandlung ergeben, dass das KWI stets sachlich gearbeitet habe und mit NS-Gegner besetzt gewesen sei, so dass ihm seine dortige Tätigkeit nicht zu verübeln sei. Darüber hinaus würden seine Schriften, wie die über den Briand-Kellogg-Pakt, zwar „nationalistische, aber keineswegs eigentliche nationalsozialistische Tendenzen erkennen“ lassen. Die Hervorhebung der angelsächsischen Kriegsschuld erkläre sich aus dem damaligen Zeitklima. Auch die Tätigkeit im Rahmen des Preußenschlag-Prozesses sei nicht als besonders negativ zu bewerten. Dass der an dem Prozess auf Seiten Preußens beteiligte Gerhard Anschütz ihm zu seiner Nachfolge gratuliert habe und seine Objektivität hervorgehoben habe, deute darauf hin, dass Bilfinger in dem Prozess keine „rechtsverletzende“ Position vertreten habe.¹⁰⁶⁸ Zudem hätten ihn die Aussagen ehemaliger Schüler entlastet, die darauf hinweisen würden, dass er in seinen Lehrveranstaltungen keine nationalsozialistischen Positionen vertreten habe. Darüber hinaus habe er sich für jüdische Verfolgte eingesetzt.

Das Spruchkammerurteil führte zur Rehabilitierung Bilfingers und bereitete den Weg für seine Wiederaufnahme der Institutsdirektorenschaft. Denn das Urteil basierte auf einem mangelhaften Sachverhalt: Bilfinger hatte der Spruchkammer einige Schriften zur Verfügung gestellt, war dabei aber selektiv vorgegangen.¹⁰⁶⁹ Die Urteilsbegründung stützte sich in erster Linie auf die nationalistischen Passagen der Schrift zum Briand-Kellogg-

1065 Vgl. z.B. Schreiben von E. Lorleberg vom 15.8.1946 und von Fritz Ernst vom 29.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363, die darauf hinwiesen, dass Bilfinger Stellung gegen Maßnahmen der parteitreuen Universitätsführung bezogen habe.

1066 Vgl. Bestätigung von Prof. Achelis vom 23.8.1946, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363 .

1067 Eidesstattliche Versicherung von Rainer Bell vom 15.7.1946, Erklärung von Helmut Schreiber vom 3.7.1947, Erklärung von Eberhart Tegetmeier vom 8.7.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1068 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1069 Schreiben von Carl Bilfinger vom 20.8.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

Pakt, weitere seiner Thesen wurden nicht aufgegriffen. Ausdrücklich bemerkten die Spruchrichter, dass die Schrift zur Stimson-Doktrin (mit ihren antisemitischen Ausführungen) ihnen nicht vorgelegen habe.¹⁰⁷⁰ Auch der Aufsatz, der die Machtübernahme der Nationalsozialisten feierte und die Abschaffung der Parteien guthieß, fand im Verfahren keine Beachtung. Der Vorsitzende der Spruchkammer ging davon aus, dass außer der Kellogg-Pakt-Schrift die „übrigen fachwissenschaftlichen Schriften einwandfrei sind,“ monierte allerdings selbst, dass ein fachmännisches Gutachten zu Bilfingers wissenschaftlicher Tätigkeit fehle.¹⁰⁷¹

Ob bei Auswertung der entsprechenden Schriften die Spruchkammer zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, ist trotzdem fraglich. Im Rahmen der als „Mitläuferfabrik“ bezeichneten Spruchkammerverfahren wurden 95 % der Betroffenen als Mitläufer eingestuft. Wohl weniger als 10% des Personals der KWG verlor seinen Posten auf Grund der Entnazifizierungsverfahren. Zudem war die Formalbelastung Bilfingers mit seiner NSDAP Mitgliedschaft weniger gravierend, als die zahlreicher anderer Betroffener, die auch in SA und SS aktiv gewesen waren.

Bemerkenswert ist allerdings, dass die Entnazifizierung von den Senatoren innerhalb der MPG als vollständige Rehabilitierung aufgefasst wurde, so dass für den Entlasteten sogar die herausgehobene Stellung als Institutsdirektor eines MPI wieder möglich schien. Die Spruchrichter waren noch davon ausgegangen, dass Bilfingers Berufsleben sich ohnehin dem Ende zuneigte. Der letzte Satz des Urteils lautete: „Entsprechend seinem Lebensalter und seinem Gesundheitszustand rechnet Bilfinger wohl nicht mehr auf Reaktivierung als Universitätslehrer, möchte aber die Möglichkeit haben, sich als Gutachter auf staats- oder völkerrechtlichem Gebiet zu betätigen.“¹⁰⁷² Auch Mosler und Makarov waren sich nicht bewusst, dass sie durch ihre Unterstützung im Rahmen des Spruchkammerverfahrens Bilfinger für den Institutsdirektorenposten wieder salonfähig machen würden.

Anders sahen dies die Entscheider im Senat der MPG. Mit der Einstufung als Mitläufer war Bilfinger quasi offiziell reingewaschen worden, sodass seine Bestellung zum Direktor eines MPI-Instituts den Senatoren vertretbar erschien. Insbesondere der Vorsitzende der Auswahlkommission Georg Schreiber, der als Zentrumspolitiker im Reichstag der Weimarer

1070 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1071 Schreiben des Vorsitzenden der Spruchkammer an Eduard Wahl vom 22.9.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

1072 Spruch vom 29.10.1947, GLA Karlsruhe, 465a/59/3/1363.

Republik gesessen hatte, hielt Bilfinger für geeignet und war bereit, über dessen Vergangenheit hinwegzusehen.¹⁰⁷³ Zudem schien es an personellen Alternativen, die mit der Tradition des KWI vertraut waren, zu mangeln. Die zunächst präferierten Kaufmann und Schmid hatten sich nicht interessiert genug gezeigt. Und Mosler, der als fachlich qualifiziert galt und nicht vorbelastet war, wurde mit seinem Alter von erst 36 Jahren für die Leitung eines Instituts für zu jung gehalten.¹⁰⁷⁴ Darüber hinaus hielt die MPG nach dem Krieg grundsätzlich an ehemaligen Direktoren fest, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprachen. Solche Gründe existierten in den Augen der Senatoren der MPG nach der Entlastung Bilfingers im Spruchkammerverfahren nicht mehr.

VI. Zusammenfassung

Als im März 1949 das völkerrechtliche Institut in Heidelberg unter Leitung von Bilfinger wiedereröffnet wurde, konnten die an der Diskussion Beteiligten auf eine bewegte Geschichte zurückblicken. Die Vorgaben der Besatzer: besonders die Entnazifizierungspolitik und der sich entwickelnde Ost-West-Konflikt, hatten der Suche nach Direktor und Sitz des Instituts ihren Stempel aufgedrückt. Die Optionen mit Bilfinger in Heidelberg und Lewinski in Berlin hatten ihre Favoritenstellung zunächst schnell eingebüßt: Heidelberg, da Bilfinger auf Grund seiner nationalistischen, antidemokratischen und antisemitischen Äußerungen während des Krieges zunächst diskreditiert schien; Berlin, da seine Lage an der Front des heraufziehenden Kalten Krieges für die Errichtung eines Instituts nicht sicher genug schien. Jedoch konnte Bilfinger als rehabilitierter Ex-Direktor die Institutsgeschäfte weiterführen, nachdem er im Spruchkammerverfahren „reingewaschen“ worden war.

1073 Vgl. Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, S. 44 - 46, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10.

1074 Bilfinger deutete gegenüber Makarov an, dass die Finanzierer einem jüngeren Direktor gegenüber skeptisch eingestellt seien; Brief von Alexander Makarov an Hermann Mosler vom 6.3.1949, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

Nr. III Martin Otto –

Bilfinger gegen Grewe. Eine gescheiterte Berufung nach Heidelberg

I. Bilfinger gibt keine Zusage

Am 18. März 1949 wurde auf einer Sitzung des Senats der Max-Planck-Gesellschaft die Eröffnung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg mit dem 70jährigen Carl Bilfinger als Gründungsdirektor beschlossen.¹⁰⁷⁵ Zwei Tage später, am 20. März 1949, nahm das Institut den Betrieb auf.¹⁰⁷⁶ Bilfinger war formal noch nicht Mitglied der Heidelberger Fakultät; erst am 9. Mai 1952 sollte er zum Honorarprofessor in Heidelberg ernannt werden.¹⁰⁷⁷

Zeitlich fällt die Institutseröffnung 1949 mit den Berufungsverhandlungen zusammen, die Wilhelm Grewe, Schüler von Ernst Forsthoff¹⁰⁷⁸ und seit 1947 Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Freiburg, in Heidelberg führte¹⁰⁷⁹; Grewe hatte sich um den seit 1946

1075 Felix Lange, Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg. Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, in: ZaöRV 74 (2014), 697-731, hier: 720; neuerdings ders., Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik. Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1945-2002, in: Thomas Duve / Jasper Kunstreich / Stefan Vogenauer (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft 1948-2002, Göttingen 2023, 49-90, bes. 52 ff.

1076 Lange, Entnazifizierung, 2014, 730.

1077 Dagmar Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1933-1986, Berlin und Heidelberg 2009, 113 f.

1078 Vgl. Ruth Lambertz-Pollan, Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration. Der Beitrag des Völkerrechtlers und Diplomaten Wilhelm Grewe, Baden-Baden 2016, 60-63; Florian Meinel, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011, 49 f.; Grewe war ab 1943 mit Forsthoffs Königsberger Doktorandin Marianne Partsch verheiratet; ab 1946 bewegte sich Forsthoff in Kiel in einem Kreis um den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Theodor Steltzer, dem auch Grewe angehörte.

1079 Zu diesem vgl. Paul Feuchte, Wilhelm Georg Grewe, in: Baden-Württembergische Biographien, Bd. 3, Stuttgart 2002, 114-123; zu den Freiburger Jahren Alexander Hollerbach, Öffentliches Recht an der Universität Freiburg in der frühen Nachkriegszeit, Tübingen 2019, 11-17 und 66-75; Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, München 2012, 51 u.ö. (Kürzel im Folgenden: GöR); nur bei Feuchte und Hollerbach wird die Ablehnung des Rufes nach Heidelberg (neben weiteren, zum Teil späteren) sehr knapp erwähnt. Auch die autobiogra-

unbesetzten und 1947 ausgeschriebenen Lehrstuhl seines Lehrers Ernst Forsthoff¹⁰⁸⁰ beworben, die Fakultät, wahrscheinlich im Januar 1949, den Ruf ausgesprochen. Zwar waren Bilfinger und das Max-Planck-Institut nicht unmittelbar beteiligt; als Grewe sich beworben hatte, war mit einer Wiederöffnung des Instituts unter einem Direktor Bilfinger in Heidelberg kaum gerechnet worden.¹⁰⁸¹ Das Max-Planck-Institut war jedoch ein wichtiges Argument, den ausgewiesenen Völkerrechtler Grewe zu gewinnen, der sich auch in Frankfurt am Main, lange Favorit für den Institutsstandort, beworben hatte.

Grewe war sich im Klaren, dass er in Heidelberg auf ein Auskommen mit dem erheblich älteren¹⁰⁸² Bilfinger angewiesen war. Am 11. April 1949 fuhr er zu „Besprechungen“ von seinem Wohnort Freiburg nach Heidelberg, die nach Grewes Schilderung gegenüber dem Heidelberger Dekan Eduard Wahl¹⁰⁸³ „in sehr angenehmen Formen“ verliefen. Bilfinger habe ihn „sehr nachdrücklich seines Vertrauens und seiner Hoffnung auf eine gedeihliche Zusammenarbeit versichert.“¹⁰⁸⁴ In der für Grewe wichtigen Frage seiner Einbindung in das Institut war er jedoch wenig konkret geworden. „Indessen ließ er keinen Zweifel darüber, dass er in keinem konkreten Fall bindende Zusagen geben könne, nicht einmal in der Frage meiner Bestel-

-
- phischen Schriften von Grewe sind wenig ergiebig; vgl. etwa Wilhelm G. Grewe, Rückblenden 1976-1951, Frankfurt 1979, 127 f. (anders als der Titel nahelegt, beginnt Grewe hier ungefähr 1947). Ähnlich: ders., Ein Leben mit Staats- und Völkerrecht im 20. Jahrhundert, in: Freiburger Universitätsblätter 31 (1992), 25-40.
- 1080 Meinel, Jurist in der industriellen Gesellschaft, 2011 (wie Anm. 1078), 305 f. Forsthoff war im März 1946 in Heidelberg entlassen worden und hatte im Mai 1947 förmlich auf seinen Lehrstuhl verzichtet. Als Nachfolger wurde zunächst am 26. März 1948 Erwin Jacobi (Leipzig) berufen, der am 21. Dezember 1948 aber endgültig verzichtete; vgl. Martin Otto, Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb. Erwin Jacobi (1884-1965). Arbeits-, Staat- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, Tübingen 2008, 306-311.
- 1081 Wie hier auch Lange, Entnazifizierung, 2014 (wie Anm. 1075), 721 („Mit der Wahl Bilfingers hatte keiner der Beteiligten gerechnet“) und ders., Systembildung, 2023 (wie Anm. 1075), 53 („rechnete nach 1945 kaum jemand damit“).
- 1082 Grewe war Jahrgang 1911, Bilfinger 1879, also über 32 Jahre älter.
- 1083 Eduard Wahl, geboren 1903 in Frankfurt am Main; Zivilrechtler, Rechtsvergleicher; 1927 Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1935 Lehrstuhl Göttingen, 1941 Heidelberg; 1946 kurzzeitig stellvertretender Leiter Universitätsbibliothek, August 1948 bis August 1949 Dekan Heidelberg, 1949-1969 zusätzlich MdB (CDU); 1971 Emeritierung; verstorben 1985 in Heidelberg.
- 1084 Grewe an Dekan Eduard Wahl, „Freiburg, Beethovenstr. 9, den 22. April 1949“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

lung als wissenschaftliches Mitglied des Instituts.“ Auch die Aussicht, einen Assistenten von Grewe einzustellen, war Bilfinger „sichtlich nicht lieb“, der sich ohnehin über seine „Absichten hinsichtlich der personellen Besetzung des Instituts“ bedeckt hielt; wahrscheinlich war Bilfinger, der lange selbst nicht mit seiner „Rückkehr“ gerechnet hatte, sich selbst darüber noch nicht im Klaren.¹⁰⁸⁵

Grewe war von dem Gespräch mit „sehr zwiespältigen Gefühlen“ nach Freiburg zurückgekehrt und „etwas entmutigt“. Gegenüber Wahl forderte er eine klare Aussage, ob bei Annahme des Rufes die „Bestellung zum wissenschaftlichen Mitglied des Institutes erfolgen kann und erfolgen wird.“ Dabei war er bereit, Bilfinger durch „eine Art internes gentlemen’s agreement“ entgegenzukommen, „in der Weise, dass Herr Bilfinger in einem Briefe an die Fakultät darlegt, wie er sich die Stellung und Aufgabe dieses Mitglieds vorstellt“; er erklärte aber auch: „Ich möchte nicht gern in die Lage kommen, um einen Raum und um die Befugnis, einer Sekretärin etwas zu diktieren, kämpfen zu müssen. Vielleicht sind meine Besorgnisse in dieser Hinsicht übertrieben und es spielt sich alles reibungslos ein. Aber ich habe in solchen Fragen zu viel schlechte Erfahrungen gesammelt, um nicht vorsichtig zu sein.“

Die Verhandlungen mit dem zuständigen Ministerialrat Eugen Thoma¹⁰⁸⁶ bei der Abteilung Kultus und Unterricht des „Präsidenten des Landesbezirks Baden“ in Karlsruhe¹⁰⁸⁷ bezeichnete Grewe als „im [W]esentli-

1085 Vgl. aber Schreiben Marie Bruns (Witwe von Viktor Bruns) an Carl Bilfinger: „Dein Briefchen, inhaltsschwer von lieben Angeboten, hat mich herzlich gefreut, und ich danke Dir für alles, was Du für uns tun willst. Aus Deiner lieben und gütigen Hand nimmt man gern, was Du so freundlich bietest. Aber Du sollst ‚dem Aufbau‘ auf keinen Fall etwas abknapsen.“ (264). Hier nach Rainer Noltenius (Hrsg.), Mit einem Mann möchte ich nicht tauschen. Ein Zeitgemälde in Tagebüchern und Briefen der Marie Bruns-Bode (1885-1952), Berlin 2018, 264 f.

1086 Eugen Thoma, geboren 1877 in Hohentengen-Lienheim; badischer Gymnasialprofessor, auch an der TH Karlsruhe; Ministerialrat in der Abteilung „Kultus und Unterricht“; verstorben 1955 in Karlsruhe. Keine Verwandtschaft mit dem Staatsrechtslehrer Richard Thoma! Hinweise zu diesem für die Universität Heidelberg wichtigen Beamten auch bei Otto, Erwin Jacobi, 2008, (wie Anm. 1080), 308.

1087 Das am 19. September 1945 gebildete Land Württemberg-Baden in der amerikanischen Zone bestand aus den beiden Landesbezirken Baden (Sitz Karlsruhe) und Württemberg (Sitz Stuttgart); Zuständigkeiten in Nachfolge der alten Staaten Baden und Württemberg bestanden etwa im Kultusbereich. Vgl. Paul Sauer, Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945 bis 1952, Ulm 1978.

chen befriedigend“; er sei aber von Anfang an¹⁰⁸⁸ davon ausgegangen, dass ihm „ein wesentlicher Anteil an der Leitung des Instituts zufallen“ werde. Ein besonderes „Sachaversum“¹⁰⁸⁹ hatte er sich nur ausbedungen, sollte das Max-Planck-Institut nicht nach Heidelberg kommen¹⁰⁹⁰; spätestens mit dem 18. März 1949 war dies hinfällig geworden. Grewe war auch wegen der „Bewilligung von Versorgungsbezügen“ für Ernst Forsthoff vorstellig geworden und versichert, während seiner Teilnahme an einer ökumenischen Konferenz im Adam-Stegerwald-Haus in Königswinter¹⁰⁹¹ für „eine nochmalige Besprechung“ erreichbar zu sein. Dekan Wahl wandte sich wie gewünscht an Bilfinger, der umgehend antwortete, dass er „den Herrn Professor Grewe, falls er den hiesigen Lehrstuhl erhält, zum ‚Wissenschaftlichen Berater‘ meines Instituts unter Gewährung einer angemessenen, von mir nach Genehmigung meines Gesamtetats zu bestimmenden monatlichen Zulage bestellen werde.“¹⁰⁹² Bilfinger versicherte dabei ausdrücklich, im Rahmen einer „Ermächtigung“ der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft zu handeln. Am 18. Juli kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen Bilfinger und Grewe. Die Verhandlungen zogen sich jedoch ergebnislos über den Sommer hin.

1088 Das ist angesichts der erst sehr kurzfristigen Entscheidung für den Standort Heidelberg, den Bilfinger zur Bedingung gemacht hatte, zweifelhaft, zumal bis weit in den Dezember 1948 ein Ruf an Erwin Jacobi formal noch bestand; allerdings hatte Grewe auch mit der Universität eines anderen potentiellen Standorts (Frankfurt am Main) verhandelt, auch ist die Eigenlogik derartiger Verhandlungen zu berücksichtigen.

1089 Aversum, hier die Grundausstattung eines Lehrstuhls.

1090 Als weitere Standorte waren, nicht immer ununterbrochen, Berlin, Bonn, Tübingen, Hamburg, München und Frankfurt am Main ernsthaft im Gespräch.

1091 Katholisches Gewerkschaftsheim in Königswinter, Tagungsort der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat. Am in Frage kommenden 26. April 1949 (Dienstag) fand hier eine Konferenz von Bundes- und Landespolitikern der CDU/CSU aus allen Westzonen statt; vgl. „Deutschland-Union-Dienst“ vom 23. April 1949.

1092 Bilfinger an Wahl, „Heidelberg, den 30. 6. 49“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

II. Unklarheit über „Raumfrage“ und „Schreibkräfte“

Zwischenzeitig wurde im August 1949 der Strafrechtler Karl Engisch¹⁰⁹³ neuer Dekan in Heidelberg. Am 13. September 1949 kam es in Heidelberg zu einer Unterredung von Grewe mit dem neuen Dekan „über die Ergebnisse der Besprechungen mit Herrn Bilfinger“.¹⁰⁹⁴ Dieser hatte sich seit seinem letzten Schreiben offenbar mehrdeutig verhalten, so dass Grewe von ihm „noch einmal eine Bestätigung dessen, dass er wissenschaftlicher Mitarbeiter wird“, erwartete. Grewe hatte zum Teil resigniert: „Den früher gehegten Plan, wissenschaftliches Mitglied zu werden, will Herr Grewe vorläufig nicht weiter verfolgen.“ Dafür war Grewe bei seinen finanziellen Vorstellungen deutlicher geworden. Er sei davon ausgegangen, „dass er vom Institut 3-4000,- DM¹⁰⁹⁵ erhalten werde. Ohne diese hätte er in Karlsruhe anders verhandelt. Er bittet darum, dass man wenigstens das Mögliche herausholt.“ Bilfinger glaube aber „nur 150,- DM freimachen zu können.“ Engisch bezeichnete Bilfinger als launisch: „Man muss eine etwas bessere Stimmung bei Bilfinger abwarten.“ Grewe wünschte sich „Klarheit“ über die „Raumfrage und die Benutzung der Schreibkräfte, sofern das Institut fertig eingerichtet ist.“

Am 18. September 1949 schrieb Bilfinger an Grewe¹⁰⁹⁶:

„Sehr geehrter Herr Professor Grewe! / Im Laufe der letzten Monate habe ich in Zusammenhang mit Ihrem Ruf an die Universität Heidelberg in Aussicht genommen, auf Ihren mir durch die Juristische Fakultät nahegebrachten Wunsch, Ihnen die Stellung eines wissenschaftlichen

1093 Karl Engisch, geboren 1899 Gießen; Strafrechtler und Rechtsphilosoph; seit 1933 Lehrstuhl Heidelberg, Januar bis Dezember 1946 kurzfristig auf Betreiben der amerikanischen Militärregierung entlassen, dann Wiedereinsetzung; 1934 bis 1937 und August 1949 bis Juli 1950 Dekan; ab 1953 Lehrstuhl München; gestorben 1990 Nieder-Wiesen (Kreis Alzey-Worms).

1094 „Niederschrift: [Unterschrift: Engisch]“, „Heidelberg, den 13. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1095 Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers betrug in der Bundesrepublik im Jahre 1949 2.840 DM, rund 237 DM im Monat (Statistisches Bundesamt – <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100243/umfrage/durchschnittseinkommen-brd/>; letzter Zugriff am 22. August 2023); 1000 DM im Jahr 1949 entsprechen von der Kaufkraft ungefähr 2860 € im Jahre 2022, die DM-Beiträge sind für einen aktuellen Äquivalenzwert in Euro also jeweils mit 2,86 zu multiplizieren (Deutsche Bundesbank, Auskunft vom 25. August 2023).

1096 Bilfinger an Grewe, „Heidelberg, den 18. 9. 49“ [„Durchschlag!“]; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

Mitglieds des von mir geleiteten Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und Mitherausgeber der Zeitschrift des Instituts anzubieten und Ihnen eine angemessene monatliche Zulage aus den Mitteln des Instituts zu gewähren, sowie, auf Ihre Bitte, das Gehalt Ihres Assistenten zu 2/3 aus Institutsmitteln bis zum Höchstbetrag von 200 DM monatlich zu bestreiten.

Am 18. 7. d. J. habe ich diese Angelegenheit zum zweiten Mal mit Ihnen besprochen und habe Ihnen dabei mitgeteilt, dass ich entsprechend der Ermächtigung, die mir von der Generalverwaltung auf meine Erkundigung hin gegeben wurde, nicht die Stellung eines ‚wissenschaftlichen Mitglieds‘, sondern nur die eines ‚wissenschaftlichen Beraters‘ einräumen könne, womit nach meiner Absicht, wie erwähnt, die Mitherausgabe der Institutszeitschrift verbunden sein sollte. Schließlich habe ich Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich es für die vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht förderlich hielte, wenn Sie noch weitergehende Zugeständnisse anstrebten.

Statt dessen haben Sie in jüngster Zeit, unter Verzicht auf die selbstverständliche unmittelbare vorherige Fühlungnahme mit mir, durch die hiesige Fakultät erneut Ihre anfänglichen von mir in diesem Umfang bei der Besprechung am 18. 7. d. J. nicht zugestandenen Wünsche in Bezug auf das Institut an mich herantragen zu lassen, wobei Sie Rechte für sich beanspruchen, die nicht einmal der verstorbene Geheimrat Triepel¹⁰⁹⁷ im Institut hatte.

Nachdem wir in dieser Sache doch schon zu einer unmittelbaren Abrede gelangt waren, hat mich dieses Vorgehen stark befremdet. Es zerstört das Vertrauensverhältnis, das für die Zusammenarbeit zwischen Direktor und wissenschaftlichem Berater selbstverständliche Voraussetzung ist.

Ich sehe mich daher zu meinem Bedauern gezwungen, auf Ihre Mitarbeit als wissenschaftlicher Berater des Instituts zu verzichten. Sämtliche da-

1097 Triepel war am 23. November 1946 in seinem oberbayerischen Zweitwohnsitz Grainau verstorben; als Bilfinger 1943 nach Berlin kam, war Triepel bereits sehr leidend, fast blind, und konnte kaum am durch den Krieg ohnehin reduzierten Institutsleben teilnehmen; auch zuvor beschränkte sich dies auf die teilweise allerdings fast tägliche und intensive Nutzung der Bibliothek. Vgl. Ulrich M. Gassner, Heinrich Triepel. Leben und Werk, Berlin 1999, 146-150. Triepel, der an der Gründung des Instituts 1926 mit seinem Schüler Viktor Bruns und Grewes späterem Schwiegervater Josef Partsch beteiligt war, besaß (wie Rudolf Smend und Erich Kaufmann) rückwirkend ab 1925 den Status eines „wissenschaftlichen Beraters“ (ab 1937 „wissenschaftliches Mitglied“). Formal blieb Triepel dies bis zu seinem Tod.

mit verbundenen Zusagen, einschließlich der teilweisen Bezahlung des Gehalts ihres Assistenten, sind damit gegenstandslos geworden. Mein Bedauern ist umso grösser, als ich in meinem Entgegenkommen bis an die Grenze dessen gegangen war, was ich unter den gegebenen finanziellen und sonstigen Verhältnissen des Instituts verantworten zu können glaubte. Ich hatte den aufrichtigen Wunsch gehabt, durch dieses Entgegenkommen die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf unserem gemeinsamen Fachgebiet zu schaffen.

Mit verbindlichen Empfehlungen / Ihr ergebener / gez. B.“

Einen Durchschlag ließ Bilfinger als Einschreiben Dekan Engisch zukommen. Im Begleitschreiben hieß es: „Ich unterlasse nicht, Ihnen und meinen übrigen alten Freunden in der Fakultät zu sagen, dass mir die Notwendigkeit, dieses Schreiben zu verfassen, sehr zu Herzen gegangen ist.“¹⁰⁹⁸ Am 23. September 1949 schrieb Engisch daraufhin an Ministerialrat Thoma,¹⁰⁹⁹ bei der Berufung Grewes hätten sich „neue Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass es zwischen Herrn Grewe und dem Direktor des hiesigen Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Prof. Dr. BILFINGER zu keiner Einigung über die Beteiligung von Herrn Grewe beim Institut gekommen ist. Die Lage hat sich dahin zugespitzt, dass wir versuchen müssen, die Berufungsverhandlungen mit Herrn Grewe durchzuführen ohne Rücksicht auf eine mögliche Beteiligung von Herrn Grewe an der Leitung des Max-Planck-Instituts. Die Berufungsverhandlungen mit Herrn Grewe werden noch einmal eröffnet werden müssen.“

Für den 23. September 1949 kündigte Engisch gemeinsam mit Walter Jellinek einen Besuch in Karlsruhe an, um Thoma persönlich „über den Stand der Dinge Genaueres mündlich“ zu berichten. Der Besuch wurde aber offensichtlich verschoben, denn am 23. September schrieb Engisch an Grewe, in der letzten Fakultätssitzung sei über seine Berufung „und die Haltung von Herrn Bilfinger“ gesprochen worden¹¹⁰⁰: „Nach den neuerlichen, uns schlechterdings nicht begreiflichen Schritten von Herrn Bilfinger sehen wir kaum noch eine Hoffnung, Sie mit Herrn Bilfinger in ein vertrauensvolles Verhältnis zu bringen. Wir möchten nun versuchen, Sie ganz unabhängig von einer Beteiligung am Max-Planck-Institut für uns zu gewinnen.“ Engisch kündigte ein Gespräch in Karlsruhe zwecks „Neu-

1098 Bilfinger an Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg, „Heidelberg, den 18. 9. 49“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1099 Engisch an Ministerialrat Dr. Thoma, „23. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1100 Durchschlag o. Verf. [wohl Engisch], „23. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

aufnahme“ der Berufungsverhandlungen an: „Es müsste dann der Versuch unternommen werden, Ihnen einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass Sie vorläufig wenigstens nicht in den Genuss des Max-Planck-Instituts gelangt sind.“

III. Bilfinger erhebt Vorwürfe

Grewe fand beide Briefe nach der Rückkehr von einer Reise in seiner Freiburger Wohnung vor und berichtete am 25. September 1949:

„Bei meiner Rückkehr am Donnerstag fand ich Ihren und Herrn Bilfingers Brief hier vor. Der Ihre kam mir sogar zuerst in die Hände, sodass ich einigermassen gewappnet war, den Bilfingerschen zu lesen und sich nicht besonders darüber aufzuregen. Immerhin ist er nach Form und Inhalt so verletzend und beleidigend, dass es schwer fällt, in der dem Alter des Verfassers gebührenden respektvoll-gemessenen Form zu antworten. Sie werden verstehen, dass ich mir nach diesem Vorfall nicht recht vorstellen kann, wie ein leidlicher *modus vivendi* zustande kommen soll. Selbst wenn ich auf jede Form der Mitwirkung im Institut verzichtete, bliebe meine Lage peinlich. Doch möchte ich keine voreilige und im Affekt zustande gekommene Entscheidung treffen. Ich begnüge mich daher für heute damit, Ihnen meine Skepsis anzudeuten, und warte zunächst ab, wie die Fakultät die jetzt entstandene Lage beurteilt. Wahrscheinlich wird es für alle Beteiligten jetzt die glücklichste Lösung sein, wenn ich auf die Annahme des Heidelberger Rufs verzichte.

Mir selbst ist es unangenehm, dass ich in diesem Falle die Fakultät lange Zeit in der Verfolgung anderer Pläne blockiert hätte und der Verzicht durch Umstände bedingt ist, die in keiner Weise der Fakultät zuzurechnen sind.“¹¹⁰¹

Auf ein weiteres Schreiben des Dekans vom 23. September¹¹⁰² reagierte Bilfinger am 26. September 1949 ausführlich¹¹⁰³; er glaube sich „zu einer umgehenden weiteren Darlegung der Wünsche des Herrn Grewe genötigt, die ich an und für sich gerne noch zurückgestellt hätte.“ Er selbst habe

1101 Grewe an Engisch, Freiburg i. Br., „25. 9. 49“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1102 Nicht überliefert.

1103 Bilfinger an Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg (Engisch), „Heidelberg, den 26. 9. 49“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

„im Februar d. J.s als Mitglied der Kommission zur Wiederaufrichtung des Bruns'schen Instituts¹¹⁰⁴ in vertraulichen Besprechungen mehrere jüngere Herren, darunter auch Herrn Grewe, als eventuelle Leiter des Instituts genannt. In der unmittelbar darauf folgenden Sitzung¹¹⁰⁵ der Kommission wurde mir von dem Vorsitzenden gesagt, dass diese Herren als zu jung nicht in Betracht kämen, vielmehr möchte ich selbst die Sache übernehmen. Auf meine ausführlichen Bedenken hiegegen erklärte mir gegen Ende der Sitzung der Vorsitzende: Wenn ich nicht einwilligte, die Wiederrichtung zu übernehmen, käme dieselbe überhaupt nicht in Betracht; die Kommission werde alsdann aufgelöst und er werde dieses Ergebnis dem Senat berichten. Daraufhin habe ich angenommen, mit dem Beding: nur in Heidelberg. Ich bemerke, dass ausschliesslich¹¹⁰⁶ aus diesem Grunde das Institut entgegen dem für Hamburg, Frankfurt und Bonn geäußerten Wunsch nach Heidelberg gekommen ist. Am 18. März wurde meine Bestellung vollzogen, das Nähere ist, soweit es hier in Betracht kommt, Ihnen bekannt.“

Zu den erwähnten „Wünschen“ von Grewe, „wie ich sie in meinem Schreiben v. 18. 9. dargelegt habe“, seien „noch zwei neue Momente hinzugekommen“, die er „nur zur weiteren Information der Fakultät“ mitteile:

„Der eine Punkt ist meine Nichteinladung zu der Tagung der Staatsrechtslehrer-Vereinigung in Heidelberg¹¹⁰⁷, wovon ich gegenüber dem

1104 Bilfinger bezieht sich auf die vom Senat der MPG eingesetzte Kommission, die Direktor und Standort des völkerrechtlichen Instituts bestimmen sollte. Ihr gehörten an der katholische Theologe und Völkerrechtler Georg Schreiber (Rektor Universität Münster), die weiteren Juristen Carl Bilfinger und Hans Dölle, der Chemiker und Unternehmer Theo Goldschmidt (Essen), der Biophysiker Boris Rajewsky (Frankfurt am Main) und der Hamburger Bildungssenator Heinrich Landahl (SPD).

1105 Die Kommission tagte am 4. und 5. Februar 1949 in Essen.

1106 So auch Lange, Entnazifizierung, 2014 (wie Anm. 1075), 720 („Da Bilfinger seine Mitwirkung von dem Standort Heidelberg abhängig machte [...]“).

1107 Die erste Nachkriegstagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer fand vom 20. bis zum 21. Oktober 1949 in Heidelberg statt; federführend waren Walter Jellinek (Heidelberg), Hans Helfritz (Erlangen), Willibald Apelt (München) und Erich Kaufmann (München); umstritten war die Einladung politisch belasteter Kollegen, neben Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber auch Ernst Forsthoff, der auf seine Teilnahme ausdrücklich im Vorfeld verzichtete. Vgl. Stolleis, GÖR 4, 82 f. m.w.N.; Klaus Kempster, Die Jellineks 1820–1955. Eine familienbiographische Studie zum deutschjüdischen Bildungsbürgertum, Düsseldorf 1998, 534–536; Otto, Erwin Jacobi, 2008 (wie Anm. 1080), 318–320; neuerdings Anna-Bettina Kaiser, „Arbeits- oder Bekenntnisgemeinschaft“? Die Neugründung der Staatsrechtsleh-

Herrn Professor Ulmer mündlich gesprochen und, des [W]eiteren, der Fakultät schriftlich Mitteilung gemacht habe.¹¹⁰⁸ Herr Helfritz¹¹⁰⁹ hat mir nun auf meine Verwahrung vom 15. 9. hin mit Schreiben vom 21. 9. die Einladung in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 25. 9. habe ich mich gerne bereit erklärt, die Einladung gegebenenfalls anzunehmen. Wie ich von dritter Seite höre, hat Herr Grewe am 19. 9. neben einer Reihe anderer Herren die Einladung gewisser, bisher ausgeschlossener Herren (ob er mich dabei ausdrücklich gemeint hat, weiss ich nicht) dem Herrn Helfritz vorgeschlagen. Mit Dank vermerke ich, dass Herr Ulmer mir gegenüber mündlich sofort sein Eingreifen (Sie selbst waren damals verweist) in Aussicht stellte. Ob dadurch das Peinliche der Tatsache meiner Nicht-Einladung, gegenüber Göttingen und dem Herrn Grewe, beseitigt ist, bedarf keiner Erörterung angesichts des zweiten Moments, das ich im Folgenden ausführe, mit der Bitte um vertrauliche Kenntnisnahme, soweit das die Sache selbst gestattet:

Ich erhielt am 17. Sept., also einige Tage nach meinen Besprechungen mit Ihnen am 12. ds. M. und mit Herrn Ulmer am 13. d. M. den Besuch des Generaldirektors der Max-Planck-Gesellschaft, der mich pflichtgemäss von einer Eingabe des Herrn Professor Leibholz¹¹¹⁰, die ich nur in Abschrift besitze, an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft in Kenntnis setzte, worin es u.a. heisst:

„Jedenfalls glaube ich ist klar, dass der Kredit des Instituts zu den angelsächsischen Ländern in Zukunft davon abhängt, dass die Äußerungen des derzeitigen Leiters des Instituts während des Krieges in diesen Ländern nicht bekannt werden. Das scheint mir eine ausserordentlich missliche Lage zu sein. Und es ist weiter klar, dass – wenn dies etwa bedauerlicherweise jemals der Fall sein sollte – Folgerungen schwerwie-

rervereinigung 1949 und ihre Konsolidierung bis 1970, in: Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Tübingen 2022, 75-119.

1108 Eine Intervention des Zivilrechtlers Wahl oder einer Fakultät in der Staatsrechtslehrervereinigung wäre zumindest ungewöhnlich gewesen.

1109 Hans Helfritz, geboren 1877 Greifswald; Offizier, Beamter preußisches Kultusministerium; 1922 Lehrstuhl Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht Universität Breslau; aktives DNVP-Mitglied, 1928 politische Maßregelung wegen monarchistischer Veröffentlichung („Fall Helfritz“); 1933 Rektor Breslau, im selben Jahr abgesetzt, aber weiter Lehrstuhl; ab 1945 Lehrstuhl Erlangen; dort 1958 verstorben.

1110 Vom 27. Juni 1949; vollständiger Abdruck jetzt in der hier vorliegenden Edition Teil C. Zu Leibholz Manfred H. Wiegandt, Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901-1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995.

gender, allgemeinerer Art an diese Besetzung geknüpft werden würden, die ich persönlich sehr bedauern würde.’

Dazu bemerke ich, dass ich vorläufig Anlass habe, dieser Seite der Sache mit Ruhe entgegenzusehen. Aber ich kann deshalb nicht davon schweigen, weil dies in Verbindung mit einem anderen Passus des genannten Schreibens – gleichviel, wer von meinen Gegnern dafür die eigentliche Verantwortung trägt – im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Herrn Professor Grewe von Bedeutung ist. Diese andere Stelle der Eingabe des Herrn Leibholz lautet:

„...Dies ist im [Ü]brigen nicht nur meine persönliche Meinung, sondern die der meisten meiner Fachkollegen. Dass dem so ist, zeigt auch die Tatsache, dass in dem 5-köpfigen Vorstand der neugegründeten Gesellschaft für Völkerrecht, in der der Leiter des größten völkerrechtlichen Instituts hineingehört haben würde, Herr Bilfinger, nicht hineingewählt worden ist. Ja, wie ich höre, ist sogar gegen seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft aus politischen Gründen Widerspruch erhoben worden.’

Herr Grewe befindet sich bekanntlich in dem Anfang April in Hamburg gewählten 5-köpfigen Vorstand der genannten neugegründeten Gesellschaft¹¹¹¹; damals war, wie ich von verschiedenen Seiten gehört habe, auf der Hamburger Tagung meine obenerwähnte Bestellung bereits bekannt, aber, selbst wenn Herr Grewe davon damals nichts gewusst haben sollte, hätte er angesichts seiner mich betreffenden Wünsche Einspruch erhe-

1111 Die „Hamburger Völkerrechtstagung“, die dritte Nachkriegstagung der deutschen Völkerrechtler, fand vom 5. bis zum 8. April 1949 in Hamburg statt. Zum Ende der Tagung wurde die ursprünglich 1917 gegründete „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht“ (1934 freiwillige Selbstauflösung) wiedergegründet, in einen vorläufigen Vorstand wurden Rudolf von Laun (Hamburg), Erich Kaufmann (München), Wilhelm Wengler (Berlin), Walter Schätzel (Mainz) und Wilhelm Grewe (Freiburg) gewählt; insoweit entsprechen die Behauptungen Bilfingers den Tatsachen. „Grewe und Schätzel galten als unbelastet, Kaufmann war NS-Opfer, Wengler war als Mitglied des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von der Gestapo verhaftet worden und hatte seine Stelle verloren. Das schien also die rechte Mischung für den Vorstand zu sein.“ (Stolleis, GÖR, 77) Anlässlich der Tagung fanden auch vorbereitende Gespräche über die „Wiederbelebung“ der Staatsrechtslehervereinigung statt, wobei Helfritz „um die organisatorischen Vorbereitungen dieser Gründung“ gebeten wurde. Hierzu vgl. den Bericht: Hamburger Völkerrechtstagung, in: AÖR 75 (1949), 110, vgl. auch Stolleis, GÖR 4, 82 („In Heidelberg [sc. Walter Jellinek] war man freilich schon tätig“); die Bemühungen des sehr konservativen, nicht nationalsozialistisch kompromittierten, aber letztlich ganz aus dem Kaiserreich herausragenden Helfritz, „eine Hauptrolle bei der Wiederbegründung zu spielen“, wurden „mit Takt abgewiesen“; Stolleis, GÖR 3, 161.

ben müssen, sobald er von meiner Bestellung hörte. Sei dem, insoweit, wie ihm wolle, allein schon durch die vorliegenden, feststehenden Tatsachen in ihrem objektiven Zusammenhang mit dem an mich in Sachen des Herrn Professor Grewe gerichteten Ansinnen ergibt sich eine klare, unumstößliche Situation:

Keinesfalls kann ich nach diesen Vorgängen irgend welche Verpflichtungen in der Angelegenheit des Herrn Professor Grewe, soweit sie mich betrifft, übernehmen. Meiner Auffassung nach müsste vielmehr jeder, der Kenntnis von jenen Vorgängen hat oder bekommt, ein Eingehen meinerseits auf die Wünsche in Sachen Grewe nicht anders als für mich beschämend ansehen.“

Grewe hatte am 26. September auf Bilfingers Schreiben vom 18. September 1949 geantwortet,¹¹¹² es bringe „endlich Klarheit in die Verhandlungen, und es kann für alle Beteiligten nur wünschenswert sein, wenn diese Klarheit schon jetzt und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird.“ Zu einzelnen Behauptungen nahm Grewe Stellung:

„Hinsichtlich des sachlichen Inhalts Ihres Schreibens werden Sie mir folgende Feststellungen erlauben müssen:

1. Ich wäre aus eigener Initiative niemals auf den Gedanken gekommen, eine leitende oder einflussreiche Stellung im Heidelberger Max-Planck-Institut anzustreben. Dieser Gedanke wurde vielleicht im Zusammenhang meiner Berufungsverhandlungen nach Frankfurt¹¹¹³ und Heidelberg an mich herangetragen. Am 31. Januar 1949 erklärten Sie mir im Heidelberger Dekanat in Anwesenheit des damaligen Dekans, Professor Wahl, Sie selbst kämen für die Leitung des Institutes nicht mehr in Frage, Sie hätten auch keinen dahingehenden Ehrgeiz und würden es vorziehen, im Hintergrunde eine beratende und unterstützende Tätigkeit zu entfalten.¹¹¹⁴ Ich kann daher keine Anmassung darin

1112 Grewe an Bilfinger [„Abschrift.“], „[o.O., wohl Freiburg] den 26. 9. 1949“; UAH, H II 563/7 (o. Pag.).

1113 Grewe hatte 1948 einen weiteren Ruf nach Frankfurt am Main auf einer Liste mit Rudolf Smend und Hans Julius Wolff erhalten, den er „im Laufe des Jahres 1949“ abgelehnt hatte, vgl. Notker von Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, Bd. 1: 1914 bis 1950, Neuwied 1989, 777.

1114 Solche Äußerungen Bilfingers gab es tatsächlich im Juni/August 1946, um einen Standort Tübingen mit dem Direktor Carlo Schmid, der später kein Interesse mehr zeigte, zu ermöglichen; Bilfinger hatte im Juni 1946 gegenüber der General-

finden, wenn ich daraufhin die Regelung der Institutsfrage zu einer wesentlichen Bedingung meiner Annahme des Heidelberger Rufes machte. Ich bedaure sehr, Ihre damalige Erklärung ernster genommen zu haben, als sie offenbar gemeint war.

2. Nachdem Sie zum Direktor des Max-Planck-Instituts ernannt worden waren, schrieb mir Prof. Wahl am 25. 3. 49, Sie hätten die Absicht, mich zum wissenschaftlichen Berater des Instituts zu bestellen. Meine, nach den vorausgegangenen Verhandlungen wohl nicht unbescheidene Bitte, zu erfahren, welche Rolle diesem ‚Berater‘ zgedacht sei, blieb unerfüllt. Sie erklärten sich zwar bereit, sich mit Mitteln des Institutes an der Finanzierung meines Assistenten zu beteiligen, forderten jedoch kategorisch und mit nahezu beleidigender Schärfe, dass dieser Assistent mit dem Institut nichts zu tun haben dürfe. Angesichts dieser unzweideutigen Bekundung eines mir unbegreiflichen Misstrauens von Ihrer Seite konnten Sie nicht wohl von mir erwarten, dass ich alle weiteren Fragen vertrauensvoll der Zukunft überliess. Die Aussprache am 18. Juli verlief für mich durchaus unbefriedigend und ergebnislos. Sie liessen mich nicht zu Worte kommen und da es mir nicht liegt, mir unter Verletzung elementarer Höflichkeitsregeln Gehör zu verschaffen, so habe ich darauf verzichtet, meinen Standpunkt zu entwickeln. Eine ‚Absprache‘ wird man das nicht gut nennen können.
3. Es ist mir nicht bekannt, welche Rechte Herr Geheimrat Triepel im früheren Institut gehabt hat. Jedoch ist mir soviel bekannt, dass nicht nur namhafte Gelehrte vom Range Triepels, sondern auch verdiente Referenten des Institutes wie etwa Graf Stauffenberg¹¹¹⁵ die Stellung eines ‚wissenschaftlichen Mitgliedes‘ bekleideten (Vgl. Titelblatt der ZaöR. Bd. XI, No 3 / 4, 1943¹¹¹⁶). Ich kann daher keine besondere Anmassung darin finden, diese Stellung erstrebt zu haben. Die von Ihnen ausdrücklich zugestandenem Rechte, wie sie Herr Wahl mir am

verwaltung seine Demission angeboten, und zwar mit der Begründung, er sehe sich den „mannigfachen Anforderungen, die bei dieser besonderen Lage und bei der schwierigen Gesamtlage an den Direktor gestellt werden“, nicht gewachsen.

1115 Hierzu Alexander Meyer, Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905–1944). Völkerrecht im Widerstand, Berlin 2001.

1116 Auf dem Titelblatt: „Herausgegeben in Gemeinschaft mit / Carl Schmitt Heinrich Triepel / o. ö. Professoren der Rechte / wissenschaftliche Mitglieder des Instituts / B. Schenk Graf von Stauffenberg / wissenschaftliches Mitglied des Instituts / Wilhelm Friede / Abteilungsleiter im Institut / von / Viktor Bruns † / Direktor des Instituts/o. ö. Professor der Rechte/an der Universität Berlin.“

13. Mai 1949 mitteilte, dürfen wohl als außerordentlich bescheiden bezeichnet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie Ihre Unterschrift unter der von Herrn Dekan Wahl als ‚gentlemen’s agreement‘ bezeichneten Vereinbarung¹¹¹⁷ nunmehr zurückziehen.

Die Institutsfrage ist damit für mich endgültig abgeschlossen. Sie dürfen versichert sein, dass ich nichts tun werde, was geeignet sein könnte, Sie zu einer Überprüfung Ihres Entschlusses zu veranlassen. Vielmehr halte ich die jetzige Lösung für die beste.“

Einen Durchschlag seines Schreibens ließ Grewe mit einer Visitenkarte „Herrn Dekan Engisch zur Unterrichtung ergebenst überreicht“¹¹¹⁸ dem Heidelberger Dekanat zukommen.

IV. Otto Hahn wird eingeschaltet

Zwischenzeitig war der Vorgang auch an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, den Nobelpreisträger Otto Hahn, gelangt. Dieser schaltete den Heidelberger Rechtshistoriker Wolfgang Kunkel¹¹¹⁹ ein, der wiederum Engisch um Bericht bat. Dieser schrieb am 11. Oktober an Hahn in Göttingen¹¹²⁰:

„Herr Kollege Kunkel hat mir Ihren Wunsch übermittelt näher unterrichtet zu werden über die Vorgänge, die zur Friktion zwischen dem hiesigen Direktor des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht und öffentliches Recht Herrn Kollegen Dr. Bilfinger und dem auf unseren vakanten

1117 Fehlt.

1118 Visitenkarte „Dr. Wilhelm Grewe/o. Professor der Rechte/Freiburg i. Br./Wallstraße 24“ mit handschriftlicher Widmung an Dekan Engisch; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

1119 Wolfgang Kunkel, geboren 1902 Fürth (Odenwald); Rechtshistoriker (Römisches Recht); 1929-1936 Lehrstuhl Göttingen (dazu rückblickend Wolfgang Kunkel, Der deutsche Professor im Dritten Reich, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich, München 1966, 103-133), 1936-1943 Bonn, ab 1943 Heidelberg; August 1947 bis Juli 1948 Rektor; 1956 Lehrstuhl München; Lehrer von u.a. Werner Flume, Dieter Simon, Uwe Wesel; verstorben 1981 München. Kunkel und Hahn kannten sich über ihren gemeinsamen befreundeten Kollegen Werner Heisenberg und den Deutschen Forschungsrat.

1120 Durchschlag o. Verf. [wohl Engisch], „11.10.1949“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

Völkerrechts-Lehrstuhl berufenen Herr Prof. Grewe in Freiburg geführt haben. Ich beschränke mich auf eine Mitteilung der wesentlichen Tatsachen und knüpfe daran nur die Bitte, sich im Interesse eines Ausgleiches mit Herrn Kollegen Bilfinger ins Einvernehmen setzen zu wollen. Herr Kollege Bilfinger befindet sich allerdings z. Zt. im Urlaub und zwar in Breitnau bei Hinterzarten, Hotel Löwe. Er wird wohl auch am kommenden Samstag nicht hier sein. Ich selbst bin hier und stehe gern Ihnen zur weiteren Verfügung. Zu Ihrer vorläufigen Unterrichtung gestatte ich mir, nur folgende Unterlagen zu geben.

Nach vorangegangenen Verhandlungen über eine Beteiligung des neu zu berufenen Herrn Prof. Grewe, als Mitglied beim Max-Planck-Institut[,] fasste Herr Kollege Wahl unter dem 9. 5. 1949 das Angebot des Herrn Kollegen Bilfinger an den Dekan der Fakultät zusammen, wie aus Anlage 1) ersichtlich. Darauf antwortete Herr Kollege Bilfinger unter dem 11. 5. 1949 wie aus Anlage 2) ersichtlich. Am 13. 5. 1949 teilte unser Dekan Prof. Dr. Wahl dem Herrn Kollegen Grewe die in vorstehendem Schreiben getroffenen Abmachungen mit, in dem er diese Abmachungen als ein Gentleman Agreement [!] bezeichnete. Am 18. 7. 1949 fand dann noch einmal eine persönliche Besprechung zwischen den Herrn Bilfinger und Grewe in der Wohnung von Herrn Bilfinger in Heidelberg statt. Herr Bilfinger hat uns eine Aktennotiz über dieser Unterredung erteilt, die folgendermaßen lautet: ‚Darauf fasste ich meine eigenen Zusagen nochmals deutlich und langsam sprechend dahin zusammen: Für ihn (Grewe) Bestellung als wissenschaftliches Mitglied meines Instituts, dabei eine, nach den derzeitigen Etatverhältnissen bemessene Zulage, etwas bescheidener als die ursprünglichen monatlichen Zahlungen ich mir gedacht hatte.‘ Bei dieser Unterredung hat also Herr Bilfinger seine frühere Zusage, Herrn Grewe als wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts einzugeben, eingeschränkt. Offenbar ist Herr Grewe durch diese Einschränkungen etwas misstrauisch geworden. Er hat deshalb späterhin die Fakultät gebeten, noch einmal bei Herrn Bilfinger vorstellig zu werden, um eine Klärung und Sicherung seiner Position beim Max-Planck-Institut zu erreichen. Er hat auch den Ruf an die Universität Heidelberg nur unter dem Vorbehalt angenommen, dass seine Ernennung zum wissenschaftlichen Mitglied bzw. zum wissenschaftlichen Berater gesichert ist. In diesem Sinne bin ich selbst als derzeitiger Dekan der Fakultät noch einmal bei Herrn Bilfinger vorstellig geworden. Herr Bilfinger war leider über diesen neuerlichen Schritt der Fakultät sehr verstimmt. Trotz meiner eigenen Bemühungen und der Bemühungen anderer Kollegen,

Herrn Bilfinger eine Verständigung mit Herrn Grewe nahezubringen, war Herr Bilfinger für diesen Gedanken nicht zu gewinnen. Er schrieb vielmehr am 18. 9. 1949 wie aus Anlage 3) ersichtlich. Auf diesen Brief antwortete Herr Kollege Grewe am 26. 9. 1949 wie aus Anlage 4) ersichtlich. Inzwischen hat Herr Kollege Bilfinger am 26. 9. noch eine ausführliche Begründung seiner Haltung der Fakultät gegenüber gegeben, die ich Ihnen bei einem etwaigen Besuch hier gern zur Einsicht offenlege. Weitere Schritte sind inzwischen nicht erfolgt. Ohne irgendwie seitens der Fakultät die Interna der Max-Planck-Gesellschaft anrühren zu wollen, wären wir Ihnen, hochverehrter Herr Präsident, ausserordentlich dankbar, wenn Sie erreichen würden, dass die unerfreulichen Spannungen, die zwischen dem Max-Planck-Institut und der Juristischen Fakultät entstanden sind, behoben würden.“

Otto Hahn antwortete umgehend am 12. Oktober 1949, dankte „für den liebenswürdigen Brief mit dem sehr betrüblichen Schriftwechsel BILFINGER / GREWE“ und wollte persönlich erscheinen:

„Ich hatte gehofft, am kommenden Sonntag im Anschluss an eine Konferenz in Frankfurt nach Heidelberg zu kommen, um ausser Ihnen auch Herrn BILFINGER persönlich zu sprechen, denn ich bin der Meinung, dass nur eine persönliche Aussprache Aussicht auf Erfolg haben kann. Da nun Herr Professor BILFINGER zurzeit noch im Urlaub ist, ist es wohl zweckmässiger, ich warte auf seine Rückkehr. Vielleicht wird es mir möglich sein, am Sonnabend, den 22. 10., auf der Rückreise von einer Sitzung in Tübingen in Heidelberg Station zu machen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn ich vielleicht durch Sie erfahren könnte, ob Prof. BILFINGER in dieser Zeit schon aus seinem Urlaub zurück ist, müssten wir die Besprechung auf etwas später verschieben.“¹¹²¹

Zu dem angekündigten Besuch von Hahn in Heidelberg und Gesprächen mit Engisch und Bilfinger kam es dann auch. Engisch berichtete Grewe in einem Brief vom 26. Oktober darüber:

„Am vergangenen Samstag war der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft Herr Prof. Otto Hahn aus Göttingen hier. Er hat zunächst mich besucht und sich von mir über Ihre Verhandlungen und Konflikte mit

1121 Der Präsident der MPG [Otto Hahn] an Engisch (Dekanat der Juristischen Fakultät Heidelberg), „Göttingen, den 12. Oktober 1949“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

Herrn Bilfinger informieren lassen. Anschließend waren er und ich zusammen bei Herrn Bilfinger in der Wohnung und haben die Möglichkeiten einer Beilegung des Konflikts durchgesprochen. Leider ist das Resultat nicht sehr erhebend. Herr Bilfinger erklärte zwar, er werde Sie, wie übrigens auch jedes andere Fakultätsmitglied[,] jederzeit freundlich und bevorzugt in seinem Institut empfangen und zur Benutzung der Bücherei des Instituts zulassen und einladen. Er war jedoch nicht bereit, seine frühere Zusage betr. Ihre Beteiligung am Max-Planck-Institut zu erneuern. Auch der Vorschlag, Ihnen eine besondere Abteilung innerhalb des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht zu übertragen, fand kein geneigtes Ohr bei ihm. Es war eine qualvolle zweistündige Verhandlung. Zum Schluss musste Herr Präsident Hahn, der noch am selben Abend nach Frankfurt weiter fahren wollte, feststellen, dass er nun auch keine Möglichkeit sähe, Sie mit Herrn Bilfinger unter einem Dach zusammenzuführen. In dieser Beziehung kann Ihnen die Fakultät also heute nur noch die bloße Chance in Aussicht stellen, mit dem Max-Planck-Institut in nähere Verbindung zu treten, falls Herr Bilfinger dort abgeht. Schliesslich bleibt es ja dabei, dass der hier ortsanwesende Ordinarius für Völkerrecht die besten Aussichten hat, in das Max-Planck-Institut hereinzuwachsen, wenn Bilfinger sich zurückzieht oder pensioniert wird. Selbstverständlich werden wir uns über weitere Schritte der Fakultät noch in der nächsten Sitzung beraten müssen.“

V. Eine Hängepartie und ein Schlusstrich

Eine Antwort von Grewe ist nicht überliefert. Angehörige der Heidelberger Fakultät wie Walter Jellinek wurden zunehmend skeptisch, ob sich Grewe noch gewinnen lasse; Ernst Forsthoff schrieb dem Frankfurter Zivilrechtler Gerhard Schiedermaier, einem Schüler von Hans Dölle, 1949: „Interessieren wird Sie noch, dass Jellinek, mein eigentlicher Gegner an der hiesigen Fakultät, vor einigen Wochen erklärt hat, wenn Grewe nicht nach hier käme, solle man mich doch wieder berufen, ich sei doch der beste Mann, den die Fakultät dann kriegen könne!“¹¹²² Noch im April 1950 ging Carl Schmitt davon aus, dass Grewe den Ruf nach Heidelberg angenommen habe.¹¹²³ Am

1122 Hier zitiert nach Hammerstein (wie Anm. 1110).

1123 In einem Brief an den Politikwissenschaftler und Diplomaten Francisco Javier Conde (1908-1974) vom 15. April 1950 schrieb Schmitt von „Prof. Wilhelm Grewe

16. Juli 1950 zog Grewe dann aber mit einem Brief an Dekan Engisch¹¹²⁴ den Schlusstrich:

„Ew. Spektabilität / zeige ich hierdurch an, dass ich dem Herrn Hochschulreferenten in Karlsruhe nunmehr davon Mitteilung gemacht habe, dass ich dem Ruf an die Universität Heidelberg zu meinem lebhaften Bedauern nicht Folge leisten könne.

Die Heidelberger Fakultät kennt die Gründe meiner Ablehnung und ich bin ihr dankbar, dass sie diese Gründe verständnisvoll gewürdigt hat. Ich kann daher nur noch einmal wiederholen, dass ich selbst über diesen Ausgang aufrichtig betrübt bin und nur hoffen kann, dass die Fakultät bald zu einer sie befriedigenden Wiederbesetzung des Lehrstuhls gelangen möge.

Ew. Spektabilität / aufrichtig ergebener / W. Grewe“

VI. Ein „geistiger Aristokrat“ in schlechter Stimmung – Schluss

Der Eindruck, der von dem „geistigen Aristokraten“ Bilfinger angesichts der Frage der Einbindung eines jungen völkerrechtlichen Kollegen in das Max-Planck-Institut entsteht, ist wenig vorteilhaft. Der neue Direktor erweist sich als kleinteilig, wortklaubend und lavierend. Möglicherweise war dies auch der Grund, warum Grewe auf diesen für ihn erkennbar – und nachvollziehbar – ärgerlichen „Vorfall“ in einer für seine Berufslaufbahn entscheidenden Frage später nie mehr einging und insbesondere auch die Rolle Bilingers nicht mehr thematisierte. Sicherlich bestand zwischen einer juristischen Fakultät und einem benachbarten juristischen Max-Planck-Institut kein automatischer Gleichlauf der Interessen.¹¹²⁵ Selbst

(bisher Freiburg, jetzt Heidelberg)“; hier zitiert nach Reinhard Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2. Aufl. München 2022, 473.

1124 Grewe an Bilfinger, „Freiburg i. Br., Beethovenstr. 9, 16. 7. 1950“; Universitätsarchiv Heidelberg, aus H II 563/7 (o. Pag.).

1125 Grundsätzlich zu strukturellen Unterschieden selbst bei besten nachbarschaftlichen Beziehungen Ulrich Magnus, Die Hamburger Rechtsfakultät und das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Tilman Repgen/Florian Jeßberger/Markus Kotzur (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, Tübingen 2019, 543-553; nunmehr auch ders., Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949-2000, in: Duve u.a., Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft (wie Anm. 1072), 91-139 (100 f.).

wenn man bereit ist, dem offensichtlich von der Situation 1949 selbst überraschten Bilfinger Verständnis entgegenzubringen, bleiben Fragen offen. Das gönnerhafte Betonen, dem völkerrechtlich ausgewiesenen Grewe „wie jedem anderen Kollegen“ die Nutzung der Bibliothek zu gestatten, ist losgelöst von der Frage seines Status grob unhöflich, auch weil es die Bibliothek überhaupt noch nicht gab; das Institut arbeitete in bescheidenen und begrenzten Räumlichkeiten zwischen Bilfingers Privathaus und einem Verbindungshaus. Unpassend ist auch Bilfingers Verknüpfung der mittlerweile gut erforschten Vorgänge um die Wiederbegründung der Staatsrechtslehrervereinigung und der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht mit Grewes Berufung, zumal Grewe, selbst wenn er es betrieben hätte, die Interessen des sehr umstrittenen Bilfinger kaum im Alleingang hätte durchsetzen können; in die Staatsrechtslehrervereinigung wurde Bilfinger 1949 aufgenommen¹¹²⁶, doch entfaltete er hier, zunehmend auch durch das Alter gezeichnet und erkennbar ein Mann der Vergangenheit, keine nennenswerten Aktivitäten.

Im Grunde sind die Äußerungen Bilfingers für sich aussagekräftig genug und bedürfen keiner weiteren Interpretation: Bilfinger war an einer Mitarbeit des fachlich qualifizierten und politisch konservativen Grewe in seinem Institut zu keinem Zeitpunkt ernsthaft interessiert. Das bildet einen Kontrast zu der zum Teil grotesken Anbiederei („Pech und Schwefel“), die Bilfinger bis 1934 gegenüber Carl Schmitt erkennen ließ; Grewe gehörte auch in dieser Zeit dem engeren Umfeld von Schmitt an und in dessen Sinn war das Verhalten von Bilfinger 1949 sicher nicht. Rücksichtnahmen auf seinen einstigen Verbündeten und dessen Umfeld können Bilfinger als Institutsdirektor ebenso wenig unterstellt werden wie taktische Klugheit.

Wie so oft dürfte Allzumenschliches den Ausschlag gegeben haben, etwa Sym- oder Antipathie; der gebürtige Hamburger Grewe, Repräsentant auch eines hochkirchlichen Luthertums, stets gewillt, eine verbindliche Form zu wahren, und der ziemlich handfeste Württemberger Bilfinger, vor taktischen Spielchen, kautelarjuristischen Nebelkerzen und moralisierenden Vorwürfen nicht zurückschreckend, dürften, wiewohl beide Angehörige des protestantischen Bildungsbürgertums und zeitlich versetzt auch des diplomatischen Dienstes, ziemlich konträre Naturen gewesen sein. Schwerwiegender war freilich, dass Bilfinger, völlig losgelöst von seiner politischen Belastung, für eigentlich jeden erkennbar ein „Mann von Gestern“ mit

1126 Vgl. nur Verzeichnis der Mitglieder der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: VVDStRL 8 (1950), 166.

einem sehr schmalen Werk war, auch methodisch kaum anschlussfähig, Grewe dagegen unbestritten die größere und auch international anerkannte Begabung, bei weitem produktiver, zudem noch keine 50 Jahre alt, also Angehöriger einer damals auf Lehrstühlen gefragten, weil durch den Krieg erheblich dezimierten Alterskohorte.

Spekulativ ist, wie Grewe unter anderen Umständen in Heidelberg mit dem Max-Planck-Institut zusammengearbeitet hätte und ob er wirklich ernsthafte Pläne für Heidelberg hatte, wenn seine schriftlichen Äußerungen dies auch nahelegen. Für die Biographie Grewes, die noch weitgehend ein Desiderat ist, bleibt die Verhinderung seiner Mitarbeit am Max-Planck-Institut eine folgenlose, für die damalige Situation allerdings bezeichnende Episode; Fragen der politischen Belastung spielen dabei nur höchst mittelbar eine Rolle, erwartbare Netzwerke kommen nicht immer zum Tragen.

Für die Biographie Bilfingers wird aufgezeigt, dass dieser, unbeschadet seiner Verdienste um den ersten Neubau des Instituts, zwischen eigenen und Institutsinteressen kaum zu trennen vermochte: vielleicht nachvollziehbar bei einem Mann, der als Nachfolger seines Veters Institutsdirektor wurde, sogar nicht ganz satzungsgemäß von diesem in einem Testament dazu bestimmt, und dies dann durch seine Entnazifizierung legitimiert sah. Nicht zu unterschätzen ist auch das nicht immer offen benannte Motiv, „nach zwölfjähriger Ausnahmesituation“ zur vermeintlichen „Normalität“ vor 1933 zurückzukehren¹¹²⁷; ein in dieser Zeit sozialisierter Kollege, unbeschadet seiner tatsächlichen politischen Belastung, wurde als störend empfunden. Der Umgang mit einem eigenständigen jungen Kollegen wie Wilhelm Grewe zeigt, dass Bilfingers politische, fachliche und auch menschliche Beziehungen dem Aufrechterhalten des eigenen Status, aus seiner Sicht vielleicht untrennbar mit dem Institut verbunden, untergeordnet waren.

1127 Axel Schildt / Detlef Siegfried, *Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik von 1945 bis zur Gegenwart*, München 2009, 54; ähnlich bereits Axel Schildt, *Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik*, Frankfurt 1999, 49 („Wiederkunft des Zerstorten, ein Ziel, geboren aus dem Heimweh nach der verlorenen guten alten Zeit und aus der Sehnsucht nach der verschwundenen Sicherheit“); zeitgenössische Kritik etwa bei Karl Jaspers, *Erneuerung der Universität. Reden und Schriften 1945/46*, Heidelberg 1986.

Nr. IV Philipp Glahé – Kunst und Distinktion. Carl Bilfinger als Sammler

I. Einleitung. Der letzte Akt: Die Stuttgarter Ausstellung 1958

Im Oktober 1958 wurde in der Staatsgalerie Stuttgart eine Ausstellung eröffnet, die historisch wie politisch von besonderer Bedeutung war. 13 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, der zur Zerstörung des Großteils der Stuttgarter Innenstadt geführt hatte, wurde die neuaufgebaute Staatsgalerie mit einem Festakt wiedereröffnet. Schirmherr war niemand Geringeres als Bundespräsident Theodor Heuss. Auch im „Ehrenausschuss“, der die Ausstellung mittrug, fanden sich zahlreiche bedeutende Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Kultur Baden-Württembergs: Landtagspräsident Carl Neinhaus, Ministerpräsident Gebhard Müller, Finanzminister Karl Frank und Kultusminister Gerhard Storz zeichneten für die Ausstellung ebenso verantwortlich wie der Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett, der Präsident der IHK Alfred Knoerzer oder der Kunstmäzen Heinz Kisters – um nur einige der Namen zu nennen.¹¹²⁸ Insgesamt beteiligten sich 62 Leihgeberinnen und Leihgeber an der Ausstellung, deren Namensliste sich gleichsam als „Who is Who“ der südwestdeutschen Elite liest. Neben den Kirchen waren der württembergische und badische Adel die größten Leihgeber.¹¹²⁹ Die drittgrößte Gruppe stellten die alten Industriellen-Familien dar, gefolgt von Einzelpersonen wie dem Schriftsteller und Herausgeber der Stuttgarter Zeitung Josef Eberle (Pseudonym Sebastian Blau), dem Opernsänger Alexander Welitsch oder dem emeritierten Heidelberger Juraprofessor Carl Bilfinger. Thema der Ausstellung: „Meisterwerke aus baden-württembergischem Privatbesitz“.

Angesichts der kulturpolitischen Bedeutung, die der Wiedereröffnung der Staatsgalerie zukam, nahm sich der Gegenstand der Ausstellung erstaunlich unspektakulär aus, insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, welch progressive und wegweisende Ausstellungspolitik das Kunstmuseum in den 13 Jahren zuvor betrieben hatte. Der Betrieb der Staatsgalerie war bereits im Dezember 1945 in einer Wehrmachtsbaracke im Hinterhof der Museumsruine durch den neuen Direktor Theodor Musper wieder auf-

1128 Ausstellungskatalog: Meisterwerke aus baden-württembergischem Privatbesitz. Veranstaltet von der Staatsgalerie Stuttgart und dem Stuttgarter Galerieverein e.V., 9. Oktober 1958 - 10. Januar 1959, Stuttgart 1959.

1129 Leihgeber-Liste, Staatsarchiv Ludwigsburg, EL 227, Bü 402.

genommen worden, mit der mutigen wie hoch umstrittenen Ausstellung „Kunst gegen den Krieg“.¹¹³⁰ Zusammen mit dem Leiter der graphischen Sammlung Erwin Petermann, der im „Dritten Reich“ als Kommunist verfolgt worden war, hatte Musper Werke von zuvor als „entartet“ verfemten Künstlern wie Max Beckmann, Otto Dix, George Grosz, Erich Heckel und Käthe Kollwitz ausgestellt.¹¹³¹ Dies hatte heftige Reaktionen in der Bevölkerung ausgelöst, die von Zuspruch bis hin zu wütendem Protest reichten, der sich in zahllosen beleidigenden Briefen an die Kuratoren und Attentaten auf zwei Bilder äußerte. Für Musper, Petermann und den Konservator Bruno Bushart stellte das Ende des „Dritten Reichs“ eine Chance auf einen umfassenden Neubeginn für die Staatsgalerie dar. In mühevoller Arbeit gelang es ihnen, die durch Auslagerung verstreute Kunstsammlung wieder zusammenzubringen und durch gezielte Ankäufe moderner Kunst aufzustocken und auszubauen, sodass Stuttgart sich unter ihrer Ägide zum „Zentrum der Wiedergeburt der Klassischen Moderne“ mauserte.¹¹³²

Die offizielle Eröffnungsausstellung 1958 indes knüpfte an eine Sammel- und Ausstellungspraxis an, die ihren Höhepunkt im ausgehenden 19. Jahrhundert gehabt hatte und den Geschmack der traditionellen, vorrepublikanischen Eliten verkörperte. Doch gerade das sorgte bei Kritikern für Lob:

„Man hat sich eine zeitliche Grenze gesteckt, neben der Moderne das 19. Jahrhundert ausgeschlossen, sonst aber weder landschaftliche noch nationale Akzente besonders zur Geltung gebracht und dadurch der Ausstellung ihre Vielfalt gesichert. Daß die altdeutsche Malerei durch Quantität und Qualität herausragen würde, mußte man angesichts des Charakters einzelner großer Sammlungen (...) erwarten.“¹¹³³

Für den 79-jährigen Carl Bilfinger war dies sein letzter indirekt öffentlicher Auftritt. Er war bereits zu krank, um persönlich zur Eröffnung zu reisen und starb im Dezember 1958. An der Auswahl der von ihm ver-

1130 Ina Conzen, Ausstellungen und Sammlungsaufbau an der Staatsgalerie Stuttgart, in: Julia Friedrich / Andreas Prinzing (Hg.), „So fing man einfach an, ohne viele Worte“. Ausstellungswesen und Sammlungspolitik in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, Berlin 2013, 166-175, 166.

1131 Anja Heuß, Erwin Petermann (1904-1989), in: Stadtarchiv Stuttgart (Hg.), Stadtlexikon Stuttgart, <www.stadtlexikon-stuttgart.de/article/8e737ff4-e54b-4847-86da-9747133e86ca/Erwin_Petermann_%281904-1989%29.html>, Stand: 05.05.2023.

1132 Conzen, Ausstellungen, 170.

1133 Karl Arndt, Meisterwerke aus baden-württembergischem Privatbesitz, in: Kunstchronik. Monatsschrift für Kunstwissenschaft, Museumswesen und Denkmalpflege 12 (1958), 352-361, 352.

liehenen Bilder wirkte er jedoch noch aktiv mit. Somit stand Bilfinger wieder im Zentrum der alten und neuen staatstragenden Eliten der Bundesrepublik – seiner politischen Belastung durch das „Dritte Reich“, seiner antisemitischen und antidemokratischen Grundhaltung sowie seiner fast gescheiterten Entnazifizierung zum Trotz. Bilfinger kann, innerhalb der Kaiser-Wilhelm- / Max-Planck-Gesellschaft, als Brückenfigur im Umbruch der Zeiten gelten, aber auch als Symbolfigur der Kontinuität der klassischen Eliten. Seine Rolle als letzter Direktor des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts (KWI) 1943-1945 und seine Funktion als Neugründungsdirektor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPIL) in Heidelberg 1949-1954 sind vor allem Ausdruck von Bilfingers Netzwerk und seinen weitgreifenden Verwandtschaftsbezügen in die württembergische Elite.

Ein Kristallisationspunkt dieser Verbindungen und Spiegel seines Welt- und Wertebildes ist die Kunstsammlung. Vorliegender Aufsatz versucht, Bilfinger nicht nur als Sammler zu portraituren und seine Sammlung zu rekonstruieren, sondern diese darüber hinaus als einen Zugang zu seinem politischen und juristischen Denken zu nutzen. Über Bilfingers Sammlertätigkeit sollen die breiteren sozial- und kulturgeschichtlichen Kontexte seines Wirkens und des MPIL erschlossen werden. Dies soll in methodischer Anlehnung an den „Law-and-Literature“-Ansatz und das in der Rechtswissenschaft seit einigen Jahren verstärkt aufkommenden Interesse an einer kunstorientierten interdisziplinären Auseinandersetzung mit juristischen Themen und Akteuren geschehen.¹¹³⁴

II. Bedeutungsräume. Sammlungen und Sammler

Kunstsammeln und Kunstsammler sind seit jeher Objekt von kulturwissenschaftlicher Betrachtung. Das Sammeln und Ausstellen von Kunst kann als eine der elitärsten Kulturpraktiken gelten, die einen guten Schlüssel zum

1134 Vgl. hierzu u.a.: Werner Gephart/Jure Leko (Hg.): *Law and the Arts. Elective Affinities and Relationships of Tension*, Frankfurt am Main 2018; Jessie Hohmann/Daniel Joyce (Hg.): *International Law's Objects*, Oxford 2018; Marina Aksenova, Introduction to the Symposium on Art, Aesthetics, and International Courts, in: *AJIL Unbound* 114 (2020), 103-107; Christian Hiebaum/Susanne Knaller/Doris Pichler (Hg.), *Recht und Literatur im Zwischenraum/Law and Literature In-Between. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge/Contemporary Inter- and Transdisciplinary Approaches*, Bielefeld 2015.

Verständnis des Selbstbildes, der Wertverständnisse und der Netzwerke sammelnder Eliten gibt. In Sammlungen reflektieren sich nicht nur individuelle ästhetische Vorlieben oder historisch bedingte Geschmackspräferenzen; sie vermitteln ebenso ein Abbild der sozialen Einbettung des Sammlers und seines Verhältnisses zu der Welt, in der er lebt. Sammeln ist gleichermaßen Repräsentation und Kommunikation.¹¹³⁵ Sammler stehen untereinander im Austausch und im Kontakt mit Kulturinstitutionen, über die die Kunst vermittelt und einem öffentlichen Diskurs zugänglich gemacht wird. Dem Historiker Hans-Ulrich Thamer gilt das Kunstsammeln als soziale Tätigkeit, die eine Art kulturell-kommunikativen Bedeutungsraum schafft:

„Bestimmte Gegenstände und künstlerische Hervorbringungen werden sammlungswürdig, weil mit ihnen eine spezifische Erinnerung und Wertschätzung verbunden ist und weil man ihnen eine besondere Bedeutung zuerkennt. Das Sammeln ist mithin Ausdruck einer je spezifischen Einstellung zu Geschichte, Kunst, Natur, Religion und Wissenschaft. Kunstwerke werden gesammelt, weil sie in besonderer Weise geeignet erscheinen, Einstellungen und Normen darzustellen.“¹¹³⁶

Der polnisch-französische Kunsthistoriker Krzysztof Pomian hat für die verschiedenen symbolischen Bedeutungsebenen gesammelter Objekte den Begriff des „sémiphore“ geprägt, womit er auf die Metaebene beziehungsweise auf das verweist, was hinter den Kunstwerken dargestellt wird. Sind Kunstgegenstände bereits als Objekte Träger von Bedeutung, erschließt der Kontext ihrer Zurschaustellung und Zusammentragung eine zweite „unsichtbare“ immaterielle semiotische Bedeutungsebene, die ihr der Sammler beimisst und die sich aus dem sozialen, politischen oder historischen Zusammenhang der Sammlung ergibt.¹¹³⁷ So sind Sammlungen immer auch Medium der Repräsentation politischer oder religiöser (Weltdeutungs-) Macht.¹¹³⁸ Zugleich sind sie ein Instrument von Integration und symbolischer Partizipation an der Macht für jene, die die kulturellen Referenzen und Bedeutungsebenen der Sammlungen und Objekte

1135 Daniel Joyce, *International Law's Cabinet of Curiosities*, in: Hohmann/Joyce, *Objects*, 15-29, 16.

1136 Hans-Ulrich Thamer, *Kunst sammeln. Eine Geschichte von Leidenschaft und Macht*, Darmstadt 2015, 16.

1137 Krzysztof Pomian, *Pour une histoire des sémiophores. À propos des vases des Médicis*, in: *Le Genre humain* 14 (1986), 51-62, 59.

1138 Joyce, *Cabinet*, 18.

„lesen“ und verstehen können, wie auch Instrument von Exklusion jener, die keinen inhaltlichen und physischen Zugang hierzu haben.¹¹³⁹

Bis in das 19. Jahrhundert hinein war das Sammeln von Kunst in Deutschland ausschließlich dem Adel und den hofnahen Ministerial- und Beamteneliten vorbehalten.¹¹⁴⁰ Mit der Industrialisierung und dem Aufstieg des (Groß-) Bürgertums entdeckten die neuen Wirtschaftseliten das Sammeln von Kunst und das kulturelle Mäzenatentum als Mittel der Statusrepräsentation. Kunst- und Kulturpolitik wurden somit zum Austragungsort des Kampfes um politische und gesellschaftliche Dominanz. Während der Einfluss des Adels sukzessive erodierte und das Wirtschaftsbürgertum ihm finanziell den Rang ablief, blieb der Adel hinsichtlich seiner Lebensform und Statussymbole der Referenzpunkt, den die neuen bürgerlichen Eliten zu imitieren und oftmals auch zu übertrumpfen suchten. Vielen Wirtschaftsbürgern diente das Anlegen von Kunstsammlungen dazu, sich selbst kulturell zu „aristokratisieren“; Sven Kuhrau nennt das Kunstsammeln im 19. Jahrhundert die „perfekte Verbindung zwischen dem ökonomisch nützlichen Repräsentationswert und einer gebildeten Selbstdarstellung“.¹¹⁴¹ Man könnte mit Bourdieu die Verbindung von kulturellem- mit ökonomischem Kapital hierin erkennen.¹¹⁴² Neben dem Adel und dem finanzstarken Wirtschaftsbürgertum macht Sven Kuhrau noch eine dritte Sammlerkategorie für das 19. Jahrhundert aus: das Bildungsbürgertum. Dieses stellte jedoch

-
- 1139 Als im Wortsinne ikonisch gelten können Pierre Bourdieus soziologische Analysen über den „goût légitime“ verschiedener gesellschaftlicher Schichten und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Kunstdiskurs, der vor allem vom Bildungsgrad und Zugang zum „kulturellen Kapital“ abhängt: Pierre Bourdieu, *La distinction. Critique sociale du jugement*, Paris 1979, 98-99. Für Bourdieu ist die Interpretation von Kunst ein Akt der Entzifferung kultureller Codes und Symbole, die sozial aber auch historisch erlernt werden muss. Er spricht hierbei auch von einer „genèse sociale de l’œil“, worunter er soziale Sehgewohnheiten bzw. -fähigkeiten fasst, aber auch diachron historische Kunstverständnisse rekonstruiert und in die Gegenwart übersetzt: Pierre Bourdieu, *Éléments d’une théorie sociologique de la perception artistique*, in: *Revue internationale des sciences sociales* 20 (1968), 640-664 (641); Pierre Bourdieu, *Les règles de l’art. Genèse et structure du champ littéraire*, Paris 1992, 431, 434.
- 1140 Sven Kuhrau, *Der Kunstsammler im Kaiserreich. Kunst und Repräsentation in der Berliner Sammlerkultur*, Kiel 2005, 46.
- 1141 Kuhrau, *Kunstsammler*, 56.
- 1142 Bourdieu, *Distinction*, 140-141; Der amerikanische Ökonom und Soziologe Thorstein Veblen bezeichnet diese Art der Inszenierung kultureller Güter als „conspicuous consumption“, worunter er nicht nur eine Demonstration wirtschaftlicher Potenz, sondern auch ein Mittel der Prestigebildung versteht: Thorstein Veblen, *The Theory of the Leisure Class*, New York 1899, 65.

nur eine kleine Minderheit innerhalb der Gruppe der Kunstsammelnden, fehlten den Professoren, Lehrern, höheren Beamten, Juristen und Ärzten zwar nicht der Kunstverstand, jedoch zumeist die Mittel.¹¹⁴³

Sammeln, sofern es nicht ausschließlich aus wirtschaftlichen Interessen geschieht, ist eine sehr persönliche Tätigkeit: Genauso wie Sammlungen Abbilder kollektiver Werthaltungen sammelnder Schichten sind, können sie in ihrer Zusammenstellung und Konzeption Ausdruck biographischer Erfahrungen sein.¹¹⁴⁴ Neben der simplen Freude am Zusammentragen und Besitzen hat das Sammeln auch in der Anthropologie und Psychologie Aufmerksamkeit gefunden. Freud galt das Sammeln als „Bemächtigungstrieb“, der Anthropologe Justin Stagl sieht im „homo collector“ ein sensibles Wesen, das seine „Angst vor der Kontingenz der Welt“ durch die Ordnung schaffende Tätigkeit des Sammelns überwindet und die Welt auf diese Weise für sich beherrschbar beziehungsweise verständlich macht.¹¹⁴⁵ Kunstsammlungen sind somit auch ein Ort des „intimen Zwiegesprächs“ des Sammlers mit seinen Werken und ein Spiegel seiner Sammlerpersönlichkeit.¹¹⁴⁶

III. „Einige erlesene Stücke“. Bilfingers Sammlung

Umfang und genaue Zusammenstellung der Sammlung Bilfingers lassen sich nicht abschließend klären. Anhand der Korrespondenz mit der Staatsgalerie Stuttgart aus dem Jahr 1958 und anhand von Zeitzeugenaussagen lassen sich jedoch gewisse Eingrenzungen vornehmen. Bei Gästen und Mitarbeitern fand die Sammlung oft Erwähnung.¹¹⁴⁷ Wie in großbürgerlichen Sammlerkreisen üblich, diente Bilfingers Sammlung der sozialen Repräsentation. Gästen wie Carl Schmitt wurden Neuerwerbungen vorgestellt und

1143 Kuhrau, Kunstsammler, 62.

1144 Thamer, Kunst sammeln, 13.

1145 Thamer, Kunst sammeln, 18-19; Justin Stagl, Homo Collector: Zur Anthropologie und Soziologie des Sammelns, in: Aleida Assmann/Monika Gamille/Gabriele Rippl (Hg.): Sammler – Bibliographie – Exzentriker, Tübingen 1998, 37-54, 41.

1146 Kuhrau, Kunstsammler, 116.

1147 Margarete Noll, geb. Vogel, Lebenserinnerungen (unveröffentlichtes Manuskript), o. D., o.S.; Hans Ballreich an Joachim Schwietzke, 17.03.1988, S. 2, Magazin MPIL; Hans Ballreich, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, AMPG, Kasten Nr. 10, 3.

es wurde mit ihnen über die Werke diskutiert.¹¹⁴⁸ Mit der provisorischen Unterbringung des Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg in Bilfingers Villa am Heidelberger Philosophenweg wurde die Sammlung zudem „institutsöffentlich“: Bis zum Bezug des Institutsneubaus an der Gundolf- bzw. Berliner Straße 1954 hatte man viele Privaträume notdürftig zu Büros umfunktionierte, sodass inmitten der Gemäldesammlung gearbeitet wurde.

Insgesamt lassen sich bis zu 20 Werke aus Bilfingers Besitz annäherungsweise identifizieren. Die wichtigste Quelle stellt die Leihgaben-Liste der Staatsgalerie Stuttgart dar. Leider sind die dort gemachten Angaben in den meisten Fällen nicht sehr ausführlich; auch die Bildtitel sind sehr allgemein gehalten und nur wenige Werke sind photographisch dokumentiert. Hinweise zur Provenienz (und zum Verbleib) der Gemälde gibt es ebenso kaum.¹¹⁴⁹ Dass die Sammlung, der auch der berühmte Kunsthistoriker Wilhelm von Bode „einige ‚erlesene Stücke‘“ attestierte, als bedeutend eingeschätzt wurde, zeigt der auf 425.000 DM bezifferte Versicherungswert der neun nach Stuttgart verliehenen Werke, von denen ein vermeintlicher Rembrandt mit 200.000 DM das teuerste Gemälde war.¹¹⁵⁰ Zum Vergleich: Das jährliche Durchschnitts-Bruttoeinkommen in der Bundesrepublik betrug zur selben Zeit 5.330 DM.¹¹⁵¹

Die genannten Werke umfassten drei Stilleben, drei Landschaftsbilder, zwei Portraits und eine religiöse Darstellung. Das älteste ausgestellte Werk aus dem Besitz Bilfingers sind zwei Predellentafeln des Altarbildes eines anonymen Antwerpener Meisters von 1518.¹¹⁵² Sie zeigen zwei Szenen aus Matthäus 1,18 (Josephs Rückkehr zu Maria). Die Stilleben stammen von Jean-Siméon Chardin (Liegendes totes Huhn mit Kupferkessel, Weidenkorb, Tonkanne und Napf, 18. Jh.), Jan Fyt (Jagd stilleben, 17. Jh.)

1148 Schmitt, Tagebucheintrag, 21.05.1927 (TB IV, 141); Tagebucheintrag Weihnachten 1928 (TB IV, 245).

1149 Musper an Bilfinger, 25.07.1958, StA Ludwigsburg EL 227, III, Bü 405.

1150 Bushart an Bilfinger, 12.09.1958, *ibid.*; Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode, SMB-ZA, IV NL Bode 835.

1151 Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1989, <de.statista.com/statistik/daten/studie/1100243/umfrage/durchschnittseinkommen-brd/>, Stand: 08.07.2023.

1152 Beim „Meister von 1518“ handelt es sich um einen „Notnamen“ eines nicht näher bekannten Künstlers, der möglicherweise Jan van Dornicke, Jan Mertens, Jan Gossaert, Pieter Coecke oder der „Meister der Abtei von Dilighem“ gewesen ist; vgl. Judith Niessen / Mertens, Jan (1505), in: *Artists of the World. Online Edition*, Berlin 2021, <aow.degruyter.com/artist/_00209933>, Stand: 15.07.2023.

und Willem Kalf (Stilleben mit Zinnteller und Früchten, 17. Jh.).¹¹⁵³ Die Landschaftsmalereien sind von Jan van de Cappelle (Flusslandschaft, 17. Jh.), Jacob Isaackszoon van Ruisdael (Gewitterlandschaft, 17. Jh.) und von Adriaen Brouwer (Landschaft mit politisierenden Bauern, 17. Jh.; das Bild wurde anscheinend nicht ausgestellt).¹¹⁵⁴ Die beiden Portraits stammen aus der Werkstatt Rembrandts (Bildnis einer jungen Frau) und von Jan Steen (Sitzende Frau mit Hund, 17. Jh.).¹¹⁵⁵

Aus der Korrespondenz mit der Staatsgalerie ist ferner überliefert, dass Bilfinger ein Gemälde des flämischen Malers Gerard Seghers und des italienischen Renaissance-Malers Alesso Baldovinetti besaß.¹¹⁵⁶ Hinzu kommen Gemälde von Emanuel de Witte, „Inneres der Oude Kerk in Amsterdam“ (um 1685), von Giovanni Antonio Canal, gen. Canaletto, „Capriccio mit römischen Ruinen und Paduaner Motiven“ (um 1740) und zwei von Gerard ter Borch und Anthonis van Dyck gefertigte Portraits.¹¹⁵⁷ Auch muss Bilfinger zeitweilig im Besitz eines Rubens gewesen sein, den er um 1927 gegen ein Gemälde des niederländischen Landschaftsmalers Meindert Hobbema ertauschte.¹¹⁵⁸ Ob es sich aber stets um Originale handelte, lässt sich nicht genau klären. Wie von Rembrandt ist auch von Rubens bekannt, dass dieser in seiner Werkstatt zahlreiche Assistenten beschäftigte, sodass nicht immer klar ist, welches der mehr als 10.000 ihm zugeschriebenen Werke aus seiner Hand stammt.¹¹⁵⁹

1153 Ausstellungskatalog, 19, 32, 43, Bildnummern 25, 26, 68, Abb. 60.

1154 Ausstellungskatalog, 19, 73, Bildnummern 25, 171, Abb. 54 und 59.

1155 Ausstellungskatalog, 83, Bildnummern 195, 156, Abb. 52.

1156 Musper an Bilfinger, 25.07.1958, StA Ludwigsburg; leider geht aus der Korrespondenz nicht hervor, um welche Werke es sich genau handelt.

1157 Sammlung Emil Bührlé, Emanuel de Witte, Inneres der Oude Kerk in Amsterdam, um 1685, <buehrle.ch/sammlung/artwork/detail/inneres-der-oude-kerk-in-amsterdam/>, Stand: 08.07.2023; Sandra Pisot, Giovanni Antonio Canal, gen. Canaletto, Capriccio mit römischen Ruinen und Paduaner Motiven, um 1740, <online-sammlung.hamburger-kunsthalle.de/de/objekt/HK-769>, Stand: 08.07.2023; Bei dem in der Kunsthalle Hamburg ausgestellten Canaletto ist aufgrund divergierender Größenangaben zum Bild jedoch nicht abschließend geklärt, ob Bilfinger das ausgestellte oder ein anderes Exemplar besaß; Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode; Carl Bilfinger Junior an Carl Schmitt, 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

1158 Hans Ballreich an Joachim Schwietzke, 17.03.1988, 2; Bilfinger an Wilhelm von Bode, 28.04.1927, Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode.

1159 Nils Büttner, Rubens, Peter Paul, in: Andreas Beyer/Bénédicte Savoy/Wolf Tegethoff (Hg.), Allgemeines Künstlerlexikon – Internationale Künstlerdatenbank. Online Edition, Berlin 2021, https://www.degruyter.com/database/AKL/entry/_00735893/html, Stand: 20.09.2023.

Den Beginn der Sammlungstätigkeit kann man auf Anfang/Mitte der 1920er Jahre eingrenzen. Gesichert ist, dass Bilfinger im Jahr 1925 das Kircheninterieur de Wittes besaß und 1927 den „Rembrandt“ erwarb.¹¹⁶⁰ Die Werke von Rubens, Ter Borch und Brouwer erwarb er vor 1927.¹¹⁶¹ Die Predellentafeln waren vor 1933 im Kunsthandel im Umlauf; wann und wie Bilfinger sie erwarb, ist nicht geklärt.¹¹⁶² Der Kauf des Canaletto erfolgte vermutlich zwischen 1925 und 1930, ab 1956 fand er sich im Besitz des Kunsthändlers Fritz Nathan.¹¹⁶³ Ob Bilfinger während des „Dritten Reiches“ Kunst aus fragwürdiger Provenienz erworben hat, ist unbekannt. Der Hallenser Rechtshistoriker und Fakultätskollege Guido Kisch berichtet in seinen Memoiren, Bilfinger habe sich beim Aufbau seiner Sammlung „von einem jüdischen Kunsthändler beraten“ lassen.¹¹⁶⁴ Es könnte sich um Fritz (1893–1983) oder Gerhard Rothmann (1900–1972) gehandelt haben. Beide Brüder hatten 1925 in Berlin eine auf Alte Meister spezialisierte Galerie gegründet, in der Bilfinger Kunde war.¹¹⁶⁵ Nähere Informationen zum Verhältnis der Rothmanns zu Bilfinger gibt es nicht, auch nicht, wie sich der antisemitische Völkerrechtler zur Flucht der Rothmanns 1933 bzw. 1934 nach London verhielt und ob er als Kenner des Kunstbestands der Galerie von der 1936 anberaumten Zwangsversteigerung der Sammlung der Rothmanns profitiert hat.¹¹⁶⁶

1160 Der „Rembrandt“ entstammt der Privatsammlung Alphose Kahns in Paris, der Ruisdael der Kunsthandlung F. Kleinberger, Paris, später der Sammlung Ludwig Mandl in Wiesbaden: Angaben in: Ausstellungskatalog, 67, 73 bzw. Brief Bilfinger an Bushart/Muspert, 22.09.1958.

1161 Bilfinger an Bode, 18.04.1927 und 28.04.1927, NL Wilhelm Bode.

1162 Freunde der Staatsgalerie, Provenienz der Predellentafeln (GVL 108 und 2654), unveröffentlichte Dokumentation.

1163 Pisot, Canaletto.

1164 Guido Kisch, Der Lebensweg eines Rechtshistorikers. Erinnerungen, Sigmaringen 1975, 91.

1165 Bilfinger an Bode, 26.06.1925.

1166 O.V., Osterwald, Georg (1803-1884), in: Stadtarchiv Nürnberg, Recherchen zu NS-Raubgut in den Sammlungen der Stadt Nürnberg. Objekte und deren jüdische Vorbesitzer, <nuernberg.de/internet/stadtarchiv/projekte_lost_art_objektliste.html>, Stand: 08.07.2023.

IV. „So ‚brunse‘ mir halt weiter“. Zwischen alter Elite und neuem Geld

Bilfinger als Sammler lässt sich sozial am Schnittpunkt der alten höfischen Eliten, des neuen Wirtschaftsbürgertums und des Bildungsbürgertums verorten. Wenngleich diese Sozialkategorien sich vordergründig auf die Industrialisierung und das Kaiserreich beziehen, wirken die sozialen Zusammenhänge bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts und somit zum Beginn der Sammlertätigkeit in den 1920er Jahren fort. Bilfinger entstammt der schwäbischen „Hofprediger- und Prälatenaristokratie“.¹¹⁶⁷ Die Bilfingers, seit dem 15. Jahrhundert in Württemberg nachweisbar, gehörten zur schwäbischen Ehrbarkeit, die als bürgerliches Äquivalent zum Adel gelten kann.¹¹⁶⁸ Die Nähe der Familie zu den württembergischen Herzögen und Königen war groß; die Verwurzelung im schwäbischen Kulturleben tief. Ein Bilfinger ging als Taufpate des Dichters Friedrich Hölderlin und zeitweiliger Vormund dessen verwitweter Mutter, ein weiterer als dessen Jugendfreund in die Literaturgeschichte ein.¹¹⁶⁹

Ein Vorfahre, auf den sich Bilfinger gern berief, war der Universalgelehrte und Festungsbaumeister Georg Bernhard Bilfinger (1693-1750).¹¹⁷⁰ Dieser war ab 1737 Mitglied der vormundschaftlichen Regierung des noch minderjährigen Prinzen und späteren Herzogs Carl Eugen (1728-1793), sowie dessen Erzieher.¹¹⁷¹ Georg Bernhardt Bilfinger stellte in theologischer und

1167 Smend an Mosler, 05.12.1958, A.1.

1168 Adolf Rapp, Bilfinger, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955). Online Edition, <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd139771018.html#ndbcontent>>, Stand: 30.06.2023; Martin Wein, Die Weizsäckers. Geschichte einer Familie, Stuttgart 1993, 20; Georg Eckert, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg, Göttingen 2016, 40.

1169 Rüdiger Safranski, Hölderlin. Komm! ins Offene, Freund! Biographie. München 2019, 16; es handelt sich um den Oberamtmann Karl Friedrich Bilfinger, dessen genauer Verwandtschaftsgrad zu Carl Bilfinger sich nicht hat ermitteln lassen. Der Jugendfreund Hölderlins war Christian Ludwig Bilfinger (1770-1850), mit welchem er in Maulbronn die Klosterschule besuchte. Bilfinger widmete er 1786 das Gedicht „An M.[einen] B.[ilfinger]“, in dem er beider Freundschaft thematisierte; Sabine Doering, Friedrich Hölderlin. Biographie seiner Jugend, Göttingen 2022, 103, 144, 196; Bilfinger an Schmitt, 01.06.1933, Nr. 62.

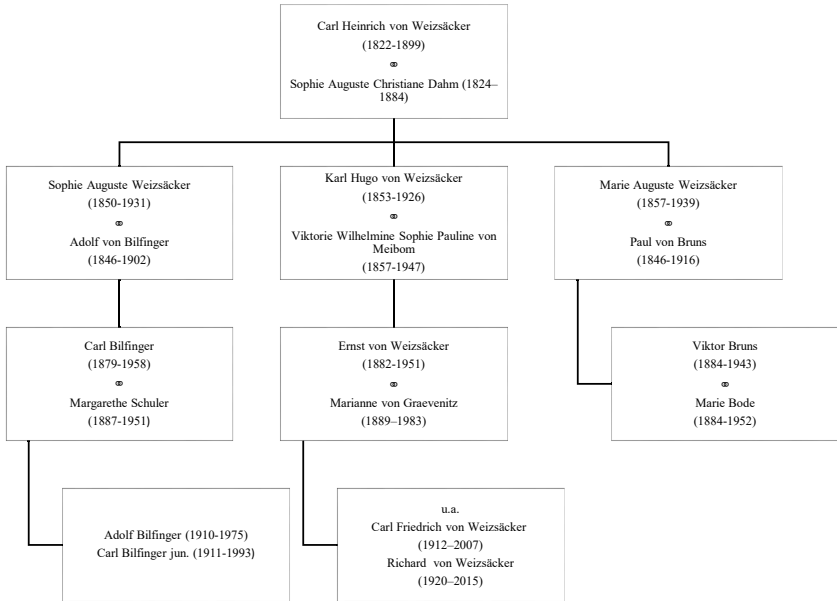
1170 Paul Feuchte, Carl Bilfinger, in: Baden-Württembergische Biographien I (1994), 25-28. Online Edition, https://www.leo-bw.de/en/detail/-/Detail/details/PERSON/kg_l_biographien/118663194/Bilfinger+Carl, Stand: 29.06.2023.

1171 Agnes Toellner, Georg Bernhard Bilfinger, in: Volker Henning Drecoll/Juliane Baur/Wolfgang Schöllkopf (Hg.), Stiftsköpfe, Tübingen 2012, 69-75, 70; Rapp, Bilfinger.

architekturgeschichtlicher Hinsicht Weichen für das Herzogtum Württemberg: Er verfasste das 1743 erlassene Pietisten-Reskript, das der protestantischen Frömmigkeitsbewegung erstmals Anerkennung innerhalb der Landeskirche sicherte. Zudem führte er die Bauaufsicht über das Stuttgarter Residenzschloss, dessen Fassadengestaltung er zusammen mit dem italienischen Architekten Leopoldo Retty ausgearbeitet hatte.¹¹⁷² Georg Bernhard spielte für Carl Bilfingers Stolz über seine Herkunft eine wichtige Rolle.¹¹⁷³ Die in der Familie tradierte Verbindung von Macht und Repräsentation sollte auch Einfluss auf seine Art des Sammelns haben.

1172 Walther-Gerd Fleck/Franz Josef Talbot, Neues Schloß Stuttgart 1744-1964, Braubach 1997, 92.

1173 Rudolf Smend, Nachruf Carl Bilfinger, *ZaöRV* 20 (1959/60), 1-4, 1; Hermann Mosler, Ruperto-Carola. Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e. V. XI. Jg. Bd. 25 (1959), 238-239, A.6; Hermann Mosler, Im Spannungsfeld von Recht und Politik. Zur 100. Wiederkehr des Geburtstags von Carl Bilfinger, *Rhein-Neckar-Zeitung* Nr. 15 vom 19. Januar 1979, 24, B, Nr. 6.2. (alle Texte hier in Teil C).



*Stammbaum der Familien Weizsäcker, Bilfinger, Bruns*¹¹⁷⁴

Von nicht minder großem Einfluss war die Familie mütterlicherseits. Die Mutter Sophie von Bilfinger war eine geborene Weizsäcker. Ihr 1861 persönlich geadelter Vater war Carl Heinrich (von) Weizsäcker, ab 1861 Professor für Theologie in Tübingen und von 1890 bis 1899 Kanzler der Universität sowie Mitglied des Landtags.¹¹⁷⁵ Zu den wohl bedeutendsten Exponenten der Familie gehört Karl Hugo (von) Weizsäcker, der von 1906 bis 1918 als letzter Ministerpräsident des Königreichs Württemberg amtierte und 1916 in den erblichen Freiherrenstand erhoben wurde. Er war Bilfingers Onkel mütterlicherseits und hatte großen Einfluss auf dessen Karriere.¹¹⁷⁶ Karl

1174 Die Angaben entstammen: Hans-Joachim Noack, *Die Weizsäcker. Eine deutsche Familie*, München 2019; Privataarchiv Victor Bruns, Bad Homburg.

1175 Ulrich Völklein, *Die Weizsäcker. Macht und Moral – Porträt einer deutschen Familie*, München 2004, 27-28.

1176 Martin Wein, *Die Weizsäcker. Geschichte einer Familie*, Stuttgart 1990, 187; Marie Bruns berichtet vom engen Austausch Karl Hugos von Weizsäcker mit seinen Nefen in *Karrierefagen: Rainer Noltenius (Hg.), Mit einem Mann möchte ich nicht tauschen. Ein Zeitgemälde in Tagebüchern und Briefen der Marie Bruns-Bode (1885-1952)*, Berlin 2018, 87.

Hugos Sohn Ernst von Weizsäcker, ein Cousin Bilfingers, spielte im „Dritten Reich“ als Staatssekretär im Auswärtigen Amt eine hervorgehobene Rolle. Dessen Söhne Richard und Carl-Friedrich wurden als Bundespräsident beziehungsweise als Physiker und Philosoph in der Bundesrepublik höchst einflussreich.

Bilfingers Onkel Paul von Bruns (der Ehemann einer Schwester der Mutter), in dessen Tübinger Haus der junge Carl ein- und ausging, pflegte als Leibarzt des württembergischen Königs ein enges persönliches Verhältnis zum Monarchen.¹¹⁷⁷ Auch Paul von Bruns war, wie sein Vater Viktor und sein Schwiegervater Carl Heinrich von Weizsäcker, Professor an der Universität Tübingen. Paul von Bruns hatte sogar 1882 den Lehrstuhl seines Vaters übernommen, wohl mit Unterstützung Carl Heinrich von Weizsäckers, der die Übernahme auf der entsprechenden Universitätsitzung lakonisch schwäbelnd kommentierte: „Meine Herren, so ‚brunse‘ mir halt weiter“.¹¹⁷⁸ Angesichts dieser Verflechtungen mag es wenig erstaunen, dass Carl Bilfinger 1922 das eigentümliche Unterfangen gelang, in Tübingen mit ein und derselben Arbeit promoviert und habilitiert zu werden. Auch der Einstieg seines Cousins Viktor Bruns in die Wissenschaft fiel etwas verkürzt aus: Er wurde mit nur 26 Jahren, ohne Habilitation, zum außerordentlichen Professor an der Universität Genf ernannt.¹¹⁷⁹ Die engen familiären Bande sollten dazu führen, dass Bilfinger 1943 Direktor des KWI wurde. Für den ehemaligen Institutsmitarbeiter und MPG-Generalsekretär Hans Ballreich war dies Folge eines „nicht zu unterschätzenden persönlichen Beziehungssystems“, und er setzt nach: „[H]eute würde man es vielleicht ‚Fitz‘ nennen“.¹¹⁸⁰

1177 Noltenius, Mit einem Mann, 76; Eberhard Stübler, Bruns, Paul von, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955). Online Edition, <<https://www.deutsche-biographie.de/pnd116813512.html#ndbcontent>>, Stand: 09.07.2013; Victor Bruns, Paul von Bruns, in: Familienbuch Bruns (unveröffentlichte Dokumentation).

1178 Bruns, Familienbuch; Der Neologismus „brunse“ stellt hierbei ein Wortspiel dar, da es phonetisch mit dem schwäbischen Wort für „Wasserlassen“ gleichlautend ist, vgl. Eintrag „brunzen“, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/23, <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=B12093>>, Stand: 19.09.2023.

1179 Karl Heinz Burmeister, Viktor Bruns, in: Württembergische Biographien I (2006). Online Edition, https://www.leo-bw.de/en/detail/-/Detail/details/PERSON/kg_l_biographien/120075075/biografie, Stand: 09.07.2023.

1180 Hans Ballreich an Joachim Schwietzke, 15.03.1988, MPIL Magazin.

Eine zwar bestehende, jedoch wirtschaftlich bedeutungslose Verwandtschaft gab es zum Industriellen-Zweig der Familie Bilfinger, auf den das in den 1880ern in Mannheim gegründete Bauunternehmen „Grün und Bilfinger“ zurückgeht (ab 1975 „Bilfinger Berger“, ab 2012 „Bilfinger SE“).¹¹⁸¹ Carl Bilfingers Wohlstand entstammte aber mehr seinem Spekulationsgeschick an der Börse.¹¹⁸² Guido Kisch zufolge hat Bilfinger sein Vermögen „in erstklassigen Bildern“ angelegt und sich ein „pompöses Haus“ in seinem damaligen Wohnort Halle an der Saale gebaut.¹¹⁸³ Überlieferte Baupläne von 1925 zeigen eine opulente Dreizehn-Zimmer-Villa, die laut Baubeschreibung des seinerzeit führenden hallischen Architekten Georg Lindner „den Charakter gemüthlicher, behäbiger, doch leicht vornehmer Rokokostimmung zum Ausdruck bringen“ sollten.¹¹⁸⁴ Der Hausbau brachte Bilfinger an den Rand seiner finanziellen Kapazitäten, sodass er zwischenzeitlich in Schwierigkeiten geriet, die er jedoch unbeschadet überstand.¹¹⁸⁵ Als Bilfinger 1935 nach Heidelberg umzog, erwarb er ein nicht minder repräsentatives Haus am Philosophenweg 13.

Eine ähnliche Vermögensanlage betrieb auch Viktor Bruns, der eine vergleichbare Kunstsammlung aufbaute. In ihrem Tagebuch beschreibt seine Frau Marie, wie ihr Mann „mit sicherem Qualitätssinn und mit geschäftsmännischer Klugheit“ 1923 angesichts großer finanzieller Verluste durch die Inflation ihr letztes Kapital in Alte Kunst investierte.¹¹⁸⁶ Es ist anzunehmen,

1181 Briefwechsel Bernhard Bilfinger, Grün und Bilfinger AG, mit Carl Bilfinger, 30. Juli 1953 und 3. August 1953 anlässlich der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Carl Bilfinger, Ordner Institutschronik I, MPIL Magazin; Bernhard Stier/Martin Krauß, Drei Wurzeln- ein Unternehmen. 125 Jahre Bilfinger Berger AG, Heidelberg 2005, 9, 13.

1182 Ballreich, Manuskript Bilfinger (1976), 1.

1183 Kisch, Lebensweg, 91.

1184 Baubeschreibung zum Einfamilienhaus des Herrn Wirkl. Leg. Rat Prof. Dr. C. Bilfinger in Halle, 16.12.1924, Stadtarchiv Halle an der Saale, Bauakten von 1850 – 1945, Heinrich-Heine-Straße 4, 1. Lageplan und Zeichnungen mit Grundrissen, Ansichten u.ä. zum Bau des Wohnhauses auf dem Grundstück (1925), Stadtarchiv Halle (Saale).

1185 Am 14. Dezember 1925 schreibt Bilfinger an Schmitt: „Die Hausbau-Affaire war, wie ich wohl schon schrieb, zum Verrücktwerden. Kaum war das Ärgste überstanden, nämlich die Finanzierung in schwerster Zeit (die Superlative treffen zu!)“, Brief Nr. 13, Akten Kaiser-Friedrich-Museumsverein, SMB-ZA, III/KFMV 19 ff.

1186 Viktor Bruns begann demnach schon im 1921 mit einer Flusslandschaft von Ruisdael. „Die wachsende Liebe zu dem Bilde hatten (sic!) in ihm den Willen zum Besitz erteilt. Dann war die praktische Erwägung vorteilhafter Geldanlage hinzugekommen – und das Werk ward unser. Bald brachte Viktor auch einen Gojen (sic!) mit, und nun verging wohl keine Woche, in der er nicht bei Kunsthändlern

das Bruns dabei nicht nur mit seinem Cousin Bilfinger, sondern auch seinem Schwiegervater Wilhelm von Bode (1845-1929) in engem Austausch stand, dessen Tochter Marie er 1915 geheiratet hatte.¹¹⁸⁷ Bodes eigener Sammlungsschwerpunkt lag auf der italienischen Renaissance, der holländischen Malerei des 17. Jh., französischer Kunst des 18. Jh. und deutscher Gotik.¹¹⁸⁸ Eine auf Bruns ausgestellte Brandschutzversicherung aus dem Jahr 1925 führt 27 Gemälde im Wert von 206.000 Reichsmark auf (zum Vergleich: das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen lag im selben Jahr bei 1469 RM).¹¹⁸⁹ Mit zwei Landschaftsdarstellungen von Ruisdael, einem Stillleben von Kalf, einem Tierstillleben von Fyt, einer Landschaft von Canaletto und zwei Kircheninterieurs von de Witte gibt es zwischen den Werken im Besitz Bruns' und Bilfingers große Ähnlichkeiten, die sich in der Gesamtanlage der Sammlungen mit dem Schwerpunkt auf Alte Meister fortsetzen.¹¹⁹⁰

V. Der falsche Rembrandt. Oder: Sammeln als Netzwerk

Das Sammeln von und Handeln mit Kunst findet innerhalb exklusiver Netzwerke und Kreise statt. Wichtigster Hotspot des Kunstmarktes im aus-

herumstreifte und ihre Waren prüfte. Nach Ablauf von zwei Jahren besaßen wir eine kleine, sehr erlesene Sammlung alter Gemälde“, Auszug aus Marie Bruns, *Ehetegebuch* (1921-1929), Eintrag „Die Geldentwertung 1923“, o. S., Privatarchiv Rainer Noltenius.

1187 Noltenius, *Mit einem Mann*, 27.

1188 Barbara Paul, „Collecting Is the Noblest of All Passions!“. Wilhelm von Bode and the Relationship between Museums, Art Dealing, and Private Collecting, in: *International Journal of Political Economy* 25 (1995), 9-32, 12; Joanna Smalercz, Introduction. The Entanglement of Art Historical Scholarship, Connoisseurship and the Art Trade in the Late Nineteenth Century, in: dies. (Hg.), *Wilhelm von Bode and the Art Market. Connoisseurship, Networking and Control of the Marketplace*, Leiden 2023, 1-15, 3; Kuhrau, *Kunstsammler*, 162.

1189 Aufstellung zur Feuerversicherung Viktor Bruns vom August 1925, Privatarchiv Rainer Noltenius; Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Weimarer Republik (Deutsches Reich) in den Jahren 1919 bis 1933, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100231/umfrage/durchschnittseinkommen-in-der-weimarer-republik/>, Stand: 26.10.2023.

1190 Ferner besaß Bruns u.a. Werke von Albert Cuyp, Jan Porcellis, Abraham van Beijeren, Aert van der Neer, Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, Max Liebermann und Adolph von Menzel, Aufstellung zur Feuerversicherung Viktor Bruns. Zu einigen der Werke finden sich ausführliche Beschreibungen im Tagebuch von Marie Bruns.

gehenden 19. Jahrhundert war Berlin. Dort trafen alte höfische Gemälde-sammlungen auf die neue Sammlungsaktivität des Wirtschaftsbürgertums und eine reiche Museumszene auf einen sich rasant herausbildenden Kunstmarkt.¹¹⁹¹ Eines der exklusivsten Foren war der 1896 auf Initiative Wilhelm von Bodes gegründete Kaiser-Friedrich-Museumsverein, der gegen hohe Mitgliedsbeiträge ausschließlich Kenner aufnahm.¹¹⁹² Zu den Mitgliedern zählten Bankiers, Industrielle und Kaufleute, die aufgrund ihres hohen Einkommens zu den 0,15 reichsten Prozent der deutschen Steuerpflichtigen gehörten.¹¹⁹³ Sven Kuhrau gilt der Verein gar als Ort, „an dem sich die Geistesaristokratie als nationale Elite institutionalisierte.“¹¹⁹⁴ Auch Carl Bilfinger war seit 1925 im Kaiser-Friedrich-Museumsverein vertreten.¹¹⁹⁵ Vor dem Hintergrund des engen Verhältnisses zwischen Bilfinger, seinem Cousin Bruns und dessen Frau mag es kaum erstaunen, dass Bode ihn bei der Anlage seiner Sammlung beriet. Der Kunsthistoriker verlangte für seine Dienste kein Geld, wohl jedoch die ideelle und auch finanzielle Unterstützung seiner Museumsprojekte, an denen sich Bilfinger als Leihgeber beteiligte.¹¹⁹⁶ Bodes Votum war für die Sammler wichtig. Nicht nur galt es als besondere Auszeichnung, von Bode beraten zu werden, seine Gutachten waren auch finanziell bedeutend.¹¹⁹⁷ Befand Bode ein Werk für echt, brachte dies Wertsteigerungen. Bode galt als Mentor und Vorbild für viele Sammler, so auch für Bilfinger.¹¹⁹⁸ Doch sein Mythos bröckelte: Kurz nach dem Tod des Kunsthistorikers begannen sich die Hinweise zu häufen,

1191 Smalercz, Introduction, 8.

1192 Der Mitgliedsbeitrag lag bei 500 Mark. Zum Vergleich: ein Industriearbeiter verdiente seinerzeit circa 58 Mark im Monat, ein Regierungsrat zwischen 350 und 500 Mark: Gerd Hardach, Die Geschichte des Kaiser Friedrich Museumsvereins, o.O. 2020, 4. Paul, Collecting, 9.

1193 Hardach, Geschichte, 4-5.

1194 Kuhrau, Kunstsammler, 118.

1195 Mitgliederliste des Kaiser-Friedrich-Museumsvereins 1897-1927, SMB-ZA, III/ KFMV 19.

1196 Bilfinger lieh das Werk von Emanuel de Witte, Inneres der Oude Kerk in Amsterdam, um 1685 für die Ausstellung „Gemälde alter Meister aus Berliner Besitz Kaiser-Friedrich-Museums-Verein (Akademie der Künste) in Berlin 1925 aus: Bilfinger an Bode, 26.06.1925, NL Wilhelm Bode.

1197 Kuhrau, Kunstsammler, 143-144; Smalercz, Introduction, 11.

1198 Bilfinger an Bode, 28.04.1927, NL Wilhelm Bode; Bilfinger schien ein begeisterter Leser von Bodes Werken gewesen zu sein. Gegenüber Carl Schmitt deutete er 1930 an, dass er im exklusiven Besitz der noch nicht erschienenen Druckfahnen der posthum erschienenen Autobiographie Bodes war: Bilfinger an Schmitt, 11.03.1930, Nr. 29.

dass ihm vielfach Falscheinschätzungen unterlaufen waren. Auch Bilfinger wurde Opfer einer solchen.¹¹⁹⁹

Am 18. Juli 1926 schreibt Bilfinger an Carl Schmitt, er wolle im August nach Wien reisen

„wegen einer Dame, welche in der Akademie hängt. Ich habe nämlich mit Vorbehalt eine unvergleichliche Arbeit von Rembrandt (1632) erworben, welche ältere noch in dem Wiener Bild eine meines Erachtens schlechte Replik hat.“¹²⁰⁰

Rembrandt hatte im 17. Jh. zu den gefragtesten Portraitmalern gehört. Zwischen 1631 und 1635 malte Rembrandt insgesamt 50 Portraits, im Durchschnitt also eines im Monat.¹²⁰¹ Diese immense Produktivität war nur zu realisieren, indem er eine hohe Zahl an Lehrlingen arbeitsteilig an der Ausführung beteiligte. Rembrandts Atelier war ein beliebter Ausbildungsort bei angehenden Künstlern. Aufgrund des enormen dem Meister zugeschriebenen Gesamtwerks – es handelt sich um 300 Gemälde, ungefähr 285 Radierungen und 700 Zeichnungen – gilt die genaue Eingrenzung seines Oeuvres als „anhaltendes Problem der Forschung“.¹²⁰²

Seinen vermeintlichen „Rembrandt“ hatte Bilfinger bei dem Berliner Kunsthändler Fritz Rothmann gefunden, wo er „das feine und wundersame Gesicht in einem halbdunkeln Zimmer (...) herausleuchten sah“¹²⁰³ Bilfinger erstand das Bild sofort und nahm es „stante pede“ mit nach Hause. Nachdem er in Wien das „Bildnis einer jungen Dame“ aufgesucht hatte, das er für eine Kopie seines „Originals“ hielt, wandte er sich an Bode, um sich

1199 Lynn Catterson, Duped or duplicitous? Bode, Bardini and the many Madonnas of South Kensington, *Journal of the History of Collections* 33 (2021), 71–92, 84; Ger Luijten, Wilhelm von Bode und Holland, in: *Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz* (Hg.), in: *Jahrbuch der Berliner Museen* 38 (1996), 73–85, 73. Zu einem lehrbuchhaften Klassiker brachte es der berühmte Ruisdael-Fall, der 1932 vor dem Reichsgericht verhandelt wurde (RGZ 135, 339); Bode hatte in einem Gutachten das Gemälde „Eichen am Wasser“ fälschlicherweise dem Maler Jacob van Ruisdael 1628/29-1682 zugeordnet, dabei war es von dessen weitaus weniger berühmten Cousin Jakob Salomonssohn van Ruysdael (1629/1630-1681) gemalt worden; vgl. Christoph Krampe, Eichen am Wasser – Der Ruisdael-Fall RGZ 135, 339, in: *Juristische Schulung* 9 (2005), 773–779.

1200 Bilfinger an Schmitt, 18.07.1926, Nr. 19.

1201 Volker Manuth, Rembrandt, in: *Artists of the World*. Online Edition, Berlin 2021, aow.degruyter.com/artist/_00139373; Stand: 13.07.2023.

1202 Ebd.

1203 Bilfinger an Bode, 18. April 1927, NL Wilhelm Bode.

von ihm die Echtheit seiner Errungenschaft bestätigen zu lassen. Dessen positives Gutachten begeisterte Bilfinger:

„Ich brauche wohl kaum zu sagen, wie sehr mich dieser Brief beglückt hat; immer und immer lese ich ihn wieder, ob da auch wirklich alles so geschrieben steht. (...) Damit hat sich nun eine allmählich bei mir stark gesteigerte Spannung in einer Weise gelöst, welche, trotz meiner felsenfesten Zuversicht, doch meine Erwartungen noch übertroffen hat.“¹²⁰⁴

Wann sich definitiv herausstellte, dass der Rembrandt, wie vom Kunsthistoriker Karl Arndt 1958 beschrieben, nur eine Kopie war, ist nicht klar.¹²⁰⁵ In einem neuerlichen Brief an Schmitt deutet Bilfinger 1948 Zweifel anderer an, die er selbst jedoch nicht teilte.¹²⁰⁶ Im Ausstellungskatalog von 1958 wird das Gemälde zwar als echter Rembrandt ausgewiesen, im Briefwechsel mit Museumsdirektor Theodor Musper im Vorfeld der Ausstellung setzte dieser jedoch ein Fragezeichen hinter den mit 200.000 DM versicherten Rembrandt – trotz oder wegen des beigefügten Gutachtens Wilhelm von Bodes und trotz „eingehender“ Diskussion mit Bilfinger.¹²⁰⁷

VI. „Herrenstile“. Zwischen Kunstgeschmack und sozialer Repräsentation

Das Sammeln Alter Kunst, so wie es Bilfinger betrieb, konnte auch als Abgabe an die eigene Gegenwart begriffen werden. In der Tat gehörte Bilfinger zu jenen Menschen, die sich in ihrer Ästhetik stark von ihrer eigenen Zeit abgrenzten. Als ausgemachter Kulturpessimist lehnte er moderne Kunst nicht nur ab, sondern ignorierte sie nahezu aggressiv.¹²⁰⁸ Hierin unterschied er sich von nicht wenigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden des KWI, die teils eng in das Kulturleben der Weimarer Republik involviert waren.¹²⁰⁹ Beispielfhaft genannt sei die führende Rolle Berthold von Stauffenbergs

1204 Bilfinger an Bode, 18. April 1927, NL Wilhelm Bode.

1205 Arndt, *Meisterwerke*, 352.

1206 Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 82.

1207 Musper an Bilfinger, 25.07.1958; Ebenfalls mit Fragezeichen versehen hat Musper ein Bild, als dessen Autor Jan Steen angegeben ist, sowie einen Chardin; Bilfinger an Musper und Bushart, 22.09.1958, StA Ludwigsburg.

1208 „Auf das Lebhafteste hat es mich interessiert, daß Anima Bühnenbilder malt und moderne Kunst nicht mag. Ich beglückwünsche sie zu Beidem“, Bilfinger an Schmitt, 16.01.1948, Nr. 75; Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79.

1209 Siehe hierzu auch die Schilderungen von Marie Bruns: Noltenius, *Mit einem Mann*, 140-145. Cornelia Bruns/M. Petrich/Liese Rapp (Hg.), *Festblatt zur Feier*

(Referent, mit Unterbrechungen, von 1929 bis zu seiner Hinrichtung 1944) im konservativ-elitären Kreis um den Dichter Stefan George.¹²¹⁰ Der Sozialdemokrat Hermann Heller (Referent 1926-1928) war durch seine Heirat mit der bekannten Ausdruckstänzerin Gertrud Falke im regen Kontakt mit der künstlerischen Avantgarde.¹²¹¹ Carlo Schmid (Referent von 1927-1928) schildert in seiner Autobiographie ein ebenso breites wie buntes Panorama seiner Kunst- und Kulturerfahrungen während der Zeit als Assistent von Viktor Bruns.¹²¹² Curt Blass (Bibliotheksdirektor 1926-1945 und zeitweiliger Vertreter des Institutsdirektors) war als Mitglied der expressionistischen Künstlervereinigung *Die Brücke* mit zeitgenössischen Künstlern wie Cuno Amiet befreundet, der Blass auch mehrfach malte.¹²¹³ Und nicht zuletzt der im regen Austausch mit Bilfinger stehende Carl Schmitt hatte mit dessen konservativem Kunstgeschmack nicht viel gemein. Schmitt war geistig weitaus offener, flexibler und neugieriger.¹²¹⁴ So verbanden ihn Freundschaften zum dadaistischen Schriftsteller Hugo Ball, Literaturkritiker Franz Blei oder zum Dichter Theodor Däumler. Andreas Höfele zufolge verfügte er über ein drittes, auf die Literatur gerichtetes Auge.¹²¹⁵ Schmitts Jugendfreund Franz Werner Kluxen baute bis 1918 „eine der bedeutendsten Sammlungen moderner Malerei“ auf und erwarb insgesamt 13 Picassos, als dieser noch gänzlich unbekannt war.¹²¹⁶

Derart avantgardistisch sammelte Bilfinger nicht. Er blieb ganz im Rahmen seiner gesellschaftlichen Stellung und Herkunft.¹²¹⁷ Er liebte es, sich als bildungsbürgerlicher Sammler zu inszenieren. So schreibt er Schmitt 1932:

des zehnjährigen Bestehens des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin 1924-1934 (Privatdruck), Magazin MPIL.

- 1210 Thomas Karlauf, Stauffenberg. Porträt eines Attentäters, München 2019, 53, 129; Auch Helmut Strebel (Institutsmitglied von 1937 bis 1979) war „Georgeaner“, gehörte jedoch nur dem weiteren Orbit des Kreises an: Florian Hoffmann, Helmut Strebel (1911-1992). Georgeaner und Völkerrechtler, Berlin 2010, 32.
- 1211 Thilo Scholle, Hermann Heller. Begründer des sozialen Rechtsstaats, Berlin 2013, 20. Nicht zu vergessen ist Hellers folgenreiche Liebesaffäre mit der Schriftstellerin Elisabeth Langgässer: Sonja Hilzinger, Elisabeth Langgässer. Eine Biographie, Berlin 2009, 101-104.
- 1212 Carlo Schmid, Erinnerungen, Stuttgart 2008, 126-127, 130-138.
- 1213 Joachim Schwietzke, Der Bibliothekar Curt Blass (unveröffentlichtes Manuskript).
- 1214 Andreas Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, Berlin 2022, 15.
- 1215 Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, 9.
- 1216 Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, 9; Frank Hertweck (Hg.) „Solange das Imperium da ist“. Carl Schmitt im Gespräch mit Klaus Figge und Dieter Groh 1971, Berlin 2010, 58.
- 1217 Bilfinger an Schmitt, 30.05.1926, 16.01.1948, Nr. 75; 07.04.1948, Nr. 77.

„Ich habe heute abend (sic) Mozart gehört, an unsere Freundschaft, dann an einige Aquarelle von mir gedacht, die ich Ihnen noch niemals gezeigt habe, und an einen unglaublich schönen Rembrandt (Aristoteles, jetzt von der Grafen-Familie, die ihn bei Rembrandt bestellt hatte, an einen amerikanischen Juden nach New York wegverkauft aus Messina), Foto werden Sie sehen.“¹²¹⁸

Wie Schmitt über Bilfingers Selbstinszenierung gedacht hat, ist nicht überliefert. Doch ist sein ambivalentes Verhältnis zur großbürgerlichen Elite aus seinen Tagebuchaufzeichnungen und privaten Korrespondenzen bekannt.¹²¹⁹

Der repräsentative Charakter von Bilfingers Sammlung drückt sich sowohl in der Ästhetik als auch in der konventionellen Sujet-Wahl der von ihm zusammengetragenen Werke aus. Es überrascht somit wenig, dass der Pastorensohn und gläubige Protestant zwei Predellentafeln und ein Werk Emmanuel de Wittes in seine Sammlung aufnahm. An de Witte, einem Spezialisten für genrehafte Kirchendarstellungen, mögen ihn das virtuose Zusammenspiel von Licht und Raumarchitektur und die anekdotenhafte Szenerie - eine dargestellte Predigt mitsamt Kindern und Hunden - angezogen haben.¹²²⁰

Stilleben wurden als Dekorationselement großbürgerlicher Inneneinrichtung besonders geschätzt. Mit Jean-Baptiste Siméon Chardin, Jan Fyt und Willem Kalf besaß Bilfinger Werke drei der größten Meister dieses Genres, die sich in ihren inhaltlichen und handwerklichen Nuancierungen jedoch deutlich unterscheiden und zwischen subtilen Vanitas-Botschaften in prunkhaftem Stil (Kalf) und eigenwilligeren, in der Sujetwahl bodenständigeren Kompositionen (Chardin) schwanken.¹²²¹ Nicht minder klassisch, dekorativ und wertvoll waren Bilfingers Landschaftsbilder von Jan van de Cappelle, Jacob van Ruisdael, Gerard Seghers und Meindert Hobbema. Wie die Stilleben weisen auch sie eine Vielfalt an Deutungsebenen

1218 Bilfinger an Schmitt, 08.11.1932, Nr. 49.

1219 Höfele, Carl Schmitt und die Literatur, 26.

1220 Almut Pollmer-Schmidt, Witte, Emanuel de, in: Artists of the World. Online Edition, Berlin 2022, <aow.degruyter.com/artist/_00166595T>, Stand: 19.07.2023.

1221 Gero Seelig, Kalf, Willem, in: Artists of the World. Online Edition, Berlin 2021, <aow.degruyter.com/artist/_00094883>, Stand: 15.07.2023; Norbert Wolf, Das goldene Zeitalter der niederländischen Malerei, München 2019, 212. Holger Broeker, Chardin, Jean Siméon, in: Beyer/Savoy/Tegethoff, Allgemeines Künstlerlexikon. Online Edition, degruyter.com/database/AKL/entry/_10160313/html, Stand: 17.11.2023.

und technischen Unterschieden auf, die, wie bei Ruisdael, auch übertragene religiöse Botschaften haben.¹²²² Bilfingers Canaletto fügt sich in diese Sammlungspräferenzen ein.¹²²³ Dessen Vergangenheitsromantisierung des verfallenden Padua mitsamt zahlreicher Referenzen an die antike römische Hochkultur und die Blütezeiten im Mittelalter passen zum Grundton des Memento mori der niederländischen Stillleben und decken sich mit Bilfingers Kulturpessimismus.¹²²⁴ Wie kennerschaftlich genau Bilfinger seine Stillleben und Landschaftsbilder wahrnahm, darüber gibt der Briefwechsel mit Schmitt nur wenig Aufschluss. Deutlich ist aber, dass die Sammlung den Konventionen eines zu Wohlstand gelangten Bildungsbürgers folgte und sich für Repräsentation des eigenen sozialen Status eignete.

VII. Kontingenzbewältigung, Kunst als Reflexionsmedium der eigenen Position

Kunst war für Bilfinger aber nicht nur Außendarstellung; seine Sammlung diente ihm auch als ein Reflexionsort. Sein politischer und geschmacklicher Referenzpunkt lag vor der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie er Schmitt 1930 ausführte:

„1914 war schon die Zeit, da man so wenig auf ästhetischen Konsum sich verstand, wie heute. Aber unser Zeitalter totaler Geschmacklosigkeit des Gros der Gebildeten ist ja doch älter, es begann früher, etwa 1860, mit Bismarck“.¹²²⁵

Gegenüber seiner eigenen Zeit bekundete er Ekel; er äußerte sich scharf ablehnend gegenüber der amerikanischen „Welthegemonie“ und dem „Erbfeind“ Frankreich, in dem Bilfinger nichts anderes sah als „einen furchtbaren Amokläufer, der die Welt mit Blut überschwemmen wird.“¹²²⁶ Nicht

1222 Wolf, Zeitalter, 224. Friso Lammertse, Cappelle, Jan van de, in: Artists of the World. Online Edition, Berlin 2021<aow.degruyter.com/artist/_10152608>, Stand: 20.07.2023.

1223 Die Provenienz des in der Hamburger Kunsthalle befindlichen Canaletto ist noch nicht restlich geklärt. Bislang wird angenommen, dass es sich um ein Werk aus dem Besitz Bilfingers handelt.

1224 Pisot, Canaletto, Capriccio.

1225 Bilfinger an Schmitt, 11.03.1930, Nr. 29.

1226 Bilfinger an Schmitt, 09.01.1928, Nr. 26; 17.02.1925, Nr. 2, 16.10.1925, Nr. 12; 07.01.1933, Nr. 55; 19.12.1949, Nr. 82.

minder groß war sein Hass auf England.¹²²⁷ Bilfinger äußerte sich dezidiert antidemokratisch, antikommunistisch und antisemitisch:

„Ferner beschäftigt mich die ungeheure Macht der kommunistischen Idee, des selbstmörderischen Gedankens der Freiheit der Massen. Wie feige ist die Gegenseite, vide Sacco-Offiziere. Würde es sich um das Aufhängen eines Pastors oder eines alten Offiziers handeln, wäre da so viel Geschrei? Aber einen Kommunisten darf man ebensowenig aufhängen, wie den Herrn Ford. Wohin geht die Reise? Ich sehe düster für die nächsten Generationen; es wird eine Götterdämmerung ohnegleichen kommen.“¹²²⁸

Bilfinger schwärmt vom „Ausweg aus dem Parlamentarismus“ und vom „Obrigkeitsstaat“¹²²⁹, freut sich anlässlich des Preußenschlages über die „Befreiung von den Sozis etc.“¹²³⁰, beschwert sich über die „Tragödie des allgemeinen Wahlrechts“¹²³¹, die „Fratze des Liberalismus“¹²³² oder die Juden in der Hauptstadt („Berlin stinkt immer etwas; die Juden-Gase sind dort endemisch.“¹²³³). Als ästhetisches Ideal dient ihm die Alte Kunst. So schreibt er über den 1713 geschlossenen Frieden von Utrecht, dieser sei von einer „mehr an die Renaissance, als an das Barock, erinnernden Schönheit“.¹²³⁴ Referenzen an die mittelalterliche religiöse Kunst nehmen bei Bilfinger in der Zeit zwischen 1945 und 1949 besonders zu. Neben dem Schock, einen zweiten Weltkrieg verloren zu haben und die Besatzung durch die Alliierten mitsamt einem Entnazifizierungsverfahren unklaren Ausgangs ertragen zu müssen, plagten Bilfinger sein Alter und gesundheitliche wie familiäre Probleme. Beruflich mehr oder weniger kaltgestellt lebt er zurückgezogen am Philosophenweg und ergötzt sich im Selbstmitleid und Kulturpessimismus („wir nähern uns der Majestät des Unglücks“).¹²³⁵ Die politische Situation

1227 Bilfinger an Schmitt, 31.05.1934, Nr. 67; 02.06.1934, Nr. 68, 07.01.1933, Nr. 55; 24.12.1925.

1228 Bilfinger an Schmitt, 20.08.1927, Nr. 25, Hervorhebungen im Original.

1229 Bilfinger an Schmitt, 31.05.1934, Nr. 67.

1230 Bilfinger an Schmitt, 23.07.1932, Nr. 36.

1231 Bilfinger an Schmitt, 02.06.1934, Nr. 68.

1232 Bilfinger an Schmitt, 28.05.1934, Nr. 66.

1233 Bilfinger an Schmitt, 01.06.1933, Nr. 62.

1234 Bilfinger an Schmitt, 19.12.1949, Nr. 82; auch als Bilfinger sich 1925 bei Schmitt über die viel zu hohe Lehrbelastung beschwert, zieht er zur Illustration die spätmittelalterliche Schnitzkunst Heinrich Douvermanns als Vergleich heran: Bilfinger an Schmitt, 14.12.1925, Nr. 13.

1235 Bilfinger an Schmitt, 02.01.1949, Nr. 80.

Deutschlands, in Verbindung mit der eigenen, spiegelt er fast ausschließlich am Beispiel der Alten Meister. Zu Weihnachten 1947 schreibt er Schmitt:

„Hieronymus Bosch: Letztes Erlebnis war der mir von früher bekannte Verlorene Sohn (1938 in Rotterdam zuletzt gesehen): der müde, zerlump- te Bettler läuft durch die Landschaft, an einem Bauernhaus vorbei, die Hunde bellen ihm nach: Germania?“¹²³⁶

Das Motiv des einsamen, kranken alten Mannes taucht häufiger auf und ist mehrdeutig auch als Metapher auf Deutschland bezogen. Bilfinger zitiert zwei Werke Rembrandts, das „Selbstbildnis als Zeuxis“ sowie das Gemälde „Alter Mann im Lehnstuhl“:

„So von den Blitzen sind wir noch nicht getroffen, wie dieses im Unglück lachende und grinsende, und durch nichts mehr erschütterbare Antlitz; etwas von *impavidum ferient ruinae* ist auch dort noch zu finden. Vielleicht noch ergreifender ist ein „alter Mann“ (Bild in England, habe es 1929 in London gesehen), weißer, langer Bart, sitzend, sich stützend, über sein Leben, sein und seiner Nation Unglück in tiefes Sinnen versunken, ein Glück, doch mehr ruhig und stolz als gebrochen.“¹²³⁷

Um seine radikale Ablehnung der alliierten Justiz und Entnazifizierungspolitik zu illustrieren, zieht Bilfinger die berühmte Darstellung des Jüngsten Gerichts des mittelalterlichen Kölner Malers Stefan Lochner heran, die er bissig kommentiert:

„Ich habe mir mein Photo des köstlichen Jüngsten Gerichts bei Wallraf-Richartz hervor geholt; wir sind nicht unter den drolligen Gesichtern der Gerechten, dafür sitzen wir aber doch nur auf dem Misthaufen und noch nicht im Fegefeuer.“¹²³⁸

Selbstkritik gibt es bei alldem Selbstmitleid keine; Bilfinger sieht sich primär als Opfer. Dass für die Auseinandersetzung mit seiner „Opferrolle“ vor- dringlich die alte religiöse Malerei herhalten muss, ist für den Abkömmling einer Theologen-Dynastie wenig erstaunlich. Ein wiederholt auftauchendes Motiv ist Luthers Konzept des *deus absconditus*, des „verborgenen“ oder

1236 Bilfinger an Schmitt, 18.12.1947, Nr. 74; auch seine nächtlichen Träume vergleicht Bilfinger mit den Gemälden des von Hieronymus Bosch stark beeinflussten flä- mischen Landschaftsmalers Joachim Pantinier: Bilfinger an Schmitt, 16.01.1948, Nr. 75.

1237 Bilfinger an Schmitt, 02.01.1949, Nr. 80; Hervorhebung im Original.

1238 Bilfinger an Schmitt, 03.02.1948, Nr. 76.

„abwesenden“ Gottes, der sich dem Verständnis und der Sichtbarkeit durch den Menschen entzieht, vor allem in Krisenzeiten, in denen man ihn zu brauchen glaubt.¹²³⁹

VIII. Der Verbleib der Sammlung

„Sie fragen nach den Bildern. Weniges habe ich schlecht verstümmelt bzw. verschludert, das andere bekommen die modernen Hyänen nicht, da halte ich es mit Verres, der sich von Antonius 3 Tage Bedenkzeit erbat zu der Alternative [:] die Kunst schützen oder das Leben. Verres gab das Letztere; natürlich ist dies nicht mein letztes Wort, es gäbe ja auch ein *primum vivere* etc.“¹²⁴⁰

Bilfinger an Schmitt, 16. Dezember 1948

Wie genau sich Bilfingers Sammlung im Verlauf der Jahre entwickelt hat, lässt sich nicht klären. Wie bei vielen Sammlern war auch sie nicht „statisch“. Über die Jahre kaufte Bilfinger Bilder hinzu, tauschte andere ein und verkaufte Werke aus seinem Besitz. Eine genaue Übersicht fehlt. Es scheint jedoch, dass die Sammlung die Kriegszeit gut überstanden hat, zumal Heidelberg nicht bombardiert wurde. Jedoch geriet er aufgrund seiner politischen Belastung nach 1945 finanziell in Bedrängnis.¹²⁴¹ Bilfingers Lage war phasenweise derart angespannt, dass er gezwungen schien, einzelne Werke zu verkaufen.¹²⁴²

Nach dem Tod des verwitweten Bilfinger ging sein Erbe auf die Söhne Carl Junior und Adolf über.¹²⁴³ Der Haushalt wurde noch im Januar 1959 aufgelöst. Das Haus am Philosophenweg wurde von Bilfingers

1239 „Deus absconditus, beschäftigt mich sehr, ich habe auch Literatur darüber“: Bilfinger an Schmitt, 18.12.1947, Nr. 74; Bilfinger an Schmitt, 16.01.1948, Nr. 75; Bilfinger an Schmitt, 07.04.1948, Nr. 77; John Macquarrie, *Deus absconditus*, in: Alan Richardson/John Bowden, (Hg.), *The Westminster Dictionary of Christian Theology*, Louisville 1983, 155.

1240 Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79; Bilfinger vergleicht sich in theatralischer Weise mit dem korrupten aber Kunst sammelnden römischen Politiker Gaius Verres, der 70 v. Chr. von Cicero in seinen berühmten *Orationes in Verrem* der Erpressung, u. a. von Kunstwerken, angeklagt worden war.

1241 Bilfinger an Walther Bruns, 09.02.1951, C, Nr. 2; Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79.

1242 Bilfinger an Schmitt, 16.12.1948, Nr. 79.

1243 Anneliese Hoffmann an Gerhard Musper, 07.01.1959, StA Ludwigsburg.

früherem Studenten und Assistenten, dem Mannheimer Rechtsanwalt Heinz Rowedder übernommen.¹²⁴⁴ Carl Bilfinger Junior (1911-1993) zog von der Zehn-Zimmer-Villa in eine Drei-Zimmer-Wohnung nach Dossenheim, die von ererbten Kunstwerken, Biedermeier- und Nussbaum-Möbeln gänzlich „vollgestopft“ war.¹²⁴⁵ Er litt seit seiner Kindheit unter psychischen Problemen und war zu einem selbstbestimmten Leben nicht fähig.¹²⁴⁶ In wirren Briefen an Carl Schmitt spricht er davon, dass er Stimmen höre und „krank“ sei.¹²⁴⁷ Carl Junior lebte zurückgezogen und stand laut Hans Ballreich unter Vormundschaft der Juristin Anneliese Hoffmann-Daimler, die Mitarbeiterin am Institut gewesen war.¹²⁴⁸ Aus der Korrespondenz mit Schmitt geht hervor, dass sich die Werke von Charadin, Brouwer, Baldovinetti und Cappelle 1968 noch in seinem Besitz befanden. Darüber hinaus erwähnt er das Portrait eines alten Mannes von Anthonis van Dyck, ein Portrait des als „Pferde-Krüger“ bekannten Tiermalers Franz Krüger (1797-1857), ein Gemälde vermutlich von Carl Wagner (1839-1923) sowie diverse Familienportraits u.a. von dem Historienmaler August von Heyden (1827-1897).¹²⁴⁹ Auch stand im Wohnzimmer eine von Richard Knecht (1887-1966) angefertigte Büste seiner Mutter, an den Wänden hingen Aquarelle des Vaters.

Adolf Bilfinger, der als Internist in Stuttgart tätig war, scheint mehr am Verkauf der Gemälde interessiert gewesen zu sein. Noch während die Stuttgarter Eröffnungsausstellung lief, war er darum bemüht, die Bilder seines Vaters schätzen zu lassen.¹²⁵⁰ Belegt ist der Verkauf der beiden Predellen-

1244 Ballreich an Schwietzke, 17.03.1988: Ballreich vermutet, Rowedder habe als Testamentsvollstrecker fungiert. Laut Bescheinigung des Notariats Heidelberg, 03.01.1959, war dies jedoch Anneliese Hoffmann, StA Ludwigsburg.

1245 Carl Bilfinger Junior an Carl Schmitt, 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

1246 In der Korrespondenz zwischen Schmitt und Bilfinger ist die schwierige Entwicklung von Carl Junior häufig Thema: Bilfinger an Schmitt, 14.12.1925, Nr. 13; Bilfinger an Schmitt, 20.08.1927, Nr. 25; Bilfinger an Schmitt, 10.05.1930, Nr. 30; Bilfinger an Schmitt, 23.07.1932, Nr. 36; Bilfinger an Schmitt, 05.12.1947, Nr. 73; Was aus Carl Bilfinger jun. beruflich wurde, ist nicht bekannt. Es scheint nicht, als hätte er einen Beruf ergriffen. Ein Studium der Naturwissenschaften hat er allerdings aufgenommen, auch war er im Zweiten Weltkrieg von 1939 bis 1942 Soldat.

1247 Carl Bilfinger Junior an Carl Schmitt, 11.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1389), 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390), 23.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1391), 23.12.1969 (LAV NRW R, RW 265.-1392).

1248 Ballreich an Schwietzke, 17.03.1988, Magazin MPIL.

1249 August von Heyden (1827-1897) war der Großonkel von Bilfingers Frau Margarete; Carl Bilfinger Junior an Schmitt, 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

1250 Adolf Bilfinger an Gerhard Musper, 18.01.1959.

tafeln für 25.000 DM an den Stuttgarter Galerieverein im Jahr 1963.¹²⁵¹ Ob und wie viele weitere Werke er verkaufte, ließ sich nicht feststellen; auch nicht, was mit den Bildern nach dem Tod der kinderlosen und dem Anschein nach unverheiratet gebliebenen Söhne geschah.¹²⁵² Adolf Bilfinger starb 1975 nach jahrzehntelanger Medikamentenabhängigkeit und Alkoholumismus.¹²⁵³ Mit Ausnahme der Predellentafeln und des Kircheninterieurs von Immanuel de Witte, das sich in der Sammlung Emil Bührle (Zürich) befindet, verliert sich so die Spur der Sammlung.

1251 Inventarbuch GVL, Dokumentation Freunde der Staatsgalerie.

1252 Carl Bilfinger Junior erwähnt das in einem Brief an Carl Schmitt vom 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390) jedoch von „Interessenten“, die aus „Erbschaftsgründen“ über beider Kinderlosigkeit erfreut seien.

1253 Carl Bilfinger Junior spricht in einem Brief an Carl Schmitt vom 16.08.1968 (LAV NRW R, RW 265-1390).

Literaturverzeichnis

1. Archivverzeichnis

AMPG	Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin
HU UA	Universitätsarchiv der Humboldt-Universität Berlin
MPIL	Magazin des MPI f. ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht, Heidelberg
UAH	Universitätsarchiv Heidelberg
UAHW	Universitätsarchiv Halle/Wittenberg
UAT	Universitätsarchiv Tübingen
LAV R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Abteilung Rheinland. Standort Duisburg. Nachlass Carl Schmitts (RW 0265)

2. Werke Carl Schmitts¹²⁵⁴

- Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik, Köln 1925
Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926
Verfassungslehre, München und Leipzig 1928
Hugo Preuß. Sein Staatsbegriff und seine Stellung in der deutschen Staatslehre, Tübingen 1930
Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931
Das Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933
Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923-1939, Hamburg 1940
Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945/47, Köln 1950

1254 Von den zahlreichen Editionen und der umfangreichen Literatur werden hier nur die wichtigsten zitiert sowie wenige sekundärwissenschaftliche Titel genannt. Nähere Nachweise stehen direkt in den Fußnoten. Eine eigene Bilfinger-Forschung gibt es nicht, die internationale Literatur zu Schmitt ist dagegen uferlos und kann hier nicht angemessen abgebildet werden. Die vorliegende Edition möchte Interpretationen nur anregen und nicht ausdiskutieren.

- Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Köln 1950
- Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958
- Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin 1963
- Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, hrsg. v. Günter Maschke, Berlin 1995
- Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978, hrsg. v. Günter Maschke, Berlin 2005
- Glossarium. Aufzeichnungen aus den Jahren 1947 bis 1958, 2. verb. Aufl., hrsg. v. Gerd Giesler / Martin Tielke, Berlin 2015
- Gesammelte Schriften 1933–1936. Mit ergänzenden Beiträgen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs, Berlin 2021

3. Briefwechsel (BW) und autobiographische Quellen (TB)

- Carl Schmitt, Der Schatten Gottes. Introspektionen, Tagebücher und Briefe 1921–1924, hrsg. v. Gerd Giesler, Ernst Hüsmert u. Wolfgang H. Spindler, Berlin 2014 (TB III)
- Carl Schmitt, Tagebücher 1925 bis 1929, hrsg. v. Martin Tielke / Gerd Giesler, Berlin 2018 (TB IV)
- Carl Schmitt, Tagebuch 1930–1934, hrsg. v. Wolfgang Schuller, Berlin 2010 (TB V)
- „Solange das Imperium da ist“. Carl Schmitt im Gespräch 1971, hrsg. v. Frank Hertweck / Dimitrios Kisoudis, Berlin 2010
- Carl Schmitt / Ludwig Feuchtwanger. Briefwechsel 1918–1935, hrsg. v. Rolf Rieß, Berlin 2007
- Briefwechsel Ernst Forsthoff / Carl Schmitt (1926–1974), hrsg. v. Dorothee Mußgnug, Reinhard Mußgnug und Angela Reinthal, Berlin 2007
- „Auf der gefährlichen Straße des öffentlichen Rechts.“ Briefwechsel Carl Schmitt / Rudolf Smend 1921–1961, hrsg. v. Reinhard Mehring, 2. verb. Aufl. Berlin 2012
- Carl Schmitt / Ernst Rudolf Huber. Briefwechsel 1926–1981, hrsg. v. Ewald Grothe, Berlin 2015
- Carl Schmitt / Duschka Schmitt. Briefwechsel 1923–1950, hrsg. v. Martin Tielke, Berlin 2020

4. Allgemeine Literatur

- Bilfinger, Carl, Der Einfluss der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens, Tübingen 1923
- Bogdandy, Armin von, Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft, Berlin 2022

- Cancik, Pascale u.a. (Hg.), Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922-2022, Tübingen 2022
- Dreier, Horst, Staatsrecht in Demokratie und Diktatur. Studien zur Weimarer Republik und zum Nationalsozialismus, hrsg. Matthias Jestaedt / Stanley L. Paulson, Tübingen 2016
- Ders., Kelsen im Kontext. Beiträge zum Werk Hans Kelsens und geistesverwandter Autoren, hrsg. Matthias Jestaedt / Stanley L. Paulson, Tübingen 2019
- Ders. / Christian Waldhoff (Hg.), Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2018
- Grewe, Wilhelm, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden 1983
- Groh, Katrin, Demokratische Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatsrechtslehre zur Theorie des modernen Verfassungsstaats, Tübingen 2010
- Hacke, Jens, Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit, Berlin 2018
- Herbert, Ulrich, Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, München 2014
- Koskenniemi, Martti, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960, Cambridge 2004
- Mehring, Reinhard, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, 2. überarb. Aufl., München 2022
- Ders., „Dass die Luft die Erde frisst...“ Neue Studien zu Carl Schmitt, Baden-Baden 2024
- Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Dritter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945, München 1999
- Ders., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Vierter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, München 2012
- Voigt, Rüdiger (Hg.), Aufbruch zur Demokratie. Die Weimarer Reichsverfassung als Bauplan für eine demokratische Republik, Baden-Baden 2020

Personenregister der Briefkorrespondenz (Teil A)¹²⁵⁵

Achelis, Johann D.	174
Anschütz, Georg	57, 61, 90, 107, 119, 122, 130
Aristoteles	146
Arndt, Adolf	228
Bächler, Emil	85
Baker, Ray	123
Baldovinetti, Alesso	206
Becker, Carl H.	161
Beethoven, Ludwig van	209
Bellori, Giovanni	218
Bismarck, Otto v.	62, 87, 89f, 97, 102f, 106, 119, 121, 140, 165, 181, 183ff, 222
Bode, Wilhelm v.	102
Bogoljubow, Efim	237
Borchard, Edwin	44
Bornhak, Conrad	82
Bosch, Hieronymus	209, 211
Bracht, Franz	119f, 143
Braun, Otto	139, 143f
Brecht, Arnold	122, 149
Brierley, James	215
Bruckmann, Hugo	154
Brüning, Heinrich	113, 120
Bruns, Viktor	47, 60, 63f, 77, 177, 212ff, 228

¹²⁵⁵ Berücksichtigt werden ausschließlich die Briefe von Bilfinger und Schmitt, ohne die Familienangehörigen.

Bumke, Erwin	116f, 139, 143, 145, 153, 155
Cicero, Marcus T.	228
Clausewitz, Carl v.	104
Contarini, Gasparo	209
Dante	43, 207
Delbrück, Rudolph v.	117
Dölle, Hans	215
Dryander, Ernst v.	157
Dupuis, Charles François	234
Dyck, Anton van	103
Ebers, Godehard	70, 73
Ebert, Friedrich	103
Engländer, Konrad	164
Epimenides	49
Fénelon, François	229, 234, 236
Fetzer	221
Finger, August	75
Fleischmann, Max	33, 34, 46, 66, 68, 73
Ford, Henry	87
Forsthoff, Ernst	76, 177
Frank, Walter	179
Freyer, Hans	177
Friedrich II.	62
Garré, Carl	77
Gayl, Wilhelm v.	144
Gerber, Hans	53
Giese, Friedrich	57, 119
Glum, Friedrich	97
Göbbels, Joseph	178f

Göppert, Heinrich	82
Gottheiner, Georg	140, 145
Grewe, Marianne	241
Grewe, Wilhelm	241
Grimme, Adolf	161
Grünewald, Matthias	112
Heckel, Johannes	82, 161f, 166, 184
Hefritz, Hans	184, 231
Heim, Georg	123
Heller, Hermann	75, 119, 137, 156, 158
Hensel, Paul	91, 93, 130, 215
Herrfahrdt, Heinrich	120, 162, 167
Heyden, August von	72
Heymann, Ernst	215
Heydte, Friedrich von der	233f, 236ff, 238
Hindenburg, Paul v.	96, 139, 143f, 167
Hippel, Theodor G.	72
Hirtsiefer, Heinrich	117
Hitler, Adolf	174, 178, 180, 183, 222
Hoche, Werner	127f, 134
Hofacker, Wilhelm	94
Hölderlin, Friedrich	110, 172
Holstein, Günter	33, 52, 83
Huber, Ernst Rudolf	147, 151, 156f, 160, 162f, 168, 177
Imhoff, v.	139f
Jacobi, Erwin	43, 124, 126, 130, 132, 149, 164, 174
Jellinek, Walter	155, 167, 209, 216f, 224
Kaufmann, Erich	55, 82f, 107, 120, 124, 150, 156, 177, 240f
Kelsen, Hans	57, 75, 146, 150, 156, 158, 228

Klein, Tim	54
Knecht, Richard	154
Koellreutter, Otto	176f
Kohlrausch, Eduard	215
Kraus, Herbert	55
Krauss, Günther	150, 178
Laband, Paul	38, 57
Landsberg, Ernst	215
Lassalle, Ferdinand v.	211
Leibholz, Gerhard	162, 240
Liebmann, Otto	118, 125f, 146, 153
Löbe, Paul	128f
Lohmann, Karl	63, 77, 201, 206
Lorrain, Claude	79
Luise, Königin	62
Luther, Hans	120, 122, 157
Luther, Martin	48, 180
Machiavelli, Niccolò	71, 84
Mackenrodt, Alwin	111
Marr, Heinz	51
Martitz, Ferdinand von	62
Maximilian II. (Bayern)	218
Meinecke, Friedrich	80
Metternich, Clemens v.	151, 207
Moltke, Helmuth v.	185, 187
Montesquieu, Charles de	184
Mozart, Wolfgang A.	145
Napoleon Bonaparte	207
Napoleon III.	87, 187

Nawiasky, Hans	33, 45, 118, 156
Neurath, Konstantin v.	119
Neuß, Wilhelm	43, 50, 52, 77, 206, 208
Noske, Gustav	186
Noë, Heinrich	70
Oberländer, Adolf	224
Oncken, Hermann	211
Ott, Eugen	140, 147ff, 154, 158, 164, 170
Papen, Franz v.	119, 130f, 140, 147ff, 164
Patinir, Joachim	211
Peel, Robert	103
Peters, Hans	162
Peterson, Erik	42, 48ff
Plutarch	228
Pohl, Heinrich	130
Popitz, Johannes	157
Preuß, Hugo	49, 65, 74, 102f, 105, 107
Projahn, Johannes	170
Radbruch, Gustav	228f
Ranke, Leopold v.	62, 89f, 212, 218, 234
Rembrandt, Rijn van	76, 146, 227
Renan, Ernest	215
Ribbentrop, Joachim	224
Richelieu, Armand-Jean du Plessis, duc de	59, 90
Richter, Werner	33, 52
Ritterbusch, Paul	181, 187
Rive, Richard	143
Rothenbücher, Karl	90, 162, 163
Rümelin, Max	86

Ruskin, John	218
Sacco, Ferdinando	87
Schelling, Friedrich	182
Schering, Arnold	164
Schiffer, Eugen	119
Schiller, Friedrich	54, 217
Schindler, Dietrich	212f, 215, 217
Schleicher, Kurt v.	119, 164f, 186
Schmidt, Richard	43
Schmidt-Ott, Friedrich	60, 63
Schmitz, Arnold	43, 49, 52
Schneider, Max	164
Schücking, Walter	70
Schüler, Johannes	163
Schurz, Carl	215
Schwalb, Maximilian	152
Schwind, Moritz v.	241
Shakespeare, William	228
Shaw, Georg B.	54
Siebeck, Richard	214, 219
Siebert, Wolfgang	183, 214, 226
Simons, Walter	96, 159, 163
Smend, Rudolf	82f, 94, 105, 107, 124, 126, 155f, 158, 161ff, 173
Sombart, Werner	184
Spengler, Oswald	55, 179
Spinoza, Baruch de	59f
Springer, Dr.	208
Stahl, Friedrich J.	163
Stier-Somlo, Fritz	34, 57, 69

Stödter, Klaus	233f, 236, 238f
Tacitus	179, 184
Talleyrand-Périgord, Charles-Maurice de	207
Tarrasch, Siegbert	237
Thälmann, Ernst	96
Theodora	144f
Thoma, Richard	45, 83, 107, 129f
Tocqueville, Alexis de	211, 226
Tönnies, Ferdinand	83
Treitschke, Heinrich v.	179
Triepel, Heinrich	44, 90, 127, 151ff, 177, 215, 225, 235f
Valentin, Karl	224
Verres, Gaius	225
Vitoria, Francisco de	233, 238
Vormfelde, Karl	207
Waldmüller, Felix	227
Weber, Alfred	107
Weizsäcker, Ernst von	225
Weizsäcker, Karl von	67, 221
Wengler, Wilhelm	240
Wenzel, Max	33
Wilhelm II. (Württemberg)	67
Wilhelm II.	48, 70, 185
Wirth, Joseph	81
Wittmayer, Leo	33, 39, 61
Wolff, Helmut C.	163
Wolff, Martin	90
Zechlin, Egmont	97, 106, 179
Zweigert, Erich	149, 157

